Ant. 298 m

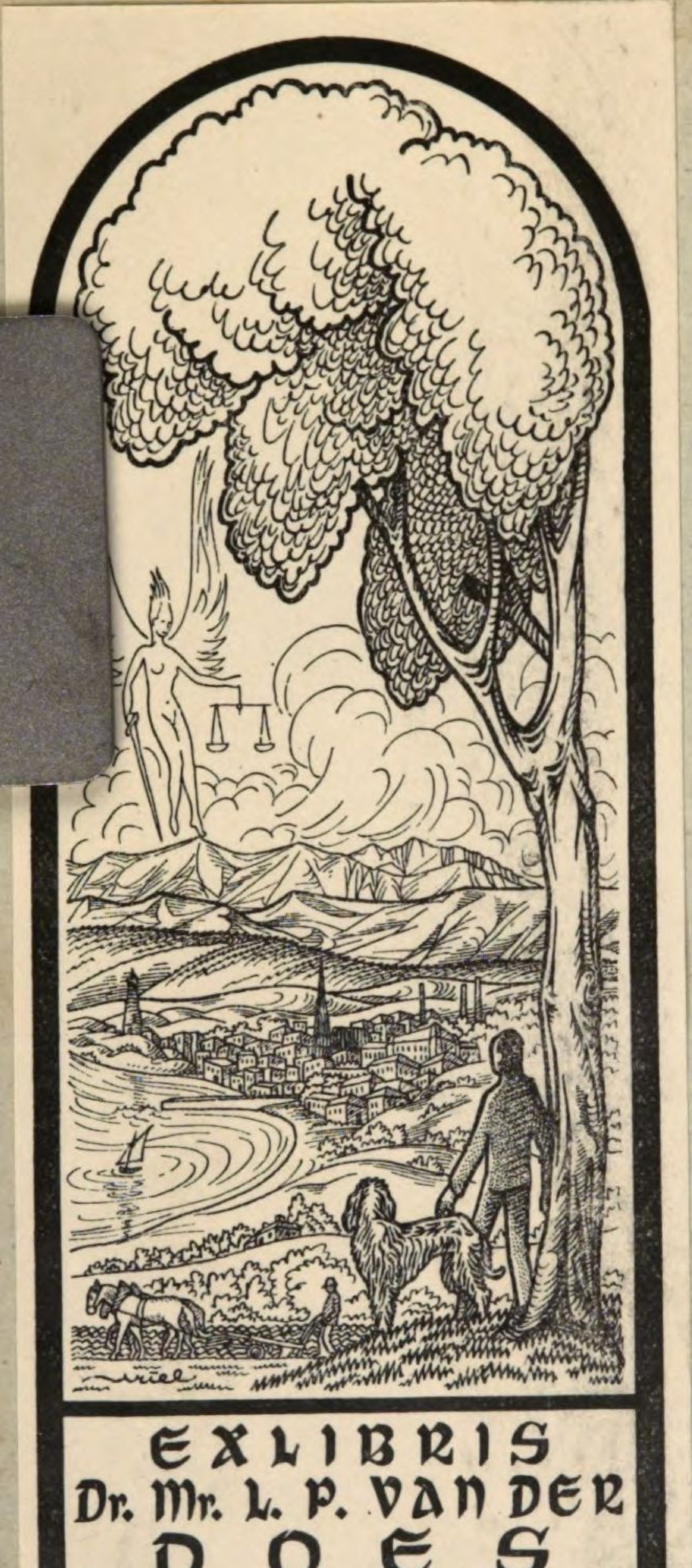

9. Febr. 1842.

W Porten.

Die

Epochen

der Verfaſſungsgeſchichte

der

römiſchen Republik.

Mit beſonderer

Berückſichtigung der Centuriatcomitien

und der

mit dieſen vorgegangenen Veränderungen.

Von

Dr. **Carl Peter.**

Leipzig 1841

bei Fr. Chr. Wilh. Vogel.

Wb 44/1039

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Es iſt öfters bemerkt worden, daß von Zeit zu Zeit wie durch Zufall ein Gegenſtand der gelehrten Forſchung das Intereſſe vorzugsweiſe auf ſich zu lenken und nachdem er vielleicht lange ganz unbeachtet geblieben, mit einem Male von Mehrern zugleich bearbeitet zu werden pflegt. So jetzt die Verfaſſungsgeſchichte Roms. Während der Zeit, wo der Verfaſſer mit der Ausarbeitung des gegenwärtigen Verſuchs beſchäftigt war, den er mit aller Aufrichtigkeit einen Verſuch nennt, und zum Theil, nachdem er das Manuſcript bereits zum Druck vollendet hatte, ſind die bekannten Abhandlungen und Werke von Huſchke, Gerlach, Göttling, Madvig, Marquardt, Rubino, Walter, Zumpt erſchienen, die ſich alle auf dieſen Gegenſtand beziehen und ſich zum Theil unmittelbar berühren. Gleichwohl glaube ich kaum, daß man irgend eine dieſer Arbeiten gern vermiſſen würde. Denn die Fragen, welche auf dieſem Gebiete liegen, ſind nicht allein ſehr zahlreich, ſondern ſie ſind auch ſo ſchwierig und berühren ſich ſo vielfach mit andern Zweigen der Wiſſenſchaft, daß nur von einer mehrfachen Bearbeitung Verſchiedener eine hinlängliche Beachtung und Würdigung aller Seiten des Gegenſtandes und ſonach eine befriedigende Löſung der Fragen ſelbſt erwartet werden darf.

Nur auf eine ſolche Anſicht von der Sache gründet der Verfaſſer die Hoffnung, daß man neben jenen trefflichen Arbeiten auch der ſeinigen den beſcheidenen Platz einräumen werde, auf welchen er Anſpruch zu machen wagt. Ihm ſchien es, nachdem er lange Zeit nach einigen feſten Haltpunkten in der Entwickelung der Verfaſſung geſtrebt hatte, nicht unmöglich, dieſe vornämlich durch eine genauere Betrachtung der Veränderungen zu gewinnen, welche mit Weſen und Geſtalt der Centuriatcomitien im Verlauf der Zeit vorgegangen ſind. So fand er oder glaubte zu finden, daß die Centuriatcomitien, obgleich von Servius Tullius dazu beſtimmt und eingerichtet, den Plebejern für die Ausübung ihres Bürgerrechts (dieſes im Sinn des Ariſtoteles gefaßt, wo der Bürger zugleich ἄρχων und ἀρχόμενος iſt) Boden und Raum zu ſchaffen, dieſen Zweck gleichwohl nicht erfüllten, weil die Patricier Mittel fanden, ihn zu vereiteln. Er erkannte in den Zugeſtändniſſen, welche die Plebejer durch die Auswanderung auf den heiligen Berg und durch andere Gewaltmittel der nächſten Folgezeit ſich erzwangen, gefährliche Waffen zum Angriff gegen den andern Stand, durch deren Anwendung die Spaltung immer größer und heftiger, zugleich aber auch das Bedürfniß einer Ausgleichung immer ſtärker und lebendiger wurde. Das Terentiliſche Geſetz, urſprünglich einer der heftigſten Angriffe auf das bedeutendſte der Vorrechte der Patricier, nämlich auf die freie Ausübung der königlichen in dem Conſulate enthaltenen Macht, ſchien ihm, der Andeutung des Livius gemäß, im Verlauf des langwierigen ſich darum entſpinnenden Kampfes endlich eine ganz andre, vermittelnde und ausſöhnende, jenem nunmehr durch die gemachten Erfahrungen auch bei den Patriciern hervorgerufenen Bedürfniſſe

entſprechende Tendenz anzunehmen, und die Reſultate deſſelben, welche auch die Geſetze der Conſuln des erſten Jahres nach dem Decemvirat mit in ſich greifen, ſchienen ihm eine ſolche Ausgleichung beſonders durch die Umwandlung der Centuriat- und durch die Beſchränkung der Tributcomitien, ſo weit es die Zeit geſtattete und forderte, wirklich zu gewähren. Hierdurch war dem Strome der Entwickelung für die Folge ſein Bett gegraben. Indem aber die Kämpfe beider Stände nunmehr gleichſam auf Einem Boden fortgeſetzt werden, ſo eilen ſie ihrem Ziel, der Gleichſtellung, raſch entgegen, welches ſie mit der lex Maenia und der lex Hortensia erreichen. Das ganze Gerüſte der Verfaſſung war während dieſer Kämpfe im Weſentlichen unangetaſtet geblieben (ein für die Erklärung römiſcher Verfaſſungsverhältniſſe ſehr wichtiger Satz!), weil die Plebejer ihre Gegner nicht von den hohen Plätzen, welche ſie als Magiſtrate einnahmen, herunterzureißen, ſondern ſich ſelbſt zu ihnen emporzuſchwingen ſuchen, und nachdem dieſes Ziel erreicht iſt, ſo finden wir in Rom eine Ariſtokratie im Sinne des Ariſtoteles, ſo vollkommen, wie ſie vielleicht überhaupt in der Wirklichkeit möglich iſt, und es beginnt damit der Zeitraum, welchen wir als den Höhepunkt der Republik bezeichnet haben, in welchem Macht und Anſehn des Senats und der Magiſtrate ungeſchmälert fortbeſtehen *), nur mit dem Unterſchiede, daß dieſe hohen Rechte nicht mehr Vorrechte der Geburt, ſondern des Verdienſtes und der Würdigkeit ſind. Wie in dieſer Vollkommenheit, ſo

---

*) Noch Polybius bemerkt in Bezug auf ſeine Zeit (VI, 17, 8): *Διὸ πάντες εἰς τὴν ταύτης (τῆς συγκλήτου) πίστιν ἐνδεδεμένοι καὶ δεδιότες τὸ τῆς χρείας ἄδηλον εὐλαβῶς ἔχουσι πρὸς τὰς ἐνστάσεις καὶ ἀντιπράξεις τῶν τῆς συγκλήτου βουλημάτων.*

zeigen ſich aber die eigenthümlichen Folgen dieſes Ganges der Entwickelung auch in der Entartung der Verfaſſung. Dieſe letztere muß beginnen, ſobald die Inhaber jener hohen Vorrechte eben ſo, wie einſt die Patricier, anfangen ſich abzuſchließen und dem Volke gegenüber die Stellung einer Parthei anzunehmen. Dieſe Vorrechte mußten alsdann nothwendig und um ſo mehr, je mehr auch das Volk in ſich im Verlaufe der Zeit entartet war, ſo wie ſie bisher ein Gegenſtand des Strebens für die Beſten geweſen waren, jetzt ein Gegenſtand des Neides für das Volk als Ganzes werden und deſſen Angriffe fortan zerſtörend wirken, namentlich ſofern die Volksverſammlungen, die man ſich bis dahin als unter der Leitung des Senats und der Magiſtrate ſtehend zu denken hat, entzügelt werden und ſich auf dieſe Art zu Spielräumen von ehrgeizigen Zwecken Einzelner und zu Werkzeugen derſelben umwandeln. Es geſchieht dies aber ſeit den Gracchen, welche hierzu den, freilich unbewußten und ſonach unſchuldigen Anlaß gaben, da ſie zunächſt nur die Abſtellung der Mißbräuche der optimatiſchen Parthei bezweckten. — So erſchien alſo dem Verfaſſer der Gang der Entwickelung der Verfaſſung, und dieſe Anſicht darzulegen iſt ſonach der Zweck der nachſtehenden Abhandlung, welche nur Wendepunkte und Richtzeige, keineswegs aber eine eigentliche Geſchichte der Verfaſſung enthalten ſoll.

Bei der Beſchäftigung mit dieſer Arbeit iſt der Verfaſſer immer auf eine, wie ihm dünkt, jetzt ganz unabweisliche Frage zurückgekommen, nämlich auf die Frage: welches ſind die richtigen Grundſätze für die Forſchung in der römiſchen Geſchichte, und namentlich für die Benutzung der Quellenſchriftſteller? Irre ich nicht, ſo wird jenes Zuſammentreffen mehrſeitiger Unterſuchungen auf dieſem Gebiete, welches ich oben

erwähnte, dieſe Frage von Neuem mehrfach anregen und vielleicht eine ausführliche Bearbeitung derſelben veranlaſſen. Auch in ihnen zeigt ſich nämlich, wie überhaupt in den Schriften, welche ſeit Niebuhr über den Gegenſtand erſchienen ſind, eine ſo große Abweichung in den Reſultaten, obgleich ſie aus denſelben Schriftſtellern und meiſt auch aus denſelben Schriftſtellen gezogen worden ſind, daß es jetzt unumgänglich nothwendig zu ſein ſcheint, einmal das Wie? zum Gegenſtand einer beſondern gründlichen Unterſuchung zu machen. Die nachfolgenden Bemerkungen beziehen ſich hierauf, ſollen aber den Gegenſtand keineswegs erſchöpfen, denn dies würde in einer Vorrede unmöglich ſein, ſondern nur gewiſſe Geſichtspunkte andeuten, die der Verfaſſer ſelbſt überall feſtzuhalten geſucht hat. So viel ſchien ihm aber für ſeinen Zweck nothwendig zu ſein, um auch im Allgemeinen den Grund zu zeigen, worauf ſeine Reſultate beruhen.

Wäre freilich das Eine oder das Andere der Fall, wären die Schriftſteller, auf die wir angewieſen ſind, entweder nirgends glaubwürdig oder wären ſie es in allen Stücken: ſo würde es einer ſolchen Unterſuchung nicht bedürfen. Im erſtern Falle würden wir ſie ganz preisgeben müſſen, und alſo jedes feſten Bodens entbehren. Aber auch der andere Fall iſt nicht annehmbar. Selbſt die beſten unter ihnen und diejenigen, die wir immer am meiſten werden benutzen müſſen, Livius und Dionyſius *), ſind nicht von der Art, daß wir, wie erſt vor Kurzem ein geiſtvoller Gelehrter ſich ausgedrückt hat, nur eines empfänglichen Ohres bedürften, um die reine

*) Ich meine, die beſten unter den Geſchichtſchreibern, nicht unter den Quellen überhaupt. Unter jenen kann man ſie ja für die älteſte Zeit auch die einzigen nennen.

Wahrheit von ihnen zu vernehmen. Derſelbe Gelehrte hat bei ſeinen Forſchungen dieſen Grundſatz ſelbſt nicht feſthalten können, und es würde leicht ſein, bei den beiden genannten Schriftſtellern Beweiſe vom Gegentheil aufzufinden und aufzuzählen, wenn wir ſelbſt nicht weiter unten Beiſpiele der Art anzuführen hätten.

Sonach iſt denn auch kein Zweifel, daß eine Grenzlinie gezogen werden muß zwiſchen dem, was aus ihnen das Anſehn der Glaubwürdigkeit hat und nicht hat. Wir verſuchen dies alſo, aber nur andeutungsweiſe und dem Zwecke der ganzen gegenwärtigen Arbeit gemäß nur in Beziehung auf die innere Geſchichte; eine Beſchränkung, die hierbei nicht ohne Wichtigkeit iſt. Denn die innere Geſchichte hat vor der äußern nicht nur das voraus, daß ſie ſich in einer weniger von Zufällen abhängigen Folge fortbewegt *) und daher dem Forſcher manchen bei der äußern zu entbehrenden Vortheil gewährt, ſondern ſie iſt auch der Entſtellung durch National- und Familieneitelkeiten weniger ausgeſetzt als jene, ſo daß die Frage über ſolche Einflüſſe auf die urſprüngliche Geſtaltung der hiſtoriſchen Erinnerung bei ihr wenn auch nicht überflüſſig, aber doch nicht ſo unumgänglich nothwendig erſcheint.

Worin liegt nun aber der Grund, warum die überlieferte Geſchichte uns nicht genügt? Livius und Dionyſius ſtehen beide gegen uns in vielfacher Beziehung in großem Vortheile. Sie leben unter dem Volke, deſſen Geſchichte ſie ſchreiben; die inneren Zuſtände, welche ihrer eignen Beobachtung vorliegen, hängen mit denen der frühern Zeit, welche

---

*) Polyb. VI, 57, 2: τὸ μὲν ἐκτὸς ἄστατον ἔχειν συμβαίνει τὴν θεωρίαν, τὰ δ' ἐξ αὐτῶν τεταγμένην.

ſie darzuſtellen haben, durch die genetiſche Entwickelung zuſammen, welche die einen aus den andern hat entſtehen laſſen; es ſtehen ihnen Quellen zu Gebote, welche den Thatſachen um eine bedeutende Stufe näher ſtehen oder ihnen ſogar gleichzeitig ſind; Rechtstraditionen, welche nirgends eine ſo große Lebenskraft gehabt haben, wie in Rom, ſind aus den älteſten Zeiten bis zu ihnen ſelbſt gelangt *), und endlich wer wollte beiden Liebe zur Wahrheit, wer wollte dem Römer außer vielen andern Vorzügen den poetiſchen Sinn, welcher das Vergangene als Gegenwärtiges anzuſchauen vermag, dem Griechen Scharfſinn und Feinheit, Klarheit und Verſtändigkeit abſprechen?

Mittel und Fähigkeit, jegliche Anſprüche zu befriedigen, ſind alſo gewiß beiden nicht abzuſprechen; allein die Anſprüche, die ſie befriedigen ſollen und wollen, ſind bei beiden andere, als die, welche wir heut zu Tage machen, und dies iſt ein nächſter Grund, warum ſie uns nicht genügen, und ein Grund, den ſie mit allen antiken Hiſtorikern, ſofern ſie Geſchichtsforſcher ſind, gemein haben. Thaten und Ereigniſſe und deren lebendige, anſchauliche Darſtellung, und wenn wir das Ganze ins Auge faſſen, Abrundung des Stoffes und demgemäße Anordnung der Maſſen, lebendige Erregung des Leſers, beſonders des Nationalgefühls in ihm — dies waren vorzüglich die Gegenſtände des Beſtrebens der Schriftſteller und die Forderungen ihrer Leſer. Ein weiteres Reflectiren hierüber, welches allein auf die inneren Zuſtände führen und eine Entwickelung ihres Verlaufs hätte bewirken können,

---

*) Ein Umſtand, den beſonders Rubino, über den Entwickelungsgang der röm. Verf. ꝛc. S. VI ff., hervorgehoben hat.

lag ihnen fern und würde wenig Beifall gefunden haben. Wurde doch ſelbſt bei Darſtellungen erlebter Ereigniſſe die Auseinanderſetzung des Cauſalzuſammenhangs in Handlung verwandelt, indem man ſie in Reden einkleidete, die den handelnden Perſonen in den Mund gelegt wurden.

Eine klare Erkenntniß vergangener innerer Zuſtände iſt ferner nur durch Abſtraction möglich, welche ſelbſt erſt durch Gegenſätze geweckt werden kann. Hieraus ergiebt ſich ein wiederum bei den alten Hiſtorikern überhaupt vorhandenes und wirkſames Hemmniß in Bezug auf die Auffaſſung und Darſtellung innerer Zuſtände. Je mehr die darzuſtellenden inneren Zuſtände mit denen, in welchen ſie ſelbſt ſich bewegten, verwandt waren, je mehr alſo der oben mit angeführte Vortheil wirklich ſtattfand, daß die verfloſſenen Zuſtände mit den gegenwärtigen nahe verwandt und jene nur durch leiſe Uebergänge in dieſe umgewandelt worden waren, deſto weniger traten dieſe ſowohl als jene ins Bewußtſein *), deſto weniger wurden alſo beide Gegenſtände der Darſtellung.

Die Differenzen zwiſchen ſonſt und jetzt ergeben ſich von ſelbſt. Die Geſchichtsforſchung ſetzt ſich eine Entwickelung der innern Zuſtände jetzt vorzugsweiſe zum Zweck, weil in dieſen die Geſchichte ihren Charakter als eine mit Nothwendigkeit vorſchreitende am meiſten bewährt, und unſre auf die Erforſchung jener gerichtete Reflexion wird durch die Verhältniſſe ſelbſt geweckt und unterſtützt. Das Alterthum ſteht uns fern und wir haben alſo vor den alten Schriftſtellern einen Standpunkt voraus, der eine Ueberſicht leicht macht; vornäm-

*) Ariſtoteles ſagt: *σχεδὸν δ' οἱ πλεῖστοι φαῦλοι κριταὶ τῶν οἰκείων*, Polit. III, 5, 8 (nach Göttlings und Stahrs Ausg.) und ähnlich an v. a. St.

lich aber ſind wir im Beſitz zahlreicher Analogieen, die uns in den Stand ſetzen, unſere Begriffe zu berichtigen, zu ſchärfen und zu ergänzen. Die Alten entbehrten dieſes weſentlichen Hülfsmittels gänzlich. Meiſt auf ihr eignes Volk beſchränkt, benutzten ſie nicht einmal die innern Zuſtände bei ihren Nachbarn, um zu der Einſicht der eignen zu gelangen; wobei nur Ariſtoteles, auf den wir weiter unten wieder zurückkommen müſſen, eine Ausnahme macht. Sonſt findet das bisher über die alten Hiſtoriker Geſagte ſelbſt durch Thucydides ſeine Beſtätigung. Nur die Gegenſätze, die ihm durch ſeine eigenen Erlebniſſe aufgedrungen werden, zeigen ſich bei ihm wirkſam, und ihnen verdanken wir die Auffaſſung und Darſtellung der inneren Verhältniſſe ſeines Vaterlands und der griechiſchen Staaten überhaupt, welche, ſo bewundernswürdig und ſo lehrreich ſie iſt, gleichwohl nur Eine Seite enthält und vieles Anderes, was wir zu voller Befriedigung zu wiſſen verlangen, entweder ganz verdeckt oder uns nur errathen läßt.

Seien es nun bloße Mängel oder ſeien es Unrichtigkeiten, die ſich hieraus für die durch die Alten erhaltene Erinnerung der Vorzeit ergeben: ſo erſcheint es doch jedenfalls zweckmäßig, dieſe Rückſicht vorerſt walten zu laſſen, weil hierdurch, wie mir dünkt, die Summe des Verwerflichen auch bei unſern Quellen für die römiſche Geſchichte um ein nicht Geringes vermindert werden wird. Wir werden nämlich ſogleich ſehen, daß Vieles, was durch unſre von der Wiſſenſchaft der Gegenwart gebotene verſchiedene Auffaſſung im Grunde nur eine andere Form erhält, wenigſtens dem Anſchein nach auch in ſeinem Weſen umgewandelt wird.

Wir greifen, um vollkommen deutlich zu werden, eins der bekannteſten unter den zahlreichen, hierher gehörigen Bei-

ſpielen heraus. Die Servianiſche Verfaſſung wird uns von den Alten durchweg als zum Vortheil der Vornehmen und Reichen eingerichtet dargeſtellt, während wir ſie ſeit Niebuhr vielmehr als ein Mittel anſehn, dieſen einige Zugeſtändniſſe zum Nutzen der Plebejer abzugewinnen; wie es ſcheint, ein offenbarer Widerſpruch gegen die Quellen! Allein faſſen wir jenen Geſichtspunkt, ſo erſcheint die Darſtellung der Alten nicht als falſch, ſondern nur als einſeitig und von einem falſchen Geſichtspunkt aus gefaßt. Verſchmähte man es einmal, die Verfaſſung in ihrer ſtufenweiſen Entwickelung zu verfolgen: ſo blieb als Maßſtab für einzelne Epochen nur die Gegenwart zurück, denn wenn man auf der Höhe ſteht, ſo iſt Alles unten, und um ein Aufſteigen erkennen zu können, muß man erſt wieder, wenn auch nur im Geiſt, von unten ausgehn und von da aus den Weg ſtetig verfolgen. Die Alten blieben aber auf jener Höhe ſtehen, von welcher ſie das Frühere nach einzelnen Gruppen zu erſchauen und in dieſer Einzelnheit ein Bild davon zu entwerfen ſuchten. Vom Standpunkt der Gegenwart aber beurtheilt, war die Servianiſche Verfaſſung das, wofür ſie Livius, Dionyſius und Cicero ausgaben, wirklich, Cicero iſt dabei ſogar ganz in ſeinem Rechte, da er jenen Standpunkt ausdrücklich als den ſeinigen bezeichnet. Livius und Dionyſius freilich, wenigſtens der letztere in ſeinem Streben nach Ausſpinnung des Einzelnen, verirren ſich noch weiter; die erſte einſeitige Auffaſſung wird eine Quelle wahrer Irrthümer, weil ſie die Verfaſſung in der einſeitigen Weiſe, wie ſie ihnen erſcheint, gleichſam mit dem äußerſten Ende, das ſie ſehen, auch nach rückwärts hin verknüpfen. Indeß das Weſentliche davon iſt im Grunde doch nur eine verſchiedene Auffaſſung, wie ſie in

dem Charakter und dem Standpunkt der alten Hiſtorie begründet iſt, die man alſo, eben weil ſie einſeitig und nur ſubjectiv iſt, gern wird fallen laſſen wollen. Es gehören aber in dieſe Kategorie in der That die werthvollſten Entdeckungen Niebuhrs, und man kann ſagen, daß dasjenige, was hierher gehört, wenn es wirklich innere Wahrheit hat, und wenn es ſich zu der Darſtellung der Quellen weſentlich nur als eine verſchiedene, mehr auf dem Ganzen beruhende Auffaſſungsweiſe verhält, auch von Seiten der poſitiven Auctoritäten eine breitere Grundlage hat, als eine getreue Nacherzählung; denn zu der Relation über den einzelnen Fall wird das Ganze oder werden zahlreiche andere Einzelnheiten hinzugethan, und der ſich uns aus der erſtern ergebende Begriff von der Sache wird dadurch nicht aufgehoben, ſondern nur ergänzt und tiefer und inhaltsreicher gemacht. Ich rechne hierher z. B. Niebuhrs Anſicht von dem urſprünglichen Charakter der Patricier, von dem Plebejerſtande, von den Kämpfen zwiſchen beiden Ständen in ihrer Eigenſchaft als Uebergänge der einzelnen Entwickelungsperioden der Verfaſſung, alſo gerade diejenigen Reſultate ſeiner Forſchungen, welchen man allgemein und mit Recht den größten und bleibendſten Werth beilegt, wobei ich es freilich immer noch als nothwendig annehme, auch die Wahrheit dieſer Ideen an ſich vorausgeſetzt, die Ausführung zu prüfen und namentlich die vielfachen Uebertreibungen, die ſich bei ihm vorfinden, zu ermäßigen. Daß aber ein ſolches Verhältniß der neuern Auffaſſung zu der Darſtellung der Alten von ihrer eigenen, frühern Geſchichte überhaupt ſtatt findet, nicht allein bei den Römern, davon liefern die Arbeiten O. Müllers, namentlich ſeine Dorier,

den treffendſten Beweis. Man vergleiche nur das nach ſeinen einzelnen Beziehungen wie nach den verſchiedenen Stufen der Entwickelung ſo ſcharf und lebensvoll gegliederte Bild der lykurgiſchen Verfaſſung mit der Darſtellung, die ſich von derſelben Sache ſelbſt bei Ariſtoteles findet, alſo bei demjenigen Schriftſteller, welcher, wie wir weiter unten ſehen werden, in einem Stück gegen die übrigen Quellenſchriftſteller einen großen Vorſprung hat *). Ueberall ſind Merkmale geſammelt und geſchieden, Schlüſſe aus den neu zuſammengebrachten Prämiſſen gewonnen, andere verworfen, um es mit einem Worte zu ſagen, überall hat die wiſſenſchaftliche Schärfe der Methode wie von ſelbſt den Stoff in eine neue Form gegoſſen und ihm dadurch den innern organiſchen Zuſammenhang und Licht und innere Wahrheit verliehen.

Kehren wir von hier aus zu unſrer Frage nach den leitenden Grundſätzen bei der Benutzung der Quellen auf dem Gebiete der römiſchen Verfaſſung zurück: ſo iſt dieſe bis jetzt noch leicht zu beantworten. Noch ſind wir nämlich, wie mir ſcheint, nicht in dem Fall, Auctoritäten zu verwerfen; wir benutzen bis auf dieſen Punkt das gegebene Material in größtmöglicher Ausdehnung, und nur die wiſſenſchaftliche Methode der Verarbeitung iſt es, die uns von ſelbſt die Begriffe zu ergänzen und zu ordnen und Schlüſſe zu machen nöthigt und befähigt. Von den beiden Elementen der Forſchung, den Forderungen der innern Wahrheit und des organiſchen Zuſammenhangs und der Begründung durch die Quellen, von denen ich das eine das freie, das

*) S. Polit. II, 6. 7. Vgl. III, 1, 7. 9, 2. VII, 2, 5. 13, 10. 20. VIII, 3, 3. 4.

andere der Geſchichte als ſolcher nicht minder unentbehrliche das hemmende nennen möchte, bleibt, ſo weit wir bis jetzt die Grenzen ſtecken, keins unbeachtet, vielmehr iſt das Beſtreben des Forſchers bis jetzt darauf gerichtet, einerſeits das Material, ſo weit es vorliegt, durch ſeine Behandlung zu beleben, andrerſeits aber auch nie den feſten Boden der Ueberlieferung zu verlaſſen und ſich den Flügeln der Dichtung anzuvertrauen.

Allein für unſern Zweck ſind wir hiermit noch nicht befriedigt. Wir haben unter dem vorhandenen Material wirklich ſolches, das wir verwerfen müſſen, und hiermit thut alſo unſre Betrachtung wieder einen Schritt weiter, und zwar tritt ſie hiermit den einzelnen Quellenſchriftſtellern ſelbſt näher.

Niebuhr hat, wie bekannt, die Frage über die Glaubwürdigkeit unſrer Quellenſchriftſteller zu einer zweifachen gemacht, indem er zuerſt auf die hauptſächlichſten Quellen, aus denen ſie ſelbſt geſchöpft haben, zurückgegangen iſt, und dann wiederum die Treue jener in Zweifel geſtellt hat. Die erſte dieſer Fragen laſſen wir, wie ſchon oben bemerkt, fallen, weil ſie für die innere Geſchichte weniger unentbehrlich iſt und weil ſie eine zu große Ausdehnung dieſer Erörterung nöthig machen würde. In Bezug auf die andere Frage geht aber Niebuhr ſo weit, daß er den erhaltenen Schriftſtellern nur inſoweit Glauben ſchenkt, als ſie die Spuren der Annaliſten, aus denen ſie geſchöpft haben, deutlich zeigen. Ihre Werke ſind ihm alſo gleichſam übertünchte Gemälde, bei denen man den werthloſen Ueberzug entfernen muß, um die urſprünglichen, wahren Grundzüge wieder an den Tag zu bringen.

Glücklicher Weiſe hat er dieſen Grundſatz ſelbſt nicht mit Conſequenz durchgeführt (was freilich auch kaum möglich ſein dürfte). Hätte er es gethan, ſo hätte jeder feſte Boden unter ſeinen Füßen weichen müſſen. Aber auch ſo iſt dieſe Anſicht, wie mir ſcheint, die Hauptquelle zahlreicher Willkührlichkeiten bei ihm geworden. Der Maßſtab für jene wahren Grundzüge iſt eben ein willkührlicher, ſelbſterfundner und kann kein andrer ſein; das bindende Element der Forſchung, wie wir es oben genannt haben, geht damit ganz und gar verloren. Es ſcheint vielmehr, daß die Frage, ob eines Schriftſtellers Auctorität überhaupt je geradezu zu verwerfen ſei, und alſo auch die Frage, inwieweit dies geſchehen dürfe, nur aus ihm ſelbſt beantwortet werden könne, wenn man nicht der Willkühr Thor und Thür öffnen will, und dies iſt es denn auch, wozu wir in dem Folgenden einige Andeutungen zu geben verſuchen wollen, die aber eben auch nur Andeutungen ſind und nichts weniger als den ganzen Kreis der bei dem Studium der römiſchen Geſchichte zu benutzenden Schriftſteller umfaſſen ſollen.

Der erſte ſei Livius.

Man hat ſich öfters, um die Unſicherheit der römiſchen Geſchichte, freilich nur in Beziehung auf einen Punkt, auf die Chronologie, bei Livius nachzuweiſen, auf die Stelle II, 21 berufen, wo derſelbe einer von der aufgenommenen abweichenden Nachricht über das Jahr der Schlacht am See Regillus und über die Dictatur des A. Poſtumius gedenkt, und durch dieſe Verſchiedenheit ſelbſt veranlaßt, Folgendes hinzubemerkt: Tanti errores implicant tem-

porum, aliter apud alios ordinatis magistratibus, ut nec qui consules secundum quosdam nec quid quoque anno gestum sit, in tanta vetustate non rerum modo sed etiam auctorum digerere possis. Die Stelle iſt allerdings ein Beweis für eine verhältnißmäßige Unſicherheit der älteſten Geſchichte; nimmt man aber ähnliche in jener Zeit wiederkehrende Scrupel deſſelben Schriftſtellers hinzu, die ſich alle auf nicht eben ſehr erhebliche Gegenſtände beziehen, ſo erſcheint das Gewicht derſelben nicht ſehr groß, und man wird eher daraus, daß ſie ſich bei dieſen zeigen und daß ſie überhaupt bei Einzelnheiten zum Vorſchein kommen, auf eine gewiſſe Feſtigkeit der Tradition über das Ganze ſchließen können. Noch mehr aber, und das iſt es, weßhalb ich dieſe Stellen eigentlich erwähne, noch mehr, ſage ich, ergiebt ſich aus ihnen die Wahrheitsliebe des Geſchichtſchreibers, die auch anderwärts deutlich genug zum Vorſchein kommt.

Halten wir nun aber dieſe als einen Grundſatz für die Beurtheilung ſeiner Glaubwürdigkeit feſt, ſo haben wir für die innere Geſchichte noch einen andern Umſtand hoch in Anſchlag zu bringen. Dies iſt ſeine große Unbekümmertheit um den Zuſammenhang in deren Entwickelung. Will man dafür ein recht deutliches Beiſpiel haben, ſo betrachte man ſeine Darſtellung des erſten Conſulats nach dem Decemvirat, die öftere Wiederkehr des Geſetzes, ut quod plebes scivisset, populum teneret, die Unbefangenheit, mit der er andere Geſetze, die entweder wegen der hohen Bedeutung für ihre Zeit oder wegen ihrer Schwierigkeit ein längeres Verweilen zu erfordern ſchienen, ohne Weiteres und ohne alle Erklärung hinſtellt. Wir haben

oben von dieſer Eigenthümlichkeit der alten Hiſtoriker überhaupt geſprochen. Bei Livius tritt ſie beſonders auffallend hervor. Sie iſt demnach auch bei ihm die Quelle zahlreicher Mängel, zugleich aber iſt ſie uns eine Bürgſchaft für die Aechtheit einzelner Notizen, die ſo ganz abſichtslos wie ſie uns entgegentreten, jeden Gedanken an eine Verfälſchung ausſchließen. Livius iſt von dem Vorwurf einer gewiſſen für die Treue der Darſtellung nachtheiligen Abſichtlichkeit nicht freizuſprechen; ſie liegt in dem, was man das Rhetoriſirende bei ihm nennt, wenn man anders in dem eine Abſichtlichkeit finden will, was mehr in dem ganzen Charakter der Zeit begründet iſt. Jedenfalls hat aber jenes Element, wie geſagt, der hiſtoriſchen Treue geſchadet. Man kann es bei einiger Aufmerkſamkeit und bei einiger Uebung im Nachempfinden des Geleſenen ſehr wohl bemerken, wo er, vielleicht von einer dürren Relation über Prodigien oder über die Wahlen anhebend, freiere und kühnere Schritte macht und bei der Schilderung von Oertlichkeiten oder ſonſtigen Situationen ſeine Leſer auf den Flügeln ſeiner Phantaſie mit ſich emporzuheben ſucht, und es iſt dies ein Umſtand, auf den wohl Rückſicht zu nehmen iſt. So glaube ich z. B., daß ſeine Differenz mit Polybius bei der Darſtellung des Uebergangs des Hannibal über die Alpen nur hierauf beruht, und daß man ſich ſtets vergeblich bemühen wird, ſeine Schilderung, die nur aus dem Beſtreben, die Phantaſie des Leſers zu erregen, hervorgegangen iſt, an eine beſtimmte Reiſeroute zu binden. Allein Alles dies gilt nur von der äußern Geſchichte; die innere Geſchichte hat er nirgends zu beleben verſucht, er hat ihr alſo auch kein falſches Scheinleben einhauchen können.

Er verweilt überhaupt nur dann länger bei ihr, wenn innere Kämpfe ſeine Aufmerkſamkeit auf ſich ziehen, und nur dieſe bilden dann den Gegenſtand ſeiner lebhafteren, alſo mit mehr Willkührlichem vermiſchten Schilderung, alſo doch immer nur die äußere Schale *).

So liefert Livius alſo, um das Reſultat zuſammenzufaſſen, zerſtreutes, unzuſammenhängendes, aber ſicheres und brauchbares Material für die innere Geſchichte.

Es wäre zu wünſchen, daß auch Dionyſius von Halikarnaß ſich begnügt hätte, dergleichen Material zu liefern. Dies iſt aber durchaus nicht der Fall. Ihm fehlt, wie den griechiſchen Geſchichtſchreibern der ſpätern Zeit überhaupt, jene Unbefangenheit, an deren Stelle eine nüchterne, auf dem Boden kriechende Reflexion getreten iſt, welche den Thatſachen den kleinlichen Maßſtab weniger, enger Kategorieen entgegenhält und nicht ſelten bis zu einer gänzlichen Umwandlung derſelben dieſen Maßſtäben gemäß fortſchreitet.

Es dürfte kaum bezweifelt werden können, daß auf die Entſtehung einer ſolchen Richtung in der Geſchichtſchreibung Ariſtoteles, der Vater der Wiſſenſchaft, von großem Einfluß geweſen ſei, natürlich vorzugsweiſe durch ſeine Politik, welche theils um dieſer Urſach willen, theils wegen des Reichthums ihres Inhalts überhaupt, auch hier eine kurze Betrachtung verdient.

---

*) Ein andrer Fall, aber von derſelben Art, iſt es, wenn er, nach ſeiner Weiſe die wahren Motive großer Veränderungen im Innern überſehend, dieſe auf Aeußerlichkeiten, auf Anekdoten u. dgl. überträgt, wie z. B. bei den leges Liciniae und bei der Einſetzung der curuliſchen Aedilität. Auch hier haben wir bloß eine äußere Schale zu entfernen.

Wir ſagten oben, daß die alten Hiſtoriker, weil ſie um eine ſtrenge Entwickelung der innern Zuſtände ſich nicht kümmern, auch die Verhältniſſe ihrer Nachbarn zur Aufklärung ihrer eignen wenig zu benutzen bemüht ſeien. Niemanden trifft dieſe Ausſtellung weniger, als Ariſtoteles, und es iſt oft geſagt und längſt anerkannt, wie bewundernswürdig auch in dieſer Beziehung der Reichthum an Erfahrung iſt, den er ſich angeeignet. Aus dieſer reichen Erfahrung, deren Vernachläſſigung er ſeinen Zeitgenoſſen ſelbſt zum Vorwurf macht (ſ. II, 2, 10. Ausg. von Göttl. und Stahr), und aus ſeiner leitenden Methode (ὑφηγημένη μέθοδος) ſind nun die treffenden Bemerkungen über einzelne Verfaſſungen und über Verfaſſung im Allgemeinen hervorgegangen, welche uns theils unmittelbar, theils mittelbar über Vieles aufzuklären geeignet ſind. Etwas in der römiſchen Verfaſſung Weſentliches iſt ihm freilich ganz unbekannt geblieben; dies iſt das urſprüngliche Verhältniß des Plebejerſtandes, ſo lange dieſer, ſo zu ſagen, nur noch ein Anhängſel des Staates war, ohne irgend wie an ſeinem Organismus Theil zu haben. Er erwähnt zwar ähnliche Fälle, wo ebenfalls ἔποικοι zu einem Staatsverbande hinzutraten, allein, ſo weit ſeine Erfahrung reichte, waren daraus nie neue Geſtaltungen des Staates, ſondern nur Revolutionen hervorgegangen, welche mit Ausſcheidung des fremdartigen Beſtandtheils endeten, ſ. V, 2, 10—11. Eine ſolche gänzliche Aneignung von Fremdartigem iſt ja aber gerade etwas dem römiſchen Staate Eigenthümliches, und iſt eine Fähigkeit deſſelben, der ſeine Größe vorzugsweiſe mit zugeſchrieben werden muß. Sobald nun aber Rom im Verlauf unſrer dritten Epoche mit ſeiner Verfaſſung

mehr in das gewöhnliche Gleis einrückt, ſo liefert uns Ariſtoteles mit ſcharfen, klaren Worten die anzuwendenden politiſchen Grundſätze, die ſich oft nicht unpaſſend den einzelnen Abſchnitten als Mottos hätten vorſetzen laſſen. Ich will hiervon wenigſtens einige Beiſpiele anführen. So iſt ihm die Art und Weiſe, wie die Plebejer anfangs den Kampf führen, wo ſie die Verfaſſung als Ariſtokratie beibehalten wünſchen und nur für ſich einen angemeſſenen Antheil verlangen, im Allgemeinen nicht unbekannt geblieben, er bezeichnet ſie (V, 1, 4) mit folgenden Worten: *ὁτὲ δ' οὐ πρὸς τὴν καθεστηκυῖαν πολιτείαν, ἀλλὰ τὴν μὲν κατάστασιν προαιροῦνται τὴν αὐτὴν, δι' αὑτῶν δ' εἶναι βούλονται ταύτην.* Auch er bemerkt, daß die Ariſtokratie, wie wir dies zu Ende unſrer dritten Epoche von der Senatspartheі nachgewieſen haben, zuletzt, um ſich zu behaupten, zu künſtlichen Mitteln (*σοφίσματα* von ihm genannt) zu greifen pflege, ſ. IV, 10, 5, daß aber dieſelben ihrer Natur nach nicht lange widerhalten könnten, ſ. V, 7, 2; demungeachtet würde auch er, nach dem IV, 10, 1 ausgeſprochenen Grundſatze, das Beſtehen der Republik an den Sieg der Senatspartheі knüpfen, weil dieſe nach der Entzügelung der Volksverſammlungen die conſervative war. Auch er würde ferner, wenn nicht anzunehmen wäre, daß die Ausartung zur Ochlokratie ſchon mit 449 v. Chr. oder auch nur mit 286 begönne, die gänzliche Freigebung der Volksverſammlungen durch die lex Horatia Valeria oder durch die lex Hortensia und Maenia für unmöglich halten; denn auch ihm iſt die unbeſchränkte Herrſchaft der *ψηφίσματα* die Loſung zur Ochlokratie, ſ. IV, 4, 4. Bemerkenswerth iſt endlich auch noch, wie

genau er für den Fall, in welchem Auguſtus ſich nach der Schlacht bei Actium befand, den Gang vorzeichnet, den dieſer wirklich genommen hat, ſ. V, 9, 10: τῆς τυραννίδος σωτηρία ποιεῖν αὐτὴν βασιλικωτέραν, ἓν φυλάττοντα μόνον, την δύναμιν, ὅπως ἄρχῃ μὴ μόνον βουλομένων, ἀλλὰ καὶ μὴ βουλομένων· προϊέμενος γὰρ καὶ τοῦτο προΐεται καὶ τὸ τυραννεῖν. Ἀλλὰ τοῦτο μὲν ὥςπερ ὑπόθεσιν δεῖ μένειν, τὰ δ' ἄλλα τὰ μὲν ποιεῖν τὰ δὲ δοκεῖν ὑποκρινόμενον τὸ βασιλικὸν καλῶς, womit ich unten Abſchn. 4. Kap. 3. §. 13 — 14 zu vergleichen bitte.

Auf die Römer hat nun Ariſtoteles bekanntlich mit ſeiner Philoſophie überhaupt einen ſehr geringen Einfluß geübt *), bei den römiſchen Geſchichtſchreibern iſt er gar nicht zu erkennen, wenigſtens nicht bei Livius. Dagegen iſt bei Polybius leicht wahrzunehmen, daß er ihn eifrig ſtudiert hat, und es iſt nicht zu leugnen, daß dieſer in ſeinem Werk uns als ein würdiger Schüler von ihm erſcheint. Er beobachtet auch innere Zuſtände mit Vorliebe (wobei ihm freilich auch ſein Verhältniß als Ausländer zu Statten kam), und das Streben, deren Entwickelung als ein Ganzes ſich klar zu machen, welches er beſonders VI, 57 deutlich ausſpricht, hat ſich bei ihm ſehr fruchtbar bewieſen. Das Fragment über die römiſche Verfaſſung aus dem ſechſten Buche gehört daher zu den beſten Ueberreſten des Alterthums, und es iſt zu bedauern, daß er ſeine Aufmerkſamkeit nicht auch der frühern Zeit zugewandt hat, weil von ihm zu hoffen geweſen wäre, daß ihm

---

*) S. A. Stahr, Ariſtotelia, Th. 2. S. 137 ff.

deren Eigenthümlichkeit in Hinſicht auf die Verfaſſung nicht unerkannt geblieben wäre.

Nicht der gleiche Fall iſt es mit Dionyſius von Halikarnaß, zu dem wir mit einigen Worten jetzt zurückkehren. Seinem beſchränkten Sinn iſt das Eingehen in etwas Neues und Großes, was außer dem Bereich ſeiner engen Begriffe liegt, unmöglich, gleichwohl iſt er, wie mit ſeinen literarhiſtoriſchen Urtheilen, ſo auch mit ſeiner hiſtoriſchpolitiſchen Pragmatik kühn genug, das, was ihm irgend begegnet, danach zuzuſchneiden. Deßhalb weiß er ſchnell zu ſagen, wie Romulus ſeine 100 Senatoren aus den 3 Stämmen zuſammengeſetzt habe, deßhalb weiß er den Grund, warum die Servianiſche Verfaſſung als ariſtokratiſch anzuſehen ſei, leicht aufzufinden, weil nämlich in den *φυλαί* die Römer bisher kopfweiſe abgeſtimmt hätten, deßhalb iſt er nicht in Verlegenheit, die politiſchen Diſcuſſionen der älteſten Römer weitläufig auszuſpinnen, denen er ſich nicht ſcheut, rhetoriſche Kunſtſtücke in den Mund zu legen, wie ſie zu ſeiner Zeit in den Kunſtſchulen zu hören waren. Ein Beweis für die Willkühr, mit welcher er dabei verfährt, liegt auch darin, daß er im Verlauf ſeines Werkes ſeine Grundanſichten ſelbſt über mehrere Stücke ändert, was Walter in ſeiner Rechtsgeſchichte ihm einige Male nachgewieſen hat. Doch bedarf es hier am wenigſten eines weiteren Beweiſes, da dieſer von Wachsmuth (die ältere Geſch. des röm. St. S. 44 ff.) geliefert worden iſt. Für die Benutzung ſeines Werkes ſcheint es mir aber unmöglich, auf andere Art eine feſte Grundlage zu gewinnen, als durch ein tiefes Eingehen in ſeinen Charakter und in die Urſprünge ſeiner Irrthümer. Nur indem man das dichte Netz der Vorurtheile, das er über die einfache Darſtellung ſeiner Quellen

gezogen hat, genau und im Zuſammenhange verfolgt, kann man hoffen, es zu heben und dadurch die letztere wieder hervortreten laſſen zu können. Eben dies ſcheint mir aber eine bei dem jetzigen Stande dieſer Studien unabweisbare Aufgabe für eine beſondere Unterſuchung über dieſen Schriftſteller zu ſein. Auf einzelne, zumal aus ſeinen Reden ausgehobene Sätze neue Anſichten zu bauen, dieſe Sätze vielleicht gar mit kühner Kritik zu behandeln und ſie zu drehen, bis ſie ſolchen Anſichten entſprechen, wird immer zu neuen Willkührlichkeiten führen. Auf jene Art kann aber auch Dionyſius nicht geringe Ausbeute liefern, da er es nicht an Fleiß hat fehlen laſſen, und da jene allerdings in ihrem Weſen untreue und täuſchende Manier nicht auf Mangel an Sinn und Liebe zur Wahrheit, ſondern nur auf einer Verirrung des Urtheils und des Geſchmackes beruht.

Die noch übrigen griechiſchen Hiſtoriker ſind Dio Caſſius, Appian, Plutarch. Letzterer bietet ſehr wenig für die innere Geſchichte, und iſt in dieſer Beziehung von ſeinen Quellen ganz abhängig, zu denen auch Dionyſius von Halikarnaß (z. B. im Coriolan) gehört. Für die Geltung des Dio Caſſius iſt es vielleicht ein Glücksfall geweſen, daß die Bücher, welche die älteſte Geſchichte behandelten, verloren gegangen ſind. In den erhaltenen hat er leicht zu handhabende Quellen benutzt, die ihn vor groben Irrthümern bewahrten. Die Stelle, welche bei der Frage über ſeine Glaubwürdigkeit vorzüglich zu Grunde gelegt zu werden pflegt, LIII, 19, beweiſt allerdings den guten Willen, die Wahrheit zu ſagen, indeß wird dieſe Erklärung, die er ſelbſt zu ſeiner Rechtfertigung giebt, theils dadurch geſchwächt, daß ſie dem Tacitus entnommen zu ſein ſcheint, ſ. Ann. IV, 32 — 33.

Hist. I, 1, theils fehlt es doch auch nicht an Gegenbeweiſen, ſ. Reimarus, in ſeiner Ausg. B. 2. S. 1540 ff. Jedenfalls aber muß man es für äußerſt bedenklich halten, die Glaubwürdigkeit des Dio vorausgeſetzt, dieſe auf Zonaras überzutragen, wie Niebuhr gethan hat. Zonaras würde durch ſeine Flüchtigkeit und durch ſeine Unfähigkeit auch die glaubwürdigſten Nachrichten bis zur Unkenntlichkeit zu entſtellen im Stande ſein; allein er hat nicht einmal immer aus Dio geſchöpft *), und woher ſoll man alſo in jedem einzelnen Falle wiſſen, daß dies hier geſchehen ſei, und daß alſo ſein Zeugniß als ein bindendes angeſehen werden müſſe? Appian endlich iſt in ſeiner Geſchichte der Bürgerkriege nicht ohne Werth, indeß auch nicht ohne den Prüfſtein zuverläſſigerer Gewährsmänner mit Sicherheit zu benutzen, an denen es zum Glück auch meiſtens nicht fehlt. Die werthvollſten dieſer letztern ſind die trefflichſten der römiſchen Autoren überhaupt, Salluſt, Cäſar und Cicero, bei denen wir, bei dem erſtern in ſeinem Catilina, bei dem andern in ſeinen Tagebüchern, bei Cicero in ſeinen Briefen und Reden, mitten in den Thatſachen ſelbſt ſtehen und uns alſo einer geſchichtlichen Belehrung erfreuen, wie ſie uns nur irgend durch einen Andern zu Theil werden kann. Aber auch der Jugurtha des Salluſt entbehrt eines ſolchen innern, das Gepräge der Wahrheit in ſich tragenden Lebens nicht, und was die beſonders in der Republik und in den Geſetzen niedergelegten Forſchungen des Cicero anbetrifft, ſo haben dieſe vor denen des Livius eine wirkliche politiſche Schule ihres Urhebers durch Philoſophie und Leben

*) S. Reimarus in der Vorrede, p. XXI, Wachsmuth a. a. O. S. 50 und die gründliche Abhandlung von A. Schmidt, in der Zeit. für Alterthumswiſſ. 1839. Nr. 30—36.

voraus und ſcheinen ſich wenigſtens zum Theil auf den von Cicero oft gelobten, von uns oben als einen trefflichen Gewährsmann anerkannten Polybius zu ſtützen.

Indem ich nun aber eine zahlreiche Claſſe hiſtoriſcher Schriftſteller, nämlich die Compendienſchreiber, übergehe und auch die Quellen für die Geſchichte der Kaiſerzeit unerwähnt laſſe, obgleich unter dieſen letztern auch Tacitus iſt, dem wir manche Notiz auch für die innere Geſchichte der Vorzeit verdanken: ſo werfe ich nur noch einen Blick auf die in der neueſten Zeit mit beſondrer Vorliebe benutzten hiſtoriſchen Trümmer, welche ſich in den Fragmenten des Varro, im Feſtus und Paulus Diaconus und im Servius finden. Dieſe letztern kann ich jedoch, als für die innere Geſchichte unbedeutend, bei meiner Betrachtung ſogleich ausſcheiden. Ich nenne übrigens jene Nachrichten Trümmer, weil ſie ſchon in ihrem Urſprung aphoriſtiſch, nachher durch die Zeit noch vielfache Verſtümmelungen erfahren haben. Wer wollte aber leugnen, daß ihnen um ihrer erſten Urheber, Varro und Verrius Flaccus willen, ein großer Werth beizulegen ſei? Jedoch können ſie, auch wenn man ihre urſprüngliche Geſtalt zu erkennen im Stande iſt, was immer nur theilweiſe möglich ſein wird, nur zur Ergänzung dienen. Dahin muß man aber immer zuerſt zu gelangen ſuchen, und dies wird am beſten durch Bearbeitungen geſchehen können, wie ſie vom Varro und in neueſter Zeit auch vom Feſtus O. Müller geliefert hat. Wie vorſichtig man bei Benutzung einzelner Stellen verfahren müſſe, davon liefert namentlich dieſe neue Ausgabe des Feſtus zahlreiche Beweiſe; dagegen kann man ſich auch aus eben dieſer Ausgabe, beſonders aus der Vorrede überzeugen, daß

eine unbefangene Kritik den Bruchſtücken ſelbſt leitende Grundſätze für die Benutzung zu entlocken vermag, die man eben ſo ſehr als Gewinn zu betrachten hat, wenn ſie unſre Willkühr beſchränken, als wenn ſie unſrer Forſchung ein neues Feld eröffneten. Ergänzt man aber lückenhafte Stellen nach Willkühr und ſelbſt, ohne auf den Umfang der Lücken zu achten, der ſich ſchon aus der Ausgabe des Urſinus erkennen ließ, und den Müller nicht nur bei deſſen Fragmenten, ſondern auch bei denen des Pomponius Lätus, wenn auch hier nur auf Grund ſcharfſinnigſter Combinationen, anſchaulich gemacht hat: ſo iſt die ſcheinbare Begründung hiſtoriſcher Anſichten durch ſie nur eine Täuſchung, die der Gewinnung feſter Reſultate nur hinderlich ſein kann.

Wenn wir übrigens bisher immer von der Vorausſetzung ausgegangen ſind, daß den Forderungen der Wiſſenſchaft der Gegenwart gemäß die Geſchichte eines Volks mit Nothwendigkeit fortſchreitend und die innere Geſchichte namentlich den innern Organismus des Staates naturgemäß entwickelnd dargeſtellt werden müſſe; ſo iſt dies eine Behandlungsweiſe derſelben, welche für Rom erſt mit Niebuhr begonnen hat. Niebuhr hat in der Vorrede der dritten Auflage des erſten Theiles die Art und Weiſe, wie bis auf ihn mit einzelnen Ausnahmen die römiſche Geſchichte behandelt worden ſei, treffend und klar geſchildert. Daß man ſich bis dahin wirklich begnügte, das vorhandene Material zuſammenzutragen und ohne Anſprüche auf Einheit und Ganzheit zu verarbeiten, davon liefern ſelbſt die Arbeiten zweier der gelehrteſten und ſcharfſinnigſten Forſcher auf unſerm Gebiete, des Grucchius und Sigonius, den Beleg.

Beide haben, wie Jedermann weiß, bewundernswürdige Beleſenheit und nicht geringen Scharfſinn bewieſen und in gewiſſer Beziehung iſt auch der Verarbeitung ein großes Lob nicht zu entziehen; aber obgleich ſie in einen Streit geriethen, der ſie, wie uns jetzt ſcheint, mit Nothwendigkeit auf eine Sichtung der Quellen und auf eine Unterſcheidung der verſchiedenen Epochen der Entwickelung hinführen mußte: ſo haben ſie dies gleichwohl nicht gethan, ſondern haben höchſtens ein unbeſtimmtes »Früher« oder »Später« unterſchieden und die Widerſprüche, die ſich auch ihnen in den Quellen ergaben, ungelöſt gelaſſen. Es war alſo unſerm Jahrhundert vorbehalten, gewiſſermaßen eine zweite Seite der Forſchung, eben die Befriedigung des Bedürfniſſes nach innerer, organiſcher Einheit, zu entdecken und geltend zu machen. Wie viel das Jahrhundert ſelbſt durch die neu gewonnenen Früchte der Philoſophie und durch die allgemeine Richtung der Aufmerkſamkeit auf innere Zuſtände und auf deren Urſprünge und Fortbildungen dazu beigetragen, dies iſt von Niebuhr ſelbſt an dem genannten Orte hinlänglich anerkannt.

Wer wollte ſich aber wundern, daß dieſe Seite, um ihr Geltung zu verſchaffen, anfangs mit Uebertreibung hervorgekehrt wurde? Niebuhr ſelbſt äußert ſich hierüber (3te Aufl. I. S. 426) folgendermaßen: »Wer eingewurzelte Trugmeinungen, ergründend und entſchloſſen ihr Reich zu zerſtören, bekämpft, der kann ſich unmöglich ganz frei von Uebertreibungen halten; wozu die Verächtlichkeit verführt, welche alles, was mit jenem Irrſal zuſammenhängt, in ſeinen Augen annimmt. Mäßigung kann erſt nach dem Siege eintreten; dann iſt die Zeit in der ver-

fälſchten frühern Meinung nach den Spuren übertünchter Wahrheit zu ſuchen; und dieſe, von dem was ſie verwerflich machte gereinigt, in Anſehen herzuſtellen, iſt ein erfreulicher Gewinn, dem ein Redlicher ſeine Hypotheſen ſehr gerne aufopfert.« Zwar ſoll ſich dieſe Aeußerung nur auf ſeine erſte Bearbeitung der römiſchen Geſchichte beziehen, und ſolche Uebertreibungen ſollen daher in der neueſten Geſtalt ſeiner römiſchen Geſchichte vermieden ſein. Indeß nicht minder als ſolche Uebertreibung ſelbſt, dürfte es in der menſchlichen Natur begründet ſein, daß der, welcher zuerſt mit ſeltner Kraft eine neue Richtung eingeſchlagen und ſie mit Einſeitigkeit verfolgt hat, am allerwenigſten geeignet zu ſein pflegt, wieder einzulenken und den richtigen Mittelweg zwiſchen dem Alten und Neuen zu finden. Es ſcheint daher vielmehr, als hätte durch Niebuhr ſtatt der bis auf ihn ausſchließlich herrſchenden Empirie eben ſo der lebendigen, ungehemmten Freiheit der Entwickelung, dem Einfluß der Philoſophie und Wiſſenſchaft der Gegenwart, der eignen, durch Erfahrung gewonnenen praktiſchen Staatsweisheit für eine Zeitlang die ausſchließliche Herrſchaft geſichert werden ſollen, und als hätte durch ſein unvergängliches Werk dieſen Elementen, um ihr Recht für alle Zeiten zu begründen, ein eben ſo ſtarkes, dauerndes Bollwerk errichtet werden ſollen, als es die bindende Auctorität der Tradition bereits in den Quellenſchriftſtellern ſelbſt und in den zum Theil ebenfalls für alle Zeiten werthvollen Bearbeitungen aus der Zeit vor Niebuhr beſaß.

So viel ſcheint mir wenigſtens gewiß, daß Niebuhrs römiſche Geſchichte für Jeden, der ſich mit der alten Geſchichte beſchäftigen will, ſtets eine reiche Fundgrube der

fruchtbarſten Ideen und eine Vertreterin der Anſprüche der innern Wahrheit bleiben wird. Dies wird es auch entſchuldigen (wenn dieſer Umſtand anders einer Entſchuldigung bedarf), daß ich, ſo oft ich eine eigne Anſicht zu rechtfertigen hatte, vorzugsweiſe auf ihn zurückgegangen bin. Die Gründe, deren ich mich gegen ihn bedient habe, ſind meiſt aus den Quellen entnommen; indeß würde ich ſie ſelbſt für ungenügend von vorn herein erklären, wenn ich mir nicht bewußt wäre, dabei immer auch die andere Seite, die innere Wahrheit im Auge behalten zu haben. Vielmehr iſt mein Beſtreben immer darauf gerichtet geweſen, die beiderſeitigen Anſprüche zu vermitteln, und die Forderungen einer naturgemäß fortſchreitenden Entwickelung in einer Weiſe zu befriedigen, daß auch der bindenden Kraft der Quellen ihr Recht widerführe. Um dieſen letztern Zweck zu erreichen, habe ich mich öfters veranlaßt gefunden, bei der Erklärung einzelner Stellen länger zu verweilen, was man entſchuldigen wird, wenn man weiß, wie ſehr deren Beweiskraft durch die verſchiedenen Anwendungen, die man von ihnen gemacht hat, erſchüttert worden iſt. Nur durch die Rückkehr zu den Quellen aber und durch eine ſtrenge Darlegung des Sinnes der Beweisſtellen kann man hoffen, zwar nicht der Verſchiedenheit der Anſichten ein Ende zu machen, was weder möglich noch wünſchenswerth iſt, aber doch einen feſten Boden zu gewinnen, an dem es auf dieſem Gebiet der Forſchungen jetzt gänzlich zu mangeln ſcheint. Die zahlreichen, ſeit Niebuhr auf demſelben erſchienenen Schriften hier aufzuzählen, halte ich nicht für nöthig. Sie ſind bekannt und vielfach beurtheilt, und ich hege, wie ich ſchon oben bemerkt habe, keineswegs die anmaßende Abſicht, mir

durch die Herabſetzung irgend einer derſelben für meine Arbeit Raum zu ſchaffen. Ich habe ſie dankbar benutzt, und vorzüglich wo ich mir eine weitere Ausführung eines Gegenſtandes zu erſparen wünſchte, genannt. Nur die zuletzt erſchienenen Werke ſchienen mir eine Ausnahme zu erfordern, da ſie zu ſpät erſchienen ſind, um im Verlauf der Abhandlung ſelbſt auf ſie Rückſicht zu nehmen. Ich habe ihnen daher den zweiten und dritten Anhang gewidmet.

Im Uebrigen muß ich es meiner Arbeit ſelbſt überlaſſen, ihr Hervortreten zu entſchuldigen. Am meiſten habe ich, wie mir jetzt ſcheint, wegen des dürftigen Anfangs, von dem ich ausgehe, und wegen der allzugroßen Ausführlichkeit, mit der ich die Comitien behandelt habe, um Nachſicht zu bitten. Jener iſt in Folge davon ſo dürftig ausgefallen, einmal, weil ich bemüht war, die vielen im Bereich der Königsgeſchichte liegenden Unſicherheiten und Schwierigkeiten unberührt zu laſſen, und dann namentlich, weil ich meinen Plan ſo eng als möglich anzulegen und daher nichts, was mir nicht durchaus nothwendig ſchien, hineinzuziehen wünſchte, um mir nur einen, wenn auch ſchmalen, aber auf dem feſten Boden quellenmäßiger Darſtellung zwiſchen dem Gewirre des verſchiedenartigſten Widerſpruchs hindurchführenden Weg durch die Verfaſſungsgeſchichte hindurch zu bahnen. Die Comitien aber ſchienen mir einen Hauptgegenſtand meiner Unterſuchung bilden zu müſſen, weil ſie durch ihre Zuſammenſetzung, durch ihre Befugniſſe und durch die gegenſeitige Stellung ihrer Arten den ſicherſten Maßſtab für die Veränderungen der Verfaſſung abzugeben geeignet ſind. Die Veranlaſſung, daß ich die Arbeit überhaupt unternommen habe, liegt in einem zu

gleicher Zeit erſcheinenden beſonders für Lehrer und Lernende der Gymnaſien beſtimmten Buche, in den »Zeittafeln der römiſchen Geſchichte.« Weil ich hier, wo ich vorzüglich das Material darzulegen hatte, meine eigne Anſicht vielfach zu unterdrücken genöthigt war: ſo wünſchte ich dieſe für Gymnaſiallehrer, die ſich jenes Buches bedienen würden, in einem beſondern Schriftchen darzulegen. Vielleicht darf ich hoffen, daß manchen unter dieſen eine engzuſammengefaßte Darlegung eines für eine ſelbſtſtändige Erforſchung ſo viel Zeit in Anſpruch nehmenden Gegenſtandes, wie ich ſie zu geben geſucht habe, nicht unwillkommen ſein werde.

Meiningen, im November 1840.

Inhalt.

Erſter Abſchnitt und erſte Epoche.

Vom Beginn der römiſchen Republik bis zum Decemvirat. S. 1—35.

Erſtes Kapitel.

Das erſte Jahr der Republik. S. 1—19.

§. 1. Die Wichtigkeit der Servianiſchen Verfaſſung für die richtige Beurtheilung der Entwickelung der Republik. S. 1—2.

§. 2. Niebuhrs Anſicht von derſelben iſt rückſichtlich des Princips feſtzuhalten; dagegen iſt es ein Irrthum, daß die Patricier von dem Cenſus nicht betroffen und auf die sex suffragia beſchränkt geweſen ſeien. S. 2—4.

§. 3. Auch früher ſind die Patricier keineswegs bloß Reiter oder Ritter geweſen. S. 4—7.

§. 4. Die patriciſchen Ritter ſind eben ſo, wie die plebejiſchen, nach dem Vermögen ausgewählt worden und ein großer Theil der Patricier hat in den Centurien des Fußvolks geſtimmt. S. 7—8.

§. 5. Das Princip des Cenſus iſt allerdings der Ariſtokratie fremd; nicht minder aber der Demokratie, und es wurde zur Verſchmelzung beider Stände angewandt. S. 8—9.

§. 6. Fernere Beweiſe, daß die Patricier großentheils in den Centurien des Fußvolks geſtimmt. Im entgegengeſetzten Falle würden die Patricier einen ganz untergeordneten Einfluß in den Centuriatcomitien gehabt haben. S. 9—10.

§. 7. Sie würden die Einrichtung derſelben ſchwerlich geſtattet haben. S. 10.

§. 8. Die Plebejer würden als ganzer Stand nicht haben durch die Anwendung der harten Schuldgeſetze bedrückt werden können. S. 10—11.

§. 9. Weitere Ausführung der Frage über den Cenſus der patriciſchen Ritter. S. 11—12.

§. 10. Die Centuriatcomitien hatten über Krieg und Frieden, über Annahme oder Verwerfung von Geſetzen, und über die Wahl der Magiſtrate zu entſcheiden. S. 13—14.

§. 11. Dieſe Entſcheidung bedurfte aber immer der Beſtätigung durch die Curiatcomitien. Den beiden Comitien ging ein Vorbeſchluß des Senats (auctoritas patrum) voran. S. 14—15.

§. 12. 13. Beweis für eine doppelte patrum auctoritas. S. 15. 15—16.

§. 14. Vorausblick auf die ſpätern Verhältniſſe, welche unter dieſer Annahme eine beſſere Erklärung finden. S. 16—17.

§. 15. Schluß des Kapitels. S. 17—19.

Zweites Kapitel.

Die Entwickelung der römiſchen Verfaſſung bis zum Decemvirat. S. 19—35.

§. 1. Die Servianiſche Verfaſſung erreicht ihren Zweck, beide Stände zu einigen, nicht. S. 19.

§. 2. Die Dictatur hat nicht ausſchließlich den Zweck, die Plebejer zu ſchrecken. S. 20.

§. 3. Der Druck, den die Patricier durch die Schuldgeſetze auf die Plebejer ausübten. S. 20—21.

§. 4. Die Provocation der lex Valeria iſt beſonders für die Plebejer beſtimmt und ſoll dieſe gegen Tödtung und Geißelung ſchützen. S. 21—22.

§. 5. Die Volkstribunen ſollen dieſem Schutz Nachdruck verleihen, dehnen jedoch ihren Schutz auch über die Grenzen der Valeriſchen Provocation aus. S. 22—23.

§. 6. Wären die Centuriatcomitien ſo ganz in der Hand der Plebejer geweſen, wie aus Niebuhrs Anſicht folgen würde: ſo würden ſie keinen Anlaß gehabt haben, vor der Hand in ihren Forderungen weiter zu gehen. S. 23—24.

§. 7. Daß dies aber nicht der Fall war, ſpricht ſich auch in vielen Conſulwahlen deutlich aus. S. 24—26.

§. 8. Auch die Kriegserklärungen der Comitia centuriata geſchahen öfters wider den Willen des Volkes. S. 27—28.

§. 9. Deßwegen ſetzen es die Plebejer zu ihrem vollen Schutze durch, daß Patricier, von denen ſie Bedrückungen erfahren haben, vor den Tributcomitien auf Leben und Tod angeklagt werden. S. 28 —29.

§. 10. Die Wichtigkeit dieſes Rechts. S. 30—31.

§. 11. Ein ferneres Zugeſtändniß an die Plebejer geſchieht durch die lex Publilia, durch welche die Wahl der Volkstribunen an die Tributcomitien gebracht wird. S. 32—33.

§. 12. Seit dieſer lex ſind die Patricier nicht mehr in den Tributcomitien gegenwärtig. S. 32—33.

§. 13 u. 14. Fernere minder wichtige Zugeſtändniſſe der Patricier. S. 33 —34. 35.

Zweiter Abſchnitt und zweite Epoche.

Vom Decemvirat bis zum Hortenſiſchen und Mäniſchen Geſetz. S. 36 — 117.

Erſtes Kapitel.

Die Decemvirn und das erſte Jahr nach ihrem Sturze. S. 36—76.

§. 1. Ueberſicht über die jetzige innere Lage Roms. Die Verhältniſſe ſind ſo, daß beide Stände eine Ausgleichung wünſchen müſſen. S. 36—37.

§. 2. Die Plebejer geben das Recht, vor ihren Tributcomitien die Patricier auf Tod und Leben anzuklagen, auf. S. 37—39.

§. 3. Die Dictatoren ſollen von nun an auch der Provocation unterworfen ſein. S. 39—40.

§. 4. Die Patricier werden in die Tribus aufgenommen, und die Tributcomitien dadurch zur Nationalverſammlung erhoben. S. 40—42.

§. 5. Nach dieſen Vorgängen und bei dieſem Charakter des Decemvirats iſt es natürlich, daß auch in den Centuriatcomitien eine Aenderung vorgenommen wurde. S. 42—43.

§. 6. Dies iſt die bekannte Veränderung derſelben, wodurch ſie auf die Tribus baſirt wurden, ſo daß die Centurien Theile der Tribus waren. Die ſucceſſive Abſtimmung wurde vor der Hand beibehalten. S. 43—45.

§. 7. Daß dieſe Veränderung jetzt vorgenommen wurde, iſt theis an und für ſich wahrſcheinlich, theils würde ſie zu keiner andern Zeit haben unerwähnt bleiben können. S. 45.

§. 8. Sie machte ſich jetzt ſehr leicht, da nicht einmal die Zahl der Centurien verändert zu werden brauchte. S. 45—46.

§. 9. Die vier tribus urbanae ſind nämlich noch von der Theilnahme an den Centuriatcomitien gänzlich ausgeſchloſſen, und werden erſt im J. 304 zugelaſſen. S. 46—47.

§. 10. Die Eintheilung des Volks in Tribus und Centurien wurde regelmäßig von den Cenſoren vorgenommen, und die Vermehrung beider machte ſich nunmehr immer leicht und natürlich. S. 47—49.

§. 11. Prüfung der über dieſe Veränderung handelnden Stellen. Aus Liv. V, 18 (und VI, 12) geht hervor, daß ſie im J. 396 ſchon eingetreten war. S. 49—50.

§. 12. Die Stelle Liv. I, 43 erhält nunmehr ihre volle Erklärung. S. 50—52.

§. 13—14. Wegen der übrigen Stellen muß erſt etwas Näheres über die ſpäter erfolgte Abänderung der Art und Weiſe der Abſtimmung vorausgeſchickt werden. S. 52—53—55.

§. 15. Die Stelle Dionys. IV, 21 bezieht ſich auf die Veränderung der Art und Weiſe der Abſtimmung. S. 55—56.

§. 16. Cic. Phil. II. §. 82 wird erklärt. S. 56—60.

§. 17. Liv. XLIII, 16 erklärt. S. 60—62.

§. 18. Liv. XL, 51 erklärt. S. 62—64.

§. 19. Eine Bemerkung über Q. Cic. de petit. cons. §. 18. S. 64.

§. 20. Cic. de leg. agr. or. II. §. 4 erklärt. S. 65—66.

§. 21. Cic. Rep. II. §. 39 erklärt. S. 66—70.

§. 23 *). Rückkehr zu der Entwickelung des Weſens der Decemviratverfaſſung. Die Tributcomitien erhalten gleiche Stellung mit den Centuriatcomitien. S. 70—71.

§. 24. Die zwölf Tafeln ſind ferner die Grundlage eines beide Stände umfaſſenden gleichen Rechts, und dienen ſchon dadurch, daß ſie öffentlich bekannt gemacht werden, zum Schutze der Plebejer. S. 71—73.

---

*) Die Zahl 22 iſt bei dieſen §§ durch ein Verſehen ausgefallen.

§. 25. Bemerkung über das Geſchichtliche des Decemvirats. Die lex Terentilia forderte eigentlich und urſprünglich etwas Anderes. Die leges Horatiae Valeriae ſtehen in Einklang mit der Decemviratgeſetzgebung, und dienen nur dazu, die Beſtimmungen derſelben in Wirkſamkeit zu ſetzen. S. 73—76.

Zweites Kapitel.

Die Ausbildung der durch das Decemvirat gegründeten Verfaſſung bis zu ihrer Vollendung durch die lex Hortensia und lex Maenia im J. 286. S. 76—117.

§. 1. Was diente den Patriciern, auch nach dem Decemvirat, mehrere wichtige Vorzüge zu behaupten? S. 76—77.

§. 2—5. Die Niebuhrſche Anſicht über das Decemvirat und das Conſulartribunat wird widerlegt. S. 77—78—80—81—82.

§. 6. Die lex Canuleia de connubio. S. 82—84.

§. 7. Das Conſulartribunat ſteht in ſeinem Anſehn und Weſen tiefer als das Conſulat. S. 84—85.

§. 8. Die Verſchiedenheit der Zahl der Conſulartribunen wird nach Niebuhr erklärt. Das, was den Conſulartribunen von der conſulariſchen Befugniß entzogen iſt, wird den Cenſoren übertragen. S. 85—86.

§. 9. Namentlich müſſen die Conſulartribunen in Betreff der Auſpicien einer nicht näher zu erkennenden Beſchränkung unterworfen geweſen ſein. S. 86—88.

§. 10. Die Frage, warum die Patricier den Plebejern den Weg zum Conſulartribunat ſo lange verſperrt haben, wird beantwortet. S. 88—89.

§. 11. Die Plebejer erlangen nach und nach den Zugang zu allen patriciſchen Aemtern. S. 89—91.

§. 12. Noch beſtanden aber die Comitia curiata mit ihrem Beſtätigungsrechte. Sie werden im J. 286 durch die lex Hortensia und lex Maenia dem Weſen nach aufgehoben. S. 91—92.

§. 13. Die lex Hortensia und Maenia werden unterſchieden. S. 92—93.

§. 14. Niebuhrs Anſicht von den fünf Stufen, auf denen ſich die Tributcomitien bis zur lex Maenia zu ganz freier Geltung erhoben hätten. S. 93—94.

§. 15. Prüfung der Niebuhrſchen Anſicht über die lex Publilia des J. 471 und die lex Icilia. S. 94.

§. 16. Die lex Valeria-Publilia des J. 339 und die lex Hortensia und Maenia. S. 94—95.

§. 17. Beweiſe für die fortdauernde Beſchränkung der Comitien durch die senatus auctoritas, zunächſt der Centuriatcomitien. S. 95—96.

§. 18. Cäſar iſt der erſte, welcher in den Centuriatcomitien die senatus auctoritas umgeht. S. 96—98.

§. 19. Die Centuriatcomitien in ihren Beſchlüſſen über Krieg und Frieden. S. 98—99.

§. 20. Die Wahlen der Centuriatcomitien. S. 99—101.

§. 21. Die Tributcomitien. Der Vorſitz in denſelben bei Wahlverſammlungen. S. 101—102.

§. 22. Dieſelben Comitien als Geſetze gebend. Die Beiſpiele Plut. Mar. 4. Liv. XXXVIII, 36, und das Beiſpiel des Flaminius. S. 102—104.

§. 23. Beiſpiele von Plebiſciten nach vorausgegangener senatus auctoritas. S. 104—105.

§. 24—25. Die merkwürdige Veränderung im J. 100 v. Chr. und ihre nähere Erklärung. S. 105—109. 109—111.

§. 26. Iſt Rubino's Grenzſcheide zwiſchen dem Bereich der Centuriat- und Tributcomitien haltbar? S. 111—113.

§. 27. Verſuch, eine andere Grenzſcheide feſtzuſtellen. S. 113—114.

§. 28. Befugniſſe und Stellung des Senats. S. 115—117.

Dritter Abſchnitt und dritte Epoche.

Vom Hortenſiſchen und Mäniſchen Geſetz bis zu den Gracchen. S. 118—140.

Erſtes Kapitel.

Der Höhepunkt der römiſchen Verfaſſung. S. 118—131.

§. 1—2. Einleitende allgemeine Bemerkungen. S. 118—119—120.

§. 3—5. Die auswärtige Politik beweiſt, daß die Verfaſſung in dieſer Epoche ariſtokratiſch wurde. S. 120—121—122—125.

§. 6—7. Erſte Spuren der Entartung der Optimaten. S. 125—127—128.

§. 8. Ueber die Plebejer dieſer Zeit. S. 128—129.

§. 9. Die Befreiung der Plebejer vom Tribut. S. 129—130.

§. 10. Uebergang zum zweiten Kapitel. S. 130—131.

Zweites Kapitel.

Feindliche Stellung der zwei neu entſtandenen Partheien zu Ende der Periode; Vorzeichen des nahen Kampfes. S. 131—140.

§. 1. Nähere Beſtimmung des in dieſem Kapitel zu behandelnden Gegenſtandes. S. 131—132.

§. 2. Die Cenſur von den Optimaten in ihrem Intereſſe gemißbraucht. S. 132—133.

§. 3. Eben ſo die Auſpicien. S. 133—134.

§. 4. Die Gerichte dienen ebenfalls der ſenatoriſchen Parthei zur Sicherung ihrer Macht. S. 134—136.

§. 5. Die Einſetzung der quaestiones perpetuae erhöht das in den Gerichten enthaltene Machtmittel für die Optimaten. S. 135—138.

§. 6. Die ſenatoriſche Parthei ſtützt ſich außerdem auf die Ritter und die Bundesgenoſſen. S. 138—139.

§. 7. Allgemeine in der damaligen Denk- und Empfindungsweiſe liegende Schutzmittel für die Nobiles. S. 139—140.

Vierter Abſchnitt und vierte Epoche.

Der Verfall der Republik. Von den Gracchen bis zum Principat des Auguſtus. S. 141—168.

Erſtes Kapitel.

Die Unruhen der Gracchen. S. 141—153.

§. 1—2. Die Gracchen ſind die Urheber des Sturzes der Ariſtokratie, aber damit zugleich auch der Republik. S. 141—143—144.

§. 3. Die lex agraria des Ti. Gracchus. S. 144—145.

§. 4. Die Abſetzung des Volkstribunen M. Octavius, das erſte Beiſpiel einer ſolchen Gewaltthätigkeit. S. 145.

§. 5. Beim Sturz des Ti. Gracchus wird das erſte Mal Bürgerblut vergoſſen. S. 146.

§. 6. Die lex frumentaria des C. Gracchus, die erſte in ihrer Art. S. 146—148.

§. 7. Die lex iudiciaria zieht die Ritter auf die Parthei des Volks hinüber. S. 148—149.

§. 8. Die lex de civitate sociis danda bezweckt daſſelbe mit den Bundesgenoſſen. S. 149.

§. 9. Die Centuriatcomitien ſollen durch die lex de suffragiis einen ochlokratiſchen Charakter erhalten. S. 150—152.

§. 10. Die leges tabellariae. S. 153.

Zweites Kapitel.

Die Fortwirkung der Gracchiſchen Geſetze bis zur Abdankung des Sulla im J. 79. S. 154—168.

§. 1. Einleitende Bemerkungen. S. 154—155.

§. 2. Der Uebermuth der Optimaten nach dem Siege über die Gracchen. S. 155—157.

§. 3. Das Jahr 110 giebt dem Volke durch die lex Mamilia wieder das Uebergewicht. S. 157—158.

§. 4. Marius, ſeit ſeinem erſten Conſulat im J. 107 das Haupt der Volksparthei, läßt die capite censi zum Kriegsdienſte zu. S. 158.

§. 5. Die beiden leges Serviliae über die Gerichte im J. 106 und 104, und die lex Domitia de sacerdotiis im J. 104. S. 158—159.

§. 6. Die Gewaltthätigkeiten des Saturnin und Glaucia im J. 100 geben der Senatsparthei wieder für wenige Jahre das Uebergewicht (bis J. 95). S. 159—161.

§. 7. Fortſetzung der innern Geſchichte bis zum Bundesgenoſſenkrieg. S. 161—163.

§. 8. Würdigung des Bundesgenoſſen= und des darauf folgenden Bürgerkriegs für die Verfaſſungsgeſchichte. S. 164—165.

§. 9. Sulla begründet die Herrſchaft der Ariſtokratie von Neuem. S. 165—168.

Drittes Kapitel.

Von Sullas Abdankung bis zum Principat des Auguſtus. S. 168—192.

§. 1. Ueberſicht über den Inhalt des Kapitels. S. 168—169.

§. 2. Die Gegenwirkungen gegen die Sullaniſche Verfaſſung bis zum J. 70. S. 169—171.

§. 3. Das Conſulat des Pompejus und Craſſus im J. 70 macht die Tribunen und das Volk wieder mächtig. S. 171.

§. 4. Die Entfernung des Pompejus nach Aſien und die Verbindung mit dem Ritterſtande macht den Senat von Neuem übermächtig. S. 171—174.

§. 5. Pompejus ſieht ſich dadurch ſeit ſeiner Rückkehr aus Aſien ſeiner Stellung beraubt. S. 174—175.

§. 6. Cäſars Laufbahn bis zu ſeiner Verbindung mit Pompejus und Craſſus. S. 175—177.

§. 7—8. Cäſar entzieht dem Senat als Conſul im Jahre 59 viele der bisher beſeſſenen Vortheile, und Clodius vollführt das von ihm angefangene Werk durch die lex de auspiciis und de censoria notione. S. 177—178—179.

§. 9. Große Verwirrung in Rom. Pompejus erhält, um ihr ein Ende zu machen, die Ehre des consulatus sine collega, und wird dadurch auf die Senatsparthei hinübergezogen. S. 179—180.

§. 10—12. Cäſar bildet in ſeiner Provinz ein ihm ganz ergebenes Veteranenheer, um auf dieſes ſeine Herrſchaft zu gründen. S. 180—181—183—184.

§. 13—14. Cäſar hat nach ſeiner Gelangung zur Herrſchaft nichts Weſentliches zur Organiſirung und friedlichen Begründung derſelben gethan, und iſt in dieſer Beziehuug von Octavian übertroffen worden. Deſſen politiſche Laufbahn. S. 185—186—192.

Erſter Anhang.

Ueber die Ausdrücke praerogativae und praerogativa, primo vocatae und iure vocatae. S. 193—203.

Zweiter Anhang.

Ueber K. W. Göttlings Geſchichte der römiſchen Staatsverfaſſung ꝛc. S. 204—246.

§. 1. Ueber ſeine Anſicht von der Servianiſchen Verfaſſung. S. 205—215.

§. 2. Ueber den Zeitraum von Servius Tullius bis auf das Decemvirat. S. 215—221.

§. 3. Das Decemvirat und die Veränderungen in der Centuriatverfaſſung. S. 221—234.

§. 4. Ueber den Zuſammenhang der mit dem J. 445 bei den Magiſtraten eintretenden Veränderungen mit dem Decemvirat. S. 234—236.

§. 5. Die Sempronischen Geſetze. S. 236—239.

§. 6. Ueber die Fortwirkung der Gracchiſchen Geſetze bis zur Abdankung des Sulla, im Beſondern über die lex Thoria und über die leges Corneliae. S. 239—245.

§. 7. Vom Tod des Sulla bis auf den Tod des Julius Cäſar. S. 245—246.

Dritter Anhang.

Marquardts und Zumpts Schriften über den Ritterſtand in Rom. S. 247—260.

Erſter Abſchnitt.

Erſte Epoche.

Vom Beginn der römiſchen Republik bis zum Decemvirat.

Erſtes Kapitel.

Das erſte Jahr der römiſchen Republik.

1. Die römiſche Republik beginnt damit, daß an die Stelle des Königs zwei mit den vollen Befugniſſen deſſelben ausgeſtattete Conſuln, oder, wie ſie urſprünglich hießen, Prätoren treten. Die Mitwirkung der übrigen Gewalten ſoll nach dem Maßſtabe der bisherigen Vertheilung und der eine Zeit lang unterbrochenen, jetzt aber wieder ins Leben gerufenen Verfaſſung des Servius Tullius ſtattfinden, d. h. es ſollen 1) 300 Senatoren, wie früher, die vorberathende Behörde bilden, und 2) ſoll das Volk über alle wichtigeren Gegenſtände in den ſich gegenſeitig bedingenden Comitien der Curien und Centurien entſcheiden. Es beſteht aber dieſes Volk aus den zwei annoch in ſtrenger Abſonderung von einander gehaltenen und ſehr ungleich berechtigten Ständen der Patricier und Plebejer, welche letzteren nur an den Comitien der Centurien einen, bald näher zu beſtimmenden Antheil haben.

Der Senat beſteht unzweifelhaft weſentlich aus Patriciern, wenn auch die Mitglieder deſſelben nicht mehr, wie dies früher wahrſcheinlich der Fall geweſen, die Vertreter der einzelnen patriciſchen Geſchlechter waren. Ebenſo ſind in den Curiatcomitien

ausſchließlich die 30 Curien der Patricier enthalten, und wenn alſo auch im Einzelnen über dieſe Elemente des Staatsorganismus ſchon beim Beginn der Republik manche Fragen aufgeworfen werden können: ſo iſt doch ihre politiſche Bedeutung im Ganzen klar, ſo daß wir nicht für nöthig halten, länger dabei zu verweilen. Dagegen ſind, wie Niebuhr zuerſt evident nachgewieſen hat, die Centuriatcomitien vom Servius Tullius ausdrücklich zu dem Zweck eingeſetzt, den Gegenſatz der beiden Stände der Patricier und Plebejer zu vermitteln, und da nun die Verfaſſung des römiſchen Staates ſich gerade dadurch bildet, daß dieſe beiden Stände nach und nach in einander wachſen, und ihre dadurch hervorgebrachte Gleichſtellung bei lebendiger Wechſelwirkung den Höhepunkt der römiſchen Verfaſſung bezeichnet: ſo muß es von der größten Wichtigkeit ſein, hier ganz klar zu ſehen, und dieſes Bedürfniß führt uns auf eine nähere Betrachtung der jetzt, wie ſchon bemerkt wurde, wieder ins Leben tretenden Servianiſchen Verfaſſung, womit wir alſo unſere Unterſuchung beginnen.

2. Man kann wohl ſagen, daß Niebuhr der erſte iſt, welcher die Servianiſche Verfaſſung, die bis dahin mehr nur antiquariſchen Erörterungen zum Gegenſtande gedient hatte, vom politiſchen Standpunkte aus betrachtet hat, inſofern er zuerſt ihre Bedeutung für die Entwickelung des Organismus des römiſchen Staates unterſucht hat. Es liegt am Tage, wie ſehr er ſchon durch die auf dieſe Art gegebene Anregung die Erforſchung nicht nur dieſes Gegenſtandes, ſondern vermöge des engen Zuſammenhanges, in welchem die Servianiſche Verfaſſung mit den nachfolgenden inneren Bewegungen ſteht, der ganzen Verfaſſungsgeſchichte gefördert hat.

In eben dieſer Niebuhr'ſchen Darſtellung der Servianiſchen Verfaſſung giebt es nun aber einen Satz, welcher nach meiner Anſicht durchaus unbegründet iſt, und welcher als der Hauptquell aller der zahlreichen zu kühnen Hypotheſen ſeines Urhebers im Verlauf der Entwickelung der Verfaſſungsgeſchichte anzuſehen iſt, — jener Hypotheſen, welche, ſtatt das Gegebene und Factiſche zu erklären, welches immer als das Hauptkennzeichen einer guten Hypotheſe betrachtet worden iſt, zu einer Verwirrung aller Auctoritäten und zu einer Vernichtung der klarſten und beſtimmteſten Zeugniſſe geführt haben. Ich hoffe, durch die Berichtigung dieſes Satzes die Schwierigkeiten zu heben, welche Niebuhrn zu jenen

Hypotheſen hingetrieben haben, und mich in den Stand geſetzt zu ſehen, die Verfaſſungsgeſchichte mit derſelben Conſequenz und mit demſelben organiſchen Zuſammenhange aufzubauen, ohne, wie er, die Bauſteine, welche uns die Alten zu dieſem Gebäude liefern, ſo gut wie gänzlich verwerfen zu müſſen.

Es erfordert aber dieſer Satz um ſo mehr eine ausführliche Erörterung, da die Kritik ihn bisher entweder überhaupt noch nicht angegriffen *), oder doch die daraus abgeleiteten Folgerungen noch nicht beſeitigt hat.

Bekanntlich beruht die Centurienverfaſſung des Servius Tullius auf einer Schätzung des Volkes und iſt alſo ihrem allgemeinen Character nach timokratiſch. Es wurden nach den verſchiedenen Vermögensſtufen 5 Claſſen gemacht, und auf dieſe Claſſeneintheilung eine Eintheilung nach Centurien begründet, deren es im Ganzen 193, nicht, wie Niebuhr annimmt, 195 gab. Von dieſen 193 Centurien kamen 18 auf die Reiter, die übrigen auf das Fußvolk (denn die Centurien dienten zugleich als Grundlage der Heereseintheilung), und zwar gehörten von dieſen 18 Reitercenturien 6 dem patriciſchen, 12 dem plebejiſchen Stande an, und von den Centurien des Fußvolkes beſtanden 80 aus Bürgern der erſten Cenſusclaſſe, 90 aus denen der 4 übrigen Claſſen in Verhältniß von 20 : 20 : 20 : 30, die übrigen 5 waren theils aus denen, welche auch den niedrigſten Cenſusanſatz nicht erreichten, theils aus den fabri, cornicines, tubicines gebildet. (Dieſe letztern 5 Centurien werde ich im Folgenden der Kürze wegen nach Zumpts Vorgange die Centurien der Dienſtthuenden oder der Arbeiter nennen).

Ich halte mich bei dieſen Zahlenverhältniſſen nicht auf, da ſie in der neuſten Zeit mehrfach behandelt worden ſind (ſ. die Nachweiſungen bei Gerlach, die Verf. des S. T., S. 9. Anm. 2) und da die Reſultate, ſo weit hier Gebrauch davon gemacht worden iſt, als feſtſtehend angeſehen werden können.

Die Zahl der in den einzelnen Centurien befindlichen Bürger war ſehr verſchieden, am geringſten war ſie bei denen der erſten Claſſe, und wurde immer größer, je kleiner der Cenſus wurde.

*) Wachsmuth, Aeltere Geſchichte ꝛc. S. 240. und Huſchke, Verf. des S. T. haben dies gethan.

Daraus folgte, da bei der Abſtimmung nicht die Köpfe, ſondern die Centurien, jede als ein Ganzes angeſehen, gezählt und abgewogen wurden, daß die erſte Claſſe nebſt den Rittercenturien den meiſten Einfluß hatte, und zwar war das Verhältniß ſo eingerichtet, daß die Ritter und die 80 Centurien der erſten Claſſe allein die Majorität ausmachten, und es betrug dieſe Majorität, wie die obigen Zahlen lehren, und wie von Dionyſius ausdrücklich bezeugt wird (X, 17), 3 Stimmen.

Nun behauptet Niebuhr, daß der Cenſus nur auf die Plebejer, nicht zugleich auf die Patricier Anwendung gefunden habe, daß dieſe letzteren auf die 6 patriciſchen Reitercenturien, auf die ſogenannten sex suffragia beſchränkt geweſen ſeien, daß alſo die ganze Zahl der übrigen Centurien nur aus Plebejern beſtanden habe.

Dies iſt jener, nach meiner obigen Bemerkung ſo wichtige und folgenreiche und zugleich ſo ganz unbegründete Satz, daß ich nur in dem Namen ſeines Urhebers eine hinlängliche Veranlaſſung finde, näher auf ihn einzugehn. Statt deſſen iſt alſo anzunehmen, daß der Cenſus ſich auf beide Stände erſtreckt habe, und daß alſo auch unter den Centurien des Fußvolks ſich eine nicht unbedeutende Zahl von Patriciern befunden habe.

Das Wahrſcheinlichſte in Betreff des Verhältniſſes der patriciſchen Centurien zu den plebejiſchen dürfte ſein (denn in Bezug auf ſolche Einzelnheiten iſt man, wenn es an Zeugniſſen fehlt, natürlich nur auf Vermuthungen beſchränkt), daß auch unter dem Fußvolke die Patricier, wie unter den Reitern, etwa ein Drittheil der Centurien inne gehabt und daß alſo den 6 patriciſchen Reitercenturien 60 des Fußvolkes entſprochen hätten.

Niebuhr hat für ſeinen Satz 3 Gründe aufgeſtellt. Dieſe haben wir alſo zunächſt zu prüfen.

3. Der erſte Grund beſteht in der Verknüpfung dieſer Anſicht mit den hiſtoriſchen Vorgängen aus der Zeit, wo die Patricier allein die Bürger (d. h. nach des Ariſtoteles Definition diejenigen, welche zugleich ἄρχοντες und ἀρχόμενοι waren,) ausmachten. In Bezug auf ſeine Anſichten von dieſer Zeit iſt es für die Entſtehung ſeiner Vorſtellung von der Servianiſchen Verfaſſung von beſonderer Wichtigkeit, daß er Ritter und Patricier für ganz iden=

tiſch hält. Es geht dies bei ihm ſo weit, daß er den Namen der Ritter, Celeres, als den eigentlichen Standesnamen der Patricier anſieht (ſ. I, S. 367. 440). Dies hat nun die Folge, (vielleicht könnte man auch ſagen: die Urſache hiervon iſt,) daß er die 300 von Romulus eingeſetzten und von den Alten vielfach erwähnten Ritter für die einzigen patriciſchen Krieger und ihre Centurien für gleichbedeutend mit den Centurien oder Tribus der Patricier erachtet, während Dionyſius (II, 13) ſie beſtimmt unterſcheidet, und ſie, wie mir ſcheint, durchaus nicht unpaſſend mit den auserwählten 300 Rittern der Spartiaten vergleicht. Bekanntlich ſind nun Niebuhr'n die 3 Tribus der Patricier ebenſo viele Stämme, welche aus der Verſchmelzung der 3 in dem römiſchen Volke vereinigten Völker hervorgegangen ſind, und ſo wie er nun dieſe Völker erſt nach und nach ſich vereinigen läßt, ſo ſind ihm auch die Stämme, folglich auch die 3 damit gewiſſermaßen zuſammenhaltenden Reitercenturien erſt allmählig entſtanden, und es hat alſo eine Zeit gegeben, wo die Ritter, ebenſo wie die Senatoren, nicht mehr als 100 zählten. Das letzte Drittheil kommt nach ihm unter Tarquinius dem Aelteren hinzu; indeß ſind zu dieſer Zeit die 3 Stämme in Folge ihrer gänzlichen Abſchließung ſchon ſo zuſammengeſchmolzen, daß Tarquinius noch eine andere Maßregel für nöthig hält, nämlich die Stämme durch Aufnahme plebejiſcher Geſchlechter zu ergänzen und wieder auf die alte Zahl ihrer Mitglieder zu bringen (ſ. S. 441). So beträgt ihm alſo die ganze waffenfähige Mannſchaft der Patricier zur Zeit, wo Servius Tullius die Centurien einrichtete, nicht mehr als 300 Mann; und wäre dies der Fall geweſen, und hätten dieſe 300 Mann ſämmtlich als Reiter gedient, ſo würde allerdings kaum anders anzunehmen ſein, als daß in der Centurienverfaſſung, wo das verſammelte Volk zugleich den Anblick und die Gliederung des römiſchen Heeres gewährte (ſ. Liv. I, 44. XXXIV, 15. Gell. XV, 27. Varr. l. l. VI, 92. 93. (p. 76 ed. Bip.) Macrob. Sat. I, 16. Fest. s. v. remisso. Dionys. IV, 84. VII, 59), die Patricier nicht mehr als 6 Centurien der Reiter ausgemacht hätten: wo dann die einzige Veränderung, welche Servius mit den ſchon beſtehenden Centurien derſelben vorgenommen, darin beſtanden hätte, daß er das gethan, was Tarquinius ſchon beabſichtigte, daß er nämlich die 6 von

Tarquinius der Sache nach gebildeten Centurien nun auch wirklich als 6 Centurien gezählt hätte, ſ. Liv. I, 36.

Dies ſind Niebuhr's Anſichten, oder — wenn man nicht zugeben will, daß ſie es wirklich ſeien, obgleich ſie ſich in der That aus der Zuſammenfaſſung deſſen, was er an verſchiedenen Orten über dieſen Gegenſtand ſagt, ergeben *) — dies müßten ſie ſein, wenn die Annahme, daß die Patricier auf die 6 Rittercenturien beſchränkt geweſen wären, durch die beſtehenden und frühern Verhältniſſe unterſtützt werden ſollte.

Nun haben wir aber in Betreff der Ritter außerdem, daß Livius (I, 13 vgl. 15) und Dionyſius (II, 13) ihre Zahl unter Romulus auf 300 angeben, ausdrückliche Zeugniſſe, daß Tullus Hoſtilius durch die in die Stadt aufgenommenen Albaner dieſe Zahl auf 600 erhöhte (Liv. I, 36) und daß die Zahl derſelben nach der nochmaligen Verdoppelung durch Tarquinius Priſcus 1200 (ſ. Liv. I, 36, wo die Zahl freilich auf einer Conjectur beruht, und Cic. Rep. II. §. 36) betrug. Und außerdem wiſſen wir auch, daß zu dieſer Reiterei ein entſprechendes Fußvolk gehörte, ſ. Varr. l. l. V, 89. (ed. Bip. p. 26.) Dionys. II, 2. Plut. Rom. 13, welches jedenfalls mit der Reiterei immer in gleichem Verhältniß vermehrt wurde, was aus dem einen Beiſpiel

---

*) Man vergleiche außer den bereits citirten Stellen noch I. S. 399, wo er die Unhaltbarkeit der Zahl von 1200 Reitern bei Liv. I, 36 und Cic. Rep. II. §. 36. durch die Nachweiſung des Urſprungs dieſes Irrthums zu beweiſen ſucht (es ſind ihm, die gleiche Zahl der latiniſchen Ritter mit eingeſchloſſen, nach dem Obigen zuſammen nur 600), ferner II. S. 177 u. 54, wo er die für des Romulus Zeit genannten 1000 M. Fußvolk und die 3000 der ſpätern Zeit auf die Clienten deutet, und I. S. 480, wo er ſagt: »Servius nahm in ſeine Comitien die 6 Rittercenturien des L. Tarquinius auf; dieſe erhielten den Namen der sex suffragia.« Dabei verhehle ich nicht, daß es I. S. 487 heißt: »die Centurien der Ritter hatten mit der Form des Heeres nichts gemein,« und daß nach I. S. 671 die Patricier Tauſende von Waffenfähigen gezählt haben ſollen, und dieſes Letztere wenigſtens läßt ſich offenbar nicht wohl mit ſeiner ſonſtigen Anſicht vereinigen, und es ſcheint alſo, als hätte N. ſelbſt aus den eben angeführten einzelnen Stellen das Reſultat nicht gezogen, welches ſie aber gleichwohl geben. Doch, wie ſchon bemerkt, man laſſe die obige Widerlegung in eventum gelten; hat es Niebuhr nicht ſo gemeint, ſo iſt ſie freilich unnöthig, aber dann fällt auch dieſer ſein Beweis weg.

Liv. I, 30 zu erkennen iſt *). Was aber die Hauptſache iſt: iſt es wohl denkbar, daß die Könige, welche den plebejiſchen Stand entweder noch gar nicht beherrſchten, oder ihn doch noch nicht zum Kriegsdienſt benutzten, ihre zahlreichen Kriege mit einer ſo ſchwachen Reiterei und mit einem nur aus Clienten gebildeten Fußvolke geführt haben ſollten?

Es ſcheint alſo nicht bezweifelt werden zu können, daß Servius Tullius ein aus Patriciern beſtehendes Heer vorfand, deſſen Normalzahl ſich auf 1200 Ritter und auf etwa 12000 M. ſchwerbewaffneten Fußvolks belief **).

4. Liv. I, 43 heißt es: Haec omnia in dites a pauperibus inclinata onera. Hiermit ſoll auf die Laſt, das Ritterpferd zu kaufen und zu unterhalten, gedeutet werden, und der Inhalt der Worte ſoll daher ſein, daß die Aermeren von den patriciſchen Rittern von dieſer Laſt befreit geweſen ſeien. Hieraus ſoll nun zunächſt folgen, daß es innerhalb der 6 patriciſchen Rittercenturien Arme und Reiche gegeben habe (nämlich ſolche, die den Zuſchuß erhielten, und die ihn nicht erhielten), und daraus wieder, daß bei ihnen der Cenſus überhaupt gar nicht in Betracht gekommen ſei. Ich laſſe das Unzureichende dieſer Fortſetzung des Schluſſes unerörtert, welche wenigſtens inſofern nicht genügt, als es dabei immer noch möglich bleibt, daß gleichwohl aus andern Gründen noch Patricier unter dem Fußvolk ſein konnten, auch ſpare ich mir die poſitiven Gründe dafür, daß alle Ritter jenen Zuſchuß erhielten, für einen folgenden § auf, da es mir jetzt nur darauf ankömmt, die Niebuhr'ſchen Beweiſe zu widerlegen.

Beweiſen nun aber die Worte des Livius wirklich, was ſie beweiſen ſollen? Nein. Sie gehen auf die ganze vorausgegangene Beſchreibung der neuen Verfaſſung, und enthalten ungefähr daſſelbe, was beim Eingang der Beſchreibung auf dieſe Art ausgedrückt iſt: censum enim instituit — ex quo belli pacisque munia non viritim, sed pro habitu pecuniarum fierent. Auch hat ja Livius von jener Laſt, von der er überhaupt gar nichts weiß, vorher nicht geſprochen, und endlich wäre dies ja

---

*) Das Verhältniß des Fußvolkes zur Reiterei iſt in der Regel 10 : 1, ſ. Muhlert, de equit. R., p. 19. Huſchke, a. a. O., S. 19.

**) So auch Huſchke, a. a. O., S. 42. Anm. 24.

auch nur ein onus, keine onera! (S. N. I. S. 485). Ebenſo ungenügend iſt der Beweis aus einer zweiten Stelle, Pol. VI, 20: τοὺς ἵππους τὸ μὲν παλαιὸν ὑστέρους εἰώθεσαν δοκιμάζειν — νῦν δὲ προτέρους, πλουτίνδην γεγενημένης ὑπὸ τοῦ τιμητοῦ τῆς ἐκλογῆς. Der Sinn dieſer Stelle iſt: »Die Dokimaſie der Ritter (zum Behuf der eigentlichen Aushebung für den Dienſt) geſchah früher zuerſt, jetzt zuletzt, wobei (allemal) die ἐκλογή nach dem Vermögen (d. h. die Aufnahme in den Ritterſtand) von dem Cenſor (vorher) gemacht worden iſt.« Niebuhr dagegen überſetzt (I. S. 482) die letzten Worte ſo: »ſeitdem das Vermögen Maßſtab ihrer Auswahl geworden iſt,« und argumentirt daraus, daß folglich urſprünglich ein andrer Maßſtab, nämlich der der Geburt, gegolten habe.

Aber war dies denn ſelbſt ſeiner Anſicht nach der Maßſtab für alle Ritter? auch für die plebejiſchen? Ferner hätte ſich dieſe an ſich ſehr unbedeutende Aenderung in der Folge der Aushebung wirklich an die von Niebuhr angenommene, tief eingreifende Reform des ganzen Ritterſtandes angeknüpft, was kaum glaublich iſt (wenigſtens läßt ſich kaum ein Cauſalnexus auffinden), und hätte Polybius dies ſagen wollen, ſo würde er ſich nicht ſo unbeſtimmt und ſo unklar ausgedrückt, und wenigſtens etwa ſo geſchrieben haben: ἐξ οὗ πλουτίνδην μὲν γεγένηται etc.

5. Endlich ſtützt ſich Niebuhr auf allgemeine Sätze. Nämlich einmal iſt ihm die Summe, welche den Rittern für jenen Zweck gereicht wurde, viel zu groß (ſ. S. 485 ff.). Allein dies iſt ſie jedenfalls, auch wenn ſie nur einem Theil der Ritter gezahlt wurde, und deswegen hat Böckh (Metrologie S. 427 ff.) ſie, ſo wie die ſämmtlichen Anſätze der Servianiſchen Verfaſſung auf das Fünftheil herabgeſetzt. Alsdann hält er Grundſätze entgegen, wie: »daß die Ariſtokratie in ihrem Innern vollkommene Gleichheit behaupte — an dieſer Gleichheit habe Servius nichts geändert; die Timokratie habe nur diejenigen betroffen, welche außer ihr ſtanden.« Allerdings iſt dem Princip der Ariſtokratie der Cenſus fremd; aber nicht minder fremd iſt er dem Princip der Plebejer. Denn dieſes plebejiſche Princip iſt nach Niebuhr's eigener Bemerkung (I. S. 340 ff.) eben ſo entſchieden die reine zufällige Oertlichkeit, als es für die Ariſtokratie die Geburt iſt. So würde alſo auch bei der Eintheilung der Plebejer die Timo-

kratie nicht Anwendung haben finden können, wenn es nicht eben darauf angekommen wäre, beide Stände einander zu nähern, was nur geſchehen konnte, wenn ſie auf einem, allerdings eigentlich beiden fremden Boden, dem des Cenſus, zuſammengeführt wurden.

6. Indem ich mich nun anſchicke, die Beweiſe für meine Anſicht entgegenzuſtellen, bemerke ich noch vorher, daß bei der großen Nichtachtung ausdrücklicher Zeugniſſe, welche Niebuhr an den Tag legt, die Frage ſich eigentlich ſo ſtellt: welche von den beiden Anſichten erweiſt ſich im fernern Verlauf der Entwickelung der Verfaſſung als die paſſendſte? Und dieſe Frage iſt wiederum keine andere, als die folgende: Welche von beiden Anſichten iſt die geeignetſte, um darauf ein in ſich zuſammenhängendes, mit dem Thatſächlichen der Geſchichte in Einklang ſtehendes Syſtem der römiſchen Verfaſſungsgeſchichte aufzubauen? Sonach würde die Entſcheidung eigentlich in dem Ganzen der nachfolgenden Darſtellung liegen müſſen, und darin ſoll ſie auch nach meiner Abſicht vorzugsweiſe liegen. Indeß werden wir übereinſtimmenden Zeugniſſen der Alten, wenn ſie an ſich nicht unglaublich ſind, den Glauben nicht verſagen dürfen, und außerdem laſſen ſich ſchon jetzt einige Thatſächlichkeiten auffinden, die unſere Anſicht unterſtützen.

Zuerſt berufe ich mich alſo auf die Stellen des Cicero, Livius, Dionyſius, wo es heißt, daß die Tendenz der Servianiſchen Verfaſſung geweſen ſei, den Vornehmſten und Angeſehenſten das Uebergewicht zu gewähren *). Ich frage daher: hätten wirklich die Vornehmſten und Angeſehenſten dieſes Uebergewicht gehabt, wenn die ſämmtlichen Patricier auf 6 Centurien, alſo auf weniger als den dreißigſten Theil der Stimmen beſchränkt geweſen wären?

*) Dieſe Stellen ſind zu häufig und zu bekannt, als daß ich mich bewogen finden ſollte, ſie anzuführen. Nur ein paar Stellen des Dionyſius will ich anführen, welche die Sache ſo beſtimmt als möglich ausdrücken, und welche zugleich aus den ſpätern Büchern ſind, wo der Verfaſſer ſeine Anſichten über Verfaſſungsgegenſtände berichtigt hat, ſ. VIII, 82: *τὸ γὰρ τῆς λοχίτιδος ἐκκλησίας κῦρος ἐν ταῖς ψηφοφορίαις παρὰ τοῖς ἐπιφανεστάτοις ἦν καὶ τὰ πρῶτα τιμήματα ἔχουσιν*, XI, 45: *ἐν δὲ ταῖς λοχίτισιν ἐκκλησίαις οἱ πατρίκιοι παρὰ πολὺ τῶν ἄλλων ἐλάττους ὄντες περιῆσαν τῶν δημοτικῶν.*

Dagegen haben ſie es wirklich gehabt, wenn ſie außer jenen 6 Rittercenturien noch etwa 60 Centurien des Fußvolkes inne hatten; denn dann hatten ſie theils auf dieſe Art ſchon an und für ſich ein bedeutendes Gewicht, theils war anzunehmen, daß die Reichſten und Vornehmſten der Plebejer ſich an ſie anſchloſſen, und ſo eine Majorität der Reichſten und Vornehmſten überhaupt bewirkten.

7. Daran knüpft ſich von ſelbſt ein anderer Grund. Mochten nämlich auch die Patricier die Curiatcomitien für ſich behalten, und mochten ſie befugt ſein, Beſchlüſſe der Centuriatcomitien zu verwerfen: ſo wären doch dieſe Curiatcomitien bisher die einzigen beſtehenden geweſen, und wären nun die Centuriatcomitien rein plebejiſch, wenn auch nicht nach dem demokratiſchen Princip eingerichtet geweſen (denn rein plebejiſch ſind ſie, wenn die Patricier einen ſo geringen Antheil haben, wie ihn N. ihnen zugeſteht): ſo iſt es durchaus unglaublich, daß die ſo ſtark Beeinträchtigten ſich darein gefügt, oder, wenn man annehmen will, daß die Volksgunſt den Servius jetzt ſo ſtark gemacht habe, ſie zu zwingen, daß ſie nach Vertreibung der Könige ſich bereitwillig gezeigt hätten, eine ſo verhaßte Einrichtung wieder herzuſtellen. Wie dagegen bei meiner Anſicht die Sache ſich darſtellt, ſo mochten ſie auf die Gewinnung einer plebejiſchen Notabilität, um dieſen Ausdruck von Niebuhr zu entlehnen, noch ſtärkere Hoffnungen bauen, als nachher erfüllt wurden. Jedenfalls iſt das Zugeſtändniß alsdann von der Art, daß es unter ſolchen Umſtänden, wie ſie zur Zeit des Servius und nach Vertreibung der Könige ſtattfanden, glaublich wird.

8. Wie iſt es unter der Vorausſetzung, daß der plebejiſche Stand eine ſo große Menge von wohlhabenden Mitgliedern zählte, als ihrer ſein müſſen, wenn außer den 12 Rittercenturien noch die 80 der erſten Claſſe des Fußvolkes nur aus Plebejern beſtehen, und ferner unter der Vorausſetzung, daß beide Stände noch ein ſo lebendiges Gefühl für ihr Standesintereſſe haben, als es Niebuhr überall annimmt — wie iſt es, ſage ich, unter dieſen Vorausſetzungen glaublich, daß die reichen Plebejer zugeſehen haben ſollen, wenn ihre Standesgenoſſen durch die grauſame Anwendung des Schuldgeſetzes von Seiten der Patricier auf eine ſo erbarmungswürdige Weiſe bedrückt wurden? Man müßte denn etwa annehmen, daß durch die ſchweren Zeiten der zahlreichen Kriege

gegen die Nachbarn unmittelbar nach Vertreibung der Könige auch die reichen Plebejer gänzlich verarmt wären, während die Patricier Gelegenheit fanden, ihren Reichthum zu ſichern; zu welcher Annahme Niebuhr in der That ſich hinzuneigen ſcheint, welcher die Plebejer, die er ſo hoch ſtellt, binnen kurzer Zeit ſo tief erniedrigt, daß man nicht einſieht, wie ſich überhaupt noch Mitglieder der erſten Claſſe unter ihnen finden konnten *).

9. Wenn § 3 bewieſen worden iſt, daß die Patricier zur Zeit des Servius Tullius 1200 Reiter und etwa 12000 Schwerbewaffnete enthielten: wo ſind dann unter den Centurien dieſe Letztern geblieben? Oder iſt es glaublich, daß, wie aus der S. 6. Anm. angeführten Stelle Niebuhrs gefolgert werden müßte, auch dieſe in den 6 Rittercenturien untergebracht worden wären? Wie ſoll man dies namentlich mit dem zweiten, S. 6 durch Stellen der Alten belegten, und auch von Niebuhr im Allgemeinen zugeſtandenen Zweck der Centurieneintheilung vereinigen, wonach dieſe auch der Heeresverfaſſung zu Grunde liegen ſollte? Noch wichtiger aber für unſern Zweck würde es ſein, wenn ſich wirklich poſitive Beweiſe auffinden ließen, daß alle Ritter den oben beſprochenen Zuſchuß erhielten. Daraus ginge ja alsdann hervor, daß die Leiſtungen aller Ritter, folglich auch bei dem genauen Verhältniſſe, welches durch die Centurienverfaſſung überhaupt zwiſchen beiden hergeſtellt wurde, ihre Kräfte, d. h. ihre Vermögensverhältniſſe gleich waren, und ſo würde hierin allerdings ein bedeutendes Argument für die unumſchränkte Ausdehnung des Cenſus liegen. Dafür haben wir aber nicht allein die ausdrücklichen Zeugniſſe, Liv. I, 43, wo ſich die Worte: ad equos emendos dena millia aeris data etc. offenbar auf alle Ritter beziehen, und Dionys. IV, 18, welcher ſagt, daß die Ritter ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν gewählt worden ſeien, ſondern auch unwillkührliche, beſonders in den Stellen Liv. III,

*) Freilich ſind wir auch hiermit aus der Kette der Hypotheſen, welche N. bei dieſer Gelegenheit aneinander reiht, noch nicht heraus. Er läßt nämlich den Cenſus nach den liegenden Gründen machen, ohne daß die Schulden in Abzug geſtellt werden. So ſind auch die Plebejer der erſten Claſſe nichts als begüterte Bettler. Ich habe es aber nicht für nöthig gehalten, ihm in ſeinen Hypotheſen weiter zu folgen. Vergl. jedoch Walter, Rechtsgeſch. S. 152. Anm. 52.

27 und V, 7 enthaltene. An jener Stelle nämlich heißt es vom L. Tarquitius: patriciae gentis sed qui cum stipendia pedibus propter paupertatem fecisset, alſo ein Patricier, der zu Fuß dient, und nicht, wie alle Patricier, zu Roß, und dem der Staat nicht, wie es immer geſchehn ſein ſoll, durch jenen Zuſchuß unter die Arme greift; und V, 7 wird erzählt, daß diejenigen »quibus census equester erat, equi publici non erant,« ſich dem Senate angetragen hätten, um mit eigenen Pferden zu dienen, daß der Senat dieſes außerordentliche Opfer (»his voluntariam extra ordinem professis militiam«) dankbar angenommen hätte, und daß dies der erſte Fall geweſen wäre, wo Ritter mit eignen Pferden gedient hätten (»tum primum equis [die Epitome ſetzt noch hinzu: suis] merere coeperunt«). Was kann deutlicher und ſchlagender ſein? Mit Recht hält Huſchke (a. a. O. S. 359) ſchon die erſte der angeführten Stellen für ſo entſcheidend, daß Niebuhr dadurch gänzlich geſchlagen werde. Und wenn man auch hier die Einwendung gelten ließe, daß der Senat damals »nicht im Stande geweſen ſei, jenen Zuſchuß zu leiſten,« und daß in dieſem Falle »die ärmeren patriciſchen Ritter verpflichtet geweſen wären, als Fußknechte zu dienen« (I. S. 484), obgleich ſich hiergegen mehrere Gründe auffinden laſſen: ſo bliebe doch immer die Stelle V, 7 unwiderlegt *).

---

*) Man könnte gegen dieſe ganze Anſicht von der Zuſammenſetzung der Centurien noch eine Annahme von Reiſig (Jen. Allg. Lit. Zeit. 1824. Erg. Bl. Nr. 38—40.), Göttling (Hermes, B. 26, S. 84 ff.), Muhlert (a. a. O. S. 11) zum Einwand gebrauchen, nach welcher nicht die 6, ſondern die 12 Rittercenturien den Patriciern angehörten. Dieſe Annahme ſtützt ſich vornemlich auf die Stelle Fest. s. v. sex suffragia: Sex suffragia in equitum centuriis, quae sunt adfectae (man verbeſſert adjectae) ei numero centuriarum, quas Priscus Tarquinius rex constituit. Allein dieſe Stelle hat W. Rein (Quaest. Tull. p. 9.) durch eine Conjectur ſo verbeſſert: Sex suffragia, quae sunt effectae ex numero centuriarum, quas Priscus Tarquinius rex constituit, und ſie dadurch nicht allein mit Liv. I, 43, ſondern auch mit Liv. I, 36 in Einklang gebracht, mit welcher letzten Stelle ſie nunmehr nicht nur im Reſultate, ſondern auch in der Auffaſſungsweiſe des Gegenſtandes merkwürdig zuſammenſtimmt: was man gewiß als eine große Empfehlung der Conjectur wird betrachten dürfen. Dieſelbe lautet nämlich: Neque tum Tarquinius de equitum centuriis quicquam mutavit: numero alterum tantum adjecit, ut mile ac ducenti equites in tribus centuriis

10. Es bleiben nun noch die Fragen übrig: welches waren die Befugniſſe der Centuriatcomitien? und welches war ihr Verhältniß zu den Curiatcomitien? Beide Fragen bieten Schwierigkeiten eigenthümlicher Art, indeß wird es doch vielleicht möglich ſein, die darin enthaltenen Verhältniſſe nach ihren Grundzügen und ſo weit es für dieſe Abhandlung nöthig iſt, welche nähere Erörterungen, ſo weit ſie nicht für die Erkenntniß des allgemeinen Characters unerläßlich ſind, überall vermeidet, zu beſtimmen. So kann man ſich in Betreff der erſtern Frage, wenn man nur wiſſen will, was die Magiſtrate vor das Volk bringen mußten, füglich mit der von Dionys. II, 14. IV, 20. VI, 66 in Einklang mit Liv. I, 49 gegebenen Beſtimmung begnügen, daß die Beſchlüſſe über Krieg und Frieden, die Annahme oder Verwerfung von Geſetzen, und die Wahl der Magiſtrate vor das Forum des Volks gehörten. Es thut der allgemeinen Geltung dieſer Beſtimmung keinen Eintrag, wenn man nachweiſen kann, daß Friedensſchlüſſe und Bündniſſe von den Königen und nachher von den Conſuln häufig ohne Zuſtimmung des Volks ins Werk

---

essent: posteriores modo sub iisdem nominibus, qui additi erant, appellati sunt: quas nunc, quia geminatae sunt, sex vocant centurias. Mit Hülfe beſonders des letzten Satzes erſcheinen die Worte des Feſtus nunmehr vollkommen klar: es iſt nämlich ſonach wirklich nur die Zahl der Centurien des Tarquinius durch Servius verändert und aus der Zahl 3 die Zahl 6 gemacht worden, wie dies jene Worte ganz eigentlich beſagen. Göttling hat übrigens die Stelle Liv. I, 43 durch eine ganz unſtatthafte Umſtellung mit jener Annahme zu vereinigen geſucht. — (Beiläufig bemerke ich noch als eine Frucht der oben erwähnten Unterſuchungen Böckhs über die Servianiſche Verfaſſung, daß ſich durch die Herabſetzung des Anſatzes der 5ten Claſſe von 10000 auf etwa 2000 As der bisher auf Grund von Cic. Rep. II. §. 40. und Gell. XVI, 10 gemachte Unterſchied zwiſchen 2 Abtheilungen derer, welche weniger als die letzte Claſſe und mehr als 300 As beſaßen, von ſelbſt aufzuheben ſcheint. Ich möchte nämlich annehmen, daß die 1500 As, welche die Gränze bilden ſollen, vielmehr der urſprüngliche Anſatz der 5ten Claſſe geweſen ſeien. Denn der weſentliche Unterſchied dieſer 2 Abtheilungen ſoll darin beſtehen, daß die untere Abtheilung keine Kriegsdienſte geleiſtet und keine Abgaben bezahlt habe: dies iſt aber bekanntlich bei Allen, welche infra classem waren, der Fall, ſ. Liv. I, 43. Dionys. IV, 18. So erhielte man aus jenen Stellen für den Cenſus der unterſten Claſſe vielleicht eine beſtimmte Angabe, welche Böckh nur im ohngefähren nach allgemeinen Grundſätzen machen konnte.)

geſetzt wurden, daß bisher die Geſetze vielleicht faſt nur in der von den Königen geſchehenden Handhabung der Vorſchriften des Herkommens beſtanden, oder endlich, daß wenigſtens die Quäſtoren noch eine Zeitlang allein durch die Conſuln ernannt wurden, welches letztere indeß eben ſo viele Auctoritäten für als wider ſich hat *). Dieß Alles hebt nämlich ein Recht der Comitien in Bezug auf die obigen Befugniſſe nicht auf. Man ſieht daraus nur, daß bisher dieſes Recht nicht in ſeiner ganzen Strenge in Ausübung gebracht worden war, worüber man ſich bei einer königlichen Herrſchaft, die keiner Art von Rechenſchaft unterworfen war, nicht wundern darf, und man kann jetzt dies Recht um ſo mehr als in vollem Umfange beſtehend betrachten, da es mit der Entſtehung der Republik ſich von ſelbſt immer mehr Platz machen mußte, wie dies denn auch nachweislich wirklich geſchah.

11. Alle Beſchlüſſe wurden übrigens erſt von den Centuriatcomitien gefaßt und alsdann von den Curiatcomitien beſtätigt; doch bedurfte es für beide Arten der Comitien eines Vorbeſchluſſes des Senates, welcher auctoritas, griechiſch προβούλευμα hieß, und zwar war für die Curiatcomitien der Vorbeſchluß des Senats das Weſentlichere, da die Curiatcomitien, nur aus Patriciern beſtehend, mit dem Senat, welcher lange Zeit ebenfalls noch als rein patriciſch anzuſehen iſt, in der Regel übereinſtimmte. Für einen der Plebes günſtigen Wahlact oder ſonſtigen Beſchluß war alſo die den Curiatcomitien vorangehende senatus auctoritas das Wichtigſte. War dieſe einmal erlangt, ſo wurde die Zuſtimmung der Curiatcomitien als ſich von ſelbſt verſtehend angeſehen. Daher kommt es auch, daß meiſtentheils ſtatt der Beſtätigung durch die Curien der dieſer vorangehende, alſo zweite Vorbeſchluß des Senates genannt wird. Dieſe letztere Anſicht von einer doppelten senatus auctoritas iſt neu, und dient, wie dem Verf. ſcheint, ſehr, eine Menge von Bedenken zu heben; daher wir uns auch veranlaßt ſehen, bei ihrem Beweis etwas länger zu verweilen, wobei wir uns jedoch überall auf die ſchlagendſten Beweisſtellen beſchränken werden. Auch hier wird die Fortführung dieſer An-

*) So viel nämlich kann man Hrn. Rubino (über den Entwicklungsgang der röm. Verf. ꝛc., B. 1. 1839) in Betreff der Beſchränkung der obigen Stellen zugeſtehen.

ſicht durch die ganze Geſchichte der Verfaſſung weſentlich zu ihrer Beſtätigung beitragen.

12. Daß die Wahlen einer nochmaligen Beſtätigung durch die Curiatcomitien unterlagen, lehren die bekannten Stellen Cic. de leg. agr. or. II. §. 26: Maiores de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt *); pro Planc. §. 8: quod patres apud maiores nostros tenere non potuerunt, ut reprehensores essent comitiorum, u. a.: namentlich geht dieß aber auch aus der von Niebuhr (I. S. 373) durch Stellen aus Ciceros Republik belegten Sitte der Beſtätigung der Wahl der Könige durch die lex curiata de imperio hervor. Man hat von jeher eingewandt, daß ſich kein Beiſpiel einer Verwerfung der geſchehenen Wahl vorfinde. Dieſer Einwand wird gehoben, wenn man, wie oben geſchehen iſt, annimmt, daß die vorangehende senatus auctoritas die Hauptſache war; denn nunmehr wird man ſich ſogleich der Stellen bei Livius erinnern, wo es heißt: patres se auctores futuros negabant. Hier finden wir alſo den den Patriciern zuſtehenden Widerſpruch, der vollkommen geſetzlich iſt, wenn er auch immer von den Plebejern überwunden wird. Zugleich werden auf dieſe Art die Belegſtellen für die Nothwendigkeit einer nochmaligen Beſtätigung der in den Centuriatcomitien geſchehenen Wahl bedeutend vermehrt. Derſelbe Hergang aber, welcher für die Wahlen üblich war, war es auch für die Geſetze. Dieß geht aus der Stelle Liv. I, 17 hervor: decreverunt enim, ut cum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent: hodieque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem ius, vi adempta: priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt, wo Wahlen und Geſetze demnach in dieſer Beziehung einander ganz gleichgeſtellt werden.

13. Daß nun aber die Senatoren für beide Comitien einen Vorbeſchluß zu faſſen hatten, lehren am deutlichſten folgende zwei Stellen. In der Rede, welche Appius gegen die Liciniſchen Geſetze hält, wird das Thema ausgeführt, daß durch dieſe Geſetze Prieſterthum und Senat vernichtet würden, und in Betreff des letztern heißt es ſonach (VI, 41): nec centuriatis nec curiatis

---

*) Die Erklärung dieſer Stelle ſ. Abſchn. 2. Cap. 1. §. 21.

comitiis patres auctores fiant. Und hiermit ganz analog lautet die Stelle in der Rede pro domo §. 38: Ita populus Romanus brevi tempore neque regem sacrorum neque flamines nec Salios habebit nec ex parte dimidia reliquos sacerdotes neque auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum. Auch iſt es der Grundbedeutung von auctoritas nicht entſprechend, wenn man, jenen Act des Senats außer Verbindung mit einem nachfolgenden der Curiatcomitien ſtellend, auctoritas ſchlechthin in dem Sinne von Beſtätigung faßt, da darin vielmehr immer der Begriff der Veranlaſſung zu Grunde liegt, ſei es, daß die Folge ein Entſtehen oder ein Geglaubtwerden iſt, in welchem letzteren Falle es die Bedeutung von Gewähr erhält. Am allerwenigſten aber iſt es glaublich, daß man senatus auctoritas, wie man es muß, wenn man beide Fälle derſelben nur in Beziehung zu den Centuriatcomitien ſetzt, in einem doppelten Sinne einmal von der vorangehenden Veranlaſſung eines Beſchluſſes und dann von der nachfolgenden Beſtätigung deſſelben gebraucht haben ſollte.

14. Was aber die vorſtehende Auffaſſung der Verhältniſſe am meiſten beſtätigen dürfte, iſt theils der Umſtand, daß man den Livius nun nicht mehr, wie dies Niebuhr und wer der Niebuhrſchen Anſicht folgt, zu thun genöthigt iſt, in einer ſo häufig wiederkehrenden Darſtellung des Hergangs bei den Wahlen eines groben Irrthums zu bezüchtigen braucht, da es nunmehr der Sache nach gleich iſt, ob er ſagte, daß der Senat ſich geweigert habe, einem beſtätigenden Beſchluſſe der Curien Anlaß zu geben, oder daß die Curien die Beſtätigung verweigerten (eigentlich iſt ſeine Darſtellung die genauere, da die Senatoren bei der gänzlichen Abhängigkeit der Curien von ihrem Beſchluſſe die Initiative ergreifen mußten), theils die Leichtigkeit, mit der ſich die nächſten Stadien, die das Volk in Bezug auf ſeine Unabhängigkeit durchläuft, erklären; worüber ich aus dieſem Grunde ſchon hier einige Andeutungen geben muß, obgleich die weitere Ausführung natürlich einer ſpätern Stelle vorbehalten bleibt. Die lex Publilia des Dictators Q. Publilius vom J. 339 v. Chr. hebt nämlich nunmehr die Bedeutung der Curiatcomitien im Weſentlichen auf, indem ſie vorſchreibt: ut legum, quae comitiis centuriatis ferentur, ante initum suffragium patres auctores fierent (Liv. VIII, 12), und dieſes Geſetz wird im J. 286 entweder wiederholt

oder erweitert durch den Tribunen Mänius, ſ. Cic. Brut. §. 55: Is (M' Curius Dentatus) tribunus plebis interrege Appio Caeco diserto homine comitia contra leges habente cum de plebe consulem non accipiebat, patres ante auctores fieri coegit: quod fuit permagnum nondum lege Maenia lata. Faßt man nun die Verhältniſſe ſo, wie oben geſchehen, ſo leuchtet vollkommen ein, wie die Beſtätigung der Curiatcomitien, als die zu ihr gehörende senatus auctoritas ſeit jenem Geſetz zur bloßen Form wurde, theils von ſelbſt wegfiel, theils bei den Wahlen eben nur der Form wegen beibehalten werden konnte, ſo daß nunmehr Ciceros Worte auf ſie Anwendung finden: Nunc quia prima illa comitia tenetis centuriata et tributa: curiata tantum auspiciorum caussa remanserunt (de leg. agr. or. II. §. 27); neque illis (comitiis curiatis) ad usurpationem vetustatis per XXX lictores auspiciorum caussa adumbratis (ebend. §. 31). Daß eine Zuſtimmung des Senats dem Rechte nach nie für überflüſſig erachtet wurde, wird ſpäter bewieſen werden, ſowohl rückſichtlich der Centuriat= als rückſichtlich der Tributcomitien, und läßt ſich durch viele Stellen darthun. Nur die Curiatcomitien wurden dem Weſen nach (vi adempta Liv. a. a. O., vgl. zu der Erklärung dieſes Ausdrucks Gronov. Obs. I, 25.) aufgehoben, indem die zu ihnen gehörende und ſie im Weſentlichen ſchon enthaltende andere auctoritas patrum aufgehoben wurde. Es führte alſo dieſe Veränderung nur inſofern einen Verluſt für den Senat herbei, als, ſo zu ſagen, der Boden des Widerſtandes verkleinert wurde.

15. Faſſen wir nun die Reſultate der bisherigen Unterſuchung kurz zuſammen: ſo ſteht die römiſche Verfaſſung, wenn wir als ihr Ziel die Verſchmelzung der beiden Stände anſehen, noch auf einer ſehr niedrigen Stufe. Die Plebejer haben allerdings an den Centuriatcomitien Antheil, und zwar einen ſo großen, daß ſie, wenn ſie ganz einig ſind, in dieſen die Patricier überwiegen. Auf der andern Seite aber dürfen die letztern ſich nur einen geringen Anhang unter ihnen verſchaffen, um auch in den Centuriatcomitien zu ſiegen, und außerdem bleiben ihnen noch die Curiatcomitien übrig, um jeden auf dem Wege des Rechtes und Herkommens geſchehenden Angriff des andern Standes zurückzuſchlagen. Der Senat enthielt zwar ſeit dem erſten Jahre der Republik auch Plebejer, denn Plebejer waren es, durch welche

jetzt der Senat wieder bis zur Zahl von 300 Mitgliedern vervollſtändigt wurde, ſ. Liv. II, 1. Dionys. V, 31. Plut. Publ. 11. Fest. s. v. Adlecti, vgl. Liv. IV, 4. V, 20. Allein dieſe hatten, man mag das Nähere hiervon beurtheilen wie man will, jedenfalls eine untergeordnete Stellung, und es fragt ſich ſehr, ob nicht die Patricier in der Aufnahme von vornehmen Plebejern unter die Senatoren gerade ein Mittel beſaßen, ſich unter dieſen einen Anhang zu verſchaffen, wenigſtens ſo lange, bis nach und nach erſt das durch die Bedrückungen der Patricier hervorgerufene lebhaftere Standesbewußtſein die Rückſicht auf eignen Vortheil überwog. Das Conſulat endlich gehörte ganz ausſchließlich den Patriciern, und ſchwerlich mochten die Plebejer jetzt ſchon daran denken, daß ſie je einen Anſpruch darauf würden erheben können. Denn Niebuhrs Annahme, daß bei der erſten Wahl die zweite Stelle durch einen Plebejer, nämlich durch Brutus, welcher ein Plebejer geweſen, beſetzt worden ſei, erſcheint nunmehr bei unſrer Auffaſſung der allgemeinen Verhältniſſe um ſo weniger ſtatthaft. Wiewohl es auch ſonſt bei einer ſich aus ſich ſelbſt entwickelnden Verfaſſung durchaus unglaublich iſt, daß, wo 2 Stände, wie hier Patricier und Plebejer, ſich gegenüberſtehen, der eine geringere jetzt bereits einen Standpunkt erreicht haben ſollte, den er, nachdem er davon verdrängt worden, nicht ſogleich wieder zu gewinnen geſucht und den er in der Wirklichkeit erſt nach anderthalb Jahrhunderten wieder gewonnen hätte. Dieß ſtreitet gegen die Nothwendigkeit und Stetigkeit, mit welcher eine ſolche Entwickelung vor ſich geht, ſo lange die moraliſchen Grundlagen einer freien Verfaſſung, welche beſonders in der Anhänglichkeit an das Alte beſtehen, noch nicht gewichen ſind. Auch darf man ſelbſt in einer ſagenhaften Periode ſolche weſentliche Züge, wie die ſind, welche die patriciſche Abkunft des Brutus beweiſen, nämlich ſeine Verwandtſchaft mit den Tarquiniern, ſeine Gefahr, gleich den übrigen Verwandten dem Argwohn des Herrſchers zum Opfer zu fallen, ſeine Führung des Amtes eines tribunus Celerum, nicht verwerfen, wenn man ſich nicht jeden Boden entziehen will. Iſt es auffallend, daß die Bruti ſpäter zunächſt Plebejer ſind: ſo muß man ſich die Erklärung des Dionyſius (V, 18. vgl. Dio Cass. XLIV, 12) gefallen laſſen, daß mit Brutus, dem Einzigen ſeines Geſchlechts, nachdem er ſeine Söhne hinrichten laſſen,

ſeine Familie ausgeſtorben ſei, und daß die ſpätern Bruti nicht ſeine Nachkommen, ſondern die Sprößlinge eines gleichnamigen plebejiſchen Geſchlechts ſeien; nicht aber gerade aus dieſer Erklärung, die, wenn ſie auch unſtatthaft wäre, doch immer nur als ein vergeblicher Verſuch des Dionyſius anzuſehen ſein würde, ſchließen, daß die Sache, welche erklärt werden ſoll, ungegründet ſei.

Ueber die Theilnahme der Clienten an den Centuriatcomitien ſo wie über das Provocationsgeſetz des Valerius Publicola werde ich an einer andern paſſendern Stelle handeln.

Zweites Kapitel.

Die Entwickelung der römiſchen Verfaſſung bis zum Decemvirat.

1. Die Servianiſche Verfaſſung, jetzt wiederhergeſtellt und ihrer freien Entwickelung überlaſſen, ſollte nun zeigen, ob ſie geeignet ſei, das zu leiſten, was ihr Urheber bei ihrer Einrichtung beabſichtigte, nämlich die Einigung beider Stände. Die nachfolgende unbefangene Betrachtung hiſtoriſcher Thatſachen aus der Zeit bis zum Decemvirat wird den Beweis liefern, daß die Probe, wie dieß bei einem erſten Verſuche kaum anders zu erwarten war, nicht ganz befriedigend ausfiel, daß vielmehr die jetzt zwiſchen beiden Ständen geſchlungenen Bande ſich nach und nach gänzlich wieder auflöſten. War dann am Ende die Trennung beider Stände eine viel ſchroffere, weil ſie nunmehr nach der nicht ohne Schuld von beiden Seiten geſchehenen Vereitelung des Verſuchs der Einigung zugleich eine feindſelige war: ſo trug ſie doch um eben dieſer Urſache willen das Bedürfniß und das Verlangen einer neuen auf breitern Grundlagen auszuführenden Vereinigung in ſich. Und wenn ſchon in dieſer Beziehung die Servianiſche Verfaſſung nicht für nutzlos zu achten iſt: ſo iſt ſie dieß um ſo weniger, wenn man bedenkt, daß ſie zuerſt den Patriciern Zugeſtändniſſe abgedrungen hatte, welche nicht bis zu dem Maße, wie es durch die Decemviratgeſetzgebung geſchah, hätten erweitert werden können, wenn ſie nicht den Anfang gemacht hätte.

2. Bis zur Einſetzung des Volkstribunats im J. 493 v. Chr. iſt in Bezug auf die Verfaſſungsgeſchichte die erſte Wahl eines Dictators und die Bedrückung der Plebes durch die harte Anwendung der Schuldgeſetze von Seiten der Patricier hervorzuheben. Der Zweck der Einſetzung der Dictatur iſt, dem Gemeinweſen jetzt und für die Folge in Zeiten großer Bedrängniß außerordentlicher Weiſe den Vortheil der Einheit und Schnelligkeit des Handelns zu gewähren, welcher aus der unumſchränkten Gewalt eines Einzigen entſpringt *). So faßt ihn auch Zon. VII, 13 ganz richtig auf: *Τὴν δ᾽ ἐκ τῆς μοναρχίας ὠφέλειαν θέλοντες ὡς πολὺ ἰσχυούσης ἐς τὰς τῶν πολέμων καὶ τῶν στάσεων περιστάσεις ἐν ἄλλῳ ταύτην ὀνόματι εἵλοντο,* und es iſt eine Einſeitigkeit, wenn man, wie Niebuhr (I. S. 625) nach dem Vorgange von Montesquieu (l'espr. des loix, l. II. ch. III.) thut, dabei nur von der Abſicht der Patricier redet, »die Valeriſchen Geſetze zu umgehn und das Imperium über die Plebejer auch innerhalb des Zwingers und der Bannmillie unumſchränkt herzuſtellen.« Zwar wurde die Dictatur auch benutzt, um die Plebejer zu ſchrecken: dieß geht aus Liv. II, 18 (: Creato dictatore — magnus plebem metus incessit) und aus vielen Beiſpielen ihrer Anwendung hervor; allein keinenfalls war dieß der ausſchließliche Zweck.

3. Der Bedrückungen, welche die Plebejer von den Patriciern durch Anwendung der Schuldgeſetze erlitten, ſobald die dringendſte Gefahr von Seiten der Tarquinier und der durch ſie erregten Kriege beſeitigt war (ſ. Liv. II, 21. Dionys. V, 22. Sallust. fragm. Hist. I, 8. p. 214. ed. Gerl.), iſt ſchon oben (Cap. 1. §. 8.) als eines Beweiſes gedacht worden, daß der Stand der Plebejer weder eine ſo große Zahl reicher Mitglieder enthalten noch von dem lebendigen Gemeingefühl, welches ihn ſpäter zu einem Ganzen verband, beſeelt ſein konnte. Sie werden auch rückſichtlich der Patricier durch einen Grundzug des römiſchen Characters erklärt, welcher leicht zur Habſucht ausartet und ſich auch bei den Beſſeren wenigſtens als ſtrenge Sparſamkeit und genaue Berechnung des eigenen Vortheils ausſpricht; ein Characterzug, welcher vielleicht

---

*) »Keine Verfaſſungsform hat als Zwiſchenzuſtand öfter den Staat gefördert, als die geſteigerte monarchiſche Gewalt.« Dahlmann, Pol. B. 1. S. 18.

nirgends ſo ſehr hervortritt, als in einer Erzählung des Polybius (XXXII, 13) von einem Ausnahmefall, welcher den Geſchichtſchreiber zu der Bemerkung veranlaßt: *Οὐ γὰρ οἷον πεντήκοντα τάλαντα δοίη τις ἂν ἐν Ῥώμῃ πρὸ τριῶν ἐτῶν, ἀλλ' οὐδὲ τάλαντον ἓν πρὸ τῆς τεταγμένης ἡμέρας· τοιαύτη τίς ἐστι καὶ τηλικαύτη παρὰ πάντας ἅμα μὲν ἀκρίβεια περὶ τὸ διάφορον, ἅμα δὲ λυσιτέλεια περὶ τὸν χρόνον.* So waren alſo kaum die Schranken, welche der Habſucht der Patricier erſt durch die Könige, dann durch die Furcht, daß die Unzufriedenheit des Volks den Tarquiniern zur Rückkehr verhelfen könne, gefallen, als ſie auf eine empörende Art hervorbrach, und dadurch der Anlaß zu einer nicht unbedeutenden Beſchränkung der patriciſchen Vorrechte wurde. Wie dieß zuging, dieß zu erzählen, gehört nicht hierher; dagegen erfordert dieſe Beſchränkung ſelbſt eine genauere Erörterung. Wir ſchicken dieſer erſt noch einige Worte über die Provocation voran.

4. Durch die lex Valeria des J. 509 v. Chr. war auch den Plebejern das Recht der Provocation zugeſtanden worden, und zwar wurde dies Geſetz als vorzugsweiſe zu Gunſten der Plebejer gegeben angeſehn. Wir berufen uns deßhalb nicht ſowohl auf Cic. Rep. II. §. 54, wonach die Patricier ſchon unter den Königen das Recht gehabt hatten zu provociren, denn dabei bleibt immer noch eine unter den Königen gemachte, jetzt aber aufgehobene Beſchränkung denkbar, als auf die Unzufriedenheit der Patricier, welche ſich ſogleich über dieſes Geſetz äußerte, und welche Appius in folgenden Worten ausſpricht (Liv. II, 29): Id adeo malum ex provocatione natum: quippe minas esse consulum, non imperium, ubi ad eos, qui una peccaverint, provocare liceat. Auch hatten Patricier ſelbſt ohne Provocation von den Magiſtraten, welche ihre Standesgenoſſen waren, nichts zu fürchten *). Daß die Provocation jetzt nur gegen Tödtung und Geißelung gerichtet war, lehren die Stellen Cic. Rep. II. §. 53: Ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret; Liv. X, 9: Valeria lex cum eum, qui provocasset, virgis caedi securique necari vetuisset etc.; Val.

*) Dionys. VII, 41. 52 ſagt ausdrücklich, daß die Provocation nicht den Patriciern, ſondern nur den Plebejern zugeſtanden worden ſei; indeß möchte hierbei auf des Dionyſius Zeugniß weniger Gewicht zu legen ſein, als auf die oben angeführten Gründe.

27 und V, 7 enthaltene. An jener Stelle nämlich heißt es vom L. Tarquitius: patriciae gentis sed qui cum stipendia pedibus propter paupertatem fecisset, alſo ein Patricier, der zu Fuß dient, und nicht, wie alle Patricier, zu Roß, und dem der Staat nicht, wie es immer geſchehn ſein ſoll, durch jenen Zuſchuß unter die Arme greift; und V, 7 wird erzählt, daß diejenigen »quibus census equester erat, equi publici non erant,« ſich dem Senate angetragen hätten, um mit eigenen Pferden zu dienen, daß der Senat dieſes außerordentliche Opfer (»his voluntariam extra ordinem professis militiam«) dankbar angenommen hätte, und daß dies der erſte Fall geweſen wäre, wo Ritter mit eignen Pferden gedient hätten (»tum primum equis [die Epitome ſetzt noch hinzu: suis] merere coeperunt«). Was kann deutlicher und ſchlagender ſein? Mit Recht hält Huſchke (a. a. O. S. 359) ſchon die erſte der angeführten Stellen für ſo entſcheidend, daß Niebuhr dadurch gänzlich geſchlagen werde. Und wenn man auch hier die Einwendung gelten ließe, daß der Senat damals »nicht im Stande geweſen ſei, jenen Zuſchuß zu leiſten,« und daß in dieſem Falle »die ärmeren patriciſchen Ritter verpflichtet geweſen wären, als Fußknechte zu dienen« (I. S. 484), obgleich ſich hiergegen mehrere Gründe auffinden laſſen: ſo bliebe doch immer die Stelle V, 7 unwiderlegt *).

---

*) Man könnte gegen dieſe ganze Anſicht von der Zuſammenſetzung der Centurien noch eine Annahme von Reiſig (Jen. Allg. Lit. Zeit. 1824. Erg. Bl. Nr. 38—40.), Göttling (Hermes, B. 26, S. 84 ff.), Muhlert (a. a. O. S. 11) zum Einwand gebrauchen, nach welcher nicht die 6, ſondern die 12 Rittercenturien den Patriciern angehörten. Dieſe Annahme ſtützt ſich vornemlich auf die Stelle Fest. s. v. sex suffragia: Sex suffragia in equitum centuriis, quae sunt adfectae (man verbeſſert adjectae) ei numero centuriarum, quas Priscus Tarquinius rex constituit. Allein dieſe Stelle hat W. Rein (Quaest. Tull. p. 9.) durch eine Conjectur ſo verbeſſert: Sex suffragia, quae sunt effectae ex numero centuriarum, quas Priscus Tarquinius rex constituit, und ſie dadurch nicht allein mit Liv. I, 43, ſondern auch mit Liv. I, 36 in Einklang gebracht, mit welcher letzten Stelle ſie nunmehr nicht nur im Reſultate, ſondern auch in der Auffaſſungsweiſe des Gegenſtandes merkwürdig zuſammenſtimmt: was man gewiß als eine große Empfehlung der Conjectur wird betrachten dürfen. Dieſelbe lautet nämlich: Neque tum Tarquinius de equitum centuriis quicquam mutavit: numero alterum tantum adjecit, ut mile ac ducenti equites in tribus centuriis

10. Es bleiben nun noch die Fragen übrig: welches waren die Befugniſſe der Centuriatcomitien? und welches war ihr Verhältniß zu den Curiatcomitien? Beide Fragen bieten Schwierigkeiten eigenthümlicher Art, indeß wird es doch vielleicht möglich ſein, die darin enthaltenen Verhältniſſe nach ihren Grundzügen und ſo weit es für dieſe Abhandlung nöthig iſt, welche nähere Erörterungen, ſo weit ſie nicht für die Erkenntniß des allgemeinen Characters unerläßlich ſind, überall vermeidet, zu beſtimmen. So kann man ſich in Betreff der erſtern Frage, wenn man nur wiſſen will, was die Magiſtrate vor das Volk bringen mußten, füglich mit der von Dionys. II, 14. IV, 20. VI, 66 in Einklang mit Liv. I, 49 gegebenen Beſtimmung begnügen, daß die Beſchlüſſe über Krieg und Frieden, die Annahme oder Verwerfung von Geſetzen, und die Wahl der Magiſtrate vor das Forum des Volks gehörten. Es thut der allgemeinen Geltung dieſer Beſtimmung keinen Eintrag, wenn man nachweiſen kann, daß Friedensſchlüſſe und Bündniſſe von den Königen und nachher von den Conſuln häufig ohne Zuſtimmung des Volks ins Werk

---

essent: posteriores modo sub iisdem nominibus, qui additi erant, appellati sunt: quas nunc, quia geminatae sunt, sex vocant centurias. Mit Hülfe beſonders des letzten Satzes erſcheinen die Worte des Feſtus nunmehr vollkommen klar: es iſt nämlich ſonach wirklich nur die Zahl der Centurien des Tarquinius durch Servius verändert und aus der Zahl 3 die Zahl 6 gemacht worden, wie dies jene Worte ganz eigentlich beſagen. Göttling hat übrigens die Stelle Liv. I, 43 durch eine ganz unſtatthafte Umſtellung mit jener Annahme zu vereinigen geſucht. — (Beiläufig bemerke ich noch als eine Frucht der oben erwähnten Unterſuchungen Böckhs über die Servianiſche Verfaſſung, daß ſich durch die Herabſetzung des Anſatzes der 5ten Claſſe von 10000 auf etwa 2000 As der bisher auf Grund von Cic. Rep. II. §. 40. und Gell. XVI, 10 gemachte Unterſchied zwiſchen 2 Abtheilungen derer, welche weniger als die letzte Claſſe und mehr als 300 As beſaßen, von ſelbſt aufzuheben ſcheint. Ich möchte nämlich annehmen, daß die 1500 As, welche die Gränze bilden ſollen, vielmehr der urſprüngliche Anſatz der 5ten Claſſe geweſen ſeien. Denn der weſentliche Unterſchied dieſer 2 Abtheilungen ſoll darin beſtehen, daß die untere Abtheilung keine Kriegsdienſte geleiſtet und keine Abgaben bezahlt habe: dies iſt aber bekanntlich bei Allen, welche infra classem waren, der Fall, ſ. Liv. I, 43. Dionys. IV, 18. So erhielte man aus jenen Stellen für den Cenſus der unterſten Claſſe vielleicht eine beſtimmte Angabe, welche Böckh nur im ohngefähren nach allgemeinen Grundſätzen machen konnte.)

geſetzt wurden, daß bisher die Geſetze vielleicht faſt nur in der von den Königen geſchehenden Handhabung der Vorſchriften des Herkommens beſtanden, oder endlich, daß wenigſtens die Quäſtoren noch eine Zeitlang allein durch die Conſuln ernannt wurden, welches letztere indeß eben ſo viele Auctoritäten für als wider ſich hat *). Dieß Alles hebt nämlich ein Recht der Comitien in Bezug auf die obigen Befugniſſe nicht auf. Man ſieht daraus nur, daß bisher dieſes Recht nicht in ſeiner ganzen Strenge in Ausübung gebracht worden war, worüber man ſich bei einer königlichen Herrſchaft, die keiner Art von Rechenſchaft unterworfen war, nicht wundern darf, und man kann jetzt dies Recht um ſo mehr als in vollem Umfange beſtehend betrachten, da es mit der Entſtehung der Republik ſich von ſelbſt immer mehr Platz machen mußte, wie dies denn auch nachweislich wirklich geſchah.

11. Alle Beſchlüſſe wurden übrigens erſt von den Centuriatcomitien gefaßt und alsdann von den Curiatcomitien beſtätigt; doch bedurfte es für beide Arten der Comitien eines Vorbeſchluſſes des Senates, welcher auctoritas, griechiſch προβούλευμα hieß, und zwar war für die Curiatcomitien der Vorbeſchluß des Senats das Weſentlichere, da die Curiatcomitien, nur aus Patriciern beſtehend, mit dem Senat, welcher lange Zeit ebenfalls noch als rein patriciſch anzuſehen iſt, in der Regel übereinſtimmte. Für einen der Plebes günſtigen Wahlact oder ſonſtigen Beſchluß war alſo die den Curiatcomitien vorangehende senatus auctoritas das Wichtigſte. War dieſe einmal erlangt, ſo wurde die Zuſtimmung der Curiatcomitien als ſich von ſelbſt verſtehend angeſehen. Daher kommt es auch, daß meiſtentheils ſtatt der Beſtätigung durch die Curien der dieſer vorangehende, alſo zweite Vorbeſchluß des Senates genannt wird. Dieſe letztere Anſicht von einer doppelten senatus auctoritas iſt neu, und dient, wie dem Verf. ſcheint, ſehr, eine Menge von Bedenken zu heben; daher wir uns auch veranlaßt ſehen, bei ihrem Beweis etwas länger zu verweilen, wobei wir uns jedoch überall auf die ſchlagendſten Beweisſtellen beſchränken werden. Auch hier wird die Fortführung dieſer An-

*) So viel nämlich kann man Hrn. Rubino (über den Entwicklungsgang der röm. Verf. ꝛc., B. 1. 1839) in Betreff der Beſchränkung der obigen Stellen zugeſtehen.

ſicht durch die ganze Geſchichte der Verfaſſung weſentlich zu ihrer Beſtätigung beitragen.

12. Daß die Wahlen einer nochmaligen Beſtätigung durch die Curiatcomitien unterlagen, lehren die bekannten Stellen Cic. de leg. agr. or. II. §. 26: Maiores de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt *); pro Planc. §. 8: quod patres apud maiores nostros tenere non potuerunt, ut reprehensores essent comitiorum, u. a.: namentlich geht dieß aber auch aus der von Niebuhr (I. S. 373) durch Stellen aus Ciceros Republik belegten Sitte der Beſtätigung der Wahl der Könige durch die lex curiata de imperio hervor. Man hat von jeher eingewandt, daß ſich kein Beiſpiel einer Verwerfung der geſchehenen Wahl vorfinde. Dieſer Einwand wird gehoben, wenn man, wie oben geſchehen iſt, annimmt, daß die vorangehende senatus auctoritas die Hauptſache war; denn nunmehr wird man ſich ſogleich der Stellen bei Livius erinnern, wo es heißt: patres se auctores futuros negabant. Hier finden wir alſo den den Patriciern zuſtehenden Widerſpruch, der vollkommen geſetzlich iſt, wenn er auch immer von den Plebejern überwunden wird. Zugleich werden auf dieſe Art die Belegſtellen für die Nothwendigkeit einer nochmaligen Beſtätigung der in den Centuriatcomitien geſchehenen Waht bedeutend vermehrt. Derſelbe Hergang aber, welcher für die Wahlen üblich war, war es auch für die Geſetze. Dieß geht aus der Stelle Liv. I, 17 hervor: decreverunt enim, ut cum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent: hodieque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem ius, vi adempta: priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt, wo Wahlen und Geſetze demnach in dieſer Beziehung einander ganz gleichgeſtellt werden.

13. Daß nun aber die Senatoren für beide Comitien einen Vorbeſchluß zu faſſen hatten, lehren am deutlichſten folgende zwei Stellen. In der Rede, welche Appius gegen die Liciniſchen Geſetze hält, wird das Thema ausgeführt, daß durch dieſe Geſetze Prieſterthum und Senat vernichtet würden, und in Betreff des letztern heißt es ſonach (VI, 41): nec centuriatis nec curiatis

*) Die Erklärung dieſer Stelle ſ. Abſchn. 2. Cap. 1. §. 21.

Max. IV, 1, 1: Ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem verberare aut necare vellet: gegen welche Zeugniſſe die Auctorität des Dionyſius (V, 19) nichts vermag, welcher die Provocation auch gegen Geldbußen gerichtet ſein läßt, dabei aber, wahrſcheinlich durch eine erſt ſpäter, vielleicht mit dem Decemvirat eintretende Erweiterung derſelben getäuſcht wird. Daß man übrigens nicht an die Tribut- ſondern nur an die Centuriatcomitien provociren konnte, geht theils daraus hervor, daß jene bisher noch durchaus nicht als das Volk darſtellend betrachtet wurden, theils wird es ſich aus den ſogleich zu behandelnden Stellen noch näher ergeben, theils endlich wird es dadurch, daß die lex Valeria in den Centuriatcomitien beſtätigt wurde, ſ. Cic. und Val. Max. a. a. O., wenigſtens wahrſcheinlich.

5. Wenn nun die Plebejer ſich, um zu dem im vorigen § verlaſſenen Zeitpunkt zurückzukehren, einen eignen Magiſtrat, die Tribunen, durch die Seceſſion erzwingen, und wenn dieſe beſonders den Beruf der auxilii latio adversus consules haben, ſ. Liv. II, 33: ſo entſteht die Frage, in welchem Verhältniß dieſer neue plebejiſche Schutz, den ſie durch die Tribunen erlangten, zu dem bereits in der lex Valeria de provocatione enthaltenen ſtand? Die Antwort ergiebt ſich beſonders aus den Stellen Liv. II, 55. III, 20. Er beſtand nämlich nicht etwa darin, daß die Provocation an die Tributcomitien gegangen wäre, ſtatt an die Centurien, ſondern nur darin, daß nunmehr das Provoco eines Plebejers, welches von den Conſuln oft vernachläſſigt worden ſein mochte, größern Nachdruck erhielt, weil ſich derſelbe gleichſam hinter die geheiligte und unverletzliche Perſon des Tribunen barg (deſſen Schutz ſich übrigens auch nicht auf die im vorigen § gezogenen engen Grenzen der provocatio beſchränkte). Daher ruft an der erſten der oben genannten Stellen Volero, als die Lictoren Hand an ihn legen, die Tribunen herbei, und erſt als keiner derſelben erſcheint, provocirt er ſelbſt, und fordert das Volk auf, ſeiner Provocation ſtatt der Tribunen Nachdruck zu verleihen, mit den Worten: provoco et fidem plebis imploro: adeste, cives, adeste, commilitones: nihil est, quod exspectetis tribunos, quibus ipsis vestro auxilio opus est. Und eben ſo geht aus der andern Stelle hervor, daß der Schutz der Tribunen nur ein Werkzeug zur Sicherung der Provocation war; denn da ſollen die Aushebungen,

wobei die Tribunen aus politiſchen Zwecken beſonders häufig thätig waren, um die Anwendung von Gewalt zu verhindern, außerhalb der Stadt gehalten werden: »neque enim provocationem esse longius ab urbe mille passuum et tribunos, si eo veniant, in alia turba Quiritium subiectos fore consulari imperio.«

6. Sofern die Tribunen namentlich in dem zuletzt erwähnten Falle von Aushebungen den Ungehorſam der Plebejer in Schutz nehmen konnten und in Schutz nahmen (daß man es dabei nicht auf eine gerichtliche Entſcheidung der Centuriatcomitien ankommen laſſen konnte, iſt von ſelbſt klar, da dies mit einer endloſen Verzögerung verknüpft geweſen ſein würde), ſo lag ſchon in dieſem Zugeſtändniß der Keim zu einer Auflöſung des die Plebejer mit dem Staat verknüpfenden Bandes, welches ja bisher nicht vertragsmäßig durch gegenſeitige Vortheile, ſondern nur durch den Gehorſam des geringeren Standes zuſammengehalten wurde. Daher war die Beſorgniß, welche Menenius ſchon bei dieſer Gelegenheit ausſprach, nicht grundlos, ſ. Dionys. VI, 88: *Τὸ μὲν πρᾶγμα, ὦ δημόται, μέγα καὶ πολλῶν μεστὸν ὑποψιῶν ἀτόπων· δέος τε καὶ φροντὶς ἡμᾶς εἰςέρχεται, μή ποτε δύο πόλεις ποιήσωμεν ἐν μιᾷ.* Es würde dieß indeß nicht die Folge haben ſein können, wenn die Centuriatcomitien wirklich, wie gewöhnlich angenommen wird, demokratiſch geweſen wären, d. h. wenn die Plebes, wenn auch nach Maßgabe des Cenſus geordnet, darin das Uebergewicht gehabt und dieß Uebergewicht mit einem lebendigen Gefühl der Standesgemeinſchaft geltend gemacht hätte. Dann hätte man ſich dabei genügen laſſen können, daß die Tribunen in den Centuriatcomitien gewählt wurden, denn dieß war wirklich der Fall, wie unten noch einmal erwähnt werden wird; man hätte in der durch die Tribunen geſchützten provocatio ein ausreichendes Sicherungsmittel gegen die Willkühr der Magiſtrate und alſo auch der Patricier beſeſſen; ja ſelbſt zu jenem den Gehorſam in ſo dringenden Fällen, wie der Krieg iſt, ſuspendirenden oder eigentlich aufhebenden Eingreifen wäre nie oder wenigſtens ſelten Veranlaſſung geweſen, da das Volk die Kriege, zu denen es ſeine Dienſte leiſten ſollte, ſelbſt in den Centuriatcomitien gut geheißen haben würde. Hier zeigt ſich aber eben jene oben gegebene Darſtellung des Weſens der Centuriatcomitien als fruchtbar und findet dadurch zugleich eine neue Beſtätigung, da ſich die

nächſten Ereigniſſe durch ſie leicht und natürlich erklären, und dieſe wiederum die mit dem Decemvirat eintretenden Veränderungen wie von ſelbſt herbeiführen. Weil nämlich die Centuriatcomitien ganz in den Händen der Patricier ſind; ſo können die Plebejer ſich nicht dabei beruhigen, wenn Männer, von welchen ſie Unbilden erfahren haben, vor das bisher ausſchließlich in jenen gehaltene Volksgericht gezogen werden, ſo wenig als ſie damit, daß die Tribunen in ihnen gewählt werden, zufrieden ſein können. Dadurch aber, daß ſie das Gericht über Leben und Tod in jenem Falle an die Tributcomitien bringen, erhalten ſie eine furchtbare Waffe gegen die Patricier, welche hinreicht, um die Magiſtrate einzuſchüchtern und auf dieſe Art noch andre Zugeſtändniſſe zu erzwingen. In dieſem Sinne wollen wir die nächſte Epoche bis zum Decemvirat unſrer Betrachtung unterwerfen, wobei wir am beſten mit den Centuriatcomitien beginnen werden.

7. Beiſpiele, daß in den Centuriatcomitien Wahlen von Conſuln geſchehen, welche dem Volke mißfällig ſind, finden ſich an folgenden Stellen; Liv. II, 42 (i. J. 484): Invisum erat Fabium nomen plebi propter novissimum consulem: tenuere tamen patres, ut cum L. Aemilio K. Fabius consul crearetur; ebend. (i. J. 483): ea igitur pars reipublicae (patricii) vicit, nec in praesens modo, sed in venientem etiam annum M. Fabium Caesonis fratrem et magis invisum alterum plebi accusatione Sp. Cassii L. Valerium consules dedit; II, 43 (i. J. 480): obtinuere tamen patres, ut in Fabia gente consulatus maneret: M. Fabium consulem creant, Fabio collega Cn. Manlius datur; II, 64 (i. J. 468): irata plebs interesse consularibus comitiis noluit: per patres clientesque patrum consules creati T. Quintius, Q. Servilius, wozu noch aus Dionyſius hinzuzufügen ſind: VIII, 82 (i. J. 484). 87 (i. J. 483). IX, 43 (i. J. 471). X, 17 (i. J. 460). Dieſe Fälle werden durch die Erklärung, welche Dionyſius an den beiden erſtgenannten Stellen giebt, vollkommen klar. Der Senat hatte das Volk in ſeiner Wahl durch Zurückweiſung ihm wohlgefälliger Candidaten beſchränkt (ſ. Abſchn. 2. Cap. 2. §. 20), und weil es nun dieſe nicht wählen konnte, ſo wollte es gar nicht wählen *). Wenn nun

*) Nach der erſten jener Stellen (VIII, 82) hatten zwar die Senatoren

aber auch die Plebejer, weil ſie ſehen, daß ihre Anweſenheit unnütz iſt, die Comitien, wie häufig geſchieht, ſ. Liv. II, 64. Dionys. VIII, 82. IX, 43. X. 17, verlaſſen: ſo iſt es doch gleichwohl faſt undenkbar, daß die 6 Centurien der Patricier die Wahl vollbracht haben ſollten, und außerdem heißt es an der letzten Stelle des Dionyſius ausdrücklich, daß ſie von der erſten Claſſe vollzogen worden ſei. Ob die Clienten, welche Livius a. a. O. und II, 56 als in den Centuriatcomitien mitwählend nennt, mit Niebuhr als die im eigentlichen Sinne ſo genannten Clienten anzuſehen ſeien, alſo als diejenigen, welche nach ſeiner eignen Anſicht (ſ. I. S. 522) nicht in den Feldlegionen dienten, welche ferner nach ihm (ſ. I. Anm. 1340) meiſt Handwerker waren, deren Zünfte überall im Alterthum vom vollen Bürgerrechte ausgeſchloſſen wurden (ſ. I. S. 652. 653), und welche endlich in den Tribus der Gemeinde nicht mitſtimmten (ſ. I. S. 659), dürfte ſehr zu bezweifeln ſein, und am allerwenigſten dürfte anzunehmen ſein, daß ſie in den Centurien in die erſten Claſſen eingeſchrieben geweſen wären und demnach die Plebejer irgend wie hätten vertreten können. Niebuhr ſelbſt (I. S. 658) bemerkt, daß die Alten ſich die Clienten nicht anders als die Anhänger der Patricier unter den Plebejern hätten denken können. Wenn dieß nun auch rückſichtlich des Dionyſius ungegründet iſt, welcher die eigentlichen Clienten und die dem Intereſſe ihres Standes ungetreuen Plebejer öfters unterſcheidet (ſ. VI, 63. VII, 19. X, 15. 27. 43): ſo lag doch eine ſolche Verwechſelung ſehr nahe, und iſt beſonders bei Livius ſehr glaublich, da wir bei dieſem das Verhältniß der eigentlichen Clienten nicht, wie bei Dionyſius, definirt finden. Sollten wir alſo

---

nur zwei Candidaten vorgeſchlagen, und man könnte deßhalb annehmen wollen, daß dieß jetzt (i. J. 484) noch Sitte geweſen ſei. Man könnte dann die Nachricht des Plutarch (Plut. Publ. 11.) etwa auf den Conſul Valerius des J. 449 beziehen, und alſo das Recht, welches im J. 509 ausgeübt wird, indem der Interrex Lucretius nur zwei Candidaten vorſchlägt (ſ. Dionys. IV, 84), bis zum Decemvirat beſtehen laſſen, wo dann die Aenderung eingetreten wäre, daß der Senat nur das Recht, mißfällige Candidaten auszuſchließen, behalten hätte. Man könnte hierfür noch anführen, daß dann auch jene Stellen des Livius ſich noch vollkommener und deutlicher erklärten. Indeß laſſe ich dieſe Frage, als für meinen jetzigen Zweck von minderem Belang, für jetzt auf ſich beruhen.

nur um jener beiden Stellen willen die Theilnahme der Clienten an den Centuriatcomitien zugeben müſſen, welche ſelbſt Niebuhrn (I. S. 659) ſo befremdend erſcheint? zumal da Dionyſius, welcher das Weſen der Clienten ſcharf aufgefaßt hat (ſ. beſ. II, 9. 10), nichts davon weiß, welcher ſie nur als Diener der Patricier kennt, die ihnen durch Anwendung von Gewalt, nicht aber durch ihr Stimmrecht nützlich ſein können (ſ. die oben angef. St. und VII, 18. 54. IX, 41. X, 40. vgl. Liv. III, 14. 16), und welcher dagegen in dieſer Zeit des Zwieſpalts wiederholt Plebejer nennt, welche die Sache der Patricier unterſtützt hätten (VI, 63: *τοῦ δημοτικοῦ τὸ περιόν*; VII, 19: *καὶ αὐτοῖς ὀλίγον τι ἀπὸ τοῦ δήμου μέρος συνεστράτευεν*, X, 15. 27. 43)? Waren dies nun die Reichſten unter ihnen, welches aus den oben gegebenen Andeutungen hervorzugehen ſcheint (ſ. Cap. 1. §. 7. 15): ſo ſtimmen alle bisher angeführten Stellen vollkommen zuſammen; ſo fügten ſie die zu der Majorität noch fehlenden wenigen Centurienſtimmen hinzu, und die große Maſſe der Plebejer (denn von jenen bedurfte es für dieſen Behuf nur einer verhältnißmäßig geringen Anzahl) konnte nichts thun, als für ihre Tributcomitien neue Rechte zu erlangen ſuchen, in denen die wenigen Plebejer, welche in den Centuriatcomitien durch ihren Reichthum viel vermochten, ganz unbeachtet blieben *).

---

*) So erklären ſich auch die Worte des Livius (II, 56), auf welche Niebuhr ein ſo großes Gewicht legt: **haud parva res** (die Wahl der Tribunen in den Tributcomitien) — **quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi quos vellent tribunos auferret.** Uebrigens hat Niebuhr, wahrſcheinlich um einer ſolchen Folgerung, wie ſie oben gemacht iſt, zuvorzukommen, in Betreff der Conſulwahlen eine eigenthümliche, hier nur kurz zu berührende Anſicht aufgeſtellt. Nach ihm haben nämlich die Patricier den Centuriatcomitien i. J. 485 die Conſulwahl ganz entzogen, und ihnen auch im J. 482 nur die Wahl des einen zurückgegeben, ſo daß alſo von 485—482 die Wahl beider Conſuln, und ſeit 482 wenigſtens die des einen immer nur in den Curiatcomitien geſchehen wäre. Allein die oben angeführten Stellen, aus welchen hervorgeht, daß ſeit 484 die Plebejer ſich bei dieſen Wahlen beeinträchtigt fanden, lehren zugleich, wie man ſich leicht überzeugen wird, daß ſie fortwährend in den Centuriatcomitien geſchahen, und wenn nach Dionys. IX, 1. Zon. VII, 17 anzunehmen iſt, daß i. J. 482 eine Uebereinkunft getroffen wurde, wodurch die Plebejer über eine Stelle des Conſulats freie Hand erhielten, ſo erhält dieß ſeine volle Erklärung, wenn die Conſuln für dieſelbe einen dem Volke gefälligen Candidaten zuließen. S. Gerlach a. a. O. S. 16. So wie

8. Der vollen Beweiskraft der im vorigen § angeführten Stellen kann der Umſtand im Wege zu ſtehen ſcheinen, daß die Patricier durch die Verweigerung der Annahme der Candidaten von Seiten des vorſitzenden Conſuls ein beſonderes Mittel zur Beherrſchung der Centuriatcomitien gehabt hätten, obwohl dieſes Mittel, wenn die Umſtände nicht ſo geweſen wären, wie ſie bisher dargeſtellt worden ſind, gewiß nicht ausgereicht haben würde. Etwas Anderes iſt es in der Zeit nach dem Decemvirat, wo es ſich darum handelt, daß die erſten Plebejer zum Conſulartribunat erhoben werden; hier erklärt ſich ein Zwieſpalt und eine Unentſchloſſenheit der Plebejer ſehr leicht, zumal die Patricier jetzt ganz beſondere Kunſtgriffe anwandten, ſ. Liv. IV, 56, oder in den erſten Jahren nach den leges Liciniae, wo ebenfalls das von den Plebejern in der Theorie errungene Recht ſich erſt nach und nach in der Ausübung befeſtigen muß, daher hier i. J. 354 ſogar der Fall noch einmal wiederkehrt, daß die Plebejer die Comitien verlaſſen. Dieſe Einrede iſt aber nicht recht zuläſſig bei der Wahl der Tribunen, welche, wie unten wieder erwähnt werden wird, ebenfalls von den Centurien auf die Tributcomitien übertragen wird, wenigſtens iſt hier von einem ſolchen Rechte des vorſitzenden Conſuls nicht die Rede, und wenn er es auch beſeſſen hätte, ſo war es, da die Bewerber Plebejer ſein mußten, und da diejenigen, welche das Volk wünſchte, ſich gewiß nicht von der Bewerbung abſchrecken ließen, ſehr unwirkſam. Noch weniger iſt ſie aber bei dem Beſchluß, welcher dem Beginn eines neuen Krieges vorangehen mußte, denkbar. Hier lauteten die Stimmen einfach Ja oder Nein, und wenn daher ein Krieg gegen den Willen des Volks beſchloſſen wird, ſo iſt dieß ein Beweis, daß das Volk in den Centurien nicht durchzudringen vermochte. Dafür finden ſich aber folgende Beiſpiele: Dionys. VIII, 91 ſoll den Vejentern der Krieg angekündigt werden (i. J. 482); das Volk will dieſe Gelegenheit benutzen, um das Ackergeſetz zu erzwingen, außerdem iſt ihm der Krieg unwillkommen, weil er langwierig und gefährlich zu werden

---

hiermit die Patricier nothgedrungen von einem ihnen zuſtehenden Rechte nachließen: ſo muß man auch annehmen, daß ſie die Wahl unterſtützten, ſo daß auch hieraus ſich kein Beweis ergiebt, daß die Plebejer in dem Beſitz der Centuriatcomitien geweſen wären.

droht, und auch in dieſer Beziehung iſt der ganze Stand der Plebejer, mit deren Blut, wie ſo oft geſagt wird, die Kriege geführt werden, betheiligt; demungeachtet beſchließen die Centurien den Krieg: *οὐ μὴν ἴσχυσάν γε οἱ τῶν στρατιωτῶν λόγοι, ἀλλ' ἐκύρευσε καὶ ὁ δῆμος τὸ τῆς βουλῆς δόγμα*, und ein ähnlicher Fall kehrt im J. 462 wieder, ſ. Dionys. IX, 69. Wenn übrigens die Verhinderung der Aushebung durch die Tribunen auch nach dem Decemvirat wiederkehrt: ſo iſt dieſe nicht ſogleich als ein Beweis, daß die Centuriatcomitien auch jetzt noch in demſelben Grade im Gegenſatz gegen den Volkswillen geſtanden hätten, anzuſehn, da die Aushebungen auch geſchehen können, wenn der ſchon erklärte Krieg fortgeſetzt werden ſollte, oder wenn der Feind in der Kriegserklärung zuvorgekommen war, wo es eines Centuriatbeſchluſſes nicht bedurfte *).

9. Endlich dient ſelbſt das erſte Zugeſtändniß, welches ſich die Plebejer kurz nach der Seceſſion erzwingen, zum Beweis, daß ſie in den Centuriatcomitien das Uebergewicht nicht hatten. Coriolan hatte bekanntlich den Stand der Plebejer aufs Aeußerſte verletzt; man verlangte Rache. Die Patricier wollen, daß er nach der Sitte in den Centuriatcomitien gerichtet werde, ſ. Dionys. VII, 59: *πολλὰ δ' ἐναντιουμένων τῶν πατρικίων, ἵνα μὴ τοῦτα γένηται καὶ τὴν λοχῖτιν ἀξιούντων συνάγειν ἐκκλησίαν, ὥσπερ αὐτοῖς πάτριον ἦν.* Hiermit hätten ſich nun die Volkstribunen begnügen können, wenn ſie nicht gewußt hätten, daß ſie dort kein Recht bekommeu würden. Weil ſie aber dieß wiſſen, ſo verlangen ſie ein Gericht der Tributcomitien: *βοηθείας τινὸς οἰόμεθα δεῖν*, ſagen ſie, — *τυχεῖν, ἐπὶ δίκην αὐτὸν ἴσην καὶ νόμιμον — προκαλούμενοι, περὶ ἣν ἅπασα ἡ πληθὺς μερισθεῖσα κατὰ φυλὰς λόγου δοθέντος τοῖς δεομένοις ἔνορκον ἐποίσει τὴν ψῆφον* (Dionys. VII, 45). Und es gelingt ihnen, die Patricier zu dieſem Zugeſtändniß zu zwingen, indem der Senat nach der Darſtellung des Dionyſius hierüber einen Beſchluß faßt, ſ. VII, 58, oder auch ein Geſetz giebt, ſ. IX, 46, an welcher Stelle Lätorius unter mehrern Geſetzen auch dieſes vorzeigt und vorlieſt: *τόν τε περὶ τῶν δικαστηρίων τῆς μεταγωγῆς, ὡς ἔδωκεν ἡ βουλὴ τῷ δήμῳ τὴν ἐξουσίαν κρί-*

---

*) S. Rubino a. a. O. S. 291. Anm. 1. 2. Vgl. noch Dio Cass. XXXVIII, 41.

νειν, οὓς ἂν αὐτοῖς δόξειε τῶν πατρικίων; während dagegen Livius dieſes Volksgericht als eine Uſurpation darſtellt, ſ. II, 35, welche jedoch auch ſo von ſelbſt durch den Gebrauch ſanctionirt worden ſein mußte. Das Mittel, wodurch die Plebes dieſes Recht erzwang, waren nur Mittel der Gewalt; die Erklärung der Anwendung derſelben liegt in den §. 6 gemachten Bemerkungen, und es ſcheint unter den Umſtänden als vollkommen motivirt, wenn das erſte Zugeſtändniß ſogleich dieſes zweite nach ſich zieht, da jenes, wie wir geſehen haben, ohne dieſes im Grunde unwirkſam war *).

---

*) Die oben ausgeſprochene Behauptung, daß die Plebejer entweder ſogleich nach der Seceſſion oder kurz nachher das Recht erhalten, ihre Widerſacher aus der Zahl der Patricier in den Tributcomitien anzuklagen und zu richten, iſt für den Hauptzweck der ganzen gegenwärtigen Abhandlung ſo wichtig, daß ich es für nöthig halte, noch etwas mehr ins Einzelne einzugehn. Es iſt deßhalb noch zu bemerken, daß nach Dionys. VII, 17 jener Brutus, welchen dieſer Schriftſteller eine ſo bedeutende Rolle bei der Seceſſion und den darauf folgenden Unterhandlungen ſpielen läßt, ſogleich nach der Rückkehr ein Plebiſcit des Inhalts faſſen läßt, daß es den Tributcomitien erlaubt ſein ſolle, Gerichte von der bezeichneten Art auszuüben, vgl. VII, 49, und daß darauf bei dem Falle mit Coriolan die oben angegebenen Unterhandlungen zwiſchen dem Senat und den Volkstribunen erzählt werden; wobei er im Widerſpruche mit ſich ſelbſt ſagt, daß dieß die erſten Tributcomitien geweſen ſeien, Cap. 59. Uebrigens iſt nicht zu leugnen, daß Dionyſius den Gang eines ſolchen Gerichts ſich ſo vorſtellt, als habe vorerſt noch die Zuſtimmung des Senats dazu eingeholt werden müſſen, vgl. X, 11, und es iſt demnach die Darſtellung, welche Göttling (Verf. ꝛc. S. 300 ff.) entworfen hat, ganz in Einklang mit dieſem Schriftſteller; denn auch die von ihm zu Grunde gelegte Anſicht, daß die beiden Stände ſich wie verbündete Völker gegen einander verhalten und ſich demnach gegenſeitig diejenigen, von denen man ſich verletzt glaubte, ausgeliefert hätten, ſcheint ſich bei Dionyſius vorzufinden. Auch er läßt nämlich das Bündniß zwiſchen beiden Ständen durch Fetialen abſchließen, ſ. VI, 89, und läßt den Coriolan mit den Worten über den Senat klagen, daß dieſer ihn der Plebs ausgeliefert habe, ſ. VIII, 38. vgl. X, 11. Indeß geſetzt auch, eine ſolche Zuſtimmung wäre nöthig geweſen: ſo iſt ſie doch null und nichtig geweſen. Hätte es wirklich der freien Zuſtimmung des Senates bedurft, ſo würde kein ſolches Gericht ausgeübt worden ſein; denn bei der damaligen Stimmung beider Stände, welche zugleich Partheien waren, würde ſie nie gegeben worden ſein. Es iſt daher überhaupt wahrſcheinlicher, daß eine ſolche Anſicht von der Sache bei Dionyſius aus der falſchen Vorſtellung hervorgegangen ſei, welche er von jener Zeit hat, und welche er zu eben jener

10. Ueber die große Bedeutung dieſes neu errungenen Rechtes kann kaum ein Zweifel obwalten, und man muß den Worten des Dionyſius beiſtimmen, mit welchen er ſeine Darſtellung ſchließt (VII, 65): *Αὕτη πρώτη κατ' ἀνδρὸς πατρικίου πρόςκλησις εἰς τὸν δῆμον ἐγένετο ἐπὶ δίκῃ· καὶ ἀπ' ἐκείνου τοῦ χρόνου τοῖς ὕστερον λαμβάνουσι τὴν τοῦ δήμου προστασίαν ἔθος κατέστη καλεῖν οὓς δόξειε τῶν πολιτῶν δίκην ὑφέξοντας ὑπὸ τοῦ δήμου, καὶ ἐνθένδε ἀρξάμενος ὁ δῆμος ἤρθη μέγας, ἡ δὲ ἀριστοκρατία πολλὰ τοῦ ἀρχαίου ἀξιώματος ἀπέβαλε.* Die nächſten Beiſpiele bis zum Decemvirat ſind die Verurtheilung des T. Menenius im J. 476, ſ. Liv. II, 52. Dionys. IX, 27, welcher auf Leben und Tod angeklagt, aber nur zu einer Geldſtrafe verdammt wird (cum capitis anquisissent, duo milia aeris damnato multam dixerunt, Liv.), die Anklage des Sp. Servilius im J. 475, welcher freigeſprochen wird, ſ. Liv. a. a. O. Dionys. IX, 28—33, die Anklage der vorjährigen Conſuln im J. 473, welche durch den Meuchelmord des Anklägers, des Cn. Genucius vereitelt wird, ſ. Liv. II, 54. Dionys. IX, 36, die Anklage des geweſenen Conſul App. Claudius im J. 470, welcher ſeiner Verdammung nur durch den Tod entgeht, ſ. Liv. II, 61. Dionys. IX, 51—54, ferner des Cäſo Quintius, welcher bevor er verdammt wird, ins Exil geht, ſ. Liv. III, 12—13. Dionys. X, 5—8, die Verurtheilung mehrerer der Plebes mißgünſtiger Privaten, ſ. Dionys. X, 42, und endlich der Conſuln des J. 455, Liv. III, 31. Dionys. X, 48—49. Die Wirkung dieſer Anklagen auf die Conſuln, gegen welche ſie vorzüglich gerichtet wurden, iſt leicht abzuſehn. Sie iſt im Munde der angeklagten

---

Zeit, wo Coriolan angeklagt wurde, dem Manius Valerius in den Mund legt, ſ. VII, 54—56. — (Wenn aber Göttling zu den Beweiſen für die Ertheilung dieſes Rechts im Allgemeinen auch die Stelle Fest. s. v. sacer mons und Cic. Verr. I, 15 rechnet: ſo können wir darin nicht einſtimmen. Denn die Stelle des Feſtus bezieht ſich trotz ſeiner Verſicherung vom Gegentheil auf das Geſetz über die Unverletzlichkeit der Tribunen, und wir müſſen bei dieſer allgemein angenommenen Anſicht bleiben, bis ſie Göttling widerlegt und die ſeinige bewieſen hat, und was die Stelle des Cicero anbetrifft, ſo bezieht ſich dieſe offenbar auf die Herſtellung des Tribunats durch Pompejus, und es iſt nur ein Verſehen, wenn ſie der genannte Gelehrte auf deſſen erſte Einſetzung bezieht.)

Conſuln des J. 474 von Livius (II, 54), freilich mit rhetoriſcher Uebertreibung ſo ausgeſprochen: consulares vero fasces, praetextam curulemque sellam nihil aliud quam pompam funeris putent: claris insignibus velut infulis velatos ad mortem destinari: quodsi consulatus tanta dulcedo sit, iam nunc ita in animum inducant, consulatum captum et oppressum ab tribunicia potestate esse, consuli velut apparitori tribunicio omnia ad nutum imperiumque tribuni agenda esse: si se commoverit, si respexerit patres, si aliud quam plebem esse in republica crediderit, exilium C. Marcii, Menenii damnationem et mortem sibi proponat ante oculos. Und in der That waren die Patricier wegen der Unverletzlichkeit der Tribunen gegen dieſe Angriffe faſt waffenlos, und man ſieht, wie ſie, um ihrerſeits einen Plebejer, den Volſcius, zur Beſtrafung zu bringen, ſogar der Ernennung eines Dictators bedůrfen, ſ. Liv. III, 24. 25. 29 *). Allein die Dictatur war vorůbergehend, wåhrend die Tribunen ihre Gewalt ununterbrochen ausůben, und ſo konnte die Ernennung eines Dictators nur dazu dienen, die Trennung zwiſchen beiden Stånden noch zu erweitern, ſtatt ſie auszufůllen. Daher waren es auch vorzůglich dieſe Volksgerichte, welche die Patricier zur Nachgiebigkeit der lex Terentilia vermochten, ſ. Dionys. X, 48 **) und welche ihnen das Decemvirat ſogar wůnſchenswerth machten, ſ. ebend. 58. So wie aber dieſes wichtigſte Zugeſtånd-

---

*) Auch Manius Valerius bei Dionyſius (VII, 56) ſieht in der Dictatur ein Mittel gegen den Mißbrauch dieſes Rechts von Seiten der Plebejer. Er ſagt: *αὐτὸν δὲ δὴ τὸν δῆμον, ἵνα μὴ τρυφᾷ τηλικαύτης ἐξουσίας γενόμενος κύριος μηδὲ ὑπὸ τῶν κρατίστων ἐκδημαγωγούμενος τοῖς κρατίστοις πολεμῇ — φυλάξει τε καὶ οὐδὲν ἐάσει παρανομεῖν ὁ διαφέρων φρονήσει ἀνὴρ, δικτάτωρ ὑφ' ὑμῶν αἱρεθείς.*

**) *οἳ* (die Conſuln des J. 454) *τά τ' ἄλλα θεραπεύοντες τὸν δῆμον διετέλεσαν καὶ τὸ περὶ τῶν δημάρχων δόγμα* (den Sinn dieſer corrumpirten Worte drůckt die Ueberſetzung des Gelenius richtig aus: senatus consultum de lege per tribunos ferenda) *προεβούλευσαν, ἐπειδὴ πλέον μὲν οὐδὲν ἑώρων τοῖς πατρικίοις γινόμενον ἐκ τοῦ κωλύειν, ἀλλὰ καὶ φθόνον καὶ μῖσος καὶ βλάβας ἰδιάς καὶ συμφορὰς τοῖς προθυμότατα ὑπὲρ αὐτῶν ἀγωνιζομένοις· μάλιστα δ' αὐτοὺς εἰς δέος ἤγαγεν ἡ τῶν ὑπατευσάντων τὸν παρελθόντα ἐνιαυτὸν νεωστὶ γενομένη συμφορὰ δεινὰ μὲν ὑπὸ τοῦ δήμου παθόντων, οὐδεμίαν δὲ παρὰ τῆς βουλῆς εὑρομένων βοήθειαν.*

niß durch dieſes Mittel erzwungen wurde, ſo mag es auch bei den übrigen ihm vorangehenden der Fall geweſen ſein, die wir nun noch kurz durchlaufen wollen.

11. Das nächſte Zugeſtändniß iſt in der lex Publilia des J. 471 enthalten, wodurch die Wahl der Tribunen und Aedilen auf die Tributcomitien übertragen wurde. Daß dieſe Wahl bisher ebenfalls in den Centuriatcomitien ausgeübt worden war, iſt nicht wohl zu bezweifeln, ſ. Nieb. I. S. 687 ff., und wenn ſie als durch die Curien geſchehend dargeſtellt wird (ſ. die dort angef. St.), ſo erhält dieß ſeine Erklärung dadurch, daß die Curien, wie alle Wahlen und Beſchlüſſe der Centurien, ſo auch die Wahl der plebejiſchen Magiſtrate zu beſtätigen hatten. Auch nennt Dionyſius ſelbſt, der ſonſt die Curien als wählend betrachtet, an der Stelle VI, 90 dieſe vermeintliche Wahl richtiger eine Beſtätigung. Nun hatten die Plebejer im J. 472 in ihrem Zorn über die dem Volero Publilius von den Conſuln des vorigen Jahres widerfahrene Unbill deſſen Erwählung zum Volkstribunen durchgeſetzt; was unter den beſtehenden Verhältniſſen nicht leicht ſein konnte, was ſich aber gleichwohl durch die Aufregung des Volks und durch die Unſicherheit, welche den Patriciern das Bewußtſein des begangenen Unrechts verurſachen mußte, erklärt *). Volero wollte dem Volke für immer die Möglichkeit ſichern, Männer, von denen es die kräftigſte Vertheidigung ſeiner Rechte erwartete, unabhängig zu wählen, denn er ſah voraus, daß mit der jetzigen Aufregung auch die Ueberlegenheit über die Hemmungen der Wahlen ſchwinden würde; er forderte alſo, daß die Tributcomitien für die Folge die plebejiſchen Magiſtrate wählen ſollten, und ſetzte dieſe Forderung auch in ſeinem zweiten Tribunat durch. Daß aber die in dieſen Comitien gewählten Magiſtrate der Beſtätigung durch die Curien nicht bedurften, geht daraus hervor, daß die jetzige Uebertragung der Wahl überhaupt gewöhnlich als von den Curiatcomitien auf die Tributcomitien geſchehen dargeſtellt wird, ſ. Dionys. IX, 41. X, 4.; was nur dadurch erklärlich wird, wenn die Veränderung zweierlei in ſich ſchloß, nämlich die Uebertragung der Wahl von den Centuriat-

*) Niebuhr (II. S. 215) ſieht ſich durch die Wahl und die Wiedererwählung des Volero veranlaßt, die Beſtätigung durch die Curien ſchon jetzt als aufgehoben anzuſehen; was aber durchaus gegen die Quellen iſt.

comitien, und das Aufhören der Beſtätigung durch die Curiatcomitien. Wie dies den Anlaß geben konnte, daß man bisher die Wahl als durch die Curiatcomitien geſchehend anſah: ſo konnte um eben dieſer Urſache willen, wenn nun auch die Curiatcomitien bei der Wahl mitzuwirken aufhörten, die Uebertragung ſo dargeſtellt werden, als ſei ſie von dieſen auf die Tributcomitien gemacht worden.

12. Seit dieſem Geſetz waren auch die Patricier nicht mehr bei den Tributcomitien gegenwärtig, ſ. Liv. II, 60. Dionys. IX, 41. Es kann fraglich erſcheinen, ob die Patricier bis dahin ein Recht hatten, an der Abſtimmung Theil zu nehmen (was Gerlach, a. a. O. S. 18, theils durch die Namen, welche bei 17 Tribus von erlauchten Geſchlechtern hergenommen waren, theils durch die Bemerkung, daß eine Landeseintheilung eine allgemeine, alle Stände umfaſſende ſein müſſe, zu beweiſen ſucht), oder ob die Patricier nur zugegen waren, um durch ihre Auctorität, durch ihre Einreden u. dgl. einen indirecten Einfluß auszuüben oder auch wohl vermittelſt der Clienten die Faſſung eines Beſchluſſes durch gewaltſame Störungen zu verhindern. In dieſem letzteren Sinne faßt Dionyſius ihre Anweſenheit auf, ſ. IX, 41: *καθ' ἑταιρείας γὰρ ἐκεῖνοι (οἱ πατρίκιοι) καὶ κατὰ συστροφὰς ἅμα τοῖς ἑαυτῶν πελάταις οὐκ ὀλίγοις οὖσι πολλὰ μέρη τῆς ἀγορᾶς κατεῖχον, ἐπικελεύοντες τε τοῖς κατηγοροῦσι τοῦ νόμου καὶ θορυβοῦντες τοὺς ἀπολογουμένους καὶ ἄλλα πολλὰ πράττοντες ἀκοσμίας τε καὶ βίας τῆς ἐν ταῖς ψήφοις μηνύματα,* vgl. VII, 16. 17, und auch Liv. II, 56 ſcheint daſſelbe vorauszuſetzen: summoveri Laetorius iubet praeterquam qui suffragium ineant; adolescentes nobiles stabant nihil cedentes viatori; während dagegen nach Liv. II, 60: plus enim dignitatis comitiis ipsis detractum est patribus ex concilio summovendis quam virium aut plebi additum est aut ademptum patribus, eine regelmäßige und mit beſtimmten Rechten verknüpfte Anweſenheit der Patricier angenommen werden zu können ſcheint. Wir laſſen indeß dieſen Gegenſtand unentſchieden, und begnügen uns, in dieſer Maßregel eine neue Beſchränkung der Patricier und beſonders einen neuen Schritt zur gänzlichen Entzweiung und Trennung zwiſchen beiden Ständen zu erkennen.

13. Je näher wir dem Decemvirat kommen: deſto unklarer und unſicherer werden die Fortſchritte der Plebejer, weil man

nämlich, da mit dem Decemvirat für die Verfaſſung eine ganz neue Aera beginnt, die errungenen oder uſurpirten Vorrechte nicht in ihrer Ausübung oder Fortentwickelung beobachten kann. Niebuhr entnimmt aus Dionys. IX, 43 und Zon. VII, 17 noch ein neues in eben jenem Jahr 471 erworbenes Recht der Plebejer, nämlich das Recht, in den Tributcomitien über alle Gegenſtände des Gemeinweſens zu berathſchlagen und Beſchlüſſe zu faſſen. Allein die Stelle des Zonaras, welche übrigens im Ganzen gerade ſehr verworren iſt, kann eben ſowohl auf die ſchon berührte Ausſchließung der Patricier von den Tributcomitien bezogen werden, und bei Dionyſius wird zwar eine jenes Recht enthaltende Forderung des Volero unter den übrigen ſchon erwähnten mit genannt, allein von einem Zugeſtändniß derſelben iſt nicht die Rede, und auch im Verlauf der Darſtellung findet ſich kein Beweis von ihrer Geltung. Deßhalb hat auch Niebuhr hinzugefügt, daß die Beſchlüſſe der Gemeine über ſolche Gegenſtände bisher noch keine Geſetzeskraft gehabt hätten, ja daß der Senat, von welchem doch zu jedem neuen Geſetze der Anlaß ausgehen mußte, nicht einmal verpflichtet geweſen wäre, auf dieſelben Rückſicht zu nehmen. Hierzu bedurfte es aber in der That keines Geſetzes. Wenn der Staat als ſolcher auf jene Beſchlüſſe keine Rückſicht nahm, ſofern er ſie nicht beachtete, ſo konnte er ſie auch nicht hindern wollen, und ſo können wir annehmen, ohne dazu ein beſonderes Zugeſtändniß vorauszuſetzen, daß ſchon die lex Publilia aus ſolchen Berathungen der Gemeine hervorgegangen ſei, und daß auch die Terentilia in ihnen ihren Urſprung habe.

14. Die Bedeutung der lex Icilia de Aventino des J. 456, ſ. Liv. III, 31. 32. Dionys. X, 31—32, iſt von Niebuhr (II. S. 339—340) auseinandergeſetzt worden, und wenn dieſe Erklärung richtig iſt, wie ihr wenigſtens eine hohe Wahrſcheinlichkeit nicht abgeſprochen werden kann, ſo verlieh ſie den Plebejern Eigenthum, größere Unabhängigkeit, und, da der Aventinus ſehr feſt war, Gelegenheit, den Patriciern zu trotzen; in welcher Beziehung es ferner ſchon nicht unwichtig war, daß ſie nunmehr in dieſer Stadtgegend zuſammen wohnten und ſie allein inne hatten. Ob die lex Aternia de multis des J. 454 den Plebejern einen Vortheil gewährte, dürfte zweifelhaft ſein. Dagegen würde eine andere Errungenſchaft jenes Icilius von großer Wichtigkeit ſein,

wenn ſie mit größerer Sicherheit zu beweiſen wäre. Sie beruht aber nur auf der Auctorität des Dionyſius (X, 31): τὸν μὲν γὰρ ἔμπροσθεν χρόνον ἐκκλησίας μόνον ἦσαν οἱ δήμαρχοι κύριοι, βουλὴν δὲ συναγαγεῖν ἢ γνώμην ἀγορεύειν οὐκ ἐξῆν αὐτοῖς, ἀλλ' ἦν τῶν ὑπάτων τοῦτο τὸ γέρας· οἱ δὲ τότε δήμαρχοι πρῶτον συγκαλεῖν ἐπεβάλοντο τὴν βουλὴν, Ἰκιλλίου τὴν πεῖραν εἰςηγησαμένου, vgl. X, 52. Dieſes Recht der Tribunen, den Senat zu verſammeln und in ihm Vorträge zu machen, würde gleichſam die erſte Brücke ſein, über die die Beſchlüſſe der Gemeine an den Staat gelangt wären. Der Senat würde die Anträge haben anhören und ihnen irgend eine Folge geben müſſen. Das Verwerfen eines Antrags, welches dem Senat immer noch frei ſtehen mußte, iſt viel ſchwerer und bedenklicher, als das Ignoriren, welches ihm jetzt nicht mehr möglich geweſen wäre. Natürlich mußte der vom Senat genehmigte Antrag den gewöhnlichen Lauf nehmen und ſeine Beſtätigung durch die Centurien und Curien erhalten. Daß die Tribunen unmittelbar nach dem Decemvirat das Recht, im Senat gegenwärtig zu ſein, beſitzen, lehren die Stellen **Liv. III, 69. IV, 1. 2. 3. 6. 26. 36. 43. 44. 48. Vgl. Duker zu III, 69.**

Zweiter Abſchnitt.

Zweite Epoche.

Vom Decemvirat bis zum Hortenſiſchen und Mäniſchen Geſetz.

Erſtes Kapitel.

Die Decemvirn und das erſte Jahr nach ihrem Sturze.

1. Iſt der Leſer bis hierher der Darſtellung des Entwickelungsganges der Verfaſſung zuſtimmend gefolgt: ſo wird er es nicht befremdend finden, wenn er die Decemviratgeſetzgebung, welche mit den Geſetzen des erſten Jahres nach dem Sturze der Decemvirn zuſammen einen neuen Ausgangspunkt der Entwicklung der Verfaſſung bezeichnet, ihrem weſentlichen Charakter nach als den ſchroffen Gegenſatz zwiſchen beiden Ständen vermittelnd aufgefaßt finden wird. Nachdem durch die Einſetzung des Tribunats der Druck, der die Plebejer danieder hielt, gehoben worden war; ſo hatten dieſe, wie wir geſehen haben, neben den Patriciern und ihnen gegenüber eine ſo ſtarke und ſo gefährliche Stellung gewonnen, daß die Patricier nach und nach zu der Ueberzeugung gelangen mußten, daß nichts Andres übrig bleibe, als, ſtatt wie bisher das alte Verhältniß der Unterordnung feſthalten zu wollen, ihnen eine Einordnung in den Staatsorganismus zu gewähren. Dies war es nun auch, was die Plebejer verlangten, und wir ſind nun auf den Punkt gekommen, wo beide Stände es in ihrem Intereſſe finden mußten, einen ſolchen Schritt zu thun, der eine, um der

beſtändigen Störungen der Aeußerungen der Regierungsgewalt und der perſönlichen Anfeindungen überhoben zu ſein, der andere, um ſtatt der für ihn ſelbſt wenig fruchtbaren Siege in dem Kampfe mit ſeinen Gegnern einen mit der Ehre und Geltung des vollen Staatsbürgerthums verknüpften Frieden zu erlangen. Die Grundzüge dieſes Friedens mußten nach dem bisher Bewieſenen Veränderungen in den Centuriat- und Tributcomitien ſein, und da wir nun eben geſehen haben, daß beſonders die ſo unbefriedigende Einrichtung der Centuriatcomitien es war, welche die Plebejer zu allen den feindlichen Maßregeln getrieben hatte: ſo muß dieſe vor allen Dingen geändert worden ſein, wenn jene Maßregeln aufhören ſollten. Die ganze Verfaſſung aber muß den Charakter eines Vertrags haben, d. h. auf gegenſeitigen Zugeſtändniſſen beruhen, was ja überhaupt die Bedingung war, unter der ſie allein feſte Wurzel faſſen konnte *).

2. Am deutlichſten zeigt ſich der eben im Allgemeinen beſchriebene Charakter der mit dem Decemvirat eintretenden Reform in dem von Cicero öfters erwähnten Geſetze der zwölf Tafeln, wonach die Gerichte über Capitalverbrechen den Tributcomitien entzogen und allein den Centurien zuerkannt wurden. Cicero war nämlich durch die Tributcomitien verbannt worden, ſ. Dio Cass. XXXVIII, 17. Dieß war aber etwas durchaus Ungeſetzliches, ſ. Cic. de Legg. III. §. 44: Tum leges praeclarissimae de XII tabulis translatae duae (ſ. §. 11): quarum altera privilegia tollit, altera de capite civis rogari nisi maximo comitiatu vetat. Et nondum natis seditiosis tribunis plebis, ne cogitatis quidem **), admirandum, tantum maiores in posterum provi-

---

*) Vgl. das Apophthegma des Solon, Plut. Sol. 5: *συνθήκας ἄνθρωποι φυλάττουσιν, ἃς οὐδετέρῳ λυσιτελές ἐστι παραβαίνειν τῶν θεμένων, καὶ τοὺς νόμους αὐτὸς οὕτως ἁρμόσεται τοῖς πολίταις, ὥστε πᾶσι τοῦ παρανομεῖν βέλτιον ἐπιδεῖξαι τὸ δικαιοπραγεῖν.*

**) Dieſe Worte hat Göttling (Hermes XXVI. S. 107) mißverſtanden. Während nämlich die ganzen folgenden Worte offenbar die Erklärung jener zwei Geſetze aus den 12 Tafeln enthalten, und ſomit jeder Zweifel gehoben wird, wenn anders darüber noch gezweifelt werden könnte, daß unter comitiatus maximus die Centuriatcomitien zu verſtehen ſind: ſo verſteht er unter dieſem Ausdruck die Tribut- und Centuriatcomitien (der Ausdruck ſei nämlich abſichtlich ſo allgemein gehalten) und läßt mit jenen Wor-

disse. — Ferri de singulis nisi centuriatis comitiis noluerunt: descriptus enim populus censu, ordinibus, aetatibus plus adhibet consilii, quam fuse in tribus convocatus. Quo verius in caussa nostra vir magnus ingenio summaque prudentia, L. Cotta, dicebat, nihil omnino actum esse de nobis: praeter enim quam quod comitia illa essent armis gesta servilibus, praeterea neque tributa capitis comitia rata esse posse, neque ulla privilegii. Vgl. auch pro Sext. §. 73. 65 *). Damit ſtimmt auch die Geſchichte vollkommen überein. Der Proceß des Appius und Oppius, ſ. Liv. III, 55—58, iſt nicht ganz deutlich, und der Fortgang deſſelben ſollte wahrſcheinlich derſelbe ſein, wie ebend. XXVI, 3 vgl. auch XLIII, 16, wo ein Tribun zum deutlichen Beweis für unſern Satz den Prätor vorſchiebt, um den Cn. Fulvius, welcher in den Tributcomitien zweimal auf eine Geldſtrafe vorgefordert war, auf Leben und Tod anzuklagen **). Dagegen ſind es nur Geldſtrafen, welche an den Stellen Liv. IV, 41. 44. V, 12. 29. 32. VI, 16. 38. VII, 29. XXV, 3. XXXVII, 38. XLIII, 8 in den Tributcomitien verhängt werden, und als im J. 368 die Tribunen den Dictator

---

ten den Cicero ein ganz neues Thema beginnen. Sein Bedenken muß durch den Verlauf der oben angeführten Stelle und durch die Stelle deſſelben Buchs §. 19 gehoben werden: Deinde cum esset cito letatus (tribunatus), tanquam ex XII tabulis insignis ad deformitatem puer brevi tempore recreatus multoque taetrior et foedior natus est, woraus, obgleich die Stelle im Einzelnen kritiſch nicht ganz ſicher iſt, doch ſo viel hervorgeht, daß das Tribunat während des Decemvirats von Cicero nicht bloß als ſuspendirt, ſondern als wirklich ſeiner gefährlichſten Wirkſamkeit nach aufgehoben angeſehen wird. Außerdem würde das zu tribunis hinzugefügte seditiosis, ſelbſt wenn man ſich auf jene Stelle nicht berufen könnte, Hrn. Göttlings Folgerung aufheben; Cicero hat nämlich die seditiosi tribuni ſeiner Zeit im Auge, denen dieſe Beſchränkung eine, freilich in ſeiner eignen Angelegenheit überſchrittene, hemmende Schranke war. Was ſich ſonſt gegen Hrn. Göttlings eigne Erklärung ſagen läßt, können wir übergehen, da die richtige Erklärung ſo einfach und leicht iſt, daß ſie ſich ſelbſt ſchützen wird. (Ueber die Stelle pro dom. c. 20 ſ. Manutius an der in der folg. Anm. angef. St.).

*) Vgl. Gruchius de com. I, 2. (Graev. thes. I. S. 557. C.) Manutius de com. 14. (ebend. S. 520.) Sigonius de iud. I, 5. (ebend. II. S. 1801.)

**) Ueber dieſen Fall ſ. Sigon. a. a. O.

M. Furius durch die äußerſte Strafe, die ihnen zu Gebote ſteht, ſchrecken wollen: ſo drohen ſie ihm nicht mit einer Anklage auf Leben und Tod, ſondern nur mit einer Geldſtrafe, ſ. Liv. VI, 38. — So hatten alſo hiermit die Plebejer den Patriciern ein großes Zugeſtändniß gemacht, und, was ich jetzt gleich einer ſpäter zu machenden Beweisführung wegen bemerken will, ein Zugeſtändniß, welches nur denkbar iſt, wenn die Centuriatcomitien nicht mehr wie früher, ſo gut wie ganz in den Händen der Patricier waren *).

3. Die den Tribunen bisher durch die Capitalklagen vor den Tributcomitien zu Gebote ſtehende Gewalt hatten die Patricier,

*) Die übrigen caussae capitis wurden nachher von dem Volke durch die quaestiones perpetuae ſtehenden Gerichten überlaſſen, die perduellio ausgenommen. Allein wie wir ſpäter ſehen werden, ſo galten die ſtehenden Gerichte immer als Vertreter des Volks in den Centuriatcomitien. — Niebuhr (II. S. 361) findet ganz im Gegentheil in der obigen Uebertragung eine Beſchränkung der Curiatcomitien. Allerdings mögen vorher auch in den Curiatcomitien Capitalfälle gerichtet worden ſein. Daß aber Niebuhr nur in der Uebertragung ſolcher Fälle an die Centuriatcomitien die Bedeutung jener Verordnung erkannt, hat ſeinen Grund lediglich darin, daß er die Tributcomitien als durch die Decemvirn aufgehoben anſieht, ſ. Abſchn. II. Cap. 2. §. 3 ff. — Uebrigens wollen wir nicht verſchweigen, daß es einige Beiſpiele giebt, die der obigen Behauptung entgegen zu ſein ſcheinen. Das wichtigſte derſelben iſt Liv. XXV, 4. Nachdem nämlich hier die Tribunen den Poſtumius erſt auf eine Mult angeklagt haben, ſo laſſen ſie ſich durch die Widerſpenſtigkeit des Angeklagten und durch ſeine in den deßfalls gehaltenen Tributcomitien bewieſene Frechheit ſo weit fortreißen, daß ſie ihn vor eben dieſen Comitien rei capitalis anzuklagen beſchließen. Es muß aber hierbei das Außerordentliche des Vorfalls, welcher auch die Senatoren aufs Aeußerſte gereizt hatte, und außerdem die Zeit berückſichtigt werden, welcher dieß Beiſpiel angehört. Es war dies nämlich ſchon die Zeit, wo die Tributcomitien um ſich zu greifen und über die urſprünglichen Grenzen hinauszugehen angefangen hatten. Ferner erzählt Dionys. Exc. p. 2336—38 noch zwei Fälle, wo auf Veranlaſſung der Tribunen die Todesſtrafe verhängt worden ſei; allein beide Beiſpiele ſind überhaupt ſehr unkritiſch, wie man ſich aus Vergleichung der Stelle mit Liv. VIII, 28. Val. Max. VI, 1, 9. 11 überzeugen kann, und von der Todesſtrafe iſt an den letztgenannten Stellen keine Rede. Selbſt dann aber, wenn ſich in ſpäterer Zeit mehrere Beiſpiele fänden, wie dieß nach meinem Wiſſen nicht der Fall iſt: ſo würden dieſe unſere auf die obige Stelle des Cicero und auf die zwei Stellen des Livius (XXVI, 3. XLIII, 16) gegründete Behauptung die vielen Beiſpiele vom Gegentheil nicht aufheben können.

freilich nicht ganz vollkommen (ſ. Abſchn. 1. Cap. 2. §. 10) durch die Dictatur aufgewogen, weil dieſe die Provocation nicht zuließ. Es möchte demnach das Geſetz Liv. III, 55: ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet, auch auf die Dictatur zu erſtrecken ſein, womit auch Cicero übereinſtimmt, de Rep. II. § 54: itemque ab omni iudicio poenaque provocari licere, indicant XII tabulae compluribus locis. Daher bezieht auch O. Müller die folgende Stelle des Feſtus auf jenes Geſetz der Conſuln des J. 449: Optima lex — in magistro populi faciendo, qui vulgo dictator appellatur, quam plenissimum posset ius eius esse significabatur, ut fuit Marci Valerii M. F. Volusuinae gentis, qui primus magister a populo creatus est: propter quam (postquam) vero provocatio ab eo magistratu ad populum dicta (data) est, quae ante non erat, desitum est adiici »ut optima lege,« utpote imminuto iure priorum magistrorum (S. 198 der Ausg. von O. Müller). Dieſes Zugeſtändniß der Patricier würde demnach dem §. 2 beſprochenen der Plebejer entſprechen. Die einzige Stelle, welche dieſer Annahme widerſpricht iſt, Liv. IV, 13: consules immerito increpari ait, qui constricti legibus de provocatione ad dissolvendum imperium latis nequaquam tantum virium in magistratu ad eam rem pro atrocitate vindicandam quantum animi haberent: opus esse non forti solum viro, sed etiam libero exsolutoque legum vinculis: itaque se dictatorem L. Quinctium dicturum. Allein dieſer Stelle dürfte gegen die obigen um ſo weniger ein größeres Gewicht beizulegen ſein, da ſie aus einer Rede entnommen iſt, oder man nehme an, wie Perizonius thut, daß jenes Geſetz eine Zeitlang von den Patriciern verletzt worden ſei. Wenn derſelbe aber auch Liv. VIII, 33 als einen Beweis anführt, daß die Provocation an dem Dictator nicht gegolten habe, ſo ſcheint dies ein Irrthum zu ſein. Fabius provocirt dort von ſeinem Dictator Papirius; die Provocation hat aber keine Kraft, weil Papirius ſein Dictator iſt; daher ſich letzterer und diejenigen, welche ſeine Sache vertheidigen, immer auf die disciplina militaris berufen.

4. Wie wir nun oben (Abſchn. 1. Cap. 2. §. 12) ferner geſehen haben, daß die Patricier von den Tributcomitien ausgeſchloſſen wurden und daß dadurch dieſe letztern den Charakter

einer Partheiverſammlung ganz in ſich ausbildeten: ſo werden durch die in Rede ſtehende Reform die Patricier wieder in ſie aufgenommen und außerdem geſchahen noch einige andere Veränderungen, um ihnen jenen Charakter zu benehmen. Was nun zunächſt die Aufnahme der Patricier in die Tribus betrifft, ſo wird dieſe zwar nicht als zu jener Zeit geſchehen berichtet, aber ſie findet unmittelbar nach dem Decemvirat ſtatt und hat fortwährend ſtatt gefunden, ſ. Liv. IV, 24, wo der Dictator Aemilius Mamercus im J. 433 aus ſeiner Tribus ausgeſtoßen wird, V, 30. 32. VII, 28 (wo das römiſche Volk mit dem Ausdruck tribus als ein Ganzes bezeichnet und den benachbarten Völkern entgegengeſtellt wird), XXIX, 37, und für die ſpäteſte Zeit Cic. Phil. VI. §. 12. Varr. de re rust. III, 2 u. ö. Dadurch wurden die Tributcomitien zu einer Nationalverſammlung erhoben, und es erklärt ſich dadurch, daß auch die niedrigeren patriciſchen Magiſtrate, nämlich die Aedilen und Quäſtoren, in ihnen gewählt werden, was Gruchius (Graev. thes. I. S. 668 f.) hinlänglich bewieſen hat, vgl. Wunder. Prolegg. zu Cic. Planc. S. LXXX ff., und daß bei dieſen Comitien die Conſuln den Vorſitz führen, ſ. Varr. a. a. O. Cic. Planc. §. 49. 55. ad Att. IV, 3. Liv. VI, 44. Cic. Vatin. §. 11. ad Fam. VII, 30; wohingegen die Wahl der Tribunen fortwährend unter dem Vorſitz der Tribunen vollzogen wird und auch die Plebiſcite durch dieſe veranlaßt werden *). Endlich erhalten die Tributcomitien

*) Auch hierfür hat rückſichtlich der Wahl der Tribunen Gruchius (S. 667) die nöthigen Belege gegeben, ſ. Liv. III, 64. Appian. B. C. I, 14. Eine Ausnahme ſcheint App. B. C. I, 28 zu machen, wo Glaucia als Prätor den Vorſitz führt, indeß ſteht dieſe Stelle ganz einzeln und kann deßhalb nicht in Anſchlag kommen. Die Stellen, wo die Tribunen Geſetzvorſchläge vor die Tributcomitien bringen, ſind ſo häufig, daß es nicht nöthig iſt, einzelne anzuführen. Einige ſind aus Schulze a. a. O. S. 356 zu entnehmen. Uebrigens iſt es ein ſehr bemerkenswerther Unterſchied, daß in dieſen Verſammlungen der Plebes die Tribunen präſidiren, während in jenen nur die höhern patriciſchen Magiſtrate den Vorſitz führten, und es iſt nicht zu leugnen, daß hierin noch eine Spur der frühern Sonderung der Plebes zu erkennen iſt. Daher dieſe Concilien nach Lälius Felix (Gell. XV, 27, 4) eigentlich und urſprünglich nur Comitien zu nennen ſind, vgl. Rubino a. a. O. S. 309. Auch mochte dieſer Umſtand mit zu den Zweifeln Anlaß geben, ob das Volkstribunat als ein Magiſtrat anzuſehen ſei, ſ. Plut. Quaest. Rom. 87.

auch, freilich jedenfalls minder feierliche Auſpicien. Dies ſagt Zon. VII, 19 ausdrücklich: ἀλλὰ καὶ τοὺς δημάρχους οἰωνοσκοπίᾳ ἐν συλλόγοις χρῆσθαι δεδώκασιν. Es geht aber auch daraus hervor, daß für die frühere Zeit die Comitien der Tribus ohne Auſpicien und religiöſe Gebräuche vollzogen wurden, ſ. Dionys. IX, 41: τὰς δὲ φυλετικὰς μήτε προβουλεύματος γινομένου, μήτε τῶν ἱερέων τε καὶ οἰωνοσκόπων ἐπιθεσπισάντων — τέλος ἔχειν, vgl. 49. VII, 59. X, 4: während ſich dagegen nicht in Abrede ſtellen läßt, daß ſpäter nicht allein in den Fällen, wo die Conſuln den Vorſitz führten (ſ. Varr. a. a. O., wo der Augur in der Villa auf dem Campus Martius des Befehles des bei den Aedilcomitien vorſitzenden Conſuls harrt und nachher wirklich citirt wird, ſ. Cap. 5), ſondern auch in den Verſammlungen zur Wahl der Tribunen oder zur Faſſung eines Plebiſcits Auſpicien ſtatt fanden, womit indeß nicht geſagt ſein ſoll, daß dieſe Auſpicien dieſelben wie bei andern Volksverſammlungen geweſen. Wir begnügen uns mit Stellen wie Cic. Phil. V. §. 7. 9. 16, wo Cicero den Antonius zur Rede ſtellt, daß er durch die Tribunen Geſetzesvorſchläge contra auspicia habe machen laſſen, und wo der Zuſammenhang lehrt, daß zwar in dem vorliegenden Falle die Verletzung der Auſpicia darin beſtand, daß es während der Volksverſammlung donnerte, aber daß ſonſt auch andere Auſpicien dabei in Betracht kamen. Die Stelle Liv. VI, 41: plebeius magistratus nullus auspicato creatur (vgl. dagegen Cic. ad Fam. VII, 39), kann zwar eine gewiſſe Beſchränkung der Auſpicien, aber keineswegs ihre gänzliche Abweſenheit beweiſen, da der Ausdruck plebeius magistratus, wie wir von Meſſala (Gell. XIII, 15) lernen, auch die Quäſtoren und curuliſchen Aedilen umfaßte. Daß die Tribunen die spectio de coelo hatten, geht aus Cic. Phil. II. §. 99 hervor *).

5. Da ſonach die Plebejer, wie wir geſehen haben, zu dem in Rede ſtehenden Zeitpunkte die Waffen, die ſie bisher gegen die Patricier gebraucht hatten, gänzlich aus den Händen gegeben hatten: ſo ſcheint es mir durchaus unglaublich, daß ſie nicht

---

*) Vgl. Rubino a. a. O. S. 80 in einem Abſchnitte, welcher überhaupt über die Auſpicien, dieſen ſo äußerſt ſchwierigen Theil der Alterthumskunde, viel Wahres und Treffendes enthält.

zugleich die immer vorzugsweiſe vermißte günſtigere Stellung in den Centuriatcomitien erlangt haben ſollen, zumal ja, wie allgemein bezeugt wird, das Reſultat jener Bewegung im Ganzen ein den Plebejern günſtiges war. Nun wird von den neuern gelehrten Forſchern allgemein zugegeben, daß irgend einmal eine bedeutende, den Plebejern günſtige Veränderung mit den Centuriatcomitien vorgegangen ſei. Man beruft ſich dabei auf den Umſtand, daß in den Centuriatcomitien die Tribus als ſtimmend erſcheinen, ferner darauf, daß eine durchs Loos gewählte Centurie, welche zuerſt ſtimmte, mit dem Namen einer Tribus benannt wird — kurz man beweiſt klar und unwiderleglich, daß die Centurien, früher von den Tribus unabhängig, dieſen zu irgend einer Zeit eingeordnet und alſo das Princip der Ariſtokratie und der Timokratie mit dem demokratiſchen der bloßen Ländervertheilung verſchmolzen und ausgeglichen worden ſei. Nur über das Wann? und Wie? hat man die verſchiedenſten Anſichten ausgeſprochen. Die im Folgenden zu entwickelnde Anſicht iſt nur in ihrer Verknüpfung mit der Darſtellung der Fortbildung der Verfaſſung und in ihrer Durchführung ganz neu, da man auch ſonſt dieſen Zeitpunkt als den, in welchem die Veränderung eingetreten ſei, bezeichnet hat. Man wird es übrigens entſchuldigen, wenn ich wegen der Schwierigkeit des Gegenſtandes und der Verſchiedenheit der darüber ausgeſprochenen Anſichten länger dabei verweile. Für die Beurtheilung des Decemvirats und der mit ihm eingetretenen Reform halten wir unterdeß im Allgemeinen feſt, daß das bisher verfolgte Princip derſelben auch auf die Centuriatcomitien angewandt wurde, indem dieſe eine für die bisher faſt ganz ausgeſchloſſenen Plebejer günſtigere Organiſation erhielten.

6. Dieſe neue Organiſation ward alſo auf folgende Art ausgeführt. Die bisher beſtehenden 170 Centurien der Vermögensclaſſen wurden auf die 17 ländlichen Tribus (denn ſo viele gab es deren jetzt noch, ſ. §. 8) ſo vertheilt, daß auf jede Tribus 10 Centurien kamen, von denen je 2, eine der **seniores** und eine der **iuniores**, zu jeder der 5 Claſſen gehörten. Während alſo bisher die Eintheilung in die Claſſen mit dem ganzen Volke vorgenommen, und aus jeder Claſſe eine verſchiedene auf die Begünſtigung des Adels und Reichthums berechnete Anzahl von

Centurien gebildet worden war: ſo wurden jetzt die Tribus bei der Eintheilung zu Grunde gelegt, und innerhalb dieſer Tribus wurden die Claſſen abgetheilt, und die Claſſen ſich ganz gleich geſtellt, indem aus jeder die 2 auf die oben angegebene Art unterſchiedenen Centurien gebildet wurden. Im Ganzen enthielt alſo nunmehr jede Claſſe 34 Centurien. Die 23 außer den Vermögensklaſſen ſtehenden Centurien blieben unverändert, und ſo blieb alſo auch die Geſammtzahl der Centurien dieſelbe wie bisher, nämlich 193. Und ſeit dieſer Zeit iſt immer nur dann eine Veränderung eingetreten, wenn neue Tribus gebildet wurden, wo mit jeder Tribus auch die Zahl der Centurien um 10 wuchs; eine Aenderung, die, weil ſie ſich von ſelbſt verſtand, und in dem Verhältniß der Klaſſen nichts änderte, nicht beſonders bemerkt zu werden brauchte. Außerdem wurden zu einer durch die Geſchichte hinlänglich bezeichneten Epoche die 4 tribus urbanae in die Reihe der ländlichen Tribus aufgenommen, ſo daß auch ſie jede 10 Centurien ſtellten. Als demnach die Zahl der Tribus bis auf 35 angewachſen war, ſo betrug die Zahl der in dieſen enthaltenen Centurien 350, die Geſammtzahl aller Centurien mit Hinzurechnung jener 23, welche vom Vermögen und alſo auch von den Klaſſen und Tribus unabhängig waren, 373.

Was die Art und Weiſe der Abſtimmung betrifft, ſo war vor der Hand kein Anlaß zu einer Aenderung vorhanden. Sie blieb alſo unverändert und es ſtimmten auch ferner die Rittercenturien zuerſt und darauf die Claſſen der Reihe nach. Als aber die Menge der Stimmgebenden ſo groß wurde, daß auf dieſe Art die Abſtimmung kaum binnen einem ganzen Tage würde haben zu Ende gebracht werden können: ſo wurde die bisherige ſucceſſive Ordnung aufgegeben, und es ſtimmte nunmehr eine durch das Loos aus der erſten Claſſe gewählte Centurie, praerogativa genannt, voran, worauf die übrigen Centurien zu gleicher Zeit Tribusweiſe zur Abſtimmung ſchritten, ſo jedoch, daß bei der Verkündigung des Reſultats durch den Herold die Reihenfolge der Claſſen beobachtet wurde.

Beide Veränderungen, die der Einrichtung der Centuriatcomitien und die der Art und Weiſe ihrer Abſtimmung, werden ſonſt immer in eine Zeit geſetzt. Wir unterſcheiden ſie in dieſer

Beziehung und werden ſpäter ſehen, daß dadurch manches Bedenken gegen die Verſetzung der Hauptveränderung in die Zeit des Decemvirats ſich von ſelbſt hebt. Auch beruhen ja beide Veränderungen, wie wir ſchon bisher geſehen haben, auf ſo ganz verſchiedenen Gründen, daß man ſich hierüber nicht verwundern kann.

7. Ich beginne meine Beweisführung, indem ich zu den in den Vorgängen und Verhältniſſen enthaltenen zunächſt noch einen allgemeinen Grund hinzufüge. Jene Veränderung iſt nämlich, man mag einer Anſicht über ſie folgen welcher man will, man mag ſich die Klaſſen aufgehoben oder nicht, und die Centurien vermehrt oder vermindert denken, da ſie immer ein demokratiſches Princip unterſchiebt, das bisher gar nicht vorhanden geweſen war, jedenfalls ſo bedeutend, daß ſie dem Theile, welcher dabei ſo viel verlor, nicht ohne großen Kampf abgenöthigt worden ſein kann, von dem unmöglich jede Spur verwiſcht ſein könnte, ſelbſt nicht, wenn er in die Zeit der untergegangenen zweiten Decade des Livius fiele. Dies wird immer ein Einwand gegen jede Annahme bleiben, welche ſich einen beliebigen Zeitpunkt nach dem Decemvirate wählt. Setzen wir aber die Veränderung in das Decemvirat: ſo haben wir einen zehnjährigen Kampf, den hartnäckigſten und erbittertſten, welchen die römiſche Geſchichte kennt, und haben zugleich, was bei keinem andern Zeitpunkte der Fall iſt, Zugeſtändniſſe von Seiten der Plebejer, welche wohl im Stande waren, dieſes, wenn auch noch ſo bedeutende Zugeſtändniß der Patricier aufzuwiegen.

8. Zur beſondern Empfehlung unſrer Anſicht dürfte der Umſtand dienen, daß die Veränderung ſich jetzt äußerlich ſo leicht machte, wenn die 170 ſchon beſtehenden Centurien über 17 Tribus zu vertheilen waren, ohne daß wenigſtens vor der Hand eine Veränderung der Geſammtzahl nöthig wurde. Es gab nämlich zur Zeit des Decemvirats 21 Tribus, denn dieſe Zahl wurde im J. 495 v. Chr. erreicht, ſ. Liv. II, 21, und erſt im J. 385 überſchritten, ſ. VI, 5. Unter dieſen 21 Tribus waren aber bekanntlich 4 ſtädtiſche, welche urſprünglich nur aus ſolchen Städtebewohnern beſtanden, die keine liegenden Gründe hatten. Dieſe bei einer ſolchen Gelegenheit ausgeſchloſſen zu ſehn, kann an ſich nicht auffallend erſcheinen; es wird aber auch ausdrücklich

bezeugt. Denn Livius fährt an der Stelle, wo er von dieſen 4 tribus urbanae ſpricht (I, 43), unmittelbar nachdem er ihrer Einrichtung durch Servius gedacht hat, ſo fort: neque hae tribus ad centuriarum descriptionem quidquam pertinuere, wo man das hae nur auf dieſe, nämlich die ſtädtiſchen Tribus beziehen kann. Man mag alſo ſonſt die Stelle deuten wie man will (wir werden bald auf ſie zurückkommen), ſo kann man jene Worte immer nicht anders erklären als: indeß hatten dieſe Tribus mit der Eintheilung und Zahl der Centurien gar nichts zu ſchaffen. Neque ſteht nämlich, um mich der Kürze wegen ſo auszudrücken, für neque vero, wie bei Livius oft, ſ. III, 55. 59. IV, 20. 30. V, 12. VII, 4. IX, 6. X, 20. 21. XXI, 44. XXIII, 27. XXVI, 9 *).

9. Die Zulaſſung der ſtädtiſchen Tribus zu den Centuriatcomitien geſchieht im J. 340 durch die Cenſoren Q. Fabius und P. Decius. Die Art und Weiſe wie Livius (IX, 46) dieſen Vorfall erzählt, dient wiederum zur Beſtätigung unſrer Anſicht. Bekanntlich hatte Appius im J. 312 erſt die Söhne von Freigelaſſenen in den Senat aufgenommen, und dann, als dies Mittel nicht zureichte, das niedrige Volk (humiles) über alle Tribus vertheilt, d. h. alſo dieſes bisher in den ſtädtiſchen Tribus befindliche und daher von den Centuriatcomitien ausgeſchloſſene Volk durch jene Maßregel zur Stimmfähigkeit in dieſen Comitien erhoben. Von Fabius heißt es nun weiter: Fabius simul concordiae caussa, simul ne humillimorum in manu comitia essent,

---

*) Dieſe Zahl, die Zahl 17, als die urſprüngliche vorausgeſetzt, ſo erhält auch vielleicht die Einrichtung der zur Wahl des pontifex maximus ſeit der lex Domitia zu haltenden Comitien ihre Erklärung. Dieſen Grund für jene Zahl, den ich indeß nicht ſehr hoch anſchlage, führt Huſchke (Verf. des Serv. Tull. S. 640) an, und er wird eigentlich erſt unter den Vorausſetzungen, wie ſie in der oben durchgeführten Anſicht enthalten ſind, einigermaßen gültig, weil erſt unter dieſen die 4 tribus urbanae für die früheſte Zeit ganz außer Betracht kommen. Wenn übrigens ſchon darin, daß Huſchke dieſen Grund anführen kann, ſich eine Uebereinſtimmung meiner Reſultate mit denen des genannten Gelehrten zu ergeben ſcheint: ſo muß ich bemerken, daß dieſe Uebereinſtimmung im Weſentlichen nur ſcheinbar iſt. Die Principien, von denen derſelbe ausgeht, ſind zu eigenthümlich, als daß dies in einem höhern Maße der Fall ſein könnte, wie ein Jeder, der dieſes Buch kennt, ſich leicht ſelbſt ſagen wird.

omnem forensem turbam excretam in quattuor tribus coniecit urbanasque eas appellavit. Dieſe Maßregel iſt eine vermittelnde, denn er traf ſie zugleich concordiae caussa; ferner wurde dadurch ein nachtheiliges Uebergewicht der Maſſe in den Centuriatcomitien aufgehoben, denn von der Vertheilung derſelben über alle Tribus durch Appius heißt es vorher, forum et campum corrupit, und jetzt wurde verhütet, ne humillimorum in manu comitia essent, wo man alſo bei comitia nothwendig auch an die Centuriatcomitien denken muß; endlich wurden die 4 ſtädtiſchen Tribus jetzt gleichſam neu geſchaffen, worauf der Ausdruck urbanasque eas appellavit hinweiſt, da ſie ja, wie wir ſchon oben geſehen haben, bisher ebenfalls, nur ohne Beziehung zu den Centuriatcomitien, exiſtirt hatten. Dies Alles paßt nur unter den in unſrer Anſicht enthaltenen Vorausſetzungen, wenn die Tribus überhaupt ſchon die Grundlage der Centuriatcomitien bildeten, und wenn Fabius der Menge den ungebührlichen Einfluß, den ſie durch die Vertheilung über alle Tribus erlangt hatte, abſchnitt, ihr aber dennoch einigen zurückgab, indem er die ſtädtiſchen Tribus auch gleich den übrigen der Stimmfähigkeit in den Centuriatcomitien theilhaftig machte. Daß jene Worte, forum et campum corrupit, eine Verbindung zwiſchen Tribus und Centurien vorausſetzen, liegt ſo auf der Hand, daß Niebuhr ſich dadurch bewogen fand, die ganze Herſtellung dieſer Verbindung in das Jahr 304 zu ſetzen, wodurch aber jene Worte nicht einmal erklärt werden; denn dieſe ſetzen ja eine ſolche Verbindung ſchon im Jahr 312 als beſtehend voraus. Um dagegen bei der Vorausſetzung, daß erſt nach der Erfüllung der Tribuszahl 35, alſo nach 241 v. Chr., die Hauptveränderung in der Centurienverfaſſung eingetreten ſei, in der in Rede ſtehenden Stelle ein offenbar durch ſie ausgedrücktes Zugeſtändniß an die 4 ſtädtiſchen Tribus finden zu können: ſo ſah ſich Gerlach (a. a. O. S. 28 ff.) zu der Annahme genöthigt, daß Fabius den 4 tribus urbanae 8 beſondere Centurien zugewieſen habe; was, wenn die Tribus jetzt ſonſt ganz außer aller Verbindung mit den Centurien ſtanden, ſehr unwahrſcheinlich iſt.

10. Daß die Cenſoren jedesmal die Eintheilung des Volks in die Tribus und Centurien zu machen hatten, geht beſtimmt aus Cic. de legg. III. §. 7 hervor: Censores populi aevitatis,

sobolis, familias, pecuniasque censento, — populique partis in tribus distribuunto, exin pecunias, aevitatis, ordinis partiunto, equitum peditumque prolem distribuunto. Eben ſo, obgleich vielleicht minder beſtimmt, iſt daſſelbe Liv. IV, 28 geſagt. Dies, und weiter nichts, liegt auch in der Stelle Liv. XL, 51, welche weiter unten erklärt werden wird. Dieſe Befugniß der Cenſoren beſeitigt manche Bedenken, die über die Verbindung von Tribus und Centurien entſtehen können, namentlich auch das Bedenken, wie in den 4 ſtädtiſchen Tribus Mitglieder der erſten Klaſſen vorhanden ſein konnten, welches nicht hinlänglich gehoben wird, wenn man ſagt, daß die Libertinen, welche wenigſtens ſpäter wiederholt auf dieſe Tribus beſchränkt wurden (ſ. Gerlach a. a. O. S. 27 u. 29), zum Theil ſehr reich waren. Denn ſonach ſtand es in der Willkühr der Cenſoren auch in dieſe Tribus Männer der erſten Klaſſen zu vertheilen, und daß ſolche ſehr angeſehene Männer in denſelben befindlich waren, lehren wenigſtens für die ſpätere Zeit die Inſchriften, ſ. Orell. Inscr. Tom. II. p. 30. Daß der Hergang bei der Vermehrung der Centurien aber überhaupt der oben beſchriebene war, daß alſo dieſe immer ohne Weiteres und von ſelbſt mit den Tribus wuchſen, wird nicht nur durch die Leichtigkeit und Natürlichkeit dieſer Einrichtung wahrſcheinlich, welche allein es wieder erklären kann, daß nirgends einer ſolchen Veränderung der Zahl Erwähnung geſchieht, ſondern dient auch zur Erläuterung eines Vorgangs in der innern Geſchichte, welcher mir ſonſt durchaus räthſelhaft erſcheint. Durch die lex Iulia des Jahres 90 werden nämlich die mit dem Bürgerrechte neu beſchenkten Bundesgenoſſen entweder in 10 oder in 8 beſondere Tribus vertheilt und dieſe zu den bisherigen 35 hinzugefügt, ſ. App. B. C. I, 49. Vellei. II, 20. Es giebt alſo jetzt 45 oder 43 Tribus, freilich für ſehr kurze Zeit, denn wir finden ſpäter die alte Zahl 35 überall wieder, ſ. Cic. Phil. VI. §. 12. VII. §. 6. Verr. Act. II. Lib. I. §. 14. de leg. agr. or. II. §. 17. 21 u. ö. Natürlich müſſen dieſe neuen Tribus auch Antheil an den Centuriatcomitien erhalten haben, und es fragt ſich alſo, wie dies bewerkſtelligt wurde. War nun, wie ich annehme, die Zahl der Centurien eben ſo eine offene, wie die der Tribus, ſo iſt dieſe Frage leicht zu beantworten. Es verſtand ſich nämlich alsdann von ſelbſt, daß

jede Tribus 10 neue Centurien zu der bisherigen Zahl derſelben hinzufügte, und daß alſo die neuen Tribus auf die Centuriatcomitien denſelben untergeordneten Einfluß erhielten, wie auf die Tribuscomitien, und eben ſo erklärt es ſich von ſelbſt, daß die Bundesgenoſſen, als Sulpicius jene neuen Tribus aufhebt und die neuen Bürger in die alten Tribus vertheilt, die Centuriatcomitien eben ſo beherrſchen, als dies bei der Einrichtung des Appius (ſ. §. 9) mit dem ſtädtiſchen Pöbel der Fall geweſen war. Endlich iſt auch klar, daß ſpäter die Cenſoren vermöge ihrer oben beſchriebenen Befugniß dieſe neuen Bürger, auch ohne die beſondern Tribus wieder herzuſtellen, leicht wieder auf den ihnen gebührenden Einfluß beſchränken konnten. Alles dies hätte nun aber beſonderer Maßregeln bedurft, wenn, wie man annimmt, irgend eine Zahl der Centurien als feſtſtehend angeſehen wurde, und ſollte dann jede Erwähnung dieſer beſondern Maßregeln ſpurlos untergegangen ſein?

11. Ich laſſe nun die Stellen folgen, welche ſich auf die Veränderung der Centuriatcomitien beziehen, und zwar zunächſt diejenigen, welche nur die Veränderung ihres Characters, nicht die der Art und Weiſe der Abſtimmung betreffen. Wie wir oben geſehen haben, ſo wird der Beweis, daß in ſpäteren Zeiten die Centurien eine Unterabtheilung der Tribus waren, faſt ausſchließlich darauf gegründet, daß alsdann, wenn von Centuriatcomitien die Rede iſt, Tribus genannt werden; ein Beweis, der allerdings, wie leicht einzuſehen, vollkommen triftig iſt. Man beruft ſich daher auf die Stellen, welche nachher noch einmal beſprochen werden müſſen, Liv. XXIV, 7. XXVI, 22. XXVII, 6. Dieſe Stellen gehören allerdings in die Zeit des puniſchen Kriegs, und ſo ſcheint von dieſer Seite der Annahme, daß erſt kurz vor dieſem Kriege die Veränderung eingetreten ſei, nichts im Wege zu ſtehen. Allein dieſe Stellen ſind nicht die einzigen. Schon im J. 396 v. Chr. erſcheinen bei Liv. V, 18 bei der Wahl der Conſulartribunen, alſo in den Centuriatcomitien, die **tribus iure vocatae**; denn daß die Conſulartribunen in den Centuriatcomitien gewählt wurden, um dies noch zum Ueberfluß zu bemerken *),

*) Es geſchieht dies um Niebuhrs willen, welcher ſie in den Tributcomitien gewählt werden läßt, ſich aber mit ſeiner Annahme offenbar im Zirkel dreht (ſ. III, 397).

bezeugt Livius (V, 52. vgl. 13) ausdrücklich. Und auch die Stelle Liv. VI, 21 gehört hierher, wo wiederum die Tribus bei den Centuriatcomitien genannt werden; wenigſtens iſt es höchſt unwahrſcheinlich, daß in der damaligen Zeit Kriegserklärungen (denn um eine ſolche handelt es ſich in jener Stelle) durch die Tributcomitien geſchehen ſein ſollten *).

Doch ſelbſt von dieſer letztern Stelle abgeſehen, ſo reicht jene erſte ſchon vollkommen hin; denn es iſt reine Willkühr oder wenigſtens eine Sache der Noth, wenn man einen und denſelben Schluß hier anwenden und dort verwerfen will. Entweder alſo man muß den ganzen Beweis fallen oder man muß ihn ſchon für das Jahr 396 v. Chr., alſo für die Zeit lange vor dem puniſchen Kriege gelten laſſen **).

12. Wie iſt man nun aber überhaupt darauf gekommen, die Veränderung als ſpäter, als erſt kurz vor dem 2ten puniſchen Kriege geſchehen zu betrachten?

Der einzige Grund hierfür iſt in der Stelle Liv. I, 43 enthalten. Dieſe und die Stelle Dionys. IV, 21 ſind zugleich die beiden einzigen Stellen, welche der Veränderung als wirklich geſchehen ausdrücklich gedenken; denn an allen andern Stellen muß man nur aus einzelnen Merkmalen der ſpätern Einrichtung auf eine Veränderung ſchließen. Mit ihnen beginnen wir alſo die Reihe der einer ausführlicheren Erklärung bedürfenden Stellen.

Die Stelle Liv. I, 43 lautet ſo: nec mirari oportet hunc ordinem, qui nunc est post expletas quinque et triginta tribus duplicato earum numero, centuriis iuniorum seniorumque ad institutam ab Servio Tullio summam non convenire. Quadrifariam enim urbe divisa regionibus collibusque, quae habitabantur partes, tribus eas appellavit, ut ego arbitror ab tributo, nam eius quoque aequaliter ex censu conferendi ab eodem inita ratio est: neque hae tribus

*) S. Grucchius de comit., Thes. Graev. I. S. 549. Rubino a. a. O. S. 263.

**) Gerlach z. B. (a. a. O. S. 22) will an jener Stelle nach Anderer Vorgange den Ausdruck nur »als aus dem ſpäteren Canzleiſtil entlehnt« angeſehen wiſſen. Warum ſollte dies dann aber nicht eben ſo gut an den Stellen aus der Zeit des 2ten puniſchen Kriegs geſchehen ſein können?

ad centuriarum distributionem numerumque quidquam pertinuere. Ich bemerke zunächſt, daß es nicht gegründet iſt, wenn man ſagt, das earum in den Worten duplicato earum numero könne ſich ebenſowohl auf tribus als auf centuriae beziehen; es kann ſich nur auf tribus beziehen, denn dieſes geht voran und centuriae folgt erſt nach. Ich überſetze nunmehr die erſte Hälfte jener Stelle ſo: »Man darf ſich nicht wundern, daß die Centurienverfaſſung, wie ſie jetzt iſt, ſeit die Zahl der 35 Tribus erfüllt iſt, nachdem (hierdurch) ihre Zahl (faſt) verdoppelt iſt, nicht mehr zu den Centurien der Aeltern und Jüngern nach der von S. T. eingeſetzten Summe paßt«; ſo daß alſo centuriis der Dativ iſt und von convenire regiert wird, und ad, wie gewöhnlich, eine Beziehung ausdrückt. Man wird mir zugeben, daß dies die natürliche und ſich zuerſt gebende Erklärung der Stelle iſt, wie ich denn die Worte immer ſo erklären zu müſſen geglaubt habe, ſchon ehe ich ſie durch die Sache richtig zu deuten verſtand. Livius begründet alſo die Veränderung von jetzt gegen ſonſt dadurch, daß die Zahl der Tribus ſich (faſt) verdoppelt habe, indem ſie bis zu 35 angewachſen ſei, und ſetzt die Veränderung darein, daß die Verfaſſung oder Einrichtung nicht mehr mit den Centurien nach der von Servius eingeſetzten Zahl, oder, mit andern Worten, daß die jetzige Zahl nicht mehr mit der des Servius Tullius ſtimme. Nämlich, als die erſte und vom politiſchen Standpunkte aus wichtigſte Veränderung geſchah, da ſtimmte ja die Zahl, ſofern es 193 Centurien blieben, wie ſie es geweſen waren. Seit nun aber die Zahl der Tribus von 17 auf 35 gewachſen und alſo in der That verdoppelt worden war (denn 17 iſt ja die ſogenannte kleine Hälfte von 35), ſeitdem ſtimmte auch die Zahl der Centurien nicht mehr. In einem gewiſſen Sinne iſt es allerdings wahr, daß nach Livius die Veränderung erſt mit dem Jahre 241 d. h. mit der Erfüllung der 35 Tribus ganz und fertig eingetreten iſt (und dies iſt es, worauf man immer ſo großes Gewicht legt), aber nur die Veränderung der Zahl, welche ja auch nach unſerer Anſicht ihr Maximum, bei dem ſie geblieben iſt, erſt mit jenem Zeitpunkte erreicht hat. Die eigentliche Zurückführung der Centurien auf die Tribus, worin die Veränderung dem Princip nach beſteht, hat er entweder überſehen (was man bei ſeiner Art, in

der innern Geſchichte nur immer die Oberfläche zu berühren, nicht eben auffallend finden darf) oder er hat ſie jetzt, wo es ihm nur auf die Zahlen ankommt, nicht ins Auge gefaßt. Ein Hauptbeweis für die Richtigkeit dieſer Erklärung ſcheint mir nun aber in den noch übrigen Worten der Stelle zu liegen, welche ganz räthſelhaft ſcheinen und es bei den bisherigen Erklärungen auch wirklich ſind. Denn was ſoll ein Zuſatz, deſſen weſentlicher Inhalt zu ſein ſcheint: »denn Servius Tullius machte 4 tribus urbanae?« Ich kann dieſes Räthſel nun löſen. Es kommt nämlich vorzüglich auf die ſchon oben erklärten Schlußworte: neque hae etc. an, und der ganze Zuſatz, welcher doch wegen des enim ein erklärender ſein muß, hat den Zweck, zu erklären, inwiefern die jetzige Zahl als die doppelte der urſprünglichen anzuſehen ſei; denn, ſo iſt der Sinn, allerdings richtete Servius Tullius auch 4 tribus urbanae ein, und ſo betrug die Zahl eigentlich 21; allein dieſe hatten (zuerſt) nichts mit den Centuriatcomitien zu ſchaffen, und ſo waren in Bezug auf dieſe eigentlich nur 17 Tribus. Wobei ich nur noch bemerke, daß es nach der obigen Auffaſſung der vorangehenden Worte, wenn Livius vorzüglich die Zahl der Centurien im Auge hat, nun auch vollkommen motivirt erſcheint, daß er ſagt, die 4 tribus urbanae ſtanden in keinem Bezug ad numerum. (Vgl. übrigens oben §. 8).

13. Die Stelle des Livius betrifft alſo, wie ſchon bemerkt, nur die ſeit dem Decemvirat, alſo ſeit dem Eintritt der weſentlichen, das Princip betreffenden Veränderung der Centuriatcomitien allmählig geſchehende Vermehrung der Zahl der Centurien. Die oben angezeigte Stelle des Dionyſius betrifft wiederum nur einen einzelnen Punkt, nämlich die Art und Weiſe der Abſtimmung, die §. 6 ſchon berührt iſt, über welche wir aber jetzt etwas ausführlicher handeln müſſen.

Daß die Abſtimmung in den Centuriatcomitien urſprünglich nach der Einrichtung des Servius Tullius in ſucceſſiver Ordnung geſchah und zwar ſo, daß die 18 Rittercenturien den Anfang machten und darauf zunächſt die 80 Centurien der erſten Claſſe folgten, und nur erſt wenn es nöthig war, die übrigen Centurien aufgefordert wurden, iſt nicht zu bezweifeln. Wären alle Centurien zuſammen aufgerufen worden, ſo könnten Livius (I, 43)

und Dionyſius (IV, 20) nicht ausdrücklich ſagen, daß die Centurien der 4 untern Claſſen gar nicht zur Abſtimmung gebracht worden ſeien, wenn die erſten 98 Centurien einſtimmig geweſen. Ja es reichte ſchon hin, wenn in der erſten Claſſe 91 Stimmen alle übereinkamen, wie dies Dionyſius (VII, 59) wiederum ausdrücklich ſagt *). Wir beſitzen folgende detaillirte Beſchreibung einer Wahlhandlung im J. 460 v. Chr. bei Dionyſius (X, 17): *καὶ ἐπειδὴ ὁ τῶν ἀρχαιρεσιῶν ἐνέστη χρόνος καὶ ο κήρυξ τὴν πρώτην τάξιν ἐκάλεσεν, εἰςελθόντες εἰς τὸν ἀποδειχθέντα τόπον οἵ τ᾽ ὀκτωκαίδεκα λόχοι τῶν ἱππέων καὶ οἱ τῶν πεζῶν ὀγδοήκοντα τῶν τὸ μέγιστον τίμημα ἐχόντων Λεύκιον Κοΐντιον Κικιννάτον ἀποδεικνύουσιν ὕπατον — καὶ οὐδεμιᾶς ἔτι κληθείσης ἐπὶ τὴν ψηφοφορίαν τάξεως, τρισὶ γὰρ ἦσαν λόχοις πλείους οἱ διενέγκαντες τὴν ψῆφον λόχοι τῶν ἀπολειπομένων, ὁ μὲν δῆμος ἀπῄει* —. Daher ſtellt auch Dionyſius (VII, 59) die Centuriat- und Tributcomitien in dieſer Beziehung einander gegenüber, indem er ſagt, die Tribunen hätten dieſe letzteren als mehr demokratiſch den erſtern vorgezogen, weil bei ihnen im Gegenſatz gegen die Centuriatcomitien die Abſtimmung zu gleicher Zeit (*μιᾷ κλήσει*) geſchah und ſo, daß die Tribus dabei zugleich, eine jede in ihrem septum oder ovile, ſtanden (*οἱ δὲ δήμαρχοι συνεκάλουν τὸ πλῆθος ἐπὶ τὴν φυλέτιν ἐκκλησίαν χωρία τῆς ἀγορᾶς περισχοινίσαντες, ἐν οἷς ἔμελλον αἱ φυλαὶ στήσεσθαι καθ᾽ αὑτάς*).

14. Dieſe ſucceſſive Abſtimmung konnte recht wohl beibehalten werden, als mit dem Decemvirate die Eintheilung und das Verhältniß der Centurien geändert wurde. Eine Aenderung in jener konnte nur erſt dann nothwendig werden, als die Zahl der Centurien und noch mehr, als die Zahl der in ihnen enthaltenen Bürger ſo ſehr ſtieg, daß man auf jene Art kaum an einem ganzen Tage mit der Abſtimmung fertig geworden wäre. Wenn man ſie indeſſen vornahm, ſo mußte man darauf bedacht ſein, ſo viel als möglich von einem weſentlichen Vorzug der alten

---

*) Dieſe Stelle iſt auch deswegen bemerkenswerth, weil ſie ein beſonderes deutliches Zeugniß für die Zahl 195 als Geſammtzahl der Centurien ablegt. Will man hier ändern, ſo muß dies mit 3 Zahlen geſchehen, von denen 2, weil ſie verſchieden, aber von einander abhängig ſind, ſich gegenſeitig ſtützen.

Verfahrungsweiſe beizubehalten. Bisher hatten nämlich die Centurien der untern Claſſen bei den Wahlen die Abſtimmung der Ritter und der erſten Claſſen unter ihren Augen vorgehen ſehen; ſie hatten auf dieſe Art die Candidaten, die ihnen, wenn ſie auf dem Lande wohnten und ſelten nach der Stadt kamen, ſogar perſönlich unbekannt ſein konnten, kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, und das Anſehn der zuerſt Abſtimmenden hatte eben ſo wenig als die Vorbedeutung, die nach römiſchem Sinn in dem Reſultat der erſten Stimmen lag, des Eindrucks auf ihre Gemüther verfehlen können. Um alſo hiervon ſo viel als möglich zu retten, ſo wurde die Einrichtung getroffen, daß immer eine Centurie der erſten Claſſe durchs Loos gewählt werden ſollte, um voranzuſtimmen. Erſt wenn dieſe abgeſtimmt und wenn man den übrigen Centurien einige Zeit zur Ueberlegung und Beſprechung gelaſſen hätte, ſollte die Abſtimmung fortgeſetzt, nunmehr aber mit einem Male abſolvirt werden *).

So geſchieht nun auch die Abſtimmung im Lauf des zweiten puniſchen Krieges, ſ. Liv. XXIV, 7. XXVI, 22. XXVII, 2. An dieſen Stellen wird die praerogativa genannt und durch den Namen der Tribus und den Zuſatz iuniorum bezeichnet; denn dies reichte hin, wenn, wie ſchon bemerkt, die praerogativa nur aus der erſten Claſſe genommen wurde **). Und in Bezug auf dieſen Punkt findet nun auch ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen dieſen und allen ähnlichen Stellen der frühern Zeit ſtatt. Es geſchieht nämlich früher der praerogativa oder der praerogativae auch Erwähnung (Liv. V, 18. X, 22), aber nicht in der Weiſe wie nachher, nämlich nicht ſo, daß die praerogativa durchs Loos gewählt worden wäre. Es fehlt alſo das weſentliche Merkmal der ſpätern Zeit, und da nun auch früher nothwendiger Weiſe eine Centurie immer vorgeſtimmt hat, ſo iſt dieſe, oder, wenn der Plural richtig iſt, ſo ſind mehrere der zuerſt abſtim-

---

*) Dieſen Gegenſtand habe ich ausführlicher in der Zeitung für Alterthumsw. (1838. Nr. 18 u. 19) behandelt, worauf ich jetzt verweiſe.

**) Wäre es, wie Zumpt, Abſtimmung des röm. Volks ꝛc., Berlin 1837, behauptet, Geſetz und Herkommen geweſen, immer eine Centurie der Jüngern zu nehmen, ſo würde aus demſelben Grunde, wie primae classis nicht hinzugeſetzt wird, auch iuniorum nicht hinzugeſetzt worden ſein, weil es ſich nämlich eben ſo wie jenes von ſelbſt verſtanden hätte.

menden Centurien an jenen Stellen zu verſtehen, ſo daß alſo die neue Einrichtung der Art der Abſtimmunng am wahrſcheinlichſten in die Zeit der verloren gegangenen 2ten Decade des Livius, alſo in die Zeit zwiſchen 292 und 218 zu ſetzen ſein dürfte *). Auch ſcheint in der That in der Stelle Liv. X, 13: ut quaeque intro vocata erat centuria, consulem haud dubie Fabium dicebat, wegen des ut quaeque ein beſtimmter, poſitiver Beweis enthalten zu ſein, daß im J. 297 v. Chr. die ſucceſſive Abſtimmung noch ſtattfand.

15. Die Stelle des Dionyſius, zu der wir nunmehr zurückkehren, lautet ſo: οὗτος ὁ κόσμος (d. i. die Servianiſche Centurienverfaſſung) ἐπὶ πολλὰς διέμεινε γενεὰς φυλαττόμενος ὑπὸ Ῥωμαίων, ἐν δὲ τοῖς καθ᾽ ἡμᾶς κεκίνηται χρόνοις καὶ μεταβέβληται εἰς τὸ δημοτικώτερον ἀνάγκαις τισὶ βιασθεὶς ἰσχυραῖς, οὐ τῶν λόχων καταλυθέντων, ἀλλὰ τῆς κλήσεως αὐτῶν οὐκ ἔτι τὴν ἀρχαίαν ἀκρίβειαν φυλαττούσης, ὡς ἔγνων ταῖς ἀρχαιρεσίαις αὐτῶν πολλάκις παρών. Dieſe Stelle wird nunmehr nach obigen Vorbemerkungen vollkommen klar. Die alte ἀκρίβεια τῆς κλήσεως hatte in der ſucceſſiven Abſtimmung beſtanden; dieſe war jetzt aufgehoben und dafür die urſprünglich nur den Tributcomitien eigene Abſtimmung μιᾷ κλήσει eingeführt worden. Dieſe Veränderung iſt demokratiſch, eben ſo wie der ehemalige Unterſchied der Tributcomitien gegen die Centuriatcomitien demokratiſch war, und ſo dient die oben §. 13 beſprochene Stelle (VII, 59) für die unſtige zum deutlichſten Commentar. Zwar war das Demokratiſche der neuen Abſtimmungsweiſe durch die Einrichtung der praerogativa etwas gemindert, aber doch nicht ganz aufgehoben worden. Endlich paßt nunmehr auch das ἀνάγκαις τισὶ βιασθεὶς ἰσχυραῖς vollkommen; denn dieſer Theil der Veränderung war wirklich durch die Nothwendigkeit, durch die ſteigende Vermehrung des Volks herbeigeführt worden, wie wir geſehen haben. Von der Veränderung im Ganzen hätte daſſelbe ſchwerlich geſagt werden können.

Um einem wirklich ſchon vorgekommenen Irrthume vorzubeu-

---

*) Manches, was zur Beſtätigung und weitern Erklärung dieſes §. noch beigebracht werden kann, habe ich, um hier den Gang des Beweiſes nicht allzulange aufzuhalten, in den erſten Anhang verwieſen.

gen, bemerke ich noch, daß in den Worten: ἐν τοῖς καθ' ἡμᾶς κεκίνηται χρόνοις καὶ μεταβέβληται, keineswegs liegt, daß dieſe Veränderung erſt zu des Dionyſius Zeit eingetreten wäre; denn κεκίνηται und μεταβέβληται heißt: »die Verfaſſung beſteht als eine veränderte«, womit alſo über die Zeit, wo ſie eintrat, gar nichts geſagt iſt.

16. Ich laſſe nunmehr die noch übrigen der wichtigſten hierher gehörigen Stellen folgen. Es dürfte vielleicht gerathen ſein, in Betreff derſelben im Allgemeinen voraus zu bemerken, daß eine Ausſtellung an ihrer Erklärung nur alsdann eine Ausſtellung an der ganzen Anſicht, um die es mir zu thun iſt, begründen kann, wenn ſich eine andere Anſicht finden ſollte, welche nicht nur zu ſämmtlichen in Betracht kommenden Stellen einen beſſern Schlüſſel lieferte, ſondern auch den Entwickelungsgang der Verfaſſung leichter und bequemer erklärte.

Die erſte zu behandelnde Stelle ſei: Cic. Phil. II, 33. §. 82: Ecce Dolabellae comitiorum dies; sortitio praerogativae; quiescit. Renuntiatur; tacet. Prima classis vocatur, renuntiatur; deinde ut assolet, suffragia; tum secunda classis; quae omnia sunt citius facta, quam dixi. Confecto negotio bonus augur (C. Laelium diceres) ALIO DIE inquit. So hat Orelli die Stelle drucken laſſen und ſo findet ſie ſich auch in den Handſchriften, nur daß einige zu tum secunda classis noch vocatur hinzuſetzen, was für den Sinn gleichgültig iſt. Nur eine, aber ſchon aus ſprachlichen Gründen nicht zu billigende Conjectur iſt es, wenn man hat leſen wollen: deinde ut assolet, suffragatum secunda classis vocatur, oder mit Weglaſſung von vocatur: deinde ut assolet suffragatur secunda classis. Es beziehen ſich übrigens die Worte auf die Conſulwahl des Dolabella, welche ſo weit, als die in ihnen enthaltene Beſchreibung reicht, ſchon vollendet war, als der Augur M. Antonius mit ſeinem Einſpruch entgegentrat: was aber nach Cicero's Ausdruck erſt »confecto negotio« geſchehen ſeyn ſoll.

Bei dieſer Stelle verdient die Niebuhrſche Erklärung eine beſondere Berückſichtigung (ſ. III. S. 398 ff.). Dieſer gemäß würde der Sinn der Stelle etwa folgender ſein: »Es erſcheint der Wahltag des Dolabella; die praerogativa wird durchs Loos beſtimmt; er (Antonius) ſchweigt. Ihre Stimme (oder Dolabella

als Conſul) wird ausgerufen; er ſchweigt. Die erſte Claſſe wird aufgerufen; es erfolgt die Verkündigung (ihrer Stimme oder des Dolabella). Dann folgen, wie üblich, die (sex) suffragia; darauf die zweite Claſſe. Dies Alles geſchah ſchneller, als ich es (eben) geſagt habe. Nachdem die Abſtimmung vollendet war, ſagte der vortreffliche Augur (ein zweiter Lälius!) Alio die.« Bei dieſer Erklärung wird vorausgeſetzt, daß es damals nur noch zwei Claſſen gegeben habe; denn dies iſt Niebuhrs Anſicht, die nach ſeiner Meinung eben durch dieſe Stelle vorzüglich geſtützt werden ſoll. Dies iſt aber nicht der Fall. Sollte Antonius wirklich bis zu dem Augenblick mit ſeiner Einſprache gewartet haben, wo die Wahl ganz vollendet war? Sollte es ihm nicht vielmehr genügt haben, wenn er ſah, daß die Wahl des Dolabella wahrſcheinlich oder ſchon ſo gut wie gewiß war, wie es in einem ähnlichen ſogleich zu beſprechenden Falle (Liv. XLIII, 16) geſchah? Und iſt denn ſelbſt nach Niebuhr's Anſicht die Sache ganz abgemacht (confectum negotium), wenn auch die Abſtimmung vorbei war, da es auch alsdann noch vieler Förmlichkeiten, z. B. der feierlichen Verkündigung durch den vorſitzenden Conſul bedurfte? Und wenn die Abſtimmung bis zu Ende fortgeſetzt wurde, und, wie Niebuhr annimmt *), in ſucceſſiver Ordnung geſchah; konnte denn dann Cicero ſagen: quae omnia sunt citius facta quam dixi, von einer Sache, die wenigſtens den halben Tag gedauert haben würde? Dies würde eine in der That unerträgliche Hyperbel ſein. Dagegen iſt die Hyperbel gering und ohne allen Anſtoß, wenn man, wie ſchon Huſchke (a. a. O. S. 613) richtig gethan hat, confecto negotio erklärt: »nachdem die Sache ſo gut wie abgemacht war.« Dergleichen Hyperbeln ſind bei einem Redner eine ganz gewöhnliche Sache. Schon die daneben ſtehende, in den eben angeführten Worten: quae omnia etc., enthaltene, iſt auch, wenn man die ſucceſſive Abſtimmung nicht annimmt, um Vieles bedeutender. Um aber noch einige andere hierher gehörende anzuführen, ſo heißt es pro Plancio §. 49 ff., Plancius ſei ſchon einmal in frühern Comitien zum Aedilen gewählt worden, während nur ſo viel wahr iſt, daß, als früher die Comitien derſelben Wahl ſchon einmal

*) S. die S. 54 angeführte Abhandlung.

begonnen wurden, der Ausfall ſich für den Plancius günſtig zu geſtalten ſchien; denn ſie wurden, ehe ſie vollendet wurden, unterbrochen, wie ſchon daraus hervorgeht, daß ſie zum zweiten Male gehalten werden mußten, ſ. Wunder zu der Stelle. So werden alſo auch hier die Comitien, welche doch unterbrochen wurden, in einer ganz ähnlichen Weiſe als vollendet dargeſtellt. Ferner wird in Pison. §. 38 geſagt: ex qua (Macedonia) aliquot praetorio imperio, consulari quidem nemo rediit, qui incolumis fuerit, quin triumpharit, während doch, wie Manutius richtig bemerkt, in derſelben Rede §. 44 L. Torquatus erwähnt wird, welcher als Proconſul Macedonien verwaltete und nicht triumphirte. Dieſelbe Rede enthält noch viele andere Hyperbeln, die ich aber, weil der Beweis zu viel Raum einnehmen würde, hier nicht erwähne. Nur noch eine überhaupt finde hier ihrer Aehnlichkeit mit unſerm Falle wegen einen Platz. Wer ſieht nicht ſogleich, daß es eine Hyperbel iſt, wenn Cicero pro Milon. §. 96 ſagt, Milo ſei ſchon vollſtändig zum Conſul ernannt geweſen und es habe nur noch an ſeiner Ausrufung durch den Herold gefehlt?

Mit Beſeitigung der Niebuhr'ſchen Anſicht von der ſucceſſiven Abſtimmung und von den 2 Claſſen der ſpätern Centurienverfaſſung iſt vielmehr der Hergang der Sache folgender. Zuerſt die Erwählung der praerogativa durchs Loos und ihre Abſtimmung, ſo wie die Verkündigung ihrer Wahl. Dies bleibt alſo wie bei Niebuhr. Nunmehr gehen aber nach unſrer Anſicht ſämmtliche übrige Centurien zur Abſtimmung, und es geſchieht dieſe zu gleicher Zeit, nicht aber eben ſo die renunciatio. Dieſe geſchah, wie es ſich ja auch kaum anders denken läßt, einzeln (ſ. Cic. Verr. A. II. Lib. V. §. 38: non ipsa praeconis voce excitatus es, qui te toties seniorum iuniorumque suffragiis illo honore affici pronuntiavit?), und zwar, wie wiederum ganz natürlich iſt und wie es ſich vorzüglich aus unſrer Stelle ergiebt, ſo, daß dabei die Rangordnung der Claſſen beobachtet wurde. Demnach iſt es nach der praerogativa zunächſt die erſte Claſſe, deren Stimmen auf geſchehene Aufforderung (vocatur) durch den Herold verkündigt worden, und auf dieſe folgt die secunda classis, bei welcher der Hergang derſelbe iſt. Weiter wird aber die Abſtimmung nicht fortgeſetzt. Antonius

ſieht, daß die Wahl des Dolabella, wenn er nicht einſchreite, geſchehen werde, er konnte dies um ſo mehr ſehen, als nach unſrer Anſicht die Abſtimmung der übrigen Claſſen auch ſchon begonnen hatte und wenn auch nicht vollendet und noch weniger ausgerufen, doch gewiß leicht an manchen Anzeichen zu erkennen war; er ſchreitet deshalb ein, nachdem die Sache in der That ſo gut wie abgethan war.

Wir haben aber bisher bei unſrer Erklärung eins noch nicht berückſichtigt; dies ſind die Worte: deinde ut assolet suffragia. Wäre Niebuhr's Erklärung unbedenklich, welcher suffragia für die sex suffragia nimmt, und könnte man ferner beweiſen, daß die sex suffragia in der damaligen Zeit ihre Stelle nach der erſten Claſſe gehabt hätten, was er auf eine ſehr ſcharfſinnige Art zu erklären weiß (ſ. S. 399) und was in der That durch die geringe Anzahl der damaligen Patricier nicht unwahrſcheinlich wird: ſo würde man mit dieſen Worten bald fertig ſein, ſie würden eben auf die Art zu deuten ſein, wie Niebuhr gethan hat. Allein die Stelle, wo suffragia eben ſo ſtehen ſoll (Cic. Rep. IV. §. 2), iſt wenigſtens von Madwig (Opusc. acad. p. 74) anders gedeutet worden, und auch Liv. XLIII, 16, worauf er ſich ebenfalls bezieht, läßt, wie wir im folgenden §. ſehen werden, eine andere Erklärung zu. Ob ich daher gleich die Niebuhr'ſche Erklärung nicht ganz fallen laſſen möchte, weil ſie mit den eben von mir angegebenen Modificationen die leichteſte und gefälligſte iſt: ſo müſſen wir uns doch nach einer andern Erklärung umſehn. Jedenfalls umfaßt dann die prima classis die ſämmtlichen 18 Rittercenturien, welche auch Dionys. IV, 20. VII, 59. X, 17 ausdrücklich zu der erſten Claſſe gezählt werden, vgl. auch Liv. X, 15. XLIII, 16.

Zumpt (a. a. O. S. 16) hat nach Garatonis Vorgang das zweite renuntiatur als eine fehlerhafte Wiederholung verworfen. Dürfte man dies thun, ſo wäre die Stelle leicht erklärt. Dann enthielten die Worte: deinde ut assolet suffragia sc. renuntiantur, nichts als was wir bisher in dem ausgeworfenen renuntiatur gefunden haben, und es könnte alſo ſehr wohl mit tum prima classis fortgefahren werden. Will man dies nicht, ſo ſchlage ich vor, mit einer leichten Aenderung ſtatt renuntiatur, deinde ut assolet suffragia zu leſen: renuntiantur deinde ut

assolet suffragia, nämlich suffragia primae classis. Renuntiare suffragia ſteht in demſelben Sinne wie hier pro Planc. §. 14, und daß der Sinn überhaupt durch dieſe Veränderung klar und paſſend werden würde, brauche ich nicht erſt zu beweiſen.

17. Ganz wie an der eben behandelten Stelle würde auch an einer andern die Annahme Niebuhr's, daß die sex suffragia nach der erſten Claſſe abgeſtimmt hätten, in einer Beziehung gute Dienſte leiſten. Ich meine die Stelle Liv. XLIII, 16, welche ſo lautet: cum ex duodecim centuriis equitum octo censorem condemnassent multaeque aliae primae classis, extemplo principes civitatis in conspectu populi annulis aureis positis vestem mutarunt, ut supplices plebem circumirent. Hier ſcheinen alſo ebenfalls die 12 Rittercenturien anzufangen und dann die Centurien der erſten Claſſe zu folgen, ſo daß die sex suffragia keinen andern Platz inne haben konnten, als den nach der erſten Claſſe. So ſcheint es, und wäre dies aus noch andern Gründen recht glaublich, ſo würde ich auch an unſrer Stelle kein Bedenken tragen, ſie auf dieſe Art zu erklären. Indeß unſre Stelle verlangt dieſe Erklärung nicht nothwendig. Wenn geſagt wird, daß in der erſten Claſſe von den 12 Rittercenturien 8 und außerdem noch viele andere den Cenſor verdammt hätten: ſo liegt darin, vorausgeſetzt, daß jene 12 Rittercenturien eine eigne Corporation innerhalb der erſten Claſſe ausmachten und daß die sex suffragia auch zu der erſten Claſſe gehörten, wie beides wirklich der Fall iſt, keineswegs, daß die sex suffragia nicht innerhalb derſelben Claſſe oder auch an der Spitze derſelben abgeſtimmt hätten. Sie werden nur nicht beſonders erwähnt, und auch hierfür läßt ſich ein Grund auffinden. Einmal nämlich waren ſie, wie ſchon im vorigen §. bemerkt wurde, an ſich unbedeutend, weil der Stand der Patricier, auf den ſie beſchränkt waren, ſo ſehr zuſammengeſchmolzen war, was beſonders auch daraus hervorgeht, daß Q. Cicero in der Schrift de petitione consulatus ihrer nicht gedenkt, obgleich er ſonſt alle Theile der Centuratcomitien für ſeinen Zweck durchgeht, und namentlich über die andern 12 Rittercenturien ausführlich handelt, ſ. §. 33. Alsdann berückſichtige man nur den Zuſammenhang der Stelle. Die verhandelte Sache iſt von der Art, daß ſich in Bezug auf ſie das Intereſſe der Vornehmen und der

Plebejer ſpaltet. Die letztern waren gegen den Angeklagten, gegen C. Claudius, erbittert und wünſchten ihn daher verdammt zu ſehn, während die Optimaten ihn zu retten ſuchten. Daraus geht ſchon hervor, daß ihn die sex suffragia nicht verdammen konnten. Nunmehr ſtellt Livius nur die Anzeichen, die ſich in dem erſten Theile der Abſtimmung für die Verurtheilung des Angeklagten fanden, zuſammen: ſollte er nun etwa hinzuſetzen: quamquam sex suffragia absolvebant? Daß die Centurien der niedern Claſſen ihn verdammen würden, war leicht vorauszuſehn: wenn ſich alſo ſchon in der erſten Claſſe nicht wenig verdammende Stimmen ergaben, ſo mußten die Optimaten nothwendig die Hoffnung aufgeben, und ſo erklärt es ſich vollkommen, warum ſie ſchon jetzt, ohne die Abſtimmung (oder vielmehr die renuntiatio derſelben) weiter fortſchreiten zu laſſen, zu Bitten ihre Zuflucht nehmen *).

Dieſe Stelle erregt nun aber noch ein anderes Bedenken. Es wird nämlich nach jenen oben ausgeſchriebenen Worten noch erzählt, daß trotz der Bitten der principes civitatis Claudius beinahe verdammt worden wäre; es hätten nämlich nur 8 Centurien zu ſeiner Verurtheilung gefehlt. Wenn nun, wie es unſre Anſicht iſt, die Abſtimmung aller übrigen Centurien, als die der erſten Claſſe verkündet wurde, ſchon begonnen hatte und vielleicht beinahe vollendet war: ſo ſcheint es, als hätten die Bitten der Optimaten entweder gar nichts oder ſo gut wie gar nichts wirken können. Denn darauf, daß doch vielleicht möglicher Weiſe noch ein Theil der Centurien mit der Abſtimmung zurück geweſen ſei, möchte ich kein Gewicht legen. Auch das ſcheint mir nicht aus-

---

*) Drei bis vier Tribus konnten aber die Optimaten unmöglich ſo weit bringen. Nicht mehr haben nämlich nach Zumpt's Anſicht bei dieſer Angelegenheit überhaupt abgeſtimmt. Und ſollte Livius die 6 bis 8 in jener Tribus enthaltenen Centurien multae centuriae nennen? So dient dieſe Stelle vorzüglich, um Zumpt's Anſicht zu widerlegen. Noch mehr iſt dies mit der im vorigen §. behandelten Stelle des Cicero der Fall. Dort kann er nämlich, da er der Meinung iſt, daß in Abſtimmung und Verkündigung der Abſtimmung Tribus auf Tribus gefolgt ſei, die Abſtimmung nicht über die praerogativa und die Centurien der 2 erſten Claſſen einer Tribus vorrücken laſſen; wo dann aber Cicero trotz aller redneriſchen Freiheit gewiß nicht hätte ſagen können: confecto negotio. Ueber Liv. XLIII, 16 vgl. übrigens noch Anh. 3.

zureichen, wenn man annehmen wollte, daß die Abſtimmung nur inſoweit erneuert worden wäre, als die Stimmen noch nicht verkündet geweſen; denn daraus, daß die Majorität, durch welche der Angeklagte freigeſprochen wurde, ſo gering war, ſcheint hervorzugehen, daß von den Centurien der geringeren Leute ſich nur wenige gewinnen ließen, und daß jener nur durch einen Zutritt von einigen Centurien der erſteren Claſſen gerettet wurde. Auch würde dann die geringe Majorität natürlich und kaum der Erwähnung werth geweſen ſein, wenn ſchon ſo viele Stimmen verloren waren. Ich glaube deßhalb, daß die ganze Abſtimmung wiederholt wurde, wie dies z. B. auch Liv. V, 18 aus andern Gründen geſchieht. Daß die Optimaten auch ſonſt, wenn die Abſtimmung einen ihnen mißfälligen Ausgang zu nehmen ſchien, ſich aufs Bitten zu legen pflegten, und daß in Folge davon die Comitien oft erneuert wurden, geht aus der Stelle Cic. pro Planc. §. 50 hervor: **Quo quidem tempore, Laterensis, si id facere voluisses aut si gravitatis esse putasses tuae, quod multi nobiles saepe fecerunt, ut cum minus valuissent suffragiis quam putassent, postea prolatis comitiis prosternerent se et populo Romano fracto animo atque humili supplicarent: non dubito, quin omnis ad te conversura fuerit multitudo. Nunquam enim fere nobilitas, integra praesertim atque innocens a populo Romano supplex repudiata fuit.** Eben ſo alſo, wie in jenen gerichtlichen Comitien, geſchah es auch in den Wahlcomitien ſehr oft, und der einzige Unterſchied, den ich in jener Erzählung bei Livius wahrnehme, beſteht darin, daß die Bitten ſchon an dem erſten Comitientage von den Patriciern begonnen wurden.

Auf den Umſtand, daß die **praerogativa** hier nicht erwähnt wird, werde ich im erſten Anhange zurückkommen.

18. Ich füge hier gleich noch eine andere Stelle des Livius hinzu. Von den Cenſoren des J. 179, M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior, heißt es nämlich XL, 51: **mutarunt suffragia, regionatimque generibus hominum caussisque et quaestibus tribus descripserunt.** Dieſe Stelle iſt ſchon §. 10 erwähnt worden, ſofern aus ihr und aus Cic. de Legg. III. §. 7 mit Recht zu ſchließen iſt, daß die Cenſoren immer von Neuem die Einordnung des Volks in die Tribus und Centurien unter-

ſuchten und nach Befinden änderten, und Zumpt a. a. O. S. 18 bemerkt ſehr richtig, daß bei dieſen Cenſoren davon beſondere Erwähnung geſchehen, weil die Veränderung bedeutender als gewöhnlich geweſen ſein möge. Aus jener Stelle des Cicero ergiebt ſich, daß zuerſt die Tribus von den Cenſoren gebildet und dann innerhalb der Tribus die bekannten Abtheilungen der Centurien gemacht wurden, welche theils auf dem Cenſus (die 5 Claſſen), theils auf dem Alter (die centuriae seniorum iuniorumque), theils auf dem Stand (die sex suffragia und die 12 Rittercenturien) beruhten. Bei der Abtheilung der Tribus kam noch die Erwerbsart und das Herkommen beſonders in Betracht, da bekanntlich die Freigelaſſenen auf beſondere Tribus beſchränkt waren und es bei deren Nachkommen rückſichtlich der Befreiung von dieſer Beſchränkung darauf ankam, welche Gewerbsart ſie wählten *).

Nach dieſen Vorbemerkungen wird ſich die fragliche Stelle des Livius auch im Einzelnen leicht erklären. Von den Rückſichten, welche die Cenſoren bei der Vertheilung des Volks in die Tribus (dies iſt das tribus regionatim describere) nahmen, beziehen ſich alſo die genera auf das Herkommen, caussae ſind im Allgemeinen die Verhältniſſe und umfaſſen Vermögen und Alter, quaestus ſind die Erwerbsarten, und es leuchtet alſo ein, daß ſie, was ſich freilich faſt von ſelbſt verſteht, mit der Tribuseintheilung auch zugleich die Anordnung der Centurien vornahmen; denn Beides mußte ja in der genaueſten Beziehung ſtehen. Der Sinn iſt alſo: »Sie nahmen eine Aenderung in den Suffragien vor und theilten die Tribus bezugsweiſe nach der Geburt, den Verhältniſſen und Erwerbsarten ab, d. h. indem ſie zugleich nach dieſen Rückſichten die Centurien einordneten.« Daß caussae dieſe Bedeutung haben kann, wird ſich am beſten aus Cic. de Legg. III. §. 41 ergeben: Quodque addit, c a u s s a s p o p u l i t e n e t o (vgl. §. 11), est senatori necessarium, nosse rempublicam: idque late patet: quid habeat militum, quid valeat aerario, quos socios respublica habeat, quos amicos, quos

---

*) Das Kürzeſte iſt, in Betreff dieſes Gegenſtandes auf Walter, Rechtsgeſch. S. 122 zu verweiſen.

stipendiarios; qua quisque sit lege, conditione, foedere: tenere consuetudinem decernendi, nosse exempla maiorum. So ſcheint dieſe Stelle, welche zu ſehr verſchiedenartigen Deutungen Veranlaſſung gegeben hat *), ihre natürliche und paſſende Erklärung zu finden.

Uebrigens ſcheint auch die Schrift des Q. Cicero: de petitione consulatus, noch einen Beweis für die Anſicht zu enthalten, daß die Veränderungen in der Tribus- und Centurieneintheilung durch die Cenſoren ſehr häufig waren. Quintus hätte nämlich, wenn die Tribuseintheilung feſtſtehend geweſen wäre, gewiß nicht nöthig gehabt, ſeinen Bruder zu ermahnen, daß er ſie genau kennen zu lernen und ſich einzuprägen ſuchen ſolle, wie er es mit folgenden Worten thut (§. 30): Postea totam Italiam fac ut in animo et in memoria tributim descriptam comprehensamque habeas.

19. Aus derſelben Schrift iſt noch eine andere Stelle bemerkenswerth, §. 18: Denique instituendi sunt cuiusque generis amici, ad speciem homines illustres honore ac nomine, qui etiam si suffragandi studia non navant, tamen afferunt petitori aliquid dignitatis. Daraus ergiebt ſich nämlich, daß die Vornehmſten, alſo etwa die Angeſehenſten der Senatoren nicht mit an der Abſtimmung Theil zu nehmen pflegten, ob ſie gleich das Recht dazu hatten. Dies lehrt der Ausdruck: suffragandi studia non navant, d. h. »ſie geben ſich nicht die Mühe, durch ihre Stimmen einem Andern nützlich zu werden.« Sie verſchmähten es nämlich, von dem ihnen gebührenden Platze in der erſten Claſſe Gebrauch zu machen, weil ſie es für zu gering hielten, nicht mehr als jeder Andere, der den Cenſus der erſten Claſſe hatte, zu gelten. Dies erklärt manche Stellen, wo erwähnt wird, daß ſie ſich an die Eingänge der Saepta, an die pontes, geſtellt hätten, um da noch beim Vorübergehen der Abſtimmenden Ermahnungen und Gunſtbezeugungen zu ſpenden, oder daß ſie in den Tribus umhergingen und Fürbitten einlegten.

---

*) Zachariä (Sulla, II. S. 65) benutzt ſie zum Beweis, daß die ſpätere Veränderung der Centuriatcomitien in der Unterordnung der Tribus unter die Claſſen beſtanden habe. Die Deutung, welche er (a. a. O. S. 67) von caussae giebt, indem er es durch »Verhältniſſe« überſetzt, iſt natürlich zu allgemein, um von Werth zu ſein.

20. Es mag nun die Stelle Cic. de leg. agr. or. II. §. 4 folgen: Magnificentius atque ornatius esse illo nihil potest, quod meis comitiis non tabellam vindicem tacitae libertatis, sed vocem vivam prae vobis indicem vestrarum erga me voluntatum ac studiorum tulistis. Itaque me non extrema tribus suffragiorum, sed primi illi vestri concursus, neque singulae voces praeconum, sed una voce universus populus Romanus consulem declaravit. Der Sinn dieſer Stelle, in wenige Worte zuſammengefaßt, iſt: »Ihr habt mich durch Acclamation zum Conſul gewählt.« Die Gegenſätze, durch welche Cicero dies hervorhebt, ſind das Abſtimmen auf Täfelchen, das Durchſtimmen aller Tribus und das Ausrufen des Reſultats der Abſtimmung in den einzelnen Centurien, was Alles den gewöhnlichen Hergang bei den Comitien bezeichnen muß; denn Cicero wird ſich nicht ſolchen, die mit Mühe durch eine Majorität von wenigen Stimmen zum Conſulat gelangten, ſondern allen Andern, die nicht, wie er, auf ganz außerordentliche Weiſe gewählt worden, entgegenſetzen. Nun ſind die tabella und die singulae voces praeconum vollkommen klar; nur die extrema tribus suffragiorum kann einen Anſtoß enthalten, weil dadurch eine Anſicht, wie ſie Zumpt aufgeſtellt hat, ſ. S. 61 Anm., empfohlen zu werden ſcheint, wonach die Stimmen der Centurien tribusweiſe verkündigt wurden. Indeß iſt dies nicht nothwendig der Fall. Einmal iſt hier nicht ausdrücklich vom Verkündigen der Abſtimmung, ſondern nur von dieſer ſelbſt die Rede, und wenn auch die Tribus gleichzeitig abſtimmten, ſo mußten ſie doch der Natur der Sache nach eine nach der andern, eine jede in ihr saeptum kommen, und ſonach die letzte einige, wenn auch nur kurze Zeit ſpäter zum Abſtimmen gelangen, nur daß jetzt nicht mit dem Abſtimmen der Tribus und Centurien gewartet wird, bis allemal die vorangehende fertig iſt. Wenn nun alſo beim ſogenannten discedere der Tribus eine nach der andern nach ihrem saeptum ging, und wenn dies discedere bei der Acclamation wegfiel: ſo konnte Cicero wohl ſagen: »Ihr gingt nicht eine Tribus nach der andern zur Abſtimmung.« Aber ſelbſt wenn wir an das Ausrufen der Stimmen denken, was ich wegen des declaravit doch vorziehen möchte: ſo wurde ja die Stimme der letzten Tribus, nämlich der letzten Claſſe der letzten

Tribus, wirklich zuletzt ausgerufen. Uebrigens dient dieſe Stelle, vorausgeſetzt, daß, wie eben bemerkt wurde, dies der gewöhnliche Hergang war, daß die Stimme der letzten Claſſe der letzten Tribus noch ermittelt und ausgerufen wurde, zum Beweis für den S. 54 enthaltenen Satz, daß ſeit der neuen Einrichtung die Abſtimmung *aller*, nicht bloß ſo vieler Centurien als zur Gewinnung der Majorität nöthig waren, erfolgte, was wiederum die Anſicht von der gleichzeitigen Abſtimmung von Neuem unterſtützt; denn nur bei dieſer iſt es erklärlich, während ſonſt die Fortſetzung der Abſtimmung ganz zwecklos ſein würde.

Das über dieſe Stelle Geſagte findet auch auf **Pol. VI, 14, 7** Anwendung: *κἂν ἔτι μία λείπηται φυλὴ τῶν ἐπικυρουσῶν τὴν κρίσιν ἀψηφοφόρητος*. Daß hier von Centuriatcomitien die Rede iſt, lehrt der Zuſammenhang.

21. Zuletzt mag nun auch noch die Stelle **Cic. de Rep. II, 22. §. 39** folgen. Ich habe von dieſer Stelle ſchon in der Zeitſchrift für AW. (1838 Nr. 76) eine Erklärung gegeben, die ich hier, weil ich ſie noch immer für die genügendſte halte, der Vollſtändigkeit wegen kurz wiederholen will; wobei ich für den Fall, daß man ſie nicht ſehr überzeugend finden ſollte, nur darauf aufmerkſam machen will, daß die übrigen Erklärungen entweder meiner Anſicht über die Aenderung der Centuriatcomitien nicht widerſprechen, weil ſie die ganze Beſchreibung des Cicero auf die Servianiſche Geſtalt beziehen, oder den Werth dieſes Documents durch die gewaltſamen Aenderungen in den Zahlen ganz vernichten. Man laſſe daher entweder die folgende Erklärung gelten, oder man wolle die Stelle wenigſtens nicht als einen Gegengrund gegen die bisher dargelegten Anſichten gebrauchen.

Die Stelle lautet nach der secunda manus ſo:

Nunc rationem videtis esse talem, ut equitum centuriae cum sex suffragiis et prima classis addita centuria, quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data, LXXXVIIII centurias habeat: quibus ex centum quattuor centuriis (tot enim reliquae sunt) octo solae si accesserunt, confecta est vis populi universa, reliquaque multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis, ne superbum esset, nec valeret nimis, ne esset periculosum.

Es fragt ſich hier natürlich zuerſt: geht dieſe Darſtellung auf die Servianiſche Centuriatverfaſſung, oder auf die im democratiſchen Sinn gemachte ſpätere Aenderung? Man hat ſich für dieſes und jenes entſchieden, und wenigſtens Gegengründe laſſen ſich ſowohl gegen die eine als gegen die andre Anſicht leicht auffinden. Nämlich die Servianiſche Einrichtung kann deßhalb nicht gemeint ſein, weil nach jener die Zahl der ſämmtlichen Centurien der erſten Claſſe, eine von denen der Arbeiter mit eingeſchloſſen, 99, nicht 89 beträgt. Nun hat man zwar die Zahl ändern wollen; wenn dies aber bei einer Stelle, die, weil ſie nur aus einer und zwar verhältnißmäßig alten Handſchrift herſtammt, faſt einer Urkunde gleichzuachten iſt, an und für ſich große Bedenken erregt: ſo iſt es hier um ſo bedenklicher, da nicht eine, ſondern 3 Zahlen geändert werden müßten, welche, wie die Sache jetzt iſt, wenigſtens in richtiger Beziehung zu einander ſtehen und die richtige Summe 193 geben. Die andre Anſicht, daß die ſpätere Form der Comitien gemeint ſei, wird zwar durch das Nunc empfohlen, welches, wenn auch nicht die einzig mögliche, aber doch die paſſendſte Erklärung findet, wenn Scipio oder vielmehr Cicero, nachdem er vorher von der alten Einrichtung geſprochen, vermittelſt deſſelben auf die Gegenwart übergeht. Ferner ſtimmen dazu die 89 Centurien der erſten Claſſe und der fabri tignarii; allein es ſtimmen nicht die 104 übrigen Centurien, die man kaum auf eine paſſende Weiſe unter die 4 übrigen Claſſen und die 35 Tribus zu vertheilen im Stande ſein wird *), und es ſtimmt nicht der Coniunctiv Imperfecti, der nicht wohl eine andre als die hypothetiſche Bedeutung haben kann **), endlich ſtimmt auch der ganze Inhalt nicht; denn wenn, wie Zumpt wirklich annimmt, die Verän-

*) In dieſem Falle glaube ich muß man ſich an folgenden Niebuhr'ſchen Satz halten (1ſte Aufl. II. S. 440): »Ich wiederhole, daß genaue Uebereinſtimmung in den Zahlenverhältniſſen allenthalben als der allerbündigſte Beweis anerkannt werden muß, wie das Ungefähre dabei ganz unleidlich iſt.«

**) Zumpt (a. a. O.) erklärt die Conjunctiven dadurch, daß ſie die Abſicht bei der Einrichtung ausdrücken ſollen. Allein excluderetur allein und in der directen Rede kann nie heißen: »ſie ſollte (nach der Abſicht des Ordners) ausgeſchloſſen werden.«

derung in Bezug auf die Stellung der Claſſen zu einander ſich auf eine Verminderung der Centurien der erſten Claſſe von 98 auf 88 beſchränkte, ſo würde der Vortheil der übrigen Claſſen ſehr gering ſein und das demokratiſche Princip in den Comitien der Centurien aus der Veränderung einen Vortheil gezogen haben, der kaum der Nennung werth wäre.

Dieſe Betrachtungen haben mich bewogen, eine Art Mittelweg einzuſchlagen. Meine Anſicht iſt nämlich, daß jene Stelle ſich zum Theil auf die jetzige und zum Theil auf die alte Centurienverfaſſung beziehe, und daß in ihr jene dieſer entgegengeſetzt oder vielmehr dieſe durch jene den Zuhörern, welchen ja die beſtehende ganz geläufig iſt, erläutert wird. Der Sinn der Stelle iſt ſonach folgender:

»Jetzt enthält, wie ihr ſeht, die erſte Claſſe 70 Centurien, fügt dazu die 12 Rittercenturien, die sex suffragia und 1 Centurie der fabri, ſo habt ihr 89 Centurien, und laſſet von den 104 Centurien der Servianiſchen Eintheilung (denn ſo viel bleiben von den 193 Centurien, die euch bekannt ſind, noch übrig) nur noch 8 hinzugetreten ſein, ſo iſt die Majorität entſchieden, und wäre dies (zählten alſo die Centurien der ganzen erſten Claſſe nebſt einer der fabri nur 97, nicht, wie es doch in der Wirklichkeit der Fall war, 99), ſo würde die große Menge weder vom Stimmrecht ganz ausgeſchloſſen ſein, noch einen zu großen Einfluß haben.«

Ich füge zur Empfehlung dieſer Deutung noch Folgendes hinzu:

Vor Allem muß man berückſichtigen, daß die Zuhörer bei dieſer Auseinanderſetzung ſolche ſind, welche die ſpätere Einrichtung der Centuriatcomitien genau kennen, weil ſie mit ihr und in ihr aufgewachſen ſind. Dies erklärt eines Theils das Verfahren Cicero's, welches er anwendet, um den Sinn der alten Einrichtung klar zu machen; denn was konnte er vor ſolchen Zuhörern (und ſeine Leſer waren ganz in demſelben Fall wie dieſe fingirten Zuhörer) Zweckmäßigeres thun, als das Inſtitut, wie es geweſen, durch Entgegenſtellung deſſen, was es geworden war, deutlich zu machen? Alsdann hört es auch bei dieſer Betrachtung auf, auffallend zu ſein, daß uns die Worte nicht ganz leicht und klar zu ſein ſcheinen; wir ſtehen ja auf einem

ganz andern Standpunkte, als diejenigen, für die ſie eigentlich beſtimmt waren; denn während dieſe die jetzige Geſtalt der Comitien ſo genau kannten, daß ſie ſich vermittelſt derſelben die ehemalige leicht verſtändlich machen konnten: ſo ſind wir dagegen in dem Fall, daß wir die beiden Formen derſelben aus dieſer Stelle zu erkennen und uns klar zu machen wünſchen.

Ferner geht aus dem Zuſammenhange hervor, daß Cicero die Servianiſche Einrichtung klar machen und namentlich nachweiſen will, daß bei ihr die Entſcheidung »non in multitudinis, sed in locupletium potestate« geweſen ſei. Dies ſpricht namentlich gegen die Anſicht, daß die ganze Stelle nur eine Beſchreibung der jetzigen Geſtalt der Centuriatcomitien ſei. Auch würde es bei dieſer Anſicht wunderbar ſein, daß Cicero gleich nach jenen Worten von Servius zu reden fortfährt: **In quo etiam verbis ac nominibus ipsis fuit diligens etc.**

Mit dieſer Anſicht iſt es endlich auch unvereinbar, daß er gleich darauf auf den Satz: **reliquaque multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur etc.** noch einmal zurückkommt, und ihn ganz offenbar auf die Zeit des Servius bezieht. Es heißt nämlich: **Illarum autem sex et nonaginta centuriarum in una** (Göttling: **ima**) **centuria tum quidem plures censebantur, quam paene in prima classe tota. Ita nec prohibebatur quisquam iure suffragii et is valebat in suffragio plurimum, cuius plurimum intererat esse in optimo statu civitatem.** Dieſe letzten Worte geben den Satz nur in etwas größerer Schärfe mit genauer Beziehung auf die Einrichtung des Servius wieder und laſſen demnach kaum einen Zweifel übrig, daß auch jener Satz nicht von der Gegenwart, ſondern von der Zeit gilt, wo die urſprüngliche Einrichtung der Centurien beſtand.

Im Uebrigen muß ſich dieſe Erklärung beſonders dadurch empfehlen, daß bei ihr die oben vorausgeſchickten Bedenken gegen die beiden andern Arten der Erklärung gehoben erſcheinen. Nunmehr iſt nämlich das Nunc in ſeiner natürlichen Bedeutung aufgefaßt, nunmehr iſt die Zahl 89 genau und richtig, folglich auch die Zahlen 104 und 96; daß er gerade 8 zu den 89 Centurien hinzufügt, hat ſeinen Grund darin, daß er die Majorität ſo eng faſſen will als möglich, daher er auch **solae** hinzufügt,

welches ſonach jetzt erſt ganz motivirt erſcheint; eben ſo haben auch die Conjunctiven excluderetur und valeret nunmehr ihre hypothetiſche Bedeutung. Im Ganzen aber erſcheint es nach meinem Dafürhalten natürlich genug, einen, welcher weiß, daß gegenwärtig allein die 5 Claſſen eine Zahl von 350 Centurien enthalten, und daß von dieſen 350 Centurien nur 70 auf die erſte Claſſe kommen, von der ariſtokratiſch-timokratiſchen Tendenz der alten Einrichtung, wo es im Ganzen 193 Centurien gab und wo von dieſen auf die erſte Claſſe 80, oder mit Einſchluß der Ritter 98, oder endlich mit Hinzurechnung der einen, wie man aus dieſer Stelle mit Beſtimmtheit erkennt, eng mit der erſten Claſſe verknüpften Centurie der fabri tignarii 99 kamen, dadurch zu überzeugen, daß man ihm ſagt: denke dir nur, daß zu den 89 Centurien der jetzigen geſammten erſten Claſſe 8 hinzukommen: ſo war damals die Majorität ſchon entſchieden; es bedurfte alſo nicht einmal der vollen 10 Centurien, welche die erſte Claſſe damals wirklich mehr zählte.

Daß übrigens die Stelle in dieſer Deutung nicht wenig zu der Beſtätigung des obigen Reſultats beitragen würde, und daß ſie namentlich jeden Zweifel über eine bedeutende Vermehrung der Zahl der Centurien ausſchließen würde, leuchtet ein; ich wiederhole aber, was ich ſchon oben bemerkt habe, daß es keineswegs meine Abſicht iſt, jene Reſultate auf dieſe Stelle zu gründen. Nur das Eine, daß auch in der ſpätern Zeit die Centurien der Arbeiter fortbeſtanden, erhält durch dieſe Stelle ſeinen einzigen poſitiven Beweis; indeß iſt auch dieſes bei der Anhänglichkeit der Römer an alte Formen ſchon an ſich nicht unwahrſcheinlich.

23. Nach dieſer Erörterung, deren Ausführlichkeit man der Wichtigkeit des behandelten Gegenſtandes namentlich für unſern Zweck zu Gute halten möge, wende ich mich zu der mit §. 6 verlaſſenen Entwicklung der Bedeutung des Decemvirats und der mit ihm eingetretenen Reform zurück. Zunächſt kann es, da die Patricier an den Tributcomitien Antheil erhielten, nicht Wunder nehmen, daß nunmehr auch einem Wunſche der Plebejer, den Plebiſciten eine beſtimmte öffentliche Geltung zuerkannt zu ſehen, gewillfahrt wird. Es wird daher in den Centuriatcomitien (Liv.) den Tributcomitien daſſelbe Recht wie den Centuriatcomitien zuerkannt, ſ. Dionys. XI, 45: τους ὑπὸ του̃ δήμου τεθέντας ἐν

ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις νόμους ἅπασι κεῖσθαι Ῥωμαίοις ἐξ ἴσου, τὴν αὐτὴν ἔχοντας δύναμιν τοῖς ἐν ταῖς λοχίτισιν ἐκκλησίαις τεθησομένοις, Liv. III, 55: omnium primum cum velut in controverso iure esset tenerenturne patres plebiscitis, legem centuriatis comitiis tulere, ut quod tributim plebes iussisset, populum teneret: qua lege tribuniciis rogationibus telum acerrimum datum est. Die Stellung, welche die Tributcomitien dadurch erhielten, iſt zwar ſchon durch die Vergleichung mit den Centuriatcomitien bei Dionyſius hinlänglich bezeichnet, woraus hervorgeht, daß zu ihrer Geltung die Beſtätigung der Curiatcomitien nothwendig war; indeß wird ſich eine genauere Erörterung hierüber beſſer an einem ſpätern Orte anſtellen laſſen, wo ich die Stufen, auf denen ſie ſich im Verlaufe der Zeit immer höher erheben, einer zuſammenfaſſenden Betrachtung unterwerfen werde und wo ſich daher die ſpätern Verhältniſſe werden benutzen laſſen, um auch jene erſte Stufe richtiger zu würdigen.

24. Es bleibt nun noch ein Gegenſtand übrig, und zwar gerade der, welchen die Alten bei der Darſtellung des Decemvirats vorzugsweiſe ins Auge gefaßt haben, nämlich die durch die zwölf Tafeln geſchehene Grundlegung zu einem allgemeinen, beide Stände umfaſſenden, Allen bekannten Geſetzescodex. Es enthält dieſer Punkt, wie man ſieht, zweierlei: einmal nämlich, daß die auf dem Herkommen beruhenden, bei der Entſtehungsweiſe des populus Romanus (welcher Ausdruck nunmehr auch die Plebejer umfaßt) aus verſchiedenen Nationen leicht erklärlichen Ungleichheiten des Rechts aufgehoben, und zweitens, daß der Willkühr der die Gerichte ausübenden Patricier durch die Aufzeichnung der Geſetze ein Ziel geſetzt werden ſollte. Der letztere Zweck wurde zwar bei Weitem nicht ganz erreicht; denn ſonſt würde Cn. Flavius nicht Gelegenheit gefunden haben, ſich durch Veröffentlichung der Klagformulare und eines Verzeichniſſes der gebundenen und ungebundenen Tage ein Verdienſt von derſelben Art zu erwerben *); auch läßt ſich leicht denken, daß ein erſter Verſuch dieſer Art nothwendig noch unvollkommen und unvollſtändig ſein mußte. Indeß war doch auch hierzu ein Grund gelegt.

---

*) Vgl. hierüber weiter unten, wo ich auf den Gegenſtand zurückkommen werde.

Daß nun übrigens die zwölf Tafeln zunächſt dieſe letztere Aufgabe hatten, durch die Aufzeichnung der Geſetze die Willkühr der Magiſtrate und der die Gerichte handhabenden Patricier zu beſchränken, dürfte am deutlichſten in den Worten des Dionyſius (II, 27) enthalten ſein, welche vom Decemvirat handeln: ὅτε πρῶτον ἐφάνη Ῥωμαίοις πάντας τοὺς πατρικοὺς ἐθισμούς τε καὶ νόμους ἅμα τοῖς ἐπειςάκτοις ἐν ἀγορᾷ θεῖναι φανεροὺς ἅπασι τοῖς πολίταις, ἵνα μὴ συμμεταπίπτῃ τὰ κοινὰ δίκαια ταῖς τῶν ἀρχόντων ἐξουσίαις, welche letztern Worte die lateiniſche Ueberſetzung ganz falſch ſo wiedergiebt: ne ius publicum cum ipso magistratuum dominatu intercideret, da ſie vielmehr den Sinn haben: »damit nicht das gemeine Recht ganz mit der Macht und Willkühr der Magiſtrate zuſammenfalle«, d. h. »damit nicht bei der Unſicherheit des Herkommens die Magiſtrate alles Recht und alle Macht in ſich vereinigten.« Aehnliches findet ſich auch bei demſelben Schriftſteller, X, 1 u. ö., und Tacitus meint jedenfalls daſſelbe, wenn er die zwölf Tafeln mit ſeiner gewohnten Kürze finis aequi iuris nennt (Ann. III, 27); denn das aequum bildet bei den Römern in der Sprache des Forums den Gegenſatz gegen ius und lex, ſ. Sall. Iug. 39. Cic. Brut. §. 143 und beſ. de Off. III. §. 61, wo die iudicia sine lege den Gegenſatz bilden. So war alſo bis zum Decemvirat die perſönliche Billigkeit des Richters die einzige Gewähr für den Angeklagten geweſen; ein Verhältniß, welches man nunmehr mit der Freiheit unvereinbar fand, und daher auf die Aufzeichnung der Geſetze drang *). Eine gleiche Abſicht liegt auch der Verfügung zu Grunde, nach welcher für die Folge die Senatsconſulte in dem Tempel der Ceres unter der Aufſicht

---

*) Eigentlich reicht für den obigen Beweis ſchon die Thatſache hin, daß Geſetze, die das ganze öffentliche und Privatrecht betrafen (fons omnis publici privatique iuris, Liv. III, 34), aufgezeichnet und öffentlich ausgeſtellt wurden. Die obigen Stellen, die leicht vermehrt werden könnten, dienen daher vorzüglich, um darzuthun, daß ſchon die Alten die Sache ſo beurtheilten, wie oben geſchehen iſt. Welche große Bedeutung aber geſchriebene Geſetze für die Sicherſtellung der Freiheit haben, hat u. A. Montesquieu, l'espr. des loix VI, 3 dargethan, und geht auch aus der Hartnäckigkeit hervor, mit welcher ein Volk der Gegenwart trotz der mannichfachen damit verknüpften Uebelſtände an dem Buchſtaben des Geſetzes hängt.

eines plebejiſchen Magiſtrats der Aedilen aufbewahrt werden ſollten, und es iſt dieſelbe in den Worten, mit welchen Livius (III, 55) davon Meldung thut, vollkommen deutlich ausgeſprochen: ut senatus consulta in aedem Cereris ad aediles plebis deferrentur, quae antea arbitrio consulum supprimebantur vitiabanturque.

Was aber den andern Punkt, die Gleichſtellung der Stände und Körperſchaften vor dem Geſetz betrifft: ſo wird man den Beweis hierfür in dem häufig in Bezug auf das Decemvirat vorkommenden Ausdruck: aequatae leges (Liv. III, 31. 63. 67) oder *ἰσονομία* und *ἰσηγορία* (Dion. X, 1 u. ö.) ſuchen, und allerdings iſt hierunter auch jener Punkt begriffen, aber nicht allein. Vielmehr iſt damit der allgemeine in allen bisher erörterten Neuerungen enthaltene, die Anſprüche beider Stände ausgleichende Charakter der Geſetzgebung bezeichnet, was ſich am deutlichſten aus der zuletzt genannten Stelle des Livius ergiebt, wo ein Patricier ſagt: auxilium patricium, provocationem ad populum, scita plebis iniuncta patribus, sub titulo aequandarum legum nostra iura oppressa tulimus et ferimus. Dagegen beziehen ſich folgende Stellen ausſchließlich und deutlich genug auf unſern Gegenſtand, Liv. III, 34, wo der Decemvir Appius ſagt: se omnia summis infimisque iura aequasse, und Dionys. X, 50: *περὶ τῶν νόμων οὓς ἐσπούδαζον οἱ δήμαρχοι κοινοὺς ἐπὶ πᾶσι Ῥωμαίοις γραφῆναι.* Und auch hierüber würde die Sache ſelbſt, auch wenn wir dieſer und ähnlicher Zeugniſſe entbehrten, hinreichende Belehrung gewähren, wenn man anders mit Recht annimmt, daß die Verſchmelzung der Beſtandtheile des römiſchen Volks nicht ſogleich auch eine gemeinſame Uebereinkunft über das Rechtsverfahren und die Rechtsgrundſätze herbeigeführt habe, was bei einer ſo geringen Einmiſchung der Regierung in die Einzelnheiten der Verwaltung, wie ſie bis dahin ſtattgefunden hatte, undenkbar erſcheint.

25. Obgleich mein Zweck Erörterungen, welche im engeren Sinne hiſtoriſch ſind, d. h. welche ſich auf den äußern Hergang bei eintretenden Veränderungen in der Verfaſſung beziehen, ausſchließt: ſo ſehe ich mich doch veranlaßt, dieſes Capitel mit einigen derartigen Bemerkungen zu ſchließen, theils um noch etwas zur Beſtätigung der bisher vorgetragenen Anſicht über die Bedeutung

unſrer Epoche beizutragen, theils um mich über die Zuſammenfaſſung der durch die Decemvirn ſelbſt und durch die Conſuln des J. 449 gemachten Veränderungen zu rechtfertigen, die ich bisher immer unter Einen Geſichtspunkt gebracht habe.

Es ſtimmt mit der bisherigen Darſtellung nach meiner Anſicht vollkommen überein, daß die lex Terentilia anfangs nicht vermittelnd, ſondern nur angreifend iſt. Sie iſt nämlich anfangs nur gegen die Uebermacht der Conſuln gerichtet, ſ. Liv. III, 9: legem se promulgaturum (ſo ſagt der Antragſteller), ut quinque viri creentur legibus de imperio consulari scribendis: quod populus in se ius dederit, eo consulem usurum, non ipsos libidinem ac licentiam suam pro lege habituros, vgl. ebend. 24, wo die Conſuln das Geſetz: »minuendae suae maiestatis caussa promulgata« nennen. Die Tribunen ſahen voraus, daß ſie ihre Forderung nicht unbedingt durchſetzen würden, und machen es daher, wie es im Handel und Wandel zu geſchehen pflegt: ſie ſchlagen vor. Und erſt, als ſie mit dieſer Forderung die Patricier eine Zeitlang bedrängt haben, fügen ſie den mildernden Vorſchlag hinzu, daß auch die Plebejer ihrerſeits von ihren Rechten nachlaſſen ſollten, und daß alſo die Geſetzgebung nunmehr wirklich eine vermittelnde für beide Stände ſein ſollte. Dies kann einzig und allein der Sinn folgender Worte des Livius (III, 31) ſein: tum abiecta lege, quae promulgata consenuerat, tribuni lenius agere cum patribus; finem tandem certaminum facerent; si plebeiae leges displicerent (bisher hatten nämlich die Geſetze von den Plebejern ausgehen ſollen), at illi communiter legum latores et ex plebe et ex patribus, qui utrisque utilia ferrent quaeque aequandae libertatis essent, sinerent creari, vgl. Dionys. X, 35. Und nunmehr geben die Patricier, mit Ausnahme des Punktes, daß die Geſetzgeber aus beiden Ständen gemiſcht ſein ſollten, nach, und die Geſetzgeber werden alſo, wie wir oben es dargeſtellt haben, zu dem Zweck eingeſetzt, durch ihre Geſetze die widerſtreitenden Anſprüche und Rechte beider Stände zu vermitteln.

Aus dem Bisherigen geht nun ſchon in Bezug auf die zweite dieſen Bemerkungen zu Grunde liegende Abſicht ſo viel hervor, daß der Zweck der Geſetzgebung der Decemvirn derſelbe

war, den wir ihnen und den Geſetzen der Conſuln des J. 449 zuſammen beigelegt haben. Bekanntlich ſtehen nun aber wenigſtens nach Niebuhr die leges Horatiae Valeriae in einem großen Gegenſatz gegen die Geſetze und Inſtitutionen der Decemvirn. Allein dieſes Verhältniß findet durch die Sache ſelbſt keine Beſtätigung. Von einem Hauptgeſetz haben wir ſchon oben geſehen, daß es ſowohl den Decemvirn als den genannten Conſuln beigelegt wird. Dies iſt das Geſetz über die Provocation, welches nach Cicero (ſ. oben S. 37) ſchon von den Decemvirn gegeben worden war. Sind nun in derſelben Epoche die Tribut- und Centuriatcomitien umgeſtaltet worden: ſo konnte auch dies nur durch die Decemvirn geſchehen ſein, da unter den leges Horatiae Valeriae nichts davon vorkommt, und wenigſtens ein Geſetz, welches durch dieſe Veränderung, wie wir oben geſehen haben, weſentlich bedingt war, das Geſetz, wonach die Gerichte über Capitalverbrechen auf die Centuriatcomitien beſchränkt wurden, wird den Decemvirn beſtimmt beigelegt. Endlich weiſt an der oben S. 73 ausgeſchriebenen Stelle des Livius (III, 67) der dort gebrauchte Ausdruck: **scita plebis iniuncta patribus sub titulo aequandarum legum etc.**, vgl. III, 31, ziemlich deutlich auf die Decemviratgeſetzgebung hin, ſo daß man auch dieſes unter den Conſuln des J. 449 erneuerte Geſetz nicht ohne Grund auf die Decemvirn zurückführen dürfte. Dieſe Spuren ſcheinen es ſehr wahrſcheinlich zu machen (denn über die Wahrſcheinlichkeit hinaus läßt ſich der Beweis bei der Unzulänglichkeit der Quellen nicht ſteigern), daß die Grundlagen der Reform von den Decemvirn herrühren, und daß die Conſuln des erſten Jahres nachher nichts thaten, als daß ſie die durch jene gemachten weſentlichen Veränderungen der Verfaſſung den alten Formen derſelben anpaßten und die ſchon früher beſtandenen, jetzt nur wiederhergeſtellten Magiſtrate auf ihre Beobachtung verpflichteten: ſo daß alſo durch ſie dasjenige ins Leben gerufen wurde, was jene feſtgeſtellt hatten, und was ſie, als ſie ihre Befugniſſe überſchritten und die Macht, die ſie nur zu ordnen hatten, an ſich riſſen, ſelbſt verletzt haben mochten. Daß es Abſicht geweſen ſein ſollte, die Volkstribunen ganz abzuſchaffen und die Plebejer mit einem ſchwachen Erſatz für das Verlorne abzufinden, wird ſchon dadurch unwahrſcheinlich, daß ſich dieſe das Tribunat bei

der Einſetzung der Decemvirn ausdrücklich vorbehielten, ſ. Liv. III, 32: modo ne lex Icilia de Aventino aliaeque sacratae leges abrogarentur; denn woran ſollte man bei den sacratae leges eher denken als an das Tribunat?

Iſt nun aber das Verhältniß der leges Horatiae Valeriae zu den zwölf Tafeln das eben beſchriebene: ſo entſteht daraus außerdem, daß die Zuſammenfaſſung beider Geſetzgebungen gerechtfertigt wird, noch der Vortheil, daß die Nachgiebigkeit, welche die Patricier, welche doch ſowohl nach des Dionyſius als nach des Livius Darſtellung keineswegs als Corporation bei den Freveln der zweiten Decemvirn betheiligt ſind, gegen die leges Horatiae Valeriae beweiſen, ſich leicht und natürlich erklärt. Der Groll, den ſie gegen die Urheber derſelben beweiſen, iſt nichts als eine Aeußerung ihrer Unzufriedenheit mit der geſammten Reform und läßt ſich alſo auch bei jener Annahme ſehr wohl erklären.

Zweites Kapitel.

Die Ausbildung der durch das Decemvirat gegründeten Verfaſſung bis zu ihrer Vollendung durch die lex Hortensia und die lex Maenia im Jahre 286.

1. Wir haben im vorigen Capitel nachzuweiſen geſucht, daß die Bedeutung des Decemvirats weſentlich in einer Ausgleichung beider Stände in Bezug auf Recht und Macht enthalten ſei. Es würde aber aller hiſtoriſchen Analogie entbehren, wenn die Ausgleichung mit einem Male ganz vollſtändig ins Leben getreten wäre. Gewiſſe Vorrechte der Patricier mochten, ſo lange näher liegende Verhältniſſe ihren Druck auf die Plebejer ausübten, den letztern noch gar nicht zum Bewußtſein kommen. Erſt jetzt, nachdem man die nächſten Hemmniſſe entfernt hatte, wurden ſie erkannt und von dem feſten Standpunkte aus, den man durch die Decemviratverfaſſung gewonnen hatte, mit Nachdruck beſtritten. Es beruhen aber dieſe tiefer liegenden Vorrechte gerade auf dem, was man überhaupt als die eigentliche Wurzel des über-

wiegenden Anſehns und Gewichts der Patricier anzuſehen hat, auf ihrem Privilegium der Kenntniß und Handhabung des göttlichen und menſchlichen Rechts, vermöge deſſen ſie allein befähigt ſchienen, die mit der Führung der höchſten öffentlichen Aemter verbundenen heiligen Gebräuche zu verwalten und Recht zu ſprechen *), und auf der Weihe und feſten Ordnung, welche ihr ganzer Stand durch beſondere Heiligthümer der Curien und Geſchlechter erhielt, und welche nicht allein die ihm Angehörenden mit einem feſten Bande umſchlang, ſondern es ſogar den außerhalb Stehenden ſelbſt als einen Frevel erſcheinen ließ, wenn ſie einen Verſuch des Eindringens machen wollten. Demnach ſchloſſen die Patricier den andern Stand noch immer 1) von dem Connubium und 2) von den öffentlichen Aemtern, das Volkstribunat ausgenommen, aus, und verlangten 3) noch immer die Beſtätigung deſſen, was Centuriat- und Tributcomitien entſchieden hatten, durch die Curiatcomitien, welche vornehmlich beſtimmt waren, öffentlichen Beſchlüſſen und Maßregeln die göttliche Weihe zu verleihen.

2. Wir werden in der Folge dieſe Stücke näher betrachten und uns dabei noch mehr überzeugen, wie die Anſprüche der Patricier überall auf jenen tief in Verhältniſſen und Vorſtellungen wurzelnden Grund zurückgeführt werden, und uns daraus auch die lange Dauer ihres Widerſtandes erklären; denn die Patricier hatten in dieſem Kampfe die Götter zu Bundesgenoſſen, und ſelbſt die Plebejer mußten durch die während des langen Zuſammenlebens bei ihnen eingewurzelte Scheu lange Zeit in ihren Angriffen gehemmt werden. Ehe wir aber in dieſer Weiſe mit unſrer Darſtellung fortſchreiten, müſſen wir eine Anſicht Niebuhr's berühren, welche nach unſerm Urtheil die klare Ueberſicht über unſre ganze Epoche nicht wenig erſchweren und verwirren kann. Indem dieſer nämlich ebenfalls das Decemvirat als zum Behufe einer Ausgleichung beider Stände eingeſetzt betrachtet: ſo ſieht er, um das ſehr künſtlich Zuſammengeſetzte

---

*) Ueber dieſen Gegenſtand findet ſich eine vortreffliche Abhandlung bei Rubino a. a. O. S. 144—232, beſ. S. 227—232. Vgl. Dionys. II, 9, welcher die oben genannten Vorzüge des patriciſchen Standes zwar in ſeiner Weiſe als künſtlich und als gemacht darſtellt, ſie aber doch anerkennt.

hier im Voraus nur mit einem Worte zu bezeichnen, dieſen Zweck ſchon durch das 2te Decemvirat verwirklicht, welches ihm nicht eine außerordentliche Commiſſion, ſondern ein nach der neuen, von dem erſten Decemvirat geſchaffenen, bleibenden Ordnung eingeſetzter, die Anſprüche beider Stände vermittelnder Magiſtrat iſt, und findet dann in dem Conſulartribunat nichts als den Verſuch, jene neue Ordnung mit einigen durch die Umſtände gebotenen Modificationen zu erhalten und fortzuſetzen. Die Jahre zwiſchen dem 2ten Decemvirat und der Einſetzung des Conſulartribunats betrachtet er als einen interimiſtiſchen Zuſtand, den man nur für kurze Zeit habe eintreten laſſen, bis man ſich über jene Modificationen vereinigt habe. Das Conſulartribunat ſelbſt aber unterſcheidet ſich von dem 2ten Decemvirat nach ſeiner Anſicht nur dadurch, daß es den Volkstribunen wieder einen Platz in dem innern Organismus der römiſchen Verfaſſung geſtattet und den Patriciern dafür eine andere Entſchädigung gewährt habe.

3. Hierbei finden ſich nun folgende Abweichungen von dem wahren Thatbeſtand der Sache.

Die erſte iſt, daß die zweiten Decemvirn ihr Amt als ein durch die neue Verfaſſung bleibend geordnetes und alle übrigen Magiſtrate in ſich faſſendes geführt haben ſollen, und daß demnach die Dauer deſſelben auf den Zeitraum von 5 Jahren beſtimmt und in ihm Patricier und Plebejer in gleicher Zahl vereinigt geweſen ſeien. Von dem Allen iſt bekanntlich in den Quellen nichts enthalten, deren geſammte Darſtellung vielmehr darauf beruht, daß das 2te Decemvirat nicht anders als das erſte eine außerordentliche zum Behuf der Geſetzgebung eingeſetzte Commiſſion geweſen ſei. Ich kann es mir daher hier und im Nächſtfolgenden erſparen, die abweichenden Zeugniſſe derſelben anzuführen. Es beſtehen aber die Beweiſe Niebuhr's zunächſt in den Eingangsworten des Livius, die dieſer der ganzen Darſtellung des Decemvirats vorausſchickt: Anno trecentesimo altero, quam condita Roma erat, iterum mutatur forma civitatis ab consulibus ad decemviros, quemadmodum ab regibus ante ad consules venerat, translato imperio; minus insignis, quia non diuturna, mutatio fuit; laeta enim principia magistratus eius nimis luxuriavere, eo citius lapsa res est. Dieſe Worte

ſeien nämlich aus einem Annaliſten entnommen, welcher eine richtige Vorſtellung von dem Decemvirat gehabt, den aber Livius nach ſeiner Art wieder bei Seite gelegt und einen andern als Quelle benutzt habe. Ich brauche nicht zu bemerken, wie gewagt eine ſolche Deutung und wie unſicher in jenen Worten die Spuren einer Auffaſſung des Decemvirats in Niebuhr's Sinne ſeien; dagegen muß man ihm von ſeinem Standpunkte aus entgegnen, daß dieſe Worte ſonach nothwendig nicht die Geſchichte des erſten, ſondern die des zweiten Decemvirats einleiten müßten, und dies um ſo mehr, da Niebuhr an einer andern Stelle (II. S. 207) dergleichen Jahreszahlen für ſehr wichtig zur Beſtimmung denkwürdiger Epochen erklärt. Daß nun aber das 2te Decemvirat 5 Jahre habe dauern ſollen, beruht darauf, daß die Cenſur, welche ſchon in dem Decemvirat mit enthalten geweſen ſei, nachher 5 Jahre dauere, und daß nach Liv. III, 54 gegen die Decemvirn, als ſie zur Niederlegung genöthigt werden, eine ſo große Schonung bewieſen werde, indem ſie nur »primo quoque tempore« d. h. nach ſeiner Deutung »ſobald als möglich« niederlegen ſollen. Was nun aber dieſen letzteren Grund anbetrifft, ſo heißt »primo quoque tempore« bekanntlich nichts Anderes als »ſogleich, alsbald,« und ſo fällt dieſer auch ſonſt ſehr ſchwache Beweis von ſelbſt zuſammen. In Betreff der Cenſur frage ich aber: Wie kommt es, daß dieſe abweichend von allen übrigen Magiſtraten eine 5jährige Dauer erhält, oder, wenn ich in Niebuhr's Auffaſſungsweiſe eingehen ſoll, wie kommt es, daß als die übrigen nach ihm ebenfalls in dem 2ten Decemvirat enthaltenen Aemter auf 1 Jahr beſchränkt werden, der Cenſur allein ihre 5jährige Dauer gelaſſen wird? Und wenn man hierauf antwortet, daß dies geſchehen ſei, weil das Luſtrum alle 5 Jahre erneuert worden ſei: ſo leuchtet ein, daß die Cenſur, wie ſie nachher immer wegen ihrer längern Dauer einen Ausnahmefall macht, eben ſo auch für das 2te Decemvirat, geſetzt auch, daß in ihm die Cenſur wirklich mit enthalten geweſen ſei, eine Ausnahme habe machen können und alſo einen Rückſchluß auf die übrigen Aemter nicht erlaube *). Die gleiche Theilung des

*) Göttling (Verf. S. 330) giebt uns zu dieſem Ausnahmefalle mit der Dauer der Cenſur eine treffende Analogie. »Es fand dies ſtatt«, ſagt

2ten Decemvirats zwiſchen Patriciern und Plebejern endlich, ein ſo wichtiges Glied in der Kette ſeiner ganzen Darſtellung, wird gegen alle übrigen Zeugniſſe, welche darthun, daß nur 3 Plebejer gewählt worden ſeien, aus folgender Stelle des Dionyſius (X, 58) gefolgert: *ἐκ δὲ τῶν ἄλλων πατρικίων, οὓς αὐτὸς (Ἄππιος) ἠσπάζετο, Μάρκος Κορνήλιος, Μ. Σέργιος καὶ Λεύκιος Μινύκιος καὶ Τίτος Ἀντώνιος καὶ Μάνιος Ῥαβολήϊος, ἄνδρες οὐ πάνυ ἐπιφανεῖς, ἐκ δὲ τῶν δημοτικῶν Κόϊντος Ποντέλλιος καὶ Καίσων Δυάλιος καὶ Σπόριος Ὄππιος.* Hier werden nämlich die Worte *ἄνδρες οὐ πάνυ ἐπιφανεῖς* nur auf die letzten beiden der vorher genannten Männer bezogen und dieſe dadurch zu Plebejern geſtempelt, während ſie doch mit allen übrigen vorher Genannten als Patricier den drei Plebejern entgegengeſtellt werden. Jene Worte beziehen ſich auf die ſämmtlichen patriciſchen Decemvirn, außer Appius und Fabius, und ſollen ausdrücken, daß dieſe, obgleich Patricier, doch nicht im Stande geweſen ſeien, dem vom Appius und Fabius in dieſem Amte bewieſenen überwiegenden Einfluß irgend wie das Gegengewicht zu halten: das Nämliche, was Livius (III, 33) in folgenden Worten ſagt: Appius — deiectis per coitionem duobus Quintiis — et aliis eiusdem fastigii civibus, nequaquam splendore vitae pares decemviros creat.

4. Die zweite Abweichung von dem wahren Thatbeſtand der Sache iſt die, daß bei dem Sturze der Decemvirn ſogleich die Abſicht obgewaltet habe, ihr Amt wiederherzuſtellen, und daß man nur einſtweilen zu der alten Verfaſſung zurückgekehrt ſei. Niebuhr beruft ſich hierbei theils darauf, daß Liv. III, 55 neben andern Magiſtraten auch den Decemvirn die Unverletzlichkeit durch ein Geſetz zugeſichert werde, theils auf den Umſtand, daß nach Liv. III, 65 auch 2 Patricier zu Volkstribunen erwählt worden ſeien. An jener Stelle ſei nämlich nur an die decemviri reipublicae constituendae zu denken, deren Herſtellung demnach vorausgeſetzt werde; in der Wahl von Patriciern für das Volkstribunat aber ſei ein Verſuch einer Verimttelung zu erkennen,

---

er, »ohngefähr in derſelben Weiſe, wie das Jahr der attiſchen Schatzmeiſter eine ganze Olympiade dauerte, während die übrigen Aemter ebenfalls jährlich wechſelten.«

ſofern nämlich das Volk auf die Herſtellung dieſes Magiſtrats, welcher durch die neue Verfaſſung aufgehoben worden, gedrungen und der Adel eine Probe gemacht habe, ob nicht vielleicht auch dieſer Magiſtrat zwiſchen beiden Ständen getheilt werden könne. Es würde mich zu weit führen, alles das Unſtatthafte nachzuweiſen, welches in dieſen Vorausſetzungen, die, wie man ſieht, wieder andern Vorausſetzungen zu Grunde liegen ſollen, enthalten iſt. Es möge alſo genügen, daß es unerklärlich ſein würde, wenn durch ein und daſſelbe Geſetz den Volkstribunen und Aedilen, und auf der andern Seite den Decemvirn die Unverletzlichkeit und zwar durch heilige Schwüre zugeſichert worden wäre, da jene Magiſtrate nur eine ſo kurze Dauer haben und durch die hergeſtellten Decemvirn alsbald wieder aufgehoben werden ſollten; daß es überhaupt ſonderbar ſein würde, wenn man beim Eintritt in einen interimiſtiſchen Zuſtand ſolche heilige und feierliche Gebräuche zu deſſen Sicherung vorgenommen hätte *), daß die Wahl von Patriciern zum Volkstribunate in dieſem Augenblicke wenig Auffallendes haben kann, weil die Patricier ſeit Kurzem den Zutritt zu den Tributcomitien erlangt hatten, ferner, daß dies nur einmal in Folge beſonderer Umſtände gelingt, daß dieſer Fall als ein außerordentlicher angeſehen wird, deſſen Wiederkehr auch durch ein beſonderes Geſetz verhütet wird, und daß ſpäter noch einmal wenigſtens ein Verſuch der Art von den Patriciern gemacht wird, woraus man alſo eben ſo, wie in dem gegenwärtigen Fall, große Folgerungen müßte machen können, ſ. Liv. V, 10.

5. Endlich bringt nun aber Niebuhr das Conſulartribunat in enge Verbindung mit dem Decemvirat und ſieht jenes geradezu als eine Fortſetzung von dieſem an, nur mit der Modification, daß die Volkstribunen wiederhergeſtellt worden ſeien und daß zum Erſatz hierfür die Patricier mehr Stellen des Decemvirats, nämlich 7 ſtatt 5, erhalten hätten. So ſei nämlich eigentlich der Plan geweſen: 6 Stellen hätten zwiſchen beiden Ständen getheilt werden ſollen, und es ſei nur vermöge eines beſondern

*) Für die Erklärung der in Rede ſtehenden bekanntlich ſehr vieldeutigen Stelle ſ. neuerdings Zumpt, über Urſprung ꝛc. des Centumviralgerichts in Rom, Berl. 1838. S. 6.

nachträglichen Vertrags geſchehen, daß man dieſe 6 Stellen auf 3 vermindert und dieſe 3 für beiden Ständen zugänglich erklärt habe. So giebt es alſo nach ihm 1) die 3 Stellen des Conſulartribunats, 2) 4 patriciſche Magiſtratsſtellen, nämlich 2 für die Cenſoren, 2 für die Quäſtoren, 3) 10 Volkstribune, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß auch die Aedilen fortbeſtanden, und zwar ſind nach ſeiner ausdrücklichen Erklärung (S. 370) die Aemter, welche früher das 2te Decemvirat gebildet haben ſollen, nicht mehr vereinigt, ſondern haben jedes ſeine getrennte Stellung, kurz es iſt Alles nach ihm ſo, wie es auch ſonſt den Quellen gemäß angenommen wird, nur die enge Verbindung der neuen Einrichtung mit dem Decemvirat ausgenommen, welche ſich aber bei dem geringen innern Zuſammenhang von ſelbſt aufhebt, auch abgeſehen davon, daß die Art und Weiſe, wie er dieſen Zuſammenhang vermittelt, ſchon widerlegt worden iſt. Das Weſen des 2ten Decemvirats iſt bei ihm weſentlich in der Aufhebung der geſonderten Magiſtrate und in der Verſchmelzung derſelben zu Einem eng vereinigten, als Geſammtheit wirkenden Körper zu ſuchen; dieſes Weſen der Decemviratverfaſſung iſt alſo durch die Auflöſung jener Geſammtheit in die einzelnen Stellen und durch die Herſtellung des Volkstribunats entflohen, und dieſes letztere würde nach dem früher von uns geführten Beweis nach wie vor die beiden Stände auseinandergeriſſen haben, wenn nicht anderweitige von uns nachgewieſene Veränderungen dies gehindert hätten. Die Verbindung zwiſchen dem 2ten Decemvirat und zwiſchen dem Conſulartribunate würde alſo eine ganz äußerliche werden, und da iſt die Verwandtſchaft in dem Verhältniß der jetzigen Magiſtrate mit den frühern vor der Decemviratgeſetzgebung doch fürwahr größer, als die von Niebuhr mühſam aufgeſuchte, da dann der Unterſchied gegen früher nur darin beſteht, daß ſtatt der bisherigen 2 Conſuln 3 Militärtribunen und außerdem aus Gründen, die wir ſogleich näher entwickeln werden, noch 2 Cenſoren eintreten.

6. Ehe wir dies aber thun, iſt es nöthig, daß wir, den Faden der Geſchichte wieder aufnehmend, vorerſt das Canulejiſche Geſetz **de connubio** einer kurzen Betrachtung unterwerfen. Bei dieſem Geſetz haben wir für unſern Zweck nur Folgendes hervorzuheben. Erſtens, daß man nicht glauben darf, das Verbot

des Connubium habe vor dem Decemvirat nicht beſtanden. Zwar wird dies von Livius ſo dargeſtellt, z. B. in den Worten (IV, 4): hoc ipsum ne connubium patribus cum plebe esset, non decemviri tulerunt paucis his annis —? Indeß in derſelben Rede des Canulejus wird doch das Schmähliche der Sache wieder darin gefunden, daß dies Verbot jetzt geſetzlich ſanctionirt worden ſei, ſ. ebend.: verum enim vero lege id prohiberi et connubium tolli patrum et plebis, id demum contumeliosum plebi est, und auch Cicero hat ſeinen Ausdruck richtig und vorſichtig gewählt, wenn er ſagt (de Rep. II. §. 63): duabus tabulis iniquarum legum additis, quibus etiam quae disiunctis populis tribui solent connubia, haec illi ut ne plebi cum patribus essent, inhumanissima lege sanxerunt. Es iſt alſo kein Zweifel, daß factiſch das Verbot inſofern ſchon beſtand, als die aus jeder wider dieſes Gebot geſchloſſenen Ehe entſprungenen Kinder dem plebejiſchen Stande angehörten, was nunmehr durch das Geſetz der Decemvirn in aller Härte ausgeſprochen und beſtätigt wurde, ſ. Livius a. a. O.; wie dies auch Niebuhr noch durch andere Beweiſe erhärtet hat, ſ. S. 380. Noch wichtiger aber iſt für unſern Zweck die Ueberzeugung, daß durch die lex Canuleia wirklich ein tiefer Eingriff in die Organiſation und in die geweihten Vorrechte der Patricier geſchah. Dies iſt eben der Grund, warum die Patricier bei dieſer Gelegenheit klagen (ſ. Liv. IV, 2): quas quantasque res C. Canuleium aggressum? colluvionem gentium, perturbationem auspiciorum publicorum p r i v a t o r u m que afferre, ne quid sinceri, ne quid incontaminati sit, ut discrimine omni sublato nec se quisquam n e c s u o s n o v e r i t, oder wie dieſelben Klagen im Munde des Canulejus lauten (ſ. ebend. 6): quod nemo plebeius auspicia haberet ideoque decemviros connubium diremisse, ne incerta prole auspicia turbarentur. Dieſe Klagen können ſich unmöglich, wie Niebuhr (S. 380) meint, darin auflöſen, daß die Patricier ihre Ehen unter Auſpicien geſchloſſen und ſich nunmehr beklagt und dies zum Vorwand ihrer Weigerung gemacht hätten, daß die Plebejer dieſer Auſpicien nicht fähig wären. Daß dabei heilige Gebräuche gemeint ſein müſſen, welche dazu beſtimmt waren, Geſchlechter und Curien enger und unauflöslicher zu verbinden und ſie gegen Alle, die nicht in dem

Verbande der Geſchlechter und Curien überhaupt waren, abzuſchließen, lehren namentlich die durch den Druck hervorgehobenen Worte, wie es ja auch hinlänglich bekannt iſt, daß es ſolche sacra privata einzelner Geſchlechter gab *). Daß aber dieſe ganz beſonders geeignet wären, jeder demokratiſchen Vermiſchung vorzubeugen, dürfte ſich am deutlichſten daraus ergeben, daß Cliſthenes in Athen mit andern Geſetzen, die den Zweck hatten, die Schranken des Ariſtokratiſmus zu brechen, auch die Aufhebung der **sacra privata** verband, ſ. **Arist. Pol. VI, 2 (4), 11**: *Ἔτι δὲ καὶ τοιαῦτα κατασκευάσματα πρὸς τὴν δημοκρατίαν τὴν τοιαύτην, οἷς Κλεισθένης τε Ἀθήνησιν ἐχρήσατο βουλόμενος αὐξῆσαι τὴν δημοκρατίαν. — φυλαί τε γὰρ ἕτεραι ποιητέαι πλείους καὶ φράτριαι καὶ τὰ τῶν ἰδίων ἱερῶν συνακτέον εἰς ὀλίγα καὶ κοινὰ, καὶ πάντα σοφιστέον ὅπως ἂν ὅτι μάλιστα ἀναμιχθῶσι πάντες ἀλλήλοις, αἱ δὲ συνήθειαι διαζευχθῶσιν αἱ πρότερον.*

7. Wir kommen nunmehr zur Einſetzung des Conſulartribunats. Indem ich die gewöhnliche Erzählung auch hierbei als bekannt vorausſetze, wonach die Patricier durch die Beſchränkung der Forderung der Volkstribunen auf die Zuläſſigkeit zum Conſulartribunat nichts als den Namen der Conſuln für ſich retteten: ſo hebe ich, um dadurch ſogleich den Standpunkt der nachfolgenden Unterſuchung zu bezeichnen, die Bedenken hervor, die ſich hierbei unwillkührlich aufdringen. Hier muß es nun zunächſt kleinlich und beſchränkt von Seiten der Patricier erſcheinen, wenn ſie es als einen Gewinn achten, den Namen zu retten, während ſie die Sache ganz preisgeben; denn dieſe wäre wirklich preisgegeben, wenn ſie ſich auch vorbehielten, daß auch noch Conſuln ſollen gewählt werden können. Die wirkliche Wahl von ſolchen hing ja von denſelben günſtigen Umſtänden ab, durch deren Benutzung es ihnen gelang, eine lange Zeit nur patriciſche Conſulartribunen zu wählen. Ferner iſt der Wechſel der Zahl der Conſulartribunen etwas ſehr Auffallendes. Bis zu dem J. 432 nämlich kommen 4 (oder 5, ſ. Niebuhr S. 440. Anm. 856) Conſulartribunate vor, allemal mit 3 Tribunen; hierauf folgen

---

*) Vgl. auch **Cic. de Div. I. §. 28. Val. Max. II, 1, 1. Serv. zu Aen. IV, 45.**

6 Conſulatjahre, ſeit 426 aber wechſeln die Zahlen der Tribunen zwiſchen 4 und 3 bis zum J. 405, ſeit dieſem Jahr finden ſich immer 6, ja einmal (vielleicht jedoch noch öfter, ſ. Niebuhr, Anm. 858) 8. Dieſer Wechſel iſt bei dem römiſchen Volke um ſo auffallender, da es ſonſt ſo ſtreng, wie über alle Formen, ſo auch über die Zahlen der Magiſtrate wachte, welche nur durch beſondere Beſchlüſſe und in Folge beſonderer Umſtände geändert wurden. Hierzu kommt nun noch als dritter Punkt, daß in den Triumphalfaſten kein Beiſpiel vorkömmt, wo ein Conſulartribun triumphirt hätte, und daß Zonaras (VII, 19) ausdrücklich verſichert, daß dies nie geſchehen ſei, und endlich, daß die Patricier in ihrem Kampfe gegen das Liciniſche Geſetz, wo ſie, wenn die Conſulartribunen vollkommen gleiche Befugniſſe mit den Conſuln gehabt hätten, ſich nur auf die Clauſel des Geſetzes, daß unter den beiden Conſuln einer ein Plebejer ſein ſolle, hätten werfen können, weil nur hierin eine weſentliche Abänderung des Beſtehenden enthalten geweſen wäre, daß ſie alſo hier gleichwohl die Sache wie als neu angreifen und die Uebertragung von Befugniſſen an Plebejer als unerhört darſtellen, die dieſe unter jener Vorausſetzung ſchon längſt als Conſulartribunen innegehabt haben müßten, ſ. beſ. die nachher näher zu beſprechende Stelle Liv. VI, 41:

8. Aus dieſen Gründen, von denen die drei erſten auch von Niebuhr benutzt ſind, wird eine weitere Vermuthung des eben Genannten wenigſtens in hohem Grade wahrſcheinlich, deren weſentlichſte Punkte darin beſtehen, daß die Cenſur zugleich mit dem Conſulartribunat zu deſſen Ergänzung eingeſetzt wurde, daß dieſelbe vor der Hand außer den ſpätern Befugniſſen und Geſchäften auch noch die der Prätur in ſich enthielt, daß nach der lex Aemilia, welche die Dauer der Cenſur auf 1½ Jahr beſchränkte, für die dazwiſchenliegenden 3½ Jahre ein Praefectus urbi eingeſetzt und den Conſulartribunen als College beigegeben wurde, um die laufenden der Cenſur anheimgegebenen Geſchäfte der Prätur zu verwalten, daß endlich ſeit dem J. 405 die urſprüngliche Zahl von 6 Conſulartribunen (ſ. Dion. XI, 60) hergeſtellt und unter dieſen 6 regelmäßig einer mit der Präfectur d. h. mit den Geſchäften der Prätur bekleidet war und dieſer immer ein Patricier ſein mußte. Auf dieſe Art erklärt ſich der Wechſel der Zahl

vollkommen. Denn bis zur lex Aemilia mußten ſonach immer 3 Conſulartribunen ſein, ſeit dieſem Geſetz 4, ſo oft der Praefectus urbi hinzutrat, ſeit 405 immer 6, und wenn dann 8 gewählt werden, ſo ſind die Cenſoren mitgerechnet, wie dies ſchon Perizonius Animadv. 2. p. 46 ff. nachgewieſen hatte. Die nähere Erörterung muß aber bei Niebuhr S. 438—460. 462—463 nachgeleſen werden, welcher nur inſofern von dem oben Geſagten abweicht, als er die Cenſur in Folge der §. 3—6 widerlegten Hypotheſe ſchon in dem 2ten Decemvirat enthalten ſein läßt *).

9. Es wäre nun nichts mehr zu wünſchen, als daß man genau nachweiſen könnte, worin dieſe Beſchränkung der Machtvollkommenheit der Conſulartribunen gegen die der Conſuln beſtanden hätte, weil ſich ſo der Stufengang der Zugeſtändniſſe von Seiten der Patricier nicht allein in den hervortretenden Erſcheinungen, ſondern in ihrem innerſten Weſen und in ihrem

*) Sollte man es für bedenklich halten, der Anſicht Niebuhr's beizupflichten, daß die nachherige Prätur in der Cenſur mit enthalten geweſen ſei: ſo ſteht doch wenigſtens ſo viel vollkommen feſt, daß die Cenſur, ſo wie ſie bisher einen integrirenden Theil des Conſulats ausgemacht hatte, dem Conſulartribunat gleich bei ſeiner Einſetzung entzogen wurde, ſ. Liv. IV, 8. Die Anſicht des Livius, daß dieſelbe bei ihrer Einſetzung von ſo geringer Bedeutung geweſen ſei, daß man den ſpätern Umfang ihrer Machtbefugniſſe kaum hätte ahnen können, wird durch die große Wichtigkeit widerlegt, welche beide Stände der lex Aemilia beilegen, durch die ihre Dauer auf 18 Monate beſchränkt wird, ſ. Liv. IV, 24. Auch fehlt es nicht an andern Umſtänden, welche daſſelbe beweiſen; ſo war die Amtskleidung des Cenſors die glänzendſte und ganz das Abbild der ehemaligen königlichen, ſ. Polyb. VI, 53, und das funus censorium war ſelbſt für die Kaiſer das ehrenvollſte und glänzendſte, ſ. Tac. Ann. IV, 15. XII, 2. Lips. z. d. St. Vgl. Arnold hist. of Rome I. S. 353. Nur ſo viel mag man in den Worten des Livius finden, daß die Befugniſſe des Cenſors, welche in der eigentlichen Censio lagen, von ſelbſt mit der Ausdehnung des Staats wuchſen, und daß ſie in den älteſten Zeiten nicht mit der Willkühr ausgeübt wurden, wie ſpäter. (Wenn ich übrigens eben den Fall geſetzt habe, daß man die Vereinigung der Geſchäfte und Befugniſſe des nachmaligen Prätors mit der Cenſur in Abrede ſtelle: ſo gebe ich das einer ſolchen Anſicht entgegenſtehende Hauptbedenken keineswegs auf, welches in der Frage enthalten iſt: wo denn in dieſem Falle für die Jahre, wo Conſulartribunen ſtatt Conſuln gewählt wurden, jene Geſchäfte und Befugniſſe zu ſuchen ſeien?)

Bezug auf die zu Anfang dieſes Capitels bezeichneten Privilegien des ganzen Standes würde erkennen laſſen. Wahrſcheinlich würde dies auch geſchehen können, wenn nicht unſre Kenntniß von den Auſpicien der Römer überhaupt ſo äußerſt unſicher und mangelhaft wäre. Denn ſo viel lehrt die ſchon oben citirte Stelle Liv. VI, 41 vollkommen, daß die Conſuln rückſichtlich der Auſpicien einen Vorzug vor den Conſulartribunen hatten. An derſelben ſagt nämlich Appius, als die Plebejer die eine Stelle des Conſulats für ſich verlangen, Folgendes: quid de religionibus atque de auspiciis — loquar? — quid igitur aliud quam tollit ex civitate auspicia, qui plebeios consules creando a patribus, qui soli ea habere possunt, aufert? etc. Man könnte geneigt ſein, dieſe Stelle auf die Art der Wahl zu beziehen, beſonders auf Grund der Schol. Ambros. zu Cic. Cat. IV: Cum omnes magistratus auspicato crearentur, tum maxime consules certorum auspiciorum ritu designabantur, womit auch Meſſala bei Gell. XIII, 15 übereinſtimmt: auspicia — maxima sunt consulum, praetorum, censorum. Auch lehrt die zuletzt erwähnte Stelle in ihrem weitern Verlauf, daß von dieſer Art der Wahl auch der größere oder geringere Umfang der Machtvollkommenheit abhing, und da nun das Anrecht auf den Triumph darauf beruht, daß der Befehlshaber suis auspiciis geſiegt hatte *), ſo würde dadurch auch erklärt ſein, warum man keinen Conſulartribunen unter den Triumphatoren findet **).

---

*) Bekanntlich werden nur Conſuln, Proconſuln, Prätoren und Dictatoren in den Triumphalfaſten genannt, ſ. Perizon. a. a. O. S. 261 ff.

**) Man könnte hier den Einwand machen, daß doch die Proconſuln, welche nach Ciceros Verſicherung (de Div. II. §. 76) die Auſpicien nicht haben (was an ſich eine nicht zu überſehende Parallele für das Verhältniß der Conſulartribunen bildet), triumphirt hätten. Indeß wird dies bei dem erſten Falle der Art von Livius (VIII, 26) nicht undeutlich als eine Ausnahme bezeichnet: duo singularia haec ei viro primum contigere (Publilio), prorogatio imperii non ante in ullo facta et acto honore triumphus, und man weiß, daß man nachher in dieſem Fall das Auskunftsmittel traf, dem Triumphator für den Tag des Triumphs das Imperium verleihen zu laſſen, wovon ſich bei dieſem erſten Beiſpiel keine Andeutung findet. Trotz dem aber führt es Cicero (de N. D. II. §. 9) als ein trauriges Zeichen ſeiner Zeit an, daß jetzt die Proconſuln, welche die Auſpicien nicht hätten, die Kriege führten: tum enim bella gerere nostri duces incipiunt,

Man würde dann anzunehmen haben, daß die **auspicia maxima** in den Händen der Cenſoren oder **praefecti urbis** geruht und daß die **tribuni militum consulari potestate** den Oberbefehl nur in der Stellung von Legaten geführt hätten. Ein anderer merkwürdiger Umſtand, der ebenfalls auf dieſe Art ſeine Erklärung finden würde, iſt der, daß die Conſulartribunen eigentlich keinen Dictator ernennen können, und daß in dem erſten Fall, wo dies geſchehen muß, die Auguren erſt die darin liegende religiöſe Bedenklichkeit heben müſſen (Liv. IV, 31). Indeß, wie ſchon bemerkt, ſo erlaubt die Unſicherheit unſrer Kenntniß von den Auſpicien der Römer uns nicht in den Gegenſtand tiefer einzudringen und ihn ſchärfer zu faſſen; wir müſſen uns daher, zumal bei dem Mangel an Raum für ſolche Specialunterſuchungen, darauf beſchränken, das zu bemerken, was für unſern Zweck dient, und für dieſen genügt es auch vollkommen, zu wiſſen, daß das Conſulartribunat von beſchränkter Macht geweſen ſei und den Patriciern noch keineswegs jeden Vorzug rückſichtlich der Auſpicien entzogen habe. Wäre jene Niebuhr'ſche Anſicht als vollkommen begründet anzuſehen: ſo würden wir noch hinzuzufügen haben, daß auch ihr Privilegium als Kenner und Sprecher des Rechts durch die Einſetzung der Conſulartribunen noch nicht untergegangen ſei, obwohl wir auch hierfür eine beſondere Stütze in dem Umſtande haben, daß die Prätur auch nach der Einſetzung des plebejiſchen Conſulats den Patriciern noch eine Zeitlang vorbehalten bleibt, ſ. §. 11.

10. Noch eine Frage in Betreff des Conſulartribunats verlangt ein Wort zur Beantwortung. Wenn nämlich die Plebejer durch die Decemviratverfaſſung ſo ſtarke Mittel zur Geltendmachung ihrer Anſprüche erlangt hatten und wenn ſie dieſe in den beiden Geſetzen des J. 544 auch ſo ſchnell beweiſen: ſo kann es auffallend erſcheinen, daß es ſo langer Zeit bedarf, ehe es ihnen gelingt, von dem Zugeſtändniß der Zuläſſigkeit zum

---

cum auspicia posuerunt. (Ein in dieſer Beziehung bemerkenswerther Fall wird Dio. XLI, 43 erzählt. Dort wählen nämlich die mit Pompejus geflüchteten Optimaten keine Conſuln u. ſ. w., ſondern nur Proconſuln u. ſ. w., weil man in der Abweſenheit von Rom keine lex curiata zu Stande bringen kann. Vgl. Rubino a. a. O. S. 370 ff.).

Conſulartribunat wirklichen Gebrauch zu machen. Dies gelingt nämlich erſt im Jahr 400, ſ. Liv. V, 12, nur etwa mit Ausnahme des erſten Jahres, wo eine ſolche Ausnahme am leichteſten zu erklären iſt *). Allein ein Zugeſtändniß wie dieſes, welches nur dahin lautet, daß auch Plebejer zugelaſſen werden *können*, iſt der Natur der Sache nach immer nur als ein vorläufiges zu betrachten. Das Volk war durch das Erlangen deſſen, worauf es ſein nächſtes Abſehn gerichtet hatte, gleichſam entwaffnet, weil die Leidenſchaft, mit der es gekämpft hatte, wieder in ihre Ufer zurückging, und es bedurfte, ehe es zur Anwendung des Erſtrittenen kommen konnte, einer neuen Anregung, die erſt durch die Umſtände wieder herbeigeführt werden konnte. Deshalb ſagen auch die Urheber der Liciniſchen Geſetze, um ihr Verlangen, daß immer *ein* Conſul aus der Plebes ſein ſolle, zu motiviren: nisi imperio communicato nunquam plebem in parte pari reipublicae fore: nec esse, quod quisquam satis putet, si plebeiorum ratio comitiis consularibus habeatur: nisi alterum consulem utique ex plebe fieri necesse sit, neminem fore, ſ. Liv. VI, 37, vgl. 40 **).

11. Durch die eben erwähnten Liciniſchen Geſetze wurde nun, wie bekannt, das Conſulat den Plebejern halb zugeſtanden. Daß es jetzt nicht etwa bloß der Name war, welcher den Plebejern noch gewährt wurde, nachdem ſie die Sache ſelbſt ſchon 80 Jahre vorher zugeſtanden erhalten und in der letzten Hälfte dieſer Jahre auch wirklich zu ſeinem Theil Beſitz davon ergriffen hatten, dürfte auch noch daraus hervorgehen, daß man jetzt um das, was den Plebejern noch fehlte, nach Verlauf einer ſo langen Zeit, in welcher Patricier und Plebejer viel von ihren Vorurtheilen abgelegt hatten und die erſtern durch den Einfall der Gallier ſo ſehr geſchwächt worden waren, 10 Jahre lang mit einer Erbitterung

---

*) Der Grund, warum Niebuhr den Q. Antonius Merenda im J. 422 für einen Plebejer hält, ſ. S. 480, ergiebt ſich aus S. 364. Anm. 735; er beſteht aber in nichts als in einem Zirkelſchluß.

**) Eine Analogie bietet hierbei auch die Cenſur. Denn obgleich dieſe ſchon im J. 351 von einem Plebejer bekleidet wurde: ſo erfolgte gleichwohl im J. 339 noch ein ausdrückliches Geſetz: ut alter utique ex plebe — censor crearetur, ſ. Liv. VII, 22. VIII, 12.

und Hartnäckigkeit kämpfte, der nur die zur Zeit der lex Terentilia bei einem gleich wichtigen Kampfe bewieſene an die Seite geſtellt werden kann. Demungeachtet waren es noch nicht die vollen königlichen Befugniſſe, wie ſie einſt die patriciſchen Conſuln beſeſſen hatten, welche die Plebejer mit dem Conſulat empfingen. Es fehlte nämlich das richterliche Amt. Denn wer wollte zweifeln, daß die Patricier die Prätur, welche ſie ſich, als ſie die Liciniſchen Geſetze zugeſtanden, vorbehielten, zu dem Zwecke ſtifteten, um ſie zum Sitz des richterlichen Privilegiums zu machen, wie wir es kurz bezeichnen wollen, und daß ſie durch einen Vertrag mit den Plebejern dieſes dem Conſulat entzogen? Auch läßt ſich wohl annehmen, daß die Kenntniß des Rechts, welches die Patricier in ähnlicher Weiſe wie die Galliſchen Druiden in ihrem Kreiſe fortpflanzten (ſ. Rubino a. a. O. S. 221 ff.) den Plebejern jetzt noch am meiſten imponirte, und daß ſie in dem Gefühl ihrer Unfähigkeit, dieſen Theil der Obliegenheiten des Conſulats zu erfüllen, den Patriciern bei jener Forderung keinen großen Widerſtand leiſteten, ſ. Liv. VI, 42, vgl. VII, 1. Die Prätur wurde bekanntlich den Plebejern mit dem J. 337 zugänglich *) und theils vor der Prätur theils kurz

---

*) Man kann hier die Stelle des Livius (IX, 46), wo von dem bekannten Flavius geſagt wird: ius civile repositum in penetralibus pontificum evulgavit, zu einem Einwande benutzen. Es kann nämlich ſcheinen, als hätte vor dieſer Enthüllung der Rechtsgeheimniſſe der Patricier, welche im J. 304 geſchah, kein Plebejer die Prätur, deren weſentliches Geſchäft das Rechtſprechen war, ſ. Liv. VII, 1, bekleiden können, und dies um ſo mehr, als Pomponius (Digest. I, 2. §. 6) ausdrücklich ſagt, daß dieſe jetzt offenbarten Geheimniſſe die »interpretandi scientia et actiones« in ſich gefaßt hätten. Indeß wird dieſe Auffaſſung durch viele Umſtände und triftige Zeugniſſe widerlegt, und der Sinn jener Worte iſt dahin zu beſchränken, daß jetzt durch Flavius nur die Faſti öffentlich bekannt wurden, wobei man nicht einmal anzunehmen hat, daß bis dahin alle Plebejer deren unkundig geweſen ſeien. Das Nähere ſ. Rubino a. a. O. S. 226 ff. Vgl. Walter a. a. O. S. 429 ff. (Dasjenige, was durch Cn. Flavius öffentlich bekannt gemacht und preisgegeben wird, iſt überall als ein Privilegium der pontifices dargeſteſtellt, ſ. Liv. a. a. O. Val. Max. II, 5, 2. Cic. pr. Mur. §. 25. Pompon. a. a. O. Dies iſt zunächſt inſofern bemerkenswerth, als es den engen Zuſammenhang zwiſchen der Kirche, wie wir ſie nennen wollen, und den bürgerlichen Rechten beweiſt [civile ius repositum in penetralibus pontificum, Liv.], wodurch die oben §. 1 ausgeſprochene

nach ihr wurden auch die übrigen Magiſtrate, wie auch die bis jetzt vorbehaltenen Ehren ein Gemeingut beider Stände, bis endlich im J. 300 die **lex Ogulnia** den Beſchluß mit dieſer Art von Zugeſtändniſſen machte, indem ſie auch die Prieſterämter den Plebejern und zwar in einer Weiſe, daß ihnen der Zutritt geſichert war, preisgab. Mit dieſen aber mußte der Beſchluß gemacht werden, denn wenn auch die Conſuln und andere Magiſtrate die Auſpicien ausübten, ſo war doch die eigentliche Wiſſenſchaft der Augurallehre das Eigenthum des Collegiums der Augurn, und ſelbſt die Rechtslehre war ſo vielfach mit der Religion der Römer verſchlungen, daß die Prieſter als ihre oberſten Inhaber und Schiedsrichter betrachtet werden mußten; zwei Sätze, die ich deshalb nicht weiter ausführe, weil dies bereits von Rubino (a. a. O. S. 50 ff. u. S. 216 ff.) auf eine ſcharfſinnige Art geſchehen iſt.

12. Beſtanden nun die ausſchließenden Vorzüge der Patricier wirklich in den §. 1 bezeichneten Privilegien: ſo ſehen wir, daß ſie ihnen jetzt alle von den Plebejern entrungen ſind. Und in der That, wenn auch das Gebäude der Geburts-Ariſtokratie noch ſteht, ſo ſind ihm doch die Fundamente gänzlich entzogen, und es muß alſo nothwendig binnen Kurzem zuſammenſtürzen. Es ſteht aber noch in den Curien und Geſchlechtern der Patricier und in den auf dieſe begründeten **Comitiis curiatis**, welche noch immer das Recht, die Beſchlüſſe der andern Comitien zu prüfen und durch ihre Zuſtimmung zu beſtätigen, in Anſpruch nehmen. Freilich war an einen eigentlichen Widerſtand ſeit der Zeit nicht zu denken, ſeit die Leiter des Staates zum Theil Plebejer waren und ſeit auch die Mitglieder deſſelben zu einem nicht geringen Theile aus Plebejern beſtanden; indeß findet ſich doch noch ein

---

Grundanſicht nicht wenig unterſtützt wird; alsdann iſt es aber auch nicht denkbar, daß die pontifices das Recht im Einzelnen wirklich geſprochen hätten. Sie behielten ſich bloß die Leitung vor, was auch in den Worten des Pomponius [a. a. O.] liegt: actiones apud collegium pontificum erant, ex quibus constituebatur, quis quoquo anno praeesset privatis. Es war alſo nur die große Abhängigkeit der Prätoren von den Pontifices, welche durch Cn. Flavius aufgehoben wurde, und wir ſind keineswegs genöthigt, mit Beziehung auf Cic. ad Att. VI, 1. §. 23 die ganze Erzählung von Cn. Flavius zu bezweifeln).

Beiſpiel eines ſolchen im J. 367 (ſ. Liv. VI, 42: patricii se auctores futuros negabant), welches zugleich den deutlichſten Beweis für die Fortdauer des Verwerfungsrechts der Patricier bildet; denn dieſe Erklärung der Patricier erfolgt erſt, nachdem die Wahl ſchon geſchehen iſt. Der Zeitpunkt, wo dieſe letzten Reſte eines Geburtsadels vertilgt wurden, iſt das J. 286 v. Chr., und das Mittel, wodurch es geſchah, iſt die lex Maenia und die lex Hortensia, über welche wir um ſo mehr ausführlich zu handeln haben, da wir in dem Frühern hier und da ſchon auf dieſe Erörterung verwieſen und Manches bisher unerwähnt gelaſſen haben, was ſich in Verbindung mit dieſer Unterſuchung am beſten in ſein rechtes Licht ſetzen ließ. Wir müſſen damit anfangen, das hierher Gehörende und früher ſchon Behandelte kurz zu recapituliren.

13. Von beſonderer Wichtigkeit für unſre Unterſuchung iſt der oben Abſchn. 1. Cap. 1. §. 12 ff. erörterte Satz, daß den comitiis curiatis eben ſo wie den comitiis centuriatis eine beſondere senatus auctoritas voranging, welche für die erſteren Comitien in der Zeit, wo der Senat die Häupter derſelben Patricier enthielt, welche in jenen Comitien ſtimmten, die Hauptſache war, und daher leicht allein erwähnt werden konnte, wo eigentlich auch der Comitien zu gedenken war. Der Inhalt der lex Maenia ergiebt ſich nun aus Cic. Brut. §. 55: Is (M'. Curius Dentatus) tribunus plebis, interrege Appio Caeco, diserto homine, comitia contra leges habente, cum de plebe consulem non accipiebat, patres ante auctores fieri coegit, quod fuit permagnum nondum lege Maenia lata. Hieraus geht nämlich hervor, daß die patres vermöge der lex Maenia vorher auctores werden mußten, d. h. daß die 2te patrum auctoritas zum Voraus gegeben werden mußte und ſonach zur leeren Form wurde. Dies ſpricht ſich auch in andern Stellen aus, die man nothwendig auf die lex Maenia beziehen muß, wie die ſchon früher z. Th. angeführte Stelle Liv. I, 17: priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt; Licinius Macer bei Sallust. Hist. fragm. lib. III. S. 234. ed. Gerl.: Libera ab auctoribus patriciis suffragia maiores vestri paraverunt; Cic. pro Planc. §. 8: Patres apud maiores nostros tenere non

potuerunt, ut reprehensores essent comitiorum. Was nun aber die Mäniſche lex für die Centuriatcomitien vorſchrieb, das dehnte das Hortenſiſche Geſetz auf die Tributcomitien aus, deſſen Inhalt mit den Worten bezeichnet wird: ut quod plebes iussisset, omnes Quirites teneret, ſ. Plin. H. N. XVI, 10. Gell. XV, 27, 4. Gaius I. §. 3. Institut. I, 2, 4. S. Baiter Ind. legg. s. v. Durch dieſes Geſetz werden die Beſchlüſſe der Tributcomitien denen der Centuriatcomitien gleichgeſtellt, und wie im J. 449 das gleiche Geſetz der Conſuln Horatius und Valerius die Tributcomitien in der Weiſe zur Geltung erhoben hatte, daß ſie, wie die Centuriatcomitien, von den Curiatcomitien abhängig ſein ſollten: ſo mußte es jetzt, nachdem dieſe Beſchränkung bei den Centuriatcomitien aufgehoben war, auch den Tributcomitien dieſelbe ganz freie Geltung gewähren.

14. Man ſieht, daß dieſe Auffaſſung in dem Falle, wenn der frühere Beweis für die doppelte senatus auctoritas genügend iſt, ſich leicht und natürlich ergiebt. Dieſer Beweis wird bald dadurch eine neue Verſtärkung erhalten, wenn wir darthun, daß eine senatus auctoritas bei beiden Arten der Comitien noch fernerhin nothwendig und von Bedeutung war. Ehe wir dies aber thun, und ehe wir auch noch einige andere ſich hier von ſelbſt darbietende Fragen beantworten, müſſen wir erſt noch einen Blick zurückthun und den Zuſammenhang dieſer letzten, die Sache entſcheidenden Geſetze mit früheren, eben dahin einſchlagenden erwägen, wozu uns namentlich das Anſehn Niebuhr's nöthigt, welcher 5 verſchiedene Stufen annimmt, auf denen die Plebiſciten ſich zu freier Geltung erhoben hätten, während wir deren nur 2, oder wenn wir die Berechtigung der Tributcomitien zur Entſcheidung über Klagen gegen Patricier und zur Erwählung von Volkstribunen mitrechnen, deren 3 unterſchieden haben. Niebuhr ſchreibt nämlich ſchon dem Tribunen Volero Publilius ein Geſetz zu, welches ebenfalls wie das Hortenſiſche gelautet habe, ein zweites gleiches Geſetz wird nach ihm von dem Tribunen Icilius im J. 456 gegeben, das dritte iſt das des J. 449, das vierte das des Dictators Publilius vom J. 339 und das fünfte endlich das des Hortenſius, und die Stufenfolge der Befugniſſe der Tributcomitien ſoll demnach folgende ſein: Zuerſt ſollen die Plebejer das Recht erhalten haben, in ihren Comitien über öffentliche

Angelegenheiten zu berathen, ohne daß jedoch daraus für die eigentlichen Staatsgewalten eine Verpflichtung erwachſen wäre, die ſo gefaßten Beſchlüſſe zu berückſichtigen; durch das Geſetz des Icilius ſeien die Tribunen, welche dadurch den Zutritt im Senat erlangten, in den Stand geſetzt worden, den Senat auf dieſe Beſchlüſſe aufmerkſam zu machen; das Valeriſche des J. 449 habe darauf die Tributcomitien den Centuriatcomitien gleichgeſtellt, welche beide alſo nunmehr gleicher Weiſe von der **senatus auctoritas** und von den Curien abhängig waren; das Publiliſche des Jahres 339 habe dann die Curien und endlich das Hortenſiſche die **senatus auctoritas** beſeitigt. S. II. 339. 410 bis 415. III. S. 491.

15. Das erſte Publiliſche Geſetz dieſes Inhalts gründet ſich auf **Dionys. IX, 43. Zon. VII, 17**; es iſt indeß ſchon Abſchn. 1. Cap. 2. §. 13 hierüber gehandelt worden, und ich bemerke daher hier nur nachträglich, daß ſchon Gerlach a. a. O. S. 19. Anm. 3 auf den Hauptgrund gegen die Niebuhr'ſche Auffaſſung aufmerkſam gemacht hat, und daß mit unſrer Anſicht, wonach dieſer Gegenſtand durch den Tribunen jetzt zuerſt angeregt wurde, auch der Ausdruck, welchen Livius bei dem Valeriſchen Geſetze gebraucht, wohl übereinſtimmt (III, 55): **cum veluti in controverso iure esset, tenerenturne plebiscitis,** welcher noch paſſender wird durch die Abſchn. 1. Cap. 2. §. 14 gegebene Erklärung des Iciliſchen Geſetzes, wonach es allerdings recht eigentlich zweifelhaft wurde, ob man die Tributcomitien als gültig oder ungültig anſehen ſollte.

16. In Betreff der **lex Valeria** des J. 449 an und für ſich ſtimmen wir, wie man ſieht, mit Niebuhr vollkommen überein. Wenn er nun aber durch die zweite **lex Publilia** die Curien und dann durch die **lex Hortensia** und **Maenia** den Senat allen Einfluß auf beide Arten der Volksbeſchlüſſe verlieren läßt: ſo weichen wir von ihm inſofern ab, als wir die Verfaſſung dieſſeits dieſes letzten Schrittes ſtillhalten und den Senat erſt in der Zeit des Verfalls der Verfaſſung den ihm gebührenden Einfluß verlieren laſſen. Wir müſſen demnach annehmen, daß die **lex Hortensia** und **Maenia** nichts als eine Wiederholung der **lex Publilia** oder vielmehr der 2 eben ſo eng als die **Hortensia** und **Maenia** zuſammenhangenden **leges Publiliae** war. Die Worte

ſtimmen vollkommen, ſ. Liv. VIII, 12: Dictatura popularis et orationibus in patres criminosis fuit et quod tres leges secundissimas plebi, adversas nobilitati tulit; unam ut plebiscita omnes Quirites tenerent, alteram, ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent, tertiam —. Auch iſt es durchaus nicht gegen die Analogie, daß ein und daſſelbe Geſetz wiederholt wird; Niebuhr ſelbſt geſteht dies zu und führt als Beiſpiele die Valeriſchen und Porciſchen Geſetze an (S. 414), welche leicht durch andere vermehrt werden könnten. Der Grund, warum dies geſchah, leuchtet von ſelbſt ein; er trat immer ein, ſo oft ein Geſetz in Vergeſſenheit gerathen war, und in dieſem Falle wurden die alten Geſetze entweder nur aufgefriſcht oder nur durch die härtere Strafandrohung vermehrt (Cic. de Rep. II. §. 54). Endlich iſt der Anlaß zu einer ſolchen Auffriſchung bei der lex Hortensia und Maenia leicht erſichtlich. Dieſe Geſetze wurden in dem Jahre gegeben, wo das Volk durch die harten Bedrückungen der Patricier, die ſich zunächſt auf Anwendung der Schuldgeſetze beſchränkten, aber von da aus ſich gewiß auch weiter erſtreckten, zum letzten Male zur Auswanderung genöthigt wurde, ſ. Liv. Ep. XI, und es war nichts natürlicher, als wenn es ſich bei und nach der Rückkehr das wichtigſte ſeiner Rechte, welches wahrſcheinlich ebenfalls unterbrochen worden war *), von Neuem beſtätigen ließ. Der Hauptbeweis gegen Niebuhr muß aber jedenfalls dadurch geführt werden, daß wir die bedingende Mitwirkung des Senats bei Souveränitätshandlungen des Volkes auch nach der lex Maenia nachweiſen.

17. Was zunächſt die Comitia centuriata betrifft, ſo iſt hierüber zu bemerken, daß dieſe nur unter dem Vorſitze der Conſuln oder der Dictatoren oder Interregen und in einzelnen,

*) Ein beſtimmter Beweis hierfür liegt in der oben angeführten Stelle Cic. Brut. §. 55. Der Fall, welchen er erwähnt, liegt zwiſchen der lex Publilia und der lex Maenia. Wäre die erſtere noch nicht gegeben geweſen, ſo würde Curius wahrſcheinlich gar nicht haben durchdringen können; daß er es aber mit ſo großer Schwierigkeit durchſetzt, beweiſt, daß die lex Publilia in der Wirklichkeit ſchon vergeſſen war. Wahrſcheinlich war dies ſehr bald geſchehen. Wenigſtens liegen zwiſchen jenem Vorfall und der lex Maenia noch 12 Jahre.

beſtimmten Fällen der Prätoren und Cenſoren gehalten wurden. Die Prätoren (und in früherer Zeit die quaestores parricidii) hielten ſie nämlich, wenn ſie ſich zum Gericht verſammelten, die Cenſoren, wenn ſie die ihnen im Beſondern zukommenden Geſchäfte verſehen wollten. S. Schulze a. a. O. S. 323 — 332. Schon dies giebt uns einen Anhalt zur Entſcheidung über unſern Fall. Die Conſuln nämlich, ſo wie die übrigen hier in Betracht kommenden Magiſtrate, ſtanden in ſo engem Verhältniß zum Senat, daß ſie ihre Handlungen als Vorſitzer nur im Einverſtändniß mit dieſem ausüben konnten, alſo nicht ohne eine vorgängige Berathung mit ihm *). Und dies mußte um ſo mehr der Fall ſein, je mehr das demokratiſche Element hervorzubrechen ſuchte; denn um ſo mehr mußte die ariſtokratiſche Parthei als ſolche zuſammenhalten und zu dieſer gehörten ja der Conſul und die ſogenannten patriciſchen Magiſtrate. Je mehr alſo aus dieſem Grunde ein Losreißen von der beengenden Feſſel der senatus auctoritas von dem Volke erſtrebt wurde, deſto mehr mußte ſchon der nie aufhörende Vorſitz eines patriciſchen Magiſtrats daſſelbe erſchweren, wenn nicht, wie dies erſt in den letzten Stadien der Republik geſchah, der Magiſtrat aus Privatabſichten ſich von dem Intereſſe der Parthei und — der Republik losſagte.

18. Der erſte Fall, wo dies geſchieht, dient zugleich zum deutlichſten Beweis, daß die senatus auctoritas auch bei den Centuriatcomitien eigentlich etwas Unentbehrliches war. Der Conſul C. Jul. Cäſar will nämlich im J. 59 um jeden Preis gewiſſen Geſetzesvorſchlägen (zunächſt einer lex agraria) die Beſtätigung verſchaffen. Er ſchlägt zuerſt den geſetzlichen Weg ein, indem er eine senatus auctoritas zu gewinnen ſucht. Als ihm dies nicht gelingt, greift er zu dem ungeſetzlichen Mittel, die Geſetze ohne jene auctoritas an die Centuriatcomitien zu bringen. Denn daß er nur mit dieſen verhandeln konnte, lehrt ſchon ſeine Stellung als Conſul **), und daß kein Anderer ſtatt

*) Dieſes enge Verhältniß, welches ſich in jeder Beziehung überall ausſpricht, iſt von Rubino a. a. O. S. 158 ff. auseinandergeſetzt.

**) Rubino (S. 328) ſchließt ſehr mit Unrecht daraus, daß Liv. III, 71. 72 die Conſuln mit andern Patriciern bittend die Tribus angehn, daß ein Conſul bei dieſen Tributcomitien den Vorſitz geführt habe.

ſeiner dies Geſetz vor das Volk gebracht, beweiſt der Name lex Iulia, den es führt, ſ. Baiter, Ind. legg. s. v. Nachdem er den geſetzlichen Weg bereits verlaſſen hatte (»ἐθελήσας δ' οὖν καὶ ὥς ὁμογνώμονας τῶν πρώτων τινὰς ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ λαβεῖν,« Dio. XXXVIII, 4), ſucht er unter Andern den Bibulus zu gewinnen. Dieſer antwortet aber: ὅτι οὐκ ἂν ἀνάσχοιτο ἐν τῇ ἑαυτοῦ ἀρχῇ νεωτερισθῆναί τι (Dio. a. a. O.), bezeichnet alſo hiermit das Verfahren als etwas ganz Neues und Ungeſetzliches. Und ſo ſieht es auch Cicero an, ſ. pro Planc. §. 13. 52, und in Betreff eines andern Geſetzes §. 35. An dieſer letztern Stelle hat Cicero den Vater des Plancius zu vertheidigen, weil er in den von Cäſar gehaltenen Comitien zuerſt geſtimmt habe. Schon hierin liegt ein Beweis für das Ungeſetzliche der Comitien ſelbſt. Cicero ſpricht dies aber auch ſelbſt deutlich aus, indem er, ſo weit es die Sache fordert, die Schuld auf den Cäſar ſchiebt. Seine Worte ſind: Nam quod primus scivit legem de publicanis, tum cum vir amplissimus consul id illi ordini per populum dedit, quod per senatum, si licuisset, dedisset; si in eo crimen est, quia suffragium tulit: quis non tulit publicanus? si quia primus scivit: utrum id sortis esse vis an eius, qui illam legem ferebat? Si sortis, Plancii, nullum crimen est in casu; si consulis, splendor etiam hunc a summo viro principem esse ordinis iudicatum *).

Ein bemerkenswerther Umſtand hierbei iſt, daß Cäſar den Volksbeſchluß, nachdem er gefaßt iſt, von dem Senat beſchwören läßt. Er ahmt hiermit eine Sitte nach, die damals, wie wir ſpäter ſehen werden, bei Beſchlüſſen der Tributcomitien, die ohne eine senatus auctoritas gefaßt worden waren, üblich geworden war. Hierdurch ſuchte man nämlich den Senat, dem doch in den meiſten Fällen die Ausführung durch ſeine Magiſtrate zuſtand, an Beſchlüſſe zu binden, die ſonſt für ihn keine Geſetzeskraft gehabt haben würden. Ueber unſern Fall ſ. Dio. XXXVIII, 6. 7. App. II, 12. vgl. Cic. pro Planc. §. 55, ad Att. II, 18, 2. Dio (7) bemerkt hierzu: τοῦτο γὰρ ἀρξάμενόν ποτε, ὥςπερ εἶπον, καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων τῶν ἀτόπων ἐγένετο, womit er wahrſcheinlich auf die Tributcomitien und die eben erwähnte, ſeit

*) Vgl. zur ſonſtigen Erklärung der Stelle Gruchius in Graev. Thes. I, S. 681.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Saturnin bei dieſen eingetretene Sitte hinweiſt, daß der Senat ihre Beſchlüſſe ſtatt der vorangehenden senatus auctoritas durch den nachfolgenden Schwur zu bekräftigen pflegte.

19. Liv. XXXVIII, 45 wird eine Reihe von Kriegen erwähnt, und dann hinzugefügt: de omnibus his consultum senatum, populum iussisse, und von gleicher Beweiskraft iſt Liv. XLV, 21: sed et praetor novo exemplo rem ingressus erat, quod ante non consulto senatu, non consulibus certioribus factis, de sua unius sententia legem ferret, vellent iuberentne Rhodiis bellum indici, cum antea semper prius senatus de bello consultus esset, deinde ex auctoritate patrum ad populum latum. Schulze a. a. O. S. 328 findet das Auffallende dieſer Stelle (»novo exemplo«) darin, daß der Prätor den Vorſitz führte, und allerdings war dies nicht in der Regel, ſ. §. 17, aber doch nicht unerhört, da der Senat auch Liv. XXVII, 5 ein Geſetz, die Wahl eines Dictators betreffend, durch den Prätor an die Centuriatcomitien bringen laſſen will, wenn die Conſuln ſich weigerten. Das Ungeſetzliche beſteht vielmehr, wie es der Zuſammenhang deutlich lehrt, in der Verſäumung der senatus auctoritas. Eine dritte Stelle iſt Dio. XXXVIII, 41, wo ſich Cäſar bei ſeinen Soldaten darüber entſchuldigt, daß der jetzige Krieg nicht, wie es Regel ſei, einer senatus auctoritas und einem Volksbeſchluß gemäß, angefangen werde. Die hierher gehörigen Worte lauten: *Εἰ δ᾽ ὅτι μήτε ἐξήτασται περὶ τοῦ πολέμου τούτου παρά τε τῇ βουλῇ καὶ παρὰ τῷ δήμῳ μὴ ἐψήφισται, διὰ τοῦτο ἧττόν τις οἴεται δεῖν ἡμᾶς προθυμηθῆναι κ.τ.λ.* Endlich verdient noch Sall. Iug. XXXIX, 3 angeführt zu werden: Senatus ita, uti par fuerat, decernit suo atque populi iniussu nullum potuisse foedus fieri, weil hier dieſer Hergang durch das uti par fuerat recht beſtimmt als der geſetzliche bezeichnet wird. Dieſe Stellen beziehen ſich indeß bloß auf den Beſchluß von Krieg oder Frieden, und eben ſo iſt es mit zwei andern Stellen des Livius, die inſofern auch hierher gezogen werden können, als hier die beiden nöthigen Bedingungen eines Kriegs oder Friedens mit der üblichen Formel: senatus censuit — populus iussit, bezeichnet werden, ſ, XXXI, 7. XXXVII, 55. Indeß iſt dieſer Hergang auch ſonſt überall der geſetzliche. Dies ſagt Polybius in dem ſo wichtigen Fragment über den

Zuſtand der römiſchen Republik zu ſeiner Zeit, wo er (VI, 16, 2), die Centuriat- und Tributcomitien nicht unterſcheidend, von der Macht des Volks ſagt, daß ſie in allen wichtigen Stücken den Senat beſchränke (nicht alſo, daß ſie ihn ganz verdränge): τὰς δ' ὁλοσχερεστάτας καὶ μεγίστας ζητήσεις καὶ διορθώσεις τῶν ἁμαρτανομένων κατὰ τῆς πολιτείας, οἷς θάνατος ἀκολουθεῖ τὸ πρόστιμον, οὐ δύναται συντελεῖν (ἡ σύγκλητος), ἂν μὴ συνεπικυρώσῃ τὸ προβεβουλευμένον ὁ δῆμος· ὁμοίως δὲ καὶ περὶ τῶν εἰς ταύτην ἀνηκόντων· ἐὰν γάρ τις εἰςφέρῃ νόμον ἢ τῆς ἐξουσίας ἀφαιρούμενός τι τῆς ὑπαρχούσης τῇ συγκλήτῳ κατὰ τοὺς ἐθισμοὺς ἢ τὰς προεδρίας καὶ τιμὰς καταλύων αὐτῶν ἢ καὶ νὴ Δία ποιῶν ἐλαττώματα περὶ τοὺς βίους, πάντων ὁ δῆμος γίγνεται τῶν τοιούτων καὶ θεῖναι καὶ μὴ κύριος *). Zwei Beiſpiele, wo auch außer bei Beſchlüſſen über Krieg und Frieden die Centuriatcomitien ex auctoritate senatus befragt werden, nämlich die Zurückberufung des Cicero und die Uebertragung der Oberaufſicht über die Getreideverwaltung an Pompejus, hat Schulze a. a. O. S. 134. Anm. h nachgewieſen, vgl. noch Liv. XXXVI, 1. XLII, 30.

20. Eine beſondere Erörterung fordert der Hergang bei den Wahlen der Centuriatcomitien. Für dieſe ſtellt ſich nämlich inſofern das Verhältniß weſentlich anders, als hier der Senat durch den Vorſitz und den damit verbundenen Vortrag ſeines Magiſtrates keinen Einfluß auf den Beſchluß zu beſitzen ſcheint. Denn was hilft der Vorſitz des Conſuls, wenn die Bewerbung beim Volke geſchieht, und wenn dieſes unter den Candidaten nach Belieben auswählt? Dagegen iſt in allen andern Fällen der Einfluß des Senates ſehr groß, da durch ſeine auctoritas das Ob? und das Wie? von ihm abhängig gemacht wird.

Nun ſteht allerdings die Bewerbung einem Jeden frei und auch die Abſtimmung iſt dem Volke freigegeben. Denn nach Plutarch (Publ. 11) gab Publicola ſchon im J. 509 das Geſetz, daß die Bewerbung frei ſein ſollte, während das Volk noch in dieſem Jahre den beiden zu ernennenden, vom Interrex vorgeſchlagenen Conſuln nur ſein Jawort gegeben hatte **), und daß

---

*) Ich werde unten auf dieſe Stelle in einer andern Beziehung zurückkommen.

**) Vgl. indeß S. 24 Anm.

die Wahl ſelbſt frei war, geht ſchon aus der Beſchaffenheit der Stimmtafeln hervor, die in dieſem Falle unbeſchrieben waren, ſo daß ein Jeder einen Namen darauf ſchreiben konnte, welchen er wollte, während man in jedem andern Falle nur die Wahl zwiſchen den beiden Täfelchen hatte, die man erhielt und wovon auf dem einen ſo viel als Ja und auf dem andern ſo viel als Nein ſtand. Demungeachtet behauptete auch hier der Senat noch einen nicht ganz unbedeutenden Einfluß, nicht durch ſeine auctoritas (denn wenn es auch einer ſolchen bedurfte, ſo betraf ſie doch bloß den Tag der Wahl, ſ. Dio. XXXIX, 30, und war alſo unbedeutend), ſondern durch den Vorſitzer, indem dieſer das Recht hatte, entweder den Candidaten gar nicht zur Wahl zuzulaſſen (nomen eius non accipere, rationem eius non habere, eum comitiorum ratione privare), oder am Schluß ſeine Verkündigung (renuntiatio) zu verweigern. Erſteres geſchah in folgenden Beiſpielen Liv. VIII, 15. IX, 46, vgl. Gell. VI, 9. Liv. X, 15. XXIV, 7—9. XXVII, 6. XXXIX, 39. Cic. in Pis. §. 4. Brut. §. 55. Vell. II, 92, und zwar erfolgte die Erklärung des Conſuls nach der Bekanntmachung der Abſtimmung der praerogativa, ſ. Liv. XXIV, 7—9. XXVII, 6. Für die Verweigerung der renuntiatio ſ. Val. Max. III, 8. 3. Vell. II, 92 *). So groß wie bei den übrigen Acten der Comitien

*) Es iſt bemerkenswerth, daß das erſte Beiſpiel einer Nichtannahme des Candidaten nach der lex Publilia des J. 339 vorkommt und daß auch die Beiſpiele der verweigerten renuntiatio einer ſpätern Zeit angehören. Man mochte dieſes Mittel hervorſuchen, als die lex Publilia zuerſt die Curiatcomitien mit gänzlicher Vernichtung bedrohte; denn daß es dem Conſul ſchon früher zu Gebote ſtand, geht ſchon aus ſeinem Amt als Vorſitzer hervor. Man könnte auf Grund der Stelle Liv. IV, 56: artem adhibitam ferunt a patriciis, — quod turbam indignorum candidatorum intermiscendo dignis taedio sordium in quibusdam insignium populum a plebeiis avertissent, für die frühere Zeit ſchließen, daß der Senat ſelbſt eine Zeitlang die Auswahl zwiſchen den Candidaten gehabt habe, und dies als eine Mittelſtufe anſehn, die zwiſchen der erſten Form der Wahl, wo die Centurien nur Ja oder Nein ſagen konnten, und der nur durch des Conſuls während der Wahl ſelbſt zu machende Einſage beſchränkten Freiheit mitten inne gelegen habe, vgl. S. 24. Anm. Indeß iſt das ferunt bei Livius zu berückſichtigen, und außerdem fragt es ſich, ob das Kunſtſtück der Patricier nicht bloß darin beſtand, daß ſie ohne Rückſicht auf die plebejiſchen Candidaten, die ſie nicht zu hindern vermochten, nur ihre eigenen Candidaten,

war dieſer Einfluß des Senats freilich nicht; denn man muß noch wiſſen, daß die Einſage des Vorſitzenden vor dem verſammelten Volke immer ein Wagſtück war, welches nur auf Grund gültiger Urſachen unternommen werden konnte *). Daß die bei den Wahlen beibehaltene formelle Beſtätigung der Wahl durch die Curiatcomitien den Patriciern keinen Erſatz gewähren konnte, geht aus den S. 17 angeführten Stellen hervor. Nur den Volkstribunen diente die Nothwendigkeit dieſer Form zuweilen, indem ſie ihnen eine Gelegenheit zur Interceſſion gab, ſ. Dio. XXXIX, 19. Cic. de legg. agr. II. §. 30: Consulibus legem curiatam ferentibus a tribunis plebis saepe est intercessum **).

21. Dagegen tritt die senatus auctoritas bei den Tributcomitien wieder in ihre vollen Rechte ein: natürlich erſt, nachdem ſie zur Nationalverſammlung erhoben worden waren, d. h. ſeit der lex Valeria des J. 449; für die frühere Zeit hat Dionyſius Recht, wenn er ſagt: *τὰς φυλετικὰς ψηφηφορίας μήτε προβουλεύματος γενομένου* (IX, 41), eine Stelle, welche man daher nicht als widerſprechend anführen darf, wie Hüllmann (Röm. Grundverf. S. 287) thut. Eben ſo wenig kann bei den Concionen von einer senatus auctoritas die Rede ſein, und endlich iſt ſie auch bei den Multklagen und bei den in den Tributcomitien geſchehenden Wahlen nicht denkbar. Was übrigens dieſe letztern betrifft, ſo muß bemerkt werden, daß ſie zum Theil unter dem Vorſitze patriciſcher Magiſtrate, namentlich der Conſuln geſchahen. Dies war nämlich mit den Quäſtoren und curuliſchen Aedilen der Fall, von denen Wunder (prolegg. ad Planc. S. LXXX—LXXXIX) es am ausführlichſten dargethan hat, ſowohl daß ſie in den Tributcomitien, als daß ſie unter dem Vorſitze des Conſuls gewählt wurden. Dagegen findet ſich kein Beiſpiel, daß bei der Wahl der Tribunen oder

---

die ſie gewählt zu ſehen wünſchten, durch den Gegenſatz anderer, dem Volke verhaßter und untauglicher Subjecte zu heben ſuchten. Zur Aufſtellung ſolcher Subjecte bedurfte es aber keiner beſondern Befugniß des Senates; ſo etwas konnte der Partheigeiſt allein bewirken.

*) Vgl. Schulze a. a. O. S. 215.

**) Ueber dieſe lex curiata findet ſich viel Treffendes bei Rubino a. a. O. S. 360 ff., wenn man auch mit der eigentlichen Tendenz der Abhandlung über dieſen Gegenſtand kaum übereinſtimmen wird.

bei der Faſſung von Plebiſciten ein Anderer als der Volkstribun den Vorſitz geführt habe; dafür werden wir ſogleich mehrere Beiſpiele finden, daß die Conſuln, wenn ſie ein Geſetz an die Tributcomitien bringen wollen, ſich der Vermittelung der Volkstribunen bedienen *), und der Vorſitz dieſer bei der Wahl ihrer Nachfolger ergiebt ſich aus Liv. III, 64. App. B. C. I, 14 u. a. **).

22. Unter den Beweiſen für die Nothwendigkeit der senatus auctoritas ſtelle ich wieder ein Beiſpiel aus der Zeit des Verfalls der geſetzlichen Ordnung voran, weil es mir in ſeiner Form beſonders triftig zu ſein ſcheint. Der Tribun C. Marius (im J. 119) geht damit um, ein zur Beſchränkung des ambitus dienendes Geſetz vor die Tributcomitien zu bringen. Er wird vor den Senat geladen, und dieſer weigert ſich »διαγράφειν τὸ δόγμα.« Allein Marius bedroht den Conſul, ihn in das Gefängniß führen zu laſſen, und nunmehr »ἡ σύγκλητος εἴξασα

*) Vgl. einſtweilen Schulze a. a. O. S. 249 und oben S. 41.

**) Das eine abweechende Beiſpiel des Appian (B. C. I, 28), wo Glaucia als Prätor den Vorſitz bei der Tribunenwahl geführt haben ſoll, iſt ſchon oben S. 41 berührt und von Schulze a. a. O. S. 359 ff. erörtert, dürfte jedoch viel einfacher, als es durch Schulze geſchieht, durch Annahme eines Irrthums zu beſeitigen ſein. Es finden ſich bei Appian zahlreiche grobe Irrthümer, und der vorliegende dürfte bei ihm dadurch hervorgerufen worden ſein, daß er glaubte, Glaucia habe, um dem Saturnin zu helfen, nothwendig den Vorſitz führen müſſen. — Uebrigens iſt es mir unerklärlich, in welchem Sinne Rubino (a. a. O. S. 309. Anm. 1) für *alle Zeiten* jede nicht unter dem Vorſitze eines obern Magiſtrats geſchehende Volksverſammlung für ein bloßes Concilium erklärt. Dies thut Lälius Felix, auf den er ſich beruft (ſ. Gell. XV, 27, 4), keineswegs, denn er fügt die Zeitgrenze, bis zu welcher dies galt, mit den Worten hinzu: donec Q. Hortensius dictator eam legem tulit, ut eo iure, quod plebes statuisset, omnes Quirites tenerentur. Den Unterſchied zwiſchen comitium und concilium oder concio giebt Cicero (pro Flacc. §. 15) ſo an: Nullam enim illi nostri sapientissimi et sanctissimi viri vim concionis esse voluerunt; quae scisceret plebes aut quae populus iuberet, summota concione, distributis partibus, tributim et centuriatim descriptis ordinibus, classibus, aetatibus, auditis auctoribus, re multos dies promulgata et cognita iuberi vetarique voluerunt, wobei ſich demnach unter den Merkmalen eines iustum comitium nichts von der Erforderniß Rubinos findet.

προήκατο τὸ δόγμα.« S. Plut. Mar. 4. Würde Marius zu ſolchen Gewaltſchritten ſich entſchloſſen haben, wenn die senatus auctoritas etwas Unnöthiges und Unweſentliches geweſen wäre? Gewiß nicht; vielmehr geht aus dieſer Stelle beſtimmt hervor, daß dieſe Nothwendigkeit zwar keinen moraliſchen Halt mehr hatte, aber doch noch als Regel feſtgehalten wurde. Eben ſo ſchlagend iſt Liv. XXXVIII, 36. An dieſer Stelle ſind die Tributcomitien im Begriff, ohne die senatus auctoritas einen Beſchluß zu faſſen. Da treten 4 Tribunen dazwiſchen »quia non ex senatus auctoritate ferretur.« Zwar wird der Beſchluß wirklich gefaßt; aber man entgegnet ihnen nicht etwa, daß es ſeit der lex Hortensia überhaupt keiner ſolchen auctoritas mehr bedürfe, ſondern »edocti, populi esse, non senatus ius, suffragium quibus velit impertire, destiterunt incepto.« Dieſes Recht aber, das Stimmrecht ſelbſtſtändig zu verleihen, mochte die Plebes von der Zeit herleiten, wo ſie noch als abgeſonderter Stand galt und ihr natürlich Niemand wehren konnte, in ihre tribus aufzunehmen, wen ſie wollte, und dieſes Recht erkennt ihr auch Cicero zu, Verr. Act. II. Lib. I. §. 13: De iure enim libertatis et civitatis suum putat esse iudicium, vgl. Liv. XXVI, 33. Endlich verdient noch ein drittes Beiſpiel beſonders hervorgehoben zu werden, nämlich das Ackergeſetz des Volkstribunen C. Flaminius (nach Pighius im J. 232). Hierüber ſagt Cicero (de Sen. §. 11): Nec vero in armis praestantior (Q. Fabius) quam in toga: qui consul iterum Sp. Carvilio collega (alſo nach ihm im J. 228) quiescente C. Flaminio tribuno plebis quoad potuit restitit agrnm Picentem et Gallicum viritim contra senatus auctoritatem dividenti, vgl. Brut. §. 57. Acadd. II. §. 13. de Invent. II. §. 52. Val. Max. V, 4, 5. Polyb. II, 21. Dies Verfahren des Flaminius wird überall als ungeſetzlich getadelt. Warum er gerade hierbei einen ſolchen ungeſetzlichen Schritt wagen konnte, erklärt ſich durch den Inhalt des Geſetzes, welches dem Volke einen großen Vortheil verſprach, und ſonach wirkte daſſelbe in beiden Beziehungen, ſowohl durch Form als durch Inhalt verderblich. Den letztern Nachtheil hebt Polybius (a. a. O.) mit folgenden Worten hervor, die man dem Wortſinn nach nicht auf die Form beziehen darf: *Γαΐου Φλαμινίου ταύτην τὴν δημαγωγίαν εἰςηγη-*

σαμένου καὶ πολιτείαν, ἣν δὴ καὶ Ῥωμαίοις, ὡς ἔπος εἰπεῖν, φατέον ἀρχηγὸν μὲν γενέσθαι τῆς ἐπὶ τὸ χεῖρον τοῦ δήμου διαστροφῆς. Und dieſem Beiſpiel ähnlich iſt noch Liv. XXI, 63, wo es als etwas Beſonderes und Mißfälliges erwähnt wird, daß der Volkstribun Q. Claudius ein Geſetz »adversus senatum uno patrum adiuvante C. Flaminio (consule)« vor das Volk gebracht habe.

23. In allen dieſen Beiſpielen zeigt ſich die allgemeine Nothwendigkeit der senatus auctoritas; die folgenden ſind nur einzeln als Belege für einen ſolchen Hergang anzuſehen. Liv. XXII, 25 wird zwar bei dem Volksbeſchluß, daß Q. Fabius den Oberbefehl mit C. Ter. Varro theilen ſolle, der senatus auctoritas nicht erwähnt, allein im 26. Cap. heißt es: acceptis — literis senatus consulti de aequato imperio, wo man alſo entweder annehmen muß, daß Livius im 25. Cap. nur das Senatsconſult zu erwähnen verabſäumt habe, oder wie Gronov (Obs. I, 25) thut, daß jeder Volksbeſchluß ſo nothwendig ein Senatsconſult involvirt habe, daß man dieſes für jenen geſetzt habe, wo dann dieſer Sprachgebrauch im Allgemeinen um ſo mehr für unſern Satz beweiſen würde; Liv. XXVI, 2, wo der Senat nach vorhergegangenem Beſchluß die Volkstribunen veranlaßt, die Wahl eines Prätors für Spanien an das Volk zu bringen, vgl. XXX, 27; ebend. XXVI, 21: tribuni plebis ex auctoritate senatus ad plebem tulerunt, ut M. Marcello, quo die ovans iniret, imperium esset; ebend. 23: L. Atilius tribunus plebis ex auctoritate senatus plebem in haec verba rogavit: omnes Campani Atellani Calatini Sabatini, qui se dediderunt — de iis rebus quid fieri velitis, vos rogo Quirites. Plebes sic iussit: quod senatus iuratus, maxima pars, censeat, qui assidetis, id volumus iubemusque; ebend. XXVII, 5, wo der Senat beſchließt, daß die Tribunen wegen der Wahl eines Dictators ſich an das Volk wenden ſollen; ebend. 6: ex auctoritate patrum ad plebem latum, plebemque scivisse, ut quoad bellum in Italia esset, ex iis, qui consules fuissent, quos et quoties vellet, reficiendi consules populo ius esset; ebend. 11: censores ut agrum Campanum fruendum locarent, ex auctoritate patrum latum in plebem est, plebesque scivit; ebend. XXXI, 50: senatus decrevit, ut si

aedilis, qui pro se iuraret, arbitratu consulum daret, consules, si eis videretur, cum tribunis plebis agerent, uti ad plebem ferrent. — Tribuni ad plebem tulerunt, plebesque scivit, ut perinde esset ac si ipse aedilis iurasset; ebend. XXXIV, 53: exitu anni huius Q. Aelius Tubero trib. pl. ex senatus consulto tulit ad plebem plebesque scivit, ut Latinae duae coloniae — deducerentur; XXXV, 7: M. Sempronius trib. pl. ex auctoritate patrum plebem rogavit plebesque scivit, ut cum sociis ac nomine Latino pecuniae creditae ius idem quod cum civibus Romanis esset; ebend. 40: Vibonem colonia deducta est ex senatusconsulto plebique scito; XLII, 21: tribuni plebis — rogationem, quam de Liguribus deditis promulgare in animo haberent, in senatu recitarunt. — Ex auctoritate deinde senatus eam rogationem promulgarunt.

24. Dies ſind die hierher zu ziehenden Stellen bis zum J. 100, wo rückſichtlich der Tributcomitien eine wichtige Veränderung eintritt. Obgleich wir nun auch dieſe Veränderung und ihre Folgen zur beſſern Ueberſicht über die Geſtaltung der Comitien im Laufe der Entwickelung der republikaniſchen Verfaſſung überhaupt ſogleich in dieſem Abſchnitt erörtern werden: ſo ſcheint es doch zweckmäßig, noch einige Betrachtungen über die Tributcomitien und ihr Verhältniß bis zum J. 100 vorauszuſchicken. Wenn nämlich nach der bisherigen Darſtellung das Volk mit ſeinem Einfluſſe in den Comitien innerhalb ſehr enger Schranken gehalten worden zu ſein ſcheint, indem es nirgends die Initiative ergreifen darf, und wenn dies ſogar einige Zweifel gegen dieſe Darſtellung erwecken kann, weil eine ſolche Beſchränkung kaum denkbar ſei: ſo iſt es nicht unweſentlich, die vielerlei doch auch in dieſen Verhältniſſen liegenden Beſchränkungen der Staatsgewalt, welche bisher immer als die leitende und vorentſcheidende erſchienen iſt, nämlich des Senats, hervorzuheben. Zunächſt iſt hier die Befugniß der Volkstribunen zur intercessio zu nennen. Hierdurch ward das Volk, deſſen Organ das Volkstribunat war, in den Stand geſetzt, nicht nur jeden vor die Comitien zu bringenden Vorbeſchluß (προβούλευμα), ſondern überhaupt jede Maßregel der Regierung zu hindern, ja dieſe Einrichtung gab ihnen auch einen großen Antheil an der oben vermißten Initiative,

indem auch die Tribunen auf ein Senatsconſult antragen konnten, ſ. z. B. die letzte der §. 24 angeführten Stellen. Ferner ſind die Wahlen nicht nur der niedern Magiſtrate, oder, wenn wir bei dieſer Betrachtung die Centuriatcomitien mit einſchließen, ſämmtlicher Magiſtrate, ſondern wie aus mehrern der §. 24 angeführten Stellen hervorgeht, in außerordentlichen Fällen von beſonderer Verantwortlichkeit auch der Proprätoren und Proconſuln dem Volke anheimgegeben, da hierbei die senatus auctoritas, wo die Wahl nicht eine regelmäßig wiederkehrende iſt, zwar vorausgeht, aber nur die Veranlaſſung zu der ſonſt freien Wahl enthält. Hierzu kommt nun noch die Rechenſchaftspflichtigkeit der abgetretenen Magiſtrate und die Befugniß der Tributcomitien, Multen zu erkennen, ſ. Pol. VI, 15, 10, und die §. 22 erörterte völlig freie Entſcheidung bei Ertheilung des Bürgerrechts *). Beſonders wichtig iſt aber der Umſtand, daß die Tributcomitien von den Tribunen und nicht von einem patriciſchen Magiſtrate zuſammenberufen wurden und daß dieſe das Recht hatten, Geſetze vorzuſchlagen, und auch die unfeierliche

---

*) Rubino a. a. O. S. 271 faßt dieſe freie Entſcheidung, freilich für ältere Zeiten, ohne jedoch die Zeiten genau zu unterſcheiden, ſo auf, daß nur hierbei das Volk von jeher habe befragt werden müſſen; im Uebrigen ſei der Senat, und zwar namentlich bei Friedensſchlüſſen, von der Zuſtimmung des Volks unabhängig geweſen. Wir wollen uns dabei nicht auf Polyb. VI, 14, 11 berufen, wo gerade auch die Friedensſchlüſſe bei einem Autor, welchen Rubino nicht verwerfen wird, als Gegenſtände der Entſcheidung des Volks genannt werden; wohl aber müſſen wir uns darauf berufen, daß es ſonderbar ſein würde, die Ertheilung des Bürgerrechts als etwas Beſonderes zu unterſcheiden, wenn eine ſo große Menge von Gegenſtänden, wie ſie ſich nur aus den §. 23 angeführten Stellen ergeben (wir wollen den von uns zu beweiſenden Satz im Ganzen hierbei ignoriren), gerade eben ſo vor das Volk gebracht wurde. Endlich ſtreitet eine ſolche Anſicht auch mit einer andern deſſelben Verfs., auf welche wir bald zurückkommen werden, daß nämlich die Tributcomitien ſich nach und nach in den Beſitz der Genehmigung aller der Verwaltungsmaßregeln geſetzt hätten, welche der Senat vorher unabhängig getroffen habe, und daß die beiden andern Arten der Comitien ihren Kreis behauptet hätten. Müßte dann nicht gerade die Ertheilung des Bürgerrechts, wenn ſie von Anfang an dem Volke gebührt hätte, vor die Curiat- oder Centuriatcomitien gehört haben? Und gleichwohl ſehen wir, daß die Tributcomitien hierüber entſcheiden.

Art der Zuſammenberufung des Volks zur Anhörung von Reden, die conciones und concilia, ſind nicht außer Betracht zu ſtellen. Wenn nämlich auch, wie dies aus den obigen Beiſpielen hervorgeht, als Regel angeſehen wurde, daß kein Geſetz anders als nach vorhergegangenem Senatsbeſchluß gefaßt oder aufgehoben werden ſollte: ſo hatte der Senat doch kein Schutzmittel, um einen ſolchen, wenn auch ungeſetzlichen Schritt zu hindern, und es iſt alſo leicht zu glauben, daß Unbilligkeiten der Magiſtrate, Verletzungen, außerordentliche, ſtark aufregende Umſtände das Volk zuweilen Regel und Geſetz vergeſſen ließen, ohne daß der Senat im Stande war einzuſchreiten. Ein ſolches Beiſpiel iſt Liv. III, 63, wo der Senat den Wohlthätern der Plebes, den Conſuln des J. 449, Horatius und Valerius, aus Partheiſucht den verdienten Triumph verweigert, und wo darauf »L. Icilius tribunus plebis tulit ad populum de triumpho consulum — omnes tribus eam rogationem acceperunt: tum primum sine auctoritate senatus populi iussu triumphatum est.« Gerade in dieſer Zeit und unter dieſen Verhältniſſen darf ein ſolches Beiſpiel am wenigſten Wunder nehmen. Das Kraftgefühl, durch welches die Zugeſtändniſſe der Decemviratverfaſſung errungen worden waren, war noch in friſcher Erregung, und das Unrecht der Senatspartheі zu offenbar, als daß es nicht zur Entgegnung hätte auffordern ſollen. Und ſo auch im J. 356, wo der erſte plebejiſche Dictator C. Marcius Rutilus ebenfalls »sine auctoritate patrum, populi iussu« triumphirt, ſ. Liv. VII, 17, und wo man nicht zweifeln darf, daß es die Tributcomitien waren, welche eben ſo wie im J. 449 mit Uebergehung des Senats den Triumph verwilligten, wie denn auch beide Fälle Liv. X, 37 bei Gelegenheit eines dritten in anderer Art ungeſetzlichen Triumphs als vollkommen analog neben einander geſtellt werden. Ferner ergiebt ſich aus der Darſtellung von der Aufhebung der lex Oppia im J. 195, ſ. Liv. XXXIV, 1—8, daß auch dieſe ohne Vorbeſchluß des Senats geſchah, und auch hier erhellt ſchon aus der ausführlichen Darſtellung, welche Livius dem Gegenſtande widmet, daß dieſes Verfahren als gegen die Ordnung laufend angeſehen wurde, zugleich aber auch, daß ſelbſt die größte Beredtſamkeit, wie die eines M. Porcius Cato, nicht im Stande war, den Sturm einer außerordentlichen Erre-

gung zu beſchwören. Bemerkenswerth iſt dabei auch, daß die Senatsparthei ſich der Unterſtützung zweier Tribunen bedient, weil dies zum Beweis dient, daß ſie ihrer eignen Macht und der des geſetzlichen Herkommens ſchon nicht mehr hinlänglich vertraute. Endlich iſt auch die ſchon oben §. 23 erwähnte Stelle Liv. XXI, 63 hierher zu ziehen. Der Inhalt des auf die dort beſchriebene Art, gegen den Willen des Senats gegebenen Geſetzes iſt: **ne quis senator, cuive senator pater fuisset, maritimam navem, quae plus quam trecentarum amphorarum esset, habeat.** Es handelt ſich alſo hierbei um eine Beſchränkung der Privilegien des Senates. Dies ruft uns die zweite Hälfte der oben §. 19 abgedruckten Stelle aus Polyb. VI, 16, 2—3 ins Gedächtniß zurück. Dort wird es nämlich als ein Recht des Volkes aufgeführt, Vorrechte und Ehren des Senats durch ſeinen Beſchluß zu verkürzen oder ganz aufzuheben. Zwar wird dieſes Recht dem vorhergehenden durch das *ὁμοίως δὲ καὶ*, welches den Uebergang bildet, angeſchloſſen, und das vorhergehende Recht wird ausdrücklich auf das *συνεπικυρῶσαι τὸ προβεβουλευμένον* beſchränkt, ſo daß Polybius es auch hierbei als Regel angeſehen haben muß, daß ein Senatsbeſchluß vorausgehe. Indeß ſieht man leicht ein, daß ein ſolcher Senatsbeſchluß aus freiem Entſchluß des Senats nicht wohl geſchehen konnte, und man iſt alſo genöthigt anzunehmen, daß in ſolchen Fällen immer entweder der Senat aus guten Gründen dem Drängen der Volkstribunen nachgegeben oder das Volk, wie in dem Beiſpiel Liv. XXI, 63, zu Folge beſonderer Aufregung, die Grenze ſeiner Befugniſſe überſchritten habe. Uebrigens wird man nicht irren, wenn man annimmt, daß jetzt und die nächſten Jahrzehnte nach dem zweiten puniſchen Kriege in der Maſſe des Volks der Sinn für Ordnung und Recht noch ſo lebhaft geweſen ſei, daß ſolche Ueberſchreitungen nur ſelten vorkommen konnten, und wenn ſich der Senat auch noch nicht mit den Bollwerken umgeben hatte, die er ſpäter, wie wir im dritten Abſchnitt ſehen werden, zum Schutze ſeiner Privilegien rings um ſich aufführte: ſo war er es doch, welcher in den meiſten Fällen die Volksbeſchlüſſe ins Werk zu ſetzen hatte, und von deſſen Zuſtimmung alſo die Pünktlichkeit und Genauigkeit der Ausführung abhing, und ſo durfte er ſchon um dieſer Urſache willen nicht umgangen

werden. Demungeachtet wor ſeine Stellung, wie ſchon bemerkt, im Ganzen rückſichtlich der Tributcomitien viel unſicherer, als rückſichtlich der Centuriatcomitien, deren er ganz ſicher war, ſo lange die Parthei, welcher er angehörte, ſo eng zuſammenhing, daß kein Einzelner das Partheiintereſſe dem ſeinigen nachſetzte.

25. Daher kommt es auch, daß die Tributcomitien unter Umſtänden, die erſt ſpäter (im vierten Abſchnitt) vollkommen entwickelt werden können, ſich dieſer Feſſel zuerſt entringen. Dies geſchieht, wie ſchon bemerkt, im J. 100 durch den Volkstribunen L. Appulejus Saturninus. Nachdem nämlich die Gracchen eine Reihe von Geſetzen ohne eine senatus auctoritas beim Volke durchgebracht, die Plebejer aber eben dabei die Erfahrung gemacht haben, daß die senatus auctoritas, wenn ſie auch übergangen werden könne, dennoch, als die nachmalige Ausführung verbürgend, keineswegs unweſentlich ſei: ſo fügt Saturnin einem Ackergeſetze, welches er vor die Tributcomitien brachte, noch den Artikel hinzu, daß dies Geſetz binnen 5 Tagen von den Senatoren beſchworen werden ſolle *). Dies geſchah, und wurde von nun an mit einer kurzen durch Sulla's Sieg über die Plebejer herbeigeführten Unterbrechung Regel. Hierdurch wurde der Einfluß des Senats auf die Tributcomitien gebrochen, und es erhellt aus dieſer Maßregel des Saturnin deutlich, daß durch die Tributcomitien der Senat bisher keineswegs ohne Weiteres gebunden geweſen war; denn wozu dann dieſer Schwur? Ja man wird daraus ſchließen müſſen, daß die Vorſtellung von der Nothwendigkeit der senatus auctoritas erſt in dieſer Zeit vorzüglich durch die Bewegung der Gracchen das Volk verlaſſen hatte; denn wäre dies ſchon früher geſchehen, ſo würde man gewiß auch ſchon früher ein Mittel geſucht haben, um die wirkliche Freiheit der Comitien durch eine ähnliche Maß-

*) S. App. B. C. I, 29. Plut. Mar. 29. Cat. min. 32. Pighius hat das in Rede ſtehende Geſetz ſo zu reſtituiren geſucht: uti quod tributim plebes iussisset, populum teneret; tribuno plebem roganti qui obstiterit maiestatis reus esset utique quod plebes scivisset senatus intra V dies eius auctor fieret plebiscitumque quivis senator iuramento suo roboraret. Qui recusaret senatu moveretur et XX talentum multam populo daret.

regel zu ſchützen, wie ſie jetzt von Saturnin ergriffen wurde. Wir haben jedoch noch zu bemerken, daß dies Verfahren nunmehr Regel wurde. Daß wir hierfür kein Beiſpiel aus der nächſten Folgezeit haben, erhält theils durch die Mangelhaftigkeit der Quellen dieſer Zeit, theils durch die Umſtände ſeine hinlängliche Erklärung. Eben jenes Geſetz des Saturnin und die darauf folgenden Exceſſe deſſelben hatten einen Umſchwung der Verhältniſſe zur Folge, welcher die Ariſtokratie wieder auf eine Zeitlang emporbrachte und ſie nach dem Bürgerkriege zwiſchen Marius und Sulla zur gänzlichen Herrſcherin machte. Deßwegen giebt Sulla im J. 88 das Geſetz: *μηδὲν ἔτι ἀπροβούλευτον ἐς τὸν δῆμον ἐςφέρεσθαι, νενομισμένον μὲν οὕτω καὶ πάλαι, παραλελυμένον δ' ἐκ πολλοῦ* (App. B. C. I, 59), durch welches mit einem Male der Streit geſchlichtet war. Nachdem aber Pompejus die Sullaniſche Verfaſſung nach und nach untergraben hatte, tritt im J. 67 unter deſſen Leitung bei Gelegenheit der lex Gabinia die alte Weiſe wieder ins Leben. Dieſe lex wird erſt durch das Volk ohne die Zuſtimmung des Senats (ſ. Dio. XXXVI, 7) gegeben, und nachträglich, jedenfalls durch einen Eid, vom Senate beſtätigt, ſ. Dio. XXXVI, 20: *καὶ ἡ γερουσία καὶ ἄκουσα ἐπεκύρωσε καὶ τἄλλα ὅσα πρόςφορα ἐς αὐτὰ εἶναι ἑκάστοτε ἐγίγνωσκεν.* Der Hauptbeweis liegt aber in jener oben S. 97 angeführten Stelle des Dio (XXXVII, 7), wo das Beſchwören eines Volksbeſchluſſes als eine damals aufgekommene Sitte bezeichnet wird, und wo das *ἐπὶ τῶν ἀτόπων*, wie ſchon oben bemerkt, wahrſcheinlich darauf zu beziehen iſt, daß dieſe Sitte jetzt auch auf die Centuriatcomitien übertragen wird. Wie willkührlich in dieſer Zeit mit den Beſchlüſſen der Tributcomitien verfahren wurde, iſt am deutlichſten aus dem Beiſpiele Dio. XXXVI, 25 zu erſehen, wo erzählt wird, daß der Tribun Manilius, derſelbe, welcher der lex Manilia den Namen gegeben hat, am Abend des letzten Tages im J. 67 ein Geſetz zu Gunſten der Freigelaſſenen ohne Weiteres mit einem Theile des Volks durchgebracht habe. Indeß lehrt eben dieſes Beiſpiel, daß der Senat in einem ſolchen Falle noch Mittel zum Widerſtande beſaß; denn das Geſetz wurde am folgenden Tage im Senate annullirt, was gleicherweiſe ſchon im J. 91 mit den Geſetzen des M. Livius Druſus geſchehen war, ſ. Cic. de Legg. II, §. 14, 31. pro dom.

41. 50. Ascon. in Cic. Corn. p. 68. (Or.) *). Indeſs gelang ein Verfahren dieſer Art eben nur in außerordentlichen Fällen, in der Regel ſuchte der Senat immer die Einſprache eines Theils der Tribunen zu gewinnen, wie z. B. bei der bekannten lex Manilia, ſ. Dio. XXXVII, 7. Cic. pro leg. Man. §. 52. 54. 57—58, ohne aber auch durch dieſe immer ſein Ziel zu erreichen. Denn auch deren geſetzliche Befugniſſe hatten viel von ihrer Kraft und Heiligkeit verloren; wofür ich, wie überhaupt für das in dieſem §. Enthaltene, zur nähern Einſicht auf den vierten Abſchnitt verweiſen muß.

26. Bei dieſem Verhältniß der Centuriat- und Tributcomitien, wo, wie wir geſehen haben, die erſtern den Patriciern immer (die letzte Zeit der Republik ausgenommen) eine größere Sicherheit ihres Einfluſſes gewährten, als die letztern, iſt die Frage ſehr natürlich, wie das Bereich der beiden Arten von Comitien gegen einander abgegrenzt geweſen ſei. Dieſe Frage verlangt eine kurze Erörterung, obgleich dieſe inſofern nicht befriedigend ausfallen wird, als ſich ganz feſte Grenzen nicht beſtimmen laſſen. Rubino (a. a. O. S. 263) hat dieſe Grenzen ziehen zu können geglaubt. Seine Worte lauten: »Hier genügt es zu bemerken, daß in der Regel alle Rechte, welche das Volk in den Concilien der Plebs und ſelbſt in den eigentlichen Tributcomitien ausübte, erſt ſpäter von ihm errungen oder ihm übertragen worden ſind, während die ſolennen Acte, deren Entſtehung in die älteren Zeiten fällt, auch in den beiden alten feierlichen Arten der Volksverſammlungen nach Curien und Centurien verblieben.« Er fügt in einer Anmerkung hinzu: »Wahre, aber eben deßhalb auch ſehr charakteriſtiſche Ausnahmen ſind die Uebertragung der Tribunen- und Aedilenwahlen, ſo wie die vorübergehende der peinlichen Gerichtsbarkeit an die Tribus«; ferner bemerkt er, daß die leges inſofern nicht als eine Ausnahme anzuſehen ſein, als jede lex über einen neuen Gegenſtand auch

*) Die Verſäumniß der Auſpicien und die Verletzung der lex Caecilia — Didia, die man bei den leges Liviae zum Vorwand der Aufhebung machte und die man auch in dem andern Falle bei der lex Manilia vorſchützen mochte, kommt hierbei nicht in Betracht.

ein neuer Act ſei, und endlich ſteht jene Behauptung überhaupt in enger Verbindung mit einer andern, wonach der Senat urſprünglich die ſelbſtſtändige Befugniß gehabt haben ſoll, Frieden und Verträge zu ſchließen. Dieſe letztere Vorausſetzung iſt weſentlich, da uns Liv. XXXIII, 25 ein deutliches Beiſpiel liefert, daß die Tributcomitien hierüber entſchieden, welches alſo für den Fall, daß dieſe Sachen ſtets an die Comitien, alſo urſprünglich an eine der beiden ältern Arten der Comitien, gebracht worden wären, zugleich ein Beiſpiel gegen Rubino's Satz ſein würde. Wir bedürfen aber keines ältern Beiſpiels zum Beweis, daß die Comitien von jeher bei Friedensſchlüſſen und Verträgen eingeſchritten ſeien, auch würde einem ſolchen Beweis unſer Gegner mit dem ſchon ohnehin in ſeinem Werke vielfach geäußerten Zweifel an der Aechtheit ſolcher Stellen entgegentreten, welche für die älteſte Zeit am deutlichſten aus dem Dionyſius zu entnehmen ſein würden, oder er würde ihnen als einzelnen Beiſpielen Anwendbarkeit zur Bildung einer Regel abſprechen; wir beziehen uns alſo lieber auf Liv. XXXVII, 55, wo kurz nachdem in dem eben angeführten Beiſpiele die Tributcomitien über denſelben Gegenſtand als entſcheidende Stelle genannt worden ſind, ein Friedensſchluß durch die Centuriatcomitien ſeine Beſtätigung erhält, vgl. §. 19, wodurch jener Schluß, welcher darauf beruht, daß etwas, was einmal den Centuriatcomitien zur Entſcheidung zufiel, nie vor die Tributcomitien kommen konnte, aufgehoben wird. Ferner hat die Bemerkung über die leges zwar einigen Schein, iſt aber dennoch ungegründet. Ich will nicht dabei verweilen, daß der Ausdruck unbeſtimmt iſt; denn lex hat nicht den beſchränkten Sinn, welcher vorausgeſetzt wird, ſondern umfaßt auch die Beſchlüſſe über Krieg und Frieden, ſ. die Stellen bei Schulze a. a. O. S. 149, ein Umſtand, welcher überhaupt bei der Begriffsbeſtimmung von lex hätte berückſichtigt werden müſſen. Aber, wenn auch die einzelnen Geſetze eben ſo viele, jedesmal neue Acte ſind: ſo iſt doch das Recht der Geſetzgebung ein und daſſelbe, und konnte alſo, wenn es einmal von den Centuriatcomitien in Beſitz genommen war, nach dem Grundſatze, welchen wir beſtreiten, nicht an die Tributcomitien theilweiſe übergehen. So viel iſt aber im Ganzen wahr und richtig, daß die Tributcomitien vorzugsweiſe Verwaltungsſachen, alſo

ſolche, in denen eigentlich der Senat ſelbſtſtändig zu verfahren pflegte, an ſich zogen.

27. Wir haben alſo geſehen, daß dieſe Scheidelinie ſich nicht feſthalten läßt. Wir wollen auf ſynthetiſchem Wege verſuchen, ob ſich eine andere nicht wenigſtens theilweiſe ziehen läßt. Und da erinnern wir uns denn zunächſt, daß die Wahlen zwiſchen den Centuriat= und Tributcomitien ſo getheilt waren, daß von jenen die höhern, von dieſen die niedern Magiſtrate gewählt wurden, was Gell. XIII, 15 (oder vielmehr Meſſala) ausdrücklich bezeugt. Ferner haben wir Abſchn. 2. Cap. 1. §. 2 geſehen, daß die Capitalſachen ſeit dem Decemvirat fortwährend vor die Centuriatcomitien gehörten, und ebend. §. 11 iſt bemerkt worden, daß die Kriegserklärungen von den Centuriatcomitien ausgingen, womit auch die Beiſpiele und Stellen oben §. 19 übereinſtimmen, und in der That mußten dieſe auch am paſſendſten den Centurien überlaſſen werden, welche urſprünglich zugleich das Heer darſtellten, mit denen der Krieg zu führen und deren Zuſtimmung alſo vor Allem erforderlich war. Dies ſind die Grenzen, ſo weit ſie ſich ziehen laſſen; dieſe ſcheinen aber nun auch feſt und ſicher zu ſein, denn die Verdammung des Cicero durch die Tributcomitien wird ja an derſelben Stelle, aus welcher wir jenes Geſetz entnommen haben, als eine Ausnahme dargeſtellt, und nichts mehr als eine Ausnahme iſt es, wenn der Senat Liv. XXVII, 5 einen Dictator durch die Tributcomitien ernennen läßt. Auch iſt die Ausnahme daſelbſt deutlich genug bezeichnet.

Vielleicht finden ſich nun aber Stellen, welche uns charakteriſtiſche Merkmale einer der beiden Arten von Comitien oder beider enthüllen, aus denen wir auch einen Schluß auf ihre Anwendung machen können? Die Stellen, die ſich hierfür anführen laſſen, ſind: Liv. V, 14, wo in den Worten comitiis, auspicato quae fierent, die Centuriatcomitien charakteriſirt werden ſollen; Cic. pro Planc. §. 7, wo die comitia aedilicia, d. h. die Tributcomitien in Vergleich zu den Centuriatcomitien die comitia leviora genannt werden, vgl. §. 10; pro Rab. P. R. §. 11: in campo Martio, comitiis centuriatis, auspicato in loco —; post red. in sen. §. 27: comitiis centuriatis, quae maxime maiores comitia iusta dici haberique voluerunt. Indeß alle ſolche Stellen ſind entweder zu allgemein, oder ſie

führen auf die Auſpicien zurück, welche, wie wir ſchon geſehen, leider noch ſo dunkel ſind, daß ſie nirgends feſten Fuß zu faſſen erlauben; denn daß die Auſpicien an und für ſich, in jeder Form, nicht ein ausſchließendes Merkmal der Centuriatcomitien waren, iſt oben ſchon bemerkt worden und wird ſpäter noch einmal berührt werden müſſen.

Daß nun aber auf der andern Seite die Tributcomitien es ſind, welche hier und da, von dem Senat der eignen Sicherheit wegen dazu aufgefordert, Verwaltungsangelegenheiten vor ihr Tribunal ziehen, werden die §. 19 und 23 angeführten Beiſpiele lehren, unter denen ſich kein ſolches bei den Centuriatcomitien findet, wohingegen bei den Tributcomitien mehrere vorkommen, wie Liv. XXII, 25. XXVI, 2. XXX, 27 *). Denn die Anordnungen in den Provinzen, die Beſtimmung der Anführer für die zu führenden Kriege und dergleichen, kamen eigentlich dem Senate zu, und konnten auch ſchon an ſich, ſo lange die Verhältniſſe einfach waren, nicht zum Gegenſtand einer Entſcheidung der Volksverſammlung werden, da die Anordnungen immer nach einer beſtimmten Regel getroffen wurden. Daß nun aber im Uebrigen die beiden Arten der Comitien ohne einen erkennbaren Unterſchied eintreten, geht daraus hervor, daß die Geſetze, welche wir im engern Sinne ſo nennen, obgleich in der ſpätern Zeit am häufigſten aus den Tributcomitien hervorgegangen, doch im Ganzen nicht minder häufig in den Centuriatcomitien ihre Beſtätigung erhalten. Dies beweiſen die von Schulze (a. a. O. S. 323) angeführten Beiſpiele, noch mehr aber die Benennung zahlreicher Geſetze nach Conſuln, welche in dieſem Falle immer die latores ſein müſſen, da von dieſen allein die Namen hergenommen werden. Ferner lehren es die im vorigen §. angeführten Beiſpiele von theils in den Tribut- theils in den Centuriatcomitien beſchloſſenen Verträgen, und endlich iſt auch nicht unerwähnt zu laſſen, daß das Geſetz über die Zurückberufung des Cicero vorerſt in den Tributcomitien ſeine Beſtätigung erhalten ſoll und doch nachher an die Centuriatcomitien gebracht wird, woraus hervorgeht, daß Beides mit gleichem Recht geſchehen konnte, wenn wir auch dem Cicero gern zugeſtehen, daß das Letztere das Ehrenvollere war. S. Cic. ad Att.

---

*) Vgl. Walter, Rechtsgeſch. S. 131. Göttling, Hermes, 26, 1. S. 110.

III, 23. 24. IV, 1, 4. post red. in sen. §. 27. post red. ad Quir. §. 10, welche letztere Stelle auch inſofern noch beſonders bemerkenswerth iſt, als ſie uns in der Zurückberufung des P. Popillius und Q. Metellus zwei Beiſpiele liefert, wo die Tributcomitien hierüber entſcheiden. (»Tribuniciis superiores illi rogationibus, nulla auctoritate senatus sunt restituti.«)

28. Haben wir nun hierdurch die Befugniſſe und Bezüge der beiden ſeit 286 nur noch in Betracht kommenden Arten von Comitien zu einander und zu den Magiſtraten und zu dem Senate ihren Grundzügen nach dargeſtellt: ſo bleibt zur Verdeutlichung dieſes Bildes nur noch übrig, auch die andere Seite, nämlich die den Staat lenkenden und leitenden Magiſtrate und den Senat, hervorzukehren und zu betrachten. Da wir aber unſerm Zwecke gemäß immer die zwei großen Partheien im Auge haben, die durch ihr Widerſtreben das Gleichgewicht im Staate erhalten, und zwar vorzugsweiſe in der Geſtalt der 2ten Hälfte des republikaniſchen Zeitalters, nämlich das zu lenkende und zugleich als der Urquell aller Macht angeſehene, ſouveräne Volk und die Regierung, ſo können wir uns mit unſrer Betrachtung auf den Senat beſchränken, welcher aus geweſenen Magiſtraten zuſammengeſetzt und immer von Neuem durch Magiſtrate (die Cenſoren) gebildet, mit ſeinem Partheiintereſſe, welches ſich ohnehin der Natur der Sache nach, wenn es lebhaft iſt, nicht mehr als zwiefach ſpalten kann, die Magiſtrate gänzlich umſchlingt. Den beſten Unterricht über die Befugniſſe des Senates erhalten wir aber wiederum und zwar hierüber vorzugsweiſe aus der bekannten Stelle des Polybius (VI, 12—18). Das Allgemeine über dieſen Gegenſtand iſt, daß der Senat die Verwaltung und Regierung ganz in ſeiner Hand hat, und zwar ohne daß dem Volke eine andere Controle zugekommen wäre, als die in der Rechenſchaftspflichtigkeit der abgetretenen Magiſtrate beſtehende (ſ. a. a. O. 14, 4 ff.). Und zwar erſtreckt ſich dieſe Befugniß, wie Polybius ausdrücklich bemerkt (ſ. a. a. O. 13), auch auf die Finanzen, über die der Senat ganz nach eignem Gutdünken entſcheidet, eine Ausdehnung der Regierungsgewalt, welche uns leicht auffallend erſcheinen kann, da wir gewohnt ſind, die Beſchränkung gerade hierin als die erſte und nothwendigſte betrachtet zu ſehen, welche jedoch durch die beſondern Verhältniſſe in Rom

ihre volle Erklärung findet. Gerade zu der Zeit nämlich, wo eine ſolche Beſchränkung am erſten gefordert worden ſein würde, war das römiſche Volk von Abgaben ganz frei; es hatte alſo die gewöhnliche Veranlaſſung zu einer Forderung der Art gar nicht, und die Mittel und Wege, auf welchen die Einkünfte bezogen wurden, waren der Maſſe des Volks im Ganzen ſo unbekannt, daß es auch von dieſer Seite keine Aufforderung zur Einmiſchung erhalten konnte. Und dasjenige, was man ſonſt durch eine ſolche Beſchränkung indirect zu erlangen ſucht, erreichte das Volk vollkommen durch ſein Wahlrecht und durch die Ehren, deren Ertheilung von ihm abhing, wodurch jeder Einzelne darauf angewieſen wurde, die Einkünfte, ſo viel als ihm möglich, zu vermehren. Man findet deßhalb auch überall, daß die Feldherren Alles aufbieten, um ſich der Summe, die ſie dem Staatsſchatz zubringen, vor dem Volke rühmen zu können. Und ſelbſt als die Habſucht der Großen alles Maß überſtieg, machten ſie wenigſtens das Volk zum Theilnehmer ihrer Beute, um es zu beſchwichtigen. Zu der Zeit, wo dieſe Habſucht der Großen und neben ihr die Feilheit der Menge ſchon die Grundveſten der republikaniſchen Verfaſſung erſchütterten, kümmerte ſich das Volk im Ganzen ſo wenig um die Verwaltung der Provinzen, daß es ſeine Augen immer nur auf den Abfall von der gemachten Beute gerichtet hielt, und daß der Senat wiederholt die Geſetze de repetundis ſchärfen mußte, deren Anwendung gegen die Mitglieder der andern Parthei vorher lange Zeit viel mehr dem Volke als dem Senate am Herzen gelegen hatte. Mit dieſer finanziellen Gewalt des Senats war dem Senate aber ferner die Verfügung über öffentliche Gebäude, Landſtraßen und andere aus dem Staatsſchatz zu beſtreitende Anſtalten gegeben, was er Alles unmittelbar durch ſeine Magiſtrate beſorgen ließ. Nicht minder aber gehörte die Ernennung von Statthaltern und die Uebertragung des Oberbefehls zu den Befugniſſen des Senats. Es iſt ſchon oben bemerkt, wie dies von ſelbſt aus den hiſtoriſchen Verhältniſſen ſich entwickeln mußte. Urſprünglich wählte das Volk in den Magiſtraten zugleich diejenigen, denen die provinciae (im urſprünglichen Sinne) zu ertheilen waren, und die Auswahl geſchah meiſt durchs Loos. Als aber die Conſuln nicht mehr zureichten, machte es ſich von ſelbſt, daß der Senat den Conſuln

oder Prätoren beim Ablauf ihres Jahres das Imperium verlängerte, und ihnen das, was von den provinciis nicht durch die laufenden Conſuln beſtritten werden konnte, überwies. Endlich wurden die Richter immer aus dem Senate gewählt, ſ. Pol. a. a. O. 17, 7: *Τὸ δὲ μέγιστον, ἐκ ταύτης ἀποδίδονται κριταὶ τῶν πλείστων καὶ τῶν δημοσίων καὶ τῶν ἰδιωτικῶν συναλλαγμάτων, ὅσα μέγεθος ἔχει τῶν ἐγκλημάτων*: eine Befugniß, auf die wir ſpäter zu der Zeit, wo ſie dem Senat genommen wurde, zurückkommen werden.

Daß nun in der ſpäteſten Zeit das Volk ſich in Verwaltungsangelegenheiten einmiſcht, iſt ſchon bemerkt worden. Wir haben aber hier überhaupt nur den Zuſtand im Auge, wie er ſich darſtellt, als die Republik durch die lex Maenia und Hortensia ihren Höhepunkt der Entwickelung erreicht. Mit der Zeit verliert der Senat Manches, er weiß aber auch wieder Mittel zur Vermehrung ſeines Einfluſſes ausfindig zu machen. Ganz beſiegt iſt er erſt dann worden, als das Partheiintereſſe, welches zuletzt zugleich das Intereſſe für Erhaltung der republikaniſchen Verfaſſung war, durch den Ehrgeiz Einzelner aufgelockert und gelöſt wurde.

Dritter Abſchnitt.

Dritte Epoche.

Vom Hortenſiſchen und Mäniſchen Geſetze bis zu den Gracchen.

Erſtes Kapitel.

Der Höhepunkt der römiſchen Verfaſſung.

1. Die Tendenz des vorigen Abſchnittes ging beſonders dahin, zu beweiſen, daß mit dem Decemvirat die eigentliche organiſche Entwickelung der römiſchen Verfaſſung beginne, indem erſt ſeit dieſer Zeit die Theile oder Glieder derſelben genau auf einander wirken und ſich demnach mit einer gewiſſen Nothwendigkeit gegenſeitig fortbewegen. Es ſoll damit nicht geſagt ſein, daß die frühere Zeit nicht auch für die Einſicht in das Weſen der römiſchen Verfaſſung weſentlich ſei oder daß jene Nothwendigkeit der Fortbewegung ſich gar nicht erkennen laſſe. Der erſte Abſchnitt ſoll nach meiner Abſicht darthun, daß dies nichts weniger als meine Meinung iſt. Demungeachtet iſt Alles dies in jener frühern Zeit weit weniger der Fall und neben den in den Sachen liegenden Kräften haben damals unleugbar äußere Umſtände vielfach eingewirkt, die ſich wenigſtens nicht in dem Maße wie jene berechnen laſſen; auch bewegten ſich die Elemente des Staatsweſens viel zu ſehr neben einander und unabhängig von einander, als daß ſich von einer hier liegenden Urſache auf eine dort hervorzubringende Wirkung ſchließen ließe. Dies iſt, wie geſagt, erſt ſeit dem Decemvirat der Fall, und wir haben geſehen,

wie ſchnell nunmehr bis zu der Epoche hin, mit welcher gegenwärtiger Abſchnitt beginnt, die Verfaſſung ihrem Höhepunkt zueilt. Es hat mir ſehr zur Beſtätigung meiner Anſicht gedient, daß auch Polybius, der erſte wahrhaft pragmatiſche Geſchichtſchreiber, ſie theilt. Dieſer ſetzt nämlich den Anfang der Blüthe der römiſchen Verfaſſung in die Zeit 30 Jahre nach dem Zug des Xerxes d. h. genau in die Zeit des Decemvirats, und ihre Vollendung in die Zeit des hannibaliſchen Krieges mit folgenden Worten: Ὅτι ἀπὸ τῆς Ξέρξου διαβάσεως εἰς τὴν Ἑλλάδα τριάκοντα ἔτεσιν ὕστερον ἀπὸ τούτων τῶν καιρῶν ἀεὶ τῶν κατὰ μέρος προδιευκρινουμένων ἦν καὶ κάλλιστον καὶ τέλειον ἐν τοῖς Ἀννιβιακοῖς πολέμοις, ἀφ' ὧν ἡμεῖς εἰς ταῦτα τὴν ἐκτροπὴν ἐποιησάμεθα· διὸ καὶ τὸν ὑπὲρ τῆς συστάσεως αὐτοῦ λόγον ἀποδεδωκότες etc. (Fragm. Vat. ed. Mai p. 371. VI, 57. a. ed. Par.)

2. Es liegt in der Natur der Sache, daß das bisher in der Gegenwirkung der beiden Stände gegen einander ſichtbar gewordene Streben der Verfaſſung, nachdem es durch die Befriedigung der Anſprüche des plebejiſchen Standes ſein Ziel erreicht hat, für eine Zeitlang ruht, und daß es daher vor der Hand an erkennbaren Aeußerungen ihrer Lebenskraft mangelt. Kurz, es tritt ein wenigſtens ſcheinbarer Stillſtand ein, in dem die Keime ſpäterer erneuerter Bewegungen ſich nach und nach anſammeln. Geburt und Herkommen hat ſeine ausſchließenden Vorzüge verloren und hört daher auf, den Widerſtand zu reizen und auf ſich zu ziehen. Wenn aber jene Privilegien an und für ſich unwirkſam ſind: ſo machen ſie ſich nach und nach in einer andern Geſtalt und in einer neuen Miſchung wieder geltend. Einzelne Familien, gleichviel ob patriciſch oder plebejiſch, zeichneten ſich durch die Zahl derjenigen ihrer Mitglieder, welche hohe Staatsämter bekleidet hatten, aus; Stellung und Anſehn des Vaters erleichterten dem Sohne das Emporkommen; je mehr der Staat ſich durch Ausdehnung ſeiner Eroberungen bereicherte, deſto mehr häuften ſich die Reichthümer Einzelner und zwar derer, welche die höchſten Staatsämter bekleideten; dadurch, daß diejenigen, welche die höchſten Stellen im Staate inne hatten, ſich meiſt zugleich durch ihren Reichthum auszeichneten und in ihrem öffentlichen Leben einen dieſem Reichthum entſprechenden Glanz zeigten,

wurde der Reichthum nach und nach zur Bedingung einer glänzenden öffentlichen Laufbahn; das Mißverhältniß des Reichthums Einzelner zur Armuth der Maſſe ſteigerte ſich von ſelbſt von Geſchlecht zu Geſchlecht, und ſo bildete endlich der durch den Ruhm der Vorfahren erworbene Glanz der Familie mit ihrem nach und nach angehäuften Reichthum eine Schranke, die allen außerhalb Stehenden den Zugang, wenn auch nicht unmöglich machte, aber doch ſehr erſchwerte.

Auf dieſe Art bildet ſich der Gegenſatz der nobiles oder optimates (auch boni viri genannt) d. h. der Reichen und Vornehmen gegen die Maſſe der plebeii oder ignobiles und der Armen: ein Gegenſatz von ganz anderer Art als der urſprüngliche. Auch in der nunmehrigen Geſtalt war der Unterſchied bis zu einem gewiſſen Punkt eben ſo heilſam, als nothwendig. Dieſe Grenze mußte aber, da es in der Verfaſſung an jeder Vermittelung fehlte, überſchritten werden. Sie ward es, indem die nobiles nur ihres Partheiintereſſes eingedenk ſich gegen billige in den Umſtänden begründete Anſprüche verſchanzten, und indem die Maſſe des Volks durch Verarmung und die im Gefolge derſelben ſich einfindende Trägheit und Entſittlichung zum Pöbel herabſank. Der Kampf, der auf dieſem Wege zum Ausbruch kommt, iſt gefährlicher und verderblicher als der ehemalige, weil er vom einſichtsloſen Pöbel geführt wird und kein Ziel vor ſich ſieht, welches mit dem Fortbeſtand der republikaniſchen Verfaſſung vereinbar wäre. Er beginnt mit den Reformverſuchen der Gracchen. Bis dahin haben wir es mit einzelnen Anzeichen des nahenden Uebels zu thun, alſo mit den Beweiſen des ſich bildenden Partheigeiſtes der nobiles und der allmähligen Entſittlichung des Volkes. Zunächſt alſo die erſtern.

3. Die Erweiterung der Herrſchaft Roms diente den Ariſtokraten um ſo mehr zur Vergrößerung ihrer Macht und ihres Reichthums, als die Leitung der äußern Angelegenheiten, wie wir ſchon Abſchn. 2. Cap. 2. §. 28 geſehen haben, ganz in der Hand des Senats lag. Es iſt bewundernswürdig und dient eben ſo ſehr, den Ariſtokratismus der Verfaſſung in damaliger Zeit zu beweiſen, als es uns römiſchen Sinn und römiſches Weſen in ſeinen charakteriſtiſchſten Merkmalen vor Augen bringt, wenn wir betrachten, mit welcher Klugheit in Bezug auf die

äußere Politik weit ausſehende Pläne angelegt, mit welcher Vorſicht und Ausdauer ſie ausgeführt, wie feſt die gemachten Eroberungen gegründet und wie rückſichtslos ſie zum Vortheil der Ariſtokratie benutzt werden. Es iſt nicht ein nach Ruhm dürſtender Eroberer, welcher mit Aufbietung aller ſeiner Kräfte und Mittel in jähem Sturm beſtehende Reiche umſtürzt und ſie danieder wirft, ohne ſich um ihre Behauptung zu kümmern; ſondern es iſt eine nie ausſterbende, daher auch ihre Pläne nicht mit der Dauer eines Einzellebens begrenzende Corporation, welche es ſich zum Grundſatz macht, nie mehr Mittel, als der Zweck durchaus verlangt, anzuwenden, welche Reiche und Länder allmählig umbildet und umgeſtaltet und erſt dann zugreift, wenn die vielfachen, mit der künſtlichſten Schlauheit angelegten Fäden ſich von ſelbſt zum Knoten ſchürzen. Das Reſultat war dann, je länger angelegt und ſcheinbar je zaudernder verfolgt, deſto feſter begründet, und Livius (XXI, 10) legt daher dem Hanno zu einer Zeit, wo dies Verfahren ſchon deutlicher hervortrat, ein außerordentlich treffendes Wort in den Mund, wenn er ihn ſagen läßt: **quo lenius agunt, segnius incipiunt, eo cum coeperint, vereor ne perseverantius saeviant.**

4. Dieſe weiſe Schonung der Mittel machte ſich der Senat um ſo mehr zum Geſetz, da eben dieſe Mittel zum Krieg das Einzige waren, worin er vom Volk abhängig war; er bedurfte nämlich deſſelben zwar nicht wegen des Geldes, aber wegen der Soldaten; denn um dieſe ausheben zu können, mußte der Krieg erſt in den Comitien des Volks beſchloſſen ſein. Man ſieht an mehreren Beiſpielen, daß die Volkstribunen den Senat in dieſer Beziehung ſtreng beaufſichtigten. Sie konnten ihm jetzt zwar nicht mehr, wie ehedem, Schuld geben, daß er den Krieg herbeiführe, um das Volk von den innern Kämpfen abzulenken, aber ſie behaupteten, daß er es thue, um ſeine Reichthümer und ſeine Macht zu vermehren, und dies mit Recht. Ein Beiſpiel des Widerſtandes von Seiten des Volks gegen kriegeriſche Pläne des Senats kommt bei Gelegenheit des erſten macedoniſchen Kriegs vor, wo das Volk in den Centuriatcomitien den Antrag des Senats zuerſt verwirft und nur mit Mühe in einer zweiten Verſammlung bewogen wird, ihn gut zu heißen, ſ. **Liv. XXXI,** 6—7. Auch als dem Antiochus der Krieg erklärt werden ſoll,

ſieht man, daß der Senat das Volk vorerſt durch glückverheißende Götterſprüche zu locken ſucht, ehe er ihm den Antrag ſtellt, ſ. Liv. XXXVI, 1. Iustin. XXX, 4. Außerdem iſt von den größern in unſern Abſchnitt fallenden Kriegen nur noch der zweite macedoniſche von dem Volke auf Antrag des Senats genehmigt worden, ſ. Liv. XLII, 30, und auch hier wurde der Antrag erſt geſtellt, nachdem der Krieg in Folge der Machinationen des Senats vom Perſeus ſchon ſo gut wie eröffnet war, ſo daß es dem Volke kaum mehr freiſtand, ihn zu verwerfen. Und auch hier müſſen die haruspices durch Glücksverheißungen den Senat unterſtützen. Alle übrigen bedeutenderen Kriege wurden der Form nach von den Feinden angefangen, wo dann eine Kriegserklärung von Seiten des Volks unnöthig wurde. S. Abſchn. 1. Cap. 2. §. 8.

5. Wir heben nun, um die §. 3 gegebene Charakteriſtik der äußern Politik, welche die römiſche Ariſtokratie anzuwenden pflegte, durch Beiſpiele zu belegen, einige hierher gehörige charakteriſtiſche Züge aus der Zeit zwiſchen dem zweiten puniſchen Kriege und dem für Roms Weltherrſchaft ſo wichtigen Jahre 146 v. Chr. hervor. Zunächſt richtete ſich die Aufmerkſamkeit des römiſchen Senats, nachdem die nächſte Nebenbuhlerin, Carthago, durch den Frieden von 201 gedemüthigt war, auf die großen Bruchſtücke der Weltmonarchie Alexanders, welche damals, obgleich innerlich ſchon ſehr geſchwächt, den Vordergrund auf der Bühne der Weltgeſchichte einzunehmen ſchienen. Zwei dieſer drei Reiche ſchienen jetzt ihre Macht auf Koſten des dritten vermehren zu wollen, und ich kann mir den Nachweis erſparen, wie Rom ſich nicht nur dieſer dritten Macht annahm, ſondern auch durch Freundlichkeit und Nachgiebigkeit eine der zwei verbündeten Mächte gewann, um erſt die andere zu unterwerfen und ſich dann auch gegen die zu wenden, der man bisher geſchmeichelt hatte, da die Schlauheit, mit welcher der Senat hierbei verfuhr, ſchon von Flathe (Geſch. v. Mac. Th. 2. S. 327 ff.) hinlänglich geſchildert worden iſt. Bekanntlich wurde Philipp von Macedonien aus Griechenland und Antiochus der Große aus Kleinaſien verdrängt. Statt aber dieſe Länder als eine willkommene Beute ſogleich an ſich zu reißen, entſagt der Senat mit ſcheinbarer Großmuth, und erreicht dadurch den doppelten Vortheil, daß

die trotz der großen Verluſte noch nicht ganz wehrlos gemachten Hauptfeinde beobachtet und ohne ihr, der Römer, Zuthun an der Wiedereroberung des Verlorenen verhindert werden, und zweitens, daß Griechenland und ein Theil von Kleinaſien ſich in den mit der neugeſchenkten Freiheit von ſelbſt entſtehenden Kämpfen verzehren und für die geduldige Ertragung der römiſchen Herrſchaft geſchickt machen. Syrien bedurfte darauf zu ſeiner gänzlichen Vernichtung keines weiteren Kriegs; es richtete ſich durch die von den Römern unabläſſig genährten Thronſtreitigkeiten und Partheiungen ſelbſt zu Grunde. In Macedonien ſchien ſich erſt Philipp und nachher noch raſcher ſein Sohn Perſeus wieder erheben zu wollen. Beide verſtrickten ſich aber in den Machinationen der Römer, welche, im Geheimen getrieben und deßhalb auch von den Hiſtorikern nicht vollſtändig dargelegt, die ohnehin als Römer kein beſonderes Intereſſe für eine ſolche Darlegung hatten, demungeachtet in der letzten Zeit vor dem Ausbruch des zweiten macedoniſchen Krieges auch bei Livius hinlänglich hervortreten. Keine Klage mochte gerechter ſein, als die des Perſeus (Liv. XLII, 25): quod alii super alios legati venirent speculatum dicta factaque sua, und wie genau Alles um ihn herum außerhalb der Grenzen ſeines Reichs beobachtet und berechnet wurde, dies ſpricht ſich in der Claſſification der ringsum wohnenden Völkerſchaften und Fürſten in Bezug auf die Geſinnung gegen Rom aus, die ſich Liv. XLII, 30 findet. Bekanntlich wurde auch den Macedoniern nach Vernichtung des Perſeus ein Zeitraum von 20 Jahren der ſogenannten Freiheit zugeſtanden, um ſich zur Ertragung der römiſchen Herrſchaft geſchickt zu machen, zu welchem Behuf auch noch beſondere Einrichtungen, wie die Viertheilung des Landes u. dgl., getroffen wurden, um dieſen innern Proceß zu beſchleunigen *). Noch intereſſanter iſt aber das Verfahren gegen die Griechen, weil wir hier von den Machinationen noch mehrere Einzelnheiten genau erkennen. Bei ihnen war die Spaltung zu der Zeit, wo Flamininus ihnen die Freiheit verkündigte, ſchon vorhanden. Die Achäer hatten erbit-

---

*) Mit Recht klagten die Macedonier: regionatim commerciis interruptis ita videri lacerata tanquam animalia in artus alterum alterius indigentes distracta, Liv. XLV, 30.

terte Feinde in den Aetolern und in deren Verbündeten, namentlich den Spartanern. Um das Gleichgewicht zu erhalten, hütet ſich Flamininus wohl, die Spartaner, gegen die er mit den Achäern zuſammen Krieg führt, ganz zu unterdrücken, und beſonders Nabis war vor der Hand zum Beobachter der Achäer auserſehen (lateri adhaerens tyrannus, Liv. XXXIV, 41. vgl. 31. 48. 49. Plut. Flam. 13). Daß nachher Philopömen Sparta ohne Zuthun der Römer für den Bund gewann, war den Römern unwillkommen, ſ. Polyb. XXIII, 7, ſie ließen indeß die Achäer vor der Hand gewähren. Zunächſt dient die Empörung Meſſeniens ihren Zwecken, welche nicht ohne ihr Zuthun entſteht, ſ. Plut. Philop. 17, und den Achäern ihren Philopömen koſtet; alsdann giebt ihnen Spartas Unzufriedenheit mit der achäiſchen Herrſchaft vielfache Gelegenheit, zerſtörend auf die griechiſchen Verhältniſſe einzuwirken. Deßhalb geben ſie, ſo lange der Streit im Gange iſt, ausweichende und zweideutige Antworten (Polyb. XXIV, 10: *βουλόμενοι μετέωρον ἐᾶσαι τὴν πόλιν*), oder um Streit zu erwecken, reizen ſie die dem achäiſchen Bunde zugehörigen Staaten zum Abfall (ſo ſchreiben ſie z. B. an die Achäer: *διότι οὐδ' ἂν ὁ Λακεδαιμονίων ἢ Κορινθίων ἢ Ἀργείων ἀφίστηται δῆμος, οὐ δεήσει τοὺς Ἀχαίους θαυμάζειν, ἐὰν μὴ πρὸς αὐτοὺς ἡγῶνται, — ἀπόκρισιν — κηρύγματος ἔχουσαν διάθεσιν τοῖς βουλομένοις ἕνεκεν Ῥωμαίων ἀφίστασθαι τῆς τῶν Ἀχαίων πολιτείας*, ſ. Pol. a. a. O.), und ſo dienen alle die zahlreichen Unterhandlungen der Spartaner und Achäer mit den Römern den letztern durchweg, erſt den Streit zu unterhalten und dann, nachdem die Achäer durch die bekannte Wegführung der Tauſend geſchwächt ſind, dieſe aufzureizen, bis ſie endlich in der Verzweiflung zu den Waffen greifen, und dadurch den Römern die Gelegenheit geben, Griechenland zur Provinz zu machen. Dies geſchieht in demſelben Jahre, wo auch Macedonien in ähnlicher Weiſe den Provinzen des Reichs hinzugefügt wird, und wo Carthago, nachdem es durch ſeinen von Rom beſtellten Wächter Maſiniſſa durch wiederholte von den Römern beſtätigte Unbilden und Anmaßungen ſich zum Krieg hat verleiten laſſen, gänzlich zerſtört wird. Wir fügen zum nähern Beleg für die eben in kurzen Zügen dargelegte, ächt römiſch-ariſtokratiſche Politik noch einige Stellen des fein beobachtenden, im

Ganzen den Römern günſtig geſinnten Polybius hinzu: XXV, 1, 4: Ἐξ οὗ καταφανεῖς ἅπασιν ἐγενήθησαν (nämlich die Römer im J. 182), ὅτι τοσοῦτον ἀπέχουσι τοῦ τὰ μὴ λίαν ἀναγκαῖα τῶν ἐκτὸς πραγμάτων ἀποτρίβεσθαι καὶ παρορᾶν, ὡς τοὐναντίον καὶ δυςχεραίνουσιν ἐπὶ τῷ μὴ πάντων τὴν ἀναφορὰν ἐφ' ἑαυτοὺς γίγνεσθαι καὶ πάντα πράττεσθαι μετὰ τῆς αὐτῶν γνώμης, XXVI, 7, 7: ἐδόκουν γὰρ οἱ Ῥωμαῖοι τὰ κατὰ τοὺς Ῥοδίους καὶ Λυκίους διαγωνοθετεῖν, θέλοντες ἐκδαπανᾶσθαι τὰς παραθέσεις τῶν Ῥοδίων καὶ τοὺς θησαυρούς, XXXI, 18, 7: Πολὺ γὰρ ἤδη τοῦτο τὸ γένος ἐστὶ τῶν διαβουλίων παρὰ Ῥωμαίοις, ἐν οἷς διὰ τῆς τῶν πέλας ἀγνοίας αὔξουσι καὶ κατασκευάζονται τὴν ἰδίαν ἀρχὴν πραγματικῶς, ἅμα χαριζόμενοι καὶ δοκοῦντες εὐεργετεῖν τοὺς ἁμαρτάνοντας. Man verfolge ferner zu dieſem Zweck das Benehmen des Senates gegen Eumenes, ſeit er dieſem nicht mehr traute, ebend. XXX, 17. (vgl. Diodor. XXXI. Exc. Vales. p. 582, 75). XXXI, 6. 9, 3. 10. XXXII, 25; ferner das gegen die Carthager, ſ. XXXII, 2, beſ. §. 6, vgl. Liv. XXXIV, 62. XL, 17. 34. XLI, 22. XLII, 23—24. XLIII, 3.

6. Ueber das ſich ſteigernde Mißverhältniß des Reichthums Weniger zu der Armuth der Maſſe laſſen ſich in dieſem Abſchnitt nur wenige Anzeichen finden. Erſt als die Gracchen auftreten, erſcheint dieſer Gegenſtand in ſeinem vollen Licht, und obgleich zu dieſer Zeit das Mißverhältniß ſchon ſehr groß iſt, ſo ſcheint es doch, als wäre es erſt ſeit kurzer Zeit lebhafter empfunden worden. Sonſt würde doch wohl eine Wirkung davon ſichtbar werden. Nur in einer verhältnißmäßig ſehr frühen Zeit (im J. 232) zeigt ſich etwas der Art, ich meine die lex Flaminia des Volkstribunen C. Flaminius, nach langer Zeit wieder die erſte lex agraria, die dann auch bis zu den Gracchen das einzige Beiſpiel ihrer Art bleibt *), weßhalb ſie denn auch, obgleich ſie immerhin aufreizend und alſo nachtheilig wirken mochte, doch im Ganzen als etwas einzeln Stehendes zu betrachten iſt. Derſelbe Flaminius unterſtützte alsdann in oder nach ſeinem erſten Conſulat **) ein

*) Vgl. über dieſes Geſetz Abſchn. 2. Cap. 2. §. 22. und Abſchn. 4. Cap. 1. §. 3.

**) Duker zu Liv. XXI, 63 hat mit Recht die Meinung des Pighius, daß dieſes Geſetz im zweiten Conſulat des Flaminius (im J. 217) gegeben

Geſetz des Volkstribunen Q. Claudius: ne quis senator quive senatoris pater (oder vielmehr mit Roellius: cuive senator pater) fuisset, maritimam navem, quae plus quam trecentarum amphorarum esset, haberet, ſ. Liv. XXI, 63. Dies Geſetz ſollte den Senatoren einen Weg zur Erwerbung von Reichthümern abſchneiden, und gehört alſo auch hierher. In der folgenden Zeit kommt lange nichts der Art vor, und wenn man daher in den eben erwähnten Vorfällen, wozu man auch noch des Demagogen C. Terentius Varro Erhebung zum Conſulat zählen kann, Spuren einer erneuten Oppoſition der Maſſe gegen die Optimaten erkennen will: ſo mag man annehmen, daß die Drangſale des zweiten puniſchen Kriegs, wie dies zu geſchehen pflegt, dem Volke den Muth zur Fortſetzung des Kampfes benahmen. Daß übrigens jetzt die neu ſich bildende Parthei der Nobiles noch nicht ausgeartet ſein konnte, geht daraus hervor, daß ſie noch immer mit den letzten Regungen der Anſprüche des Geburtsadels zu kämpfen hatte. Bekanntlich wurde ja im J. 215 v. Ch. der erſte Verſuch, zwei plebejiſche Conſuln zu wählen, durch die Patricier vereitelt, obgleich der zweite plebejiſche Conſul, welcher, nachdem er ſchon erwählt war, vermittelſt eines religiöſen Vorwandes von den Patriciern verdrängt wurde, ſchon im J. 222 Conſul geweſen war und daher keineswegs zu den homines novi gehörte. So lange aber das Verhältniß ſo war, ſo lange nämlich immer noch irgend etwas von den Privilegien vorhanden war, gegen welche man von jeher gekämpft hatte, iſt es kaum glaublich, daß die Oppoſition des Volkes ſich einen andern Gegenſtand geſucht haben ſollte, ſo wie auch der Uebermuth der nobiles ſich erſt dann regen konnte, wenn die alten Privilegien der Geburt gänzlich überwunden waren. Deßhalb verdient es auch noch bemerkt zu werden, daß die Patricier noch in den Jahren 208 und 193 und 185 im Beſitz ihres Anrechts

---

worden ſei, beſtritten; Livius könnte dann nicht ſagen, daß Flaminius ſich durch deſſen Unterſtützung die Volksgunſt und das 2te Conſulat erworben habe. Nach aufmerkſamer Betrachtung der ganzen Stelle ſcheint es mir am wahrſcheinlichſten, daß Livius auch dieſe Unterſtützung mit zu den dem Stande der Patricier mißfälligen Handlungen des Flaminius während ſeines erſten Conſulats rechne. Nova lex heißt nicht ein neuerlich gegebenes, ſondern ein eine ganz neue Einrichtung einführendes Geſetz.

auf die eine Stelle des Conſulats ſind, ſ. Liv. XXVII, 34. XXXV, 10. XXXIX, 32, obgleich ſich bei näherer Betrachtung dieſer Stellen zeigen dürfte, daß dieſes Anrecht jetzt nur noch eine inhaltsleere Form iſt, welche denn auch trotz der großen Anhänglichkeit der Römer an alte Formen bald (im J. 172) beſeitigt wird, ſ. Liv. XLII, 9. Vgl. Nieb. III. S. 80.

7. Inwiefern die Eroberungen und die Provinzen dazu dienten, Einzelne zu bereichern, läßt ſich der Natur der Sache nach im Einzelnen nicht hinlänglich nachweiſen. Doch werden in dieſer Beziehung die zahlreichen Kunſtwerke, welche von Syracus nach deſſen Eroberung im J. 212 v. Chr. in die Hauptſtadt verpflanzt werden, und noch mehr die gleichen Schätze Macedoniens und Corinths, welche Aemilius Paullus und Mummius im J. 168 und 146 v. Chr. nach Rom bringen, als nachtheilig hervorgehoben, ſ. Liv. XXV, 40. XXXIV, 4. Pol. IX, 10. Plut. Marc. 21 und Polyb. XVIII, 18, 1. 4. XXXII, 11, 3—7. Sall. Hist. I. fr. 9. Vell. II, 1. Plin. H. N. XXXIII, 18. 47. XXXIV, 3. XXXV, 8. Lucan. I, 160 ff. Noch mehr Gewicht wird auf den verderblichen Einfluß der durch Cn. Manlius Vulſo im J. 187 v. Chr. aus Aſien gebrachten Schätze und Luxusgegenſtände gelegt. Livius (XXXIX, 6) äußert ſich hierüber folgendermaßen: Luxuriae enim peregrinae origo ab exercitu Asiatico invecta in urbem est; ii primum lectos aeratos, vestem stragulam pretiosam — advexerunt —; vix tamen illa, quae tum conspiciebantur, semina erant futurae luxuriae *), woraus ſich ergiebt, daß nach Livius Anſicht der Luxus, dieſer beſtändige Begleiter des Reichthums, damals erſt im Entſtehen war. Alle dieſe Spuren führen uns unſerm Ziel indeß wenigſtens nicht auf geradem Wege näher. Dies iſt ſchon mehr mit den hier und da vorkommenden Beiſpielen von Habſucht und Plünderung bei den Feldherren und Statthaltern in den Provinzen der Fall. Gegen dieſe waren bekanntlich die Geſetze de pecuniis repetundis vorzugsweiſe gerichtet, von denen die erſte die lex Calpurnia vom J. 149 v. Chr. iſt, ſ. Baiter, Index legg. S. 146 und Klenze, Prolegomm. ad fragm. leg. Servil. p. XI ff. Es kann

---

*) Vgl. ebend. XXXVIII, 27. XXXIX, 1. 22. Dio Cass. fr. 71. Plin. H. N, XIII, 5, XXXIV, 8.

aber dieſes Geſetz keineswegs als der erſte Beweis für das Vorkommen der Sache, gegen die es gerichtet iſt, angeſehen werden; vielmehr geht daraus, daß es ſtehende Gerichte für ſolche Vergehen einſetzte, ſchon an ſich hervor, daß dieſe in der damaligen Zeit nichts Seltenes mehr waren. Auch fehlt es nicht an frühern Spuren. In der Zeit des Kriegs gegen Perſeus klagen im Laufe eines Jahres die Hiſpanier, die Abderiten, mehrere Alpenvölker und Geſandte aus Griechenland und Aſien über Bedrückungen römiſcher Statthalter und Feldherren, und ſelbſt das Urtheil des Senats beweiſt, daß die Klagen nicht ungegründet waren, ſ. Liv. XLIII, 2. 4—8 *).

8. Wir richten unſern Blick nunmehr auf das Volk, und zwar ſuchen wir jetzt bei ihm etwaige Anzeichen der beginnenden Entartung zu entdecken, welche in Zügelloſigkeit, niedriger Begehrlichkeit, Neid und Eigennutz, kurz in allen den Uebeln ſichtbar werden müßte, welche durch den Anblick unverhältnißmäßigen Reichthums und durch die Empfindung eigner Noth und Entbehrung erzeugt zu werden pflegen. Wir haben §. 6 ſchon über die lex agraria des C. Flaminius gehandelt; von anderer Art iſt die Vertheilung von Ländereien an ausgediente Soldaten, ſ. Liv. XXXI, 4. 49, und auch die bei beſondern Gelegenheiten zu einem billigen Preis geſchehende Vertheilung von Getreide an das Volk dürfte noch nicht als eine Maßregel anzuſehen ſein, welche, nur zu dem Zweck, dem Volk zu ſchmeicheln und um ſeine Gunſt zu buhlen, ergriffen, dazu hätte dienen können, es faul und unſelbſtſtändig zu machen, ſ. Liv. XXX, 26. XXXI, 4. 50. XXXIII, 42. Damit wird erſt durch die Gracchen der

---

*) Die Mißbräuche, welche bei dieſer Gelegenheit als vom Senat abgeſtellt erwähnt werden, gehören mit zu denen, welche Cicero in den Verrinen in Bezug auf des Verres Verwaltung überall rügt, ſ. Liv. XLIII, 2: ne frumenti aestimationem magistratus Romanus haberet, neve cogeret vicesimas vendere Hispanos quanti vellet, et ne praefecti in oppida sua ad pecunias cogendas imponerentur. Uebrigens wird bei allen jenen Gelegenheiten von dem Senate durch Befehle und Verordnungen oder durch reciperatores geholfen. (Daß die lex Cincia muneralis vom J. 204, ſ. Baiter a. a. O. S. 151, nicht hierher zu ziehen iſt, wird von Meiners, Geſch. des Verfalls der Sitten u. der Staatsverf. der Röm. S. 21, überzeugend dargethan).

Anfang gemacht, wie wir im vierten Abſchnitt des Weiteren ſehen werden. Dagegen zeigt ſich die Entartung entſchiedener im Kriegsweſen. Zwar waren die Heere, mit denen Rom ſeine Eroberungen machte, noch immer Bürgerheere, und die Beſitzloſen unter den Bürgern waren in der Regel noch immer vom Kriegsdienſte ausgeſchloſſen *), während dagegen, wer nur auf eine Ehrenſtelle Anſpruch machen wollte, 10 Jahre des Kriegsdienſtes nachweiſen mußte (ſ. Polyb. VI, 18, 3). Gleichwohl kommen ſchon Beiſpiele von Entſittlichung der Heere vor, welche zum Beweis dienen, daß der Geiſt der Vaterlandsliebe und der Einfachheit und Mäßigung nicht mehr, wie früher, in dem Einzelnen lebendig war, ſondern zu ſeiner Aufrechterhaltung der kräftigen Perſönlichkeit des Feldherrn bedurfte. So im aſiatiſchen Krieg, ſ. Liv. XXXVIII, 27. XXXIX, 1, ſo im Kriege gegen Perſeus, wo die Kriegszucht erſt durch Aemilius Paullus wiederhergeſtellt wurde, ſ. Plut. Aem. Paull. 13. Galb. 1. Liv. XLIV, 34, und ſo endlich auch im dritten puniſchen und jenſeits der bisher eingehaltenen Grenze im numantiniſchen Krieg, wo Scipio ſich das Verdienſt der Herſtellung der Kriegszucht erwarb, ſ. Appian. Hisp. 84. Liv. LVII.

9. Endlich iſt noch ein für die Stellung der Plebejer ſehr bemerkenswerther Umſtand zu erwähnen — ich meine die Befreiung des Volkes vom Tribut d. h. von allen directen Abgaben. Dieſe geſchah nach Beendigung des Kriegs gegen Perſeus, ſ. Cic. Off. II. §. 76. Plin. H. N. XXXIII, 3, 17. Plut. Aem. Paull. 38, und iſt wegen ihres moraliſchen Einfluſſes auf das Volk wichtiger, als ſie vielleicht bei dem erſten Blick erſcheinen dürfte. Indem nämlich das Volk aufhörte, die regelmäßigen Laſten zur Erhaltung des Gemeinweſens zu tragen, mußte ſich auch ſein Intereſſe

*) Die proletarii ſind zuerſt im Tarentiniſchen Kriege bewaffnet worden, ſ. Oros. IV, 1. Caſſius Hemina bei Non. s. v. proletarii S. 67, Ennius bei Non. pag. 155 und Gell. XVI, 10, indeß immer nur ausnahmsweiſe in beſonders dringenden Zeiten, ſ. Gell. a. a. O., alſo in eben der Weiſe, in welcher auch Sclaven und Freigelaſſene zum Kriegsdienſte gebraucht wurden, ſ. Lipsius de mil. Rom. lib. I, 2. Die Capite censi wurden bekanntlich zuerſt durch C. Marius angeworben. Noch zu Polybius Zeit wurden alle diejenigen, welche unter 400 Drachmen beſaßen, zum Seedienſt und nur ausnahmsweiſe zum Landdienſt verwandt, ſ. VI, 18, 2—4.

dafür vermindern, und es verlor dem Senate gegenüber in der Leiſtung oder Verweigerung des Tributs ein Mittel zum Widerſtande, welches zwar keineswegs geregelt, dennoch in der Zeit der Kämpfe gegen den Geburtsadel häufig angewandt worden war und auch für die Folge hätte angewandt werden können. Am wenigſten war zu erwarten, daß es die auswärtige Politik des Senats fernerhin mit aufmerkſamem Auge verfolgen würde. Es mußte zufrieden ſein, wenn ſie in der Weiſe geführt wurde, daß ihm jenes Geſchenk nicht entzogen zu werden brauchte, und ſo blieb dieſe, von einzelnen, unzuſammenhängenden, daher auch im Ganzen erfolgloſen Angriffen abgeſehen, ganz dem Senate überlaſſen.

10. Wir haben bisher bei unſern Unterſuchungen jenes Jahr 146 v. Chr. als Endpunkt betrachtet, weil mit dieſem Jahre die Alten ſelbſt den Verfall der Verfaſſung zu bezeichnen pflegen *). Wir haben als den eigentlichen Wendepunkt der Verfaſſung das Auftreten der Gracchen angenommen, welches nur wenige Jahre ſpäter erfolgte. Dieſe wenigen Jahre ſelbſt mögen zur Grundlage einer Betrachtung dienen, welche uns am beſten in den vierten Abſchnitt hinüber führen wird. Wenn es ſich nämlich bei dieſer Betrachtung zeigen wird, daß die Optimaten, welche mit der ſenatoriſchen Parthei identiſch ſind, weil die Aufnahme in den Senat auch für den **homo novus** den Uebergang zur Parthei der Optimaten bewirkte, daß alſo dieſe ſich gegen die Gefahr drohende Macht der Maſſe durch Vorſichtsmaßregeln zu ſchützen ſuchte: ſo wird dies uns eines Theils zum Beweis dienen, daß jetzt beide Hälften der römiſchen Bürgerſchaft den Charakter von feindſeligen Partheien annehmen, und andern Theils wird auf dieſe Art am beſten das Verſtändniß der Angriffe der Gracchen

---

*) Wenn ſich in den vorausgehenden §§. der Krieg gegen Perſeus mehrfach als die Zeit gezeigt hat, wo die erſten Spuren des ſittlichen Verfalls zum Vorſchein kommen, ſo haben wir auch hierin denjenigen Schriftſteller, welcher den Verfall ſeiner Zeit und die Urſachen und Anfänge deſſelben am tiefſten durchſchaut und am wahrſten dargeſtellt hat, den Salluſt, auf unſrer Seite. Denn es iſt kein Zweifel, daß das Fragment ſeiner Hiſtorien (I. §. 6. ed. Gerl.): Nam a primordio urbis ad bellum Persi Macedonicum eine Periode der Sittengeſchichte Roms bezeichnet.

und aller derer, die ihnen auf dieſer Bahn nachfolgen, vorbereitet werden.

Zweites Kapitel.

Feindliche Stellung der zwei neu entſtandenen Partheien zu Ende der Epoche. Vorzeichen des nahen Kampfes.

1. Es iſt ſchon öfters als eine Eigenthümlichkeit und zugleich als ein Mangel des römiſchen Staatsgetriebes bezeichnet worden, daß die Befugniſſe der Magiſtrate außerordentlich ausgedehnt und frei waren. Dieſe Eigenthümlichkeit hat ihren Grund beſonders darin, daß die Conſuln beim Beginn der Republik in die Erbſchaft des Königthums eingetreten waren, und daß die königliche Gewalt auch dann, als die in dem Conſulate enthaltenen Machtvollkommenheiten nach und nach zwiſchen den höhern Magiſtraten getheilt wurden, im Weſentlichen in deren Befugniſſen erhalten blieb. Die lex Terentilia hatte zwar anfangs, wie wir Abſchn. 2. Cap. 1. §. 24 geſehen haben, den Zweck, das Conſulat zu beſchränken; ſie nahm aber bald eine andere Richtung. Indem nämlich damals die Beſchränkung und Beaufſichtigung der Magiſtrate vorzugsweiſe in den Händen der Patricier war: ſo zogen es die Plebejer vor, ſtatt den Wirkungskreis der Magiſtrate zu verengen, ſich einen gleichen Antheil an jenen Rechten des geſammten patriciſchen Standes zu erkämpfen, und auch nachher war das Ziel ihres Kampfes nicht die Verkürzung der Ehrenſtellen, ſondern ihre eigene Zulaſſung zu denſelben. Als daher endlich diejenigen aus ihrer Mitte, welche ſich den Weg zu den Ehrenſtellen und in den Senat wirklich gebahnt hatten, und welche urſprünglich dazu beſtimmt waren, das plebejiſche Intereſſe zu vertreten, ſich mit ihren frühern Gegnern vereinigten und mit ihnen zuſammen eine neue Parthei, eben die der Nobiles, bildeten: ſo waren die Ausgeſchloſſenen mit einem Male der Früchte ihrer frühern Anſtrengungen ſo gut wie beraubt, und die Feſtung, in die ſie ſich einen Zugang eröffnet zu haben vermeinten, war ihnen wieder beinahe eben ſo feſt verſchloſſen, wie früher. Mitt-

lerweile hatte der Senat ſich überdem, wie wir in dem vorigen Kapitel geſehen haben, eine neue Quelle der Macht in den neuen Eroberungen begründet, von welcher er das Volk klüglich ganz entfernt zu halten gewußt hatte.

Demungeachtet hatte das Volk als ſolches noch ſeine Comitien und ſeine Tribunen und in ihnen gefährliche Mittel zum Widerſtand und zum Angriff. Hiergegen nun ſuchte ſich der Senat, der Mittelpunkt und der Vertreter der ganzen Parthei, theils durch Ausbildung und ausgedehntere Benutzung gewiſſer in dem Umkreis der Magiſtrate ſchon vorhandener Befugniſſe, theils durch neue Schutzmittel zu ſtärken und zu ſichern. Das Nähere hierüber iſt der Gegenſtand dieſes Kapitels.

2. Es iſt ſchon Abſchn. 2. Kap. 2. §. 8. Anm. bemerkt worden, daß Livius (IV, 8) die Befugniſſe der Cenſoren nur deßwegen zu der Zeit ihrer Einſetzung als beſchränkt darſtelle, weil ſie noch nicht mit der Rückſichtsloſigkeit der ſpätern Zeit, wo die Leidenſchaften durch die Verhältniſſe überhaupt, namentlich aber durch die Partheiſucht erweckt wurden, ausgeübt wurde, und weil, was aber hierher nicht näher gehört, der Staat kleiner und die Zahl der Bürger geringer war. Daß nun die Cenſoren theils durch die von ihnen geführte Aufſicht über alle öffentlichen Werke und Bauten, wodurch ſie die freie Gewalt über Vertheilung von Verdienſt und Gewinn in die Hand bekamen (ſ. Polyb. VI, 17), theils und namentlich durch die Willkühr, die ihnen bei der Eintheilung des Volks nach Tribus und Centurien geſtattet war (ſ. Abſchn. 2. Kap. 1. §. 10), und durch die Vollmacht, nach ihrem Gutdünken Senatoren aus dem Senat zu ſtoßen, Rittern das Ritterpferd zu entziehen, Andere in die ſtädtiſchen Tribus oder unter die Aerarier zu verſetzen und ſonſtige Ehrenſtrafen zu verhängen, daß ſie alſo durch Alles dies in den Stand geſetzt waren, der Parthei, welcher ſie angehörten, weſentliche Dienſte zu leiſten, dürfte nicht in Abrede zu ſtellen ſein. Daß ſie es wirklich thaten, geht beſonders daraus hervor, daß Clodius, um dem Volke zu ſchmeicheln, dieſe Befugniſſe zum großen Schmerz der Optimaten aufhob, und daß in eben dieſer Zeit, wo das Volk das Uebergewicht über die Optimaten gewonnen hatte, die Cenſur kaum je ausgeübt wurde. Dieſe Punkte deute ich indeß hier nur an, weil ich ſie im vierten

Abſchnitte weiter auszuführen haben werde. Es fehlt aber auch ſchon in einer frühern Zeit nicht ganz an Belegen für eine ſolche Benutzung der Cenſur. So verſuchte im J. 102 der Cenſor Q. Cäcilius Metellus Numidicus den Glaucia und Apulejus durch eine **nota censoria** aus ihrer für die Optimaten gefährlichen Rolle zu verdrängen, und einen gewiſſen L. Equitius, der ſich für einen Sohn des Ti. Gracchus ausgab und dadurch die Volksgunſt gewonnen hatte, ſuchte er durch die Verweigerung ſeiner Einregiſtrirung unter die Bürger (»**census recipere nolebat**,« Val. Max.) unſchädlich zu machen, und wurde nur durch die jetzt ſchon hervorgebrochene Gewaltthätigkeit des Volks verhindert, ſ. Val. Max. IX, 7, 1. 2. Cic. pro Sext. §. 101. Appian. B. C. I, 28. Und Cicero ſtellt es (Divin. in Caec. §. 8) als etwas Merkwürdiges dar, daß das Volk, um nur der Beſtechlichkeit der Richter vorzubeugen, ſogar nach der ihm ſo verhaßten Cenſur verlange. Er ſagt: **Censorium nomen, quod asperius antea populo videri solebat, id nunc poscitur,** wozu Pſ. Asconius Folgendes bemerkt: **Regendis moribus civitatis censores quinto quoque anno creari solebant. — Hoc igitur tam severum nomen populus Romanus sic oderat, ut intermissum esset per plurimos annos, quod nunc orator propter infamiam corruptorum iudicum dicit plebem ipsam, quae ante recusabat, exposcere** *). In wieweit in ſpäterer Zeit die Cenſur zur Beförderung der engſten und perſönlichſten Partheiintereſſen gemißbraucht wurde, davon giebt Dio. XL, 43 ein Beiſpiel, wo der Cenſor Piſo im Dienſte des Cäſar eine große Anzahl Ritter und Senatoren, die dieſem hinderlich werden konnten, kraft ſeines Amtes beſeitigte.

3. Polybius, der ſeine politiſchen Einſichten beſonders in Anſchauung der römiſchen Verhältniſſe ausgebildet hatte, findet in der Religion ein vorzüglich geeignetes Mittel, das Volk im Zaum zu halten, und bezeugt es, daß dies Mittel zu ſeiner Zeit von den Römern in ſehr ausgedehntem Maße angewandt worden ſei; ſ. VI, 56, 6 ff.: *Μεγίστην δέ μοι δοκεῖ διαφορὰν*

---

*) Vgl. Schol. Gronovianus zu derſ. St. (Or. p. 384), welcher indeß mit ſeiner Bemerkung über den Gegenſtand ſich im Uebrigen auf eine wunderbare Art verwirrt.

ἔχειν τὸ Ῥωμαίων πολίτευμα πρὸς τὸ βέλτιον ἐν τῇ περὶ θεῶν διαλήψει, καί μοι δοκεῖ τὸ παρὰ τοῖς ἄλλοις ἀνθρώποις ὀνειδιζόμενον, τοῦτο συνέχειν τὰ Ῥωμαίων πράγματα, λέγω δὲ τὴν δεισιδαιμονίαν. Ἐπὶ τοσοῦτον γὰρ ἐκτετραγῴδηται καὶ παρεισῆκται τοῦτο τὸ μέρος παρ᾽ αὐτοῖς εἴς τε τοὺς κατ᾽ ἰδίαν βίους καὶ τὰ κοινὰ τῆς πόλεως, ὥστε μὴ καταλιπεῖν ὑπερβολήν. Ὃ καὶ δόξειεν ἂν πολλοῖς εἶναι θαυμάσιον· ἐμοί γε μὴν δοκοῦσι τοῦ πλήθους χάριν τοῦτο πεποιηκέναι κ. τ. λ. Die Magiſtrate und Prieſter konnten Tage, an denen Comitien gehalten werden ſollten, für Feſttage erklären, konnten die Comitien noch an dem Tage, wo ſie gehalten werden ſollten, durch die obnuntiatio hindern oder während ſie gehalten wurden, unterbrechen, konnten ſchon gewählte Magiſtrate durch das Vorgeben eines bei der Wahl vorgekommenen Fehlers (vitio creati) zum Abdanken zwingen*) — Alles Befugniſſe, die als bekannt vorausgeſetzt werden können, und die den Senat in den Stand ſetzten, unter gefährlichen Umſtänden das Wichtigſte zu gewinnen, nämlich Zeit. Auch für dieſe Auffaſſung der Anwendung der Auſpicien wird ſich im folgenden Abſchnitt der beſte Beleg finden, wenn wir ſehen werden, daß auch hier Clodius zu Gunſten des Volks und zum großen Verdruß der Optimaten eingreift.

4. In Bezug auf die Jurisdiction iſt zunächſt die große Freiheit hervorzuheben, mit welcher die Prätoren das Recht handhabten, und welche, ebenfalls ein Privilegium der ſenatoriſchen Parthei, beſchränkend und niederdrückend auf der andern Parthei laſten mußte. Es liegen auf dem Bereich, das ich hiermit zu betreten wage, zahlreiche, ſchwer zu beantwortende Fragen; ich hebe, die Berührung aller dieſer Fragen vorſichtig vermeidend, nur einen Punkt hervor, der klar und unzweideutig iſt und für meinen Zweck hinreicht. Zwar hatten allerdings, wie wir Abſchn. 2. Kap. 1. §. 23 geſehen haben, die 12 Tafeln für die Handhabung des Privatrechts einen feſten, der Willkühr entzogenen Grund gelegt; indeß eben auch nur einen Grund gelegt. Es hätte einer geordneten, ununterbrochenen Bemühung um den Aufbau eines ausreichenden Gebäudes der Geſetzgebung bedurft; an dieſer hatte es aber gefehlt, wie Cicero ſelbſt (Legg. III.

---

*) S. einſtweilen Cic. de Legg. II. §. 31 ff.

§. 46) beklagt: Extremae leges (ſ. §. 11: »censores fide leges custodiunto«) sunt nobis non usitatae, rei publicae necessariae. Legum custodiam nullam habemus: itaque hae leges sunt, quas apparitores nostri volunt; a librariis petimus, publicis literis consignatam memoriam nullam habemus. Sonach war der Willkühr der Prätoren ein weites Spiel eröffnet, und es iſt bekannt, daß ſie zu Anfang ihres Amtsjahres in einem beſondern Geſetz die Grundſätze öffentlich zu verkündigen pflegten, nach denen ſie zu verfahren Willens ſeien. Daß hierbei vielerlei Mißbräuche vorkommen mußten und daß die Prätoren dies Verhältniß nicht allein zu ihrem Vortheil, ſondern auch im Intereſſe ihrer Parthei benutzen mochten, iſt nicht nur an ſich ſehr wahrſcheinlich, ſondern es erhellt auch aus der bekannten ausführlichen Betrachtung des Edictes des Verres bei Cicero (A. II. Lib. II. Cap. 41—48), und der Punkt namentlich, auf den es uns hier vorzüglich ankommt, daß nämlich das Partheiintereſſe dabei im Spiel war, geht vollkommen deutlich aus der lex Cornelia des J. 67 hervor: »ut praetores ex edictis suis perpetuis ius dicerent: quae res [cunctam] gratiam ambitiosis praetoribus, qui varie ius dicere solebant, sustulit,« Ascon. in Cornel. p. 58. Or. Dio. XXXVI, 23: ein Geſetz, welches, gleichviel ob es die Prätoren bloß verpflichtete, das einmal gegebene Edict zu beobachten, oder ob es verlangte, daß die Beſtimmungen des Edicts für immer gültig ſein ſollten (ſ. Walter a. a. O. S. 434. Anm. 29), dadurch, daß es von einem Volkstribunen, der auch ſonſt die Parthei des Volks aufs Eifrigſte gegen den Senat verfocht, und gegen den Willen des Senats, der ſich indeß hierbei, weil das Unrecht zu offenbar war, nicht zu regen wagte, durchgeſetzt wurde, ſeine Tendenz, der ſenatoriſchen Parthei ein in dieſer Willkühr enthaltenes Machtmittel zu entreißen, deutlich offenbart.

5. An den im vorigen §. behandelten Gegenſtand ſchließt ſich eine die Criminalgerichtsbarkeit betreffende neue Einrichtung an, die, obgleich durch die Umſtände herbeigeführt, dennoch von den Optimaten mit glücklicher Benutzung der Umſtände in ihrem Intereſſe gemacht, eine vorzügliche Berückſichtigung um ſo mehr verdient, als ſie in dieſer Beziehung noch nicht gewürdigt worden

iſt. Ich meine die quaestiones perpetuae *). Es iſt ſchon oben der lex Calpurnia als der erſten, durch welche quaestiones perpetuae eingeführt wurden, gedacht worden. Wir erfahren dies durch Cicero (Brut. §. 106): Nam et quaestiones perpetuae hoc adolescente constitutae sunt, quae ante nullae fuerunt; L. enim Piso tribunus plebis legem primus de pecuniis repetundis Censorino et Manilio consulibus (im J. 149) tulit. Schon aus dieſer Stelle geht wegen des enim hervor, daß die Einſetzung der quaestiones perpetuae mit dem Geſetz de repetundis von ſelbſt gegeben war. Eben daſſelbe folgt nicht nur aus der Sache ſelbſt (denn wenn das Volk in jedem einzelnen Falle zu Gericht ſaß, ſo bedurfte es keiner vom Volke ausgehenden Anordnung über die Abhaltung deſſelben), ſondern es lehrt dies auch am deutlichſten das Beiſpiel der lex Servilia repetundarum, welche für das betreffende Verbrechen das ganze Verfahren, alſo Perſon des Anklägers, Zeit der Anklage, Zahl und Stand der Richter, die Art der Zeugen u. ſ. w. vorſchrieb, ſ. Haubold Antiq. R. monum. legg. S. 22 ff. Hieraus ergiebt ſich nun die Bedeutung der quaestiones perpetuae hinlänglich. Während nämlich bis dahin die Capitalverbrechen des Bürgers (es umfaßt aber das römiſche caput bekanntlich Freiheit, Bürgerrecht und Theilnahme an einer Familie) von dem Volke entweder unmittelbar oder mittelbar (d. h. durch beauftragte Inquiſitoren oder durch den ebenfalls durch einen beſondern Auftrag hierzu befähigten Senat, ſ. Walter a. a. O. S. 134. Anm. 30., S. 140. Anm. 14) der Anordnung des Zwölftafelgeſetzes gemäß in den Centuriatcomitien (ſ. Abſchn. 2. Kap. 1. §. 2) gerichtet worden waren: ſo wurde jetzt zunächſt durch die lex Calpurnia für die Anklagen wegen Erpreſſung, ann in gleicher Weiſe für andere Vergehen (ſ. Walter a. a. O. S. 860) dem Prätor ein für allemal Auftrag gegeben, um die Gerichte halten zu können: wodurch indeß nicht ausgeſchloſſen

*) Auch hier beſchränke ich mich auf das, was meinem Zwecke unmittelbar dient. Zwei Schriften, die auch über dieſen Gegenſtand handeln, nämlich Ed. Platner, Quaestiones historicae de criminum iure antiquo Romano, Marb. 1836, und Conradi, ius provocat., habe ich leider nicht benutzen können.

wird, daß nicht in einzelnen Fällen, wie es ſcheint beſonders bei der perduellio, die Comitien ſelbſt hätten eintreten oder auch eine außerordentliche Quäſtion hätten einſetzen können.

Inwiefern hat nun aber dieſe neue Einrichtung einen ariſtokratiſchen Charakter? Um ſich hiervon zu überzeugen, iſt es zunächſt nöthig feſtzuſtellen, daß die Gegenſtände der quaestiones perpetuae bis zu deren Einſetzung den Centuriatcomitien zur Entſcheidung zuſtanden. Dies ergiebt ſich aber außer den Abſchn. 2. Kap. 1. §. 2 angeführten Stellen des Cicero, auch daraus, daß von den Entſcheidungen der durch die quaestiones eingeſetzten Gerichte keine Provocation ſtatt fand *), was ſich mit den Geſetzen de provocatione nur dann vereinigen läßt, wenn man jene Gerichte als die Stelle der Centuriatcomitien vertretend betrachtet. Nur ſo erklärt es ſich ferner, daß der vorſitzende Magiſtrat die ihm in dieſer Weiſe ſelbſt erſt durch Stellvertretung übertragene Function nicht weiter übertragen konnte, was nebſt dieſem Grunde Papinianus bezeugt Dig. I, xxi, 1. Endlich konnte Cicero an den oben angeführten, eben wieder erwähnten Stellen die Centuriatcomitien nicht immer noch als die Gerichte in Capitalverbrechen ausübend nennen, wenn ſie es auch nach Einführung der quaestiones perpetuae nicht eigentlich noch immer wären, die durch die für gewiſſe Verbrechen ein für allemal eingeſetzten Quäſtionen die Gerechtigkeit übten. Steht nun aber dies feſt: ſo iſt die ariſtokratiſche Tendenz der Einrichtung leicht einzuſehen. Wenn nämlich die Richter der quaestiones perpetuae nur Senatoren waren, wie wir ſpäter das Privilegium der Senatoren in Bezug auf die ſämmtlichen Gerichte noch beſonders nachweiſen werden: ſo leuchtet ein, daß es ein nicht unbedeutender Vortheil für die ſenatoriſche Parthei war, in allen ſolchen Fällen ohne Weiteres zur Handhabung der Gerichte berechtigt zu ſein, ſtatt daß das Volk ſie bis dahin entweder ſelbſt geübt oder wenigſtens nach Belieben in jedem einzelnen Falle die Quäſtion eingeſetzt hatte. Ueberdem geht eben dieſe Tendenz auch noch daraus hervor, daß Sulla, deſſen Einrichtungen überall auf die Erhebung der ſenatoriſchen Parthei abzweckten, die Zahl der quaestiones perpetuae bedeutend vermehrte, wie wir im

*) S. Rubino a. a. O. S. 443 und die dort angeführten Schriften.

vierten Abſchnitt näher ſehen werden, und daß M. Antonius ſich dem Volke gefällig zu erweiſen denken konnte, wenn er in Betreff der weitverzweigten Klagfälle de vi die Provocation durch ein Geſetz wieder einführte, ſ. Cic. Phil. I. §. 21: welches Geſetz nicht eher gegeben werden konnte, als bis der Urſprung der quaestiones perpetuae gewiſſermaßen vergeſſen war und man ſich gewöhnt hatte, ſie als ein Eigenthum der Inhaber anzuſehn.

6. Endlich hatte die ſenatoriſche Parthei noch beſondere Verbündete für ſich zu gewinnen gewußt. Dies ſind die Ritter und die Bundesgenoſſen. Was die erſtern anlangt: ſo iſt deren bei Gelegenheit der Centuriat= und der damit verknüpften Heeresverfaſſung gedacht und dabei auch bewieſen worden, daß es einen beſondern census equester gab, welcher die Bedingung der Aufnahme in dieſe Corporation war (ſ. Abſchn. 1. Kap. 1. §. 4 u. 9). Es iſt damals auch einer Sache gedacht worden, die unter der Vorausſetzung, daß ein Cenſus die Aufnahme unter die Ritter bedingte, ſich zwar von ſelbſt ergiebt, demungeachtet aber für ſehr frühe Zeit an einem Beiſpiele des Livius (V, 7) ihre Beſtätigung erhielt, nämlich, daß Viele vermöge des Rittercenſus dieſer Corporation angehörten, ohne wirklich zu Roß zu dienen, und je mehr die Zahl der römiſchen Bürger und der Reichthum ſich vermehrten, um ſo zahlreicher mußten auch dieſe nicht wirklich dienenden Ritter werden *). Nun nimmt man gewöhnlich an, daß der ordo equester im Gegenſatz zu den equites erſt durch eine ſpäter zu erwähnende Maßregel der Gracchen gebildet worden ſei, und dies allerdings inſofern mit vollem Recht, als der Stand hierdurch erſt eine beſtimmte politiſche Geltung erhielt und ihm ſo als Stand ſein Platz zwiſchen dem ſenatoriſchen Stand und der Maſſe angewieſen wurde. Daraus folgt aber nicht, daß dieſe durch ihren Reichthum, den ſie ſeit der Erweiterung der römiſchen Herrſchaft durch Pachtung

*) Dieſe wenigen Bemerkungen werden um ſo mehr für unſern Zweck genügen, als man jetzt aus zwei nach Vollendung dieſer Ausarbeitung erſchienenen Schriften reiche Belehrung über dieſen Gegenſtand überhaupt ſchöpfen kann, nämlich aus Marquardt, historiae equitum libri IV, und aus Zumpt, Ueber die römiſchen Ritter und den Ritterſtand in Rom, beide 1840 in Berlin erſchienen.

der Staatseinkünfte und andere Geldgeſchäfte zu vermehren wußte *), von dem Volke geſchiedene zahlreiche Claſſe nicht ſchon vorher durch ihren Anſchluß an die eine oder die andere Parthei ein bedeutendes Gewicht hätte ſollen hinzufügen können. Sie war aber allerdings in ihrem Erwerb von dem Senat und von den Cenſoren ganz abhängig (ſ. Pol. VI, 17. vgl. oben §. 2) **), mußte ſich deßhalb an die ſenatoriſche Parthei anſchließen, und wir werden im erſten Kapitel des folgenden Abſchnitts ſehen, daß C. Gracchus jene eben angedeutete Maßregel ergreift, um die Gegenparthei eines mächtigen Bundesgenoſſen zu berauben, und ſie in dieſer Beziehung ſelbſt als ganz vorzüglich zur Schwächung ſeiner Gegner geeignet anſieht. Ebendaſelbſt wird ſich das Nämliche bei einem die italiſchen (oder latiniſchen) Bundesgenoſſen betreffenden Vorſchlage nachweiſen laſſen. Bis dahin waren dieſe nämlich ebenfalls an den Senat gebunden, welcher, wie über Alles, was nicht die Bürgerſchaft betraf, ſo auch über alle die Bundesgenoſſen betreffenden Verwaltungsangelegenheiten freie Hand hatte und ihnen daher nach Befinden nützen und ſchaden konnte; durch jenen Vorſchlag aber aufgereizt, traten ſie mit einem Male aus ihrem bisherigen Kreiſe heraus, und ſtatt in der Abhängigkeit vom Senat ihre Lage durch Unterwürfigkeit und Dienſtleiſtungen leidlich zu machen, ſchloſſen ſie ſich an die Gegenparthei an, um ſich durch Gewinnung des Bürgerrechts von dieſer Abhängigkeit ganz zu löſen.

7. Außer dieſen einzelnen Verhältniſſen und Umſtänden iſt nun aber noch im Allgemeinen die beim Volk noch nicht verſchwundene Scheu vor der Heiligkeit der Magiſtrate, ſeine noch immer beſtehende Anhänglichkeit an Recht und Herkommen und ſeine Unabhängigkeit von einzelnen Demagogen zu erwähnen. So lange ſolche Geſinnungen und Grundſätze bei dem Volke nicht zerſtört wurden, war das Anſehen der Geſetze und mit dieſem der Fortbeſtand der Republik geſichert. Daß dies aber

*) Die früheſten Beiſpiele, wo Ritter als publicani genannt werden, ſind Liv. XXIII, 48. XXIV, 18.

**) Vgl. auch Cic. Verr. Act. II. Lib. I. §. 73: erant nonnulli togati creditores Graecorum, quibus ad exigendas pecunias improbissimi cuiusque legati plurimum prodest gratia.

bis jetzt noch nicht geſchehen war, geht daraus hervor, daß ſeit der Beendigung des Kampfes zwiſchen Erbadel und Gemeine noch nie die Waffen in innern Angelegenheiten die Entſcheidung gegeben hatten, und daß, wie wir ſpäter ſehen werden, die erſten Male, wo die Entſcheidung wirklich auf die Spitze des Schwertes geſtellt wird, das Volk durch die aus jener Scheu entſpringende Unſicherheit gehemmt und gleichſam gebunden wird, ferner daraus, daß der erſte Schritt des Tib. Gracchus gegen Geſetz und Herkommen ihm ſogar beim Volke nicht wenig ſchadet, daß die Ungleichheit des Beſitzes bis dahin noch keinen Angriff auf das Recht deſſelben hervorgerufen hatte, und endlich, daß das Volk, wenn auch vom Tribut befreit und bei einzelnen beſondern Gelegenheiten durch Getreideſpenden unterſtützt (ſ. Kap. 1. §. 9), gleichwohl noch nicht regelmäßg beſoldet und daher noch nicht gewöhnt war, ſich füttern zu laſſen und ſich dadurch von einzelnen Ehrgeizigen abhängig zu machen.

Alle dieſe Schranken aber, welche bisher die Leidenſchaften des blutigen Partheikampfes zurückgehalten hatten, werden von der Zeit der Gracchen an nach und nach niedergeriſſen, wie der folgende Abſchnitt lehren wird.

Vierter Abſchnitt.

Vierte Epoche.

Der Verfall der Republik. Von den Gracchen bis zum Principat des Auguſtus.

Erſtes Kapitel.

Die Unruhen der Gracchen.

1. Die Frage, in welche Zeit man den Beginn des Verfalls der Republik zu ſetzen habe, kann von verſchiedenen Standpunkten aus verſchieden beantwortet werden. Gewöhnlich giebt man als Urſache dieſes Verfalls an: die Erwerbung großer und ausgedehnter Provinzen, den Zuſammenfluß ungeheurer Reichthümer in Rom, die durch die Umſtände herbeigeführte Veränderung der Heeresverfaſſung und anderes damit Verwandtes *). Demgemäß müßte der Verfall ſchon früher begonnen haben, und es iſt nicht zu leugnen, daß jene lebendige Wechſelwirkung aller einzelnen Theile des Staatsorganiſmus, jene bewußte Unterordnung des Einzelnen unter das Ganze, jene durch dieſe Unterordnung nicht nur nicht aufgehobene, vielmehr durch ſie bewirkte Freiheit und Selbſtſtändigkeit des Einzelnen, kurz die durch Einfachheit der Sitten, durch Anhänglichkeit an Geſetze und Herkommen und durch mannichfache natürliche Bande bedingte ächt republikaniſche Tugend und Glückſeligkeit nur mit einer gewiſſen

---

*) S. z. B. Dahlmann, Politik, Th. 1. S. 43 ff.

äußern und innern Beſchränktheit vereinbar iſt *), und hiernach müßten wir den Verfall der römiſchen Republik ſchon ſeit der Zeit datiren, wo nach dem zweiten puniſchen Kriege die Grenzen ihrer Herrſchaft unaufhaltſam fortſchritten, wo Rom der Mittelpunkt des **orbis terrarum** zu werden anfing und wo es einer großartigen Politik und mit oder vermöge dieſer den Künſten und Wiſſenſchaften den Zugang eröffnete. Demungeachtet aber hatte die Republik ſeitdem bis zu den Gracchen beſtanden, und noch in den letzten Jahren dieſes Zeitraums erſchien ſie einem der competenteſten Richter bei eigner Anſchauung ſo vollkommen, daß er ihre Verfaſſung für die beſte unter allen den zahlreichen Verfaſſungen, die die alte Welt verſucht hatte, erklärt **). Wie iſt alſo dieſer ſcheinbare Widerſpruch zu löſen?

Er löſt ſich dadurch, daß die Periode der Gracchen, genauer geſprochen, nicht die des Verfalls der Republik iſt, ſondern der Ariſtokratie, welche, nachdem ſie ſich, wie wir im vorigen Abſchnitt geſehen, in Folge der Umſtände gebildet und durch glückliche Benutzung beſtehender oder durch Bildung neuer Verhältniſſe befeſtigt hatte, zuerſt durch die Angriffe der Gracchen untergraben oder erſchüttert und dann nach und nach geſtürzt wurde. Es iſt aber die ariſtokratiſche Form die einzige, unter der die Republik noch fortbeſtehen konnte, und ſo fällt allerdings der Untergang der Republik mit dem der Ariſtokratie zuſammen ***). Das Volk,

---

*) Ein Satz, den bekanntlich Montesquieu im Geiſt der Geſetze ausführlich und überzeugend dargethan hat.

**) S. Polyb. VI, 11. §. 3: *οὐ μὴν διὰ λόγου, διὰ δὲ πολλῶν ἀγώνων καὶ πραγμάτων ἐξ αὐτῆς ἀεὶ τῆς ἐν ταῖς περιπετείαις ἐπιγνώσεως αἱρούμενοι τὸ βέλτιον οὕτως ἦλθον ἐπὶ ταὐτὸ μὲν Λυκούργῳ τέλος, κάλλιστον δὲ σύστημα τῶν καθ' ἡμᾶς πολιτειῶν.*

***) Damit ſtimmt denn nun auch Montesquieu vollkommen überein, welcher die oben angeführten Bedingungen auf die Demokratie beſchränkt. Die Alten datiren, wie ſchon oben berührt wurde, den Verfall durchweg mit dieſer Epoche, namentlich der unter ihnen, welcher für dieſe ganze Zeit das meiſte Gewicht hat, Salluſt, ſ. Hist. lib. I. fragm. 7: Optumis autem moribus et maxuma concordia egit populus Romanus inter secundum atque postremum bellum Carthaginiense. Andere Stellen dieſes Autors, die daſſelbe beſagen, werden in den folgenden §§. gelegentlich vorkommen. Auch Tacitus und Cicero können hier angeführt werden, ſ. Tac. Hist. II, 38. Cic. Off. II. §. 75.

welches die Bollwerke der Ariſtokratie ſtürmt, reißt ſonach zugleich die Schutzwerke der Republik nieder, womit indeß nicht geſagt werden ſoll, daß die Schuld lediglich auf der Seite des Volks liege. Die ſenatoriſche Parthei hat, wie ſich zeigen wird, zu den zerſtörenden Angriffen ſelbſt mehrfach die Loſung gegeben, und außerdem hat ſie, ſtatt durch rechtzeitige Nachgiebigkeit Gefahren abzulenken, dieſe durch ihre Halsſtarrigkeit und ihren Eigennutz hervorgerufen und vergrößert.

2. Dieſe Nachgiebigkeit hätte ſie vor allen Dingen jetzt beweiſen müſſen, um dem drückendſten Uebelſtande zuvorzukommen, welcher das Volk zunächſt allein gegen ſie aufreizte, nämlich der aus der allzugroßen Ausdehnung des Landbeſitzes Einzelner hervorgehenden Heimathloſigkeit und materiellen Noth des Volkes. Daß dieſem Uebelſtande, freilich immer mit einigen Opfern der Reichen, auf unſchädliche Art abgeholfen werden konnte, iſt nicht von vornherein in Abrede zu ſtellen *). Daher kann er auch den Gracchen nicht zur Rechtfertigung dienen, wenn ſie ihn, durch die Noth des Volks gereizt, durch Maßregeln, welche die Republik untergruben, zu heben ſuchten. Wir ſind weit entfernt, hiermit ihre Uneigennützigkeit in Abrede zu ſtellen, oder überhaupt ihre perſönliche Liebenswürdigkeit zu leugnen, welche ſo lange anerkannt werden wird, als man die von dieſer Seite vortrefflichen Lebensbeſchreibungen des Plutarch leſen wird. Daß aber ihre Geſetze die Loſung zu den blutigen Kämpfen gegeben haben, welche mit dem Untergang der Republik endeten, iſt eben ſo gewiß, und wird trotz dem, daß die in den Umſtänden liegenden Anläſſe vielleicht auch ohne ſie zu ähnlichen verderblichen Verirrungen geführt haben würden, wenn nicht ihrer Geſinnung, ſo doch ihrer politiſchen Einſicht ſo lange zum Vorwurf dienen, als die Geſchichte, ſolche hypothetiſche, von einem W e n n n i c h t abhängige Unterſuchungen

*) Dies ſcheint ſchon Englands Beiſpiel nicht zu erlauben, welches den nachtheiligen Wirkungen deſſelben Mißverhältniſſes durch das Inſtitut der kleinen Pachtungen und durch ſeine Armengeſetze vorbeugt, und welches bisher auch ſonſt den Beweis geliefert hat, daß es nicht unmöglich iſt, gegen die aus entfernten und ausgedehnten Provinzen, aus der Nothwendigkeit ungemeſſener, Einzelnen zu ertheilender Vollmachten und aus dem phyſiſchen Uebergewicht einer großen, verarmten Volksmaſſe entſpringenden Gefahren durch weiſe Inſtitute Gegengewichte zu ſchaffen.

und Urtheile ablehnend, ſich an das Thatſächliche halten wird. Wir gehen nunmehr die wichtigſten der Geſetze und Vorſchläge der Gracchen durch, um dieſe Behauptung im Einzelnen zu begründen.

3. Tib. Gracchus trat bekanntlich zuerſt mit der lex agraria auf, in der er verlangt, daß kein römiſcher Bürger mehr als 500 iugera von den öffentlichen Ländereien (dem ager publicus) beſitzen ſollte: eine Erneuerung des Liciniſchen Ackergeſetzes, welches er jedoch durch den Zuſatz, daß der Vater noch außerdem für jeden nicht emancipirten Sohn 250 iugera behalten ſollte, milderte. Die Frage über Recht, Billigkeit und Klugheit dieſes Geſetzes iſt von Heeren (Staatsunruhen der Gracchen, Hiſt. W. Th. 3. S. 66) ſo umſichtig und genügend beantwortet worden, daß ich nichts hinzuzufügen habe *). Wie ſehr dieſe öffentlichen Ländereien damals mit dem Privatbeſitz verſchlungen waren und in der allgemeinen Meinung als Privatbeſitz galten, geht beſonders aus mehrern Stellen des Appian hervor, ſ. B. C. I, 10: *Συνιστάμενοι δὴ κατὰ μέρος (οἱ πλούσιοι) ὠλοφύροντο καὶ προὔφερον τοῖς πένησιν ἀρχαῖά τε ἔργα ἑαυτῶν καὶ φυτὰ καὶ οἰκοδομίας, καὶ τιμὴν ἔνιοι διδομένην γείτοσιν, εἰ καὶ τήνδε μετὰ τῆς γῆς ἀπολέσουσι, τάφους τε ἔνιοι πατέρων ἐν τῇ γῇ καὶ διαιρέσεις ἐπὶ τοῖς κλήροις ὡς πατρῴοις, οἱ δὲ καὶ προῖκας γυναικῶν ἐς ταῦτα ἀνηλωμένας ἢ τ`ν γῆν παισὶν ἐμπροίκιον διδομένην, δανεισταί τε χρέα καὶ ταύτης ἐπεδείκνυον*, vgl. ebend. 18, wo von den Schwierigkeiten gehandelt wird, welche ſich der Ausführung des Geſetzes dadurch entgegenſtellten, daß man nirgends im Stande war, das Staatsland von dem Privatbeſitz zu unterſcheiden. Man wird es daher kaum als ein Partheiurtheil anſehen dürfen, wenn Cicero ein ſolches Geſetz als die Grundveſten des Staates erſchütternd bezeichnet, ſ. Off. II. §. 73: — ad aequationem bonorum pertinens: qua peste quae potest esse maior? Hanc enim ob caussam maxime, ut sua tenerent, res publicae civitatesque institutae sunt. Nam etsi duce

---

*) Wegen der nähern Begründung dieſes Urtheils möchte ich am liebſten auf Rudorff, das Ackergeſetz des Sp. Thorius, Berlin 1839. S. 26 ff. verweiſen.

natura congregabantur homines, tamen spe custodiae rerum suarum urbium praesidia quaerebant.

4. Am nachtheiligſten wurde aber durch ſeine Nachwirkung ein Schritt, zu dem ſich Tib. Gracchus genöthigt ſah, um ſeine lex agraria durchzubringen. Der Gegenparthei war es nämlich gelungen, einen der Collegen des Gracchus, den M. Octavius, für ſich zu gewinnen, der ſonach durch Interceſſion das ganze Vorhaben zu hindern ſchien. Gracchus aber, ſtatt innerhalb des Bereichs der Geſetze eine günſtige Wendung der Dinge abzuwarten, griff zu einer durch die älteſten leges sacratae verpönten Maßregel, indem er auf die Abſetzung ſeines Gegners antrug und ſie auch wirklich durchſetzte. Selbſt Plutarch, obgleich bemüht, durch eine dem Gracchus in den Mund gelegte Rede (Kap. 15) das Verfahren zu rechtfertigen, nennt es gleichwohl ein ἔργον οὐ νόμιμον οὐδ' ἐπιεικές (Kap. 11), und bezeugt, daß es ſelbſt auf das Volk niederſchlagend gewirkt habe, welchem es, zum deutlichen Beweis für den großen Eindruck der Maßregel ſowohl als für das im Volk noch nicht ganz erloſchene Rechtsgefühl, Muth und Sicherheit raubte *). Andere Stimmen aber tadeln den Schritt nicht allein, ſondern nennen ihn offenen Aufruhr und finden in ihm vorzüglich den Grund des Unterganges ſeines Urhebers, ſ. Cic. pro Mil. §. 72: Ti. Grachus collegae magistratum per seditionem abrogavit; de legg. III. §. 24: Quid enim illum aliud perculit, nisi quod potestatem intercedendi collegae abrogavit? Brut. §. 95: Eum iniuria accepta fregit patientia M. Octavius. Mit der Interceſſion war aber nicht allein der Ariſtokratie ein mächtiges Hülfsmittel, deſſen ſie ſich ſeit ungefähr 400 v. Chr. (ſ. Walter a. a. O. S. 101) öfters zur Abwehr von mißfälligen Angriffen hatte bedienen können, ſondern auch dem ganzen republikaniſchen Weſen eine Stütze entzogen **).

---

*) S. Kap. 15: τὸ περὶ τὸν Ὀκταούϊον οὐ τοῖς δυνατοῖς μόνον, ἀλλὰ καὶ τοῖς πολλοῖς ἐκπαθέστερον, μέγα γὰρ καὶ καλὸν ἐδόκει τὸ τῶν δημάρχων ἀξίωμα μέχρι τῆς ἡμέρας ἐκείνης διατετηρημένον ἀνῃρῆσθαι καὶ καθυβρίσθαι.

**) Nach dem Grundſatze des Thucydides, VI, 18: τῶν ἀνθρώπων ἀσφαλέστατα τούτους οἰκεῖν, οἳ ἂν τοῖς παροῦσιν ἤθεσι καὶ νόμοις ἢν καὶ χείρω ᾖ, ἥκιστα διαφόρως πολιτεύωσιν.

5. Endlich gaben die Unruhen des Ti. Gracchus zum erſten Male Veranlaſſung zum Vergießen von Bürgerblut. Ich ſage zum erſten Male, und ſo ſagen auch die Alten (ſ. Plut. Ti. Gracch. 20. App. B. C. I, 17. Vell. II, 3); denn wenn auch einſt in dem Kampfe zwiſchen Patriciern und Plebejern gar oft Bürgerblut vergoſſen worden war, ſo waren doch die neu entſtandenen Partheien noch nicht ſo weit gediehen, und es leuchtet von ſelbſt ein, wie unheilvoll ein erſter Schritt dieſer Art ſein mußte. Man ſieht auch, daß das Volk aus Scheu vor der hohen Stellung und Würde ſeiner Gegner, welchen übrigens hierbei die Schuld allein beizumeſſen iſt, es das erſte Mal kaum wagte, von ſeiner phyſiſchen Gewalt vollen Gebrauch zu machen *), und ſelbſt, als das zweite Mal die Waffen entſcheiden ſollen, macht es nicht ſelbſt den Anfang, und beſetzt nur mit C. Gracchus und Fulvius Flaccus den Aventinus, um einen Angriff der Nobiles abzuwarten und zurückzuſchlagen **). Sogar unter Saturnin ſcheint es dem Volke noch an Sicherheit und Rückſichtsloſigkeit zum offnen Kampfe zu fehlen, und erſt durch die fortgeſetzten Partheikämpfe und die zumeiſt in Folge derſelben anwachſende Maſſe niedern Volks geräth es bis dahin, daß Sulpicius im J. 87 mit bewaffnetem Volke die Conſuln zurücktreiben kann, und daß drei Jahrzehnte ſpäter drei aus dem Volk und aus Gladiatoren gebildete Heere unter Clodius, Milo und Hirrus ſich in der Stadt Schlachten liefern ***), ſo daß wir alſo hierbei das Wachſen des Unheils von jenem Anfang an ziemlich genau verfolgen können.

6. Wir haben bisher nur den Ti. Gracchus ins Auge gefaßt. Bei ſeinem jüngern, kühnern und leidenſchaftlichern Bruder treten

---

*) S. Plut. T. Gracch. 19: *οὐδενὸς ἐνισταμένου πρὸς τὸ ἀξίωμα τῶν ἀνδρῶν.*

**) Auch jetzt gaben mehr die Waffen der Nobiles und die Befangenheit des Volks, als die Liſten des Livius Druſus die Entſcheidung. Dieſe letztern waren nach Plutarch (C. Gr. 9) ſo grob, daß Jedermann ſie durchſchaute, vgl. ebend. 12. Auch beweiſt die große Zahl der Gefallenen (3000), daß ſein Anhang groß genug war, um den Nobiles an phyſiſcher Kraft überlegen zu ſein.

***) S. Dio. XXXIX, 8. XL, 46. 48 u. ö.

die bisher wahrgenommennn nachtheiligen Einflüſſe ſeiner Wirkſamkeit noch deutlicher hervor.

Die lex frumentaria des C. Gracchus wird von Appian (B. C. I, 21) als etwas Neues bezeichnet. Seine Worte lauten: εὐθὺς ἐπεβούλευε τῇ βουλῇ σιτηρέσιον ἔμμηνον ὁρίσας ἑκάστῳ τῶν δημοτῶν ἀπὸ τῶν κοινῶν χρημάτων οὐ πρότερον εἰωθὸς διαδίδοσθαι. Inwiefern ſchon früher vorkommende Getreideſpenden an das Volk nicht in gleichem Sinne als das Volk verleitend und verderbend angeſehen werden können, iſt ſchon oben S. 128 bemerkt worden. Nicht nur waren die Preiſe, zu denen es früher nach den dort angeführten Stellen dem Volk überlaſſen wurde, höher, ſondern es geſchah damals nur einzeln und unter beſondern Umſtänden, während Gracchus die Vertheilung zu einer bleibenden Laſt für das aerarium machte. Dies Letztere ergiebt ſich nicht allein aus dem Ausdruck des Appian (ἔμμηνον), ſondern läßt ſich auch hiſtoriſch nachweiſen. Nach Cic. Brut. §. 222 nämlich wurde das Geſetz erſt mehrere Jahre nachher durch M. Octavius ermäßigt, indem der Preis, welchen Gracchus feſtgeſetzt hatte, einigermaßen erhöht wurde *). So blieb es bis zum Volkstribunat des Clodius, welcher das Geſetz gab, daß das Getreide dem Volke ganz umſonſt gegeben werden ſollte, ſ. Ascon. in Pis. p. 9. Or. Dio. XXXVIII, 13.

---

*) Nach jener Stelle im Brutus ſoll M. Octavius zwar das Geſetz ganz aufgehoben haben, aus Off. II. §. 72 ergiebt ſich aber, daß es nur durch ein anderes erträglicheres erſetzt wurde. An dieſer letztern Stelle ſagt nämlich Cicero: C. Gracchi frumentaria magna largitio, exhauriebat igitur aerarium; modica M. Octavii et reipublicae tolerabilis et plebi necessaria, ergo et civibus et reipublicae salutaris. Uebrigens giebt Schol. Bob. p. 303 Or. den Preis, zu welchem Gracchus das Getreide dem Volke überlaſſen wiſſen wollte, auf $\frac{5}{6}$ eines As für den Modius an. Dies ſcheint aber vielmehr der Preis zu ſein, welchen M. Octavius feſtſetzte. Wenigſtens ſagt Aſconius p. 9 Or.: ut frumentum populo, quod antea semis aeris ac trientibus in singulos modios dabatur, gratis daretur, vgl. Cic. pro Sext. §. 55. Dies wird als die lex frumentaria des Clodius aufgeführt, und wenn man alſo nicht annehmen will, daß nach M. Octavius durch ein drittes Geſetz wieder der Preis des C. Gracchus hergeſtellt worden ſei, ſo muß man jenen Satz als den des Octavius gelten laſſen. (Daß die lex Octavia erſt geraume Zeit nach C. Gracchus gegeben ſei, hat Walter, Ind. legg. p. 223, bewieſen).

XXXIX, 24. Und dabei bleibt es, nur daß Cäſar und Auguſtus die Zahl der Empfänger beſchränken, ſ. Dio. XLIII, 21. XLV, 10. Suet. Caes. 41. Oct. 42, und letzterer einen, jedoch vergeblichen Verſuch macht, die Vertheilung ſtatt jeden Monat, viermal des Jahrs machen zu laſſen, ſ. Suet. Oct. 40. — Ueber die Wirkung des durchaus demagogiſchen Geſetzes ſpricht ſich Cicero (pro Sext. §. 103) ſo aus: **Frumentariam legem C. Gracchus ferebat; iucunda res plebi Romanae, victus enim suppeditabatur large sine labore; repugnabant boni, quod et ab industria plebem ad desidiam avocari putabant et aerarium exhauriri videbatur.**

7. Es folgt die **lex iudiciaria**, von der ſchon oben S. 138 ff. Einiges vorbemerkt worden iſt. Daß nun dem Senate wirklich durch dieſes Geſetz ein Verbündeter entzogen und dem Volke zugewandt wurde, und daß dies ein großer Verluſt für den Senat war, ſagt am deutlichſten **Appian. B. C. I, 22:** *Καὶ μετηνέχθη μὲν ὧδε ἐς τοὺς ἱππέας ἀπὸ τῆς βουλῆς τὰ δικαστήρια· φασὶ δὲ κυρωθέντος μὲν ἄρτι τοῦ νόμου τὸν Γράκχον εἰπεῖν, ὅτι ἀθρόως τὴν βουλὴν καθῃρήκοι, τοῦ δὲ ἔργου προϊόντος εἰς πεῖραν μειζόνως ἔτι ἐκφανῆναι τὸ ἔπος τοῦ Γράκχου —· συνιστάμενοί τε τοῖς δημάρχοις οἱ ἱππεῖς ἐς τὰς χειροτονίας καὶ ἀντιλαμβάνοντες παρ᾽ αὐτῶν ὅ, τι θέλοιεν ἐπὶ μέγα φόβου τοῖς βουλευταῖς ἐχώρουν, ταχύ τε περιῆν ἀνεστράφθαι τὸ κράτος τῆς πολιτείας τὴν μὲν ἀξίωσιν μόνην ἔτι τῆς βουλῆς ἐχούσης, τὴν δὲ δύναμιν τῶν ἱππέων.* Dies iſt indeß nicht die einzige Stelle, vgl. Varro bei **Non. s. v. bicipitem: [Gracchus senatu] iniquus equestri ordini iudicia tradidit ac bicipitem civitatem fecit, discordiarum civilium fontem; Plin. H. N. XXXIII, 8: Iudicum autem appellatione separari eum ordinem primi omnium instituere Gracchi discordi popularitate in contumeliam senatus: mox ea debellata auctoritas nominis vario seditionum eventu circa publicanos substitit et aliquamdiu tertiae vires publicani fuere; Liv. Ep. LX. Flor. III, 17, 3.**

Dieſe letztere Stelle des Plinius iſt auch deßwegen von beſonderem Intereſſe, weil ſie uns etwas ausdrücklich lehrt, was freilich aus der Sache ſelbſt zu ſchließen ſein würde, nämlich daß ſich die in Rede ſtehende politiſche Maßregel des Gracchus

nur auf die publicani bezog, welche nunmehr den ordo equester ausmachten. Nur dieſen, nicht den in den Rittercenturien befindlichen jungen Leuten konnten nämlich von Gracchus die Gerichte übertragen werden; jene blieben auf der Seite der ſenatoriſchen Parthei und werden daher in der Folge öfters als Mitkämpfer derſelben erwähnt. Wir werden ſie in dieſer Stellung in der Folge wieder finden *). Die obigen Ritter aber verwalteten nunmehr die Gerichte allein, ſo wie ſie vorher auch allein in den Händen der Senatoren gelegen hatten. Erſteres hat außer Anderen Walter (a. a. O. S. 243) bewieſen, und letzteres wird am beſtimmteſten von Polybius (VI, 17, 6) geſagt, geht aber auch daraus hervor, daß Liv. LX einen Grund der Uebertragung in der unzureichenden Zahl der Senatoren findet.

8. Ein ähnlicher Fall findet bei den Bundesgenoſſen ſtatt, nur inſofern verſchieden, als ſie durch die Gracchen noch nicht auf die Seite des Volks hinübergezogen, ſondern nur aufgereizt wurden, aus dem einfachen Grunde, weil das ſie betreffende Geſetz de civitate sociis danda nicht durchgebracht wurde **). Daß die Bundesgenoſſen auf der Seite des Senats ſtanden, geht daraus hervor, daß ſie ſich an den Scipio Africanus, einen entſchiedenen Gegner der Gracchen, wandten, um durch ihn die Ausführung des Ackergeſetzes zu verhindern, ſ. App. B. C. I, 19. Auch ſagt Salluſt (b. Iug. XL, 2. XLII, 1), daß ſich die Optimaten der Bundesgenoſſen (er unterſcheidet socii und nomen latinum) ſowohl gegen die Angriffe der Gracchen als gegen die lex Mamilia bedient hätten ***).

---

*) Dieſen Gegenſtand habe ich auf Veranlaſſung der S. 138 Anm. genannten Schriften ausführlicher im dritten Anhang beſprochen. Der obige Satz, daß nur den publicani die Gerichte übertragen werden konnten, iſt von Zumpt a. a. O. S. 27 bewieſen.

**) S. über dieſes Geſetz Vell. Pat. II, 2. 6. Val. Max. IX, 5, 1. App. B. C. I, 21. 23. 34. Plut. C. Gr. 5. 8.

***) Die letztere Stelle des Salluſt lautet: nobilitas noxia atque eo perculsa modo per socios ac nomen latinum, interdum per equites Romanos, quos spes societatis a plebe dimoverat, Gracchorum actionibus obviam ierat. Hier ſcheinen die Worte: quos spes societatis a plebe dimoverat Anſtoß zu geben. Nach dem im vorigen §. Bemerkten ſcheint es, als könne man nur an die ariſtokratiſchen Ritter denken, die z. B. Plut. C.

9. Ein anderes Geſetz des C. Gracchus iſt auch nur beim Verſuch geblieben, und hat deßhalb ebenfalls zwar nicht umgeſtaltend, aber doch aufreizend und auflockernd gewirkt. Wir kennen dieſes Geſetz nur aus dem zweiten der unter Salluſts Namen überlieferten an Cäſar gerichteten Briefe de republica ordinanda, welche, wenn auch nicht von Salluſt herrührend, doch von einer genauen geſchichtlichen Kenntniß zeugen und daher der nöthigen Auctorität nicht entbehren *). Es wird daſelbſt mit folgenden Worten bezeichnet (Kap. 8): Sed de magistratibus creandis haud mihi quidem absurde placet lex, quam C. Gracchus in tribunatu promulgaverat, ut ex confusis quinque classibus sorti centuriae vocarentur. Man deutet dieſe Worte gewöhnlich dahin, daß nach des Gracchus Abſicht die Prärogativa nicht mehr, wie bisher, ſ. S. 54, ausſchließlich aus den Centurien der erſten Claſſe, ſondern aus allen Claſſen habe erloſt werden ſollen, ſ. Walter a. a. O. S. 54. Gerlach a. a. O. S. 30. Auch ſo würde das Geſetz einen demagogiſchen Charakter haben und nicht minder beim Verſuch ſtehen geblieben ſein (ſ. Cic. Phil. II. §. 82); indeß ſcheint mir dieſe Deutung nicht hinlänglich durch die Worte ſelbſt geſtützt zu werden; man würde

---

Gr. 14 jedenfalls gemeint ſind, wenn unter den von Opimius angeführten bewaffneten Gegnern des C. Gracchus Ritter genannt werden. Allein waren dieſe nicht immer auf Seiten der Ariſtokratie geweſen? Kann Salluſt demnach ſagen, daß ſie den Plebejern durch irgend eine Hoffnung abwendig gemacht worden ſeien? Allerdings kann er das, nur darf man nicht denken, daß es eben jetzt oder vor Kurzem geſchehen ſein ſolle. Salluſt hat an dieſer Stelle, wie man ſich leicht aus dem Zuſammenhang überzeugen kann, den ganzen Gang der römiſchen Verfaſſung vor Augen. Und war es nicht recht eigentlich die spes societatis, welche die plebejiſchen Ritter urſprünglich bewog, es mit den Patriciern zu halten? Das societatis (nämlich cum patriciis iungendae) wird man ohne dieſe Auffaſſung ſchwerlich durch eine treffende Beziehung erklären können.

*) Gerlach (a. a. O. S. 30. Anm. 3) nennt den Brief ein Product, das Quintilian für ächt halte. Iſt dies vielleicht eine Verwechſelung mit der declamatio in Ciceronem, welche Quint. Inst. or. IV, 1, 68. IX, 3, 89 als Salluſtiſch erwähnt? Obgleich auch dieſes Zeugniß dadurch, daß die letztere Stelle in den beſten Handſchriften fehlt und daß die erſtere nicht allein von Gesner (wie H. Gerlach, Sallust. Opp. p. II. S. 17 ſagt), ſondern auch neuerdings von Zumpt (Quintil. ed. Spalding. vol. V) als unächt verworfen worden iſt, ſehr zweifelhaft wird.

alsdann ſtatt centuriae vocarentur erwarten: praerogativa fieret. Und die Sache ſelbſt ſcheint, ſo aufgefaßt, dem Sinne des Briefſchreibers nicht zu entſprechen, welcher durch ſeine Veränderungen dem Geld ſeinen Einfluß auf die Geltung des Bürgers entzogen wiſſen will, und von jener Veränderung im Beſondern die in den gleich darauf folgenden Worten ausgeſprochene Wirkung erwartet: Ita coaequati dignitate, pecunia, virtute anteire alius alium properabit. Dieſe letztern Worte erinnern zu deutlich an eine Stelle des Cicero, welche von der lex Manilia handelt, als daß man dieſe letztere nicht mit in die Unterſuchung hineinziehen ſollte. Cicero wirft nämlich dem Servius Sulpicius vor: Confusionem suffragiorum flagitasti, prorogationem legis Maniliae *), aequationem gratiae, dignitatis, suffragiorum. Graviter homines honesti atque in suis vicinitatibus et municipiis gratiosi tulerunt, a tali viro esse pugnatum, ut omnes et dignitatis et gratiae gradus tollerentur. Vergleicht man aber hiermit ferner Cic. de Legg. III. §. 44: Ferri de singulis nisi centuriatis comitiis noluerunt; descriptus enim populus censu, ordinibus, aetatibus plus adhibet consilii, quam fuse in tribus convocatus: ſo ſcheint es, als müſſe man auch bei jenen Stellen an den Gegenſatz zwiſchen Centuriat- und Tributcomitien denken, und als den weſentlichen Inhalt beider Geſetze dies anſehen, daß ihnen gemäß den Centuriatcomitien das Merkmal, durch welches ſie ſich von den Tributcomitien unterſchieden, die Scheidung der Bürger nach Cenſus, Alter und Würde entzogen werden ſollte **). Was die

*) Die lex Manilia wurde zwar kurz nachdem ſie gegeben worden, auch wieder aufgehoben, ſ. Dio. XXXVI, 25. Demungeachtet kann prorogatio nichts Anderes heißen, als was es überall heißt und was Erneſti auch hier darin findet, nämlich Verlängerung. Dieſe Verlängerung iſt in unſerm Falle allerdings, da die Geltung des Geſetzes unterbrochen geweſen, zugleich eine Erneuerung.

**) Die lex Manilia hat vielfache Bedenken und Verſchiedenheiten der Anſicht erweckt, die aus Baiters Index legum zu erſehen ſind. Ich habe mich oben nur an die Worte gehalten und aus dieſen zu entwickeln geſucht, was unmittelbar in ihnen liegt. Hier in der Note ſei es mir erlaubt, noch Einiges hinzuzufügen. Man kann nämlich vorzüglich noch zwei Bedenken haben. Einmal ging die lex Manilia nur auf die Freigelaſſenen, welche durch ſie über alle Tribus vertheilt werden ſollten. Nichts Anderes alſo

Stelle des Pſeudoſalluſt im Beſondern betrifft: ſo wird das vocari allerdings im eigentlichen Sinn von dem Aufrufen der Centurien gebraucht, die, wenn ſie innerhalb der Septa zu gleicher Zeit abgeſtimmt hatten, nach den Claſſen aufgefordert wurden, ihre Meinung zu verkünden (ſ. Cic. Phil. II. §. 12 und die S. 54 Anm. angeführte Abh.); und ſonach könnte man meinen, daß das Geſetz des Gracchus nur dieſen Vorzug der höhern Claſſen habe aufheben ſollen. Indeß läßt ſich auch gegen dieſe Deutung, wenigſtens wenn es ſich um die Anſicht unſeres Autors handelt, einwenden, daß ſie nicht bedeutend genug für deſſen Zweck erſcheine, und ſo dürfte es angemeſſener ſein, auf das ex **c o n f u s i s** quinque classibus einen größern Nachdruck zu legen, ſo daß die Centurien aus den durcheinandergeworfenen 5 Claſſen, d. h. aus den nicht mehr geſonderten 5 Claſſen, hätten aufgerufen werden ſollen. Die Centuriatverfaſſung wäre auf dieſe Art ihres weſentlichen Charakters beraubt worden. Sollte dies aber auch für den C. Gracchus als zu demagogiſch erſcheinen: ſo mag man es bei der erſten eben gegebenen Deutung bewenden laſſen. Immer wird dies Geſetz im Allgemeinen den Sinn behalten, in dem wir es aufgeführt haben.

---

konnte auch der Inhalt der Forderung des Servius Sulpicius ſein. Man erinnere ſich aber, daß an der obigen Stelle der Redner ſpricht. Allerdings ſtörte ein ſolches Geſetz die Gliederung nach gratia und dignitas, freilich nur ſehr theilweiſe und in einer Beziehung. Der Redner ſtellt die Sache aber ſo dar, als würde dadurch jede Ordnung und Abſtufung aufgehoben, und inſofern behauptet auch die Stelle des Cicero ihre Analogie mit der aus dem Pſeudoſalluſt, obgleich dieſer an die Libertinen nicht denkt. Die Darſtellung der Sache, wie ſie aus der Uebertreibung des Cicero hervorgeht, wird dem, was C. Gracchus durch ſein Geſetz bezweckte, entſprechend, die Sache ſelbſt iſt es nicht. Ein zweites Bedenken entſteht daraus, daß, wie Garatonius meint, ein ſolches Geſetz mit dem ambitus, den Sulpicius verhindern wollte, nichts gemein habe. Allein es wird dies Geſetz nicht auf den ambitus bezogen, wie man ſich leicht aus Einſicht der Stelle des Cicero überzeugen kann, ſondern überhaupt nur als ſeiner Bewerbung um das Conſulat nachtheilig aufgeführt. Uebrigens kann Niemand dafür bürgen, daß nicht ſelbſt in den Worten prorogationem legis Maniliae eine Hyperbel liege, und daß nicht das Geſetz des Sulpicius, welches näher zu beſtimmen unmöglich ſein dürfte, nur überhaupt eine ähnliche Beeinträchtigung des mehr. ariſtokratiſchen Charakters der Centuriatcomitien enthielt.

10. Es giebt nun aber noch einige Geſetze, welche ungefähr in dieſelbe Zeit gehören und, wie das letztgenannte des C. Gracchus, den Zweck haben, die Gliederung der römiſchen Bürger in ihren öffentlichen Handlungen unwirkſam zu machen, die ich alſo auch in dieſem Kapitel mit aufführe, obgleich ſie nicht von den Gracchen herrühren. Ich meine die leges tabellariae, die Gabinia vom J. 139, durch welche die Abſtimmung auf Täfelchen (die Ballotage) für die Wahlen, die Cassia vom J. 137, durch welche ſie für die Gerichte, und die Papiria vom J. 131, die Coelia vom J. 107, durch welche ſie für Geſetze und zuletzt auch für die Perduellionsgerichte eingeführt wurde. Cicero ſagt über die Wirkung dieſer Geſetze mit Recht (de Legg. III. §. 35 ff.): Quis autem non sentit omnem auctoritatem optimatium tabellariam legem abstulisse? quam populus liber nunquam desideravit, idem oppressus dominatu ac potentia principum flagitavit. Itaque graviora iudicia de potentissimis hominibus exstant vocis quam tabellae. Quamobrem suffragandi nimia libido in non bonis caussis eripienda fuit potentibus, non latebra danda populo, in qua bonis ignorantibus, quid quisque sentiret, tabella vitiosum occultaret suffragium. Itaque isti rationi neque lator quisquam est inventus nec auctor unquam bonus. Auch in der neuern Zeit haben ſelbſt die Vertheidiger der geheimen Abſtimmung ſie nur als ein nothwendiges Uebel darzuſtellen vermocht; es iſt aber bei dieſen Streiten über den Gegenſtand ſo viel und ſo Treffendes darüber geſagt worden, daß ich mich nicht veranlaßt fühle, länger dabei zu verweilen.

Zweites Kapitel.

Die Fortwirkung der Gracchiſchen Geſetze bis zur Abdankung des Sulla im J. 79.

1. Wir haben im vorigen Kapitel geſehen, wie die Gracchen, urſprünglich nur von der Abſicht ausgehend, der Noth des niedern Volks zu ſteuern, auf ihrer Bahn von ſelbſt bis zum Angriff auf die Stützen der Ariſtokratie und ſomit der republikaniſchen Verfaſſung ſelbſt fortgetrieben werden. Nichts von alle dem, worauf deren Fortbeſtand nach den Reſultaten im 2ten Kapitel des 3ten Abſchnitts beruhte, war unerſchüttert geblieben *), die einzigen Hülfsmittel ausgenommen, welche aus der prieſterlichen Gewalt hervorgingen und welche durch die Scheu des Volks vor den Göttern jetzt noch geſchützt, am ſpäteſten demagogiſchen Angriffen ausgeſetzt wurden. Zwar war die Nobilität aus dieſem Kampf als Siegerin hervorgegangen. Indeß die Leidenſchaften des Volks waren entzügelt, ſeine Angriffe hatten einmal die Richtung auf die beſten Bollwerke der Ariſtokratie erhalten, die Niederlage ſelbſt hatte es gereizt, hatte ihm ſeine

---

*) Cic. de Legg. III. §. 20: C. vero Gracchus runis et sicis iis, quas ipse se proiecisse in forum dixit, quibus digladiarentur inter se cives, nonne omnem reipublicae statum permutavit? Iſt das Verhältniß ſo, wie es S. 142 ff. aufgefaßt iſt, d. h. beruht jetzt die Fortdauer der Republik auf der Erhaltung der Ariſtokratie (wobei, wie ich nochmals bemerken will, dieſer Ariſtokratie in keiner Weiſe das Wort geredet werden ſoll): ſo muß man ſolchen Urtheilen des Cicero ihren Werth laſſen. Die perſönliche Beurtheilung der Gracchen wird bei ihm auch ſo den Einfluß ſeiner Partheiſtellung verrathen: auch mag man ihn inſofern Partheimann nennen, als ihm die Fortdauer der Ariſtokratie an ſich etwas Wünſchenswerthes und dem Ideal einer Republik entſprechendes ſcheint; dagegen ſah er die zerſtörenden Wirkungen der Gracchiſchen Geſetze vor ſich und konnte ſonach in dieſem Urtheile ſchwerlich irren. Die der oben angeführten Stelle vorausgehenden Worte (§. 19 und 20) führen dieſelbe Anſicht noch weiter aus und beweiſen zugleich, daß dem C. Gracchus mit der Auffaſſung ſeines die Centuriatcomitien betreffenden Geſetzes oben Kap. 1. §. 9 kein Unrecht geſchehen iſt. Die Ausdrücke: omnia infima summis paria fecit, turbavit, miscuit, u. a. ähnliche ſcheinen vielmehr ziemlich deutlich darauf hinzuweiſen.

Kräfte gezeigt und mußte ſonach nothwendig eine Schule des Siegs werden. Dieſer Sieg beſtand aber nicht mehr, wie ehedem bei dem Kampfe zwiſchen Patriciern und Plebejern, in einer durch Zulaſſung neuer Elemente bewirkten Vermehrung der für das Gemeinweſen thätigen Kräfte, ſondern war rein zerſtörend, und ſeine Frucht mußte zuletzt nothwendig einem Einzelnen zufallen, welcher ehrgeizig genug war, um ſich zum Mittelpunkt des Staates zu machen, und kühn und kräftig genug, um die überall abgeriſſenen Fäden in ſeiner Hand zuſammenzufaſſen.

Wir haben hiermit im Allgemeinen den Gang vorgezeichnet, den unſre Darſtellung nunmehr nehmen wird. Der Endpunkt dieſes Kapitels könnte ſchon der Endpunkt des Abſchnittes, alſo der Endpunkt der Republik ſein, denn Sulla hatte ſich in der That zum Herrn von Rom gemacht; wenn es nicht das Schickſal gewollt hätte, daß der, welchem es zuerſt die Gewalt eines Alleinherrſchers verlieh, es vorzog, dieſe Gewalt, ſtatt ſie feſtzuhalten, zu einem Verſuch zu benutzen, die Ariſtokratie neu zu begründen. Dieſer Verſuch mußte zwar nutzlos ausfallen, indeß hatte er doch die Folge, daß die Kämpfe erneuert wurden und noch einmal Rom eine Reihe von Jahren hindurch zerfleiſchten.

2 Die Ariſtokratie benutzte ihren in den Gracchiſchen Unruhen gewonnenen Sieg mit unkluger Leidenſchaftlichkeit. Die Aengſtlichkeit und Unſicherheit, welche ſie, nach dem Tode des ältern Bruders dem Volke manche Zugeſtändniſſe hatte machen laſſen *) und welche ihnen nur erlaubt hatte, ihre Gegner durch verſteckte, ſchlaue Kunſtgriffe vom Kampfplatze zu entfernen und damit unſchädlich zu machen, war verſchwunden, und bis zum J. 110, d. h. bis zur lex Mamilia genießen die Vorfechter der Optimaten ihres Triumphes und die ſiegende Parthei benutzt den Schrecken und die Niedergeſchlagenheit ihrer Gegner nicht nur, um ſie nach ihrer Meinung ganz niederzudrücken, ſondern auch um von allen denjenigen Privilegien, welche den Kampf erregt hatten, den ausſchweifendſten und übermüthigſten Gebrauch zu machen. Wir

*) Wegen des Näheren hierüber kann ich jetzt auf Marquardt, a. a. O. S. 29. Anm. 2—12 verweiſen.

haben nicht nöthig, dies aus einzelnen Beiſpielen nachzuweiſen *); die alten Geſchichtſchreiber ſchildern einſtimmig die Lage der Partheien in dieſer Weiſe, am lebendigſten der wegen ſeiner tiefen Einſicht in ſeine Zeit ebenſowohl als wegen ſeiner Unpartheilichkeit **) ſchon öfters gerühmte Salluſt, welcher ſeine eigne Anſicht den Memmius in folgenden Worten ausſprechen läßt (ſ. Iug. XXXI): Nam illa quidem piget dicere his annis XX quam ludibrio fueritis superbiae paucorum, quam foede quamque inulti perierint vostri defensores, ut vobis animus ab ignavia atque socordia corruptus sit, qui ne nunc quidem obnoxiis inimicis exsurgitis atque etiam nunc timetis eos, quibus vos decet terrori esse. — Occiso Tib. Graccho, quem regnum parare aiebant, in plebem Romanam quaestiones habitae sunt, post C. Gracchi et M. Fulvi caedem item vostri

---

*) Man findet dieſe in der eben citirten Schrift S. 29 u. 30.

**) Es kommt bei gegenwärtiger Gelegenheit beſonders darauf an, den Salluſt von dem möglichen Verdacht der Partheilichkeit gegen die Optimaten zu befreien. Der Raum erlaubt mir nicht, dies durch eine ausführlichere Darſtellung zu thun, welche vorzüglich auf die Geſammtauffaſſung ſeines Gegenſtandes in den beiden erhaltenen Hauptwerken, beſonders im Catilina, zu begründen wäre. Für jetzt nur zwei Stellen, welche beweiſen, daß er zu ſeiner Zeit auch die Gegenparthei zu tadeln weiß, Iug. XL, 5: Ut saepe nobilitatem, sic ea tempestate plebem ex secundis rebus insolentia ceperat; XLI, 5: Namque coepere nobilitas dignitatem in dominationem, populus libertatem in lubidinem vertere. Wie wahr und unpartheiiſch iſt endlich auch ſein Urtheil über die Gracchen (XLII): Nam postquam Tib. et C. Gracchus — vindicare plebem in libertatem et paucorum scelera patefacere coepere, nobilitas noxia atque eo perculsa — tribunum alterum, alterum triumvirum coloniis deducundis necaverat. Et sane Gracchis cupidine victoriae haud satis moderatus animus fuit; sed bono vinci satius est quam malo more vincere. (Für die Erklärung der letzten Worte, welche auch von Gerlach und von Kritz nicht vollkommen richtig verſtanden worden ſind, bemerke ich, daß der weſentliche Sinn des Satzes: Et sane — animus fuit dieſer iſt: »Die Gracchen ließen ſich in der Hitze des Kampfes durch den Wunſch, zu ſiegen, über die Grenzen der Mäßigung hinaus fortreißen.« So knüpft ſich nun das Folgende als ein Tadel der Gracchen leicht an. Deſſen Sinn iſt: »Allein der gute, edle Menſch zieht es vor, lieber beſiegt zu werden, als zu ſiegen, wenn dadurch in Folge des ſchlechten Beiſpiels Schaden geſtiftet wird.« Der Tadel für die Gracchen beſteht nun darin, daß ſie dies nicht bedachten).

ordinis multi in carcere necati sunt. Utriusque cladis non lex, verum lubido eorum finem fecit.

3. Dieſer Lage machte aber das J. 110 ein Ende. Sehr wahr bemerkt wiederum Salluſt (und diesmal aus ſeiner eignen Seele, ſo daß ſich aus dieſer Stelle die Uebereinſtimmung des Verfaſſers mit den §. 2 angeführten Worten des Memmius deutlich ergiebt): ea victoria (es iſt der Sieg über die Gracchen gemeint) nobilitas ex lubidine sua usa multos mortalis ferro aut fuga exstinxit plusque in reliquum sibi timoris quam potentiae addidit (Iug. XLII, 4). Nur Furcht und Schrecken waren es, welche das Volk lange Zeit niederhielten, nicht der Zuwachs an Macht für die Optimaten, die vielmehr, wie ſich aus unſrer ganzen Darſtellung ergeben muß, von ihrer Stellung nicht wenig verloren hatten. Es bedurfte alſo auch nicht äußerer günſtiger Umſtände, ſondern nur eines moraliſchen Einfluſſes, um das Verhältniß der Partheien umzukehren, und dieſer ging von der ſchnöden Beſtechlichkeit aus, welche ſich die Optimaten im Jugurthiniſchen Kriege zu Schulden kommen ließen, und durch welche ſie ſich den Gegnern bloß gaben. Daher zunächſt der Verſuch des Tribunen Memmius, aus deſſen Rede wir im vorigen §. einige Worte mitgetheilt haben, und, als deſſen Plan durch die Käuflichkeit ſeines Collegen Lälius vereitelt worden war, die lex Mamilia des Jahres 110, von welcher Salluſt urtheilt, daß durch ſie die Nobilität geſchlagen worden ſei *). Eine Folge dieſer Niederlage war auch, daß dem C. Marius im J. 107, als einem homo novus der Weg zum Conſulate **) und dadurch zu der bedeutenden politiſchen Rolle

---

*) Sall. Iug. LXV, 5: simul ea tempestate plebes nobilitate fusa per legem Mamiliam novos extollebat, vgl. Cic. Brut. §. 127. 128. pro Planc. §. 69. 70. in Pison. §. 95. Näheres ſ. jetzt bei Marquardt a. a. O. S. 30. 31.

**) Sall. Iug. LXXIII, 7: Ita perculsa nobilitate post multas tempestates novo homini consulatus mandatur, vgl. LXIII, 6: etiam tum (bis auf des Marius Conſulat) — consulatum nobilitas per manus inter se tradebat, novus neque tam clarus neque tam egregius factis erat, quin is indignus illo honore et quasi pollutus haberetur. Bei des Marius Erhebung waren beſonders die Ritter thätig, ſ. ebend. LXV, 4. Vell. II, 11, 2.

gebahnt wurde, die er von nun an 20 Jahre lang als Volkshaupt geſpielt hat.

4. Sogleich nach ſeiner Wahl ergriff Marius, die ihm durch die Umſtände zuertheilte Rolle mit Entſchiedenheit erfaſſend *), eine ſeinen ehrgeizigen Zwecken förderliche Maßregel, deren Bedeutung ſich aus Abſchn. 3. Kap. 1. §. 8 und aus der kurzen von Salluſt der Erzählung angeknüpften Bemerkung ergiebt. Er ließ die capite censi zum Kriegsdienſte und bediente ſich ihrer in großer Menge. Die Stelle des Salluſt hierüber lautet ſo (LXXXVI, 2): Ipse interea milites scribere, non more maiorum, neque ex classibus, sed uti cuiusque lubido erat, capite censos plerosque. Id factum alii inopia bonorum, alii per ambitionem consulis memorabant, quod ab eo genere celebratus auctusque erat, et homini potentiam quaerenti egentissumus quisque opportunissumus, cui neque sua cara et omnia cum pretio honesta videntur **) †).

5. Es iſt eine zwar auffallende, aber keineswegs beiſpielloſe oder ganz unerklärliche Erſcheinung, daß ſchon im nächſten Jahr ein Geſetz durchgeht, welches ganz im Widerſpruch mit dem jetzigen Siegeslauf der Volksparthei die Gerichte den Senatoren zurückgab. Ich meine die lex Servilia des Conſuls Q. Servilius Cäpio ††). Derſelbe Fall kehrt öfters wieder und ſeine Erklärung

---

*) Sall. Iug. LXXXIV, 1: antea iam infestus nobilitati, tum vero multus atque ferox instare.

**) Vgl. Gell. XVI, 10. Plut. Mar. 9.

†) In eben dieſes Jahr wird ſeit Pighius (Annal. R. III. p. 136) gewöhnlich auch die lex Thoria geſetzt. War deren Inhalt wirklich von der Art, wie ihn Rudorff (in der S. 144 genannten Schrift) beſtimmt, d. h. diente ſie dazu, die theils von den Gracchen, theils von Livius geſchehenen Uebertragungen vom Gemeinland an dürftige Bürger zu ſanctioniren und das ihnen ertheilte zum Privatbeſitz zu machen, und die Benutzung des Gemein=Weidelandes theils für die Reichen zu beſchränken, theils auf alle Bürger auszudehnen: ſo würde auch ſie hier anzuführen ſein, weil ſie den doch hier und da in Folge der leges Semproniae gemachten Gewinn dem Volk beſtätigt und erweitert haben würde. Indeß wage ich es nicht, hierüber zu entſcheiden, vgl. indeß Anh. 2. §. 6. Rudorff ſetzt übrigens das Geſetz 4 Jahre zurück.

††) Baiters Index legum (S. 268) führt beſonders mit Klenzes Worten (aus den Prolegomenen zu der lex Servilia de repetundis) den

iſt ſchon oben S. 89 an einem ähnlichen Beiſpiele verſucht worden *). Die Umſtände, unter welchen die ſenatoriſche Parthei dieſen Sieg gewann, rechtfertigen den großen Ruhm, den ſich L. Licinius Craſſus durch ſeine ausgezeichneten Anſtrengungen bei dem Kampfe darum erwarb, und die wenigen Bruchſtücke ſeiner bei dieſer Gelegenheit gehaltenen Rede reichen hin, um uns eine Vorſtellung von der Heftigkeit zu geben, mit welcher der Kampf geführt wurde **). Uebrigens ging die Frucht deſſelben ſchon 2 Jahre nachher durch die **lex Servilia Glauciae** wieder verloren; wiederum ein Beweis, daß ſie jetzt noch nicht zeitig war, und in demſelben Jahre wurde noch ein anderes populäres Geſetz, die **lex Domitia**, gegeben, durch welches die Prieſterwahlen dem Volke anheim geſtellt wurden ***).

6. Des Marius ruhmgekrönte Rückkehr aus dem cimbriſchen Kriege gab natürlich ſeiner Parthei einen neuen Aufſchwung. Indeß trat in Folge der Leidenſchaftlichkeit, mit welcher die Genoſſen des Marius in ſeinem 6ten Conſulat, der Volkstribun L. Saturninus und der Prätor C. Servilius Glaucia, ihre Sache betrieben, wiederum ein Rückſchritt ein. Ueber die merkwürdige Veränderung, welche dieſe

---

Beweis, daß dieſes Geſetz die Gerichte den Senatoren zurückgab und daß es wirklich durchging. Vgl. auch Drumanns Geſchichte Roms, Th. 2. S. 490.

*) In unſerm Fall iſt noch der Umſtand zu berückſichtigen, daß Marius abweſend iſt. (Um wenigſtens noch ein an jenes ſich nahe anſchließendes anderes Beiſpiel zu erwähnen, ſo laſſen im J. 400, als der erſte plebejiſche Conſulartribun gewählt worden iſt, die Volkstribunen von einer andern bis dahin gemachten Forderung nach, ſ. Liv. V, 12, und nachdem alsdann im nächſten Jahre alle Conſulartribunen (bis auf einen) aus dem Volke gewählt worden ſind, ſo läßt ſich dieſes im J. 398 wiederum aus allen Stellen verdrängen, ſ. ebend. 14. Wer wollte ſich aber auch über ſolche Schwankungen wundern, die ſich in der Regel finden werden, ehe ein Geſetz oder irgend ein Gebrauch ſich feſtſetzt?).

**) Für Beides reicht es hin, auf Meyers Oratorum Romanorum fragmenta, S. 148 ff. zu verweiſen. Das größte Fragment jener Rede bei Cicero (de or. I. §. 225) lautet ſo: Eripite nos ex miseriis, eripite ex faucibus eorum, quorum crudelitas nostro sanguine non potest expleri; nolite nos sinere cuiquam servire nisi vobis universis, quibus et possumus et debemus.

***) Auch über dieſe Geſetze giebt Baiters Index (S. 172 und 269) hinlängliche Auskunft.

Demagogen in den bei den Tributcomitien üblichen Formen machten, iſt ſchon Abſchn. 2. Kap. 2. §. 24—25 gehandelt worden; das Geſetz, um welches es ſich dabei handelte, war eine lex agraria, ſ. Baiters Ind. legg. S. 136. Indeß trat die Kriſe, auf welche ich hingedeutet habe, nicht hierbei, ſondern erſt ſpäter ein, als Saturninus ſich durch Gewalt den Weg zu ſeinem dritten Volkstribunat und dem Glaucia zum Conſulat eröffnen wollte. Hier fand es Marius rathſam, ſeine Sache von der ſeiner Genoſſen zu trennen; indem er aber ſonach ſich ſelbſt an die Spitze der ſenatoriſchen Parthei ſtellte, um jene zu unterdrücken, ſo mußte er dieſer nothwendig wenigſtens für einige Zeit das Uebergewicht wieder geben, welches ſich theils in der Rückberufung ſeines Todfeindes, des Q. Metellus, theils in der lex Caecilia Didia de legibus per trinundinum promulgandis des J. 98, theils auch in der lex Licinia Mucia de civibus regundis des Jahres 95 ausſpricht *). Jenes Geſetz entzog den Demagogen ein ſehr gefährliches Mittel, das Volk nach ihrem Willen zu lenken; dieſes iſt eine Art Triumph über diejenigen, welche ſich und das Volk durch die Aufnahme der Bundesgenoſſen zu verſtärken geſucht hatten, und ſcheint den Tadel, welchen Cicero (de Off. III. §. 47) dagegen ausſpricht, nicht allein wegen ſeiner Inhumanität, ſondern auch wegen ſeiner Unklugheit zu verdienen, da es nicht verfehlen konnte, das römiſche Volk und die Bundesgenoſſen aufzureizen, ſ. Ascon. in Cornelian. p. 67. Or.

Ein bemerkenswerther Umſtand bei jener Kriſe des J. 100 iſt noch, daß auch der Ritterſtand mit Marius gegen Saturnin und Glaucia ſich erklärte, und zwar die plebejiſchen, nicht die optimatiſchen Ritter (um mich der Kürze wegen mit Beziehung auf Abſchn. 3. Kap. 2. §. 6 dieſes Ausdrucks zu bedienen). Dies ergiebt ſich am deutlichſten daraus, daß nach Cic. pro Rab. P. R. §. 24 die Ritter als Richter ihren Unwillen gegen Saturnin ausſprechen. Man darf aber hieraus nicht auf eine Ausſöhnung dieſes Standes mit der Senatsparthei ſchließen wollen. Er handelt ſo, denſelben Motiven folgend wie C. Marius, und

---

*) Ueber Metellus ſ. Drumann, a. a. O. II. S. 39 ff. Ueber die angeführten Geſetze ſ. Baiters Ind. legg. S. 145 und 210.

es zeigt ſich demnach darin nicht eine Veränderung ſeiner Politik, ſondern eben nur die durch die wilde Leidenſchaftlichkeit und Unbeſonnenheit des Saturnin und ſeines Freundes herbeigeführte innere Spaltung der Volksparthei. Von Q. Servilius Cäpio, welcher dieſer Zeit angehört (ſ. Orell. Onomast. S. 541 ff.), ſagt daher Cicero, Senat und den ordo equester einander als Partheien entgegenſtellend: nisi nimis equestri ordini deditus a senatu dissedisset (Brut. §. 223). Noch deutlicher wird dies aber aus den im folgenden § zu erwähnenden Gerichten hervorgehen, durch die der Ritterſtand die Befeindungen der Senatspartheì im J. 95 wieder beginnt.

7. Vielleicht war es eben jene lex Licinia Mucia, welche das Volk wieder gegen die Senatspartheì bewaffnete. In demſelben Jahre wurde Q. Servilius Cäpio, nicht der zuletzt genannte (ſ. Orell. a. a. O.), ſondern der Urheber der lex Servilia vom J. 106, derſelbe, welcher nach Valerius Maximus (VI, 9, 13) wegen ſeines Eifers für dieſe Parthei patronus senatus genannt wurde, wegen eines vor 10 Jahren begangenen Frevels belangt und trotz der lebhafteſten Bemühungen der Optimaten verurtheilt *), und noch deutlicher als aus dem Ausgang ergiebt ſich die Bedeutung dieſes Falles aus dem Hergang dabei, nämlich aus der Gewaltthätigkeit, mit welcher die ſich jetzt wieder ihres phyſiſchen Uebergewichts bedienende Volkspartheì verfuhr, ſ. Cic. de or. II. §. 197: vim, fugam, lapidationem, crudelitatem tribuniciam in Caepionis gravi miserabilique casu in iudicium vocabas, deinde principem et senatus et civitatis, M. Aemilium, lapide percussum esse constabat, vi pulsum ex templo L. Cottam et T. Didium, cum intercedere vellent rogationi, nemo poterat negare. Aus eben dieſer Stelle in ihrem weitern Verlauf ergiebt ſich, daß der Urheber dieſes Aufruhrs, der Ankläger C. Norbanus, als er im folgenden Jahre von Sulpicius deßhalb belangt wurde, vom Gericht ſeine Freiſprechung erlangte; im J. 93 wurde darauf P. Rutilius Rufus verurtheilt (eine Verurtheilung, die mit ihrem moraliſchen Gewicht eigentlich noch mehr den Q. Mucius Scävola, eins der Häupter der ſenatoriſchen Parthei traf, welcher der Proconſul

*) S. Drumann a. a. O. IV. S. 50. 64.

des Legaten Rutilius geweſen war): »quo iudicio convulsam penitus scimus esse rempublicam«, Cic. Brut. §. 115, vgl. pro Scaur. fr. 2. Auch den Scaurus: »qui a C. Graccho usque seditiosis omnibus restiterat, quem nunquam ulla vis, ullae minae, ulla invidia labefecit« (Cic. pro Sext. §. 101) ſuchte Cäpio im J. 91 zu ſtürzen, ſah indeß ſeinen Verſuch durch die Kühnheit und Entſchloſſenheit des Angeklagten vereitelt *). Es gehört indeß dieſer Proceß ſchon in eine Zeit, wo eine andere merkwürdige Bewegung unſre Aufmerkſamkeit auf ſich zieht, welche eine ausführlichere Erörterung verlangen würde, wenn ſie dieſelbe nicht ſchon und zwar im Ganzen in meinem Sinne von Ahrens erhalten hätte **). Aus dieſer Erörterung geht hervor, daß M. Livius Druſus, von welchem die Bewegung ausging, im Weſentlichen den Zweck hatte, die Gerichte dem Senate wieder zu verſchaffen, weil er beſonders durch die letzten Ereigniſſe ſich überzeugt hatte, daß hiervon der Beſtand ſeiner Parthei abhing ***), daß er nur zu dieſem Zweck, gleich ſeinem Vater, die Künſte der Demagogen anwandte, und daß

---

*) S. Drumann a. a. O. I. S. 27.

**) In der Schrift: Die drei Volkstribunen Tib. Gracchus, M. Druſus und P. Sulpicius, 1836. S. 35—117. Einzelnes in derſelben ſtellt ſich nach der obigen Darſtellung durch den Zuſammenhang etwas anders, z. B. das, was er über die Bundesgenoſſen ſagt; ſonſt wird man die Beweiſe für die daraus gezogenen Ergebniſſe vollkommen genügend finden.

***) Ich möchte nicht mit Ahrens (S. 87 ff.) zweifeln, daß es nur optimatiſche Ritter waren, die Druſus in den Senat aufnehmen wollte (App. B. C. I, 35 ſagt, er habe ſie ἀριστίνδην gewählt). Die plebejiſchen Ritter, welche zugleich die Richter waren, mußten durch das Geſetz, wodurch ſie wegen ihrer Handhabung der Gerichte zur Rechenſchaft gezogen werden ſollten (ſ. Cic. pro Cluent. §. 153. Ahrens S. 83 ff.) zu ſehr gereizt werden, als daß er hoffen konnte, ſie durch die Aufnahme in den Senat auszuſöhnen. Sie waren vielmehr die Gegner, gegen die er mit offnem Viſir kämpfen mußte (ſ. namentlich die ſogleich anzuführende Stelle App. B. C. I, 37), und gegen ſie ſuchte er die Geneigtheit des Volks und der Bundesgenoſſen zu gewinnen und zu nutzen. Die Hinderniſſe, welche Livius fand, und die verſchiedenen Urtheile über ihn erklären ſich vollkommen, wenn man annimmt, was Ahrens dargethan, daß die Ritter einen zahlreichen, alſo gegen die ſenatoriſche Parthei ſtehenden Anhang im Senat hatten und daß dieſer im Senate ſelbſt jetzt die Oberhand hatte, ſ. S. 163. Anm. **).

er namentlich den Bundesgenoſſen das Bürgerrecht verhieß, um ſie für ſich zu gewinnen und wieder auf ſeine Parthei hinüberzuziehen *). Endlich geht daraus auch hervor, daß die ſogenannte Volksparthei auch im Senat einen bedeutenden jetzt ſogar überwiegenden Anhang hatte, und daß die eigentlich ſenatoriſche Parthei mit Druſus vollkommen einverſtanden war **). Hierdurch wird denn nun auch die lex Varia vollkommen klar, welche, durch die beleidigten Ritter angeregt, darauf abzweckte, die ſenatoriſche Parthei in ihren Häuptern zu vernichten, und dieſen Zweck gewiſſermaßen und auf eine Zeitlang auch erreichte. Dieſe Häupter ſind es, welche mit Druſus gemeinſchaftliche Sache gemacht haben, und welche daher durch eine Anklage unmittelbar getroffen wurden, die gegen die Freunde der Bundesgenoſſen gerichtet war, d. h. gegen die, welche ihnen das Bürgerrecht verſprochen und ſie dadurch aufgereizt hatten ***).

---

*) In Bezug auf die Bundesgenoſſen hat Ahrens den in den Vaticaniſchen Excerpten erhaltenen, von den Bundesgenoſſen dem Druſus geleiſteten Schwur überſehen (ſ. ed. Mai. S. 116. Dind. S. 128). Durch ihn verpflichteten ſich dieſe: »τὸν αὐτὸν φίλον καὶ πολέμιον ἡγήσεσθαι Δρούσῳ καὶ μήτε βίου μήτε τέκνων καὶ γονέων μηδεμιᾶς φείσασθαι ψυχῆς, ἐὰν μὴ συμφέρῃ Δρούσῳ τε καὶ τοῖς τὸν αὐτὸν ὅρκον ὀμόσασιν. ἐὰν δὲ γένωμαι πολίτης τῷ Δρούσου νόμῳ, πατρίδα ἡγήσομαι τὴν Ῥώμην καὶ μέγιστον εὐεργέτην Δροῦσον«, eine Stelle, durch welche die Anſicht, wonach Druſus die Bundesgenoſſen als Werkzeuge ſeiner Plane gleichſam erkaufte, nicht wenig unterſtützt wird.

**) S. Ahrens, a. a. O. S. 94 ff. Am deutlichſten ſcheint mir hierfür Cic. de or. I, §. 24—26 zu ſprechen, wo erzählt wird, daß die damaligen Häupter des Senats, Craſſus und Scävola, nebſt den ebenfalls auf derſelben Parthei ſtehenden M. Antonius, C. Cotta und P. Sulpicius ſich zu der Zeit, wo Druſus in ſeinem »pro senatus auctoritate« unternommenen Kampfe zu unterliegen im Begriff war, auf das Land zurückgezogen hätten, um ſich wieder zu ſtärken und zuſammen über die erhaltene Niederlage zu klagen.

***) S. die merkwürdige Stelle App. B. C. I, 37: Οὕτω μὲν δὴ καὶ Δροῦσος ἀνῄρητο δημαρχῶν, καὶ οἱ ἱππεῖς ἐπίβασιν ἐς συκοφαντίαν τῶν ἐχθρῶν αὐτοῦ τιθέμενοι Κόϊντον Οὐάριον δήμαρχον ἔπεισαν εἰσηγήσασθαι κρίσεις εἶναι κατὰ τῶν τοῖς Ἰταλιώταις ἐπὶ τὰ κοινὰ φανερῶς ἢ κρύφα βοηθούντων, ἐλπίσαντες τοὺς δυνατοὺς ἅπαντας αὐτίκα εἰς ἔγκλημα ἐπίφθονον ὑπάξεσθαι καὶ δικάσειν μὲν αὐτοὶ, γενομένων δ' ἐκείνων ἐκποδὼν δυνατώτερον ἔτι τῆς πόλεως ἐπάρξειν. Τὸν μὲν δὴ νόμον ἀπαγορευόντων τῶν ἑτέρων δημάρχων μὴ τίθεσθαι, περιστάντες

8. So ſtanden die Verhältniſſe in Rom, als in Folge der von beiden Partheien erlittenen Täuſchungen die Bundesgenoſſen zum Schwert griffen, und man weiß, daß hieran ſich der Bürgerkrieg zwiſchen Marius und Sulla anreihte. Das Charakteriſtiſche der jetzigen Verhältniſſe iſt beſonders in der Auflockerung aller ſittlichen Bande zu ſuchen, die ſich ſelbſt in den politiſchen Partheiungen zeigt, ſofern der Eigennutz jetzt meiſt ſtärker iſt, als die ihnen urſprünglich zu Grunde liegende, immer noch auf einem ſittlichen Element beruhende Idee. Daher jetzt die Verbrüderung zwiſchen den Rittern und einem großen Theil des Senats *); daher die neuen in den nächſten Jahren zum Vorſchein kommenden plötzlichen Wendungen in dem Stande derſelben **); und man kann wohl hinzufügen, daher auch der blutige Kampf und die Alleinherrſchaft des Sulla. Hätte die Ariſtokratie zuſammengehalten, ſo würde ſie einem Einzelnen nicht die Herrſchaft haben überlaſſen müſſen oder wollen. Die allgemeine Verwirrung und Zerriſſenheit aber, die eben aus den dem gemeinſamen Intereſſe abgewandten eigennützigen Beſtrebungen der Einzelnen hervorging, mußte nothwendig zu dieſem Ziele führen. Den Weg hierzu genau zu verfolgen, können wir

---

οἱ ἱππεῖς σὺν ξιφιδίοις γυμνοῖς ἐκύρωσαν. Wie viele der Optimaten durch dieſes Geſetz verbannt wurden, iſt aus Ciceros Brutus hinlänglich bekannt, ſ. Ahrens a. a. O. S. 111 ff. 129 ff.

*) Man wird nicht irren, wenn man die Erklärung hiervon in der Richtergewalt der Ritter ſucht. So wie dieſe um ihrer Geldintereſſen willen ſich früher an den Senat angeſchloſſen hatten, ſo jetzt natürlicher Weiſe umgekehrt. Beiſpiele, wie die §. 7 angeführten, konnten ihrer Einwirkung auf ſolche Optimaten, welche Urſach hatten, einen Prozeß wegen Wiedererſtattung zu fürchten, nicht verfehlen.

**) Die am offenſten vorliegenden Beweiſe hierfür ſind die lex Plautia iudiciaria, welche im J. 89 einen Theil der Gerichte dem Senate zurückgab (ſ. Baiter a. a. O. S. 232), und die Erhebung des Sulla, ſo wie überhaupt der optimatiſchen Magiſtrate der Jahre 89 und 88, ſ. Ahrens a. a. O. S. 135 ff. Sulpicius ſelbſt, welcher im J. 88 die Bundesgenoſſen wieder zu Werkzeugen gegen die Optimaten zu gewinnen ſuchte, indem er ſie über die alten Tribus vertheilte und ihnen dadurch das Uebergewicht in den Comitien verſchaffte, war bis dahin ein Optimat und wurde nur durch perſönliche Verhältniſſe auf ſeine demagogiſche Rolle hingetrieben, ſ. Ahrens a. a. O. S. 143 ff.

uns erſparen. Die blutigen Kämpfe der Partheien konnten in keiner Weiſe geſtaltend, ſondern nur zerſtörend und entſittlichend wirken, und erſt Sullas Dictatur gewährt uns wieder einen feſtern Boden, auf dem wir Fuß faſſen und von dem aus wir unſern neuen Weg beginnen können. Ueber dieſe ſoll alſo der nächſte § das unſerm Zwecke Dienende, jedoch nur in kurzen Umriſſen enthalten.

9. Nachdem Sulla durch das Recht des Kriegs und durch ſeine Proſcriptionen den Boden zur Aufführung ſeines neuen Verfaſſungsgebäudes geebnet *) und durch Vertheilung von 23 oder gar 47 Legionen über die Ländereien der durch ihn getödteten oder vertriebenen Italioten, ſo wie durch Aufnahme von 10000 Sclaven in das Bürgerrecht (Sullani homines, Cic. ad Att. I, 19, 4) den Grund gelegt hatte **): ſo ſchritt er zum Werk und traf zum Zweck der Vollführung der von ihm beabſichtigten ganz oligarchiſchen Reform beſonders die folgenden Einrichtungen:

1) Den Tributcomitien wurde die legislative Gewalt entzogen und nur die Wahl der niedern Magiſtrate gelaſſen. Damit fielen von ſelbſt die Concionen weg, welche vorzugsweiſe den Zweck hatten, das Volk für vorzuſchlagende Geſetze vorzu-

---

*) Lucan (Pharsal. II, 141) nennt dies »putria membra recidere«, und man weiß, daß Cicero überall den Sieg des Sulla eine victoria bonorum nennt und während er ihn ſonſt als erwünſcht darſtellt, nur bedauert, daß er ohne großes Blutvergießen nicht möglich geweſen ſei. Allein man wird gewiß zugeſtehen, daß mit dieſen putria membra zugleich Alles das ausgeſchnitten wurde, was irgend in den Italioten oder in den römiſchen Bürgern noch Organiſches, d. h. einer eigenthümlichen Ausbildung Zuſtrebendes vorhanden war.

**) Nämlich nur dieſe in ihrer Exiſtenz ganz von Sulla abhängigen ehemaligen Soldaten oder Sclaven waren in der That dasjenige, worauf Sulla bauen konnte, nicht die Angemeſſenheit ſeiner Inſtitute zu den Verhältniſſen und Bedürfniſſen ſeiner Zeit. Ueber die Vernichtung alles Nationalen in Etrurien, Samnium, Lucanien und Bruttium vgl. noch die gewöhnlich nicht berückſichtigten Stellen Strab. V, 2. ed. Tauchn. S. 361. 4. S. 404. VI, 1. S. 4. Sonſt verweiſe ich wegen der Belegſtellen für dieſen §. ein für allemal auf Drumann a. a. O. II. S. 477 ff. und auf Baiter a. a. O. S. 158 ff., wo man auch die Monographien über Sulla von Bockeſtaert, Zachariä, Wittich und Ramshorn angeführt findet.

bereiten und zu gewinnen, und da die Centuriatcomitien unter dem Vorſitz und der Leitung des jetzt wieder ganz ariſtokratiſch organiſirten Senates und der Conſuln ſtanden, ſo mußten nach dem Ausdruck des Cicero in der That Forum und Roſtra veröden und das Volk einer lebendigen Theilnahme an den öffentlichen Handlungen entbehren *).

2) Damit hängt zuſammen, daß auch das Organ des Volkes, das Volkstribunat, auf einen ſehr geringen Theil ſeiner urſprünglichen Thätigkeit herabgeſetzt wurde. So wie die Aufhebung der Tributcomitien im Weſentlichen den Zweck hatte, das Volk auf ein negatives Recht, nämlich auf das Recht der Verwerfung zu beſchränken: ſo blieb ein ſolches auch den Volkstribunen ausſchließlich vorbehalten. Sie ſollten fernerhin nur dazu dienen, ſolchen, die von der Willkühr der Magiſtrate Ungerechtigkeiten zu leiden in Gefahr waren, für ihre Perſon Schutz zu verleihen **).

---

*) Cic. pro Cluent. §. 110: rostra iamdiu vacua locumque illum post adventum L. Sullae a tribunicia voce desertum oppresserat (Quintius im J. 74). Daß die Concionen von Sulla ausdrücklich aufgehoben worden ſeien, liegt in dieſer Stelle nicht; ſie ſtellt bloß die Verlaſſenheit des Forum als etwas Factiſches dar und in den Worten: post adventum Sullae dürfte ſogar ein beſtimmter Beweis zu finden ſein, daß ſie bloß factiſch, nicht durch ein beſonderes Geſetz eintrat.

**) Ich bin in der obigen Darlegung dieſer ſtreitigen Sache Rubino de tribun. pot. S. 24 und Drumann a. a. O. II. S. 484 gefolgt. Dieſer Auffaſſung, welche ſich beſonders auf Cic. de Legg. III. §. 22 und Verr. Act. II. L. I. §. 155 gründet, ſcheinen die Stellen Caes. B. C. I, 5 u. 7 entgegenzuſtehen. Hier klagt nämlich Cäſar, daß der Senat dem Tribunen M. Antonius das Recht der Interceſſion nicht zugeſtanden habe, welches durch Sulla den Tribunen gelaſſen worden ſei. Abgeſehen aber davon, daß Cäſar in dieſer Schrift, wie Schneider (Philomathie I. S. 173 ff.) dargethan hat, wie ein Redner ſeine Sache führt und daher nicht überall unbedingten Glauben verdient, ſo ſcheinen mir die Stellen mit obiger Anſicht nicht unvereinbar. Es handelte ſich hier um eine Interceſſion zum Schutz eines Einzelnen, eben des Cäſar, und als ſolche fiel ſie mit der oben anerkannten potestas, die den Tribunen gelaſſen worden war, zuſammen. Die oben angeführte Stelle aus den Verrinen des Cicero widerſpricht dem nicht. Dort wird erwähnt, daß Q. Opimius (Volkstribun im J. 75) angeklagt worden ſei »quod — intercessisset contra legem Corneliam«. Dies kann heißen, »weil er intercedirt habe, was gegen das Corneliſche Geſetz ſei«, aber auch »weil er auf eine dem Corneliſchen Geſetz zuwider-

Auch ſollten ſie ſich nicht um höhere Ehrenſtellen bewerben dürfen *).

3) Den Rittern wurden die Gerichte ganz genommen und den Senatoren, deren Zahl zur Verſtärkung ihres Anſehns in ariſtokratiſcher Weiſe ergänzt wurde, übertragen **).

4) Die Zahl der quaestiones perpetuae wurde bedeutend vermehrt und damit zugleich die Gewalt der Magiſtrate und der jetzt ausſchließlich ſenatoriſchen Richter ***).

Eine fernere Maßregel des Sulla dürfte unmittelbar hierher nicht mehr zu ziehen ſein, und, wenn man das, was bisher über die Machtmittel beider Partheien nachgewieſen worden iſt, in Betracht zieht, ſo dürfte ſich ergeben, daß die angeführten Einrichtungen den Zweck des Sulla, ſo weit dies überhaupt noch möglich war, vollkommen erfüllen mußten. Selbſt das gewöhnlich mit aufgeführte, obgleich nicht hinlänglich zu begründende Geſetz, wonach nichts ohne vorherigen Senatsbeſchluß vor

---

laufende Art intercedirt habe«. Dieſe letztere Erklärung iſt die meinige und ſo läßt ſich die Stelle mit denen aus Cäſar in Einklang bringen. (Andere Anſichten hierüber ſ. Baiter a. a. O. S. 159.)

*) Die von Appian (B. C. I, 100) ferner, obgleich als ungewiß gemeldete Beſchränkung, wonach nur Senatoren das Volkstribunat bekleiden durften, möchte ich nicht mit Drumann (S. 485) deßwegen geradehin verwerfen, weil dies als eine Auszeichnung für die Tribunen anzuſehn ſein würde. Es bleibt doch immer eine Beſchränkung, und Sulla mochte dadurch Leuten von niedrigem Stande, die gar keine Gewähr für ihre Geſinnung geben konnten, den Weg zu dieſem Amte verſchließen wollen.

) Sulla fügte zu dem Senat 300 *ἐκ τῶν ἀρίστων ἀνδρῶν* (App. B. C. I, 59) oder *ἐκ τῶν ἀρίστων ἱππέων* (ebend. 100) hinzu, d. h. aus den optimatiſchen Rittern, ſ. S. 162. Anm. *). Jedenfalls mußten Ritter, welche in den Senat aufgenommen wurden, unter den jetzigen Umſtänden auf deſſen neubefeſtigte Parthei übertreten.

***) Die Einrichtung neuer quaestiones perpetuae wird von Pomponius (Dig. I, 2. §. 32) bezeugt, und es dürfte nach den Abſchn. 3. Kap. 2. §. 5 gemachten Bemerkungen über die Art und Weiſe der Einrichtung dieſer Quäſtionen kein Zweifel ſein, daß die dem Sulla beigelegten Criminalgeſetze zugleich dieſe Prozeßform vorſchrieben, was auch durch den Inhalt dieſer letztern und der quaestiones perpetuae (vgl. Pomponius a. a. O. mit Cic. Verr. Act. II. L. I. §. 108 und den andern von Baiter a. a. O. angeführten Stellen) beſtätigt wird. Die ariſtokratiſche Tendenz der quaestiones perpetuae iſt oben Abſchn. 3. Kap. 2. §. 5 nachgewieſen und die

die Comitien gebracht werden ſolle *), dürfte ſich nach dem oben, beſonders Abſchn. 2. Kap. 2. §. 17 Geſagten als nutzlos und daher als unwahrſcheinlich erweiſen. Es hätte nur dazu dienen können, den Conſul, welcher die Anträge als Vorſitzer zu machen hatte, dem Senat gegenüber zu beſchränken, was kaum in den Zwecken des Sulla gelegen haben dürfte.

Dagegen läßt ſich noch ein, den Mißbrauch der gefährlichen Macht, welche die Statthalter als Anführer oft zahlreicher Truppen in den Händen hatten, beförderndes Geſetz anführen, welches ihnen geſtattete, den Oberbefehl bis zur Ankunft ihres Nachfolgers, alſo vorkommenden Falls auch eine längere Reihe von Jahren hindurch zu führen **).

Drittes Kapitel.

Von Sullas Abdankung bis zum Principat des Auguſtus.

1. Die durch Sulla ins Leben gerufene Verfaſſung konnte nur ſo lange unangegriffen beſtehen, als die Hand ihres Schöpfers alles Widerſtrebende niederdrückte ***). Das, was zuerſt wieder

---

zuletzt angeführte Stelle aus den Verrinen des Cicero liefert noch einen beachtenswerthen Beweis, daß die ſo angeordneten Prozeſſe immer noch als iudicia populi angeſehen wurden, da Cicero dort von Rechtsentſcheidungen ſpricht, die Sulla dem Volke überlaſſen habe, während ſie von den Prätoren und den ſenatoriſchen Rittern gegeben wurden. (Die Aenderung praetorem ſtatt populum an jener Stelle, welche auch Sigonius, Graev. Thes. II. S. 1742, verlangt, iſt unzuläſſig und unnöthig, und daher von den neuern Auslegern mit Recht zurückgewieſen worden).

*) Die Auctorität für dieſes Geſetz iſt App. B. C. I, 59, wo es aber dem Sulla vor ſeinem Feldzuge gegen Mithridat beigelegt und demnach ins J. 88 geſetzt wird. Für jenes Jahr mag man es gelten laſſen; nachdem das ganze Gebäude der Verfaſſung geändert und die Ariſtokratie auf andere Arten genügender geſchützt war, würde es zwecklos geweſen ſein.

**) Das Nähere ſ. Drumann a. a. O. S. 492.

***) Sall. Hist. I. (§. 15. S. 216. ed. Gerl.): Leges, iudicia, provinciae penes unum (Sullam), denique necis civium et vitae licentia.

hervorbrechen mußte und wirklich hervorbrach, mußte die bisher in Banden der Gewalt gehaltene Bewegung des Volks ſein. Nachdem aber dieſe einmal hervorgerufen worden war, was wenigſtens in den Concionen ohne Verletzung eines beſtimmten Geſetzes geſchehen konnte, ſo mußten die Tribunen wieder nach ihren Rechten ſtreben und mußten Ritter und Volk wieder einen Antheil an den Gerichten verlangen, welche, ſo lange von den Rittern allein beſeſſen und im Intereſſe der Volkspartei geübt, der Ariſtokratie jetzt nicht mehr ohne Zwang gelaſſen werden konnten. So geſchieht es, und um in wenigen Worten den Gang der nachfolgenden Darſtellung vorzuzeichnen, ſo macht die Gewährung dieſer erſten, dringendſten Wünſche den ſchon vorher durch ſeine Kriegsthaten auf eine hohe Stelle erhobenen Pompejus zum Manne des Volks, ſein Mangel an Kühnheit aber zuſammen mit ſeiner langen Abweſenheit von Rom giebt dem Senate Gelegenheit, ſich durch die Unterſtützung des Ritterſtandes in ſeiner Macht zu befeſtigen und den vor Gewaltmitteln zurückſcheuenden Pompejus zu beſchränken, bis dieſer, durch die Umſtände gezwungen, ſich mit dem Cäſar verbindet. Statt aber ſich ſelbſt durch dieſe Verbindung wieder zu ſtärken, giebt er dem Cäſar Gelegenheit, raſcher auf ſeiner Bahn fortzuſchreiten, welcher die noch übrigen Stützen des Senats zerſtört, den Pompejus, welcher ſich, nachdem er ſein Feind geworden, auf deſſen Seite ſchlägt, mit ſeiner ganzen Parthei durch ſeine Veteranen über den Haufen wirft, und darauf die Alleinherrſchaft in Rom begründet, welche durch ſeine Ermordung nicht geendet, ſondern nur nach erneuten Kämpfen, welche aber nicht mehr eigentlich Partheis, ſondern nur perſönliche Kämpfe ſind, einem Andern, dem Octavian, überliefert wird. Dies ſind die Grundzüge der folgenden Darſtellung, auf die ſie ſich um ſo mehr beſchränken wird, je mehr es bei dem reichen Inhalt dieſer Epoche nöthig iſt, beſtimmte Geſichtspunkte feſtzuhalten, und je weniger es nach den vortrefflichen Unterſuchungen Drumanns darauf ankommen wird, Reſultate zu gewinnen, die ich vielmehr nur für meinen Zweck zu benutzen und zu ordnen haben werde.

2. Die Gegenwirkungen gegen die Sullaniſche Verfaſſung begannen bekanntlich ſchon im J. 78 durch den Conſul M. Aemilius Lepidus, wurden aber durch ſeinen optimatiſch geſinnten

Collegen Q. Lutatius Catulus und durch die kräftige Unterſtützung des Pompejus zurückgeſchlagen. Indeß, nachdem im J. 77 die Ruhe wieder hergeſtellt worden war, ſo trat im J. 76 der Volkstribun Cn. Sicinius auf, verlangte die Herſtellung der tribuniciſchen Gewalt und nöthigte die Conſuln, C. Octavius und C. Scribonius Curio, ihm vor einer Concio Rede zu ſtehen (ſ. Cic. Brut. §. 217). Doch wurde ſein Vorhaben durch ſeinen plötzlichen Tod vereitelt, den man mehrfach ſeinen politiſchen Gegnern ſchuld giebt. Auch im folgenden Jahre kamen beide Gegenſtände, die tribuniciſche Gewalt ſowohl als die Gerichte, durch den Conſul C. Aurelius Cotta zur Sprache, und wenigſtens ſo viel ergab ſich als Reſultat, daß den Tribunen die Bewerbung um höhere Aemter nicht ferner verſagt ſein ſolle *). Einer der Volkstribunen des J. 74, L. Quinctius, wurde nur mit Mühe vom Conſul L. Licinius Lucullus von ſeinem Vorhaben, gegen die geſammten Corneliſchen Geſetze den Kampf von Neuem zu beginnen, abgebracht, und als im folgenden Jahre der Volkstribun C. Licinius Macer das Volk durch leidenſchaftliche Reden über die tribuniciſche Gewalt in Aufruhr brachte (von denen wir ein Abbild in den Fragmenten des Salluſt, Hist. III, 22. S. 232. Gerl., übrig haben), ſo konnte der Senat den Sturm nur dadurch beſchwören, daß er das Volk auf die nahe bevorſtehende Rückkehr des Pompejus aus Spanien verwies **), ein Umſtand, der bemerkenswerth zu ſein ſcheint. Denn indem Pompejus ſonach vom Senat ſelbſt als Schiedsrichter der Streitpunkte zwiſchen ihm und dem Volke bezeichnet und von dem letztern als ſolcher angenommen wurde: ſo mochte ſich in ihm die eitle Hoffnung feſtſetzen, daß es ihm gelingen werde, ſeinen Thron zwiſchen beiden zu errichten, und von keinem Theile befeindet, vielmehr von beiden aus Partheiintereſſe erhoben

*) Cicero (pro Cornel. bei Ascon. p. 78. Or.) drückt ſich ſo aus: Is (C. Cotta) paulum tribunis plebis non potestatis, sed dignitatis addidit.

**) Ueber den Inhalt dieſes § wird man ſich am beſten und kürzeſten aus Gerlachs Commentarii in C. Sall. hist. fragm., S. 1—26, belehren können, wo die Belegſtellen citirt und meiſt ausgeſchrieben ſind. Für das Folgende bildet nunmehr Drumann beſonders in den Biographien des Pompejus (B. IV.), Cäſar (B. III.), Clodius (B. II.) und Antonius (B. I.) eine breite und ſichere Grundlage.

zu werden. Wenigſtens iſt hierauf in der Folge offenbar ſein Abſehn gerichtet.

3. Wir ſind nunmehr zum Conſulat des Pompejus und Craſſus im J. 70 gelangt, welches die eben als die nächſten genannten Forderungen befriedigt. Es geſchah dies durch die von Pompejus ſelbſt gegebene lex tribunicia, durch welche den Tribunen ihre frühere Gewalt in vollem Umfange zurückgegeben wurde, und durch die unter ſeinen Auſpicien durchgebrachte lex iudiciaria Aurelia des Prätor L. Aurelius Cotta, durch welche ein Theil der Gerichte, und zwar der größere Antheil, den Rittern zurückgegeben wurde; denn die tribuni aerarii, welche ſich mit den Senatoren und Rittern darein theilen, ſind rückſichtlich ihrer politiſchen Stellung mit den letztern wenigſtens viel näher verwandt als mit den erſtern *). Hiermit war man im Weſentlichen auf den Standpunkt der Verfaſſung vor Sulla's Reform zurückgelangt; nur konnte man den allgemeinen nachtheiligen Einfluß jener Epoche nicht aufheben, und, was beſonders hervorzuheben iſt, das Volk, welches nun wieder berufen war, einen lebendigen Antheil an dem Gemeinweſen zu nehmen, entbehrte jetzt alles moraliſchen Haltes, ein Umſtand, den wir mit Salluſt (Cat. XXXVII) aus dem Grunde vorzüglich hervorheben, weil er es uns erklärt, wie nach der Entfernung des Pompejus, der jetzt als Patron des Volkes angeſehn wurde, der Senat noch einmal auf einige Zeit ſein ganzes Anſehn wieder gewinnen konnte, ſ. Sall. Cat. XXXIX, 1: postquam Cn. Pompeius ad bellum maritimum atque Mithridaticum missus est, plebis opes imminutae, paucorum potentia crevit; hi magistratus, provincias aliaque omnia tenere, ipsi innoxii, florentes, sine metu aetatem agere, ceteros iudiciis terrere, qui plebem in magistratu placidius tractarent.

4. Obgleich eine ſolche Umwandlung der Dinge ohne dieſe Beſchaffenheit des Volks nicht möglich geweſen wäre, welches jetzt eines Führers von Anſehn nicht entbehren konnte und durch ſeine Verwilderung und Habgier Viele von der Verbindung mit

---

*) Dies iſt das nothwendig hierher Gehörige aus Madvigs dissert. de trib. aer., Kopenh. 1838. Vgl. jetzt Zumpt a. a. O. S. 28. Anm. 1. Marquardt a. a. O. S. 41. Anm. 35.

ihm abſchrecken mochte: ſo erſehen wir doch aus den letzten der angeführten Worte des Salluſt, durch welches Mittel der Senat ſich wieder hob. Es ſind die Ritter, auf welche namentlich die jetzige Beſchaffenheit des Volks abſchreckend wirken mußte, weil ſie bei einer Uebermacht deſſelben ſich im Genuß ihrer Reichthümer bedroht ſahen. Außerdem hatten ſie zwar mit den Aerartribunen in den Gerichten die Majorität; indeß konnten die Senatoren trotz ihrer geringen Anzahl nicht ohne gewichtigen Einfluß dabei ſein. Die lex Roscia, welche im J. 67 gegeben wird und bekanntlich den Rittern Ehrenplätze im Theater verlieh, ſcheint beide Stände genähert zu haben; wenigſtens wird ſie von Cicero, dem Patron des Ritterſtandes, ſpäterhin vertheidigt *) und ging von einem Volkstribunen aus, welcher ſich mit den Häuptern der Optimaten zum Widerſtande gegen die lex Gabinia vereinigt hatte **). Es iſt bekannt, daß Cicero dieſes einträchtige Verhältniß um jeden Preis zu erhalten ſuchte †) und wirklich erhielt, denn die Ritter waren die eifrigen Vertheidiger des Senats gegen die Anſchläge des Catilina; daß es aber demungeachtet ſchon im J. 61 eine bedeutende Störung erhielt und endlich im J. 59 vom Conſul Cäſar gänzlich aufgelöſt wurde ††). Auch war das Verhältniß ein ſehr künſtliches. Der Senat mußte, um es nicht mit ihnen zn verderben, das Intereſſe der Provinzen und die redlichen Statthalter hintanſetzen †††),

---

*) S. ad Att. II, 1.

**) S. Drumann, IV. S. 405.

†) ad Att. I, 18, 3: duo firmamenta rei publicae per me unum constituta — senatus auctoritatem — et ordinum concordiam.

††) S. Drumann, III. S. 209 ff., und jetzt ausführlicher Marquardt a. a. O. S. 44—48.

†††) Ein merkwürdiges Beiſpiel dieſer Art iſt das des Lucullus. Dieſer hatte als Oberbefehlshaber gegen den Mithridat die Angelegenheiten Aſiens weiſe und gerecht geordnet, ſ. Drumann, IV. S. 140. 168, hatte aber dadurch die Ritter gereizt, die noch im J. 59 aufs Aeußerſte gegen ihn erbittert waren, ſ. Snet. Caes. 20. Nach ſeiner Rückkehr aus Aſien mußte er 3 Jahre warten, ehe es endlich der Senat wegen der Ritter wagte, ihm den Triumph zuzugeſtehen. Das Thatſächliche hierüber ſ. Drumann, IV. S. 161. Die eben gegebene Erklärung ſcheint mir wahrſcheinlicher, als die Drumanns, welcher den Grund der Zögerung in dem

wie es denn auch ein ſolcher Conflict war, welcher den Bruch endlich herbeiführte und dem Cäſar die Gelegenheit gab, den Stand an ſeine Perſon zu feſſeln.

Wie hoch aber der Senat damals an Macht und Anſehn ſtand, erſehen wir beſonders aus der Sehnſucht, mit welcher Cicero dieſer Epoche, in welcher er ſich ſein Ideal einer vollkommenen Verfaſſung (ſ. de Legg. III. §. 28) gebildet hatte, ſeit dem Conſulate des Cäſar, in welchem alle ſeine Hoffnungen zerſtört wurden, gedenkt *); wir ſehen es ferner aus der Energie, mit welcher ſeine Parthei dem Catilina entgegentritt **), und

---

Haſſe des Volks findet. Nach meiner Anſicht hat Cicero dies Zugeſtändniß für Lucullus von ſeinen Freunden, den Rittern, erlangt.

*) Es kann nicht meine Abſicht ſein, die zahlreichen, hierher gehörigen Stellen aus Cicero anzuführen, am häufigſten ſind ſie im erſten Buche ſeiner gemiſchten Briefe und in den Proömien ſeiner rhetoriſchen und philoſophiſchen Schriften. (Eben ſo wenig kann es meine Abſicht ſein, in dieſer Schrift eine Apologie Cicero's niederzulegen, welche vorzüglich auf eine pſychologiſche Entwickelung ſeines Charakters zu gründen ſein dürfte. Indeſſen ſelbſt vom politiſchen Standpunkte aus dürfte ſich das Urtheil um ein Bedeutendes milder ſtellen, wenn man bedenkt, daß Cicero unter Verhältniſſen aufwuchs, die ihm ſein Ideal nur in einer ariſtokratiſchen Verfaſſung ſuchen ließen, und daß er nach den Erfahrungen ſeiner Zeit, denen zufolge principatus und libertas, wie Tacitus ſagt, res dissociabiles waren, nur zwiſchen der Herrſchaft der boni viri und des zügelloſen und entarteten Volks zu wählen hatte. Namentlich dies Letztere ſcheint Drumann zu verkennen, welcher immer die Nothwendigkeit des Uebergangs zum Monarchiſmus vorausſetzend, verlangt, daß jeder edle Römer die auf Begründung ſeiner eignen Alleinherrſchaft gerichteten Beſtrebungen des Cäſar habe unterſtützen ſollen, welche vielmehr ſeinen Zeitgenoſſen nur als eigenſüchtig, willkührlich und verderblich erſcheinen konnten und mußten. Auch wird man nicht leugnen, daß die Ideale des Cicero, denen er, wie ich nicht leugne, in ſeinem Leben hier und da untreu geworden iſt, edel und redlich und aufrichtig waren, und daß ſie nach der Seite hingerichtet waren, wo wirklich alles Schöne, Große und Edle der Vorzeit lag, welches freilich jetzt nicht mehr zurückzurufen war).

**) Wie man in Beziehung auf die Eigenmächtigkeit, mit welcher der Senat jetzt verfuhr, über die leges Corneliae des Tribunen C. Cornelius im J. 67 zu urtheilen habe, dürfte zweifelhaft ſein. Das wichtigſte jener Geſetze ſetzte feſt, daß Niemand ohne die Genehmigung des Volks der Geſetze enthoben (legibus solvi) werden ſollte, ſ. Ascon. p. 57. Or. Dio. XXXVI, 23. Es wird dabei geſagt, daß der Senat bisher dieſe Genehmigung einzuholen unterlaſſen habe. Es ſcheint, als ſei dieſes Geſetz auf

ſollen wir dieſer Lichtſeite ſogleich eine Schattenſeite entgegenſtellen, aus der Abgeſchloſſenheit, mit welcher ſie jedem homo novus das Ueberſchreiten ihrer Schranken faſt unmöglich machte *); endlich und namentlich auch in der Hartnäckigkeit, mit welcher ſie dem Pompejus widerſtand, nachdem dieſer bei ſeiner Rückkehr aus Aſien das Mittel der Gewalt aus den Händen gegeben, d. h. ſein Heer entlaſſen hatte.

5. Nämlich als Pompejus im J. 62 zurückkehrte, ſo fand er, wie eben bemerkt wurde, die Ariſtokraten ſelbſtſtändig und bereit, ihm bei ſeinen Abſichten entgegenzutreten. Pompejus konnte aus der abſchläglichen Antwort, die er erhielt, als er anfragte, ob er an der Spitze ſeines Heeres nach Rom zurückkehren ſollte, den Geiſt und die Geſinnung deſſelben abnehmen. Dadurch, daß er ſich dem Willen des Senats in dieſer Sache fügte, gab er den Gewinn preis, den er aus der durch die lex Gabinia und die lex Manilia ihm verliehenen Stellung hätte ziehen können. Statt ſich nunmehr gefördert zu finden, mußte er ſich vielmehr überzeugen, daß man ihn dadurch für ſeine früher dem Staat geleiſteten Dienſte hinlänglich belohnt glaubte, und überdem hatte er ſich bei dieſer Gelegenheit beſonders des Metellus Creticus und L. Lucullus perſönliche Feindſchaft zugezogen, die ihm unter den jetzigen Umſtänden vielfach hinderlich wurde. Vielleicht wären ſeine Wünſche zunächſt erfüllt geweſen, wenn er ähnlich, wie ſein Vorbild, Sulla, bei ſeiner Rückkehr Rom durch einen glücklichen Fortgang der Catilinariſchen Verſchwörung zerrüttet und in Verwirrung gebracht gefunden hätte, wenn man ihm als

---

die unumſchränkte Vollmacht zu deuten, welche der Senat durch die bekannte Formel Videant, ne quid etc. ſeinen Conſuln zu verleihen pflegte. Dann iſt es aber auffallend, daß im J. 63, wo bekanntlich dieſes Geſetz übertreten wird, ſeiner gar keine Erwähnung geſchieht, und daß es auch nachher nicht genannt wird. Sonach dürfte ihm nur eine vorübergehende Bedeutung beizulegen ſein, und das ganze Auftreten des Cornelius im J. 67 ſcheint uns ſonach nur den Uebergangspunkt zwiſchen der bisherigen Nachgiebigkeit des Senats und ſeinem neuen Aufſchwung in eben jenem Jahre zu bezeichnen.

*) S. Cic. Verr. Act. II. L. V. §. 180. de leg. agr. II. §. 3. 4. Sall. Cat. XXIII, 5: antea (ante Ciceronem) pleraque nobilitas — quasi pollui consulatum credebant, si eum quamvis egregius homo novus adeptus foret. Vgl. oben Kap. 2. §. 2.

Retter die Hände entgegengeſtreckt und dadurch zugleich die Gelegenheit gegeben hätte, vermittelſt ſeines Heeres den zweiten Sulla zu ſpielen *). Indeß dies war nicht der Fall, und die Umſtände, wie ſie waren, fanden ihn zur Verwirklichung ſeiner ehrgeizigen Pläne rathlos, ohne ihn gleichwohl zu bewegen, ſie aufzugeben **). Seine perſönlichen Gegner wiederum bewieſen ihre Leidenſchaftlichkeit und Unklugheit, als ſie ihn wegen ſeiner aſiatiſchen Einrichtungen und ſeiner Forderungen für die Legionen beunruhigten und ihn an der Erreichung dieſer Zwecke, die für ihn eine unumgängliche Nothwendigkeit waren, hinderten. Sie nöthigten ihn dadurch, ſich einem Manne in die Arme zu werfen, welcher, durch die Erfahrungen des Pompejus belehrt und die Verhältniſſe mit klarerem Blicke beurtheilend, durch eine Reihe kühner Schritte den Senat binnen Kurzem aller der erworbenen Vortheile beraubte ***).

6. Cäſar verfolgte von ſeinem erſten Auftreten an den Plan,

---

*) Wenn man bedenkt, wie ſehr es Pompejus vermöge ſeines verſteckten Charakters liebte, Verwirrungen zu dem Zweck zu erregen, um ſich durch ſie zu heben, ſo wird man auf die Vermuthung geführt, daß er nicht ſo ſehr aus Furcht, Anſtoß zu erregen, als vielmehr aus innerem Verdruß über die Sache dem Cicero das ſo ſehr gewünſchte Lob über ſeine Thaten gegen Catilina verſagte, ſ. Cic. ad Fam. V, 7. ad Att. I, 13—17. Neid dürfte wenigſtens die Urſache nicht ſein, wie Cicero vermuthet, ſ. ad Att. I, 13, 4: occulto, sed ita ut perspicuum sit, invidet.

**) Im J. 60 ſchreibt Cicero an Atticus (I, 18, 5): Sed interea πολιτικὸς ἀνὴρ οὐδ' ὄναρ quisquam inveniri potest. — Pompeius togulam istam pictam tuetur suam.

***) In Bezug auf das jetzige Verhältniß zwiſchen Pompejus und Cäſar iſt Drumanns (IV. S. 164) Bemerkung ſcharf und wahr: »Hier empfing ihn Cäſar mit kräftigem Arme, obgleich mit der demüthigen Gebehrde eines Schützlings, und alle ſeine Wünſche wurden erfüllt.« Uebrigens darf man trotz der wirklichen großen Ueberlegenheit des Cäſar über Pompejus bei der Beurtheilung der politiſchen Rolle des Letztern nicht vergeſſen, daß er in der Schule des Sulla aufgewachſen war und daß er demgemäß durch den Anfang ſeiner politiſchen Laufbahn ſogleich ſeine Richtung für die Folge erhalten hatte, ſo daß er ſich nachher rückſichtlich der Freiheit der Bewegung gehemmt fand, während Cäſar die letzten Ereigniſſe mit freiem Blick beobachten konnte und den Vortheil hatte, von vorn herein auf der Seite des Volks zu ſtehen und demnach ſeinen Weg in gerader Richtung ſeinem Ziel entgegen verfolgen zu können.

die Erinnerungen an Marius bei dem Volk wieder zu beleben und auf dieſe Art die Schöpfung des Sulla zu untergraben. In dieſem Sinne faßt Drumann (III. S. 140) mit Recht die Leichenreden auf, die er der Wittwe des Marius, ſeiner Verwandtin Julia, und der Tochter des Cinna, ſeiner Gemahlin, im J. 68 hielt. Wem die Abſicht des Cäſar etwa noch zweifelhaft ſein mochte, der mußte ſich davon überzeugen, wenn er bei dem Leichenzug der Julia das Bild des geächteten Marius mit vorantragen ſah. Noch deutlicher ward ſie, als er im J. 65 als Aedil auf dem Capitol die Siegeszeichen des Marius und ſeine Statue wieder herſtellte (ſ. Drumann S. 145), als er im J. 64 die Anklage und Verurtheilung eines Sullaners, des L. Luſcius, welcher drei Geächtete getödtet hatte, bewirkte (ſ. ebend. S. 147), und endlich im J. 63, wo er die Anklage des C. Rabirius leitete, welcher bei der Empörung des Saturnin im J. 100 dem Senat ſeine Dienſte mit Eifer gewidmet hatte. Alles dies gewann ihm die Gunſt des Volks und regte es zu Feindſeligkeiten gegen den Senat auf. Rabirius ward zwar gerettet, aber nur durch ein Opfer von Seiten des Senats. Auch das Volk war in den Centuriatcomitien im Begriff ihn zu verurtheilen, als man zu dem Mittel griff, die Kriegsfahne vom Janiculum zu entfernen, welche nach altem Herkommen dort wehen mußte, ſo lange die Comitien dauerten, und dadurch die Verſammlung gewaltſam aufzulöſen. Dies war ein Opfer von Seiten des Senats; dergleichen Mittel ſind abgenutzt, ſobald ſie einmal gewaltthätig angewendet ſind, während ſie bis zu dem äußerſten Punkt ihrer Anwendung hin lange Zeit als moraliſche Waffen dienen können. Ueberdem hatte der Prozeß ſelbſt wieder vielfache Gelegenheit gegeben, die Leidenſchaften des Volks zu erregen. Nach dieſem Jahre wurde Cäſar Prätor und unterſtützte als ſolcher das Vorhaben des Pompejus, mit bewaffneter Macht in Rom einzuziehen, mit beſonderer Lebhaftigkeit. Die Frucht hiervon waren neue, leidenſchaftliche Bewegungen unter dem Volk und die Verdächtigung und Verfeindung des Pompejus mit den Optimaten, die dieſen dann, wie wir im vorigen § geſehen haben, zu der Verbindung mit Cäſar und Craſſus hingetrieben. In demſelben Jahr wurde auch noch die lex Cornelia de sacerdotiis, welche dem Volke die Prieſterwahlen wieder

entzogen hatte, aufgehoben und die lex Domitia wieder hergeſtellt *).

7. Das Conſulat benutzte Cäſar, um die Ritter auf ſeine Seite zu ziehen (ſ. §. 4), um durch eine lex agraria das Volk und den Pompejus ſich zu verpflichten, um den Letztern wegen ſeiner Einrichtungen in Aſien zu befriedigen, und endlich um ſich die Provinzen Gallia trans- und cisalpina und dadurch die ihm noch fehlenden Mittel zur Erwerbung der Alleinherrſchaft zu verſchaffen. Dieſer letztere Gegenſtand erfordert wieder eine etwas ausführlichere Erörterung; zuvor aber müſſen wir die Art und Weiſe, wie er die lex agraria durchſetzte, als für unſern Zweck nicht unwichtig, noch einen Augenblick ins Auge faſſen. Oben (Abſchn. 2. Kap. 2. §. 18) haben wir ſchon geſehen, wie er den Senat bei dieſer Gelegenheit in den Centuriatcomitien auf die Seite ſchob. Ein anderer Nachtheil, den die ſenatoriſche Parthei hierbei erlitt, iſt die Vernichtung des bisher durch die Auſpicien geübten Einfluſſes. Bibulus, um dem Cäſar hinderlich zu ſein, kündigte an, daß er an allen Comitialtagen den Himmel beobachten werde. Schon einmal im J. 88 hatte ein ähnliches Mittel gegen Sulpicius ſeines Zweckes verfehlt, nämlich vom Senat beſtimmte Ferien (ſ. Drumann, II. S. 437): jetzt verloren auch die Auſpicien bei dieſem zu offenbaren Mißbrauch ihre Wirkung auf das Volk (Drumann IV. S. 204). Clodius, das Werkzeug des Cäſar, hob alsdann ihre politiſche Bedeutung im folgenden Jahre ganz auf. Hören wir, wie Cicero hierüber urtheilt, ſ. in Pis. §. 9: a P. Clodio, fatali portento prodigioque rei publicae, lex Aelia et Fufia eversa est, propugnacula murique tranquillitatis et otii; pro Sext. §. 33; lata lex est, ne auspicia valerent, ne quis obnuntiaret, ne quis legi intercederet, ut omnibus fastis diebus legem ferri liceret, ut lex Aelia, lex Fufia ne valeret: qua una rogatione quis est qui non intelligat, universam rempublicam esse deletam, vgl. ebend. §. 56. de prov. cons. §. 49. Ascon. p. 9. Or. Zwar ſind dieſe Stellen aus Reden entlehnt und ſind zugleich Angriffe des Cicero gegen ſeine bitterſten Feinde, gleichwohl dürfen wir kein Bedenken tragen, in

*) S. Kap. 1. §. 5.

ihnen ſeine Anſicht zu erkennen, da er in ſeinen politiſchen Schriften die Bedeutung deſſen, was Clodius aufhob, nicht minder hoch ſtellt *). Die Waffe war zwar ſchon abgeſtumpft, indeß wurde ſie doch jetzt erſt dem Senate entriſſen.

8. Aehnlich verhält es ſich mit der lex de censoria notione deſſelben Clodius und deſſelben Jahres. Wenn man ſich an das erinnert, was Abſchn. 3. Cap. 2 über die Machtmittel des Senats bemerkt worden iſt, ſo wird man wiſſen, daß von dem dort Nachgewieſenen nichts mehr übrig iſt, als die Cenſur. Auch dieſe war bereits factiſch ſeit längerer Zeit unwirkſam. In der bekannten Ancyraniſchen Inſchrift rühmt ſich Octavian, daß er im J. 28 v. Chr. ſeit 42 Jahren zum erſten Male wieder das Luſtrum vollzogen habe. Dies führt uns auf das Jahr 70 zurück, wo demnach die Cenſur zum letzten Male vollſtändig ausgeübt worden war. Damals waren Cn. Cornelius Lentulus und L. Gellius Cenſoren, welche ihr Amt ſtreng verwalteten, ſ. Liv. XCVIII. Plut. Pomp. 22. Cic. Div. in Caec. §. 8. Asc. zu d. St. S. 103. Or. und S. 84. Or. Seit dieſem Jahre waren wieder im J. 65 Cenſoren, welche nach langem Streite abdankten, ohne etwas zu vollbringen: was auch ihre Nachfolger im J. 64 nicht vermochten, weil die Volkstribunen bei der Zuſammenſetzung des Senats intercedirten, ſ. Dio. XXXVII, 9. Zuletzt werden auch noch für das J. 61 Cenſoren genannt, die ſich aber begnügten, alle diejenigen, welche die Aemter bekleidet hatten, welche hierzu befähigten, in den Senat einzuſchreiben, ſ. Dio. XXXVII, 46. So hatte man alſo bisher von den Befugniſſen der Cenſur keinen Gebrauch gemacht; Clodius hob ſie

---

*) S. de Rep. II. §. 17: egregia duo firmamenta reipublicae —, auspicia et senatum; de Legg. §. 30 — 33. Dieſe letztere, von den Rechten und der Stellung der Prieſter und Augurn in ſeiner idealiſchen Republik (ſ. §. 20 — 21) handelnde Stelle fängt ſo an: Quod sequitur vero, non solum ad religionem pertinet, sed etiam ad civitatis statum —: continet enim, reipublicae consilio et auctoritate optimatium semper populum indigere. (Beiläufig mag noch bemerkt werden, daß ſpäter wieder Verſuche gemacht wurden, trotz jenes Geſetzes das Augurnrecht anzuwenden, ſ. z. B. die bekannte Stelle Cic. Phil. II. §. 83, wie dies ſowohl bei dieſem als bei dem nächſten Geſetz des Clodius und bei der Lage der Dinge ganz natürlich iſt.)

aber ganz auf durch ſein Geſetz: ne quem censores in senatu legendo praeterirent neve qua ignominia afficerent, nisi qui apud eos accusatus et utriusque censoris sententia damnatus esset, Ascon. S. 9. Or. vgl. Cic. pro Sext. §. 55. in Pis. §. 9. de prov. cons. §. 46. Schol. Bob. S. 300. Or. Dio. XXXVIII, 13. XL, 57 *). Zwar wurde das Geſetz i. J. 52 durch den Conſul Scipio wieder aufgehoben: indeß war die Cenſur in ihrem Weſen ſo vernichtet, daß, wie Dio ſagt, ſich kein Vernünftiger mehr' (τῶν ἐμφρόνων οὐδὲ εἷς) darum bewarb, XL, 57. Nur Piſo mißbrauchte ſie noch einmal im J. 50 im Intereſſe des Cäſar, ſ. ebend. XL, 63.

9. So war alſo nunmehr der Senat ganz bloßgeſtellt, und da Clodius das Volk durch ſeine lex frumentaria (ſ. Cap. 1. §. 6) noch mehr verſchlechterte und die Centuriatcomitien durch die früher verbotenen, jetzt von ihm wieder hergeſtellten und erweiterten Collegien unterwühlte (man denke an die atheniſchen Hetärien und deren zerſtörende Wirkſamkeit), ſ. Cic. Asc. und Dio. an den ang. O., ſo iſt nicht zu verwundern, daß von nun an ein Zeitraum der größten, unheilvollſten Verwirrung beginnt. Die Optimaten, welche noch übrig waren, wurden theils entfernt, wie Cicero und Cato, theils zur Nachgiebigkeit gebracht, wie Cicero nach ſeiner Rückkehr aus dem Exile, oder ſie wagten und vermochten ſonſt nichts gegen die Machthaber auszurichten. Pompejus aber nährte die Verwirrung abſichtlich, weil er noch immer an der Täuſchung feſthielt, daß dies der Weg zu ſeiner Alleinherrſchaft ſei. Von Cäſar unterſtützt, ſchien er zwar durch ſein drittes Conſulat, welches ihm im J. 52 allein übertragen

---

*) Die Geſetzesvorſchrift, daß ein Jeder, gegen den der Cenſor ſeine bisher nur in ſeiner moraliſchen Ueberzeugung begründete Machtvollkommenheit geltend machen wollte, erſt bei beiden Cenſoren förmlich angeklagt und verurtheilt ſein ſollte, iſt nicht bloß als eine Beſchränkung jener Machtvollkommenheit, ſondern als ihre Aufhebung anzuſehen. Jenes war ſie nur der Form nach. Als Aufhebung wird ſie auch von Cicero an den angeführten Stellen und von Dio (XL, 57.) dargeſtellt. Es iſt alſo nicht ſowohl auf das utriusque der Nachdruck zu legen, wie man deßhalb meinen könnte, weil wirklich urſprünglich jeder der Cenſoren für ſich freie Hand hatte, ſondern auf die Verordnung eines förmlichen, vorher abzuhaltenden Proceſſes.

wurde, ſein Ziel zu erreichen: indeß in eben dieſem Jahr hätte er ſich von ſeiner Täuſchung überzeugen können. Statt nämlich beide Partheien zu beherrſchen, ward er auf die Seite der Senatsparthei hinübergedrängt *), von der nie zu erwarten ſtand, daß ſie ihm die Herrſchaft werde übertragen können oder wollen. Selbſt in der Zeit, als ſie ſeiner bedurfte, nach dem Ausbruch des Bürgerkriegs, war ſie weit entfernt, ſich ihm nur inſoweit unterzuordnen, als es die Rückſicht auf den Krieg gegen ihren gemeinſchaftlichen Feind bedurft hätte.

10. Allerdings war auf der andern Seite die Volksparthei weder tüchtig noch geneigt dazu, um ihrem Helden, dem Cäſar, die Alleinherrſchaft zu verſchaffen. Allein dies hatte Cäſar wohl erkannt, und hatte aus eben dieſem Grunde ſich die §. 7 genannten Provinzen ertheilen laſſen und ſo werden wir hiermit auf die Betrachtung dieſes Gegenſtandes von ſelbſt zurückgeführt. Dieſe Provinzen gaben dem Cäſar die Gelegenheit, einen feſtern Boden zur Begründung ſeiner Herrſchaft zu gewinnen, als ihn weder die eine noch die andere Parthei gewähren konnte, nämlich ein großes, wohl geübtes und ihm ganz ergebenes Veteranenheer. Wir wollen nunmehr ſehen, wie Cäſar es dahin brachte, ſich ein ſolches zu erwerben, und wie er es nachher benutzte. Schon Sulla hatte ſeine Herrſchaft auf ſein Heer begründet; man wird aber kaum von ihm ſagen können, daß er dies mit ſo klarem Bewußtſein als Cäſar gethan habe, welcher ſich deßhalb das jenſeitige Gallien als Provinz geben ließ, weil er dort einen langwierigen Krieg führen zu können hoffen konnte, und dieſen Krieg ſogleich nach ſeiner Ankunft daſelbſt anfing, und ihn acht

*) Dadurch, daß er ſeinen guten Willen, der Verwirrung ein Ende zu machen, immer zu erkennen gab, verſchaffte er ſich dieſe Stellung; indem er aber, hierdurch genöthigt, wirklich das that, wozu er ſich verpflichtet hatte, wurde er ſelbſt der Senatsparthei zugetrieben, die, wie ſchon öfter bemerkt, jetzt die conſervative war. S. Cic. ad Att. VIII, 3, 3: idem (Pompeius) etiam tertio consulatu postquam defensor esse reipublicae coepit —; Vell. II, 47; Tum in gladios caedesque civium furente ambitu, cuius neque finis reperiebatur nec modus, tertius consulatus soli Cn. Pompeio etiam adversantium ante dignitati eius iudicio delatus est. Eius ille honoris gratia veluti reconciliatis sibi optimatibus maxime a C. Caesare alienatus est.

Jahre lang fortſetzte, während deren er ſich über einen immer größern Raum verbreitete und eine immer größere Anzahl von Legionen erlangte. Pompejus verlängerte ihm die Statthalterſchaft und verſchaffte ihm immer mehr Legionen, weil er durch ſeine Anweſenheit in Rom den größern Vortheil in den Händen zu haben glaubte. Cäſar aber urtheilte richtiger, daß er dort am Ende doch nichts Weſentliches gewinnen werde, und indem er ſich ſelbſt ſcheinbar den öffentlichen Angelegenheiten der Hauptſtadt faſt entzog, war er zu derſelben Zeit beſchäftigt, ſich das einzig taugliche Mittel zu verſchaffen, um ſich ganz zum Herrn derſelben zu machen. Schon kurz nach ſeiner Ankunft auf dem Schauplatz des Kriegs verräth uns eine Stelle ſeiner Tagebücher, wie er darauf bedacht iſt, die Soldaten an ſtrengen Gehorſam zu gewöhnen und ganz an ſeine Perſon zu ketten. Als ſie nämlich vor Arioviſt zittern, ſo ſchilt er ſie vor Allem (primum): quod aut quam in partem aut quo consilio ducerentur, sibi quaerendum aut cogitandum putarent (I, 40), und als ſie gegen Ende des Feldzugs im J. 52 vor Gergovia einen Verluſt erleiden, ſo iſt noch jetzt der Tadel der einzige, quod sibi ipsi iudicavissent, quo procedendum aut quid agendum videretur (VII, 52). Selbſt ſeine Legaten ſollen nirgends ſelbſtſtändig handeln und ſich nur innerhalb der Grenzen des ſtrengſten Gehorſams bewegen. Dies zeigt ſich in dem Tadel, den Q. Cicero erfährt, weil er gegen den Befehl Cäſars gehandelt, ſ. VI, 36. 42, und noch mehr in der Unthätigkeit der Legaten, als in ſeiner Abweſenheit die galliſchen Völker ſich von Neuem empören, auf die ſelbſt die Feinde rechnen (ſ. VII, 2: quod neque legati absente imperatore audeant ex hibernis egredi neque —): ſo bekannt war die ſtrenge Subordination des Heeres! Alles dies könnte zwar nur als ein Theil der guten Diſciplin angeſehen werden, welche Cäſar unter ſeinen Truppen herſtellte und erhielt; in Betracht der Zeitverhältniſſe wird man ſich aber kaum irren, wenn man die oben angegebene beſondere Abſicht darin erkennt *).

*) Des Legaten Labienus Abfall war dem Cäſar bekannt, ehe er ausgeführt wurde, und gleichwohl verhinderte er ihn nicht, ſ. Drumann, III. S. 393. Vielleicht war er, der ſich im Laufe des ganzen Feldzugs vor

11. Gegen Ende des Galliſchen Krieges beſaß Cäſar nach Abzug der zwei an Pompejus vor Kurzem abgegebenen noch elf Legionen, unter dieſen beſtanden acht aus Veteranen *). Es war ihm aber bekanntlich außer der Gallia Transalpina auch die Cisalpina als Provinz übertragen worden, von der aus er den Bürgerkrieg eröffnete, als Pompejus an der Spitze der Senatsparthei ſeine Forderungen zurückwies, die er nach und nach ſo weit herabſtimmte, als er es wagen konnte, ohne ihre Erfüllung befürchten zu müſſen. Der ganze hiermit beginnende Krieg zeigt aber gleich von vorn herein die Ueberlegenheit des Veteranenheeres, welche durch Kriegszucht und durch Abhärtung, namentlich aber durch ein bewunderungswürdiges, der alten Römertugend nicht unwerthes Ehrgefühl für neugeworbene Truppen, aus denen das Heer des Pompejus vorzugsweiſe beſteht, faſt unbeſiegbar iſt. Man macht daher dem Pompejus mit großem Unrecht daraus einen Vorwurf, daß er Italien preisgab, als Cäſar mit einer Legion vorrückte. Sein Plan war jetzt, nachdem er bisher einmal alle Vorkehrungen verabſäumt hatte **), unſtreitig der beſte: auch traf bei Cäſar bald noch eine zweite und eine dritte Legion ein, ſ. Bell. Civ. I, 25. Pompejus ſammelte darauf jenſeits des adriatiſchen Meeres nach und nach ein Heer von 13 Legionen. Demungeachtet ließ ihn Cäſar dort einſtweilen gewähren, um, wie er ſich ausdrückte, erſt das Heer ohne den Feldherrn, d. h. ſeine alten Legionen in Spanien, und dann den Feldherrn ohne das Heer zu vernichten. In Spanien ſtanden ſieben Legionen (B. C. I, 38.): obgleich nicht alle den Kampf gegen Cäſar führten, waren ſie, wie aus der Darſtellung Cäſars ſelbſt hinlänglich hervorgeht, doch ein gefährlicher Feind für ihn, gegen den er zwar nicht ohne die ihm eigene Kühnheit, aber doch mit viel größerer Vorſicht zu Werke geht, als dies wenigſtens großentheils in den noch übrigen Kämpfen gegen Heere,

---

allen übrigen Feldherren auszeichnete, dem Cäſar zu bedeutſam und zu ſelbſtſtändig geworden, ſo daß er ihn lieber unter ſeinen offenen Feinden, als in ſeinem eignen Heere ſah, wo er leicht auf die Uebrigen einen nachtheiligen Einfluß hätte üben können.

*) S. Drumann, III. S. 236.

**) Cicero ſagt mit Recht (ad Fam. XVI, 11): Caesarem sero coepit timere.

die zumeiſt aus Tironen beſtehen, der Fall iſt. Als er aber nachher mit unglaublicher Kühnheit den Pompejus aufſucht, und ihn in Dyrrhachium ſogar, um ihn zur Thätigkeit zu zwingen, einzuſchließen verſucht: ſo erleidet er zwar einen Verluſt. Allein dieſe kleine Niederlage dient vorzugsweiſe, die Trefflichkeit ſeiner Truppen ins glänzendſte Licht zu ſtellen. Sie, die ſchon bisher wie »wilde Thiere« (App. B. C. II, 75) ſich von Gras genährt, laſſen ſich ſchnell von ihrem Feldherrn wieder ermuthigen, ſie brennen vor Ungeduld, die Scharte wieder auszuwetzen, und was noch mehr iſt, ſie folgen ihm ohne Murren zu einem Marſche, der die Entſcheidung der Waffen noch weiter hinauszuſchieben ſcheint und ihnen ſelbſt nichts, als neue und verlängerte Entbehrungen verheißt, und bleiben dieſem feſten, beſonnenen Muthe auch dann treu, als Pompejus ihnen von Neuem gegenüberſteht und ſie gegen ihren Vortheil zu einer Schlacht zu verleiten ſucht. Pompejus dagegen wurde durch die Ungeduld und Uneinigkeit in ſeinem Heere gezwungen, von ſeinem vortrefflichen, ganz auf weiſer Zögerung beruhenden Plane abzugehen, und die Schlacht zu wagen, welche die Untüchtigkeit ſeines Heeres den Veteranen Cäſars gegenüber ſchnell an den Tag brachte. Merkwürdig iſt noch bei dieſer Gelegenheit die Bravour von 2000 alten Veteranen, welche Cäſar im Lager zurückließ, um ſie zu ſchonen. Aber gleich beim Beginn der Schlacht riſſen ſie die Befeſtigungswerke nieder, um ihren Kameraden jede Möglichkeit der Flucht zu benehmen (App. B. C. II, 75). Wie aber in dieſem Krieg, ſo erntete Cäſar auch in dem alexandriniſchen, africaniſchen und ſpaniſchen überall die Früchte ſeines galliſchen Kriegs, indem ſein geübtes, ihm unbedingt vertrauendes, gegen alle Strapatzen abgehärtetes und von der Soldatenehre glühendes Heer ihn überall aus den gefährlichſten und drohendſten Lagen herausriß *).

*) Es würde unnöthig ſein, auch dieſe Kriege in derſelben Rückſicht zu verfolgen. Es mögen indeß hier einige der zahlreichen Stellen aus den Alten einen Platz finden, wo ſich dies Uebergewicht der Veteranenheere recht deutlich ausgeſprochen findet, ſ. Hirt. b. Afr. 16. 45. 81. b. Alex. 61. App. B. C. II, 66. 70. 74. III, 46. 67. 69. V, 32. Cic. Phil. X. §. 18. XI. §. 37, und aus einer ſpätern Zeit Tac. Hist. II, 21. 22. 43. 44 Vgl. auch Meiners, Geſch. des Verfalls ꝛc., S. 224 ff.

12. Noch iſt aber Eins in Bezug auf die Veteranen hervorzuheben. Die Veteranenheere wurden auf die beſchriebene Art nicht allein die tapfern und ergebenen Vorkämpfer ihrer Imperatoren im Felde, ſondern auch ihre Satelliten im Frieden und auf dem Forum. Man muß ſich hierbei erinnern, daß ſie ſeit Marius (ſ. Cap. 2. §. 4) nicht mehr aus vermögenden, ſondern vorzugsweiſe aus beſitzloſen Bürgern, ja aus Fremden beſtanden, und ihr Dienſt alſo, außer der unmittelbaren Beziehung zu ſeiner urſprünglichen Aufgabe, der Vertheidigung des Vaterlandes, geſetzt, dieſer leicht ganz entfremdet werden konnte. Es bildete ſich auf dieſe Art mit einem Worte ein eigentlicher Soldatenſtand, der Rom ſo lange fremd geweſen war, als der Bürger ſich auch während des Kriegsdienſtes immer ſeiner Stellung als Bürger erinnerte. Je mehr aber ferner Cäſar das militäriſche Selbſtgefühl in ſeinen Soldaten zu wecken ſuchte und wußte, deſto mehr mußten ſie als Soldaten den Bürger verachten lernen, deſſen Stand in unruhigen Zeiten ſtets von dem Soldaten gering geſchätzt werden wird. Man wird ſich daher nicht wundern, daß Cäſar einſt, als ſich ſeine Truppen empört hatten, durch das einzige Wort Quirites, mit dem er ſie anredete, eine ſo große Wirkung auf ſie hervorbrachte, daß ſie ſogleich zum Gehorſam zurückkehrten *).

Dieſe wenigen Bemerkungen werden hinreichen, um es erklärlich zu machen, daß Cäſar ſeine Legionen ohne Bedenken zu ſeinem Vortheil auch gegen den Bürger und gegen das Gemeinwohl zu gebrauchen wagen durfte. Er ſchickt ſie demnach im J. 55 ſeinen Collegen im Triumvirat zu Hülfe, um ihnen bei den Wahlcomitien beizuſtehen, oder vielmehr, um die Wahlcomitien nach dem Befehl ihres Imperators zu lenken **), und ſie dienten ihm fortan bei ſeiner politiſchen Stellung als Rückhalt gegen alle feindliche Verſuche ſeiner Gegner, die ſie eben ſo ſehr in Schranken hielten, als ſie vorher die offnen Feinde ihres Anführers im Felde zurückgeſchlagen und niedergeworfen hatten ***).

---

*) S. Plut. Caes. 51. Dio. XLII, 53. App. B. C. II, 93. Suet. Caes. 70. Polyaen. Strat. VIII, 23, 5. Frontin. I, 9, 4.

**) S. Dio. XXXIX, 31. Plut. Pomp. 51. Crass. 14.

***) Dies blieb dann auch eben ſo nach Cäſars Tode, und Cicero be-

13. Hiermit ſind wir eigentlich ſchon am Ziel unſeres Weges angelangt, denn unter Cäſar iſt das Leben der Republik unſtreitig erloſchen. Auch darf man nicht glauben, daß Cäſar als dictator perpetuus etwas von Bedeutung für die neue monarchiſche Geſtaltung des von ihm beherrſchten großen Reiches gethan habe. Man laufe die Geſetze durch, die ſeinen Namen tragen, und von ihm in der Zeit gegeben wurden, wo er nach Willkühr ſchalten konnte, und man wird darunter wohl einige finden, die auf die Herſtellung der polizeilichen Ordnung und Ruhe abzweckten, aber keins, das zu einer neuen Geſtaltung der Dinge den Grund hätte legen können. Vielmehr wird ſich wenigſtens von dieſer Seite die Ausſtellung beſtätigen, welche Fr. Schlegel *) im Allgemeinen macht, daß es ihm an organiſchem, man könnte ſagen, poetiſchem Schöpfergeiſt gemangelt habe. Er iſt deßhalb auch zu der Zeit, wo das Schickſal ſeiner Laufbahn das Ziel ſteckt, in dieſer Beziehung nicht weiter gerückt, als beim Anfang derſelben. Die offenbar von ihm ausgehenden Verſuche, das königliche Diadem anzulegen, ſchlugen fehl und dienten nur dazu, ſeine Gegner mehr zu reizen, die er überhaupt in keiner Weiſe mit den neuen Verhältniſſen auszuſöhnen ſucht **), und ſein Vorhaben, einen weitausſehenden Feldzug gegen die Parther zu machen, dürfte faſt als eine Flucht vor der nicht minder großen Aufgabe anzuſehen ſein, die er zu Hauſe zu löſen hatte,

---

ſchreibt den Hergang bei den Comitien, welche Antonius zur Beſtätigung ſeiner Geſetze hielt, folgendermaßen: Forum saepietur, omnes claudentur aditus, armati in praesidiis multis collocabuntur, ſ. Phil. I. §. 25. Vgl. ebend. V. §. 9. App. B. C. Ill, 30. Indeß hatte Antonius ſchon im J. 47 während der Abweſenheit des Cäſar die Comitien in gleicher Weiſe gehalten, ſ. App. B. C. II, 92. Dio. XLII, 27. 29. 32.

*) In ſeiner ſehr leſenswerthen Parallele zwiſchen Cäſar und Alexander dem Großen.

**) Ueber das Unpolitiſche jener Verſuche vgl. die ſehr treffenden Bemerkungen Drumanns, III. beſ. S. 690. In Bezug auf den Haß der Optimaten iſt die Aeußerung Cäſars ſelbſt bemerkenswerth, welche dem Cicero hinterbracht wurde: Ego dubitem, quin in summo odio sim, cum M. Cicero sedeat nec suo commodo me convenire possit? atque si quisquam est facilis, hic est: tamen non dubito, quin me male oderit, ſ. Cic. ad Att. XIV, 1. vgl. XIV, 2. Und dies Alles trotz ſeiner ſonſtigen, nicht in Abrede zu ſtellenden Milde, über welche ſ. Drumann, II, S. 746.

nämlich vor der Aufgabe, hier eine feſtbegründete, auf die Dauer berechnete Ordnung der Dinge herzuſtellen.

14. In dieſer einen Beziehung ſteht, wie man kaum in Abrede wird ſtellen können, Octavian höher als ſein Adoptivvater *), und man wird es daher hoffentlich als einen angemeſſenen Schluß dieſer Darſtellung anſehen, wenn ich es verſuche, in wenigen Zügen ſein Verfahren bei der Begründung ſeiner Herrſchaft zu veranſchaulichen. Es ſchließen ſich aber dieſe kurzen Beobachtungen bei der Beſchaffenheit meiner Aufgabe unmittelbar an die vorhergehenden an. Denn der Zeitraum zwiſchen Cäſars Tod und der Schlacht bei Actium iſt, wie ſchon oben bemerkt, nicht durch innere, organiſche Bewegungen, ſondern nur durch die Frage, wer von den Triumvirn herrſchen ſoll, ausgefüllt. Das Aufſtreben der Optimatenparthei, aus welchem die Ermordung des Cäſar im Weſentlichen hervorging, bewies ſich ſogleich nach dieſer That als kraftlos, und wurde ſchnell ganz darniedergeſchlagen. Als dies aber geſchehen war, wartet Octavian auf die günſtige Gelegenheit, ſich ſeines Gegners zu entledigen, und nur erſt, nachdem dies geſchehn iſt, nehmen ſeine Maßregeln wieder einen allgemeinern, auf das Ganze gerichteten Charakter an. Hier iſt nun vor Allem hervorzuheben und zugleich als ein großer Beweis ſeiner Weisheit wie Entſchloſſenheit zu rühmen, daß er das Mittel, durch welches er die Herrſchaft gewonnen hatte, als untauglich, ſie zu bewahren und für die Dauer zu begründen, bei Seite warf, und ſtatt den gezwungenen Zuſtand fortzuſetzen, wo

*) Drumann, IV. S. 292 ff., ſcheint den Unterſchied zwiſchen den beiden Cäſaren darin zu finden, daß er den Vater von Ruhmſucht, den Adoptivſohn aber von Ehrgeiz beſeelt ſein läßt. Iſt die Ruhmſucht dasjenige, wofür er ſie hält, die Leidenſchaft derer, »für welche nicht ſowohl das Ziel Werth zu haben ſcheint, als das Erſtaunen über die Thaten, wodurch ſie es erreichen, ein ererbter Thron würde ſie wenig befriedigen, und auch als Geſchenk ihres Genius beglückt er ſie am meiſten, weil er ihnen die Mittel verſchafft, in einem immer höhern Grade die Bewunderung der Mit- und Nachwelt zu erzwingen«: iſt ſie alſo wirklich dies, und allerdings mögen wir dieſe Erklärung nicht beſtreiten, ſo finden wir jene Unterſcheidung treffend und mit unſerm Urtheil im Ganzen übereinſtimmend. Man wolle übrigens in den Textesworten nicht überſehen, daß ich dieſes Urtheil auf das in Rede ſtehende Talent des Ordnens und Organiſirens beſchränke.

das Heer, wie bisher, jeder Willkühr des Herrſchers trotz dem Mißfallen der Bürger den Stempel des Geſetzes aufdrückte, es verſuchte, ſeine Herrſchaft auf den Grundlagen des Friedens aufzuführen, und es in dieſer Abſicht nicht verſchmähte, gewiſſermaßen von vorn anzufangen und alle die Befugniſſe, welche er ſchon bisher durch die Gewalt der Waffen beſeſſen hatte, nach und nach dem Senate als wenigſtens ſcheinbar freie Zugeſtändniſſe abzugewinnen — ein Geſichtspunkt, der mir für die Beurtheilung ſeiner fernern Laufbahn und für die Ausgleichung mancher widerſprechenden Nachrichten über dieſelbe nicht unfruchtbar zu ſein ſcheint. Demnach war er ſchon vor der Schlacht bei Actium, ſo viel als möglich, dem Uebermuth der Legionen entgegengetreten *), und als dieſe Schlacht ihn zum alleinigen Herrſcher gemacht hatte, ſo erhob er ſich mit einem Male ihnen gegenüber auf den einem Herrſcher gebührenden Standpunkt, indem er ſie, um ſie zu bedeuten, daß er hinfort nicht mehr als einer der Ihrigen und durch ſie zu herrſchen gedenke, nicht, wie es bisher üblich geweſen, commilitones, ſondern milites anredete. Suetonius (Oct. 25) meldet uns dies und giebt zugleich ſeine Motive an mit folgenden Worten: Neque post bella civilia aut in concione aut per edictum ullos militum commilitones appellabat, sed milites, ac ne a filiis quidem aut privignis suis imperio praeditis aliter appellari passus est, ambitiosius id existimans, quam aut ratio militaris aut temporum quies aut sua domusque suae maiestas postularet.

Der große Vortheil nun für die Beurtheilung der Stufen, auf denen Octavian zur Alleinherrſchaft emporſtieg, und für die Ausgleichung widerſtrebender Zeugniſſe fließt daraus, daß wir jetzt die Stufenleiter noch einmal mit dem J. 29, alſo mit dem Jahre ſeiner Rückkehr beginnen, und daß es ſonach nunmehr kein Widerſpruch mehr iſt, wenn wir finden, daß er eine und dieſelbe Stufe zweimal beſteigt, nämlich einmal vor und einmal nach jenem Abſchnitt. So iſt es nicht zu bezweifeln, daß ihm die tribuniciſche Gewalt bereits im J. 30 in ſeiner Abweſenheit auf

---

*) So im J. 38, ſ. Drumann, IV. S. 265, im J. 35, ſ. ebend. S. 270, und über ſein Benehmen gegen ſie im J. 30, ſ. ebend. S. 284.

Lebenszeit übertragen wurde, ſ. Dio. LI, 19. Tac. Ann. I, 2. Eben ſo wenig iſt aber zu leugnen, daß dies im J. 23 noch einmal geſchieht; dies ſagen nicht nur Dio. LIII, 32. Tac. Ann. I, 9, vgl. Sueton. Oct. 27, ſondern man findet auch auf den Inſchriften, auf der Ancyraniſchen Tafel und in den Capitoliniſchen Faſten, daß die Jahre dieſer Gewalt nicht von 30, ſondern von 23 gezählt werden; dieſes letztere ſelbſt wieder ein bedeutender Umſtand, denn es liegt darin, daß die frühere Uebertragung von ihm ſelbſt für nichtig erklärt wurde. Derſelbe Fall iſt es mit dem imperium, welches ihm auch im J. 30 übertragen wird, ſ. Dio. LII, 41, und von dem er im J. 27, als er die Provinzen auf die bekannte Art in zwei Hälften theilte, nur einen Theil zurückbekam.

Man hat alſo anzunehmen, daß er im J. 28, als er das während des Triumvirats Verordnete zuſammen aufhob *), auch ſeine bisher nach ſeinem eignen hierin enthaltenen Urtheile ungeſetzlich erlangten Ehren vernichtete, um ſie auf geſetzlichem Wege allmählig wieder zu gewinnen. In der Sache änderte ſich freilich dadurch nur wenig: er blieb auch ſo Herr und wagte natürlich gar nichts (»potentiae securus«, Tac.): indeß änderte ſich deſto mehr in der Form und man wird mir zugeſtehen, daß dieſe hierbei weſentlich iſt. So ſchreitet er denn nun ſtufenweiſe weiter. In demſelben Jahre verwaltet er außer dem Conſulat noch die Cenſur und benutzt die letztere, ihre alte republikaniſche Beſtimmung und Befugniß zurückrufend, um den Senat zu reinigen, d. h. die Verdächtigen daraus zu entfernen und ſich ſeiner zu verſichern, ſ. Dio. LII, 42. Der Titel princeps senatus, den er außerdem in dieſem Jahre erhält, ſ. Dio. LIII, 1, iſt ebenfalls ein ganz republikaniſcher, und entbehrt an ſich eines weſentlichen Inhalts. Ein großer Schritt vorwärts wird aber im nächſten Jahre, im J. 27 gethan, als er mit großer Vorſicht

---

*) S. Dio. LIII, 2. Tac. Ann. III, 28. Die Worte des Tacitus ſind: Sexto demum consulatu Caesar Augustus potentiae securus, quae triumviratu iusserat, abolevit, deditque i u r a quibus p a c e et p r i n c i p e uteremur. Die durch den Druck hervorgehobenen Worte ſollen gewiß nach der Abſicht des genauen und wortkargen Tacitus den Gegenſatz zwiſchen ſonſt und jetzt bezeichnen.

dem Senate ſein Vorhaben eröffnet, von dem Schauplatz der öffentlichen Wirkſamkeit abzutreten. Die Frucht dieſes verſteckten Spieles iſt, außer dem Titel Auguſtus, daß ihm der größere und zur Behauptung der Herrſchaft allein bedeutende Theil der Provinzen zuerkannt wird, während der Senat den geringern und waffenloſen für ſich behält, ſ. Dio. LIII, 3 — 17. Die Art und Weiſe, wie er die Comitien ganz in ſeine Hand brachte, läßt ſich nach den Andeutungen hierüber bei Dio (LIII, 21. LV, 34) nicht genau verfolgen, wie dies denn auch der Natur der Sache nach kaum möglich ſein dürfte. Wir finden deßhalb in ſeiner Geſchichte nur noch zwei Schritte vorzüglich hervorgehoben. Einmal nämlich läßt er ſich im J. 23 die tribuniciſche Gewalt übertragen, gleichſam den negativen Theil der Alleinherrſchaft, denn durch ſie war er berechtigt, Alles, was ihm mißfällig war, zu hindern, zugleich aber machte ſie ſeine Perſon zu einer heiligen und unverletzlichen (ſ. die Belegſtellen oben S. 188): zweitens aber faßt er im J. 19 die geſammten Rechte und Befugniſſe des Alleinherrſchers in ihrem ganzen Umfange zuſammen, und läßt ſie ſich durch einen Senatsbeſchluß übertragen, und ſetzt damit dem friedlichen Wiederaufbau ſeiner Herrſchaft den Schlußſtein auf. Dieſer letzte Schritt iſt ſonach der wichtigſte. Daß ihm in dieſem Jahre wirklich die geſetzgebende Gewalt übertragen und er ſelbſt von der bindenden Kraft der Geſetze freigeſprochen wurde, ſagt Dio. LIV, 10. vgl. LIII, 28, und dürfte jetzt um ſo weniger zu bezweifeln ſein, da man das Bedenken gegen die merkwürdige Inſchrift, durch welche uns die ſogenannte lex regia des Veſpaſian erhalten iſt, aufzugeben ſcheint, und da auf dieſem Document dem Veſpaſian eben dieſe Machtvollkommenheit zuertheit wird mit dem Zuſatze, daß er ſie in der Weiſe des Auguſtus, Tiberius und Claudius beſitzen ſolle *).

---

*) Man findet dies »senatusconsultum de imperio Vespasiani« unter Andern bei Gruter. Inscr. p. CCXLII. Orell. Inscr. I. p. 565. Haubold, Antiq. Rom. mon. leg. S. 221, an welchem letztern Orte auch die Literatur darüber geſammelt iſt. Erneſti, welcher es im zweiten Excurs zum Tacitus erklärt und darin mit Recht die damals vom Senate ausgehende lex curiata de imperio erkennt, wünſcht ſeine Aechtheit noch durch mehrere Augenzeugen beſtätigt zu ſehen. Sein Wunſch iſt durch Niebuhr erfüllt,

Faßt man dieſen letzten Schritt in der angegebenen Weiſe, ſo wird es erklärlich, daß er bei ſeiner großen Wichtigkeit dem Auguſtus einige Mühe machte, und man wird es nunmehr verſtehen, warum er im J. 23 das Conſulat niederlegte und ſich trotz des Andringens des Volks, welches bis zur Empörung ſchritt *), weigerte, es wieder anzunehmen, ſ. Dio. LIV, 1. 6. 10, und warum er ſich ſo lange im Orient aufhielt und den Bitten, zurückzukehren, nicht eher willfahrte, als bis der Senat, ſeine Abſicht endlich verſtehend oder ihr jetzt endlich nachgebend, ſie auf die angegebene Art erfüllte. Es iſt nicht durchaus nothwendig, daß er die Drohung, den Mittelpunkt des Reichs nach Aſien zu verlegen, ausgeſprochen habe, es dürfte dies ſogar nicht eben wahrſcheinlich ſein **), noch weniger iſt es nothwendig anzunehmen, daß er wirklich damit umgegangen ſei: es reichte hin, daß er ſich der Hauptſtadt ſo lange entzog, daß dieſe und namentlich der Senat durch die Unruhen, welche unter dem Volke ausbrachen, die Ueberzeugung gewann, daß man ſeiner als des Alleinherrſchers nicht entbehren könnte, daß ſich hier und da

---

ſ. Röm. G. I. S. 381. Anm. 860: »Seine (Erneſti's) Bedenklichkeiten über die Aechtheit würden bei dem erſten Anblick des Originals verſchwunden ſein, oder wenn er gewußt hätte, daß dieſes ſchon zur Zeit der Gloſſatoren bekannt war, und für eine der zwölf Tafeln gehalten ward.« (Auch die potestas consularis wurde ihm nach Dio. LIV, 10 im J. 19 auf Lebenszeit übertragen, nachdem er im J. 23 eben ſo die potestas proconsularis, d. h. die Gewalt über die nicht kaiſerlichen Provinzen übertragen bekommen hatte.)

*) Schon durch dieſen einen Umſtand ſcheint mir Hanows Anſicht (de principatu Augusti, Sorau, 1837) widerlegt zu werden, welcher, um nicht der Weigerung des Auguſtus, das Conſulat weiter zu führen, die obige Bedeutung zugeſtehen zu müſſen, annimmt, daß daſſelbe für ihn »nil nisi nomen« geweſen ſei.

**) Auf dieſe Art dürften ſich manche Bedenken von ſelbſt heben, welche der Anwendnng der obigen Thatſachen zu einem Schluß auf die Abſichten und Pläne des Auguſtus, wie ſie zuerſt Löbell verſucht hat (Raumers hiſt. Taſchenb. 1834. S. 211 — 289), entgegenzuſtehen ſcheinen. Namentlich hört es nun auf, befremdlich zu ſein, daß Dio einer ſolchen Abſicht des Auguſtus nicht erwähnt. Er läßt, wie Auguſtus ſelbſt, nur die Thatſachen ſprechen, und dieſe ſcheinen deutlich genug zu ſein. Ob Horat. Od. III, 3 hierher zu ziehen ſei, laſſen wir dahin geſtellt ſein, ob es uns gleich nicht unwahrſcheinlich dünkt.

vielleicht auch die Beſorgniß äußerte, Auguſtus werde einen ſolchen Schritt thun, um ihm das erwähnte Zugeſtändniß zu machen, welches nunmehr ſein ganzes Friedenswerk krönte und ihn als einen unumſchränkten Herrſcher erſcheinen ließ, welcher ſeine Herrſchaft nicht durch Gewalt erzwungen, ſondern durch die freie Zuſtimmung des Volks, welches immer als durch den Senat handelnd angeſehen wurde *), übertragen bekommen hatte.

An Auguſtus hat es alſo nicht gelegen, daß ſeine Nachfolger nicht zu einem ruhigen, friedlichen Beſitz ihrer Herrſchaft gelangten. Es iſt wahr, daß dieſe auch nach den Bemühungen des Auguſtus noch vielfach erſchwert und gefährdet war, wie dies vielfach hervorgehoben worden iſt **): demungeachtet ſieht man deutlich, wie ſeine Nachfolger durch ihre Schuld Rückſchritte in Bezug auf eine friedliche Begründung derſelben machten. Tiberius legte die Macht in die Hände der Prätorianer, als er ihr Lager unter den Mauern der Stadt zuſammenzog ***); die Früchte zeigten ſich ſehr bald, denn Claudius und Nero wurden nicht durch Senat oder Volk, ſondern durch jene auf den kaiſerlichen Thron erhoben, der ſich ſonach auch vornemlich auf ihren Willen und auf ihre Macht ſtützt. Durch dieſes Vorrecht der Prätorianer muß aber nothwendig die Eiferſucht der übrigen Legionen gereizt werden, welche zu der Einſicht kommen mußten, daß eben das, was den Prätorianern bis dahin den Vorzug gegeben hatte, in viel größerem Maße in ihrer eignen Hand lag †), und ſo durchzieht die Furie des Bürgerkriegs noch ein-

---

*) S. hierüber den S. 189. Anm. * citirten Excurs Erneſti's, S. 675.

**) Es beſtanden dieſe Schwierigkeiten, wie bekannt, vorzüglich in den noch immer vorhandenen republikaniſchen Inſtituten und Erinnerungen, welche den Kaiſern ein offenes und redliches Verfahren kaum erlaubten, und in der Unzulänglichkeit der geſetzlichen Finanzquellen wenigſtens für ſolche Kaiſer, welche ſich nicht mit einer ſparſamen und einfachen Haus- und Hofhaltung begnügten. Daher gilt von allen Kaiſern, was Sueton vom Domitian ſagt (Cap. 3): super ingenii naturam inopia rapax, metu saevus.

***) Tac. Ann. IV, 2: Vim praefecturae modicam antea intendit dispersas per urbem cohortes una in castra conducendo.

†) Treffend iſt das Wort des Tacitus (Hist. 1, 4): evulgato imperii arcano, posse principem alibi quam Romae fieri.

mal den Erdkreis *), bis Veſpaſian es unternimmt, das Beiſpiel des Auguſtus zu erneuern und gleich dieſem ſeine Herrſchaft wieder auf den Grundlagen des Friedens aufzubauen **). — So viel wird von den fernern Schickſalen des Kaiſerreichs hinreichen, um das Werk des Auguſtus auch von dieſer Seite her in der obigen Weiſe erſcheinen zu laſſen.

---

*) S. Tac. Hist. IV, 3: quippe sumpta per Gallias Hispaniasque civilia arma motis ad bellum Germanis, mox Illyrico, postquam Aegyptum, Iudaeam, Syriamque et omnis provincias exercitusque lustraverat, velut expiato terrarum orbe finem cepisse videbantur.

**) S. Suet. Vespas. 8: Milites, pars victoriae fiducia, pars ignominiae dolore ad omnem licentiam audaciamque processerant. — Quare Vitellianorum quidem et exauctoravit plurimos et coercuit: participibus autem victoriae adeo nihil extra ordinem indulsit, ut etiam legitima praemia non nisi sero persolverit; und ebend. 9: Amplissimos ordines et exhaustos caede varia et contaminatos veteri negligentia purgavit supplevitque recensito senatu et equite, summotis indignissimis et honestissimo quoque Italicorum ac provincialium allecto. Und mit dieſem, auf ſolche Art in ſeinem Anſehn und in ſeiner Würde wieder gehobenen Senate theilte er ſeine Regierung in allen Stücken, ſ. Dio. LXVI, 10: ἔς τε τὸ συνέδριον διαπαντὸς ἐφοίτα καὶ περὶ πάντων αὐτοῖς ἐπεκοίνου.

Erſter Anhang.

Ueber die Ausdrücke praerogativae und praerogativa, primo vocatae und iure vocatae.

Die Erklärung der in der Aufſchrift genannten Ausdrücke ſteht inſofern mit der voranſtehenden Abhandlung in engem Zuſammenhange, weil ſie vornämlich aus der darin enthaltenen neuen Anſicht über die im Laufe der Zeit geſchehene Veränderung der Centuriatcomitien ſich ergiebt, und daher, wenn ſie anders richtig iſt, etwas nicht Unweſentliches zur Beſtätigung dieſer Anſicht beitragen kann. Beſonders iſt es die Trennung der beiden Veränderungen in den Comitien, nämlich der mit dem Decemvirat eintretenden Veränderung in ihrem Weſen und der etwa anderthalb Jahrhunderte ſpäter erfolgten in ihrer Form (ſ. oben S. 44. u. 54), welche bei den nachfolgenden Unterſuchungen ſich fruchtbar erweiſen wird.

Daß jene Ausdrücke an ſich eine genauere Betrachtung verdienen, kann bei der engen Beziehung, in der ſie zu den Comitien ſelbſt ſtehen, und bei der großen Verſchiedenheit, die ſich in den bisherigen Erklärungen derſelben findet, nicht wohl zweifelhaft ſein. Ich ſtelle die Reſultate der nachfolgenden Unterſuchung der leichtern Ueberſicht wegen in drei Punkten voran:

1) So lange die Abſtimmung der Centurien der Reihenfolge nach und in ſucceſſiver Ordnung gehalten wurde, waren und hießen die 18 Rittercenturien die praerogativae: ſpäter wurde immer eine centuria praerogativa aus den Centurien der erſten Claſſe durchs Loos beſtimmt.

2) Die 18 Rittercenturien und die Centurien des Fußvolks der erſten Klaſſe heißen die primo vocatae.

3) Alle Centurien zuſammen, als die ganze Volksverſammlung darſtellend, heißen centuriae oder tribus iure vocatae.

Dieſe drei Sätze habe ich alſo im Folgenden zu beweiſen.

1. Der erſte Satz iſt in ſeiner zweiten Hälfte kaum zu beſtreiten, auch das nicht, daß es nur eine Centurie war, welche durch das Loos zum Voranſtimmen erwählt wurde, obgleich man zuweilen angenommen hat, daß es immer eine Tribus oder eine Hälfte einer Tribus, alſo zehn oder fünf Centurien geweſen ſeien. Am unwiderleglichſten ſcheint mir für meine Anſicht die Stelle Cic. pro Planc. §. 49 zu zeugen, wo es heißt: An tandem una centuria praerogativa tantum habet auctoritatis, ut nemo unquam eam prior tulerit, quin renuntiatus sit aut iis ipsis comitiis consul aut certe in illum annum; aedilem tu Plancium factum miraris, in quo non exigua pars populi, sed universus populus voluntatem declaravit? cuius in honore non unius tribus pars, sed comitia tota comitiis fuerint praerogativa? In dieſer Weiſe erſcheint nun die centuria praerogativa überall bei Livius ſeit dem zweiten puniſchen Kriege, ſ. XXIV, 7, wo die Aniensis iunior praerogativa den ceterae centuriae im 9ten Kap. entgegengeſetzt wird; XXVI, 22: praerogativa Veturia iuniorum im Gegenſatz gegen omnes centuriae; XXVII, 6: Galeria iuniorum, quae sorte praerogativa erat, Q. Fulvium et Q. Fabium consules dixerat, eodemque iure vocatae inclinassent; die Centurie wird durch den Namen der Tribus bezeichnet und durch den Zuſatz iuniorum; die Claſſe noch anzugeben, war unnöthig, da ſie immer aus der erſten entnommmen wurde. Im Singular kommt praerogativa noch vor Cic. de div. I. §. 103. II. §. 74. Phil. II. §. 82.

Daß es nun auch vor dieſer Einrichtung vorſtimmende Centurien geben mußte, leuchtet ein; der Unterſchied iſt nur der, daß keine durch das Loos dazu beſtimmt wird, denn die Reihe der Abſtimmung ſtand feſt. Man wird ſich alſo nicht wundern dürfen, daß der Name bei Livius ſchon vor jener Epoche vorkommt; dagegen wird man einen großen Beweis für meine Anſicht darin finden müſſen, daß jenes unterſcheidende Merkmal

der ſpätern Zeit, die Auswählung durchs Loos, nicht genannt wird und daß wenigſtens an der einen von den beiden Stellen der Plural ſteht, obgleich nur von einem Falle die Rede iſt und dieſer Numerus alſo nicht ſtatt haben könnte, wenn es nicht wirklich mehrere vorſtimmende Centurien gegeben hätte. Dieſe Stelle iſt X, 22: et praerogativae et primo vocatae omnes centuriae, wo nach Drakenborch alle Handſchriften ohne Ausnahme den Plural darbieten. Die andere Stelle iſt V, 18: praerogativa tribunum militum non petentem creant, wo man allenfalls den Plural ebenfalls dadurch unterſtützen könnte, daß creant, nicht creat geſagt iſt, eine constructio ad sensum, für die es wenigſtens bei Livius eine ganz entſprechende Analogie kaum geben dürfte, und daß Sigonius ihn, obgleich er mit ſeiner Anſicht nicht übereinſtimmt, in ſeiner Ausgabe hat und auch in den Scholien für ſeine Beibehaltung ſtimmt *). Indeß ſo wie der Plural an der erſtern Stelle nicht würde ſtehen können, wenn nicht mehrere Centurien zu denken wären: ſo kann auf der andern Seite an der zweiten Stelle gleichwohl der Singular auch in dieſem Falle vertheidigt werden, da die ſämmtlichen vorſtimmenden Centurien als eine praerogativa zuſammengefaßt werden konnten. Jedenfalls iſt die erſtere Stelle für unſern Beweis entſcheidend. Andere Stellen, wo gleichfalls der Plural ſteht, kommen hierfür nicht in Betracht. Es ſind dies die Stellen: Cic. Verr. Act. I. §. 26: Dedit enim praerogativam suae voluntatis eiusmodi, ut isti pro praerogativis eam reddidisse videatur, wo, wie Ferratius (Epp. III, 19) richtig bemerkt hat, von mehrern Comitien alſo auch von mehrern Prärogativen die Rede iſt, ferner die gleich näher zu betrachtenden Stellen Fest. s. v. praerogativae centuriae, S. 249. Ausg. von O. Müller, und Ps. Ascon. zu Cic. Verr. A. I. §. 20. S. 139. Or., und endlich Auson. Panegyr. ad Gratian. Aug., in denen überall von der Sache im Allgemeinen, nicht von einzelnen Fällen gehandelt wird, wo der Plural alſo, auch wenn in jedem einzelnen nur eine Prärogative voran-

---

*) S. Grucchius ad post. C. Sigon. disp. refut., Thes. Gr. I. p. 837. Später will er jedoch an beiden Stellen den Singular haben, ſ. ſeine poster. cum Nic. Grucchio disp., a. a. O. p. 741.

ſtimmte, vollkommen richtig iſt. So lautet z. B. die letztgenannte Stelle: Valete modo classes populi et urbanarum tribuum praerogativae et centuriae iure vocatae, wo man ſieht, daß der Plural nichts beweiſen würde, auch wenn wir es mit einem glaubwürdigeren Gewährsmann zu thun hätten. Eben ſo iſt es aber mit den beiden andern Stellen.

Aus dem Bisherigen geht alſo hervor, daß es während der Zeit der erſten Dekade des Livius, alſo bis zum J. 292 v. Chr., mehrere Prärogativen gab, und da von einer Ausloſung derſelben die Rede nicht iſt, ſo folgern wir, daß dieſe Prärogativen diejenigen waren, welche dem Range nach zuerſt ſtimmten. Das Nähere wird ſich am beſten mit der Unterſuchung über die primo vocatae verbinden laſſen, zu der wir alſo nunmehr weiter gehen.

2. In Bezug auf den Ausdruck primo vocatae iſt vor allen Dingen hervorzuheben, daß auch er ſich nur in der erſten Dekade des Livius findet, nämlich nur in den beiden Stellen X, 15: Inde comitiorum caussa Romam profectus (Fabius) maturavit eam rem agere. Cum primo vocatae Q. Fabium consulem dicerent omnes centuriae —, und X, 22, welche Stelle oben S. 195 ausgeſchrieben iſt. Hieraus entſteht von ſelbſt die Vermuthung, daß er, eben ſo wie die praerogativae im Plural, nur in der früheren Abſtimmungsweiſe ſeine Stelle finde. Und ſo iſt es wirklich. Dieſe Abſtimmungsweiſe war nämlich ſo eingerichtet, daß die 18 Rittercenturien und die Centurien des Fußvolks der erſten Claſſe, oder, um jene, wie es die Alten oft thun (ſ. Dionys. VII, 59. X, 17. Liv. XLIII, 16), unter dem Namen der Centurien der erſten Klaſſe im weitern Sinne mit zu begreifen, die Centurien der erſten Klaſſe zuerſt g e r u f e n wurden (vgl. S. 53 u. 59); dieſer letztere Ausdruck war nämlich der eigentliche und ſtehende, ſ. Liv. I, 43: Equites enim vocabantur primi, octoginta inde primae classis centuriae, Dionys. VII, 59: *λόχων — εἰς ἓξ διῃρημένων συμμορίας πρώτη μὲν ἐκαλεῖτο συμμορία καὶ τὴν ψῆφον ἐπέφερεν ἡ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα τῆς οὐσίας καὶ τὴν πρώτην λαμβανόντων τάξιν ἐν πολέμοις.* Erſt wenn dieſe Centurien nicht einſtimmig waren (ibi si variaret, Liv. a. a. O.), wurde gleichſam eine neue Volksverſammlung mit den Centurien der übrigen Claſſen vorgenommen. So waren alſo die Centurien

der erſten Claſſe, die Ritter mit inbegriffen, nach der frühern Abſtimmungsweiſe wirklich die primo vocatae; wie ſollte alſo dieſer Name eine andere Bedeutung haben können? Auch die Rittercenturien waren unter dieſem Namen mit inbegriffen; wenn dieſe aber von den übrigen unterſchieden werden, ſo heißen ſie praerogativae und dies iſt die Bedeutung dieſes Ausdrucks für die ältere Zeit. Daß dies Verhältniß beider Ausdrücke das angegebene iſt, lehrt die Vergleichung der angeführten Stellen des Livius ſelbſt; denn daſelbſt tritt eine Pauſe in der Abſtimmung ein an der einen Stelle: »cum primo vocatae Q. Fabium consulem dicerent omnes centuriae«, an der andern: »eumque et praerogativae et primo vocatae omnes centuriae consulem — dicebant«, wo alſo einmal die primo vocatae die praerogativae mit in ſich ſchließen und dieſe dann wieder von ihnen unterſchieden werden *).

Einem Einwurf habe ich indeß noch zu begegnen. Nach der mit dem Decemvirat eingetretenen Veränderung in der Zuſammenſetzung der Centuriatcomitien enthielt die erſte Claſſe, auch die Rittercenturien mit eingeſchloſſen, nicht mehr, wie früher, die Majorität, worauf urſprünglich die Zerſchneidung der Centuriatcomitien in zwei Hälften zu beruhen ſcheint, und ſo könnte man zweifeln, ob denn ſeitdem dieſe Einrichtung noch beibehalten worden ſei. Indeß bei der großen Anhänglichkeit der Römer an alte Formen darf man ſich nicht wundern, daß dies geſchah, und eben jene Stellen, die eine Zeit betreffen, wo jene Veränderung ſchon geſchehen iſt, ſtimmen damit vollkommen überein; denn obgleich dort alle primo vocatae übereinſtimmen, ſo iſt damit gleichwohl die Abſtimmung, wenn ſich auch ihr Reſultat

*) Dies geſchieht mit Anwendung der bekannten Figur, wonach man Ἕκτωρ καὶ Τρῶες oder wonach Cicero (de div. I. §. 1) et populi Romani et omnium gentium ſagt, oder wonach Liv. XXVI, 22 der praerogativa nicht die übrigen, ſondern omnes centuriae entgegenſetzt. Mit der letztern der obigen Stellen widerlegt Sigonius (Thes. Gr. I. p. 855) allerdings ſehr ſchlagend die Anſicht des Grucchius, welcher praerogativae und primo vocatae für identiſch hält (ſ. ebend. p. 837). Gleichwohl ſcheint Gronov derſelben Anſicht zu ſein, ſ. Observv. Lib. IV. Cap. I. S. 516. Ausg. von Frotſcher.

beſtimmt vorausſehen läßt, noch nicht entſchieden, ſo daß Fabius ſie durch ſeine Reden noch anderswohin lenken kann.

Wie nun aber ſchon oben S. 54 bemerkt wurde, ſo hatte dieſe Zerſchneidung der Comitien in zwei Hälften den Vortheil, daß jedenfalls die übrigen Centurien ſich an denen der erſten ein Muſter nehmen und die Wahlcandidaten, die ihnen oft zum Theil ganz unbekannt ſein mochten, durch Fragen und Beſprechungen genauer kennen lernen konnten, und dieſer Vortheil war es, welchen man nach der gänzlichen Umwandlung der Abſtimmungsweiſe durch die Einrichtung der durchs Loos zu beſtimmenden praerogativa zu bewahren ſuchte. Dieſen Geſichtspunkt haben die beiden oben ſchon genannten Stellen des Feſtus und Pſ. Aſconius genommen, über die ich noch einige Worte hinzufügen muß. Die erſtere lautet: Praerogativae centuriae dicuntur, ut docet Varro rerum humanarum l. VI., quae rus. ... Romani, qui ignorarent petitores, facilius eos animadvertere possent. Verrius probabilius iudicat esse, ut cum essent designati a praerogativis, in sermonem res veniret populi de dignis indignisve et fierent ceteri diligentiores ad suffragia de his ferenda. Die Lücke nach rus iſt, wie man jetzt in allen ſolchen Fällen aus der vortrefflichen Ausgabe O. Müllers erſehen kann, nicht größer, als daß man tici ergänzen kann, wie man denn auch ſeit Antonius Auguſtinus und Urſinus meiſt gethan hat. Die genannten Gelehrten haben denn auch für quae, jener quod, dieſer quo vorgeſchlagen, und ſo iſt die Stelle auch vollkommen verſtändlich, und nur inſoweit nicht ganz befriedigend, als man nach Praerogativae centuriae dicuntur erſt noch ein quae primae suffragia ferebant erwartet, damit alsdann der Zweck, zu welchem dies geſchah, folgen kann, und etwas der Art könnte auch der Abſchreiber, indem er von quae auf quo abirrte, ausgelaſſen haben, worauf in der That das falſche quae zu führen ſcheint. Indeß können wir dies füglich unentſchieden laſſen; jedenfalls bezeugt die Stelle das, was oben über den Zweck der praerogativa bemerkt wurde. Bedenklicher iſt die folgende Stelle des Pſ. Aſconius: — praerogativae sunt tribus, quae primae suffragium ferunt ante iure vocatas. Mos enim fuerat, quo facilius in comitiis concordia populi firmaretur, bina

domo *) de iisdem candidatis comitia fieri, quorum tribus primae praerogativae dicebant, quos vellent consules fieri, secundae iure vocatae; quod in his sequente populo, ut saepe contigit, praerogativarum voluntatem, iure omnia complerentur. Dieſe Worte deutet Sigonius ſeiner bekannten Anſicht von der Wiederholung derſelben Comitien entſprechend auf eben dieſe Sitte und findet in ihnen das Hauptzeugniß für dieſelbe; die praerogativa, meint er, ſei eingerichtet worden, um die Stelle der doppelten Centuriatcomitien zu vertreten **). Und allerdings iſt ſeine Deutung inſofern richtig, als ſich ſchon in dem fuerat eine Entgegenſetzung eines frühern und ſpätern Verhältniſſes und auch ſonſt die Abſicht deutlich ausſpricht, das ſpätere aus dem frühern zu erklären. Sonſt iſt aber bekannt, daß die Anſicht des Sigonius unbegründet iſt. Wir haben aber jetzt das Sonſt und Jetzt in einer andern, begründetern Weiſe; wir haben die bina comitia von ehedem in der Zerſchneidung der Centuriatcomitien in jene zwei Hälften, und wiſſen endlich auch, daß die praerogativa eingeſetzt wurde, um den Vortheil der doppelten Comitien in unſerm Sinne zu bewahren. Obgleich ſonach die Stelle noch manches Ungenaue enthält: ſo dürfte dennoch auch ſie im Ganzen nunmehr eine befriedigende Erklärung finden.

Ich habe hieran noch folgende Bemerkungen anzuknüpfen. Erſtens wird es, wenn der Zweck der praerogativa vorzüglich der von Verrius in der obigen Stelle des Feſtus angegebene war, erklärlich, warum die praerogativa für die Gerichte in den Centuriatcomitien nicht eingerichtet wurde, wo es keine Candidaten kennen

*) Dieſes domo iſt jedenfalls corrupt. Man hat dafür denuo, omnia, omnino, modo, quodam modo vorgeſchlagen. Unter dieſen Veränderungen dürfte quodam modo das paſſendſte ſein, welches von Hotomannus herrührt (ſ. Grucchius in Thes. Gr. I. p. 718); indeß iſt die Veränderung doch etwas gewaltſam. Ich möchte alſo dafür po· ro· vorſchlagen; dies ſteht dem, was in dem Text geleſen wird, ziemlich nahe, ferner iſt es bei einer Abkürzung am leichteſten zu erklären, wie der Abſchreiber, der ſie nicht verſtand, irren konnte, und endlich paßt es vollkommen rückſichtlich des Sinnes. Es iſt dies nämlich die in den Handſchriften ſehr häufig vorkommende Abkürzung für populi romani.

**) S. Thes. Gr. I. p. 712. 740. II. p. 1639.

zu lernen und zu beſprechen gab. Wir haben aber oben S. 62 geſehen, daß ſie bei einem Perduellionsgericht, deſſen Hergang Liv. XLIII, 16 ausführlich beſchrieben iſt, nicht genannt wird.

Zweitens muß ich noch ein Bedenken berühren, welches daraus leicht entſtehen kann, daß die praerogativa immer nach der Tribus benannt wird. Danach ſcheint es, als ſeien die Rittercomitien nicht mit zur Abloſung gebracht worden, und hierfür dürfte ſich kaum ein Grund auffinden laſſen. Indeß ſcheint es auch nur ſo. Jene Art der Benennung findet ſich nur an den drei oben genannten Stellen des Livius. So wenig man aber daraus, daß dort jedesmal eine Centurie der Jüngern genannt wird, ſchließen darf, daß nur dieſe geloſt hätten, obgleich Zumpt dies gemeint hat (ſ. oben S. 54 Anm. **); eben ſo wenig folgt daraus, daß nicht auch die Rittercenturien dies Recht hatten, und wir haben nur zu bedauern, daß das Loos in dieſen drei Fällen nicht wenigſtens einmal dahin getroffen hat, weil es ſehr wünſchenswerth wäre zu wiſſen, wie Livius eine einzelne Rittercenturie benannt haben würde.

Endlich drückt man ſich hinſichtlich der Geltung der Stimme der praerogativa öfters ſo aus, daß es wenigſtens ſo ſcheint, als ſei dieſelbe ſo gut wie bindend geweſen und als ſeien ihr die übrigen Centurien ſtets nachgefolgt. Dies würde etwas höchſt Auffallendes ſein; denn wozu dann die Abſtimmung fortſetzen? iſt aber auch keineswegs ſo. So wird allerdings Liv. XXVI, 22 erzählt, daß man dem Manlius ſchon gratulirt habe, nachdem ihn die praerogativa zum Conſul ernannt hatte, und Cicero ſcheint an den Stellen de div. I. §. 103. pro Mur. §. 38. pro Planc. §. 49 jene Anſicht mit ſchlichten Worten geradehin auszuſprechen. Allein, um zunächſt die Stelle des Livius ins Auge zu faſſen, konnte man dem Manlius nicht ſchon beim erſten günſtigen Anzeichen Glück wünſchen? und dann ſetzt Livius hinzu, daß außer dem Ergebniß der Vorſtimme auch noch andere günſtige Anzeichen vorhanden geweſen ſeien (cum — nec dubius esset consensus populi). Die Stellen des Cicero ſagen aber keineswegs das ſo aus, wie man öfters zu glauben ſcheint; in der Stelle aus de divinatione wird die praerogativa nur ein omen, alſo nur eine günſtige Vorbedeutung für den Ausfall der Comitien ſelbſt genannt, und wenn es in der Rede pro

Murena heißt, daß dieſe Vorbedeutung »adhuc semper valuerit«, ſo darf man valere nicht mit »gelten«, ſondern nur mit »Einfluß haben« überſetzen, und endlich in der Rede pro Plancio an der Stelle, welche oben S. 194 angeführt worden iſt, ſagt er nicht, daß jede Wahl der praerogativa durch die übrigen Centurien beſtätigt worden ſei, ſondern nur, daß der, welchen die praerogativa als den erſten erwählt habe, ſtets, wenn auch nicht in denſelben Comitien und als der erſte, doch in demſelben Jahre gewählt worden ſei, fügt alſo eine doppelte Beſchränkung hinzu, wobei man außerdem nicht vergeſſen darf, daß er hier als ein Redner ſpricht, der ſich nicht ſcheut, ein »ſtets« für ein »gemeiniglich« zu ſetzen. Und endlich ſagt auch Pſ. Aſconius (a. a. O.) nur, daß es oft geſchehen ſei. Man wird alſo nicht irren, wenn man der praerogativa überhaupt nur einen gewiſſen, allerdings meiſt nicht unbedeutenden, aber doch nicht maßgebenden Einfluß beilegt, etwa in der Weiſe eines praeiudicium in dem Gerichtsweſen, d. h. einer »res, quae cum statuta fuerit, affert iudicaturis exemplum, quod sequantur« (Ps. Ascon. p. 104. Or.).

3. Wie wir geſehen haben, daß die primo vocatae nur in der erſten Dekade des Livius vorkommen, ſo werden dagegen die iure vocatae nur in der Zeit nach der Veränderung der Abſtimmungsweiſe in den Centuriatcomitien, nämlich nur in der dritten Dekade genannt, die einzige Stelle V, 18 ausgenommen, die wir unten beſprechen und daraus ſehen werden, daß ſie jenem Satze keinen Eintrag thut. Dies ſtimmt nun aber trefflich zu der Bedeutung des Ausdrucks. Der praerogativa gegenüber können in dieſer Zeit nur die ſämmtlichen andern Centurien genannt werden, weil nur zwiſchen allen zuſammen und der praerogativa ein Zwiſchenraum in der Abſtimmung eintrat; denn wie wir geſehen haben, geſchah ja dieſelbe, wenn die praerogativa vorausgegangen war, mit einem Male. Daß nun aber iure vocatae dieſe Bedeutung hat, geht theils aus der oben angeführten Stelle des Pſ. Aſconius hervor, wo die iure vocatae mit der praerogativa die ganzen Comitien ausmachen, theils und zwar noch deutlicher aus der Vergleichung von Liv. XXVI, 22 und XXVII, 6, wo in ganz gleicher Weiſe der praerogativa

erſt omnes centuriae und an der zweiten Stelle die iure vocatae entgegengeſtellt werden.

Woher iſt nun aber der Name abzuleiten? Denn auch dieſe Frage muß zur Vervollſtändigung unſrer Einſicht in die Sache beantwortet werden.

Grucchius (Thes. Gr. p. 600 u. 603) meint, iure bilde den Gegenſatz gegen das Loos, durch welches die praerogativa beſtimmt werde, und bedeute etwa ſo viel als »in der geſetzlichen Ordnung«. Aehnlich Gronov (Obſervv. IV, 1. S. 516), welcher ſich ſo darüber ausdrückt: Iure vocatae, quaecunque rogantur post illas (praerogativas), sic dictae, quod in his sequente populo praerogativarum voluntatem iure omnia complerentur, ut sane Asconius Pedianus in divinationem: caeterum, ut ego existimo, quod illae iam iure, hoc est, legitimo ordine non classium modo, sed ipsarum etiam, quo in censorum quive censum egerant, tabulis descriptae essent, non sorte praelatae postpositaeve, ad suffragium ferendum citarentur. Und dies iſt auch die Anſicht Francke's, de tribuum, curiarum atque centuriarum ratione, S. 105, Huſchkes, a. a. O. S. 620, und Anderer.

Man ſieht, daß dieſe Worterklärung zu der Sache paßt. An ſich iſt ſie aber wenigſtens nicht genau. Denn von der Reihenfolge kann in iure nichts liegen, dann müßte ordo in dem Ausdruck vorkommen, welches ganz eigentlich dafür geſetzt wird, ſ. Cic. de leg. agr. II. §. 79; wie er jetzt lautet, ſo würde gerade das weſentliche Merkmal fehlen. Noch weniger würde man mit Cic. de div. I. §. 103 zu Stande kommen, wo der praerogativa ſtatt der iure vocatae die iusta comitia entgegengeſtellt werden. Die Worte lauten nämlich: Praerogativam maiores etiam omen iustorum comitiorum esse voluerunt. In iusta comitia kann aber unmöglich etwas von der Reihenfolge darin liegen. Vielmehr iſt centuriae oder tribus iure vocatae eben ſo eine ſtehende Formel wie »illa legitima: Consules populum iure rogaverunt, — populusque iure scivit« (Cic. Phil. I. §. 26), und bezeichnet alſo die Centurien als in der üblichen Weiſe berufene Volksverſammlung, bezeichnet ſie alſo ſämmtlich, wobei die praerogativa, die gleichſam nur zur Probe vorausgenommen wird, wenn ſie nachher auch nicht

wieder mit abſtimmte, nicht in Betracht kömmt. Es ſind alſo die iure vocatae wirklich omnes centuriae, was, wie wir ſchon geſehn haben, damit parallel ſteht, und zugleich auch die iusta comitia, wie es Cicero ausdrückt.

Es bleibt nun noch die Stelle Liv. V, 18 übrig: qui priusquam renuntiarentur iure vocatis tribubus permissu interregis P. Licinius Calvus ita verba fecit. Auch hier iſt die praerogativa oder die praerogativae vorher genannt; indeß iſt hier der Ausdruck nicht im Gegenſatz gegen dieſe aufzufaſſen, weil nicht von einer Fortſetzung der Abſtimmung die Rede iſt, und weil Licinius zu allen Centurien geſprochen haben muß. Die Worte iure vocatis tribubus ſind als ſogenannte Ablativi absoluti aufzufaſſen und zu erklären: »er ſprach, nachdem die Tribus in der gehörigen Weiſe zuſammenberufen worden waren«, oder »vor den verſammelten Tribus.« Jener beſondere Gebrauch des Ausdrucks, wie er ſpäter im Gegenſatz gegen die praerogativa ſich ausgebildet hat, iſt alſo in dieſer Stelle noch nicht zu erkennen.

Zweiter Anhang.

Ueber K. W. Göttlings Geſchichte der römiſchen Staatsverfaſſung von Erbauung der Stadt bis zu C. Cäſar's Tod, Halle 1840.

Herrn Göttlings in der Ueberſchrift genanntes Werk erſchien, nachdem das Manuſcript der vorſtehenden Abhandlung bereits vollendet war. Es würde gleichwohl eine Anmaßung von mir geweſen ſein, wenn ich mit einer Schrift gleichen Zwecks gegen Herrn Göttling hätte auf den Kampfplatz treten wollen. Dies iſt aber keineswegs der Fall. Meiner Abhandlung lag Vieles fern, was Herr Göttling in ſeinem Buche behandeln mußte, weil es mir bloß darum zu thun war, die bedeutendſten Wendepunkte in der Geſchichte der römiſchen Verfaſſung nachzuweiſen und auf dieſe Art im Allgemeinen den Weg zu zeigen, den ſie genommen hat, während dagegen Herr Göttling als ihr Geſchichtſchreiber aufgetreten iſt; wiederum aber mußte ich Manches ausführlicher behandeln, als er, weil es mir darauf ankommen mußte, jene Wendepunkte recht feſt zu begründen, während dies Herr Göttling in vielen Stücken der Geſammtdarſtellung überlaſſen konnte. Demungeachtet habe ich mich vielfach mit ihm berühren müſſen. Es war anfangs meine Abſicht, mich in ſolchen Stücken, wo ich von ihm abweiche, in den Anmerkungen zu rechtfertigen; indeß mußte ich mich ſehr bald überzeugen, daß dies ohne große Unterbrechungen nicht durchzuführen ſein würde. Daher habe ich, bis auf wenige Ausnahmen in einzelnen Anmerkungen, bisher auf Herrn Göttlings Anſichten noch gar keine Rückſicht genommen, erlaube mir aber dagegen, in gegenwärtigem Anhang Alles das zuſammenfaſſen, was ich zu meiner Vertheidigung gegen ihn zu ſagen habe.

1. Indem ich nun zuerſt die Servianiſche Verfaſſung ins Auge faſſe (S. 230—267): ſo muß ich in Bezug auf die Zahl 26 als die der von Servius eingerichteten ländlichen Tribus, obgleich ich zu meinem Behuf nur zu beweiſen gehabt habe, daß es zur Zeit der Decemvirn 17 gab, doch ſo viel bemerken, daß jene Zahl mir keineswegs feſtzuſtehen ſcheint. Sie beruht nur auf der Niebuhrſchen Herſtellung einer ſehr corrumpirten Stelle des Dionyſius (IV, 15, ſ. Nieb. I. S. 460), und dieſe Herſtellung zugegeben, ſo hat ſie ſelbſt nach dieſer Stelle nur die Auctorität des Fabius für ſich, und die des Vennonius gegen ſich. Selbſt Cato (τούτων ἀμφοτέρων ἀξιοπιστότερος ὤν, wie Dionyſius hinzubemerkt) mochte ſie nicht anerkennen. Nun nimmt aber Niebuhr, um die Zahl zu rechtfertigen, ferner an, daß die Römer durch Porſena 10 dieſer Tribus verloren hätten, und dies müßte man allerdings annehmen, wenn man jene Zahl mit den ſpäteren Zahlen in Einklang bringen wollte. Allein nicht nur, als kurz darauf nach der Angabe der Quellen das verlorne Gebiet wieder gewonnen wird, ſondern auch viel ſpäter, nachdem offenbar das römiſche Gebiet eine bei Weitem größere Ausdehnung als vor Porſena erlangt hat, wird die Zahl 26 nicht wieder erreicht, was vielmehr erſt im J. 318 v. Chr. geſchieht, ſ. Liv. IX, 20. Es ſind aber die Niebuhr'ſchen Beweiſe von Herrn G. (S. 237) nicht vermehrt worden, wie dies denn auch kaum möglich ſein dürfte.

Indem wir nun von dieſer vorbereitenden Maßregel des Servius zu dem Cenſus weiter gehen: ſo waren wir ſehr erfreut, den Herrn Verf. S. 244 darin mit uns einverſtanden zu finden, daß der Cenſus auch die Patricier betroffen habe. Er ſagt nämlich a. a. O., daß Servius Patricier und Plebejer »in fünf beiden Ständen gemeinſame Abtheilungen oder Claſſen« geſchieden habe, und bemerkt dazu Folgendes: »daß die Claſſen nicht bloß, wie Niebuhr will, für die Plebejer beſtimmt ſind, ſondern auch Patricier in den centuriis peditum waren, zeigt das Beiſpiel des Tarquitius bei Liv. III, 27.« Indeß mußten wir uns ſehr bald überzeugen, daß auch bei ihm daraus weiter keine Folgen gezogen wurden. Vielmehr finden wir S. 255 die mit den eben angeführten in offenbarem Widerſpruche ſtehenden Worte: »Aus Dionyſius Worten ſcheint ſich übrigens zu ergeben, daß

er die Ritter aus den alten Geſchlechtern und die aus dem höchſten Cenſus richtig ſchied, während Cicero in einer freilich lückenhaften Stelle allen 18 Rittercenturien den höchſten Cenſus zuzuſchreiben ſcheint, was ſchwerlich das richtige iſt. Denn daß eigentliche equites und equites accensi (d. h. zum Cenſus der erſten Claſſe gehörige) unterſchieden wurden, ergiebt ſich aus einer Stelle des Varro.« Was ſind dies nun aber für Stellen des Dionyſius und Varro, denen H. G. den Vorzug vor der zwar lückenhaften, aber doch ſo viel, als der Herr Verf. ſelbſt ſagt, deutlich bezeugenden Stelle giebt? Die erſtere lautet (IV, 18): *τὸ δὲ ἱππέων πλῆθος ἐπέλεξεν ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν.* Wer würde hier an eine von Dionyſius ſelbſt gemachte Unterſcheidung denken, da vielmehr beide Prädicate *ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα* ſowohl als *κατὰ γένος ἐπιφανῶν* den Rittern beigelegt werden, wenn nicht H. G. vor *κατὰ γένος* das entſcheidende *τῶν* hinzufügte? Auf dieſe Art wird freilich die Stelle ganz umgewandelt. Der H. Verf. ſpricht über dieſe Stelle immer nur mit einem vorſichtigen »ſcheint«; indeß abgeſehen davon, daß wir auch dieſen Schein darin nicht erkennen können, ſo wird doch dieſe Stelle eben zum Beweis des obigen Satzes gebraucht. Doch vielleicht ſpricht die Stelle des Varro beſtimmter dafür. Sie lautet (L. L. V, 82): magister equitum quod summa potestas huius in equites et accensos. Die Beweiskraft dieſer Stelle beruht ſonach darauf, daß die accensi das ſeien, was der H. Vf. ſagt, nämlich die zum Cenſus der erſten Claſſe gehörigen Ritter. Zum Beweis hierfür iſt aber nichts beigebracht. Auch dürfte es ſchwer fallen darzuthun, daß zu accensi gerade ad primam classem zu ſuppliren ſei, während accensi gerade auch in der Servianiſchen Verfaſſung bekanntlich eine ganz andere Bedeutung hat und auch ſonſt in einem ganz anderen Sinne gebraucht wird.

In Beziehung auf die Rittercomitien, zu denen wir zunächſt durch die angeführte Stelle geführt worden ſind, kommen nun aber noch andere abweichende Anſichten des Hn. Verfs. vor. S. 12 Anm. iſt ſchon aus dem Hermes eine Anſicht von ihm mitgetheilt worden, nämlich die Meinung, daß Servius bereits 12 patriciſche Rittercenturien vorgefunden und dieſen 6 plebejiſche hinzugefügt habe, während man ſonſt die Zahlen bekanntlich

umdreht. Wir haben a. a. O. ſchon die Gründe für die übliche Anſicht aufgeführt, müſſen aber doch noch einen Augenblick dabei verweilen, da H. G. in dem jetzt in Rede ſtehenden Werke dieſe Gründe, die ſchon von Andern aufgeſtellt worden waren, zu beſeitigen und die Gründe für ſeine eigne Anſicht zu vermehren geſucht hat (S. 229. 253—254). Hören wir zunächſt, wie er den in den Hauptſtellen Liv. I, 36 und 43 liegenden Beweis für die übliche Anſicht zu entkräften ſucht. Die erſtere Stelle lautet: **neque tum Tarquinius de equitum centuriis quidquam mutavit: numero alterum tantum adiecit, ut mille ac ducenti** (ſo nach einer auch von H. G. anerkannten Conjectur) **equites in tribus centuriis essent, posteriores modo sub iisdem nominibus, qui additi erant, appellati sunt, quas nunc, quia geminatae sunt, sex vocant centurias.** In dieſer Stelle ſcheint offenbar zu liegen, daß noch unter Tarquinius der Rittercenturien nur 3 waren, jede jedoch mit 2 Abtheilungen, und daß Servius daraus 6 gemacht habe, indem er jede Abtheilung auch dem Namen nach zu einer Centurie erhob, wie ſie es der Sache nach ſchon vorher geweſen war. H. G. aber muß die Stelle ſo deuten, daß es jetzt ſchon 6 Centurien und 12 Abtheilungen gegeben habe, ſo daß in den letztern Servius der Sache nach bereits die von ihm nunmehr auch dem Namen nach als ſolche anerkannten 12 patriciſchen Rittercenturien vorgefunden habe. Um alſo zunächſt den Worten **in tribus centuriis** und der in ihnen enthaltenen gegen ihn zeugenden Zahl ihre Bedeutung zu nehmen, ſo faßt er hier **centuriae** in der Bedeutung von **tribus**, ohne allen Beweis und obgleich daſſelbe Wort in der Bedeutung von Rittercenturien unmittelbar vorhergeht und nachfolgt. Noch bleibt aber der ſchwierige letzte Satz übrig, wo geſagt wird, daß eben dieſe 3 Rittercenturien jetzt (ſeit Servius) die 6 Centurien heißen. Das ſoll ſich bloß auf die Hälfte derſelben beziehen, nämlich auf die von Servius erſt als ſolche anerkannten 6 Centurien. Sind aber d i e ſ e verdoppelt (**geminatae**)? Und wird man, wie der H. Vf. es verlangt, zu jenen Worten **posteriores** hinzudenken wollen oder vielmehr können? Leuchtet nicht vielmehr ein, daß dieſer Satz in der unmittelbarſten Beziehung zu **in tribus centuriis** ſteht und deßwegen hinzugefügt iſt, um zu erklären, wie man jetzt jene

drei Centurien, ſo viele deren man noch unter Tarquinius Priſcus zu denken habe, die ſechs Centurien nennen könne?

Durch keine Deutung aber, ſcheint es, war der andern Stelle des Livius (I, 43) beizukommen, wo dieſer mit klaren Worten ſagt: equitum ex primoribus civitatis duodecim scripsit centurias: sex item alias centurias tribus ab Romulo institutis sub iisdem quibus inauguratae erant nominibus fecit, d. h. »von Reitern hob er aus den Angeſehenſten des Staates (nämlich unter den Plebejern) 12 Centurien aus; ingleichen wurden 6 andere Centurien, während Romulus 3 eingerichtet hatte, von ihm unter denſelben Namen, unter welchen ſie (von Romulus) geweiht worden waren, gebildet«. Im Hermes hatte H. G. dieſe Stelle durch eine willkührliche Umſtellung der Worte mit ſeiner Anſicht zu vereinbaren geſucht; jetzt wirft er die Worte tribus ab Romulo institutis sub iisdem quibus inauguratae erant nominibus aus dem Text. Gewiß nur ein Nothbehelf! Allein H. G. ſucht die Gründe dafür in der Stelle ſelbſt. Erſtens ſoll nämlich vor tribus ein ex fehlen und es ſoll dies unentbehrlich ſein, was aber nicht der Fall iſt, wie die obige Ueberſetzung beweiſt. Zweitens, ſagt er, würde es eine unverzeihliche Vergeßlichkeit des Livius ſein, wenn er »bloß Romulus bei dieſen Rittercenturien, nicht aber auch T. Hoſtilius und Tarquinius Priſcus, die ſie vermehrten«, erwähnte. Allein die Erwähnung des Romulus geſchieht bloß, um den Leſer zu belehren, daß dieſe 6 Rittercenturien die urſprüngliche, von Romulus geweihten und wegen dieſer Weihe bis dahin beibehaltenen, 3 patriciſchen ſeien, aus denen Servius freilich nicht 6 hätte machen können, wenn nicht die Menge der Ritter ſeitdem ſich vermehrt gehabt hätte. Endlich wird auf die Verba scripsit und fecit ein Gewicht gelegt. »Dieſes fecit«, heißt es, »bezeichnet nothwendig eine neue Schöpfung, während ſein scripsit ſprachgemäß einer ſchon vorhandenen Einrichtung gilt.« Ich finde dagegen das Umgekehrte. Fecit iſt das ungewöhnliche Wort, und ſcheint auf das beſondere Verhältniß der 6 patriciſchen Centurien, welche nicht neu gebildet, ſondern nur durch Ausdruck und Namen für das erklärt wurden, was ſie eigentlich ſchon waren, recht eigentlich zu paſſen. Scribere und conscribere iſt dagegen der übliche Ausdruck für die Aushebung von

Heeren und Heerestheilen, und als Romulus ſeine 3 Ritter-centurien neu ſchafft, ſo heißt es deßhalb (I, 13) vollkommen richtig: **centuriae tres equitum conscriptae sunt**, und ſo denn auch hier von den neu ausgehobenen, nicht von den der Sache nach ſchon vorhandenen Centurien. Soll man übrigens an einer der Textesconſtitutionen, der üblichen und von den Handſchriften bezeugten, oder der von Hrn. G. gemachten, etwas Auffallendes und Mangelhaftes finden: ſo würde dies nach meiner Anſicht viel mehr bei der letztern der Fall ſein. Denn es wäre doch in der That auffallend, wenn Livius über die 6 neu gebildeten Plebejercenturien ohne alle Angabe, woher ſie genommen, weiter nichts ſagte als: **Sex item alias centurias fecit.**

H. G. hat nun aber außer der oben S. 12 beſprochenen Stelle des Feſtus noch andere poſitive Gründe für ſeine Anſicht geltend zu machen geſucht. Ihm ſind nämlich, wie natürlich, die ſogenannten **sex suffragia** nicht die patriciſchen, ſondern die plebejiſchen Rittercenturien. Wäre hierfür ein vollwichtiger Beweis zu führen, ſo würde ſeine Anſicht allerdings eine große Beſtätigung dadurch erhalten. H. G. findet dieſen Beweis erſtens in der Stelle **Cic. Rep. II, 22**, weil dort in den Worten **equitum centuriae cum sex suffragiis** die **sex suffragia** den übrigen Rittercenturien nachgeſtellt ſeien und ihnen ſonach an Anſehn nachgeſtanden haben müßten, und zweitens in der oben S. 60—62 beſprochenen Stelle (**Liv. XLIII, 16**), weil Livius außer der erſten Claſſe nur 12 Rittercenturien nenne. Daraus gehe hervor, daß die übrigen 6 Rittercenturien mit zu der erſten Claſſe gerechnet worden, folglich plebejiſch geweſen ſeien. Allein jener erſte Grund ſcheint mir ganz nichtig zu ſein, und was die Stelle des Livius anbetrifft, ſo iſt dieſe, wie eben bemerkt, ſchon oben beſprochen worden und auch im dritten Anhang werde ich auf ſie zurückkommen müſſen. Die Stelle hat manche Schwierigkeiten, unter dieſen iſt auch die, daß nur 12 Rittercenturien genannt werden; wir haben ſie aber aus dem ganzen Hergang zu erklären geſucht und dabei auch den Grund nachgewieſen, warum nur ſo viele Centurien erwähnt werden konnten. Herrn G's Bemerkung, durch welche übrigens die Stelle keineswegs erklärlich wird, iſt auch deßwegen unſtatthaft, weil nicht die plebejiſchen, ſondern ſämmtliche Rittercenturien im weitern Sinne

zu der erſten Claſſe gehören, wie wir oben S. 196 nachgewieſen haben. Wenn nun aber H. G. hinzufügt, daß »es völlig unpaſſend hätte erſcheinen müſſen, wenn die Stimmen der plebejiſchen Ritter die der patriciſchen überwogen hätten«: ſo hat er dabei nicht berückſichtigt, daß dies ganz dem Charakter der Centuriatcomitien gemäß iſt, wo die Patricier zwar nicht, wie Niebuhr meint, auf 6 Centurien beſchränkt ſein konnten: wo ſie aber für ſich allein die Majorität nicht ausmachen durften. Da ſie die Curiatcomitien ohnehin noch beſaßen, und da dieſe zu den Beſchlüſſen der Centuriatcomitien, wenn ſie gültig ſein ſollten, ihre Zuſtimmung geben mußten: ſo würde eine neue Art von Volksverſammlung, wo die Patricier an und für ſich die Majorität gehabt hätten, in einer Zeit, wo es ſich darum handelte, beide Stände zu verſchmelzen, in der That eine ſehr unnöthige Erfindung geweſen ſein.

Nach dieſer etwas ausführlich gerathenen Erörterung über die Rittercenturien muß ich mit einem Wort auf den Cenſus zurückkommen, um mein Bedauern auszudrücken, daß H. G. die Gründe, die ihn abgehalten haben, Böckhs Unterſuchungen (Metrolog. Unt. S. 442 ff.) beizuſtimmen, nicht mitgetheilt hat. Wer hätte nicht das Gewicht der Böckhſchen Einwendungen gegen die uns von den Alten überlieferten Anſätze empfunden und wünſchte demnach nicht, zu hören, mit welchen Gründen ſie ein Gelehrter, wie H. G., zu widerlegen wüßte? Leider aber beſchränkt ſich derſelbe auf die ſchon von Niebuhr zur Erklärung des unverhältnißmäßigen Kaufpreiſes der Pferde und des aes hordearium beigebrachten Umſtände, und ich habe nur ein neues, aber nach meiner Anſicht nicht haltbares Argument entdeckt. Er meint nämlich, die Streitroſſe hätten aus Etrurien aufgebracht werden müſſen. Dies gründet ſich aber nur auf Liv. I, 35, wo zum Behuf von Feſtſpielen »equi pugilesque« beſonders aus Etrurien herbeigeholt werden, was aber natürlich keinen Beweis giebt. In Latium war die Pferdezucht keineswegs fremd.

Ueber die 170 Centurien der 5 Claſſen des Fußvolks finde ich nichts zu bemerken; dagegen hat H. G. über die noch übrigen 5 Centurien, welche ich oben nach Zumpts Vorgange die der Dienſtthuenden genannt habe, manche eigene Anſichten auf-

geſtellt, bei denen ich mir erlaube, noch einige Augenblicke zu verweilen. H. G. nennt dieſe 5 Centurien Majoritätscenturien; jeder Claſſe ſei nämlich eine derſelben hinzugefügt worden, um in ihr die Majorität zu bewirken. Deßwegen ſei auch die Zahl 5 unbeſtreitbar, und weil dies ihre Beſtimmung geweſen ſei, ſo ergebe ſich auch ihre Vertheilung über alle Claſſen als eine nothwendige. Wozu aber ſolche Majoritätscenturien? Hätte jede Claſſe eine Geſammtſtimme gehabt: ſo würde ich ihren Zweck einſehen. Da aber die Stimmen der Centurien einzeln gezählt und abgewogen wurden: ſo konnte es für die Gewinnung der Majorität nur gleichgültig ſein, ob von jenen 5 Centurien je eine in jeder Claſſe oder ob ſie alle in einer Claſſe zuſammen, oder wie ſie endlich vertheilt waren. Ein anderer Beweis für die Vertheilung über ſämmtliche Claſſen iſt aber nicht vorhanden. Livius ſtellt beide Centurien der fabri hinter die erſte, Dionyſius hinter die zweite, Cicero freilich rechnet die fabri tignarii zur erſten Claſſe, und hieraus hat Boner in einer kleinen Schrift über dieſen Gegenſtand wahrſcheinlich zu machen geſucht, daß die fabri tignarii zur erſten, die ferrarii zur zweiten Claſſe gehört hätten. Dies iſt aber auch Alles, was ſich hierfür beibringen läßt. Daß übrigens die fabri und die cornicines und tubicines ehemalige Klienten geweſen, wird allerdings durch die von dem Hrn. Verf. angeführten Stellen Plut. Num. 17 und Dionys. IV, 24 wahrſcheinlich; eine davon gemachte Anwendung aber wird ſich weiter unten zweckmäßiger beſprechen laſſen.

Eine beſonders ausführliche Erörterung hat nun aber die letzte der 5 dienſtthuenden Centurien erfahren, die ich wegen der S. 13 Anm. aufgeſtellten Vermuthung nicht ganz übergehen darf. Nämlich die dort erwähnte, auf Grund von Cic. Rep. II. §. 40 und Gell. XVI, 10 gewöhnlich gemachte dreifache Abſtufung derer, welche den Cenſus der 5ten Claſſe nicht erreichten, benutzend und die beiden obern Abtheilungen, von denen die erſte bis 1500, die zweite bis 375 As herabreichte, wieder in 2 Hälften, in die seniores und iuniores theilend, gewinnt er innerhalb der genannten letzten Centurie 5 Abtheilungen (ſ. S. 250—252). Man fragt natürlich: wozu dieſe Abtheilungen? Ich finde bei Hrn. G. keine Antwort auf dieſe Frage, als: um die Cenſusabtheilung derer, welche unter der erſten Claſſe

ſtanden und über den proletariis, irgend wie auszufüllen. Ein Zeugniß dafür aber iſt gar nirgends zu finden. H. G. benutzt dazu die abgebrochenen Worte Cicero's (Rep. II. §. 40): Quin etiam accensis velatis, liticinibus, cornicinibus, proletariis ..., die er zu ſeinem Behuf folgendermaßen ergänzt: ita prospexit, ut eorum suffragia pro rei militaris ratione plus valerent quam capite censorum; eine Ergänzung, die abgeſehen davon, daß ſie als ſolche kein Zeugniß für eine hiſtoriſche Thatſache abgeben kann, außerdem, im Sinne Hrn. G's benutzt, das ſehr Unbequeme hat, daß die liticines und cornicines hier gar nicht hergehören, die ja ihre Centurien für ſich hatten, während die 5 Abtheilungen Hrn G's nur zuſammen eine Centurie ausmachten. Noch übler aber ſteht es mit einer andern Stelle, die von ihm benutzt wird, nämlich mit Fest. s. v. Quintanam classem (bei O. Müller S. 257). Dieſe Stelle iſt, weil von ihr nur ein paar Worte (von 6 Zeilen) erhalten ſind, auch nach Müllers Urtheil (a. a. O. S. 399) nicht zu gebrauchen. H. G. ergänzt ſie mit einigen Abweichungen von Urſinus ſo: *Quint*anam classem *ait Verrius dictam*, *quod in ea S. Tullius* rex distributa *capite censorum multitudine V partes* fecit cum eos ord*inavit*, worin außerdem eos nur Conjectur iſt für das eas der Handſchrift. Dieſe Stelle, ſelbſt ſo geleſen, enthält aber viel Unpaſſendes und Unerklärliches. Erſtens iſt ja doch dieſe Centurie keine Claſſe, und es iſt nur eine Ungenauigkeit, wenn Dionyſius von einer ſechſten Claſſe ſpricht (obgleich H. G. auch hierin, in dem Gebrauche dieſes Ausdrucks ſelbſt, eine ſeiner Sache günſtige Andeutung finden will, von einer Claſſe könne nämlich nur bei mehrern Unterabtheilungen die Rede ſein!). Zweitens kann quintana nichts weniger heißen, als aus 5 partes beſtehend, und man ſieht nicht ein, wie H. G. als Analogie Nonae Quintanae anführen kann, welche vielmehr ſo heißen, weil ſie in der Regel auf den 5ten Tag des Monats fallen, ſ. Varr. L. L. VI, 27. Endlich ſollen ja alle diejenigen in die letzte Centurie fallen, welche niedriger cenſirt ſind als die 5te Claſſe, und nicht die capite censi, welche vielmehr nur eine und die letzte Unterabtheilung der Centurie bilden würden; wie könnte alſo Feſtus ſagen: distributa capite censorum multitudine?

Alles dies aber bei Seite geſetzt: ſo giebt uns Hr. G. die Waffen gegen dieſe Anſicht ſelbſt in die Hände durch die Inconvenienzen, die ſich aus ihr ergeben. Die zwei erſten Unterabtheilungen ſind nämlich die iuniores und seniores der accensi oder velati, die zwei nächſten wiederum die iuniores und seniores der proletarii, die fünfte wird durch die capite censi gebildet, welche, weil ſie keine Kriegsdienſte thun, nicht in iuniores und seniores eingetheilt ſind. Allein die proletarii haben auch keine Kriegsdienſte gethan; denn aus den Stellen Oros. IV, 1. Non. II, 666. Gell. XVI, 10 ergiebt ſich keineswegs, daß dies bei ihnen »anfangs ſeltener, dann ſeit 464 U. C. regelmäßig« der Fall geweſen ſei, ſondern vielmehr, daß es anfangs nicht geſchah, in dieſem Jahre aber zu geſchehen anfing. Ferner ſagt ſich H. G. ſelbſt, daß für die accensi die Grenzen von 11000 (oder nach Dionyſius von 12500) As bis zn 1500 As zu weit ſeien; er zieht ſie alſo mit Benutzung von Pol. VI, 19 enger, indem er als die obere Grenze 4000 As annimmt. Was aber dann mit denen machen, welche zwiſchen 11000 und 4000 cenſirt ſind? H. G. ſagt: »Wer über dieſer Summe (4000 As) beſaß, muß zur 5ten Claſſe gehört haben«. So wäre alſo hierdurch mit einem Male das ganze Syſtem der Cenſusanſätze über den Haufen geworfen, welches doch H. G. ſelbſt gegen die gewichtigen Gründe Böckhs kurz vorher zu behaupten geſucht hatte!

Das Geſagte wird hinreichen, um zu beweiſen, welche Noth die Scheidung der accensi und der proletarii machen kann. Auch durch Niebuhrs Darſtellung (I. S. 496 ff.) wird man dies beſtätigt finden, welche keinem Unbefangenen anders als gezwungen und unwahrſcheinlich lauten wird. Den Livius habe ich gar nicht gegen Hrn. G. anzuführen gewagt; ſeine Relation (I, 43) beruht ihm auf einem Irrthum, den man nur zu erklären ſuchen müßte. Auch mit einem deutlichen Zeugniß des Cicero (a. a. O.) geräth er in Widerſpruch, indem er in Verfolg ſeiner Anſicht es nothwendig findet, daß die accensi keine assidui ſeien, wovon ſich in der angeführten Stelle Festus s. v. assidui nichts findet. Kurz man wird jene Scheidung kaum im Näheren verfolgen können, ohne ſich in Schwierigkeiten und in Widerſprüche mit den Quellen zu verwickeln. Beruht dagegen,

wie wir oben nachgewieſen haben, die Abtheilung derer, welche zwiſchen 11000 und 1500 As hatten, nur auf einer Zahlendifferenz, während ſich ſonſt bei den Alten kein beſonderes Merkmal für ſie findet, während vielmehr die Merkmale derer, welche den Cenſus der 5ten Claſſe nicht erreichten und welche unter 1500 As hatten, offenbar zuſammenfallen, und läßt ſich dieſe Zahlendifferenz durch Benutzung von Böckhs Reſultaten heben: ſo wären demnach die locupletes oder assidui bei Cicero diejenigen, welche in einer der fünf Claſſen waren (worauf auch der Zuſammenhang der Stelle bei einer unbefangenen Leſung führt), diejenigen, welche nicht zu einer der Claſſen gehörten, wären entweder proletarii oder capite censi; die proletarii wären zugleich die accensi velati, alſo vom Kriegsdienſt in den Legionen eigentlich frei (worauf ſich dann das immunis militia bei Livius beziehen würde), und die Neuerung, die ſpäter ſeit 464 a. u. c. zuweilen gemacht worden wäre, hätte darin beſtanden, daß man ſie unter die Legionen aufgenommen und bewaffnet hätte (ein Ausdruck, den der Zeuge für die Sache, Oroſius, wirklich gebraucht und der alſo nunmehr erſt der Sache recht entſpräche) *), und mit einer ſolchen Anſicht würde ſich endlich auch die Hauptſtelle Liv. I, 43, welche viele Schwierigkeiten gemacht und daher auch zu mehrern Aenderungsverſuchen Veranlaſſung gegeben hat, wörtlich vereinbaren laſſen. Nach Erwähnung der fünften Claſſe fährt Livius nämlich ſo fort: in his accensi, cornicines tubicinesque in tres centurias distributi. Sind die accensi die Unbewaffneten, welche die Legionen zu begleiten pflegten, ſo gehörten ſie zu der Centurie, in welche Livius alle diejenigen wirft, welche unter der fünften Claſſe ſtanden, zu der Centurie, welche er nachher noch einmal erwähnt und welche man gewöhnlich als eine beſondere Centurie gerechnet hat, was man aber, den Worten des Livius gemäß, nur dann thun dürfte, wenn man annehmen wollte, daß die accensi den Cenſus der fünften Claſſe gehabt hätten. Das in his, womit jene Worte anfangen, beſagt nicht, daß dies mit den accensi der Fall geweſen wäre; Livius hat hier nur die militäriſche Ordnung im Auge und will nur ſagen, daß die accensi eben ſo

*) Vgl. oben S. 129 Anm.

wie die cornicines und tubicines mit denen der fünften Claſſe gezogen ſeien. Auf dieſe ganze Art wäre nicht allein das ſcheinbar Widerſprechende jener Worte ohne Aenderung gelöſt, ſondern wir hätten auch die Geſammtzahl des Livius, die man ſonſt auf 194 berechnet, mit der gewöhnlich angenommenen, durch Dionyſius auf das Beſtimmteſte bezeugten, um Eins geringeren, in Einklang gebracht.

2. Wir gehen nunmehr zu dem Zeitraum weiter, welcher zwiſchen der Servianiſchen Verfaſſung und dem Decemvirat mitten inne liegt. Der dieſen Zeitraum behandelnde Abſchnitt in Hrn. G's. Werk (S. 268—326) enthält viel Neues und Wahres. Wir beſchränken uns aber auf die von uns Abſchn. 1. Kap. 2 zur Sprache gebrachten Gegenſtände. Wir finden demnach bei ihm richtig bemerkt, daß die beiden erſten Conſuln Patricier geweſen ſeien (S. 271), daß die Ergänzung des Senats im erſten Jahre der Republik durch plebejiſche Ritter geſchehen ſei (S. 273) *), und auch über die lex Valeria de provocatione vom J. 509 iſt er inſoweit mit uns einſtimmig, als er ſie als beſonders zum Nutzen der Plebejer gegeben anſieht, und die Centuriatcomitien für diejenigen hält, an welche ſie gerichtet wurde (S. 276). Endlich iſt auch gegen die Auffaſſung des Weſens der Dictatur (S. 279) nichts einzuwenden. Hiermit ſind wir aber zu einem wichtigern Gegenſtand, zur secessio in montem sacrum und ihren Folgen gelangt (S. 283—305). Hier findet ſich S. 285 die ſehr wahre Bemerkung, daß durch

*) Beiläufig mag bemerkt werden, daß es nach H. G. urſprünglich nicht zwei Prätoren oder zwei Conſuln, ſondern einen Conſul und einen Prätor, nämlich einen Vorſteher des Senats und einen Anführer des Heeres gegeben habe, was bekanntlich gegen die Quellen iſt und wovon wir wenigſtens die Nothwendigkeit nicht einzuſehen vermögen. Bei ſeiner Anſicht über die Ergänzung des Senats im J. 509 ſieht er ſich durch den Ausdruck primores equestris gradus gehindert, weil dieſer nur die Patricier bezeichnen könne; dies iſt aber nur die Folge ſeiner oben beſprochenen Behandlung von Liv. I, 43, wo er das primores auf die Patricier gedeutet hat. Auch in der Ausführung ſeiner Anſicht über die provocatio und über die Dictatur findet ſich im Einzelnen Vieles, was ſich nach unſerer Meinung nicht halten läßt. Wir begnügen uns aber unſerm Zweck gemäß mit den Hauptreſultaten.

die secessio beide Stände wie zwei Völker von einander geſchieden worden ſeien, daß aber eben dieſer Umſtand dazu beigetragen haben möge, durch die vermehrte Reibung die Ausgleichung vermöge der lex Terentilia zu beſchleunigen. Man wird ſich erinnern, daß in unſerer vorſtehenden Abhandlung in Bezug auf die Epoche bis zum Decemvirat eben dieſe Anſicht zu Grunde gelegt worden iſt, und daß ich mich bemüht habe, die Ereigniſſe und Verhältniſſe damit in Einklang zu bringen. Ich habe deßhalb beſonders das Recht hervorgehoben, welches die Plebejer durch die secessio erlangten, ihre patriciſchen Dränger vor die Tributcomitien zu fordern. H. G. ſetzt die Erlangung dieſes Rechtes in dieſelbe Zeit, und es ſcheint, als habe er dieſe Anſicht S. 300 und 301 mit neuen Gründen unterſtützt; indeß dieſe neuen Gründe ſind, wie wir S. 30 Anm. von zweien bemerkt haben, nicht haltbar. Der dritte Beweis beruht darauf, daß das Bündniß zwiſchen den beiden Ständen durch Fetialen geſchloſſen worden ſei, daß demnach auch fernerhin ein Verhältniß zwiſchen ihnen wie zwiſchen fremden, aber verbündeten Völkern obgewaltet habe, und unter ſolchen ſei es herkömmlich geweſen, ſich gegenſeitig diejenigen auszuliefern, von denen man ſich beleidigt geglaubt. Dies ſcheint mir aber, den Vorderſatz eiumal zugegeben, eine zu ſchroffe Conſequenz zu ſein. Die weitere Entwickelung der Folgen dieſes Rechtes aber wird erſt bei dem Decemvirat wieder zur Sprache kommen können. Dagegen müſſen wir zunächſt noch von den Centuriatcomitien Einiges bemerken. Auch deren Zuſammenſetzung war nach unſerer Darſtellung von der Art, daß ſie einen Vergleich, wie den durch das Decemvirat herbeigeführten, nothwendig machen mußte, weil die Patricier, welche ohnehin dadurch, daß ſie die erſte Claſſe vorzüglich ausmachten, in ihnen ſehr mächtig waren, ſich dadurch, daß ſie ſich einen Theil der Plebejer zu gewinnen wußten, ihrer ganz bemächtigt hatten. Nach dem, was oben (S. 205) über Hrn. G's. Anſicht vom Cenſus bemerkt worden iſt, ſollte man erwarten, daß er auf eine ähnliche Folgerung gekommen wäre. Dies iſt aber nicht der Fall, vielmehr erklärt er die Stellen, welche hierbei vorzüglich in Betracht kommen, nämlich wo die Plebejer die Centuriatcomitien verlaſſen und die Abſtimmung durch die Patricier und deren Clienten vollzogen wird, durch die oben S. 211 erwähnte

Annahme, daß die 4 Centurien der fabri, cornicines und tubicines aus früheren Clienten gebildet worden ſeien. Dieſe geweſenen Clienten ſollen alſo in jenen Fällen (Liv. II, 56. 64) den Patriciern treu geblieben ſein und ſie bei der Abſtimmung unterſtützt haben, (ſ. S. 250 u. 130). Ich will den Umſtand nicht urgiren, daß dieſe Clienten denn doch nach den von Hrn. G. ſelbſt benutzten Stellen durch Numa aufgehört hatten, Clienten zu ſein, oder daß ſie, wenn ſie Clienten geblieben wären, als ſolche nach Hrn. G's. eigner Annahme nicht hätten in den Centurien vertreten ſein können; ich verweiſe vielmehr auf meine obige Darſtellung der Sache, S. 24 ff., aus der ſich ergeben wird, daß die in dem Hergang bei jenen Fällen liegenden Schwierigkeiten durch eine ſolche Annahme nicht im geringſten vermindert werden.

Einen wichtigen Abſchnitt bilden darauf in der Zeit von 493 bis 450 die leges Publiliae des Volkstribunen Volero Publilius, über die wir oben S. 32 ff. gehandelt haben. Hr. G. weicht in ſeiner Darſtellung dieſer allerdings manchem Bedenken unterworfenen Geſetze mehrfach ab. Was zunächſt die durch ſie an die Tributcomitien gebrachten Wahlen der Volkstribunen anlangt: ſo hat eine hierauf bezügliche eigenthümliche Annahme wahrſcheinlich ihren Grund in einer frühern, jeglichen Grundes entbehrenden Behauptung, daß nämlich nie »ein altes herkömmliches Amt in verſchiedenen Comitien gewählt worden ſei« (S. 278). Nur hieraus kann ich es mir erklären, warum der Hr. Vf. annehmen ſollte, daß die Tribunen bis auf das Geſetz des Volero immer ihre Nachfolger ſelbſt ernannt hätten, ſo daß alſo keine Wahl habe dürfen angeſtellt werden (S. 289). Dies würde keineswegs, wie es der Hr. Vf. darſtellt, eine Cooptation ſein, denn die Cooptation beſteht darin, daß ſolche, die ein Amt ſchon beſitzen, ſich die Collegen ſelbſt wählen, die es mit ihnen bekleiden ſollen. Dies letztere thaten die Prieſter, und einmal kommt es auch bei den Volkstribunen vor; jenes aber würde in der That in der römiſchen Geſchichte ohne Beiſpiel ſein. Indeß würde dies kein hinreichender Grund ſein, wenn ſonſt die Sache denkbar und hinlänglich bezeugt wäre. Dies letztere iſt aber durchaus nicht der Fall. Der einzige Grund, den Hr. G. für dieſe ſeine Anſicht anführt, beſteht darin, daß

im erſten Jahre unmittelbar nach der Auswanderung die zwei Anführer des Volks, nachdem ſie ſelbſt gewählt worden, ſich drei Collegen ausſuchen, ſ. Liv. II, 33, und daß nach dem Decemvirat ein Beiſpiel der Cooptation vorkommt; beides eben Beiſpiele für die Cooptation, nicht für jene Ernennungsweiſe, die alſo, ſelbſt wenn man von einzelnen Beiſpielen ſogleich auf eine Regel ſchließen dürfte, nichts beweiſen würden. Der Grund, den er gegen die Wahl in den Centuriatcomitien anführt, daß dieſe die höhern Auſpicien gehabt habe, die den Plebejern damals nicht zugekommen, iſt ganz nichtig. Die Tribunen bekamen deßwegen, weil ſie unter höhern Auſpicien gewählt wurden, noch keineswegs ſelbſt dieſe Auſpicien, und wenn eine Verſammlung mit ſolchen Auſpicien ſie nicht hätte wählen dürfen, ſo hätte ſie auch keine mit ihnen beſtätigen dürfen, was doch auch nach des Hrn. Vfs. Anſicht geſchah, wenn dieſe Beſtätigung durch die Comitia curiata ertheilt wurde. Die Beweiſe ſelbſt für die Wahl in den Centuriatcomitien bis zur lex Publilia will ich nicht wiederholen, da ſie oben a. a. O. zu leſen ſind.

Die andere lex Publilia betrifft die Stellung der Tributcomitien. Nach Hrn. G. wurde das Verfahren bei legislativen Plebiſciten durch ſie folgendermaßen vorgeſchrieben (S. 309): »Die Tribunen promulgirten ein von ihnen bereits berathenes Geſetz und es ward dann den Conſuln die Zeit dreier Nundinen oder auch zweier Monate gegeben, es dem Senate mitzutheilen und dann, nachdem die Tribunen es geſtattet, das Volk darüber in Concionen zu belehren, entweder zu= oder abrathend, wo dann ihrer Seits auch die Tribunen auftreten konnten. Hierauf ſollen die Conſuln, auch wenn ſie das vorgeſchlagene Geſetz nicht billigen, die Abſtimmung geſchehen laſſen; der Senat kann ſich aber dabei der Interceſſion der Tribunen bedienen.« Die drei Nundinen ſtützen ſich hierbei auf das Citat Cic. Phil. V, 3, alſo auf die lex Caecilia Didia des J. 98 v. Chr., welche natürlich für jene Zeit nichts beweiſen kann und überdem bekanntlich den in den angeführten Worten angegebenen Zweck nicht hat, die zwei Monate (ein von den drei Nundinen ſehr verſchiedener Zeitraum!) auf Liv. III, 25. Dieſe letztere Stelle ſoll überhaupt das ganze obige Verfahren beweiſen. Was beſagt ſie alſo? Nachdem die lex Terentilia bereits vier Jahre der Gegen=

ſtand faſt ununterbrochener Kämpfe zwiſchen den beiden Ständen geweſen, ſo geben jetzt im Jahr 458 die Tribunen einmal den Conſuln die Zeit von zwei Monaten, während deren ſie das Geſetz ungehindert prüfen und ihre Anſichten darüber dem Volke vortragen dürften; dann aber ſollten ſie die Abſtimmung erlauben. Alſo ein Verſuch der Tribunen, den Conſuln durch eine Art Waffenſtillſtand, den ſie ihnen geſtatten, das Zugeſtändniß der Abſtimmung abzugewinnen, ein Verſuch, der etwas Neues und etwas Einzelnes iſt und der auch, wie der Ausgang lehrte, keineswegs zum Ziele führt, keineswegs eine durch die lex Publilia geſetzte Regel.

Der Hr. Vf. knüpft übrigens bei dieſer Stelle ſogleich ſeine Anſicht über die Fortſchritte der Tributcomitien in Bezug auf ihre Unabhängigkeit an. Vom Senat ſind ſie alſo ſchon durch die lex Publilia des Volero unabhängig; dies liegt nicht allein in jener Beſchreibung des Verfahrens, ſondern wird auch kurz darauf mit Berufung auf Liv. III, 63, eine auch von mir beſprochene Stelle, wo in der Zeit der großen Aufregung nach dem Sturz der Decemvirn das Volk gegen Geſetz und Herkommen ſeinen Patronen, den Conſuln des J. 449, den Triumph zuerkennt, ausdrücklich behauptet. Die einzige Beſchränkung derſelben beſteht alſo in der auch nach ihm unerläßlichen Zuſtimmung der Curiatcomitien. Auch dieſer Feſſel entwanden ſie ſich aber im J. 449 durch die lex Valeria Horatia. Der Grund hierfür iſt kein anderer, als weil jetzt die Patricier in die Tribus aufgenommen wurden, »denn«, ſagt er (S. 325), »mit der Aufnahme der Patricier in die Tribus mußte dies von ſelbſt folgen.« Ein ſehr ſchwacher Grund, der ſich von ſelbſt widerlegt. Der Hr. Vf. erkennt ſelbſt an, daß Liv. VI, 42 die Beſtätigung der Plebiſcite durch die Curiatcomitien noch als nothwendig erſcheint; demnach müſſen ihm die Patricier nach dem Decemvirat »aus Unmuth« wieder an den Tributcomitien keinen Antheil genommen haben und deßwegen muß die Nothwendigkeit der Beſtätigung durch die Curiatcomitien wieder hergeſtellt worden ſein. Alles dies wird ſo aufgeſtellt ohne allen Beweis aus den Quellen; noch größer aber iſt die Willkühr, welche in der Sache ſelbſt liegt. Weil alſo die Patricier aus Unmuth die Tributcomitien nicht mehr zu beſuchen belieben: ſo

können und dürfen ſie ohne Weiteres jenes wichtige, von ihnen ſelbſt aufgegebene Recht wieder herſtellen und dies in einer Zeit, wo die Plebejer in unaufhaltſamem Fortſchritt in Erweiterung und Begründung ihrer Rechte begriffen ſind! Die **lex Publilia** des Dictators Q. Publilius vom J. 339 ſoll dann jene Beſtätigung durch die Curien wieder aufgehoben haben.

Eben dieſes Geſetz ſoll zugleich »die Nothwendigkeit des Vorhergehens eines Senatusconſults« aufgehoben haben (S. 325), ein offenbarer Widerſpruch mit der oben angeführten Stelle S. 310. Vielleicht ſoll dieſer Widerſpruch durch den Zuſatz gehoben werden, der ſich dort findet, daß, obgleich die Comitien »keineswegs an das Senatusconſult gebunden« geweſen ſeien, demungeachtet von wohlgeſinnten Tribunen immer auf das Gutachten des Senats gehalten worden ſei; indeß iſt dies doch immer keine Nothwendigkeit des Senatusconſults, und iſt überhaupt etwas, was bei dem rechtlichen Verhältniß der Tributcomitien kaum in Betracht kommt.

Mit der **lex Publilia** des Dictators Q. Publilius ſind alſo nach dem Hrn. Vf. von Neuem alle Feſſeln der Tributcomitien gehoben; eine Anſicht, die an ſich, von ihrer Begründung durch die Quellen abgeſehen, kaum zuläſſig ſcheint. Eine ſolche Volksverſammlung, jeder Leitung durch den Senat enthoben, nur von ſelbſtgewählten Tribunen berufen, befugt, jeden Antrag derſelben, wenn auch vielleicht erſt nach Verlauf eines Zeitraums von wenigen Tagen, in ein Geſetz umzuwandeln, hätte die Kraft der Regierung factiſch vernichten und unzweifelhaft ſchon jetzt zu den ſtürmiſchen, zerſtörenden Bewegungen führen müſſen, welche nach mehr als zwei Jahrhunderten den wirklichen, in den Nachrichten der Alten deutlich zu erkennenden Eintritt einer ſolchen gänzlichen Ungebundenheit bezeichnen. Auf dieſe **lex Publilia** folgte aber noch die **lex Hortensia**, welche nach unſerer Anſicht dasjenige, was durch die **lex Publilia** von dem Volk zuerſt gleichſam für einen Augenblick erfaßt und verloren worden war *),

*) Ich will mich hier mit einem Wort gegen den möglichen Anſchein einer ähnlichen Willkühr ſchützen, wie die auf Seiten Hrn. G's. bemerkte war. Derſelbe Fall, wie der obige, iſt öfters in der römiſchen Verfaſſung vorgekommen und von uns nachgewieſen worden, und auch in der frühern Geſchichte

für die Dauer ſicherte, und welches für die Tributcomitien die Nothwendigkeit der Beſtätigung durch die Curien zu derſelben Zeit aufhob, wo auch die Centuriatcomitien durch die lex Maenia derſelben Beſchränkung überhoben wurden, während ein Senatsconſult für beide Arten der Comitien nothwendig blieb. Wie der Hr. Vf. (S. 310 u. 313) in dieſer lex Hortensia mit Berufung auf Gell. XV, 27: Q. Hortensius eam legem tulit, ut eo iure, quod plebes statuisset, omnes Quirites tenerentur, und auf Gaius I, 3: Unde olim patricii dicebant plebiscitis se non teneri, quia sine auctoritate eorum facta essent, sed postea lex Hortensia lata est, qua cautum est, ut plebiscita universum populum tenerent, nichts Anderes finden kann, als daß die Patricier aus den Tributcomitien verwieſen worden ſeien, muß ich geſtehen nicht einzuſehen.

Die Centuriatcomitien ſtimmten nach dem Hrn. Vf. nur über einen vom Senat ausgehenden Antrag ab und in Bezug auf ſie ſcheint er alſo die Nothwendigkeit einer senatus auctoritas für alle Zeiten feſtzuhalten.

3. Wir ſind vorhin im Verfolg der wichtigſten Ereigniſſe bis zum Decemvirat gelangt; bei dieſem müſſen wir etwas verweilen. Es iſt oben Abſchn. 2. Kap. 1 beſonders auf Zweierlei Nachdruck gelegt worden, nämlich darauf, daß das Volk für die Tributcomitien das Recht aufgiebt, Patricier auf Tod und Leben anzuklagen, und zweitens auf die nach meiner Anſicht jetzt eingetretene Veränderung in der Centuriatverfaſſung. Ueber beides haben wir alſo die Anſicht Hrn. G's zu prüfen.

Was den erſten Punkt anbetrifft: ſo iſt dabei oben S. 37 Anm. ſchon auf Hrn. G's Erklärung von Cic. de Legg. III. §. 11 und §. 44, welche er eben ſo ſchon im Hermes niedergelegt hatte, Rückſicht genommen worden. So viel ſteht feſt, daß die Worte: de capite civis nisi per maximum comitiatum ollosque

---

der engliſchen Verfaſſung iſt er ſehr häufig. Vgl oben S. 89. Vorübergehende günſtige Umſtände und die Aufregung des Augenblicks treiben den Angriff häufig bis auf ein Ziel hin, welches ſich nachher nicht feſthalten läßt. Bei Hr. G. war die Sache ſo dargeſtellt, als hätten die Patricier die Beſtätigung durch die Curien als unnöthig erſt freiwillig aufgegeben und nachher aus Unmuth das ganze neue Verhältniß wieder rückgängig gemacht, und hierin ſchien uns die Willkühr zu liegen.

quos censores in partibus populi locassint von Cicero als den zwölf Tafeln entlehnt (translatae) ausdrücklich bezeichnet werden, und daß Cicero unter dem maximus comitiatus die Centuriatcomitien verſteht. Hr. G. ſieht ſich genöthigt, erſtens die Worte ollosque quos censores in partibus populi locassint als von Cicero hinzugefügt anzuſehen, und zweitens den Cicero eines Mißverſtändniſſes in Bezug auf die Deutung von maximus comitiatus zu zeihen, worunter vielmehr die Centuriat- und Tributcomitien zu verſtehen ſeien (S. 318), obgleich Cicero die zwölf Tafeln vollſtändig vor ſich hatte und wahrſcheinlich auswendig konnte, und obgleich ſeine ganze Benutzung dieſer Stelle eben darauf beruht, daß unter dem maximus comitiatus nicht zugleich die Tributcomitien, ſondern im Gegenſatz zu dieſen nur die Centuriatcomitien zu verſtehen ſeien. Auf dieſe Art vernichtet er alſo die Beweiskraft dieſer allerdings für unſern Satz wichtigſten Stelle! Uebrigens iſt die Anſicht des Hrn. Vfs. über dieſen Gegenſtand folgende: »daß die Befugniß der Tribunen anfangs allerdings nicht über einen Antrag bei den Tribus auf eine Geldſtrafe gegen den ſich wirklich dem Gerichte Stellenden hinausgegangen ſei, wie dies auch von den Alten ſelbſt geſagt werde; allein da über die Größe dieſer Geldſtrafe geſetzlich nichts feſtgeſetzt geweſen, ſo hätten die Tribunen es allerdings in der Hand gehabt, dieſelbe ſo hoch anzuſetzen, daß ſie als unerſchwinglich den Folgen einer Capitalſtrafe gleichgekommen wäre, weßhalb denn ſpäter an der Befugniß der Tribunen, einen Antrag auf Capitalſtrafe zu ſtellen, nicht mehr gezweifelt worden ſei, ſo wie das Recht vorhanden geweſen ſei, einen ſich nicht Stellenden zum Sacer zu erklären« (S. 303). Daß die Tributcomitien ſolche, die ſich nicht ſtellten, zum Exil zu verurtheilen das Recht gehabt, ſcheint ſich allerdings aus Liv. XXV, 4 zu ergeben. Im Uebrigen würde jene Anſicht der meinigen allerdings ſchnurſtracks entgegenlaufen, davon abgeſehen, daß das »anfangs« und »ſpäter« ſehr unbeſtimmte Zeitgrenzen abgiebt. Der Hr. Vf. citirt aber für das anfängliche Verhältniß nur die Stellen Dionys. VII, 30. Cic. de Legg. III. §. 44, letzteres merkwürdiger Weiſe dieſelbe Stelle, die wir eben beſprochen haben, und wo Cicero nach ſeiner Behauptung S. 318 das Verhältniß einer ſpätern Zeit auf das Decemvirat übergetragen haben ſoll. Aber auch Dionys. VII, 30

iſt nicht beweiſend, da hier nicht von der Strafe, die von den Tribus erkannt werden durfte, ſondern von dem Recht, über Patricier überhaupt Recht zu ſprechen, gehandelt wird. In der zweiten Hälfte der obigen Anſicht, ſo weit dieſe die ſpätere Zeit betrifft, ſpringt der Hr. Vf. inſofern ab, als er jetzt nicht mehr von den Tribus, ſondern von den Tribunen handelt. Er citirt dabei außer der oben ſchon herausgehobenen Stelle Liv. XXV, 4 noch Liv. XXVI, 3. XLIII, 16, beides Stellen, die von Centuriatcomitien handeln, in denen Patricier von den Tribunen nach vorher eingeholter Erlaubniß des Prätors der perduellio angeklagt werden. Die erſtere dieſer Stellen iſt daher oben S. 38 für den Beweis des Gegentheils angewandt worden, da die Tribunen, als ſie mit ihren Drohungen ſich bis zu einer Capitalanklage ſteigern, nicht von den Tributcomitien, in denen die Sache, ſo lange es ſich nur um eine Mult handelte, betrieben worden war, abgegangen und von den Prätoren ſich die Erlaubniß, ihre Gegner in den Centuriatcomitien der perduellio anzuklagen, erbeten haben würden, wenn dies auch in jenen Comitien hätte geſchehen können. Der Hr. Vf. ſcheint aber trotz dem, daß er nur von den Tribunen ſpricht, auch die Tributcomitien im Auge zu haben, da er in Betreff dieſer einen Stelle dazu bemerkt, daß ſie »wegen der Art der Comitien noch problematiſch« ſei. Die andere Stelle iſt freilich in dieſer Beziehung nicht problematiſch, denn hier iſt es offenbar, daß die Centuriatcomitien gemeint ſind, was indeß auch an der erſten Stelle eben jenes Umſtandes wegen, daß die Prätoren mitwirken ſollen, nicht zweifelhaft ſein kann.

Ueber den zweiten Punkt, die Veränderung in der Centuriatverfaſſung werden wir ausführlicher ſein müſſen. Der Hr. Vf. beginnt ſeine Unterſuchung hierüber (S. 380—399) mit der Frage über die Zeit der Veränderung. Das Reſultat iſt daſſelbe wie bei Gerlach in deſſen mehrfach angeführter Abhandlung über den Gegenſtand (S. 41), daß nämlich dieſe Zeit das Jahr 220 v. Chr., das Jahr der Cenſur des Flaminius ſei, welcher zugleich der Urheber der neuen Verfaſſung ſein ſoll. Die neuen Gründe, welche der Hr. Vf. hierfür beibringt, beſtehen vornämlich in Folgendem.

Zunächſt ſucht der Hr. Vf. daraus einen Beweis zu entnehmen, daß die Veränderung von Livius erzählt worden ſein müſſe, und daß ſie alſo, da dies außer der gelegentlichen Erwähnung I, 43 in den erhaltenen Büchern nirgends geſchehe, in die Zeit der verlornen zweiten Dekade fallen müſſe. Allein hat nicht Livius gerade bei Gelegenheit des Decemvirats vieles nicht minder Weſentliche, z. B. die Aufnahme der Patricier in die Tributcomitien, unerwähnt gelaſſen? Trotz der Entgegnung, daß Dionyſius an der Stelle IV, 21 kein Verſprechen gebe (S. 380 Anm. 7), möchte ich doch lieber in deſſen Worten: ἀλλ᾽ ὑπὲρ μὲν τούτων οὐχ ὁ παρὼν καιρὸς ἁρμόττει τοῖς λόγοις, eine Hindeutung auf eine ſpätere Erwähnung von ſeiner Seite erkennen, und da er ſeine Geſchichte nur bis zu den puniſchen Kriegen fortführen wollte, auch hierin einen Beweis finden, daß die Sache nicht ins J. 220 zu ſetzen ſei. Doch will ich hierauf durchaus kein Gewicht legen.

Ein zweiter Beweis ſoll in den Worten des Dionyſius inſofern liegen, als dieſer ſagt, daß die Servianiſche Centuriatverfaſſung ἐπὶ πολλὰς γενεὰς beibehalten worden ſei. Sie habe ſonach weder 509 noch 449 verändert werden können. Wenigſtens für dieſen letzten Termin würde ich in einem ſo unbeſtimmten Ausdruck keine ſehr große Schwierigkeit finden zu müſſen glauben. Doch würde dieſer Grund allerdings etwas zu bedeuten haben, wenn ich nicht oben nachgewieſen hätte (S. 55—56), daß Dionyſius nur die Veränderung der Art und Weiſe der Abſtimmung im Auge habe, welche auch nach meiner Anſicht in eine ſpätere Zeit, etwa in die der lex Hortensia zu ſetzen iſt. Dieſe Zeit würde ſpät genug ſein und würde auch in den Bereich des Geſchichtswerks des Dionyſius fallen, ſo daß er alſo wirklich die Abſicht haben konnte, darauf zurückzukommen, wie er IV, 21 anzudeuten ſcheint.

Für den Flaminius als Urheber ſoll aber ferner der Umſtand ſprechen, »daß ſelbſt Polybius (II, 21) ihm eine demokratiſche Veränderung der Verfaſſung zuſchreibt, abgeſehen von ſeinen agrariſchen Beſtrebungen und der lex Flaminia, nach welcher der ager publicus in Gallien an Plebejer vertheilt wurde.« Ich kann nicht umhin, die betreffende Stelle auszuſchreiben, damit ich den Ungrund dieſer Behauptung nachweiſen

kann. Sie lautet: *Μετὰ δὲ τοῦτον τὸν φόβον ἔτει πέμπτῳ Μάρκου Λεπίδου στρατηγοῦντος κατεκληρούχησαν ἐν Γαλατίᾳ Ῥωμαῖοι τὴν Πικεντίνην προσαγορευομένην χώραν, ἐξ ἧς νικήσαντες ἐξέβαλον τοὺς Σήνωνας προσαγορευομένους, Γαΐου Φλαμινίου ταύτην τὴν δημαγωγίαν εἰσηγησαμένου καὶ πολιτείαν, ἣν δὴ καὶ Ῥωμαίοις ὡς ἔπος εἰπεῖν φατέον ἀρχηγὸν μὲν γενέσθαι τῆς ἐπὶ τὸ χεῖρον τοῦ δήμου διαστροφῆς, αἰτίαν δὲ καὶ τοῦ μετὰ ταῦτα πολέμου συστάντος αὐτοῖς πρὸς τοὺς προειρημένους.* Es iſt zu bedauern, daß Hr. G. ſich bei dieſer Stelle, wie bei den meiſten andern, über die Art ihrer Benutzung nicht ausgeſprochen hat. Wir haben aber hier die ganze Stelle vor uns liegen, ſo weit ſie in Betracht kommt, und ich glaube kaum, daß es möglich ſein wird, irgend etwas Anderes daraus für ſeine Behauptung anzuführen als die Worte: *καὶ πολιτείαν, ἣν δὴ καὶ Ῥωμαίοις ὡς ἔπος εἰπεῖν φατέον ἀρχηγὸν γενέσθαι τῆς ἐπὶ τὸ χεῖρον διαστροφῆς.* So weit könnten ſie auch dafür zu ſprechen ſcheinen. Das Folgende aber, was offenbar nicht minder als eine Bezeichnung derſelben *πολιτεία* anzuſehen iſt, lehrt deutlich, daß ſie auch nur auf die lex Flaminia über den ager publicus zu deuten iſt; denn ſonſt könnte nicht geſagt werden, daß ſie als die Urſache des Kriegs mit den Galliern anzuſehen ſei. — Andere Gründe für Flaminius ſollen darin liegen, daß er die eigentliche Urſache der geſchloſſenen Tribuszahl 35 ſei (was aber bloße Vermuthung iſt, gegen die ſich viel ſagen ließe), daß er die Libertinen auf die vier ſtädtiſchen Tribus beſchränkte (eine ſehr oft wiederholte Maßregel!), und endlich, daß er den Circus Flaminius erbaut hat; alles Gründe, die in der That gar nichts beweiſen.

Endlich ſcheint der Hr. Vf. noch immer auf einen ſchon im Hermes dargelegten Grund vorzügliches Gewicht zu legen. Es ſcheint ihm nämlich »durchaus als evident betrachtet werden zu müſſen, daß die Zahl der neuen Centurien, wie ſie aus der Combination der Tribus und Centurien hervorging, für die Römer etwas Bedeutſames gehabt haben muß, weil ſeit 513 U. C., wo die Zahl der Tribus auf 35 gekommen war, dieſe Tribuszahl weder vermehrt noch vermindert worden iſt, während bis zu dieſer Zeit die Zahl der Tribus immer geſteigert ward

und es ganz natürlich geweſen wäre, ganz Italien in eine größere Anzahl Tribus einzutheilen, nicht aber ſeit 513 alle römiſche Bürger mit ihrer Abſtimmung in eine der alten 35 zu verweiſen.« Es fehlt in dieſem Schluß, wenn er, wie es der Fall iſt, auf die Zeit des C. Flaminius führen ſoll, ein Glied, nämlich, daß eine ſolche bedeutſame Zahl der neuen Centurien ſich nur in jener Zeit habe herſtellen laſſen, denn nur ſo folgt, daß man jene Zeit habe wählen müſſen. Es iſt übrigens dieſe bedeutende Zahl die Zahl 350, bedeutend, weil ſie die Zahl des Mondjahres, wie es Pompilius eingerichtet (ohne die Epagomenen) iſt. Wir werden ſpäter ſehen, daß dieſe Zahl wiederum, auch die 35 Tribus vorausgeſetzt, auf manchen andern Vorausſetzungen beruht, die an ſich unſtatthaft ſind; inwiefern aber, wird man fragen, konnte dem Römer das Mondjahr bei dieſer Einrichtung nur einfallen, geſchweige denn ſo bedeutend erſcheinen, daß er die Zahl ſeiner Tage ſich dabei zur unabänderlichen Norm machte? Hr. G. hat ſelbſt die Nothwendigkeit der Beantwortung dieſer Frage gefühlt. Die Antwort iſt: weil nach Ovid (Fast. III, 654 ff.) an den Iden des März das Feſt der Wiedervereinigung der Patricier und Plebejer nach der Auswanderung auf den heiligen Berg gefeiert worden ſei. Dies Feſt ſei das Feſt der Anna Perenna geweſen, welche ſelbſt die Göttin des Mondjahrs ſei. Zugleich ſei der Monat März der erſte Monat des Jahrs geweſen, die Iden des März ſeien der erſte Tag des Antritts des Conſulats, und in dem Anfang des Jahres ſeien die erſten Volksverſammlungen mit beſondern Gebräuchen auf dem Campus Martius gehalten worden. Dies ſind die Sätze, welche Hr. G. (S. 384) zur Beantwortung jener Frage beibringt; er hat es ſelbſt unterlaſſen, ſie zu einem Schluſſe zuſammenzufügen. Er ſagt nur, weil das Feſt der Mondgöttin das Feſt der vereinigten Stände geweſen, ſo habe es nahe gelegen, der Zahl der neuen Centurien eine Beziehung auf das Feſt zu geben. Wollte er nun hierdurch beweiſen, daß die neue Einrichtung mit den Iden des März ins Leben getreten ſein ſolle: ſo würde ich dagegen nichts Beſonderes zu erinnern haben; allein wie daraus folgen ſoll, daß man den neuen Centurien die (nicht einmal genaue) Zahl des Mondjahres habe geben müſſen, iſt nicht wohl einzuſehen.

Die Behauptung übrigens, daß nur auf dieſe Art begreiflich werde, warum ſeit C. Flaminius die Tribuszahl nicht vermehrt worden ſei, iſt nicht gegründet. Eine Veranlaſſung zu ihrer Vermehrung trat immer nur ein, wenn das römiſche Bürgerrecht, ſo zu ſagen, neuen Boden gewann, nicht durch die Eroberungen. So brachte alſo ſeitdem erſt der Bundesgenoſſenkrieg wieder eine ſolche Veranlaſſung in einer Zeit, wo man ſich nicht wundern darf, daß der römiſche Staatsorganismus die zu ſeiner Fortentwickelung nöthige innere Kraft und Lebendigkeit verloren hatte *).

Wir gehen nunmehr zu der Frage über die Beſchaffenheit der neuen Centuriatverfaſſung weiter. Wie ſchon bei Gelegenheit der Unterſuchung über die Zeit bemerkt worden iſt, ſo nimmt der Hr. Vf. ſeit der neuen Einrichtung 350 Centurien an, die über 35 Tribus ſo vertheilt geweſen ſeien, daß jede 10 Centurien, je 2 von einer Claſſe, nämlich eine der **seniorum** und eine der **iuniorum**, enthalten habe. Die 18 Rittercenturien und die 5 Centurien der Dienſtthuenden ſind ihm in jenen 350 Centurien untergegangen.

Der Hauptbeweis für die Zahl 350 liegt ihm freilich in jener Beziehung dieſer Zahl zu den Tagen des Mondjahres. Indeß hat er doch dafür, daß die Rittercenturien und die Centurien der Dienſtthuenden weggefallen ſeien, beſondere Beweiſe beigebracht, die wir alſo zunächſt zu prüfen haben.

Daß die letzteren, die 5 Centurien der Dienſtthuenden ausgefallen ſeien, ſoll ſich aus **Cic. Rep. II. §. 44**, aus den Worten: **quin etiam accensis velatis, liticinibus, cornicinibus, proletariis** —, ergeben. »Wenn«, ſagt er (S. 381 Anm. 3), »zu Scipios Zeit die Zwiſchencenturien noch exiſtirt hätten, ſo würde es Cicero (**de rep. II, 22**) nicht als etwas Beſonderes her-

*) Hr. G. knüpft hieran noch eine andere ungegründete Behauptung, daß nämlich eben in Folge ihrer geſchloſſenen Zahl die Tribus ganz ihre geographiſche Bedeutung verloren haben, weil die Cenſoren die Einordnung nach Belieben gemacht. Daß dies aber dieſe Folge keineswegs gehabt, kann, um einen recht ſchlagenden Beweis anzuführen, die Planciana des Cicero beweiſen, wo §. 22—23 von der Bedeutung der **vicinitates** für die Tributcomitien gehandelt wird. Hr. G. hat übrigens für ſeine Behauptung keinen Beweis beigebracht.

vorgehoben haben«, nämlich für die Verfaſſung des Servius Tullius. Offenbar ein falſcher Schluß. Warum ſoll Cicero nicht als einen Beweis der Sorgfalt und Fürſorge des Servius auch etwas hervorheben dürfen, was noch in den gegenwärtigen Inſtituten ſichtbar war? Auffallend iſt es, daß in Bezug auf die Rittercenturien der Hr. Vf. ſich auf eine frühere Stelle bezieht, wo bemerkt worden ſei, daß unter dem Namen equites alle Theilnehmer der erſten Claſſe inbegriffen geweſen. Die citirte Stelle ſagt aber bloß und zwar ohne Beweis, daß diejenigen, welche den höchſten Cenſus hatten, zum ordo equester gehörten. War alſo der Cenſus der erſten Claſſe wirklich der höchſte? Dies iſt nämlich die Frage, die ſich hierbei von ſelbſt eindrängt und welche erſt erledigt werden mußte. Er führt aber alsdann ſelbſt die Stellen an, wo die Centurien der erſten Claſſe zugleich Ritter genannt würden, nämlich Liv. XLIII, 16. Cic. Fam. XI, 16. Att. I, 17. pro Mur. 26. 35. Man wird vielleicht dieſe Stellen aufſchlagen, weil man geneigt ſein wird, auf dieſen Beweis Gewicht zu legen, und weil man neugierig ſein wird, was das für Stellen ſeien; denn man wird ſich ſchwerlich erinnern, eine Stelle geleſen zu haben, die ſo etwas enthielte. Doch die Stelle Liv. XLIII, 16 iſt ja die bekannte, wo die duodecim centuriae equitum vorkommen. Dieſe werden aber von andern Centurien der erſten Claſſe (dieſe hier in dem weitern oben S. 196 bewieſenen Sinne) unterſchieden, und nur wenn man erſt mit Hrn. G. annimmt, daß alle Centurien der erſten Claſſe Rittercenturien geheißen, wird man das aliae und den ſchon durch den Zuſatz equitum gemachten Gegenſatz überſehen können. Von derſelben Art ſind auch die übrigen Stellen. Weiter beruft ſich aber der Hr. Vf. auf Dionys. VI, 13. VII, 72. Liv. XXIX, 37, wo die Ritter »nach Tribus und Centurien geſchieden« erſcheinen; woraus aber keineswegs hervorgeht, daß ſie ſich in den Centurien des Fußvolks verloren hätten, und wenn Cic. Rep. IV, 2 ſagt: equitatus, in quo suffragia sunt etiam senatus, ſo möchte ich darin eher eine Entgegenſetzung zwiſchen den Centurien des equitatus und denen des Fußvolks auch von der erſten Claſſe erkennen; überdem beſagen die Worte (welche ſo von Madvig interpungirt worden ſind), nicht nothwendig, daß alle Suffragien des Senats in dem equitatus

enthalten geweſen ſeien, es kann auch nur gemeint ſein, daß in ihm auch Suffragien von Senatoren, alſo nicht alle, ſondern nur ein Theil, inbegriffen waren. Ganz falſch iſt es aber, wenn er die Stelle Q. Cic. de pet. cons. VIII benutzt, ſofern der Verfaſſer dieſer Schrift von den Senatoren und Rittern als den Centurien ſpreche, »die man hauptſächlich gewinnen müſſe, um bei der Abſtimmung in den Volksverſammlungen das Uebergewicht zu erhalten.« Soll dieſe Bemerkung eine Beziehung auf den zu beweiſenden Satz haben, ſo muß gemeint ſein, daß Senatoren und Ritter die ganze erſte Claſſe mit ihren Stimmen beherrſcht und ſie ſo gut wie ganz ausgemacht hätten. Dann erſt kann man darin etwas finden, was für die Behauptung ſpräche, daß die ganze erſte Claſſe mit dem Namen der Ritter benannt worden wäre. Allein Q. Cicero führt Ritter und Senatoren nur in der Reihe derer auf, welche ſein Bruder zu gewinnen ſuchen müſſe, und erwartet mehr von ihrem Anſehn im Allgemeinen, als von dem Gewicht ihrer Stimmen; ja §. 18 ſagt er wenigſtens von den homines illustres honore ac nomine, daß ſie durch ihre Stimmen nichts vermöchten und ſie daher gar nicht abzugeben pflegten (»suffragandi studia non navant«).

Endlich benutzt der Hr. Vf. auch noch Liv. I, 43 für ſeine Sache. Dort heißt es bei der Hindeutung auf die neue Verfaſſung: duplicato earum (tribuum) numero centuriis seniorum iuniorumque. Hr. G. nimmt centuriis als Ablativ und folgert alſo, wie Niebuhr und Schulze, daß die Centurien nach der neuen Einrichtung das Doppelte der Tribus enthalten haben müßten. Man wird glauben, daß er jetzt ſonach auch wie Niebuhr und Schulze 70 Centurien annehme. Doch nein, für den Zweck der Erklärung der Livianiſchen Stelle werden fünf Centurien als eine angeſehn. Die Centurien der Aeltern und Jüngern ſollen in jeder Tribus je ein Stimmganzes ausgemacht und Livius dieſe Stimmganze bei ſeiner Berechnung vor Augen gehabt haben.

Dieſe Vorausſetzung übrigens, daß die fünf Centurien der Aeltern oder Jüngern jeder Tribus je ein Stimmganzes ausgemacht hätten, iſt in der Beſchreibung der Art und Weiſe der Abſtimmung, zu der wir jetzt kommen, keineswegs feſtgehalten, und in der That widerſprechen ihr die Stellen, wo die Abſtim-

mung der einzelnen Claſſen unterſchieden wird, namentlich Liv. XLIII, 16. Cic. Phil. II. §. 82. Hr. G. ſtellt nämlich eine dreifache Art und Weiſe der Abſtimmung als denkbar dar, und nur die erſte iſt von der Art, daß dabei wirklich jene je fünf Stimmen als Ein Ganzes (eine Curiatſtimme) ausmachend angeſehn werden können. Danach machen nämlich die fünf Centurien der durchs Loos gezogenen tribus seniorum oder iuniorum die praerogativa aus, ſie ſtimmen alſo zuerſt, ihr folgen die andern fünf Centurien derſelben Tribus, und dann raſch und gleichzeitig die übrigen Tribus zu je fünf Centurien. Um mit einer ſolchen Anſicht die Stelle Liv. XLIII, 16 vereinigen zu können, nimmt er an, daß bei den Gerichten über perduellio noch die alte Abſtimmungsweiſe beibehalten worden ſei, und dieſe Meinung gründet er auf Dionys. IV, 21, weil dort Dionyſius ſagt, daß er bei ſeinem Beſuch der Wahlcomitien die neue Abſtimmungsweiſe kennen gelernt habe. Daraus ſoll folgen, daß ſie hauptſächlich der Wahlen wegen eingerichtet worden ſei, eine Folgerung, die nur dann einigen Schein haben könnte (aber auch nur dieſen), wenn der Hr. Vf. annähme, daß ſie auch zu Dionyſius Zeit nur noch auf die Wahlen eingeſchränkt geweſen ſei, was aber ſeine Anſicht nicht iſt (ſ. S. 390). Aber auch Phil. II. §. 82 iſt trotz ſeiner Verſicherung nicht damit zu vereinigen. Denn, um für jetzt ſeine ganze Deutung der Stelle zuzugeben, ſo ſoll der Hergang bei der Sache, unter Vorausſetzung der erſten Art und Weiſe der Abſtimmung dieſer ſein: Die praerogativa wird ernannt, darauf ſtimmt die erſte Claſſe ab (z. B. der Romilia iuniorum), ihr folgt die zweite Claſſe der Sitte nach (ut assolet) beiſtimmend; da tritt Antonius mit ſeiner Interceſſion ein. Bei dieſer Deutung wird aber offenbar praerogativa in einem doppelten Sinne genommen, einmal als die ganze tribus Romilia iuniorum (um bei dieſem Beiſpiel zu bleiben) umfaſſend, und dann wieder nur als die erſte Claſſe derſelben, denn nur, wenn die erſte Claſſe als die praerogativa angeſehen wird, kann das Bekannte praerogativum omen valet auf die zweite Claſſe Anwendung finden.

Daß aber überhaupt die praerogativa nur e i n e Centurie umfaſſen konnte, glauben wir S. 194 hinlänglich dargethan zu haben. In Bezug auf die dort beſonders urgirte Stelle des

Cicero aus der Planciana bemerkt Hr. G., er bezeichne die die Prärogativa dort ſingulariſch, indem er bloß die Centurien (ſoll wohl heißen: die Centurie) der erſten Claſſe meine (ſ. S. 387 Anm. 3). Wir haben aber geſehen, daß die Beweiskraft jener Stelle keineswegs bloß darin beſteht, daß er die Prärogative ſingulariſch bezeichnet. Die Ausloſung derſelben ſoll übrigens bloß aus den tribus rusticae geſchehen ſein, was ſich nur auf Hrn. G's. eignes Supplement der oben S. 198 beſprochenen Stelle des Feſtus gründet, wo er die mit rus beginnende Lücke ſo ergänzt: rusticis e tribubus sorte ducebantur ut; eine Ergänzung, die, ohnehin nicht geeignet, als Beweis zu dienen, ſich durch das a. a. O. Bemerkte widerlegt. Die tribus urbanae, obgleich die Libertinen mit enthaltend, konnten gleichwohl nicht verachtet und zurückgeſetzt ſein, weil ſie, auch nach Hrn. G's. Meinung, nicht minder wie die übrigen Tribus Centurien aller Claſſen, alſo auch der erſten enthielten.

Der praerogativa ſetzt der Hr. Vf. als gleichbedeutend die iure vocatae und primo vocatae entgegen. Nach dem im erſten Anhang hierüber Geſagten bemerke ich nur noch, daß er primo vocatae durch »die alsbald darauf, ohne Unterbrechung zum Stimmen berufenen« erklärt (ſ. S. 258. 388). Daß primo die Bedeutung »ſogleich, ohne Unterbrechen« haben könne, ſoll bekannt ſein; es wird indeß doch eine Belegſtelle angeführt, nämlich Cic. Verr. I, 9. Dort iſt aber von der Comperendinatio die Rede, und es wird bemerkt, daß vor Glaucia's Geſetz »vel iudicari primo poterat vel amplius pronuntiari.« Man mag hier primo durch »ſogleich« überſetzen; Jedermann ſieht aber, daß es eigentlich nichts Anderes heißt als »zum erſten Male«; was es auch nur heißen kann.

Wir beſchränken uns nun in Bezug auf unſern Gegenſtand noch auf kurze Bemerkungen über die in unſrer Abhandlung erörterten Stellen Liv. V, 18. Cic. Phil. II. §. 82. Rep. II. §. 44.

Ueber die erſte dieſer Stellen iſt Abſchn. 2. Kap. 1. §. 11 gehandelt und dargethan worden, daß ſie, ſofern ſie bei Centuriatcomitien die Tribus erwähnt, als ein Beweis dafür angeſehen werden müſſe, daß ſchon jetzt die Centurien in die Tribus eingeordnet geweſen ſeien. Um dieſen Beweis aus dem Wege

zu räumen, wirſt Hr. G. (S. 326 Anm. 3) das ſchlagende Wort aus dem Text heraus.

An der zweiten Stelle wirſt er auf die Auctorität der Jenaer Handſchrift vocatur nach secunda classis heraus, und ändert suffragia tum in suffragatur, wie ſchon anderweitig geſchehen iſt, wofür aber dieſelbe Handſchrift durch ihr suffragiatū keine Auctorität geben kann, da dieſes nichts Anderes als die gewöhnliche Lesart iſt. Die beſonders in Betracht kommenden Worte lauten nunmehr: Prima classis vocatur; deinde, ut assolet, suffragatur secunda classis, und dieſe letzten Worte werden erklärt: dann ſtimmt, wie gewöhnlich, die zweite Claſſe der erſten bei. Durch dieſe Erklärung ſucht nämlich der Hr. Vf. das ſchon von Niebuhr gegen suffragatur erhobene Bedenken, daß dieſes Wort nie für suffragium ferre ſtehe, zu beſeitigen. Allein, um andere Bedenken gegen jene Behandlung der Stelle zu übergehen, auch für »beiſtimmen« ſchlechthin wird suffragari nicht gebraucht, welches immer nur heißt: »eine Perſon oder eine Sache durch ſeine Stimme unterſtützen.« Auch würde der Dativ primae classi, den man ergänzen ſoll, ſchwerlich haben weggelaſſen werden können.

Ueber die dritte Stelle aus der Republik kann und muß ich, nachdem ich mich oben Abſchn. 2. Kap. 1. §. 21 weitläufig darüber ausgeſprochen, nur noch einige Worte hinzufügen. Hr. G. hat ſie in dem erſten Anhang (S. 500—505), man kann nicht ſagen, erklärt oder emendirt, ſondern geradezu vernichtet. Er bemerkt gegen Orelli, welcher in ſeiner Ausgabe über ſeine ſchon im Hermes vorgeſchlagene Emendation ſagt: qua in ratione omnes numeri, etiam qui certissimi sunt, ideo quod omnes litteris scripti exhibentur, mutantur, Folgendes: »Warum ſind denn aber dieſe Zahlen certissimi? Rühren ſie doch von Abſchreibern her, deren Gelehrſamkeit nicht tief geſchöpft ſein kann, da der eine (die manus prima) den berühmten König, welcher den Cenſus einrichtete, S. Sulpicius genannt, und der zweite (die secunda manus), welcher die Zahlen der erſten änderte, dies nicht einmal corrigirt hat. — Und zwei ſolche Hiſtoriker, die von der Cenſusverfaſſung des Servius Sulpicius reden, — ſollten uns durch eine Zählung, die ihrer Rechnerei ihren Urſprung verdankt, mehr gelten als verſtändige Hiſtoriker,

wie Dionyſius und Livius?« Freilich eine ganz andere Anſicht, als die Gerlachs, welcher jene Stelle als »eine Urkunde, die nur in einer einzigen Abſchrift vorhanden iſt«, betrachtet (a. a. O. S. 42), und ich muß geſtehen, daß ich es für eine beſſere Kritik halte, ſich an dieſe letztere Anſicht anzuſchließen. Der Schreibfehler Sulpicius, welchen der erſte Abſchreiber machte und der zweite ſtehen ließ, kann die Auctorität der Handſchrift eben ſo wenig vernichten, als die zahlreichen Schreibfehler auf Inſchriften der Alten. Die beiden Abſchreiber ſollen uns aber nicht für Hiſtoriker gelten, ſondern als Werkzeuge zur Ueberlieferung eines hiſtoriſchen Zeugniſſes des Cicero. Waren ſie ſo unwiſſend, daß ſie von Servius Tullius nichts wußten, ſo möchte man faſt ſagen, deſto beſſer; denn ſo konnten ſie es ſich unmöglich einfallen laſſen, den Cicero, von dem ſie alsdann unmöglich nur einen Buchſtaben verſtehen konnten, zu emendiren. Und von dem Urheber der prima manus möchte ich eine ſolche gänzliche Unwiſſenheit allerdings vorausſetzen; dafür ſprechen die ganz ſinnloſen Fehler, die er überall macht (die ſich indeß nicht, wie man aus Hrn. G's. Aeußerung ſchließen möchte, auf alle Zahlen unſerer Stelle, ſondern nur auf eine erſtrecken). Von dem Urheber der secunda manus kann man ſie aber nicht daraus folgern, daß er Sulpicius ſtehen ließ; man müßte denn auch heut zu Tage dem Autor jeden unſinnigen Druckfehler zur Laſt legen wollen, den er bei der Correctur überſieht. Ihn ſehe ich als denjenigen an, welcher die prima manus, die einem Handwerker aus der Zunft der Abſchreiber angehörte, mit dem offenbar vortrefflichen Original collationirte und nach dieſem verbeſſerte, ſo daß wir alſo in der secunda manus erſt die eigentliche reine (oder reinere) Abſchrift zu benutzen haben *).

Hr. G. hat jetzt zu der im Hermes vorgeſchlagenen Emendation der Stelle noch eine andere hinzugefügt. Jene beruhte auf der Annahme einer »relativen Majorität« von 91 Centurien, welche unter den 181 Centurien außer den 12 patriciſchen den Ausſchlag geben ſollte. Danach war allerdings ein anderer

---

*) Die Beweiſe hierfür hat R. v. Raumer de Servii Tullii censu, Erl. 1840, S. 17 ff., aus Mais Vorrede zur Republik (p. XXXVI der Stuttg. Ausg.) zuſammengeſtellt.

Vorſchlag nothwendig. Denn von einer ſolchen relativen Majorität eines beliebigen Theils der Comitien wird man ſich kaum einen Zweck denken können, wenn anders nur erſt die 193 Centurien zuſammen und nach der gleichmäßigen Abwägung aller Centurienſtimmen den Ausſchlag gaben, wiewohl der H. Vf. auch in unſerm Werk (S. 257) die Sache wieder zur Sprache bringt. In der neu vorgeſchlagenen Emendation ſind nun aber nicht nur wiederum alle Zahlen verändert, ſondern auch außerdem zwei neue Aenderungen gemacht, ſo daß die Stelle eine ganz andere geworden iſt.

Gegen meine Erklärung der Stelle wird nun aber bemerkt, daß ſie dem Leſer ein zu ſtarkes Supplement zumuthe und daß die ganze Art der Darſtellung zu gekünſtelt und auffallend erſcheine. Dies habe ich von unſerm Standpunkt, d. h von dem Standpunkt des heutigen Leſers, bis zu einem gewiſſen Punkt zugegeben, habe es aber durch den ganz verſchiedenen Standpunkt der römiſchen Leſer, welchen die Sache im Ganzen geläufig war und für die Cicero nicht eine Beſchreibung derſelben, ſondern nur eine Reflexion darüber machen wollte, zu erklären geſucht. Ferner ſoll es wenigſtens accesserant und confecta erat heißen müſſen; dabei iſt aber überſehen, daß ſchon durch das tot enim reliquae sunt die Sache als dem Leſer gegenwärtig bezeichnet iſt. Das Nunc ſoll »logiſch« gar keine andere Bedeutung haben können als »ſo aber«, was ſchwerlich Jemand zugeben wird. Endlich aber wird angenommen, daß die Worte reliquaque multo maior multitudo XCVI centuriarum neque excluderetur — nec valeret »ſyntactiſch von dem ut nach nunc rationem videtis esse talem eben ſo, wie equitum centuriae — habeat, abhängig ſein« müßten. Dies iſt aber nichts weniger als meine Meinung, und kann wohl überhaupt wegen des Conjunctivs Imperfecti kaum Jemandes Meinung ſein, wenigſtens keine billigenswerthe. Dies ſind die Gegengründe Hrn. G's., durch die ich mich ſonach noch nicht für widerlegt halten kann.

4. Wir ſind in den voranſtehenden Paragraphen dieſes Anhangs den Kapiteln unſrer eignen Abhandlung gefolgt. Jetzt wird es uns möglich ſein, die drei nächſten Kapitel (Abſchn. 2. Kap. 2 und Abſchn. 3. Kap. 1 und 2) in einem kurzen Para-

graphen zuſammenzufaſſen, weil wir Vieles, was in die Zeit zwiſchen dem Decemvirat und den Gracchen gehört, darunter namentlich die wichtigen Geſetze, welche die Comitien anlangen, ſchon behandelt haben, und weil andere Stücke, die wir in jenen Kapiteln beſprochen haben, von dem Hrn. Vf. nicht berührt oder eben nur berührt werden.

Es entſteht hier die Frage: inwieweit der Hr. Vf. die mit dem J. 445 eintretenden Veränderungen in dem Verhältniß der Magiſtrate mit dem Decemvirate in Verbindung geſetzt habe? Niebuhrs Anſicht hierüber iſt Abſchn. 2. Kap. 2. §. 2—5 dargelegt und ihre Widerlegung verſucht worden. Es iſt uns dort vorzüglich darauf angekommen, nachzuweiſen, daß die Erklärung des Wechſels in der Zahl der Centuriatcomitien durch die Annahme des Zuſammenhanges dieſes Magiſtrats mit dem Decemvirat nicht bedingt ſei, und daß daher Niebuhrs Anſicht über dieſes letztere, wonach es im 2ten Jahre als ſtändig an die Spitze des Staates getreten und ihm eine Dauer von je 5 Jahren beſtimmt geweſen ſein ſoll, unnöthig ſei. Nur der Sprung von 3 zu 6 Conſulartribunen bedarf einer beſondern Erklärung, bleibt aber auch unter den Niebuhrſchen Vorausſetzungen als unerklärt zurück; indeß iſt eine ſolche Vermehrung als ein willkührlicher Act, der vielleicht durch ein vermehrtes Bedürfniß für den Krieg herbeigeführt wurde, nicht als etwas Undenkbares anzuſehen. Es ſchien uns alſo das Angemeſſenſte zu ſein, bei der gewöhnlichen Darſtellung der ganzen Sache ſtehen zu bleiben. Hr. G. ſtimmt Niebuhr inſofern bei, als auch er in dem 2ten Decemvirat keine vorübergehende Commiſſion, ſondern einen ſtändigen Magiſtrat erkennt, der fernerhin habe beibehalten werden ſollen und aus 5 Patriciern und 5 Plebejern beſtanden habe. Er drückt ſich hierüber (S. 319) ſo aus, daß er ſagt, dies ſcheine feſtzuſtehen; indeß habe ich nachzuweiſen geſucht, daß die Niebuhrſche Anſicht auch bis auf dieſen Punkt unbegründet iſt. Das Weitere derſelben wird auch von Hrn. G. als unhaltbare Hypotheſe nachgewieſen. Um nun aber den Wechſel in der Zahl der Conſulartribunen zu erklären, nimmt er an (S. 328), »daß aus der Zahl der Militartribunen acht zu Conſulartribunen hätten durch die Centurien ernannt werden ſollen, daß aber nicht immer allen durch die Curien das Imperium ertheilt worden ſei, ſondern nur

denen, welche den Patriciern angenehm waren.« Hierdurch werden ſich aber gewiß Wenige befriedigt finden. Die beigezogene Analogie aus Liv. VII, 18 trifft nicht; denn dort wird nur von einer Conſulwahl erzählt, welche in den Centuriatcomitien von den Patriciern allein vollzogen wurde. Hr. G. wendet gegen die Erklärung der Zahlen 4 und 8, die wir oben nach Perizonius und Niebuhr gegeben haben, Mancherlei ein, und obgleich die Einwendungen nicht ganz ſchlagend ſind: ſo wird doch Niemand in jener Erklärung mehr als eine Vermuthung finden wollen. Als ſolche iſt ſie mir aber doch noch wahrſcheinlicher als die des Hrn. Vfs.

Ueber die Frage, ob die Prätur anfangs mit der Cenſur verbunden geweſen ſei, bis ſie nach den Liciniſchen Geſetzen als ſelbſtſtändiger Magiſtrat hervortrat, hat ſich der Hr. Verf. nirgends beſtimmt ausgeſprochen.

5. Die Behandlung der Semproniſchen Geſetze (S. 429—445) enthält wieder Einiges, was einer Beſprechung bedarf. Die lex agraria zunächſt anlangend, ſo findet ſich in Betreff ihrer eine Annahme, die von nicht unbedeutendem Gewicht bei dem Urtheil über ihre Billigkeit ſein würde, wenn ſie ſich hinlänglich begründen ließe. Der Hr. Vf. meint nämlich (S. 433), daß zur Zeit jener Geſetze viele Reiche das, was ſie vom ager publicus beſaßen, in Erbpacht gehabt hätten. Soll dies »eine beſondere Sache« d. h. eine von dem gewöhnlichen und ſonſtigen Verhältniß der possessio des ager publicus abweichende ſein, ſo hätte den Beſitzern ihr Beſitz vom Staate gewährleiſtet ſein müſſen; denn in dem Bezahlen einer Abgabe oder darin, daß der Beſitz thatſächlich forterbte, kann das Beſondere nicht beſtehen, da dies auch ſonſt ſtattfand. Ein ſolches beſonderes Verhältniß läßt ſich aber aus den angeführten Stellen und Belegen nicht ableiten, weder aus Plut. T. Gr. 8 (*ἀρξαμένων δὲ τῶν πλουσίων ὑπερβάλλειν τὰς ἀποφορὰς καὶ τοὺς πένητας ἐξελαυνόντων*) noch aus Liv. IV, 36. XXXI, 13. Etwas Anderes iſt es bei der lex Thoria, wo der Gegenſatz gegen die bisherige possessio durch die Formel utei quei optima lege privatus deutlich und beſtimmt ausgedrückt iſt, ſ. Rudorff, das Ackergeſ. des Sp. Thor., S. 57.

Wichtiger aber iſt ſeine Abweichung von der gewöhnlichen Anſicht über die lex iudiciaria des C. Gracchus (S. 437 ff.). Der Hr. Vf. giebt zu, daß daſſelbe bei den Alten gewöhnlich ſo

dargeſtellt werde, als habe es den Senatoren die Gerichte entzogen und ſie dem Ritterſtande übertragen, und wir haben Abſchn. 3. Kap. 2. §. 4 und Abſchn. 4. Kap. 1. §. 7 dafür nicht allein die Beweisſtellen angeführt, ſondern auch die Bedeutung dieſer Veränderung nachzuweiſen geſucht, die eben darauf beruht, daß die beiden Stände, der ordo senatorius und der durch eben jenes Geſetz erſt zum beſondern Stande gemachte ordo equester in dem Beſitze der Gerichte wechſeln. Hr. G. aber nimmt an, daß ſchon vor jenem Geſetz die Senatoren nicht im ausſchließlichen Beſitz geweſen und daß durch dieſes Geſetz der Beſitz ihnen nicht ganz entzogen worden ſei. Der erſte dieſer beiden Sätze wird an die lex Calpurnia angeknüpft (S. 423 ff.); es iſt aber in der That ſchwer, über den Beweis zu referiren, weil er ſich kaum recht feſt faſſen läßt. Die beiden Vorderſätze, an die er geknüpft wird, ſcheinen aber folgende zu ſein. Erſtens die selecti iudices müſſen die 35 Tribus repräſentiren; dies geht aus der lex Plautia hervor, nach welcher jährlich 15 aus jeder Tribus ins Album eingetragen werden ſollten, ſ. Ascon. p. 79. Or. Folgt denn aber daraus, daß dies immer und daß es ſchon 60 Jahre früher durch die lex Calpurnia ſo angeordnet worden ſei? Iſt nicht vielmehr dieſe Anordnung der lex Plautia als ein neuer Verſuch anzuſehen, den langen Streit über die Gerichte zu ſchlichten? Die lex Servilia, die wir in großen Bruchſtücken noch beſitzen, ſagt davon nicht nur nichts, ſondern ſie nennt uns auch eine Zahl der Richter, die damit nicht ſtimmt, weil ſie kein Dividuus von 35 iſt. Dieſen letztern Umſtand ſucht zwar der Hr. Verf. durch eine Conjectur zu heben, indem er die Zahl 450, welche ſechsmal auf den Fragmenten vorkommt, als einen Leſefehler für 1050 ausgiebt; geſetzt aber auch, dieſe Conjectur wäre richtig, iſt denn damit jener Satz bewieſen? Der zweite Vorderſatz beſteht darin, daß ſeit der lex Calpurnia von decuriae iudicum geredet werde, und daß es daher wahrſcheinlich ſei, jede Tribus habe urſprünglich eine Decurie geſtellt, d. h. 10 Richter, was dann für die lex Calpurnia die Zahl von 350 Richtern ergebe. Aber wo werden die decuriae iudicum der lex Calpurnia genannt? Der Hr. Vf. hat kein Beiſpiel nahmhaft gemacht, und ich glaube daher vor der Hand nicht, daß ſie vor der lex Aurelia vorkommen, welche die drei Abtheilungen der Richter, welche ſie ſelbſt ſchuf, mit dieſem Namen benannte; auf

die Etymologie des Wortes decuria darf man natürlich nichts geben. Wenn nun aber, ſo wird aus dieſen beiden Sätzen gefolgert, dies die Zahl der Richter war, ſo folgt, daß ſie nicht alle aus dem Stande der Senatoren ſein konnten, da zur Zeit der Gracchen nur 300 im Senate waren (alſo doch nicht zur Zeit der lex Calpurnia, folglich wieder kein zwingender Schluß). Auch dies wird noch angeführt, daß der Senat nicht tribusweiſe abgetheilt geweſen ſei; woraus aber Jedermann lieber folgern wird, daß es demnach, ſo lange die Richter nach dem einſtimmigen Zeugniſſe aller Schriftſteller aus Senatoren beſtanden, nicht glaublich ſei, daß ſie aus den Tribus gewählt worden ſeien *).

Daß nun aber Gracchus die Senatoren nicht ausgeſchloſſen habe, wird gegen das Zeugniß aller andern Stellen (mit Ausnahme von Plut. C. Grach. 5, wo aber auch Hr. G. eine Verwechſelung annimmt) aus Liv. Epit. LX geſchloſſen. Dieſe Stelle lautet in den Handſchriften folgendermaßen: ut sexcenti ex equitibus in curiam sublegerentur, et quia illis temporibus trecenti tantum senatores erant, sexcenti equites trecentis senatoribus admiscerentur, id est, ut equester ordo bis tantum virium in senatu haberet (nur eine Handſchrift bei Drakenbroch läßt in senatu aus). Die Stelle hat allerdings Schwierigkeiten, wird aber, als die eines Auszugs, jedenfalls durch die zahlreichen andern Stellen überwogen. Hr. G. will ſie (S. 438) ſo geleſen wiſſen: ut sexcenti ex equitibus in decurias sublegerentur. Sollen nun aber die folgenden Worte alle wegfallen? Das müßte geſchehen, wenn ſie keinen Widerſpruch enthalten ſollten. Doch iſt dies das geringſte Bedenken. Das Hauptbedenken wird immer bleiben, daß Hr. G. allen andern Stellen die Beweiskraft zu entziehen ſucht, und ſeinen Beweis lediglich auf eine, man kann nicht anders ſagen als willkührlich geänderte Stelle gründet. Was er ſonſt noch über dieſe Anſicht

*) Für die lex Servilia werden noch die darin befindlichen Worte benutzt: in albo, atramento scriptos, patrem, tribum, cognomenque, tributimqu descriptos habeto. Geſetzt aber auch, daß daraus folgte, der Prätor hätte ein doppeltes Regiſter der Ritter, ein alphabetiſches und ein anderes nach den Tribus führen müſſen, ſo folgte daraus immer noch nicht, daß ſie die Tribus repräſentirt hätten.

ſagt, ſoll dazu dienen, einige Bedenken dagegen zu beſeitigen. Nur eine Stelle ſoll noch einen poſitiven Beweis enthalten; dies iſt Cic. pro Cluent. 55. Dort wird das Geſetz des C. Gracchus erwähnt: ne quis iudicio circumveniretur, »welches«, wie Hr. G. ſagt, »keinen Sinn haben würde, wenn C. Grachus alle Senatoren aus der Liſte der Richter hätte ſtreichen wollen.« Allein man leſe die Stelle im Zuſammenhang. Die Ritter, heißt es dort, wollen ſich der Anwendung dieſes Geſetzes nicht unterwerfen, und allerdings hat ſelbſt Sulla es nicht gewagt, dies Geſetz anzuwenden, da er es gegen die Ritter ſonſt ſehr gern angewandt haben würde, weil er ſie ſo ſehr haßte. Alſo das Geſetz ſelbſt hätte dem Sulla kein Hinderniß in den Weg gelegt, es gegen die Ritter anzuwenden, obgleich er ihnen doch ſicher die Gerichte entzog; ſo konnte alſo auch C. Gracchus, mit welchem Sulla paralleliſirt wird, es gegen die Senatoren anwenden, obgleich auch er die Gerichte dieſen entzog — nämlich, ehe er ſein Rittergeſetz gab, um durch Anklagen auf Grund jenes Geſetzes die Ungerechtigkeiten der ſenatoriſchen Ritter aufzudecken und dadurch dieſes vorzubereiten.

Von den übrigen Geſetzen iſt nur noch die frumentaria zu erwähnen, durch welche nach Hrn. G. der Modius Getreide dem Volk zu $\frac{10}{12}$ As überlaſſen wurde, ſ. aber oben S. 147 Anm., das Geſetz: ne de capite civium Romanorum iniussu populi iudicaretur, welches er nicht ohne Grund auf die Aufhebung des »praeiudicium der Duumvirn« bezieht, und endlich das S. 150 ff. beſprochene: ut ex confusis quinque classibus sorti centuriae vocarentur, welches er von ſeinem Standpunkte aus nicht übel und nicht ſprachwidrig darauf deutet, daß in der prärogativen Tribus ferner nicht die erſte, ſondern eine beliebige, durch ein weiteres Loos zu beſtimmende Centurie habe voranſtimmen ſollen, obgleich man auch ſo die Erwähnung der Prärogative vermiſſen wird.

6. An das agrariſche Geſetz des C. Gracchus knüpft der Hr. Vf. ſogleich (S. 445 ff.) einige Bemerkungen über die lex Thoria an. Er bemerkt gegen Rudorff, daß dieſelbe mit dem Geſetz des Borius bei Appian (B. C. I, 27) identiſch ſei. Die Erwähnung der lex Thoria bei Cicero (Brut. 36) bringt er mit der Stelle des Appian dadurch in Einklang, daß er annimmt, Cicero faſſe die eine Seite des Geſetzes ins Auge, nämlich die

Befreiung des occupirten Gemeinlandes vom Zehnten u. ſ. w., während Appian hinzufüge, daß Thorius ſtatt der früheren Naturalabgaben eine Abgabe von Geld eingeführt habe. Ich bin allerdings nach wiederholter Betrachtung der Stelle des Appian auch zu der Ueberzeugung gekommen, daß ſie weder mit den Fragmenten des Thoriſchen Geſetzes noch mit der Stelle des Cicero in Widerſpruch ſtehe; jedoch muß man die zwei Theile des Geſetzes ſchärfer unterſcheiden, als bisher geſchehen iſt; einmal die Confirmirung (ſ. Rudorff a. a. O. S. 55) des auf Veranlaſſung der Semproniſchen leges agrariae an Arme aſſignirten Gemeinlandes, wodurch dieſes zum Privateigenthum gemacht und alſo vom Zehnten befreit wurde, und dann die Beſtimmung, daß das nicht aſſignirte, alſo den Reichen verbliebene Land nicht ferner vertheilt, ſondern das Volk in Betreff deſſen durch Geld, welches die Beſitzenden zahlen, befriedigt werden ſollte. Cicero hat dann an jener Stelle allein die erſte Hälfte berückſichtigt, Appian die andere. Das ganze Geſetz iſt, als im Sinne des Volks gegeben, zu faſſen, dies liegt ſchon in den Prädicaten, welche ihm Cicero beilegt, der es eine vitiosa et inutilis lex nennt, und auch Appian ſtimmt mit dieſer Auffaſſung zuſammen. Er führt es nur inſofern mit unter den Maßregeln auf, welche die Wirkung der Semproniſchen Geſetze zerſtörten, weil er bei dieſen immer den wahren Zweck der Gracchen, einen zahlreichen Mittelſtand zu ſchaffen, im Auge hat. Dieſer Zweck wird allerdings hierdurch aufgehoben, und alsdann wird auch die Vertheilung jener Abgabe unter das Volk, wie er ſogleich hinzufügt, binnen Kurzem durch ein anderes Geſetz aufgehoben. Hr. G. hat die Frage, in welchem Intereſſe das Geſetz gegeben worden ſei, der Optimaten oder des Volks, nicht beachtet, was aber auch bei Rudorff nicht genug geſchehen iſt, welcher meint, daß man jene Prädicate, die ihm Cicero ertheilt, müſſe dahin geſtellt ſein laſſen, weil er ſelbſt beim Ackergeſetz des Rullus ein ähnliches Amendement mache; was er jedoch damals nur, um die Volksgunſt nicht aufs Spiel zu ſetzen, aus Accommodation gethan hat. — Appian ſchließt übrigens das 27ſte Kapitel mit den Worten: ὅθεν ἐσπάνιζον ἔτι μᾶλλον ὁμοῦ πολιτῶν τε καὶ στρατιωτῶν καὶ γῆς προσόδου καὶ διανομῶν *) πεντεκαίδεκα μάλιστα ἔτεσιν ἀπὸ τῆς Γράκχου

*) Das hier in den Handſchriften eingeſchobene καὶ νόμων iſt als eine

νομοθεσίας ἐπὶ δίκαις ἐν ἀργίᾳ γεγονότες, womit er die Wirkung aller der nach den Gracchen gegebenen Ackergeſetze zuſammenfaßt. Dieſe Worte ſcheinen mir, wie ſie ſind, nicht unerklärlich. Die Römer hatten ſonach nunmehr (dies iſt der Sinn) noch weniger Bürger und Soldaten (die doch durch die Semproniſchen Geſetze hatten vermehrt werden ſollen) und Ackervertheilungen und Einkünfte an Geld (die Entbehrenden ſind hier natürlich die Armen), nachdem ſie wegen der Proceſſe 15 Jahre lang, von den Semproniſchen Geſetzen ab gerechnet, in Unthätigkeit geweſen waren. Er meint mit den letzten Worten wiederum die Armen, und man kann es im Munde des moraliſirenden Appian nicht unpaſſend finden, wenn er zum Schluß, nachdem er die Vernichtung der Semproniſchen Rogationen dargethan hat, die einzige noch übrigbleibende nachtheilige Folge hervorhebt, daß das Volk an den Müßiggang gewöhnt worden ſei, was ja zudem vollkommen gegründet iſt. Rudorff ſucht der Stelle durch ein Supplement zu helfen, indem er ſtatt des verworfenen καὶ νόμων die Worte: ἦσαν δὲ οἱ τὴν γῆν διανέμοντες einſchiebt, woran Hr. G. mit Recht die Verbindung ἦσαν γεγονότες in dem Sinne von »ſie waren geweſen« tadelt. Noch mehr mißfällt mir der Sinn der ganzen Stelle nach dieſer Veränderung; dieſer iſt nämlich nunmehr: »Funfzehn Jahre hatten die Arbeiten der Theilungscommiſſion geruht. Dann, im J. 646, hatten ſie wieder begonnen« (ſ. a. a. O. S. 38). Allein dieſe letzte Hälfte ſteht nicht im Text, vielmehr enthält dieſer, wie ſchon bemerkt, nichts als eine Schlußbetrachtung des Verfaſſers, nach welcher er zu einem neuen Gegenſtand im folgenden Kapitel weiter geht. Hr. G. ſucht auch die Texteswortе zu erklären, und zwar ſo: »woher denn die Römer noch mehr an Bürgern und Soldaten einbüßten, nachdem überdies faſt funfzehn Jahre, ſeitdem die durch Gracchus angeregte Geſetzgebung Beſtand hatte, die Gerichte wegen Unterſuchungen über Erbpacht und Aſſignationen geruht hatten, verfloſſen waren.« Er verbindet alſo καὶ γῆς προσόδου καὶ διανομῶν mit ἐπὶ δίκαις; dies iſt hart, möchte indeß noch angehen. Bei dem Verbum finitum ἐσπάνιζον ſind doch aber die Römer das Subject, folglich auch bei γεγονότες; ich kann mir alſo

---

Wiederholung des Vorhergehenden mit Recht von Musgrave verworfen worden, und auch Rudorff und Hr. G. verwerfen es beide.

die zweite Hälfte der Stelle von καὶ γῆς προσόδου an nach Hrn. G's. Verbindung nicht anders erklären als: »nachdem ſie über den Proceſſen (d. h. wegen der Proceſſe) 15 Jahre lang in Unthätigkeit geweſen waren« oder allenfalls auch »nachdem ſie in Bezug auf die Proceſſe in Unthätigkeit geweſen waren.« Auf keine Weiſe aber kommen wir zu dem Sinn, welchen Hr. G. will; die 15 Jahre ſollen übrigens nicht von den Semproniſchen Geſetzen, ſondern von der durch C. Marcius Philippus im J. 649 U. C. gemachten Motion gerechnet werden und dann bis auf das Tribunat des Livius gehen, während es deutlich heißt: πεντεκαίδεκα μάλιστα ἔτεσιν ἀπὸ τῆς Γράκχου νομοθεσίας.

Ich verlaſſe jetzt die lex Thoria, die Anwendung der eben gemachten Bemerkungen mir auf eine andere Gelegenheit aufſparend. So wie wir aber in Bezug auf ſie die Rückſichtsnahme auf den Stand der Partheien bei Hrn. G. vermißt haben, ſo iſt dies auch ferner bis auf Sulla herab nicht hinlänglich geſchehen. So iſt z. B. aus dem, was er S. 450 und 458 ſagt, nicht anders zu ſchließen, als daß die lex Varia eben ſo wie die Licinia et Mucia im Sinne der ariſtokratiſchen Parthei zu faſſen ſei, womit zahlreiche Stellen des Cicero und der ganze Hergang der Sache in Widerſpruch ſtehen. Die Schrift von Ahrens iſt ihm bekannt, er deutet auf deſſen Einwürfe hin (S. 458 Anm. 1), bemerkt aber weiter nichts, als daß ſie nicht von Belang ſeien. Da wir nun dieſe ganze Epoche beſonders in der Abſicht, den Wechſel in der Stellung beider Partheien zu erkennen, behandelt haben: ſo finden wir bei Hrn. G. nichts, was uns zu einer Gegenbemerkung von Erheblichkeit veranlaſſen könnte, und wir können alſo ſogleich zu der Betrachtung der Sullaniſchen Verfaſſung weitergehen (S. 459—474). Wir heben daraus die Punkte hervor, wo Hr. G. von unſrer Darſtellung der Sache abweicht.

Daß er die Concionen geradezu aufgehoben habe, folgert H. G. (S. 464) aus Cic. pro Cluent. §. 110. Wir haben aber oben S. 166 Anm. * geſehen, daß dies in jener Stelle keineswegs enthalten ſei.

Einen bedeutenderen Widerſpruch gegen eine unſrer Anſichten würde es enthalten, wenn ſich beweiſen ließe, daß Sulla die Provocation an die Centurien aufgehoben habe. Dies könnte ſich nämlich nur auf die in den ſtehenden Gerichten des Prätors gegebenen Entſcheidungen beziehen, von denen wir oben S. 137, beſonders

mit Beziehung auf Rubino (S. 443) behauptet haben, daß bei ihnen die Provocation von vorn herein keine Anwendung gefunden habe. Dieſer Satz würde nun allerdings ungültig werden, wenn Sulla ſie erſt aufgehoben hätte. Hr. G. gründet nun aber dieſe ſeine Behauptung auf die Stelle Cic. Act. I. §. 38: quid fit, quod iudiciis ad senatorium ordinem translatis sublataque populi Romani in unumquemque nostrum potestate. Mit dieſen Worten bezeichnet nämlich Cicero die durch Sulla geſchehene Veränderung in der Gerichtsverfaſſung und es kann nicht zweifelhaft ſein, daß Hr. G. ſeinen Beweis in den Worten sublataque populi Romani in unumquemque nostrum potestate finde; wozu der falſche Aſconius (p. 145. Or.) allerdings hinzubemerkt: Scilicet sublata provocatione ad populum, hoc est, ad tribunos plebis. Allein Hr. G. verwirft das Zeugniß des Scholiaſten ſelbſt, und es leuchtet ein, daß daſſelbe an ſich nicht haltbar iſt. Bei Cicero iſt aber von der Provocation kein Wort geſagt. Mit der Uebertragung der Gerichte vom Ritterſtand auf den Senat verlor das Volk ſelbſt die Gewalt (die potestas) über die Senatoren, während dagegen der Ritterſtand noch auf der Seite des Volks geſtanden und die Gerichte demnach in ſeiner Hand dazu gedient hatten, der Macht des Senats Schranken zu ſetzen. Der mit que angehängte obige Satz dient alſo nur dazu, die Bedeutung der Uebertragung der Gerichte auf den Senat zu erklären, ein Verhältniß beider Sätze, das man ohnehin wegen des que nicht wohl anders vorausſetzen kann. Die Gerichte heißen, wie oben S. 166 Anm. *** nachgewieſen worden iſt, auch wenn ſie in den Bereich der quaestiones perpetuae fielen, doch immer iudicia populi Romani. Hätte Cicero ſich ſo ausgedrückt: sublataque iudiciorum populi Romani in unumquemque nostrum potestate, ſo würde freilich über den Sinn der Worte gar kein Zweifel obwalten können; indeß iſt er auch ohne iudiciorum ganz derſelbe. Hr. G. ſcheint übrigens in dem Ausdruck populi Romani im Gegenſatz gegen den falſchen Aſconius, welcher die Provocation an die Tribus zu meinen ſcheint, einen beſtimmten Beweis zu finden, daß nur die Centuriatcomitien gemeint ſein könnten. Ein recht deutliches Beiſpiel (freilich unter ſehr vielen), daß in dieſer Zeit plebs und populus ohne Unterſchied gebraucht werden, und daß alſo populus auch für plebs ſteht, liefert Cic. pro Cluent. §. 151; — C. Gracchus tulit: eam legem

pro plebe, non in plebem tulit. Postea L. Sulla, homo a populi caussa remotissimus —. Hier lehrt nicht nur der Sinn ſelbſt deutlich, daß unter populus die Volksparthei als Parthei gemeint iſt, ſondern es geht auch aus dem Zuſammenhang hervor, daß Sulla als a populi caussa remotissimus dem Gracchus entgegengeſetzt wird, der Alles pro plebe that.

Daß Sulla auch ſonſt den Einfluß des Volks durch die Gerichte beſchränkte, indem er den quaestiones perpetuae eine weitere Ausdehnung gab, iſt nicht erwähnt.

Unglaublich aber und ganz im Widerſpruch gegen den Geſammtcharakter der Sullaniſchen Verfaſſung iſt es, wenn Hr. G. (S. 465) über die Ergänzung des Senates die Anſicht aufſtellt, daß dieſelbe durch Repräſentation der Tribus erfolgt ſei. Er ſelbſt geſteht nachher, durch andere Umſtände bewogen, daß dies auf ſehr unvollkommne Art geſchehen ſei, indem er ſagt: »Und ſo müſſen wir doch behaupten, daß Sulla nicht das wahre Weſen der Repräſentation erkannt habe.« Allein ſelbſt von dieſen andern Umſtänden abgeſehn, ſo kann doch von einer Umgeſtaltung des Senats zu einer repräſentativen Behörde nicht die Rede ſein, wenn nur eine Ergänzung ſtattfand. Und wie wollte der Hr. Vf. die Zahl der 300 hinzugefügten Senatoren, auf die er bei ähnlichen Fällen ſo viel Werth legt, damit in Einklang bringen? Die Anſicht ſelbſt beruht auf einer Stelle des Appian (B. C. I, 100), wo dieſer allerdings ſagt, daß er über jeden neuen Senator die Tributcomitien abſtimmen ließ. Wollen wir dies auch glauben, ſo darf dies doch dem eigentlichen Charakter der Ergänzung, wie wir ihn in Uebereinſtimmung mit den übrigen Maßregeln des Sulla feſtzuſtellen geſucht haben, keinen Eintrag thun. Man wird dann anzunehmen haben, daß dies eine bloße Form geweſen ſei, bei der er nichts wagte, da er Alles, auch die Volksverſammlung, in ſeinen Händen hatte.

Es bleibt noch die Veränderung in dem Weſen des Volkstribunats übrig (S. 467). Hier iſt zunächſt ein Irrthum oder wenigſtens eine übertriebene Behauptung zu berichtigen. Hr. G. ſagt nämlich, an Unterſagung des Delectus wäre in dieſer Zeit nicht mehr zu denken geweſen. Demungeachtet kommt wenigſtens ein Verſuch der Art noch im J. 73 vor, ſ. Drumann, Geſch. R. S. 386. Anm. 77. Die Interceſſion der Tribunen ſoll bis auf das

uralte Recht, eine zu beachtende Oppoſition im Senate zu bilden, aufgehoben worden ſein. Bei dieſer Entſcheidung ſcheint ſich der Hr. Vf. zu ſehr auf die Stellen Caes. B. C. I, 5. 7 beſchränkt zu haben. Er macht aber ſelbſt noch eine Ausnahme, indem er wegen Cic. Verr. A. II. L. I. §. 155 noch hinzufügt, daß das Intercediren gegen einen Beſchluß des Senates wegen der conſulariſchen Provinzen unterſagt geweſen ſei. Wir haben oben (S. 166 Anm.**), beſonders Drumanns Unterſuchungen folgend, unſre Anſicht mit Stellen belegt, die Hrn. G's. Deutung nicht wohl zulaſſen. Jene Ausnahme ſcheint aber ſelbſt mit den Stellen des Cäſar, auf welche ein ſo vorzügliches Gewicht gelegt wird, kaum vereinbar zu ſein; denn betraf nicht jene Interceſſion eben auch eine Entſcheidung über conſulariſche Provinzen? Es ſcheint alſo, wenn man eine andere Stelle in dem Werke des Hrn. Vfs. vergleicht, wo er der Aufhebung der Interceſſion gegen die lex curiata gedenkt (S. 465), daß er die Ausnahme nur auf die Uebertragung des Imperiums durch eine ſolche lex habe bezogen wiſſen wollen.

7. In Bezug auf die Zeit von Sulla's Rücktritt bis zu Cäſars Tod haben wir nur wenig zu bemerken. Die Geſetze, welche ſeitdem zum Vorſchein kommen, ſind ihm ſämmtlich nur vereinzelte (S. 477), die demnach eine Zuſammenfaſſung nicht erlauben, und in dieſer Weiſe ſind ſie von ihm auch behandelt worden. Wir können aber dieſer Anſicht nicht beiſtimmen. Es iſt wahr, daß an eine organiſche Fortbildung der Verfaſſung jetzt nicht mehr zu denken war; dies war aber ſchon bei Sulla und vor Sulla eben ſo wenig der Fall. Demungeachtet konnte auch in dieſen Zeiten ein bedeutenderes Geſetz nicht gegeben werden, ohne zugleich, ſelbſt wenn es ſchnell wieder aufgehoben wurde, einen nachhaltigen Einfluß auszuüben. Als Beiſpiel hierfür mögen die Geſetze des Clodius dienen. Unter dieſen iſt eins, welches die lex Aelia Fufia und eines, welches die Cenſur in ihrem Weſen aufhebt. Sowohl die lex Aelia Fufia als die Cenſur iſt wieder hergeſtellt worden, und des Clodius ſie nur auf kurze Zeit aufhebende Geſetze ſcheinen alſo ganz ohne Bedeutung zu ſein. Außerdem war das Aufgehobene der Sache nach ſchon vorher ſo gut wie todt. Demungeachtet wird man in den Geſetzen des Clodius einen nicht unbedeutenden Fortſchritt auf der Bahn des Verfalls der Republik zu finden haben, bedeutender, als Hr. G. ihn (S. 481) anzuerkennen ſcheint. —

Das Beiſpiel einer Anklage vor den Cenſoren nach dem Clodiſchen Geſetz bei Val. Max. VI, 2, 8 müßte in das Jahr 55 fallen (ſ. Clinton, Fast. H. III. S. 455), ſcheint mir aber wenigſtens ſehr unſicher zu ſein.

Ich ſchließe hiermit meine Bemerkungen, die mir nur durch den Wunſch, meine eignen Reſultate, ſo viel als möglich, feſtzuſtellen, abgedrungen worden ſind. So vielfach auch mein Widerſpruch gegen Hrn. G., beſonders gegen ſeine Kritik der Beweisſtellen iſt, ſo bin ich mir doch bewußt, immer nur die Sache, nie die von mir hochgeſchätzte Perſönlichkeit des Hrn. Vfs. im Auge gehabt zu haben. Um dieſer aufrichtigen Hochachtung willen, die ich gegen ihn hege, gebe ich mich auch der Hoffnung hin, daß er meine Einwürfe in dieſem Sinne aufnehmen werde, und daß auch er, falls es ihm gefallen ſollte, auf eine Widerlegung derſelben einzugehen, was ich um meinet- und um der Sache willen zu wünſchen nicht in Abrede bin, dabei nur die Förderung dieſer Art von Unterſuchungen bezwecken werde. Eine beſondere Verſicherung, daß ich mich durch ſein Werk in vielfacher Beziehung belehrt und gefördert gefunden habe, möchte vielleicht inſofern nicht ganz unnöthig ſcheinen, als ich mich im Voranſtehenden, meinem Zwecke gemäß nur das von meinen Anſichten Abweichende behandelnd, faſt immer im Widerſpruch gegen ihn befunden habe.

Dritter Anhang.

Herrn Marquardts und Herrn Zumpts Schriften über den Ritterſtand in Rom.

Es iſt als ein für die Förderung der Studien über römiſche Verfaſſung beſonders günſtiger Umſtand anzuſehn, daß zu gleicher Zeit und unabhängig von einander zwei Gelehrte ihre Forſchung dem bisher noch ſo unzureichend behandelten römiſchen Ritterſtande zugewandt haben *). Mir ſelbſt hat es zu einer großen Befriedigung gedient, daß auf dieſe Weiſe viele Anſichten, die ich bei dem Zweck meiner Arbeit nur kurz berühren oder nur bis auf einen gewiſſen Punkt habe fortführen können, mit einem Male ihre Beſtätigung und tiefere Ergründung gefunden haben. Ich kann daher nicht umhin, da meine Abhandlung beim Empfang der genannten Schriften bereits vollendet und zum Theil auch ſchon gedruckt war, wenigſtens in einem Anhang noch einige Früchte aus ihnen zu ziehen und zugleich im Einzelnen hier und da das Verhältniß meiner Unterſuchungen zu denen der Herren Verfaſſer nachzuweiſen, wobei ich den beſondern Vortheil haben werde, wegen abweichender Meinungen Hrn. Marquardts auf Hrn. Zumpt verweiſen zu können.

Zunächſt alſo Einiges über die Ritter bis auf die Geſetze der Gracchen, mit denen, wie bekannt, eine ganz neue Epoche für ſie anbricht.

Hr. Marquardt iſt in Bezug auf die sex suffragia ganz zu der Niebuhrſchen Anſicht zurückgekehrt, daß ſie urſprünglich

---

*) Die Titel dieſer Schriften ſ. S. 138 Anm.

alle kampffähigen Patricier umfaßt hätten. Er bekennt ſich ſo entſchieden zu dieſer Anſicht, daß er es ausdrücklich ausſpricht, die Clienten ausgenommen, habe die ganze waffenfähige Mannſchaft der Römer unter Romulus nur aus 300, unter Tarquinius Priſcus alſo nur aus 1200 patriciſchen Rittern beſtanden. Dieſe Anſicht iſt von mir ausführlich beſtritten worden (ſ. S. 2—12) und auch Hr. Zumpt hat ſie widerlegt (S. 16 ff.). Wie wichtig aber die Frage iſt, ſcheint aus dem von mir Geſagten hinlänglich hervorzugehn, und ich kann daher die Anſicht Hrn. Marquardts (S. 8) nicht theilen, daß es ſich dabei mehr nur um Worte handle, weil die Patricier jedenfalls reich geweſen ſeien, und alſo mit oder ohne Cenſus zu den Rittern gehört haben müßten. Wohl waren ſie im Ganzen reich; ob aber ſo reich, daß ſie den für die Ritter geſetzten Cenſus alle erreichten, iſt damit nicht bewieſen. Uebrigens ſcheint dieſe Wendung nur eine Diverſion des Hrn. Vfs. zu ſein. Wäre er nicht der Anſicht Niebuhrs, daß die sex suffragia als den ganzen Stand der Patricier umfaſſend für ſich abgeſchloſſen und von allen übrigen Centurien durch eine tiefe Kluft getrennt geweſen: ſo würde er ſchwerlich auf die Behauptung gerathen ſein, daß ſogar der Name Centurien ſich auf jene nicht erſtreckt habe (S. 5 u. 7), während doch, wenn, wie ſo oft, 193 Centurien im Ganzen oder 18 Rittercenturien gezählt werden, die sex suffragia immer als 6 mitgezählt ſind. Huſchke (Verf. des S. T., S. 349), auf den ſich der Hr. Vf. beruft, hat ſeine Behauptung nicht in dieſer unhaltbaren Weiſe geſtellt.

Dagegen iſt bei Hrn. Marquardt die richtige Anſicht über die Hinzufügung von 12, nicht von 6 Rittercenturien durch Servius Tullius zu finden, und er ſowohl, als Hr. Zumpt, beſtreiten die Niebuhrſche Meinung, daß das Ritterpferd nur den Aermern unter den patriciſchen Rittern verabfolgt worden ſei.

Wichtiger jedoch iſt der bei beiden Hrn. Vf. ſich findende genaue Nachweis von der Verſchiedenheit der equites equo publico und der equites, von denen es Liv. V, 7 heißt: equis merere coeperunt. So nämlich, und nicht wie in der Epitome und auch in einigen Ausgaben im Text ſteht, equis s u i s, iſt zu leſen, und beſ. Hr. Zumpt hat dieſe Ausdrucksweiſe mit wenigen Worten treffend erklärt (S. 15). Die ſchlagendſte Stelle für

dieſen Unterſchied iſt Liv. XXI, 59: ab neutra parte sexcentis plus peditibus et dimidium eius equitum cecidit. Sed maior Romanis quam pro numero iactura fuit, quia equestris ordinis aliquot et tribuni militum quinque et praefecti socium tres sunt interfecti. Hier ſind alſo equestris ordinis aliquot und zugleich 300 Ritter als gefallen erwähnt: wer wollte daher zweifeln, daß hier zwei Claſſen von Rittern unterſchieden werden, und daß unter den Wenigen des ordo equester die equites equo publico zu verſtehen ſeien, welche vor den übrigen Rittern, als einer geſchloſſenen Ordnung angehörig, einen großen Vorzug hatten und bald vorzugsweiſe als Anführer verwandt werden oder, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, als eine Art Generalſtab den Oberfeldherrn begleiten?

Diejenigen aber, welche den census equester hatten und nicht als Ritter oder vielmehr überhaupt nicht dienten, pflegten als publicani in den Provinzen ſchon vor den Gracchen Geldgeſchäfte zu treiben, wie dies oben S. 139 von mir bemerkt und von Herrn Marquardt S. 18 weiter ausgeführt worden iſt.

Ehe ich nun aber zu einigen Anſichten Hrn. Marquardts über die politiſche Stellung der Ritter weiter gehe, muß ich, um mir für meine Bemerkungen Bahn zu brechen, der Stelle Cic. Rep. IV. §. 3 etwas ausführlicher gedenken. Sie lautet: Quam commode ordines descripti, aetates, classes, equitatus, in quo suffragia sunt etiam senatus, nimis multis iam stulte hanc utilitatem tolli cupientibus, qui novam largitionem quaerunt aliquo plebiscito equorum reddendorum. Ich weiß nichts Beſſeres zu thun, als Hrn. Zumpts Bemerkung (S. 22 f.) über dieſe Stelle abzuſchreiben, wodurch dieſelbe mit einem Male volles Licht erhalten hat und zugleich manche aus der gewöhnlichen Erklärung fließende Bedenken gehoben worden ſind. »Madvig in einer vortrefflichen Abhandlung (Opuscula academica p. 72 sqq.) hat die Mißverſtändniſſe entfernt, die in den neueſten Bearbeitungen der Ciceroniſchen Schrift durch falſche Erklärung und Interpretation entſtanden ſind. Ich kann aber nicht Madvigs Meinung ſein, daß largitionem equorum reddendorum zu verbinden ſei, als ob den Senatoren dadurch ein Gefallen geſchah, daß ſie die Pferde abgeben mußten. Die

Popularen dieſer Zeit thun Alles gegen den Senat als Staatskörper. Und wie kann Cicero largitio nennen, wenn einem etwas abgenommen wird? Die Stellen, auf welche Madvig ſich ſtützt, daß der equus publicus als eine Laſt angeſehen wird, werde ich ſogleich berückſichtigen. Cicero ſagt unzweifelhaft: »»die Stimmen des Senats bei den Centuriatcomitien ſind in den Rittercenturien enthalten, und dieſe Verbindung der Stände iſt für das Ganze heilſam. Aber jetzt will man ſie aufheben, man geht mit einer Beſtimmung um, daß die Senatoren die Ritterpferde abgeben ſollen, um Andere durch den zugewandten Vortheil zu gewinnen.«« Und wer ſind dieſe Anderen? Offenbar diejenigen, welche die von den Senatoren zurückgegebenen Ritterpferde erhalten ſollen — die große Zahl derer, die den ritterlichen Cenſus, aber noch keinen equus publicus haben.« Die Stelle (Liv. XXXIX, 44), wo die beiden Cenſoren merkwürdiger Weiſe noch den equus publicus haben, erklärt Hr. Zumpt für eine Ausnahme, als welche ſie auch von Livius ſelbſt und noch deutlicher Val. Max. II, 9, 6 angeſehen wird, und nimmt daher an, daß in der Regel der Ritter ſeinen equus publicus nach Vollendung ſeiner 10 stipendia und im 46. Jahre ſeines Alters abgegeben habe. Wenn dagegen Sueton (Oct. 38) erwähnt, daß Auguſtus den Rittern erlaubt habe, ihr Pferd abzugeben, wenn ſie das 35. Jahr zurückgelegt, und wenn Livius (XXXIX, 19) es als eine Belohnung darſtellt, daß dem jungen Aebutius zufolge eines beſondern Senatsbeſchluſſes kein Ritterpferd gegen ſeinen Willen zugewieſen werden ſolle: ſo heißt dies wiederum nach Hrn. Zumpts richtiger Auffaſſung der Sache nichts Anderes, als daß in dieſen Fällen der Kriegsdienſt erlaſſen oder beſchränkt worden ſei, was als eine Wohlthat angeſehen werden kann, wenn auch ſonſt der equus publicus für den, der wirklich dienen mußte, eine Erleichterung und daher etwas ſehr Wünſchenswerthes war.

Hr. Marquardt iſt nun aber Madvigs Anſicht gefolgt und hat demnach angenommen, daß bis zu einem in der Stelle des Cicero angedeuteten, in die Zeit der Gracchen zu ſetzenden neuen Geſetz die Senatoren auch nach dem 46. Lebensjahre das Ritterpferd behalten und in den Centurien der Ritter geſtimmt hätten (ſ. S. 11); nach dieſem Geſetz aber hätten ſie es aus gleich zu

erwähnenden Gründen vorgezogen, unter den Centurien der seniores in der erſten Claſſe zu ſtimmen (S. 24).

Wir werden ſogleich ſehen, inwiefern dieſe Anſicht auf Hrn. Marquardts Darſtellung des politiſchen Verhältniſſes der Ritter eingewirkt hat.

Es werden aber bei ihm die Ritter mit einem Staatspferd durchweg als die Verbündeten und Partheigenoſſen der Patricier und nachher der Optimaten oder der ſenatoriſchen Parthei angeſehen. Im Allgemeinen mit vollem Rechte, wie dies auch von mir inſofern geſchehen iſt, als ich für die früheſte Zeit der Republik angenommen habe, daß die reichen Plebejer überhaupt es mit den Patriciern hielten und daß dieſe letztern in der Aufnahme unter die Ritter ein vorzügliches Mittel beſaßen und wirklich anwandten, ihre Parthei durch Plebejer zu verſtärken. Die Beweiſe indeß, die er hierfür beibringt, ſind nicht zuläſſig. Er entnimmt ſie nämlich vorzüglich aus den zahlreichen Stellen des Dionyſius, wo auf der Seite der Patricier neben den Senatoren Ritter genannt werden, welche daneben auch οἱ νέοι heißen (ſ. S. 12 Anm. 62). Sind dies aber nicht vielmehr bloß die jungen Leute patriciſchen Standes, welche in den ſechs Suffragien als Ritter dienten? Dieſe waren natürlich auf Seiten des Standes, dem ſie durch die Geburt angehörten. Auf die plebejiſchen Ritter der übrigen 12 Centurien aber läßt ſich daraus kein Schluß machen. Freilich ſcheint Hr. Marquardt dieſe letztern Ritter auch gewiſſermaßen als Patricier anzuſehn (ſ. S. 3. 16); indeß iſt ein ſolches »gewiſſermaßen« bei dieſer Frage gar nicht anwendbar, da die Geburt und Geſchlechterverfaſſung eine allzu beſtimmte und ſcharfe Grenze zog, und ſo wenig wir alſo in jenen Stellen des Dionyſius, wo junge Ritter patriciſchen Standes genannt werden, auch die 12 plebejiſchen Rittercenturien mit inbegriffen denken können, eben ſo wenig können wir auch mit dem Hrn. Vf. (S. 14) in den Rittern, welche ſeit dem Vejentiſchen Kriege mit eignen Pferden dienen, im Gegenſatz gegen die ſämmtlichen bisherigen Ritter Plebejer finden und es alſo als einen neuen und großen Fortſchritt dieſer letztern betrachten, »quod honore etiam militiae equitibus aequabantur.«

Sonach glauben wir auf derartige beſtimmte Beweiſe verzichten und bei der in unſrer Abhandlung durchgeführten Anſicht

beharren zu müſſen, wonach nur aus den Verhältniſſen zu ſchließen iſt, daß lange Zeit, wie überhaupt reichere Plebejer, ſo beſonders die plebejiſchen Ritter ſich dem Standesintereſſe der Patricier anſchloſſen, was denn auch, wie wir glauben, ganz in der Sache liegt.

Nachdem nun aber auch Plebejer mit eignen Pferden zu dienen angefangen: ſo entſtehen drei Arten von Rittern, nämlich die in den ſechs Suffragien enthaltenen patriciſchen Ritter, die in den zwölf Centurien enthaltenen plebejiſchen Ritter, welche beide das mit einander gemein haben, daß ſie equo publico dienen, und endlich die plebejiſchen Ritter, welche mit eignen Pferden dienen. Als eine vierte Art kann man noch diejenigen rechnen, welche, ohne überhaupt zu dienen, den census equester hatten und ſich als publicani ſeit der Zeit, wo Rom auswärtige Einkünfte zu verpachten hatte, alſo etwa ſeit dem erſten puniſchen Kriege, wenn auch nicht als einen beſondern Stand, ſo doch als eine durch ihren Reichthum bedeutende Claſſe der römiſchen Bürger geltend machten. Dieſe vier Arten von römiſchen Rittern (ich nenne ſie ſchon jetzt Ritter, obgleich, wie Hr. Marquardt ſowohl als Hr. Zumpt nachgewieſen haben, wenigſtens die letzte Claſſe dieſen Namen in früherer Zeit nicht führte) ſind nach meiner Anſicht genau zu unterſcheiden, wenn es ſich um die politiſche Stellung der Ritter handelt. Eine wichtige Frage wirft ſich aber dabei von ſelbſt auf. Sind nämlich die mit eignen Pferden dienenden Ritter, die equites legionarii, wie ſie Hr. Marquardt zu nennen pflegt, in den Rittercenturien oder in denen der erſten Claſſe geweſen *)? Hr. Marquardt beſchränkt die zwölf Centurien auf die equites equo publico (ſ. S. 23 Anm. 2), und dies iſt allerdings das Wahrſcheinliche, einmal, weil dies das urſprüngliche Verhältniß iſt, welches in Rom immer, ſo viel als möglich, feſtgehalten wurde, und weil das Dienen mit eignen Pferden dem Wechſel zu ſehr unterworfen war, dann, weil der Ritter in den Centurien nach Q. Cicero (de petit. cons. §. 33) wenige waren, während ihrer, wenn

*) Daß die nicht dienenden Bürger mit dem census equester in den Centurien der erſten Claſſe ſtimmten, hat Hr. Zumpt an den tribuni aerarii durch einen ſehr ſchönen Beweis (S. 28. Anm. 1) dargethan.

alle Reiterdienſte leiſtende Bürger dazu gehört hätten, ſehr viele hätten ſein müſſen, endlich, weil dann für die equites equo publico nichts Auszeichnendes geblieben wäre, was ſie, um nur dies anzuführen, hätte berechtigen können, bis zu den Gracchen den Namen des ordo equester zu führen *).

Dies vorausgeſchickt, wird ſich das politiſche Verhältniß der Ritter leicht und klar ergeben. Daß die Ritter der sex suffragia immer der Ariſtokratie ergeben und ein Theil derſelben waren, leuchtet von ſelbſt ein, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß zur Aufnahme unter ſie patriciſche Herkunft, wie urſprünglich, ſo auch ſpäter Bedingung blieb. Mochte dieſe in andern Beziehungen ihre Privilegien verlieren: wir ſehen an den Flamines maiores (Walter, a. a. O. S. 185) eines Theils, ſo wie an den Volkstribunen andern Theils, daß dieſer Unterſchied überall feſtgehalten wurde, wo er beim Volk keinen beſondern Anſtoß erregte oder dieſem ſogar förderlich war. Die zwölf übrigen Centurien der Ritter waren dann die gewöhnliche Stelle für die Söhne der Nobiles nicht patriciſchen Stammes, und ſo enthielten die achtzehn Centurien überhaupt den jungen Anwuchs der Ariſtokratie. Sie waren das seminarium senatus (Liv. XLII, 61), ſie trugen lange als Auszeichnung die trabea (Dionys. VI, 13), den goldnen Ring (Plin. H. N. XXXIII, 7), und dienten bald, wie ſchon oben mit Berufung auf Hrn. Zumpt bemerkt worden iſt, nur in höhern Stellen und um die höhere Staatslaufbahn, der ſie ſich widmeten, der Vorſchrift gemäß mit Kriegsdienſt zu eröffnen, und auch als Senatoren behielten ſie den equus publicus meiſt bis zum 46. Lebensjahre bei, um als Legaten oder in ähnlichen Stellungen den Kriegsdienſt fortzuſetzen (ſ. Zumpt, S. 25), ſie ſind es endlich auch, die zu Ciceros Zeit häufig mit dem Namen adolescentes nobiles bezeichnet werden (ſ. Marquardt S. 28), als der Name der Ritter vorzugsweiſe zur Benennung der zwei letzten von den vier oben unterſchiedenen Arten der Ritter gebraucht wird.

So ſcheint es alſo kein Zweifel zu ſein, daß die equites equo publico durchweg als auf der Seite der Ariſtokratie ſtehend anzuſehen ſeien.

*) S. auch noch die bei Hrn. M. a. a. O. angeführten Gründe.

Die beiden übrigen Arten haben nach unſrer Annahme ebenfalls, wenigſtens in der Zeit zunächſt vor den Gracchen auf der Seite der Nobiles geſtanden. Es iſt dabei noch zu merken, daß für die politiſche Stellung beider Arten die publicani entſcheidend ſind. Dieſe ſind die zahlreichern, ſind die Väter, welche, wohin ſie ſich wenden, die Söhne, d. h. eben die mit eignen Pferden dienenden jungen Leute nach ſich ziehen. Wenn daher die lex iudiciaria des C. Gracchus zunächſt nur ältere Leute vom census equester begünſtigt (ſ. Zumpt S. 27): ſo erſtreckt ſich der hierdurch gewonnene Einfluß auf die ſämmtlichen Bürger, welche den census equester hatten, ſowohl die dienenden als die nichtdienenden. Dieſe beiden Arten von Rittern ſind es aber, welche den ſeit den Gracchen politiſch ſo wichtigen ordo equester bilden, welcher durch ſie zuerſt auf die Seite der Plebejer hinübergezogen, in der Folge je nach den Umſtänden bald dieſer Parthei ihren Einfluß zuwendet, bald auch dazu dient, das Gleichgewicht zwiſchen beiden zu erhalten, während die equites equo publico, wie ſchon bemerkt, untrennbar mit der ariſtokratiſchen Parthei verwachſen ſind.

Ich bin mit dieſen Bemerkungen meiſt Hrn. Zumpts Reſultaten gefolgt, welcher, obwohl er ſich mit den politiſchen Betrachtungen über den Ritterſtand abſichtlich nicht befaßt, doch die in dem Voranſtehenden enthaltenen Grundlagen dazu liefert und wegen des Nähern darüber nachzuſehen iſt.

Hr. Marquardt dagegen, welcher auf dieſe Art von Fragen genau eingeht, iſt in manchen Punkten verſchiedener Meinung und dieſe erfordern daher noch eine kurze Beleuchtung.

Zunächſt habe ich mich bei ihm an eine Stelle S. 21 u. 22 zu halten, wo er ſagt, daß die ſämmtlichen nobiles in den ſechs Suffragien enthalten geweſen ſeien. In den zwölf übrigen Rittercenturien ſeien dagegen die publicani vorherrſchend geweſen, und dieſe, die außerdem in den Centurien der erſten Claſſe einen großen Einfluß beſeſſen, ſeien ſeit dem Jahre 169 v. Chr. oder ſchon früher mit den Nobiles zerfallen.

Der ganze Beweis hierfür beruht auf Liv. XLIII, 16, über welche Stelle ich S. 60—62 ausführlich gehandelt habe. Hr. Marquardt geht bei Erklärung derſelben inſofern auf dieſelbe Art zu Werke, wie ich, als er auf die Umſtände, die bei dem dort

erzählten Proceß obwalteten, vorzügliche Rückſicht nimmt. Dadurch macht auch er es erklärlich, warum die sex suffragia nicht genannt werden. Dabei legt er aber nach meiner Anſicht zu viel Gewicht auf den Umſtand, daß der ganze Handel von einem Streit zwiſchen den Cenſoren und den publicani ausgeht. Dieſer Streit iſt, wie bei Livius zu leſen, nicht einmal die nächſte Veranlaſſung zu dem Proceß, welcher vielmehr durch eine Verletzung herbeigeführt wird, welche die Cenſoren einem Libertinen zufügen. Jedenfalls aber leuchtet aus der ganzen Darſtellung des Livius hervor, daß dabei die beiden Partheien, Senat und Volk, einander feindlich entgegenſtehen, nur ergiebt es ſich aus dem Gange des Proceſſes, daß wenigſtens der eine unter den Cenſoren auch auf ſeiner Parthei oder unter den Partheiloſen viele Gegner hat. Hr. Marquardt berückſichtigt aber bloß den feindlichen Gegenſatz zwiſchen den Nobiles und publicani, und weil nun auch von den zwölf Rittercenturien die meiſten den C. Claudius verdammen: ſo folgert er daraus, daß dieſe den publicani angehört hätten. Dies ſtreitet ſchon gegen den ganzen Hergang; denn dann könnten die Nobiles ſich über den Ausfall dieſer Stimmen nicht wundern und müßten gleich von vorn herein ihre Rechnung außer auf die sex suffragia nur auf die Centurien des übrigen Volks machen; auch zeigt ſich ja die Erbitterung des Volks darin, daß auch dieſes trotz der demüthigen Bitten der Nobiles, die, wie wir aus einer Stelle der Planciana geſehen haben, immer einen ſo großen Einfluß übten, den Angeklagten großentheils verurtheilt. Außerdem iſt aber auch der Hr. Vf. von der Anſicht ausgegangen, daß die zwölf Centurien größtentheils (»maximam partem«) Senatoren oder Söhne von Senatoren enthielten (S. 21), ja wenn man dieſe Stelle mit S. 16. 17. u. 22 zuſammenhält, ſo ſcheint es, daß er alle Mitglieder der zwölf Centurien für Senatoren und Senatorenſöhne hält und nur zwiſchen Senatoren der Nobilität und Senatoren der Plebes einen (freilich in dieſer Zeit gänzlich unſtatthaften) Unterſchied macht. So muß er alſo annehmen, daß auch ſolche Ritter, die ſelbſt Senatoren oder Söhne von Senatoren waren, Geldgeſchäfte gemacht und Handel getrieben hätten, was ihnen gleichwohl nach Liv. XXI, 63 verboten war. Daß aber endlich die Ritter zur Zeit der Gracchen vor der lex iudiciaria

auf der ſenatoriſchen Parthei ſtanden und zwar namentlich die publicani und die von ihnen abhängigen nicht in den Rittercenturien befindlichen Reiter, dies haben wir oben durch mehrere Stellen nachgewieſen (ſ. S. 148) und an einen ſeit 169 beſtehenden Zwieſpalt zwiſchen ihnen und dem Senat iſt alſo nicht zu denken. Die ſonſtigen Beiſpiele, die der Hr. Vf. anführt (S. 20 ff.), gehören ſämmtlich in das letzte Jahrhundert der Republik und legen ihr Gewicht alſo in meine Wagſchale.

Erſt der Beſitz der Gerichte konnte den Rittern dieſer Claſſe eine Waffe gewähren, hinreichend, um alle etwaige Verſuche der ſenatoriſchen Parthei, ihnen zu ſchaden, abzuwehren. Vorher konnten ſie zwar als Zeugen gegen habſüchtige Statthalter auftreten; indeß ſo lange dieſe durch Richter von ihrer Parthei die Gerichte beherrſchten, war jener Einfluß bei weitem nicht hinreichend *).

Auch Hr. Marquardt läßt nun aber jenen Zwieſpalt zwiſchen Senat und Ritterſtand zur Zeit der Gracchen noch entſchiedener und heftiger werden, und zwar vornämlich durch jenes in dem Fragment Cic. Rep. IV. §. 3 angedeutete Geſetz, welches er mit dem Zwieſpalt ſelbſt auf folgende Art in Verbindung ſetzt (S. 24): apparet, tamdiu tantum vim nobilium in comitiis magnam fuisse, quamdiu regnarent in centuriis equitum, in quibus suffragia ferebant; postquam autem alia equites, alia nobiles censere coeperunt, cuius exemplum ex anno 169 a. Chr. n. supra attuli, concordia ea, qua olim pollebant, sublata, commodius optimatibus esse potuit, per tribus suas dispartitos multis locis suffragia ferre, quam in iis, in quibus iam nihil valebant, centuriis. Hiergegen ſcheint ſich mir aber ſehr viel einwenden zu laſſen, auch abgeſehen von der Wortdeutung jener Stelle des Cicero, auf welche ich hier keine Rückſicht weiter nehme. Ich will hier nur ſo viel bemerken, als ſich mit wenigen Worten abmachen läßt.

Erſtens würde ja auf dieſe Art nur folgen, daß die Senatoren ihre Stellen in den zwölf Rittercenturien mit andern unter

---

*) Für dieſe Zeit gilt von den Rittern, was Cicero (Verr. A. II. Lib. III. §. 96) von ihnen zu der Zeit ſagt, wo ihnen die Gerichte wieder entzogen ſind: Quid enim iam nocere possunt, quibus non licet iudicare?

den Centurien der erſten Claſſe vertauſcht hätten; nicht aber würde dies von den ſechs Suffragien gelten, wo derſelbe Grund nach des Hrn. Verfs. Darſtellung (S. 22) durchaus nicht obwaltete. Sonach müßten die Senatoren, ſo viele ihrer in den ſechs Suffragien waren, daſelbſt geblieben ſein.

Zweitens giebt dieſe ganze Auffaſſung einen Widerſpruch. Einmal liegt in der Sache ein Nachtheil für die ſenatoriſche Partei; denn nur einen ſolchen kann Cicero durch den Mund des Scipio tadeln und beklagen, und dann wieder ein Vortheil, wenn die Senatoren über die Centurien der erſten Claſſe vertheilt wurden. Man kann nicht ſagen (dies ſcheint nämlich die Anſicht des Hrn. Vfs. zu ſein), daß nur unter den obwaltenden Umſtänden, nachdem einmal die Eintracht zwiſchen Senat und Rittern verſchwunden, dieſe Aenderung noch als ein leidlicher Vortheil, als ein ſchwacher Erſatz für das Verlorne habe gelten können. Cicero tadelt und beklagt dieſe Maßregel unter Vorausſetzung dieſer Umſtände, die ja dem Scipio vor Augen lagen.

Drittens iſt aber auch nicht abzuſehen, wie hiermit für die Patricier ſelbſt unter dieſen Umſtänden ein Vortheil verknüpft ſein konnte. Sie verließen ſonach ſolche Centurien, in denen gegen ſie feindlichgeſinnte Ritter die Majorität hatten, und gingen in Centurien über, die bisher nur reiche publicani und Plebejer innegehabt hatten und wo ſich alſo ſogleich daſſelbe Verhältniß herausſtellen mußte. Es ſteht vielmehr, wie ſich aus einer Stelle der ſchon oben genannten Schrift (Q. Cic. de pet. cons. §. 13) ergiebt, hiermit folgendermaßen. Die Senatoren (einige wenige ausgenommen, die ihr Staatspferd noch als Senatoren eine Zeitlang behielten) ſtimmten von jeher in den Centurien der erſten Claſſe; ſie übten aber ihr Stimmrecht in der ſpätern Zeit, weil ſie ſahen, daß ſie damit an ſich, ſeit die Volksmenge ſo ſehr angewachſen war, nichts von Bedeutung ausrichten konnten, lieber gar nicht aus, ſondern begnügten ſich, ihren perſönlichen Einfluß auf andere Arten geltend zu machen, ſ. oben S. 64.

Endlich iſt auch nicht einzuſehn, was die Nobiles in den Comitien, ſelbſt ein einträchtiges Verhältniß mit den Rittern angenommen, Großes vermochten, wenn ſie »in den achtzehn

Rittercenturien herrſchten.« Dies war ja immer nur ein ſehr kleiner Theil der ſämmtlichen Centurien, alſo auch, da die Stimmen der einzelnen Centurien gleich wogen, nur ein kleines Gewicht in der Wagſchale der Entſcheidung. Ich vermeide es um ſo mehr, auf dieſen Gegenſtand weiter einzugehen, da hierüber in der voranſtehenden Abhandlung genug geſagt iſt.

Nun hat ſich aber der Hr. Verf. durch die Annahme, daß die zwölf Rittercenturien gewiſſermaßen von dem Senat aufgegeben worden ſeien, auch ſeinen fernern Weg ſehr erſchwert. Zwar lenkt er ſelbſt wieder ein, und nachdem er S. 26 ſich, wie mir ſcheint, im Widerſpruch mit der Stelle S. 22 folgendermaßen ausgeſprochen hat: **Inter quos (publicanos) si qui fuerunt, qui in centuriis quoque essent equitum, quod fieri potuisse non nego, hi tamen et pauci erant et a nobilitate alieni**, ſo folgt er im Ganzen jener Trennung zwiſchen den Rittern in den achtzehn Centurien und dem außerhalb dieſer Centurien ſtehenden **ordo equester**. Indeß geſchieht dies doch nicht mit der wünſchenswerthen Schärfe und Beſtimmtheit. So ſind ihm S. 24 Anm. 18 die Ritter, deren ſich nach **Plut. C. Gracch. 14** der Conſul Opimius bei dem Angriff auf die Gracchaner bedient, eben dieſelben, welche die Gracchen durch die **lex iudiciaria** zu gewinnen ſuchen, ein Fehler, welcher in ähnlicher Weiſe auch S. 30 wiederkehrt, und überhaupt hat ihm jener offenbare Widerſpruch mit den aus **Liv. XLIII, 16** und **Cic. Rep. IV. §. 3** gezogenen Conſequenzen nicht erlaubt, in der Sache mit der möglichen Sicherheit zu verfahren. So wird man auch kaum mit ihm (S. 35) zweifeln wollen, daß bei den 300 *ἀριστίνδην* zu dem Senat hinzugefügten Rittern eben ſo wohl an die ariſtokratiſchen Ritter zu denken ſei, als bei den 300 des Sulla, wo ungefähr derſelbe Ausdruck (»*ἐκ τῶν ἀρίστων ἱππέων*«) gebraucht iſt und wo auch der Hr. Verf. nur an die »**nobilium filii**« denkt (S. 27).

Einmal in die richtige Spur wieder eingelenkt, bewegt ſich aber der Hr. Vf. wieder mit ſicherm Schritt vorwärts, und ſeine Unterſuchungen, Vieles, was von mir weniger ausführlich behandelt iſt, weiter ausführend und durch neue Belegſtellen begründend, laufen bis auf den Untergang der Republik herab (denn nur ſoweit folgen ihm dieſe Bemerkungen) durchweg in Ueber-

einſtimmung mit meinen Reſultaten. Nur zwei Bemerkungen, welche ſich auf den Pompejus und deſſen Zeitalter beziehen (des Pompejus Zeitalter kann man nämlich füglich die Jahre von Sulla's Tod bis auf das Auftreten des J. Cäſar nennen), erfordern, weil ſie den von mir dargelegten Anſichten widerſprechen, noch eine Erwähnung. Einmal nämlich ſtellt Hr. M. den Pompejus bis zum J. 67 v. Chr. auf die Senatsparthei (ſ. S. 40) und alsdann leitet er das während der Abweſenheit des Pompejus wieder wachſende Anſehn der Senatsparthei von der lex Aurelia über die Gerichte ab (ſ. S. 43). Ich muß mich indeß begnügen, in Bezug auf beide Punkte auf meine Abhandlung zu verweiſen. Ich glaube dort (S. 171 ff.) das, was an beiden Behauptungen wahr iſt, anerkannt, ſie aber durch Benutzung noch anderer, beſonders in den Umſtänden liegender Beweiſe noch etwas ſchärfer gefaßt zu haben, indem ich die Stellung des Pompejus von vorn herein, namentlich von ſeiner Rückkehr aus Spanien und ſeinem erſten Conſulate an bis zu ſeiner Verbindung mit Cäſar als ſchwankend und durch die Hoffnung, ſich zwiſchen beiden Partheien ſeinen Herrſcherthron aufzurichten, bedingt dargeſtellt und zu der lex Aurelia noch andere nicht minder wichtige Erklärungen des bald eintretenden Uebergewichts der ſenatoriſchen Parthei hinzugefügt habe.

Zum Schluß mit wenigen Worten zu Hrn. Zumpt zurückkehrend bemerke ich nur noch als etwas Eigenthümliches, einmal, daß er in der bekannten Stelle des Cicero (Rep. II, 20), wo dem Tarquinius Priſcus die Conſtituirung der Ritterſchaft zugeſchrieben wird, nur eine Abweichung in dem Namen findet und ſie ſonſt ganz und gar mit der Einrichtung des Servius Tullius identificirt, daher er auch mit einer allerdings ſehr leichten Aenderung ſtatt Mac CC leſen will: MDCCC, wo dann auch als Geſammtzahl der Ritter 3600 herauskommt, und zweitens, daß er die gewöhnlichen Anſätze der Cenſusſummen für Servius Tullius nicht wie Böckh mit 6, ſondern mit 10 dividirt haben will. Dieſe letztere Anſicht erhält allerdings durch die Stelle des Varro (ling. l. VIII. §. 71): equum publicum mille assarium esse etc., eine große Empfehlung; dagegen iſt es nicht gegründet, wenn er ſagt (S. 7), Böckh habe bei ſeiner Berechnung »die abſolute Erhöhung der Cenſusſätze bei vermehrter

Wohlhabenheit und größerem Geldzufluß nicht berückſichtigt.« Dies iſt allerdings geſchehen. Auch Böckh nimmt nämlich an, daß der Werth des Kupfers im Verlauf der Zeit ſehr geſtiegen ſei, genug, um jenem Einfluß die Wage zu halten, wenn auch nicht ſo ſehr, daß beides, die Veränderung in den Vermögensverhältniſſen ſowohl als die Herabſetzung der Aſſe auf ein Sechſtel ihres Gewichts dadurch hätte aufgewogen werden können, was bekanntlich Niebuhrs Anſicht iſt *).

Zum Schluß kann ich es mir nicht verſagen, beiden Herren Verfaſſern noch einmal das Vergnügen auszudrücken, mit dem ich ihren gründlichen und gelehrten Forſchungen gefolgt bin, welche über ihren Gegenſtand ein lange entbehrtes und gewünſchtes Licht verbreitet haben.

---

*) S. Böckhs metrol. Unterſ. S. 444: »Als aber der Sextantarfuß eingeführt wurde —, mußte der Cenſus im Verhältniß zu den früher, vor aller Reduction in Libralaſſen ausgedrückt geweſenen Summen nominal bedeutend erhöht werden; aber auch abſolut, d. h. in Silberwerth, iſt vermuthlich eine Erhöhung gegen den alten Servianiſchen eingetreten, da ſich die Umſtände ſeit jener Zeit ſehr verändert hatten. — Da der Kupferwerth geſtiegen und im Sextantarfuß gegen Silber viel höher als früher angeſchlagen war, ſo wurde ſchon eine bedeutende Erhöhung in Silberwerth erreicht, wenn man die alten Summen mit einer etwas geringern Zahl als Sechs, etwa mit Fünf multiplicirte.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

886

15

1.50

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Peter, Carl Ludwig,

Die Epochen der Verfassungsgeschichte der römischen Republik mit besonderer Berücksichtigung der Centuriatcomitien und der mit diesen vorgegangenen Veränderungen

Leipzig 1841

Ant. 298 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10254533-1